



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>

Ge
12
.
1

WIDENER LIBRARY



HX L7MD 7



Ger 121.12



BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE BEQUEST OF
CHARLES MINOT,
OF SOMERVILLE,
(Class of 1828.)

19 September, 1884.



Das Kurfürstencollegium

bis zur

Mitte des vierzehnten Jahrhunderts.

Nebst kritischem Abdrucke der ältesten Ausfertigung der
Goldenen Bulle.

Eine von der philosophischen Facultät der Universität Göttingen
mit dem ersten Preise der Beneke-Stiftung gekrönte Abhandlung

von

Dr. Otto Harnack.

Gießen.

J. Necker'sche Buchhandlung.
1883.

~~13513.28~~

Gen 121.12

181054
Meinot-Sund.

Julius Weizsäcker

in dankbarer Verehrung

zugeeignet.

Vorbemerkung.

Bei Veröffentlichung der vorliegenden Untersuchung fühle ich mich verpflichtet, den Vorständen und Beamten der Archive und Bibliotheken, deren Zuverlässigkeit mir während meines mehrjährigen Aufenthaltes in Deutschland die Durchführung meines Unternehmens ermöglicht hat, den aufrichtigsten Dank auszusprechen. Insbesondere gedenke ich hier des Kaiserlichen Haus-, Hof- und Staatsarchives zu Wien, des Königlich Geheimen Haus- und Staatsarchives, wie des Allgemeinen Reichsarchives zu München, des Königlich Haus- und Staatsarchives zu Stuttgart, des Königlich Haupt-Staatsarchives zu Dresden, des Stadtarchives zu Frankfurt; ferner der Großherzoglichen Hofbibliothek zu Darmstadt, der Kaiserlichen Bibliothek zu Wien, der Königlich Bibliotheken zu München, Berlin und Dresden, der Universitätsbibliotheken zu Göttingen und München.

Leider ist es mir im Verlaufe des letzten Jahres, entfernt von jeder größeren Bibliothek, nicht mehr möglich gewesen, die neuesten Publicationen zu verfolgen und für das bereits abgeschlossene Manuscript noch zu verwerthen.

Wichtige archivalische Notizen erhielt ich durch die Herren Kreis-Archivar Dr. Schaeffler in Würzburg und Stadt-Archivar Dr. Grotefend in Frankfurt. Eine Reihe werthvoller Bemerkungen verdanke ich Herrn Professor Dr. Weiland und noch mehr Herrn Professor Dr. Weizsäcker, welcher mit derselben

Anregung und Theilnahme, die er meinen Studien überhaupt zugewandt, auch bei dieser Arbeit mir fördernd zur Seite gestanden hat.

Zu nicht minderer Dankbarkeit, als den eben genannten Herren, fühle ich mich auch Herrn Geheimrath Waiz verpflichtet, welcher während meines Aufenthaltes in Berlin mir freundlichst gestattete, an den von ihm geleiteten historischen Uebungen theil zu nehmen.

Alexander-Gymnasium bei Wenden (Livland),
28./16. December 1882.

O. Harnack.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung, S. 1—7.

Uebersicht der neueren Literatur über die Entstehung des Kurfürstencollegiums, S. 1—5. Aufgabe und Methode der Untersuchung, S. 5—7.

Erster Theil.

Die Entstehung des Kurfürstencollegiums, S. 8—64.

Erstes Capitel.

Wahlverfahren und Wahltheorien bis zum Auftreten des Sachsenpiegels, S. 8—34

Die Vorberathung, S. 8—13. Das Wahlverfahren im elften Jahrhundert, S. 13, 14. Aenderungen des Verfahrens im zwölften Jahrhundert, S. 14—19. Das Schreiben der Wähler Otto's IV an den Papst, S. 19—21. Ergebniß, S. 21, 22.

Das Wahlprincip Innocenz' III, S. 23—25. Bestimmung der Fürsten, denen Innocenz Wahlvorrechte zuschreibt, S. 25—28. Die Jahre 1208—1212, S. 29—32. Friedrich II hemmt die Entwicklung einer bevorzugten Wählerklasse, S. 32—34.

Zweites Capitel.

Die Wahltheorien in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, vornehmlich die des Sachsenpiegels, S. 35—46.

Älteste Theorien, S. 35—37. Der „Auctor votus de beneficiis“, das Lehenrecht und das Landrecht des Sachsenpiegels, S. 37—39. Vermuthliche Entstehung dieser Theorie, S. 39—41. Ein Zusammenhang von Vorstimmrecht und Erzamt ist vor Abfassung des Sachsenpiegels nicht wahrnehmbar, S. 42—46.

Drittes Capitel.

fernere Entwicklung der Theorie und Geschichte der Wahlpraxis bis zum endgültigen Abschluß des Kurfürstencollegiums, S. 46—64.

Ueberblick, S. 46, 47. Allmähliche Ausbreitung und Anerkennung der Theorie des Sachsenpiegels, S. 48—54. Die Wahlen von 1257 und ihre Folgen, S. 54—58. Die Wahl von 1273 und der Abschluß des Kurcollegiums, S. 58—62. Zusammenfassung, S. 63, 64.

Zweiter Theil.

Entwicklung und rechtlicher Bestand des Kurfürstencollegiums bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, S. 65—136.

Einleitung, S. 65—68.

Kampf des Einstimmigkeits- und Majoritätsprinzips; Unklarheit des Rechtes der Stimmführung.

Erstes Capitel, S. 68—93.

Die einzelnen Kurfürstinnen.

1. Die Mainzische Stimme. Wahl- und Ehrenrechte, S. 68—70. Speciell erzkantzerische Rechte, S. 70, 71. 2. Die Cölnische Stimme. Krönungsrecht, S. 71, 72. Erzkantzerische Rechte, S. 73. 3. Die Trierische Stimme. Erzkantzerische Rechte, S. 73, 74. 4. Die Böhmisches Stimme. Ehrenrechte, S. 74, 75. Krönung des Königs, S. 75, 76. 5. Die Pfälzische Stimme. Geschichte, S. 76—82. Vicariatsrecht, S. 82. Angebliches Wahlvoorrechte, S. 82—85. 6. Die Sächsisches Stimme. Geschichte, S. 85—89. Vicariatsrecht, S. 89, 90. Recht des Schwerttragens, S. 90. 7. Die Brandenburgische Stimme. Geschichte, S. 90—93.

Zweites Capitel, S. 93—121.

Die Functionen des Kurfürstencollegiums.

1. Die Königswahl, S. 93—112.

Vorberathung, S. 93—95. Wahltermin und Wahlort, S. 95—97. Geleit; adjutores, sorvitores, S. 97—99. Verträge der Kurfürsten unter sich, S. 99. 100. Verträge der Kurfürsten mit den Wahlcandidaten, S. 100—102. Nothwendige Stimmenzahl; Stellvertretung, S. 102—104. Formalitäten des Wahllactes; protestatio; vorläufige Abstimmung; Uebertragung sämmtlicher Stimmen auf einen Kurfürsten; electio, approbatio, assensus, publicatio; Erhebung des Gewählten auf den Altar, S. 104—106. Die Wahldecree; ihre Abhängigkeit von den päpstlichen Wahlanzeigen, S. 107, 108. Reichsleinobien, Krönung, S. 108—110. Schwierigkeit der Entscheidung über Gültigkeit einer Wahl, S. 110, 111. Angebliches Absehungrecht der Kurfürsten, S. 111, 112.

2. Sonstige Functionen, S. 112—121.

Die Willebriefe der Kurfürsten, besonders bei Befestigungen kurfürstlicher Rechte, S. 112—118. Die Kurvereine, S. 118—120. Das Kurcollegium ist die eigentliche Reichsregierung, S. 120. Ausübung der Erzämter, S. 120, 121.

Drittes Capitel, S. 121—136.

Verhältniß des Kurfürstencollegiums zu anderen Gewalten.

1. Verhältniß zu den Reichsstädten; Reichspolitik der letzteren, S. 121—124.

2. Verhältniß zum Papste, S. 124—136.

Einleitung, S. 124—126. Ausbildung eines päpstlichen Approbationsrechtes, S. 126—129. Usurpation des Vicariatsrechtes, S. 130. Eingriffe in das Wahlverfahren, S. 130, 131. Nachgiebige Politik der Könige und Kurfürsten, S. 132, 133. Beginn einer Opposition durch Ludwig den Baier, S. 133—135. Beschlüsse von Rense und Frankfurt, S. 135, 136. Wiederaufgabe der gewonnenen Stellung, S. 136.

Dritter Theil.

Geschliche Festigung und Abschließung des Kurfürstencollegiums durch die Goldene Bulle, J. 137—195.

Erstes Capitel, S. 137—147.

Die Politik Karls IV und die Entfaltung der Goldenen Bulle.

Spuren reformatorischer Bestrebungen in den ersten Regierungsjahren des Königs, S. 137—139. Der Romzug und der angebliche Einfluß des Bartolus von Saxoferrata, S. 140—142. Bildung eines Collegiums von sieben alleinberechtigten Vertretern der sieben Kurlande, S. 142—144. Reichstage zu Nürnberg und Reg; Berathung und Publication der Goldenen Bulle, S. 144—147.

Zweites Capitel, S. 147—158.

Der Inhalt der Goldenen Bulle und ihre Bedeutung für die Geschichte des Kurfürstencollegiums.

Einführung des Majoritätsprinzips und Bestimmungen über die Stimmführung, S. 147, 148. Bestimmungen über Specialrechte; Ignoriren der speciell erzkaiserlichen Rechte, S. 148—150. Veränderungen der Wahlhandlung, S. 150—153. Reichsregierungs- und Ehrenrechte der Kurfürsten, S. 153, 154. Zurücksetzung der Städte; Ignoriren der päpstlichen Ansprüche, S. 154. Bedeutung der Goldenen Bulle für die deutsche Reichsgeschichte, S. 154—158.

Drittes Capitel, S. 158—195.

Die Uebersieferung der Goldenen Bulle.

1. Urkundliche Ausfertigungen, S. 158—169.

1. Die Böhmishe, S. 158—161. 2. Die Mainzische, S. 161—163. 3. Die Kölnische, S. 163, 164. 4. Die Trierische, S. 164, 165. 5. Die Pfälzische, S. 165—167. 6. Die Frankfurterische, S. 167, 168. 7. Die Nürnbergsische, S. 168, 169.

2. Bestimmung des eigentlichen Originals der Goldenen Bulle, S. 169—180.

Präcisirung der Frage, S. 169, 170. Das Original ist nicht die Frankfurterische Ausfertigung, S. 170; nicht die Mainzische, S. 170—172; nicht die Trierische, S. 172, 173; sondern die Böhmishe, S. 173, 174. Aelteste Form der Goldenen Bulle, S. 174—176. Verhältniß der Böhmischen Ausfertigung zu den übrigen, S. 176—180.

3. Bemerkungen über Abschriften und Uebersetzungen, S. 180—185.

Abschriften; der Coder Wenzeslai, S. 180—182. Deutsche Uebersetzungen, besonders die Frankfurter, S. 182—185. Die altfranzösische Uebersetzung zu Metz, S. 185.

4. Bemerkungen über Drucke, S. 185—195.

Die Drucke des fünfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts, S. 185—193. Die Drucke in den Ausgaben des Corpus recessuum, S. 193, 194. Bemerkungen über die vermuthlichen Vorlagen der ältesten Drucke, S. 194, 195.

Anhang I.

Der Text der „Goldenen Bulle“ in neuer kritischer Recension, S. 197—244.

Vorbemerkung, S. 197—202.

1. Der Text, S. 198—200. 2. Die Varianten, S. 201, 202.

Der Goldenen Bulle Erster Theil, S. 202—235.

- Cap. I. Bestimmungen über das den Kurfürsten zu gewährenden Geleit, S. 205—212.
- Cap. II. Wahl des römischen Königs, S. 212—214.
- Cap. III. Ehrenplätze der Erzbischöfe von Trier, Köln und Mainz, S. 214, 215.
- Cap. IV. Die Kurfürsten im Allgemeinen, S. 215—216.
- Cap. V. Rechte des Pfalzgrafen und des Herzogs von Sachsen, S. 217.
- Cap. VI. Verhältniß der Kurfürsten zu den anderen Fürsten, S. 217, 218.
- Cap. VII. Erbfolge der Kurfürsten, S. 218—220.
- Cap. VIII. Immunität des Königs von Böhmen und seiner Untertanen, S. 220, 221.
- Cap. IX. Finanzielle Territorialrechte der Kurfürsten, S. 221, 222.
- Cap. X. Münzrecht und unbeschränktes Lanterwerbungsrecht der Kurfürsten, S. 222, 223.
- Cap. XI. Kurfürstliche Immunität, S. 223, 224.
- Cap. XII. Die alljährlichen Kurfürstentage, S. 224, 225.
- Cap. XIII. Wiedereufung kurfürstliche Rechte beeinträchtigender Privilegien, S. 225, 226.
- Cap. XIV. Entziehung von Lehen wegen Fehde des Basallen wider den Lehns Herren, S. 226, 227.
- Cap. XV. Verbot aller Bündnisse unter Reichsangehörigen, ausschließlich der Landfriedensbünde, S. 227, 228.
- Cap. XVI. Beschränkung der Pfahlbürger-schaft, S. 228, 229.
- Cap. XVII. Vorschriften über das Fehde-ansagen, S. 229, 230.
- Cap. XVIII. Formular für die Berufung des Wahltages, S. 230, 231.
- Cap. XIX. Formular für Wahlvollmachten, S. 231, 232.
- Cap. XX. Untrennbarkeit des Kurlandes und der Kurrechte, S. 232, 233.
- Cap. XXI. Rangordnung der geistlichen Kurfürsten bei den Aufzügen des Kaisers, S. 233, 234.
- Cap. XXII. Rangordnung der weltlichen Kurfürsten als Träger der Reichskleinode bei denselben Gelegenheiten, S. 234.
- Cap. XXIII. Geistliche Handlungen der Erzbischöfe in Gegenwart des Kaisers, S. 234, 235.

Der Goldenen Bulle Zweiter Theil, S. 235—244.

- Cap. XXIV. Strafbestimmungen gegen Verschwörungen, die sich wider die Kurfürsten richten, S. 235—237.
- Cap. XXV. Untheilbarkeit und Erblichkeit der Kurfürstentümer, S. 237, 238.
- Cap. XXVI. Ordnung des feierlichen Aufzuges des Kaisers und der Kaiserin, S. 238, 239.
- Cap. XXVII. Functionen der Kurfürsten während der Reichs- und Postage, S. 239—241.

Cap. XXVIII. Anordnung der kaiserlichen Tafel, S. 241, 242.

Cap. XXIX. Verschiedene Bestimmungen über die Wahl-, Ernennungs- und Reichstage, S. 242.

Cap. XXX. Gerechtfame der Erz- und Hofbeamten bei Gelegenheit der Verleihung von Reichslehen, S. 242—244.

Cap. XXXI. Nothwendige Sprachkenntnisse der Kurfürsten, S. 244.

Anhang II.

Einige ungedruckte Urkunden, S. 244—257.

Anhang III.

Bemerkungen zu einigen bereits publicirten Urkunden, S. 259—271.

Berichtigungen.

Seite 169 Zeile 27 lies statt Collectionirung : Collationirung.

Seite 170 Anm. 1 Zeile 4 umb.

Seite 172 Zeile 27 lies statt Bömund : Boemund.

Einleitung.

Seit der Zeit, da die Kurfürsten selbst den Ursprung ihrer Würde auf die einzigartige Gnade der Römischen Kirche zurückführten ¹⁾, die sie zu der wunderbaren Machtfülle, deren sie sich rühmten, erhoben habe, ist die nähere Bestimmung jenes Ursprungs für alle, die den Rechtszuständen des Reiches ihr Interesse zuwandten, ein Hauptgegenstand wissenschaftlicher Forschung wie dichtender Phantasie geworden und nicht nur bis auf unsere Tage dies geblieben, sondern in unserer Zeit sogar mit größerer Lebhaftigkeit erfaßt und behandelt worden als je in früheren Epochen. Bald ist päpstliche Einsetzung, bald ein Reichsgesetz, bald die Fortwirkung altrömischer Institutionen ²⁾, bald der schon in frühe Zeit verlegte vorwiegende Einfluß der späteren „Erzbeamten“, bald die vorherrschende Stellung der Stammesherzöge, bald die als willkürlich entstanden gedachten Theorien der Rechtsbücher — für die Quelle des kurfürstlichen Vorrechtes gehalten worden. Und der Zeitpunkt der Entstehung ist von den einen bis auf die Regierung Otto's III zurückgeschoben, von anderen bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts vorgeückt worden. Was aber das Auffallendste, — so wenig haben sich die Ansichten bis heute geklärt, daß fast alle der eben genannten Anschauungen auch noch in neuester Zeit ihre Vertreter gefunden haben. — Was die ältere reichs- und rechtshistorische Forschung für die Lösung der hier einschlägigen Fragen Werthvolles geleistet, das findet seine Zusammenfassung und seinen Gipfel-punkt in der noch heute nicht genug anzuerkennenden und zu berücksichtigenden Abhandlung Gemeiner's: Auflösung der bisherigen Zweifel über den Ursprung der kurfürstlichen Würde. Bayreuth 1793. Trotz mancher bei dem damaligen Stande der Kenntnisse unvermeidlicher Irrthümer sind doch eine Reihe der wichtigsten Punkte, so besonders der Einfluß, den Innocenz III ausgeübt, die Bedeutung, welche der Wahl Rudolf's von Habsburg als der ersten, bei welcher ausschließlich die Kurfürsten thätig gewesen, zukommt, die

¹⁾ Im Jahre 1279; s. König, Reichsarchiv. Spicil. eccles. Contin. I a, 181.

²⁾ Stephani leitete die Kurfürsten von den römischen praefectis praetorio ab; s. hierüber Gemeiner in der gleich zu nennenden Schrift S. 4. Die Auffassung der Kurfürsten als Rechtsnachfolger der römischen Senatoren ist unbekannt.

Thatsache, daß erst im 13. Jahrhundert ein Zusammenhang zwischen Kurfürcht und Erztamt wahrnehmbar, — richtig hervorgehoben und gewürdigt, und manches bedeutungsvolle Moment berücksichtigt, das die neueste Forschung übersehen hat ¹⁾). Die Reihe der in unserem Jahrhundert erschienenen Untersuchungen beginnt danach mit der Schrift Rosspatt's: Die deutsche Königswahl, 1839, welche sich hauptsächlich die Aufgabe stellte, die thatsächlichen historischen Vorgänge bei den einzelnen Wahlen festzustellen. Ebenso wie Rosspatt verzichtete auch Homeyer, der bald darauf unsere Frage, wenn auch mehr beiläufig, behandelte ²⁾, darauf, eine allgemeine und umfassende Lösung des Problems zu geben, sondern begnügte sich, die Wahltheorien des 13. Jahrhunderts in ihrer Entstehung und ihren successiven Umbildungen zu verfolgen und aufzuklären. Nachdem so von zwei Seiten werthvolle Vorarbeiten geliefert waren, unternahm es Lorenz eine neue selbstständige Theorie über die Entstehung des kurfürstlichen Rechtes aufzustellen und zu begründen ³⁾; mit Uebergehung aller anderen Momente erklärte er die Kirche für die alleinige Quelle jenes Rechtes und bezeichnete speciell das Schreiben Urban's IV an die Wähler König Richard's vom 31. August 1263 als das entscheidende Einsetzungsdecret. Diese Einseitigkeit, verbunden mit einer oft über das Ziel hinausschießenden Kühnheit des Ausdrucks, zog der Abhandlung nicht nur eine baldige, sehr scharfe Zurückweisung von Seiten Wärrwald's ⁴⁾ zu, sondern hat überhaupt die in ihr niedergelegten Ansichten nicht jene Beachtung und Schätzung sich gewinnen lassen, auf welche sie besonders in der gemilderten Form, welche ihnen Lorenz später im ersten Bande seiner „Deutschen Geschichte“ gegeben, unbestreitbaren Anspruch haben. Die nächsten Nachfolger Lorenz', Ficker ⁵⁾ und Phillips ⁶⁾, waren wiederum mehr nur bemüht das vorliegende Material zu sondern und zu klären als eine definitive Entscheidung der gesammten Streitfrage zu liefern. Die Untersuchung Ficker's ist insbesondere grundlegend für die richtige Auffassung der ältesten Spuren von Wahlvorrechten einzelner Fürsten und für das Ver-

¹⁾ In neuerer Zeit haben zwei so grundverschiedene Forscher wie Böhmer (Regg. Ludwig's des Baiern S. XIII) und Lorenz (Sitzungsberichte der Wiener Akademie XVII S. 178) auf das hohe Verdienst der Schrift Gemeiner's wieder hingewiesen.

²⁾ In seiner Schrift: Die Stellung des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel. Berlin 1853.

³⁾ In seiner Abhandlung: Die siebente Kurstimme bei Rudolph's I Königswahl. a. a. D. S. 175—216.

⁴⁾ Ebenba Bb. XXI.

⁵⁾ Ueber die Entstehungszeit des Sachsenspiegels. Innsbruck 1859.

⁶⁾ Die deutsche Königswahl bis zur Goldenen Bulle, abgedruckt in „Bermischte Schriften“ Bb. III. (Dieser Abdruck zeigt gegenüber dem früheren in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie Bb. XXIV und XXVI manche Veränderung.)

ständniß des allmählichen Hervorgehens der kurfürstlichen Rechte aus den ersteren. Phillips verdanken wir die bisher vollständigste und sorgfältigste, dabei trotz der bekannten kirchenpolitischen Anschauungen des Verfassers dennoch in den meisten Punkten unbefangene Darstellung sämmtlicher Königswahlen bis zum Erlaß der Goldenen Bulle; seine Abhandlung wird, obgleich das Material seit jener Zeit vielfach vervollständigt worden, doch stets die klarste und werthvollste Orientirung im gesammten Umfange unserer Frage darbieten. Beide Forscher betonten trotz ihrer Neigung, nur aus den inneren Verhältnissen des Reiches die Entstehung des Kurfürstencollegs zu erklären, dennoch die Bedeutung der Erzbeamten nur wenig, und besonders Phillips legte bagegen das größte Gewicht auf die bevorzugte Stellung der Stammesherzöge. In einer ausführlichen Besprechung der beiden letztgenannten Schriften ergriff darauf Waitz ¹⁾ die Gelegenheit, auch seine eigene Anschauung über die Streitfrage nicht sowohl ausführlich zu entwickeln und zu begründen als vielmehr nur in großen Zügen rasch anzudeuten. Mit Entschiedenheit legte er seinerseits dem Erzamte entscheidende Bedeutung bei, welches er schon seit den Zeiten der Ottonen für untrennbar verknüpft mit dem entsprechenden Herzogthume erklärte. Diese Ansicht fand schnell Verbreitung und vielfache Zustimmung; erst im Jahre 1872 trat Häbidt ²⁾ mit ausdrücklichem Widerspruche ihr entgegen, indem er hervorhob, daß eine Erbllichkeit der Erzämter, sowie eine Verknüpfung derselben mit Wahlvorrechten erst im dreizehnten Jahrhundert sich bemerken lasse. Die Willkürlichkeit der eigenen Aufstellungen Häbidt's, welche die Wahl von 1208, ohne doch über sie irgend etwas Bestimmtes aussagen zu können, für den Ursprung der im Sachsenspiegel vorliegenden Wahltheorie erklärten und die endgültige Fixirung der Erzämter unbegreiflicher Weise bis zum Jahr 1296 hinausrückten, machte es indeß Waitz, der an seinen bisherigen Ansichten unverrückt festhielt, ungemein leicht, in seiner Besprechung der Arbeit Häbidt's ³⁾ dieselbe auf's entschiedenste zurückzuweisen, so daß sie seitdem nicht mehr die Berücksichtigung gefunden hat, welche sie nach ihrer negativen Seite hin unzweifelhaft verdiente. Den hier angeschlagenen Ton scharfer Polemik noch ferner fortzusetzen gaben halb darauf die Abhandlungen Schirrmacher's ⁴⁾ und Wilmanns' ⁵⁾

¹⁾ Göttinger gelehrte Anzeigen, 1859, S. 641—669. Weitere Ausführungen eines Theiles seiner Ansichten gab Waitz später im 6. Bande der „Deutschen Verfassungsgeschichte“ S. 266 ff.

²⁾ Kurrecht und Erzamt der Baienfürsten. (Programm der Fürstenschule zu Pforta.) Naumburg 1872.

³⁾ Die Reichstage zu Frankfurt und Würzburg 1208 und 1209. Forschungen Bb. XIII., 200 ff.

⁴⁾ Die Entstehung des Kurfürstencollegiums. Berlin 1874.

⁵⁾ Die Reorganisation des Kurfürstencollegiums. Berlin 1873 (thatsächlich nach der Schrift Schirrmacher's erschienen).

vollsten Anlaß, da sie fast gleichzeitig mit zwei zwar mannigfach von einander abweichenden, aber in gleichem Maße überraschenden Lösungsversuchen der gesammten Frage hervortraten. Schirmacher ließ das Kurfürstencollegium durch förmliches Reichsgesetz auf einem von ihm supponirten Tage zu Frankfurt im Jahre 1209 in's Leben gerufen werden und stützte diese Behauptung unter Anderem auf eine ehemals von Goldast zwar publicirte, aber nachträglich schon von dem Editor selbst für unächt erklärte angebliche Constitution, deren völligen Unwerth erst kurz zuvor mit den schlagendsten Gründen Waitz nachgewiesen hatte. Wilmanns verlegte den gesetzgeberischen Act, den er gleichfalls annehmen zu müssen glaubte, auf den Würzburger Reichstag des gleichen Jahres, und sah in demselben, den er übrigens nicht mit Berufung auf die Constitution Goldast's begründete, nur eine Reorganisation der nach dem Zeugniß des Ptolemäus Lucensis schon durch Gregor V und Otto III geschehenen Einsetzung des Kurfürstencollegiums¹⁾. Diese Ansichten fanden sogleich den lebhaftesten Widerspruch und die schärfste Verurtheilung. Specieell den letztgenannten Punkt der Aufstellungen Wilmanns' widerlegte in gründlichster Weise die Schrift von Langhans: die Fabel von der Einsetzung des Kurfürstencollegiums durch Gregor V (1875); zusammenfassende Kritiken aber der beiden Abhandlungen lieferten Meyer²⁾ und Winkelmann³⁾. Ersterer, mehr in's Detail der Fragen eingehend, schloß auch eine Reihe eigener Erwägungen und Untersuchungen seiner Besprechung an, welche zum Theil von großem Werthe für die weitere Forschung sind. Insbesondere bedeutsam war die Hervorhebung der Thatsache, daß die deutsche Wahlpraxis bis in das 13. Jahrhundert, ebenso wie die Wahltheorie des Sachsenpiegel's nur ein Ehrenvorrecht einzelner bevorzugter Fürsten, nicht aber einen thatsächlichen entscheidenden Einfluß derselben kennt. Um so merkwürdiger mußte es freilich erscheinen, wenn er dennoch für die Ausbildung dieses Einflusses jede Mitwirkung der Curie ableugnete, wodurch sich eine klaffende Lücke in seiner Darstellung ergab. Dem gegenüber hat Winkelmann in seiner kurz und scharf gehaltenen Recension mit wenig Worten alle Momente gleichmäßig hervorgehoben, die für die Behandlung der Frage in Betracht kommen: das Vorstimmrecht einzelner Fürsten nach deutscher Wahlpraxis, die verschiedenen Wahlrechtstheorien, den Einfluß des römischen Stuhles. Wenn er aber am Schlusse als die nothwendigste Aufgabe künftiger Forschung eine eingehende Untersuchung der historischen Vorgänge bei den einzelnen Wahlen verlangt, welche uns noch fehle, so spricht sich hierin wohl eine zu weit gehende Unterschätzung der Leistungen aus, welche bisher schon,

¹⁾ Beachtenswerth, wenn auch nur eine geistreiche Hypothese, ist die Parallele, welche W. zwischen den Kurfürsten und den Cardinalbischöfen zieht.

²⁾ Mittheilungen aus der historischen Literatur Bd. III, S. 129—180.

³⁾ S. Sybel's Historische Zeitschrift Jahrgang 1874.

besonders von Phillips, geliefert worden sind. Insofern beide Recensenten auch Gelegenheit nahmen auf die nicht lange zuvor erschienene Arbeit Hädicke's einzugehen, sprechen sie sich entschieden gegen die Behauptungen derselben aus und betonten vorzüglich den organischen Zusammenhang von Erzamt und Kurrecht¹⁾ oder Vorstimmrecht, so daß besonders Meyer in dem ersteren die alleinige Quelle der beiden letzteren sehen wollte. So schien diese Ansicht den Sieg zu behalten, bis erst in allerneuester Zeit Weiland mit seiner Untersuchung²⁾ hervortrat, welche die Lösung der Frage nach vielen Seiten hin förderte und die Forschung bis auf den Punkt führte, auf welchem sie noch heute steht. Er spricht den Stammesherrzögen bis in das 12. Jahrhundert das Vorstimmrecht zu, welchem Recht dann zuerst durch Innocenz III entscheidende Bedeutung beigelegt worden sei. Die Zersplitterung und das theilweise Verschwinden der alten Stammesherrzogthümer habe dann im Anfang des 13. Jahrhunderts zu der Begründung des Wahlrechtes auf die Erzämter als zu einem „theoretischen Nothbehelf“ geführt, bei dem vielleicht Erinnerung an eine oder die andere Wahl mitwirkte, wo die Erzbeamten thatsächlich die ersten weltlichen Wahlstimmen augenblicklicher Verhältnisse halber geführt hatten; die Wahlen von 1147, 1152, 1169 wurden von Weiland eingehend in dieser Hinsicht untersucht.

Bei vorstehender Aufzählung haben selbstverständlich nur die wichtigsten Erscheinungen Platz finden können; es finden sich außerdem Ansichten der verschiedensten Art über unsere Frage oder einzelne Theile derselben ausführlich oder beiläufig niedergelegt in einer großen Zahl von reichs- und verfassungsgeschichtlichen Werken, in den massenhaft erschienenen Spezialuntersuchungen über einzelne Königswahlen, endlich in einer Reihe sonstiger Monographien³⁾, deren Thema in irgend welcher Beziehung zu unserer Aufgabe steht. Wenn es nun unternommen werden soll, diese so viel behandelte Frage nochmals zu erörtern, so kann es nicht unsere Aufgabe sein, Irrthümer, welche schon eine ausreichende und endgültige Widerlegung gefunden, von Neuem ausführlich zu behandeln. Auf die Einsetzung des Kurfürstencollegiums durch Gregor V, auf die Constitutio Goldast's, auf den Ursprung der Erzämter aus den Bambergischen Hofämtern näher einzugehen erscheint nach den Ausführungen von Waitz, Winkelmann, Meyer,

¹⁾ Vgl. die Worte Winkelmann's: „Fest steht nun wohl die Verbindung zwischen Erzamt und Kurrecht.“

²⁾ Ueber die deutschen Königswahlen im 12. und 13. Jahrhundert. Forschungen Bb. XX, 305—338.

³⁾ Von solchen nenne ich beispielsweise: Leonharbi, Etwas über die Goldene Bulle (Wehlar'sche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer, 1845, Bb. II); Söltl, Ludwig der Strenge (Anhang II ist dem Kurfürstencollegium gewidmet), 1857; Von der Kopp, Erzbischof Werner von Mainz, 1871; Ficker, Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen. Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bb. III.

Langhans und Hirsch als unnöthiger Zeitverlust. Desgleichen wird man, vielleicht mit Verwunderung, die Behandlung mancher Einzelfragen vermissen, die für den historischen Verlauf eines einzelnen Wahlactes nicht ohne Interesse sind; allein ich bin der Ansicht, daß in einer verfassungsgeschichtlichen Untersuchung nur für die Darstellung solcher Vorgänge Raum ist, welche für die Erkenntniß der verfassungsrechtlichen Entwicklung oder des fixirten Rechtszustandes Bedeutung haben.

Was das Ziel unserer Untersuchung anbelangt, so kann schon im Voraus ausgesprochen werden, daß als die glücklichste und befriedigendste Lösung des Problems diejenige gelten muß, welche das Kurfürstencollegium als ein Product der historischen Entwicklung der Macht- und Verfassungsverhältnisse Deutschland's, sowie der historischen Einwirkungen, denen dieselben von außen her ausgesetzt waren, zu erklären am meisten geeignet ist, und welche es am wenigsten nothwendig hat nach gewaltfamen Mitteln zu greifen, wie zu der Annahme eines förmlichen Einsetzungsgactes von kaiserlicher oder päpstlicher Seite oder zur Herbeiziehung von Institutionen, über deren Bestand in der älteren Zeit des Reiches wir fast noch weniger unterrichtet sind als über die Entstehung des Kurfürstencollegs. Bezüglich der Methode der Untersuchung muß vor Allem an der Scheidung zwischen factischen Wahlvorgängen und den unzähligen Wahltheorien, die seit dem Ende des 12. Jahrhunderts an den verschiedensten Orten und in der verschiedensten Form aufkommen, festgehalten werden, insbesondere auch an der scharfen Beurtheilung aller annalistischen Wahlberichte, je nachdem, ob sie sich auf wirkliche Kenntniß der Ereignisse stützen oder ob sie nur die zur Zeit des Annalisten verbreitete Theorie resp. Wahlpraxis auf die Wahl, von welcher berichtet wird, übertragen. Soweit urkundliches Material vorliegt, muß bei Benutzung desselben darauf geachtet werden, daß auch das, was die Urkunden als „Recht“ oder „Gewohnheit“ bezeichnen, oft nur von den allerjüngsten Ereignissen abstrahirt und für die Beurtheilung selbst nur wenig älterer Vorgänge durchaus nicht maßgebend ist. Kommt es doch vor, daß ein völlig rechts- und gewohnheitswidriges Verfahren erst durch die Beurkundung für rechts- und gewohnheitsmäßig erklärt und darauf dann thatsächlich für die Folgezeit die Grundlage des Rechtes wird!

Wenn nun auf diesem Wege der letzte Markstein in der Entstehung des Kurfürstencollegs, das Jahr 1290¹⁾, erreicht sein wird, so wird es der zweite Theil unserer Aufgabe erfordern, den Bestand des Kurfürstencollegs bis zum Erlaß der „Goldenen Bulle“, der sich trotz des Mangels einer ge-

¹⁾ König Rudolph's Bestätigungsurkunde des böhmischen Kurrechts und Erzamts vom 26. September 1290 schließt die Bildung des Siebener-Collegs definitiv ab. Seitdem entstehen wohl noch Streitigkeiten betreffs der stimmführenden Personen, aber nicht mehr betreffs der stimmberechtigten Lande.

schriebenen Rechtsgrundlage, doch als ein durchaus rechtlich begründeter und durch feste Normen geregelter Fund giebt, zu untersuchen und die Befugnisse der Kurfürsten während dieses Zeitraums auf Grund der seit Rudolf von Habsburg schon sehr zahlreichen einschlägigen Urkunden festzustellen. Indeß wird es hier auch nothwendig sein, etwas zurückzugreifen und den Anfängen fester verfassungsrechtlicher Verhältnisse, die sich schon seit den Zeiten des Interregnums zeigen, nachzugehen. Zu je klareren Resultaten diese Untersuchung führen sollte, um so mehr würde eine Schlußbetrachtung über die Goldene Bulle Karl's IV im Stande sein klar zu legen, in wie weit dieses Gesetzbuch nur den schon bestehenden Rechtszustand fixirt und sanctionirt, und inwieweit es wirklich schöpferischen oder doch reformatorischen Werth hat.

Vor Beginn dieser Untersuchungen wird es sich indeß empfehlen, die Terminologie bezüglich der einzelnen Phasen des Wahlgeschäftes genau festzustellen, damit diese stets scharf auseinander gehalten und so Verwirrungen vermieden werden, die gerade durch Vermengung dieser verschiedenen Acte entstanden sind. In dem wir die feierliche Verkündung des neuen Königs durch die dazu berechtigten Fürsten (denn mehr ist die „electio“ thatsächlich nicht) als „Wahl“ bezeichnen, werden wir das Ehrenrecht, bei dieser Wahl die erste resp. die ersten Stimmen abzugeben, in der früheren Zeit als „Vorstimrecht“, in der späteren als „Kurrecht“ bezeichnen, zu welchem in früherer Zeit noch die Wahl durch die übrigen stimmberechtigten Fürsten und der „Consens“ der nicht im vollen Wortsinne stimmberechtigten, in späterer Zeit aber nur noch der letztere hinzutritt, bis er endlich ganz wegfällt; dieser „Consens“ ist selbstverständlich von dem Beifallsjauchzen der Menge, welches nicht mehr zum Wahlacte gehört, zu unterscheiden. Die all diesen Feierlichkeiten vorausgehenden, sachlich entscheidenden Besprechungen der Fürsten (*deliberatio, praetaxatio*) werden wir, mögen sie nun in formeller oder in ungezwungener Weise erfolgt sein, als „Vorberathung“¹⁾ bezeichnen, an welcher theilnehmen zu dürfen wiederum ein besonderes Recht neben den oben genannten inbaldirt.

¹⁾ Der vielfach für diesen Act gebräuchliche Ausdruck „Vorwahl“ ist sehr unglücklich; denn er erregt die falsche Vorstellung als sei die Wahl thatsächlich zwei Mal vollzogen worden. Dies aber war mit den Normen des Wahlverfahrens durchaus nicht vereinbar. Wenn der Ausdruck „Vorwahl“ überhaupt beibehalten werden sollte, so könnte er einzig und allein die Stimmabgabe der bevorzugten ersten Wähler bedeuten, welche thatsächlich den Anderen „vortählten“; allein auch hier bleibt er seiner Doppeldeutigkeit wegen besser vermieden. Verwirrungen haben sich besonders daraus ergeben, daß man meist als „Vorwähler“ jene ersten Wähler bezeichnete, trotzdem aber als „Vorwahl“ nicht deren Stimmabgabe, sondern die Vorberathung.

Erster Theil.

Die Entstehung des Kurfürstencollegiums.

Erstes Capitel.

Wahlverfahren und Wahltheorien bis zum Auftreten des Sachsenspiegels.

Allgemein anerkannt ist gegenwärtig, daß das Kurrecht sich aus dem Vorstimmrechte entwickelt hat. Der Sachsenspiegel, welcher die bevorzugte Stellung der späteren Kurfürsten zuerst hervorhebt, schreibt ihnen ausdrücklich das Recht zu, bei der Königswahl als die ersten ihre Stimmen abzugeben, und hiermit stimmt es durchaus überein, daß der Fürst, welcher unter den Kurfürsten zu aller Zeit die erste Stelle eingenommen, der Erzbischof von Mainz, ebenderselbe ist, welcher seit ältester Vorzeit bei der Königswahl die erste Stimme abzugeben befugt war. Dem Charakter dieses Wahlactes, welcher nicht die Meinung einer Majorität durch Stimmzählung feststellen, sondern nur den einheitlichen Willen der wahlberechtigten Versammlung zum Ausdruck bringen sollte, entspricht es auch durchaus, daß ein solches Ehrenrecht, wie das eben genannte, als wichtigster und wesentlichster Vorzug, als Grundlage einer besonders hervorragenden Stellung angesehen werden konnte; denn die Ausübung eines Ehrenrechtes durch die vorstimmenden Fürsten legte thatsächlich den übrigen die Verpflichtung auf, sich deren Botum anzuschließen, falls sie nicht den Wahlact geradezu aufheben oder eine Doppelwahl herbeiführen wollten. Um so größer mußte unter diesen Umständen die Bedeutung der Vorberathungen sein, in welchen die thatsächliche Einigung über die Person des Wahlcandidaten erfolgte¹⁾.

¹⁾ Diese war sachlich gewiß entscheidend und für die Theilnehmer bindend. Grund, die Wahl Rudolfs von Rheinfelden, Leipzig 1870, S. 75 leugnet dies zwar, doch ohne genügende Ursache; der lebhafte Bericht Berthold's, worin die Spannung der Anwesenden bei dem Botum des Erzbischofs von Mainz rhetorisch ausgemalt wird, kann hierin nichts entscheiden.

Es wird sich daher empfehlen, ehe wir den Wahlact selbst mit besonderer Beziehung auf die Entwicklung jenes Vorstimmrechtes betrachten, zuerst die Geschichte der Vorberathung genauer zu untersuchen, um festzustellen, ob sich auch in ihr vielleicht ein Anhaltspunkt für die Entstehung von Wahlvorrechten entdecken läßt.

Vor Allem ist es nothwendig, hier der irrigen Auffassung entgegenzutreten, als sei die Vorberathung ein formell geregelter Act, der „erste Theil des Wahlacts“¹⁾, an dem nur eine Anzahl speciell berechtigter Fürsten theilnahm. Hiervon ist nur soviel richtig, daß jeder Wahl aus dem eben angegebenen Grunde eine Vorberathung vorausgehen mußte; aber diese verlief bei den einzelnen Wahlen in ganz verschiedener Weise; in ihr hatten nicht einzelne bevorrechtete Fürsten, sondern vielmehr die durch Macht oder persönliches Ansehen hervorragenden Männer den Haupteinfluß. Die Vorberathung mußte ja auch gerade den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragen; sie mußte ein Austauschen, Geltendmachen der Ansichten, eine schließliche Entscheidung zu Gunsten der einen ermöglichen; sie konnte nicht in dieselben inhaltslosen Formen wie der eigentliche Wahlact gekleidet werden, oder es wäre eben ein dritter, der Vorberathung noch vorausgehender Act nöthig geworden.

Bei der Wahl Conrad's II führt Wipo als diejenigen, nach deren Rathschlägen man den König wähle, die Erzbischöfe, Bischöfe und wie es scheint die Aebte an (der Ausdruck ist nicht völlig klar); ferner die Herzöge²⁾.

¹⁾ So Grund a. a. O. S. 73—75, und noch ausgeprägter Wichert in: Die Wahl Lothar's III Forschungen XII, S. 82. 83. Die Parallele, welche hier zwischen der Wahl Conrad's II mit der im Titel genannten bezüglich der Vorberathung gezogen wird, ist sehr unglücklich, da doch aus dem Verfahren von 1125 klar hervorgeht, daß „zur Vorwahl berechtete Fürsten“ (Wichert, Forschungen XVI, S. 377) überhaupt nicht traditionell existirten; andernfalls hätte man sie ja nicht erst zu wählen brauchen. Der Gipfel der Verwirrung wird aber erreicht, wenn Wichert S. 82 sagt: „Wo wir von einem Wahlrecht sprechen, verstehen wir immer nur dasselbe in Bezug auf die Vorwahl“ (also auf einen Act, der gar keine Wahl war), und fortführt: „Also es erscheinen hier bei Conrad's II Wahl die *summi principes*, die vor den übrigen Fürsten die Berathung ausübten, als die vorzugsweise wahlberechtigten“; trotzdem aber auf S. 83 das spätere Recht aus der Rangordnung bei dem eigentlichen Wahlact ableitet.

²⁾ Unbegreiflich ist es, wie Schirrmacher S. 49 die Worte Wipo's: *quorum consilio consuivit Francia reges eligere*, nur auf die drei nächstgenannten Wähler (Mainz, Trier, Köln) beziehen und daraus dann eine besondere Prerogative derselben ableiten kann, während unmittelbar darauf noch eine ganze Reihe anderer Namen aufgezählt werden! Vermuthlich ist Schirrmacher durch die einschlägige Stelle bei Häbde S. 15 irre geführt worden.

Diese berathschlagen zwanglos¹⁾ und vereinigen sich auf zwei Candidaten; nachdem der eine von diesen zu Gunsten des anderen verzichtet hat²⁾, ist die Wahl des anderen selbstverständlich. — Bei der Wahl Rudolf's von Rheinfelden beriet nach Berthold der geistliche Stand abge sondert von dem weltlichen; beide Versammlungen stellten, wie es scheint, als einzigen überhaupt in Betracht gekommenen Candidaten Rudolf auf. — Bezüglich der Vorverhandlungen zur Wahl Lothar's kennen wir zunächst ein interessantes Schreiben der Fürstenversammlung, welche den Wahltag bestimmte, an Otto von Bamberg³⁾. Dieses Schreiben ist besonders dadurch uns wichtig, daß es in diesen Vorverhandlungen einen bloßen Grafen als mitwirkend und mit den übrigen Fürsten durchaus gleichberechtigt zeigt; ein Zeichen, wie sehr bei diesen Verhandlungen das bloße persönliche Gewicht des Einzelnen sich geltend machte. Auf dem Wahltag verfuhr man bekanntlich auf Vorschlag des Erzbischofs von Mainz in ganz ungewöhnlicher Weise. Man wählte für die Vorberathung eine Commission, die aus 10 Abgeordneten eines jeden der vier Stämme der Baiern, Schwaben, Franken und Sachsen bestand⁴⁾, wohl nicht zur Vereinfachung der Berathung, sondern um eine gleiche Ver-

¹⁾ Sehr anschaulich stellt dies Giesebrecht *Vb. II. 4. Auflage* S. 217 dar.

²⁾ Daß die Uebereinkunft der beiden Konrade faktisch diese Bedeutung hatte, hat Brehlau in den „*Jahrbüchern des deutschen Reiches*“ unter Konrad II klar nachgewiesen.

³⁾ Jaffé, *Bibliotheca. Monumenta Bambergensia* p. 396. A. Moguntinus, F. Coloniensis, O. Constantiensis, B. Wormatiensis, A. Spirensis — —, O. Fuldensis abbas, H. quoque dux, F. dux, G. palatinus comes, B. comes de Sulzbach et ceteri utriusque professionis principes, qui exequiis imperatoris intererant, venerabili fratri Ottoni Bambergensi episcopo: — — — — — sedit omnium nostrum sententia, — — — curiam in festo beati Bartholomei apud Moguntiam celebrare et ibidem de statu ac successore regni ac negotiis necessariis ordinare.

⁴⁾ S. b. „*Narratio*“ über die Wahl Lothar's, *Mon. Germ. SS. XII.* Daß die Lothringer nicht als besonderer Stamm auftraten, erklärt sich daraus, daß beide Herzöge nicht anwesend waren, und wer etwa von lothringischen Fürsten erschienen war, mit den Franken vereinigt zu denken ist. Daß die Lothringer Herzöge nicht nachzuweisen sind, zeigt Widert, *Forschungen XII.* S. 78. 79, und giebt auch Bernhardt, *Jahrbücher* S. 25 zu, wenn er auch trotzdem die Anwesenheit Simon's von Ober-Lothringen annimmt. Die Ansicht Phillips S. 248, daß die Lothringer als besonderer Stamm und die Franken mit den Schwaben vereinigt zu denken sind, hat Waitz mit Recht zurückgewiesen. *Göttinger Anzeigen* S. 654. — — Ueber die Frage, ob aus jedem Stamme 10, also 40, oder ob im Ganzen nur 10 Fürsten erwählt wurden, ist bekanntlich lebhaft gestritten worden; Widert a. a. O. S. 79 ff. ist für die Zehnzahl und hat diese Ansicht auch später (*Forschungen XVI.* S. 375—383) aufrecht erhalten; Waitz dagegen hat sich in den Bemerkungen zu Widert's Aufsätzen für die Zahl Vierzig ausgesprochen und Niemann in seiner Schrift: *Die Wahl Lothar's von Sachsen*, dies genauer zu begründen gesucht. *Säbide* S. 11 und *Schirmacher* S. 8 stimmen mit Widert überein; Phillips S. 244, Giesebrecht *Vb. IV. 2. Ausgabe* S. 417 und Bernhardt S. 30 sind der entgegengesetzten Ansicht. — — Mir scheint die Zahl 40 vorzuziehen, nicht wegen des Zeugnisses des hier ganz verworrenen

tretung der Stämme zu sichern. Diese Commission brachte vier Candidaten, die Herzöge von Schwaben und Sachsen, den Markgrafen von Oesterreich und den Grafen von Flandern in Vorschlag, aus jedem Stamme einen¹⁾; die weiteren Ereignisse führten jedoch zur Annullirung dieser Propositio, die somit ohne praktische Folgen blieb; das Verfahren ist, soviel wir wissen, auch bei späteren Wahlen nicht wiederholt worden. Von der Wahl Konrad's III wissen wir hinsichtlich der Vorberathung nur soviel, daß Albero von Trier, ehe man zur Abstimmung schritt, sich von dem „*unanime principum desiderium circa personam regiam*“ überzeugt hatte²⁾. Dagegen liegen aus dem Jahr 1152 uns zwar nicht systematisch geordnete, aber doch sehr werthvolle Nachrichten über die Vorberathungen in den Briefen Wibald's von Stablo und Corvey³⁾ vor, die ja bei dieser Wahl eine so große Rolle spielte⁴⁾. Auch hier hat man von einer „Vorwahl“ gesprochen und hat das Recht an derselben theilzunehmen den „*summi principum*“, welche Wibald, und den „*primates*“, welche Otto von Freising in seinen „*Gesta*

Ordericus Vitalis, auf den man sich bezogen hat, sondern weil mir dies die ungezwungenste Erklärung der Angabe der „*Narratio*“ cap. 2 zu sein scheint und zudem bei der Wahl von zehn Fürsten die vier Stämme ja eine ungleiche Vertretung gefunden hätten. — Hiermit werden auch die Aufstellungen Wihert's S. 98 über das Hervorgehen des Kurfürstencollegiums aus dem Zehner-Ausschuß hinfällig, welche ohnehin seinem eigenen Ausdruck über das Hervorgehen der Kurfürsten aus den Inhabern der ersten Stimmen bei der feierlichen Wahl (S. 88) widersprechen.

¹⁾ Ich sehe keinen Grund, wie meist geschieht, die Angabe Otto's von Freising (Mon. Germ. Scriptt. XXI. Chronic. lib. VII. c. 17), daß der Graf von Flandern als vierter Candidat aufgestellt sei, anzuzweifeln. Da der Graf bei der Wahl nicht anwesend war und daher bei den Ereignissen derselben durchaus nicht hervortritt, konnten die andern Berichte ihn leicht übergehen. Ich folge hierin Phillips, S. 248.

²⁾ Nach dem schon einmal citirten Briefe Albero's an Conrad von Salzburg.

³⁾ Jaffé, Bibliotheca I. Monumenta Corbeiensia. Die Hauptstellen p. 495: *principes regni nos ad colloquium suum, ubi de ordinatione futuri regis agetur, per literas evocaverunt. p. 498: pro — — electione principes regni crebra jam inter se habent colloquia et nos pro recenti legatione Italiae abesse non permittunt. p. 508 (nach vollzogener Wahl geschrieben): Enavigavimus ita summa cum celeritate Coloniam, ut tanto esset Coloniensis ad providendum rei publicae cautior ac liberior, quanto esset inter suos ab omni turbulentae conventionis impetu securior. Coeperunt deinde summi principum sese per nuncios et literas de habendo inter se colloquio pro regni ordinatione sollicitare. Sicque factum est, ut cum pauci admodum crederentur venturi, maxima tamen optimatum multitudo — — conveniret. In dem letzten Citat ist unter „colloquium“ der Wahltag verstanden, da der Wahlbericht sich unmittelbar anschließt, — in den vorhergehenden Citaten vorbereitende Versammlungen.*

⁴⁾ Vgl. das Privileg Friedrich's I für Wibald vom 18. Mai 1152: *ob insignem ipsius fidem circa — — promotionem nostram in regnum. Ludewig, Reliquiae manuscriptorum II, 186.*

Friderici“ nennt, zugeschrieben¹⁾). Aber unsere Quellen sagen nichts davon; sie reden nur von häufigen Vorbesprechungen der Fürsten, an denen sich allerdings nur die „summi principum“ betheiligen; aber, wie dies zu verstehen, zeigt am besten die Thatsache, daß Wibald selbst sich mit am Lebhaftesten dabei erweist, ja daß seine Anwesenheit als eines besonders geachteten und geschätzten Fürsten bringend gewünscht wurde; von einem besonderen Vorwahlcollegium, zu dem ein bloßer Reichsabt ja niemals gehört hätte, kann also keine Rede sein; die „summi principum“ sind keine staatsrechtlich oder gewohnheitsmäßig abgeschlossene Classe. Ueber die Wahl Heinrich's VI, 1169, haben wir einen gleichzeitigen annalistischen Bericht, aus dem hervorgeht, daß noch damals wie vorher im Jahre 1125 die Grafen sich an der Vorberathung betheiligten²⁾). Im Jahre 1198 aber, und zwar bei der Wahl Otto's IV, scheint dies nicht mehr geschehen zu sein. Wir besitzen zwei durchaus gleichartige Schreiben des Grafen von Dagsburg und Metz und des Grafen Baluain von Flandern und Hennegau, Markgrafen von Namur an Innocenz III, worin sich beide über ihren Antheil an der Königswahl Otto's äußern, beide aus dem Sommer 1198 und beide jedenfalls gleichzeitig mit dem früher ausführlich besprochenen gemeinsamen Schreiben einer Anzahl von Wählern³⁾). Der Graf von Dagsburg schreibt bloß: *Otonem — — elegimus*, ohne einer Betheiligung an der Vorberathung zu erwähnen; der Markgraf dagegen berichtet: *unacum principibus imperii, ad quos de jure spectat electio, de eligendo rege saepius tractavimus. Post varios tandem affectus — — in Otonem vota nostra celeberrime concurrerunt*. Thatsächlich hat aber der Graf von Dagsburg sich an den Bemühungen der welfischen Partei lebhaft betheiligt⁴⁾, und wenn er nicht von einer Theilnahme an den „tractatus principum, ad quos de jure spectat electio“ zu berichten hat, so kann dies nur daran liegen, daß er zu den eigentlichen Versammlungen der Fürsten, wo sie derartige Fragen beriethen, nicht mehr zugelassen ward. Somit scheint gegen das Ende des 12. Jahrhunderts den Grafen das Recht der Theilnahme an den Vorberathungen verloren gegangen zu sein⁵⁾, und es wird dieser Ver-

¹⁾ Weholf, die Wahl Friedrich's I S. 27: „Die „summi principum“ übten die Vorwahl.“

²⁾ *Annales Cameracenses. M. G. Scriptt. XVI, 550. Fridericus imperator — — reginae consilio atque archiepiscoporum seu episcoporum, ducum ac comitum sive procerum Theutonici regni filium suum Aquisgranis in regem sublimavit.*

³⁾ Baluze I, 688 und 689; f. Winkelmann, Jahrbücher S. 89.

⁴⁾ Winkelmann, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Philipp und Otto IV, Bb. I, 71.

⁵⁾ Dies schloß natürlich die Thätigkeit einzelner angesehenen Männer hinter den Coulissen nicht aus. In diesem Sinne wird z. B. noch 1212 bei der Wahl Friedrich's II Graf Albert von Eberstein „*dissos Kores mester*“ genannt. (Magdeburger Schöpfenchronik; f. Chroniken der deutschen Städte Bb. XVII, S. 136.)

lust sehr erklärlich, wenn wir berücksichtigen, daß um ebendieselbe Zeit sich der Reichsfürstenstand unter Ausschluß der Grafen constituirte hat. Den Reichsfürsten aber stand dieses Recht, wie wir sehen, ohne Unterschied zu, und eine Grundlage besonderer Wahlvorrechte ist in der Geschichte der Vorberathungen keinesfalls zu finden.

Gehen wir nun zu dem eigentlichen Wahllacte über, so ist als besonders günstiger Umstand anzuerkennen, daß aus früher Zeit schon uns ein so detaillirter Bericht wie der Wipo's über die Wahl Konrad's II vorliegt. Ihm entnehmen wir ¹⁾, daß bei dem feierlichen Wahllacte zuerst die sämmtlichen geistlichen Fürsten, und darauf die weltlichen, nicht nach einer einheitlichen Rangordnung, sondern nach den Stämmen ²⁾ gesondert ihre Stimmen abgaben, sowie daß Herzog Konrad der Jüngere von Franken ³⁾ unter den letzteren als erster befragt wurde. Sicherlich werden auch innerhalb der übrigen Stämme zuerst die Herzöge ihre Stimmen abgegeben haben, so daß die Wahl der anderen Stammesfürsten factisch nur den Charakter des Consenses trug. Da die Wahl im Freien vor dem zahlreichen Umstand des Volkes stattfand, so ward dessen Beifallsruf hier gewissermaßen noch ein Theil des Wahllactes (*omnes principibus consentiebant*). Ein besonderes Vorstimmrecht wird nur dem Erzbischof von Mainz zugesprochen, der auch die Wahl leitet ⁴⁾. Dieses Recht kann sowohl mit dem Erzkanzleramt als mit dem Krönungsrecht, welches Mainz besaß, in Beziehung gebracht werden, steht aber vermuthlich mehr mit dem ersteren in Zusammenhang, da es Mainz verblieb, auch nachdem dieses das Krönungsrecht an Cöln verloren hatte. Somit ist das Wahlverfahren nach seinen Grundzügen hier

¹⁾ S. Mon. Germ. Scriptt. XI, p. 256—259. Die Wahl Konrad's II ist von Arndt und Wagner in zwei besonderen Abhandlungen (Göttingen 1861 und 1871) untersucht worden; vgl. ferner Phillips S. 228—233, 459—461 und die betreffenden Abschnitte in Giesebrecht's Kaisergeschichte Bb. II und Breslau's Jahrbüchern Konrad's II.

²⁾ Wipo S. 259: „singuli de singulis regnis“; unter „regna“ können, da italienische Fürsten nach Wipo S. 257 nicht anwesend waren, und Burgund noch nicht zum Reich gehörte, hier nur die Stammesgebiete verstanden werden, wie dies auch stets gesehen ist.

³⁾ So Giesebrecht Bb. II 4. Auflage S. 223; Phillips, Vermischte Schriften III, S. 230. Unmöglich ist die auch von Breslau bekämpfte Annahme Wagner's a. a. O. S. 60, daß Konrad willkürlicher Weise von dem wahlleitenden Erzbischof als erster zur Wahl aufgerufen worden sei; soweit gingen die Befugnisse des letzteren sicherlich nicht.

⁴⁾ Wipo S. 259. *Archiepiscopus Moguntinus, cujus sententia ante alios accipienda fuit, rogatus a populo — — laudavit et elegit. Hanc sententiam caeteri archiepiscopi et reliqui sacrorum ordinum viri indubitanter sequebantur. Junior Chuono — — illum elegit; tunc singuli de singulis regnis eadem verba electionis saepissime repetebant.* Der Begriff des Fürstenstandes war damals bekanntlich noch nicht scharf begrenzt, sondern noch sehr weit ausgedehnt, so daß jedenfalls auch noch die Grafen unter den Fürsten mitstimmten.

völlig klar, und es bleibt nur noch die eine Frage zu entscheiden, in wieviel „regna“ d. h. Stammesgebiete das Reich bei diesem Verfahren eingetheilt ward und wieviel weltliche Fürsten demgemäß in der Lage waren als Führer der Stämme das Hauptgewicht der weltlichen Stimmen zu repräsentiren. Die bekannte schon seit der Zeit Konrad's I bemerkbare Hervorhebung von vier Hauptstämmen der Franken, Sachsen, Baiern und Schwaben liegt jedenfalls zu Grunde; es ist nur die schon vielfach ventilirte Frage zu entscheiden, ob auch die Lothringer, welche erst durch Heinrich I wieder zum Reiche gekommen, als ein besonderer Stamm angesehen worden sind. Der vorliegende Fall scheint mir nun ganz entschieden für diese Annahme zu sprechen. Die Lothringer treten durchaus als eine abgeschlossene Gemeinschaft deutlich hervor; der jüngere Konrad beräth mit ihnen abgesondert; sie verlassen, unzufrieden mit dem Votum des vorstimmenden Erzbischofs von Mainz, ehe die Reihe der Abstimmung an sie kommt, gemeinschaftlich die Versammlung, um nicht die Einmütigkeit der Wahl zu stören¹⁾. Welcher indeß von den beiden lothringischen Herzögen die erste Stimme unter den Stammesfürsten hätte abgeben sollen, läßt sich nicht entscheiden.

Der hier geschilderte Wahlmodus ist zweifellos im Jahre 1077 bei der Wahl Rudolph's von Rheinfelden beobachtet worden, über welche wir durch die Chronik Berthold's genügend unterrichtet sind²⁾.

Vergleichen wir das aus Wipo und Berthold gewonnene Bild der Wahlhandlung mit dem Verfahren in späterer Zeit, so ergibt sich, daß zur Bildung einer vorstimmberechtigten Classe geistlicher und weltlicher Wähler nicht nur ein allmählich wachsender Einfluß der zuerst abstimmenden Fürsten, nicht nur eine gewisse „Scheidung in der Reihe der Abstimmenden“³⁾ erforderlich war, sondern daß eine factische Umstellung innerhalb der Reihenfolge eintreten mußte, und zwar derart, daß einzelne weltliche Wähler das Recht erhielten, vor der Masse der geistlichen ihre Stimme abzugeben, während wir soeben sämmtliche Laienfürsten erst nach sämmtlichen Kirchen-

¹⁾ Wipo S. 259. Junior Chuono paululum cum Liutharingus placitans. Ueber den zweiten Punkt unzweifelhaft richtig: Giesebrecht a. a. D. S. 628 und Breslau a. a. D. Der Bericht Wipo's von einmütiger Wahl steht mit der Opposition der Lothringer in gar keinem Widerspruch (wie Phillips S. 230 irrig annimmt), da es stets bei den Königswahlen Sitte und bei dem bloß formellen Charakter derselben auch Nothwendigkeit war, daß die dissentirenden Fürsten sich am Wahlact nicht theilnahmen, sondern entweder, wenn sie isolirt waren, sich großend zurückzogen oder, falls sie zahlreicher waren, ihrerseits eine zweite Königswahl vornahmen. — Daß eigentlich 5 statt 4 Stammherzogthümer zu zählen seien, hebt auch Waitz hervor. Göttinger Anzeigen a. a. D. S. 666.

²⁾ Vgl. die schon genannte sehr tüchtige Abhandlung von Grund.

³⁾ So Waitz, Forschungen XIII, S. 218.

fürsten abstimmen sahen¹⁾. Der Moment, in dem diese Ummwälzung sich vollzog, legte die Grundlage für die Existenz des Kurfürstencollegiums. Fragen wir, bei welchen weltlichen Fürsten am ehesten die Erwerbung eines solchen Vorzuges begrifflich wäre, so kann die Antwort nur lauten: bei den Stammesherzögen, welchen wir bei dem ursprünglichen Wahlmodus eine so hervorragende Stelle eingeräumt fanden²⁾. Hierbei muß indeß hervorgehoben werden, daß das Herzogthum Franken bekanntlich schon früh erlischt, daß aber an seine Stelle allmählich die rheinische Pfalzgrafschaft tritt, deren Inhaber demgemäß die erste Stelle unter den weltlichen Fürsten erhält³⁾. Hätten nun, wie wir eben voraussetzten, die Stammesherzöge zuerst das Vorstimmrecht erhalten, so hätte die so geschaffene bevorzugte Wählerklasse mit dem späteren Kurfürstencollegium die Fürsten von Pfalz und Sachsen schon gemeinsam gehabt, und von weltlichen Fürsten nur Brandenburg und Böhmen nicht enthalten, wie das auch nicht anders sein kann da das Vorrecht dieser letzteren notorisch erst im dreizehnten Jahrhundert sich ausgebildet hat, nachdem uns bereits von anderweitigen Wahlvorrechten berichtet worden ist. Statt dessen hätte sie noch Baiern, Schwaben und eventuell Lothringen eingeschlossen. Es handelt sich aber ebenso wie um die weltlichen, so auch um die geistlichen Fürsten, d. h. um die Frage, aus welchen Gründen man gerade die drei rheinischen Erzbischöfe nicht nur vor den Bischöfen und Aebten, sondern auch vor den übrigen Erzbischöfen bevorzugt und sie allein für würdig erachtet hat, vor den bevorzugten weltlichen Wählern ihre Stimmen abzugeben.

Am klarsten liegt die Sache hinsichtlich des Mainzer's, dessen hervorragende Stellung schon bei der Wahl Konrad's II wahrnehmbar wurde und sich während des zwölften Jahrhunderts unerschüttert erhalten, vielleicht sich noch erhöht hat. Im Laufe dieses Jahrhunderts wird dem Erzbischof das Recht den Wahltag zu berufen⁴⁾, ferner das Recht den König

¹⁾ Auch Weiland S. 320—322 hat diese Differenz nicht beachtet und daher eine, wie mir scheint, unfruchtbare Mühe darauf gewandt, um mit großem Scharfsinn festzustellen, ob vielleicht bei einer der Wahlen des zwölften Jahrhunderts durch zufällige Abwesenheit der im Range höher stehenden weltlichen Fürsten die späteren vier Laienkurfürsten in den Fall gekommen sind an erster Stelle unter den weltlichen ihre Stimmen abzugeben und dadurch einen Ausgangspunkt für spätere Ansprüche und Theorien zu gewinnen. Wäre der erstere Fall auch einmal eingetreten, so hätte daraus niemals ein Recht abgeleitet oder die Existenz eines Herkommens behauptet werden können, wonach diese Fürsten auch vor der Masse der geistlichen ihr Votum abzugeben hätten.

²⁾ So auch Weiland S. 315.

³⁾ Daß der Pfalzgraf an Stelle des Herzogs von Franken tritt, ist allgemeine Annahme; so z. B. Weiland a. a. D.

⁴⁾ *Id juris, dum regnum — vacat Moguntini archiepiscopi ab antiquioribus esse traditur.* M. Germ. Scriptt. XX. Otto Freising, Gesta Friderici. Lib. II. Cap. I.

in dessen Abwesenheit zu vertreten¹⁾ und wie schon vorher das Recht der ersten Stimme bei dem Wahlact zugeschrieben²⁾. Das Vorrecht Edln's wird erklärlich, wenn wir die Erwerbung des Erzkanzleramtes für Italien, sowie des Krönungsrechtes berücksichtigen, welche noch in die Zeit Konrad's II fällt³⁾. Insbesondere das Krönungsrecht mußte dem Erzbischof auch bei der Wahl einen bedeutenden Einfluß zusichern, wie er bei der Wahl Friedrich's I thätächlich hervortritt⁴⁾; und zu Ende des zwölften Jahrhunderts hören wir auch, daß er in Abwesenheit des Mainzer's sich das Recht der Initiative bei der Königswahl, vor Allem aber das Recht zur Berufung des Wahltages zuschrieb. Er that dies jedoch in Gemeinschaft mit dem Erzbischof von Trier⁵⁾. Denn auch Trier hatte unterdeß sich zu hoher Bedeutung aufgeschwungen; ausdrücklich wird berichtet, daß Edln nur mit seiner Zustimmung das Wahlgeschäft an Stelle von Mainz in die Hand genommen habe⁶⁾. Fehlte nun auch Trier die Grundlage eines Kanzleramtes oder eines speciellen Ehrenrechtes⁷⁾, so wird dafür seine Stel-

¹⁾ 1148. König Heinrich an Eugen III. *Moguntinus archiepiscopus ex antiquo suae ecclesiae et dignitatis privilegio sub absentia principis custos regni et procurator esse dinoscitur.* Jaffé, Biblioth. I. Mon. Corb. p. 190.

²⁾ 1157. Friedrich I an die deutschen Bischöfe (inserirt in dem von Ragewin, M. G. Scriptt. XX, 426 angeführten Briefe der Bischöfe an den Papst; von Fider, Entstehung des Sachsenspiegels S. 101 irrtümlich als Aeußerung der Bischöfe selbst angeführt): *electionis primam vocem Moguntiae archiepiscopo recognoscimus.*

³⁾ Pilgrim von Eßln krönte 1028 Heinrich III und gewann 1031 das Erzkanzleramt. Wenn Wibalb von Stablo 1152 in einem Briefe an Eugen III (Jaffé a. a. O. S. 503) von der „*unctio sacra pontificum*“ spricht, so bezieht sich dies wohl auf die gebräuchliche Assistentz zweier Bischöfe.

⁴⁾ Vgl. den eben genannten Brief Wibalb's.

⁵⁾ *Annal. Colon. Max. Boehmer Fontes II, 329. Coloniaensis et Trevirensis archiepiscopi electionem regis sui juris esse firmantes curiam omnibus principibus in Colonia habendam praesigunt.* Gemeinsam treten auch beide Erzbischöfe gegen die Wahl Philipp's auf: *vehementer indignati, eo quod nunquam aliquis rex in Saxonica terra electus ab hiis principibus.*

⁶⁾ Freilich eine Trierer Quelle: *Gesta Trevirorum. M. G. SS. XXIV, 390. Arnoldus Coloniaensis episcopus ex consensu Trevirensis habens et ipse vocem electionis nomine quorundam principum peregre profectorum, ut assererat, Ottonem evocavit et unxit.* Daß das „*ex consensu*“ sich nicht auf eine vorläufige Zustimmung des Trierer's bloß bezüglich der Person des Gewählten bezieht, sondern auf den Wahlact überhaupt, — ist klar, da es ja deutlich von dem „*habens et ipse vocem*“ etc. als ein besonderes Moment unterschieden wird.

⁷⁾ Die Angabe der *Annales Marbac. seu Argentin. M. G. Scriptt. XIII. ad ann. 1198*, wonach Trier das Recht zugestanden habe, den neuen König auf den Thron Karl's des Großen zu erheben, entspringt augenscheinlich nur dem Wunsche des Annalisten, die bedeutende Stellung Trier's irgendetwie zu erklären; denn sie wird durch keine andere Quelle bestätigt, während doch Trier dieses Ehrenrecht, wenn es dasselbe je besessen, nicht im dreizehnten Jahrhundert wieder verloren hätte, wo sein Ansehen durch das neue Erz-

lung durch die historischen Ereignisse durchaus erklärt. Die Wahl Konrad's III 1138 hatte Erzbischof Albero von Trier geleitet und nach der Wahl dem krönenden Cardinal Dietwin gemeinschaftlich mit Eöln assistirt¹⁾. Dieser Präcedenzfall mußte ihm bei der Schnelligkeit, mit welcher in damaliger Zeit durch Thatfachen Gewohnheitsrechte begründet wurden, ein hohes Ansehen verschaffen. So dürfen wir sagen, daß in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, sobald die oben präcisirte Umwälzung des Wahlverfahrens überhaupt eintrat, die Aussonderung der drei rheinischen Erzbischöfe unter allen anderen geistlichen Fürsten durchaus verständlich ist.

Fragen wir aber, wann diese Umwälzung eingetreten, so müssen wir auf's Schmerzlichste die große Dürftigkeit aller Wahlnachrichten aus dem zwölften Jahrhundert beklagen. Wir besitzen, wie schon über die Wahl Konrad's II in den *Annales Palidenses*, so über die Wahl Lothar's bei Ordericus Vitalis und die Wahl Friedrich's I bei Gislebert von Mons²⁾ ausführliche, aber völlig sagenhafte und werthlose Berichte, die schon eine Art Vorläufer zu den zahlreichen, willkürlichen Wahltheorien bilden, die im dreizehnten Jahrhundert aufkommen. Einen glaubwürdigen und scheinbar reichhaltigen Bericht bietet uns die „Narratio“ über die Wahl Lothar's; bei näherer Betrachtung überzeugt man sich indeß, daß sie im Wesentlichen nur über die Vorberathung sich ausführlich verbreitet, in welchem Zusammenhang wir sie auch schon verwerthet haben, — über den eigentlichen Wahlact aber ganz kurz hinweggeht, so daß nur die Leitung durch den Erzbischof von Mainz deutlich hervortritt. Immerhin ist die Wahl Lothar's von Interesse, indem sie den Einfluß zeigt, welchen der Stammesherzog in der Wahlfrage thatsächlich auch über die geistlichen Fürsten innerhalb des Stammesgebietes ausübt. Der Erzbischof von Salz-

kanzleramt nur noch stieg. Zudem ist nach der „*Coronatio Aquisgranensis* (M. Germ. Legg. II, 384) die „*sessio in sede*“ überhaupt nicht Function irgend eines Fürsten; sondern es heißt dort einfach: *rex ponat se super sedem regiam*. Daher darf man nicht etwa, wie Schirmacher S. 49 gethan, das Vorkimmrecht Trier's auf dies angebliche Ehrenrecht begründen.

¹⁾ Die Wahl Konrad's III wurde bekanntlich von nur wenigen Fürsten in absichtlicher Ueberstützung unter Vorstz Trier's vollzogen; s. Phillips S. 256. 257; Giesebrecht *Vb.* IV. 2. Ausgabe S. 170. 171. 458. Die dominirende Stellung Albero's bei dieser Wahl kommt am deutlichsten zum Ausdruck in seinem Briefe an Konrad von Salzburg, wo er sich als die entscheidende Persönlichkeit offen kund giebt und die Einwürfe des Erzbischofs in fast beleidigender Weise zurückweist. Jaffé, *Bibliotheca V. Mon. Bamberg.* p. 528. — Was die Krönung betrifft, so wurde sie nach Phillips' Vermuthung deshalb nicht durch den Eölnler selbst vollzogen, weil er noch nicht das Pallium erhalten hatte.

²⁾ Daß dessen Bericht in seiner „*Geschichte von Pennegau*“ durchaus werthlos, bleibt unzweifelhaft, auch wenn man mit Weiland (S. 322) Giesebrecht's Ansicht (a. a. D. S. 499) über die Entstehung dieses Berichtes zurückweisen muß.

burg und der Bischof von Regensburg weigern sich in Abwesenheit des Herzogs von Baiern zu stimmen; freilich nur ein Vorwand, denn wären sie in diesem Falle nicht stimmberichtig gewesen, so hätte man sie auch nicht zur Abstimmung auffordern können; aber dennoch ein Vorwand, der sich auf thatsächliche Verhältnisse gründet und beweist, daß diese Fürsten ihr Votum mit Rücksicht auf die Wünsche des Herzogs abzugeben pflegten. Daß sie aber erst nach dem Herzog ihre Stimmen abzugeben hatten, kann aus dieser Stelle noch nicht geschlossen werden¹⁾. Gar nichts läßt sich ferner aus der Angabe Kaiser Friedrich's I schließen, welcher in Erinnerung an seine eigene Wahl den schon oben citirten Worten: *Electionis primam vocem Moguntiae archiepiscopo recognoscimus* — die ferneren hinzugefügt: *deinde quod superest caeteris secundum ordinem principibus*²⁾, denn eben darüber, welcher Art dieser „ordo“ gewesen, sagt der Kaiser nichts aus. Betont muß nur werden, daß in diesen Worten nicht der mindeste Anhalt gegeben ist, um zu dieser Zeit die Existenz einer bevorzugten Wählerklasse zu vermuthen; vielmehr heben sie einzig und allein den Mainzer Erzbischof aus der Masse der Wähler hervor. Ueber die Wahlen von 1147, 1169 und 1196 fehlt es uns völlig an Nachrichten; besser sind wir glücklicherweise über die von 1198 unterrichtet, wo der Zwiespalt, welcher sich an sie knüpfte, beide Parteien zu Aeußerungen über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des beiderseitigen Verfahrens nöthigte. Zu den Anhaltspunkten, welche wir hier bereits für einen Vorzug der Erzbischöfe von Eöln und Trier fanden, tritt noch einer für die hervorragende Stellung des Pfalzgrafen hinzu, dessen Bedeutung für die Wahlhandlung der des Mainzer Erzbischofes an die Seite gestellt wird³⁾. Deutlich geht hieraus hervor, daß der Pfalzgraf an die Stelle des Herzogs von Franken getreten war und als erster unter den weltlichen Wählern angesehen ward, ebenso wie der Mainzer Erzbischof als erster unter den geistlichen. Somit sind am Ausgang des 12. Jahrhunderts deutliche Anzeichen hervorragender Bedeutung bei dem Wahlaacte — für vier der späteren Kurfürsten nachzuweisen, und es mag daher auf den ersten Blick plausibel scheinen, wenn

¹⁾ Weiland S. 315 hat dies schließen wollen; aber die *Narratio* sagt an der betreffenden Stelle (cap. 5) nur: *Sine duce Bawarico, qui aberat, nihil de rege se definire dicobant*.

²⁾ Die schon einmal citirte Stelle bei Regewin.

³⁾ S. *Chronicorum continuationes Weingartenses* (früher *Chronogr. W.*) M. G. Scriptt. XXI. ad a. 1198: *Coloniensis archiepiscopus malignabatur — electionem talem calumpnians, cui nec Moguntinus archiepiscopus seu Palatinus regalis aule intorsuerit*. Hiernach scheint es fast, als stelle der Eölnner den Pfalzgrafen höher als sich selbst. — Die Bedeutung des Pfalzgrafen erklärt sich am einfachsten, wie dies im Text geschehen, aus der früheren Vorstimme des Herzogs von Franken; höchst zweifelhaft sind alle Versuche, sie aus speciell pfalzgräflichen Regierungsrechten abzuleiten.

man neuestens allein in diesen vier Fürsten bis weit in das dreizehnte Jahrhundert hinein die bevorzugte Wählerklasse hat erkennen wollen¹⁾; allein auch hier ist zu erwidern, ob man denn annehmen solle, daß allein der Pfalzgraf nach den rheinischen Erzbischöfen vor den übrigen geistlichen Fürsten seine Stimme abzugeben befugt gewesen sei? Ich muß dem gegenüber auf eine bisher zu wenig beachtete Urkunde näher eingehen, das Schreiben der Wähler Otto's IV an den Papst Innocenz III²⁾, dessen Unterschriftenreihe mir von großer Wichtigkeit scheint. Ich setze dieselbe in extenso hierher:

Ego Adolfus Coloniensis archiepiscopus elegi et subscripsi.

- „ Gerardus Indensis abbas „ „ „
- „ Heribertus Werdensis abbas „ „ „
- „ Henricus dux Lotharingiae qui et Brabantiae marchio Romani imperii elegi et subscripsi.
- „ Henricus comes de Kuka consensi et subscripsi.
- „ Bernhardus Paderbornensis episcopus elegi et subscripsi.
- „ Thietmarus Mindensis episcopus elegi et consecrationi cooperatus fui.
- „ Widukindus Corbejensis abbas elegi et subscripsi.

Zunächst fällt hier die Unterscheidung der Ausdrücke „elegi“ und „consensi“ auf. Der Graf „wählt“ nicht, er „stimmt zu“, und zwar der Wahl des Herzoges, zu dessen Stammesgebiet seine Grafschaft gehört³⁾. Erinnern wir uns, daß wir um eben dieselbe Zeit die Grafen auch aus den vorberatenden Versammlungen verdrängt sehen, an denen sie wenige Jahrzehnte zuvor sich noch beteiligt hatten, so werden wir nicht anstehen, die letzten Zeiten des zwölften Jahrhunderts als die Epoche einer wichtigen Veränderung des Wahlverfahrens zu betrachten, nämlich einer Beschränkung des Vorberatungs- und Wahlrechtes auf den Reichsfürstenstand⁴⁾, welcher ja gerade in dieser Zeit von dem Grafenstande sich abzusondern begann.

¹⁾ Ficker, Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. III. — Ich komme später noch auf diese Ansicht Ficker's zurück.

²⁾ Baluze, Epp. Innocentii III., Bd. I., 689. Obwohl schon Gemeiner auf diese Urkunde hingewiesen, ist sie doch von der neueren Forschung nur wenig beachtet worden; nur den „consensus“ des Grafen von Ruil haben Winkelmann (Jahrbücher des deutschen Reiches unter Philipp S. 89 Num. 1) und Wüchert (Forschungen XII, 93) als interessant hervorgehoben. Bezeichnend dafür, wie wenig spätere Herausgeber die Reihenfolge der Unterschriften mehr verstanden haben, ist die Weglassung des Grafen von Ruil u. a., welche sich Garzheim, und die Umstellung, welche sich Nymer erlaubt hat.

³⁾ Die Grafschaft Ruil liegt in Niederlothringen.

⁴⁾ Dem widerspricht nicht, daß in der schon einmal citirten Urkunde von 1198 der Graf von Dagsburg von seiner Theilnahme am Wahlacte den allgemeinen Ausdruck „elegimus“

Noch überraschender aber ist die Reihenfolge der Unterschriften, welche von der bekannten Rangordnung der Fürsten sich wesentlich unterscheidet und ein Unicum in dem diplomatischen Verfahren jener Zeit darstellt. Die Erklärung hierfür liegt einzig darin, daß in dieser Wahlanzeige die Absender, wie schon der Wechsel des „*elogi*“ und „*consensi*“ und die Anordnung der Unterschriften des Herzogs von Lothringen und des Grafen von Ruik andeutet, sich gemäß der Rangordnung, welche bei dem Wahlverfahren beobachtet ward, unterzeichnet haben¹⁾. Hier bemerken wir nun sogleich, daß die Umwälzung, welche wir früher als den notwendigen und wichtigsten Schritt in der Geschichte des Wahlverfahrens bezeichnet haben, geschehen ist: ein weltlicher Fürst, der Herzog von Lothringen, stimmt vor einer Anzahl von geistlichen, und zwar ist dieser Fürst einer von denen, welche wir bei der Wahl Conrad's II als Stammesherzöge einen vorwiegenden Einfluß besitzen sahen²⁾. Der Herzog von Brabant fungirte hier als Vertreter des lothringischen Stammesherzogthums und deshalb nennt er sich auch nicht „*dux Brabantiae*“, sondern ausdrücklich „*dux Lotharingiae, qui et Brabantiae*.“ Entsprechend der besonderen Bedeutung Cöln's finden wir den Erzbischof in der Rangordnung allerdinge vor dem Herzoge; zwei Bischöfe dagegen erst nach diesem. Unerklärlich scheint nur die Stellung der zwei Äbte, welche dem Erzbischof unmittelbar folgen und dem Herzoge vorangehen; allein diese Schwierigkeit dürfte sich dadurch lösen, daß die beiden Äbte zur Cölnner Diocese gehörten³⁾ und vermuthlich ihre

statt „*electioni consensimus*“ braucht. Denn wie Wihert, Forschungen XII, S. 98 bereits bemerkt hat, begreift „*eligere*“ außer seiner Spezialbedeutung auch das gesammte Wahlverfahren in sich.

¹⁾ Auf dem Wahltag waren übrigens auch andere Fürsten zugegen gewesen, der Herzog von Brabant dagegen nicht; nur die Rangordnung der Wahlberechtigten, nicht die faktischen Vorgänge auf dem Wahltag geben die Unterschriften wieder. Daß in einem Wahlbrevete die Aufzählung der Wähler nach Maßgabe der Reihenfolge bei der Abstimmung geregelt worden ist, bemerken wir auch noch im Jahre 1237 bei Gelegenheit der Wahl Conrad's IV; vgl. Ficker S. 106; Häbde S. 26; Schirrmacher S. 27; Wilmanns S. 97.

²⁾ Brabant und Niederlothringen sind bekanntlich identisch; wenn die früher schon erwogene Berechtigung, die Lothringer als fünften Stamm zu betrachten, als zweifelhaft erscheinen könnte, und auch die Vertretung dieses Stammes zwischen Ober- und Niederlothringen geschwanzt haben mag, so ist zu erwägen, daß im vorliegenden Falle Oberlothringen zur Gegenpartei gehörte, Brabant somit jedenfalls als alleinberechtigter Vertreter galt, — sowie daß Herzog Heinrich als Schwiegervater des neu erwählten Königs Otto IV in der günstigsten Position sich befand und die Möglichkeit hatte, alle irgend erreichbaren Vortheile sich zuueignen.

³⁾ Bezüglich Werden's ist dies allbekannt; Inba oder Cornelmünster wird zwar von Ficker (Reichsfürstenstand S. 351) zur Diocese Lüttich gerechnet; aber mit Unrecht. Der Erzbischof von Cöln bezeichnet mehrfach in Urkunden das Kloster als zu seiner Diocese

Boten in ähnlicher Weise dem ihres Diöcesanbischöfes angeschlossen haben wie der Graf von Ruit das seinige dem des Herzogs von Brabant.

Wenn wir demnach auf Grund dieser Urkunde es für wahrscheinlich halten, daß die Stammesherzöge bei der Wahl von 1198 vor der Hauptmasse der Geistlichen ihre Stimmen abzugeben befugt waren¹⁾, so würde diese Abänderung des Wahlverfahrens, welche wahrzunehmen uns die Wahlen Lothar's und Friedrich's; noch keinen Anhaltspunkt boten, in die zweite Hälfte des zwölften Jahrhunderts zu setzen sein, also denselben Zeitraum, der sich uns schon hinsichtlich des Wahlrechtes der Grafen als entscheidend erwies. Die Wahl von 1169 würde vielleicht am geeignetsten sein, die Entstehung dieses neuen

gehörig (so 1257. 24. Mai, Lacomblet, Niederrheinisches Urkundenbuch II, 238; 1334. 10. November, ibid. III, 236) : monasterium sancti Corneli Indensis ordinis sancti Benedicti nostrae diocesis; er bestätigt das Statut des Capitels und incorporirt dem Kloster Besitzthümer; der Abt bezeichnet den Erzbischof als „dominus noster Coloniensis archiepiscopus.“ Wenn einmal (1236. 1. Februar, Lacomblet II, 111) eine Schenkung des Abtes an das Kloster, betreffend das Patronatsrecht einer Kirche, durch den Bischof von Lüttich bestätigt wird, so erklärt sich dies dadurch, daß die genannte Kirche im Bisthum Lüttich gelegen war; zudem unterscheidet auch der Bischof ausdrücklich durch den Zusatz: „sita in nostro episcopatu“ diese Kirche von dem Kloster Cornelimünster. Gegenüber diesen Beweisen kann die einmal (1257. 24. Mai) von dem Erzbischof gebrauchte Formel: „salvis per omnia dyocessani archidiaconi ac decani iuribus“ nicht in's Gewicht fallen, sondern muß als eine irrthümlich an dieser Stelle eingefügte Kanzlei-formel gelten; um so mehr als im ähnlichen Falle der Abt (1251. April, Lacomblet II, 195) sich nur der Formel: salvo jure domini nostri Coloniensis archiepiscopi et archidiaconorum — bebildet. Somit hat Wolff wohl mit Recht in seiner Uebersichtskarte der kirchlichen Einteilung Deutschlands (s. dessen historischen Atlas) Insa zur Elner Diöcese gezogen. — Sollte inbeß auch das Kloster zu Lüttich gehört haben, so würde immerhin schon seine Zugehörigkeit zur Elner Kirchenprovinz eine Erklärung für die Stellung des Abtes in der im Texte besprochenen Urkunde liefern.

¹⁾ Daß im zwölften Jahrhundert die Stammesunterschiede bei den Wahlen überhaupt noch zur Geltung kamen, beweisen die Vorgänge bei der Wahl Lothar's. Es wird dies auch allgemein angenommen, so von Phillips S. 249, Ficker (Entstehungszeit des Sachsenpiegels) S. 101 noch für die Wahl Friedrich's I, Waitz (Wüttinger Anzeigen) S. 653, Weiland S. 315. Letzterer, mit dem ich im Wesentlichen übereinstimme, will freilich nur Pfalz, Schwaben, Baiern und Sachsen das Vorstimmrecht zuschreiben während mir es gerade für Lothringen durch unsere Urkunde nächst der Pfalz am sichersten gestellt scheint. Häbde S. 11. Anm. 3 polemisiert gegen Phillips Aufstellungen, da er die Urkunde wie auch manches andere übersetzt hat.

Wenn 1208 bei der Wahlversammlung sächsischer Fürsten zu Halberstadt der Erzbischof von Magdeburg vor dem Herzog sein Votum abgibt (Arnoldus Lubec. M. G. S. S. XXI, p. 245 : archiepiscopus, qui primam vocem habere videbatur), so fällt das nicht in's Gewicht; denn erstens handelt es sich hier um keine Reichsversammlung, sondern nur um eine private Zusammenkunft, und zweitens war man durchweg gewöhnt, auf derartigen Versammlungen einem Erzbischof den Vorsitz zu überlassen; der Magdeburger trat gleichsam an die Stelle des Mainzer's.

Abstimmungsmodus zu erklären, denn bei ihr waren von jenen Stammesfürsten nur der Rheinpfalzgraf Konrad und der Herzog von Baiern und Sachsen, Heinrich der Böwe, anwesend¹⁾, welche beide, der erstere wegen seiner nahen Verwandtschaft mit dem regierenden Kaiser, der letztere wegen seiner ganz außergewöhnlichen Machtstellung wohl Anlaß zu einer außerordentlichen Bevorzugung bieten mochten. Nehmen wir an, daß bei jener Wahl der veränderte Modus schon eingehalten worden, so würde als Reminiscenz dessen zugleich eine vielbesprochene Wahltheorie verständlich, die wir um das Jahr 1200 bei Roger von Hoveden finden²⁾ und welche den entscheidenden Einfluß den vier Fürsten von Mainz, Köln, Pfalz und Sachsen zuschreibt; keine andere Wahl, von der wir wissen, kann durch ihren faktischen Verlauf zur Entstehung dieser Theorie Anlaß geboten haben. Alles dies kann indeß noch nicht die Richtigkeit unserer Annahme zwingend darthun³⁾; sie wird sich mit Sicherheit uns erst ergeben, wenn wir die Stellung einer anderen Macht in dem durch die Doppelwahl von 1198 geschaffenen Zwiespalte näher betrachten: das Eingreifen des Papstes. — Recapituliren wir vorher kurz den Gesamtcharakter der deutschen Königswahl im elften und zwölften Jahrhundert, so finden wir die nach irgend einem Modus vorstimmberechtigten Fürsten immer nur im Besitze eines Ehrenrechtes; die thatsächliche Entscheidung lag unzweifelhaft in der Vorberathung, an welcher eine ungezählte Menge von Reichsfürsten in völlig unregelter Form theilnahm. Das Mangelhafte dieser Zustände trat bei der ersten zwiespältigen Wahl, bei der Wahl Philipp's und Otto's IV, grell hervor. Zwei Fürsten nannten sich jetzt in Deutschland Könige; beide waren erwählt und gekrönt; thatsächlich mußten die Waffen den Streit entscheiden; ein moralisches Gewicht aber konnte bei dieser Entscheidung die Erlangung der Kaiserkrone in

¹⁾ S. Weiland S. 322.

²⁾ Eb. Stubbs Bb. IV, S. 38. Auf dem Wahltage von 1169 fehlte aller Wahrscheinlichkeit nach auch der Erzbischof von Trier; s. Weiland a. a. D.

³⁾ Aus der im Texte angeführten Unterschriftenreihe an und für sich wäre auch noch eine andere Schlussfolgerung möglich; man könnte die Unterschriften in zwei Gruppen theilen, eine fränkisch-lothringische und eine sächsische, und daraus folgern, daß geistliche und weltliche Fürsten vereinigt, nur nach Stämmen gesondert, ihre Stimmen abgaben. Alsbald würde sich im Vergleich mit der Wahl Conrad's II der Unterschied herausstellen, daß auch die früher vereinigt stimmenden Geistlichen jetzt unter die Stämme vertheilt ihr Votum abzugeben hätten. Allein die Annahme einer solchen Entwicklung und eines solchen Resultates derselben um das Jahr 1200 würde allen unseren sonstigen Nachrichten und auch jeder Wahrscheinlichkeit widersprechen. Denn sie würde uns nicht die Anbahnung eines Vorstimmrechtes, sondern eine Ausdehnung des Einflusses der Stammesunterschiede auch auf die Reihenfolge der geistlichen Fürsten erkennen lassen, von der sonst nichts wahrzunehmen ist. Sie würde aber vor allen Dingen den Zeugnissen widersprechen, die wir aus der Zeit Otto's IV selbst für die Existenz vorstimmberechtigter Fürsten haben und würde das baldige Auftreten des Kurcollegiums völlig unerklärlich machen.

die Waagschale werfen; diese hatte der Papst zu vergeben; an ihn also mußten beide Könige vor Allem sich wenden, vor ihm ihr Recht in's Klare setzen, ihm somit faktisch die Entscheidung über die Gültigkeit der Königswahl anvertrauen, wenn sie auch theoretisch ein solches Bestätigungsrecht dem Papste noch nicht zuerkannten¹⁾. Innocenz hat diese Situation geschickt benutzt, um in seiner berühmten Decretale „Venerabilem“ jenes Recht auf's entschiedenste für den römischen Stuhl in Anspruch zu nehmen, ein Anspruch, den die Curie seitdem nicht mehr fallen ließ. Innocenz hat auch kein Bedenken getragen, die dort ausgesprochene Theorie sogleich praktisch zu verwerthen und die Entscheidung in dem Streit der beiden Könige zu fällen. Die Motive, welche diese zur Begründung ihres Verlangens anführten, bezogen sich meist auf die äußeren Formalitäten, nach welchen Wahl und Krönung vollzogen waren²⁾, und boten für einen Schiedspruch keine Handhabe, weil sie bei jedem der beiden Bewerber theilweise, bei keinem vollständig dem unverbrüchlichen Herkommen entsprachen³⁾. War Otto von dem berechtigten Erzbischof und an der genannten Stätte gekrönt worden, so hatte Philipp dafür den Besitz und die Anwendung der alten geheiligten Reichsinsignien vor ihm voraus; bezüglich der Wahl fehlte beiden ein wichtiger Punkt, die Leitung des Wahltages durch den Erzbischof von Mainz; konnte Philipp sich darauf berufen, daß bei seiner Wahl mehr Fürsten zugegen gewesen als bei der des Gegenkönigs, so konnte dieser für sich den Vollzug der Wahl auf dem durch das Herkommen hierzu bestimmten altfränkischen Boden anführen und zudem geltend machen, daß auch er von Fürsten, ad quos de jure spectat electio, erwählt worden sei und daß über die Zahl der zu einer rechtmäßigen Wahl erforderlichen Fürsten thatsächlich keine herkömmliche Grenze existirte. Innocenz hat daher seine Entscheidung, die er ziemlich lange hinausgeschob, schließlich auf keinen der genannten

¹⁾ Keiner der beiden Könige hat den Papst um Bestätigung gebeten, sondern nur um die Kaiserkrone; einzig und allein die Wähler Otto's IV haben in ihrer Anzeige gebeten: electionem confirmare. Vgl. Muth, die Beurkundung und Publikation der deutschen Königswahlen, S. 9. 10.

²⁾ Es ist hier nicht der Ort, um die ganze einschlägige Correspondenz im Einzelnen anzuführen und zu beleuchten, nachdem dies ohnehin schon in Winkelmann's Jahrbüchern und Ficker's Neubearbeitung der Böhmer'schen Regesten genügend geschehen. — Die conciseste Zusammenstellung der von beiden Parteien vorgebrachten Motive giebt das Schreiben Innocenz III an die deutschen Fürsten bei Baluze I, 695 (vermuthlich aus dem Juli des Jahres 1200; s. Potthast, Regesta Pontificum N. 1104).

³⁾ Es ist falsch, wenn Winkelmann, Jahrbücher II, S. 124 (1208) sagt: „Von diesem Tage an war Otto IV der rechtmäßige König der Deutschen, wie es Philipp von Schwaben gewesen war.“ Von 1198 bis 1208 gab es entweder zwei Könige, wie Otto später die Sache auffaßte, oder gar keinen. Die Aeußerung Winkelmann's ist übrigens bezeichnend für den staufischen Parteicharakter unserer Geschichtsbetrachtung.

Punkte gegründet, sondern auf einen Grundsatz, der dem deutschen Verfassungsrecht bisher fremd gewesen, der ein völlig neues Wahlprinzip aufstellte, welches allmählich, wenn auch erst völlig nach anderthalb Jahrhunderten, den entschiedenen Sieg über das alte errungen hat. Otto ward zur Krönung berufen, „cum tot vel plures ex his, ad quos principaliter spectat imperatoris electio, in eum consensisse, noscuntur, quot in alterum consenserunt¹⁾“; wogegen von Philipp gesagt wird: intelleximus quod licet major pars principum in electione ipsius ab initio convenisset, plures tamen ex iis, ad quos imperatoris spectat electio, convenerunt postmodum in — — — Ottonem²⁾. Diese Entscheidung involvirt mithin zwei Hauptgedanken: erstens wird die Ausschlag gebende Wahlstimme nur noch einer bestimmten Gruppe von Fürsten zugeschrieben, zweitens wird auch innerhalb dieses Kreises nicht, wie bisher in Deutschland geschehen, die Einmüthigkeit, sondern nur die Bildung einer Majorität zu einer rechtsgültigen Wahl für erforderlich gehalten. Es ist nicht schwierig, sowohl den Zweck dieser neu aufgestellten Grundsätze, als auch den psychologischen Weg, der zu ihnen geführt hat, festzustellen. Der Zweck war jedenfalls der, einen engeren Kreis von Fürsten zu schaffen, deren Beeinflussung leichter durchzuführen, deren Handlungsweise sicherer vor auszuberechnen war, mit denen stete Beziehungen ohne Schwierigkeit aufrechtzuerhalten waren, deren Prerogative somit die Bürgschaft eines geregelteren und dauerhafteren Einflusses der Curie auf das Wahlgeschäft darbot, als dies gegenüber der unberechenbaren Menge des damals schon sehr zahlreichen Reichsfürstenstandes möglich war³⁾. Psychologisch zu erklären ist aber der Gedanke Inno-

¹⁾ Baluze I, 697 (Potthast N. 1183; aus dem November oder December 1200).

²⁾ Baluze I, 730 (Potthast N. 2043, 11. December 1203).

³⁾ So Lorenz S. 183, Schirmacher S. 5 und besonders Weiland S. 326, mit dem ich auch im weiteren Verlauf dieses Capitels meist übereinstimme. Meyer a. a. O. S. 144—146 sucht die Bedeutung des päpstlichen Eingreifens abzuschwächen und die von uns dem Papst zugeschriebenen Absichten zu leugnen, weil sie den wahren Interessen der Curie nicht entsprächen; aber es handelt sich hier einfach um die nicht wegzuschaffende Thatsache, daß Innocenz eine Ansicht aufgestellt hat, von der man in dieser Form in Deutschland weder vorher noch zwanzig Jahre nachher (im Sachsenspiegel) etwas gewußt, daß Innocenz nach dieser Ansicht den Streit entschieden und daß der römische Stuhl auch späterhin diese Ansicht vertreten und durchgesetzt hat. Und er selbst mußte doch am besten wissen, was seinen Interessen entsprach! Die Opposition der Kurfürsten brauchte er wahrlich nicht zu fürchten! Der Kurverein von Rense, auf den Meyer anspielt, hat bekanntlich die Curie nicht gebindert, acht Jahre später, zu Lebzeiten desselben Kaisers durch dieselben Kurfürsten ihren Candidaten zum Gegenkönig wählen zu lassen!

Phillips S. 292—297 ist in der Behandlung dieser Frage unklar; geleitet von dem Bestreben, jede unberechtigte Einmischung des Papstes in Reichsangelegenheiten zu leugnen, sucht er nur darzutun, daß die von Innocenz ausgezeichneten Fürsten dieselben seien, welche schon vorher ein hervorragendes Ansehen bei der Wahl genossen, übersieht aber ganz die

cenzenz' sehr leicht, wenn man die Verhältnisse der seinen politischen Erwägungen jedenfalls nächstliegenden Wahl, der Papstwahl betrachtet. Hier war durch die Decretale Alexander's III von 1179 die frühere Forderung der Einmütigkeit aufgegeben und durch den Gedanken der Majoritätswahl ersetzt worden (daß die Zweidrittelmajorität gefordert ward, ist principiell gleichgültig)¹⁾; dieser den Deutschen völlig fremde Gedanke lag also dem Papste ungemein nah, und ebenso mußte auch die Vorstellung einer Anzahl von besonders bevorzugten Wählern ihm nahe liegen, da durch das Wahldecret Nicolaus' II 1059 den sieben (später sechs) Cardinalbischöfen eine derartige Stellung bei der Papstwahl angewiesen war²⁾. Ist es also keineswegs auffallend, daß der Papst derartige Anschauungen in der Wahlfrage vertrat, so bleibt zur völligen Aufklärung der Sache nur noch eine Frage zu lösen übrig: welchen einzelnen Fürsten von ihm ein jus principale zugeschrieben ward. Aus den Aeußerungen des Papstes läßt sich dies zunächst nur für den Kölner entnehmen, der einmal ausdrücklich von Innocenz in diesem Zusammenhang genannt wird³⁾; in Betreff der übrigen Fürsten sind wir auf Schlußfolgerungen angewiesen, die sich inbeß aus dem Vergleich der Ausdrücke der päpstlichen Schreiben mit den gleichzeitigen Parteiverhältnissen Deutschlands in fast zwingender Weise ableiten lassen. Wie sofort ersichtlich, unterscheidet der Papst zwei Perioden in der Entwicklung der Angelegenheit; zunächst eine solche, in der nur das numerische Uebergewicht der Wähler Philipp's wahrzunehmen war, sodann eine zweite, in welcher die Parteistellung jener bevorzugten Wähler sich soweit aufgeklärt hatte, daß Innocenz die Hälfte, vielleicht sogar den größeren Theil derselben

Neuerung, welche Innocenz hinsichtlich des gesammten Wahlprinzips aufgebracht; ähnlich auch Häbide S. 17. Auch hier hat das Richtige schon Gemeiner erkannt, S. 86: „Dieses war ein Kunstgriff der römischen Politik, von welchem man vorher nichts gewußt.“

¹⁾ Ich stimme hierin Lorenz, Papstwahl und Kaiserthum S. 106—108 bei, im Gegensatz zu Zoepffel, die Papstwahlen S. 62 und 63, welcher letzterer das Decret Alexander's als Erschwerung der Wahl auffaßt, insofern früher die bloße Majorität, jetzt die Zweidrittelmajorität gefordert worden sei. Für unseren Zweck ist die Frage übrigens gleichgültig.

²⁾ Auf die Decretale Alexander's III hat bereits Weiland S. 326 hingewiesen; auf die Stellung der Cardinalbischöfe Wilmanns, S. 73. 74. 114, welcher letzterer in dem Verfahren Innocenz' übrigens nicht die Absicht einer Octroyirung, sondern bloß einen durch die angeführten Analogieen erklärlichen Irrthum des Papstes sehen will. — Daß die Analogieen, welche zwischen Papst- und Kaiserwahl bestanden, übrigens auch in Deutschland im dreizehnten Jahrhundert nicht unbemerkt geblieben, zeigt der Umstand, daß, wie ich an anderem Orte nachweisen werde, in den kurfürstlichen oder königlichen Anzeigen oder Verkündigungen der Wahlen gewisse Abschnitte den entsprechenden Abschnitten der Kundschriften nachgebildet sind, in denen die Päpste ihre Erhebung zu verkündigen pflegten.

³⁾ a. a. D. S. 98.

zu Gunsten Otto's in Rechnung ziehen durfte. Obgleich die Unterscheidung dieser zwei Epochen erst im December 1203 sich hervorgehoben findet, so muß sie sich doch auf die Jahre 1198—1200 beziehen, da schon zu Ende des Jahres 1200 der Papst den Stand der Sache im Sinne der zweiten Epoche charakterisirt. Es handelt sich also darum, ein Princip der Auswahl zu finden, nach welchem man in dem letztgenannten Zeitpunkt auf Otto's Seite die Hälfte oder den größeren Theil der Hauptwähler stellen konnte. Aus diesem Schwanken indeß läßt sich, wie schon Homeyer richtig gethan hat¹⁾, schließen, daß das Princip kein völlig abgeschlossenes und klares war, da ja die augenblicklichen politischen Verhältnisse offenkundig waren und zu keiner Unsicherheit Anlaß boten. Der Hauptgrund für die Scheidung der zwei Perioden ist jedenfalls der, daß auf beiden Wahltagen gerade zwei bei jeder Königswahl unstreitig sehr einflußreiche Persönlichkeiten, der Erzbischof von Mainz und der Pfalzgraf bei Rhein gefehlt hatten, da sie beide sich noch im Orient befanden. Deren Rückkehr veränderte die Sache bedeutend, da der Pfalzgraf sich für Otto erklärte und der Erzbischof zwar eine Vermittelung herbeizuführen suchte und sich bereit erklärte den Vorsitz in einem Schiedsgerichte zu übernehmen²⁾, faktisch aber auch Otto zugeneigt war und dies schließlich auch sein mußte, nachdem der Papst seine Wünsche in Betreff dieses Schiedsgerichtes deutlich genug kund gegeben hatte³⁾. Andererseits aber trat in dieser Zeit wieder Trier, das ursprünglich sich zu Otto gehalten, auf Philipp's Seite⁴⁾. So lagen die Verhältnisse, als der Papst seine Entscheidung zu Gunsten Otto's aussprach, derart, daß von denjenigen Fürsten, welche als Inhaber des Ehrenrechtes der Vorstimme in der oben geschilderten Weise zu bevorzugen doch unstreitig am nächsten lag; Mainz, Köln, Pfalz auf Seiten Otto's, Trier, Baiern, Sachsen⁵⁾ auf Seiten Philipps standen; mit Recht konnte daher gesagt werden, daß eben sovielen der bevorzugten Fürsten auf den ersteren wie auf den letzteren sich vereinigt hätten; berücksichtigte nun aber Innocenz außer den eben genannten Anhängern

¹⁾ a. a. D. S. 98.

²⁾ Winkelman, Jahrbücher I, S. 173—175.

³⁾ Winkelman, S. 175. 179. 180. f. Baluze I, S. 691. 695. 696 die drei einschlägigen Schreiben von Ende Juni oder Anfang Juli (Potthast N. 1103—1105). — Das Schiedsgericht kam schließlich doch nicht zu Stande. — Es sei noch bemerkt, daß auf den bald darauf ausbrechenden Mainzer Bischofsstreit, in welchem Innocenz natürlich den völlig ottonisch gesinnten Siegfried von Eppstein für den rechtmäßigen Inhaber des Stuhls erklärte, der Papst bei der Entscheidung vom December 1200 noch nicht Rücksicht genommen haben kann, da die zwietheilige Wahl ungefähr gleichzeitig mit dieser erst erfolgte.

⁴⁾ Winkelman, Jahrbücher S. 136.

⁵⁾ Schwaben kam nicht in Betracht, da der eine der Gewählten der Herzog selbst war.

Otto's noch den Herzog von Brabant, dessen Recht, sich als Herzog von Lothringen den andern Inhabern der Vorstimmen als gleichberechtigt zu geriren, allerdings zweifelhaft sein konnte, von ihm selbst aber, wie wir früher gesehen haben, entschieden geltend gemacht und von seinem Schwiegersohn Otto selbstredend anerkannt ward, — so war auch der Ausdruck „*vol plures*“ durchaus gerechtfertigt¹⁾. In der Uebereinstimmung dieses Resultats mit den Resultaten unserer früheren Untersuchungen liegt unstreitig eine starke Bekräftigung beider Ergebnisse; um jedoch die Sache zur völligen Gewißheit zu erheben, liegt uns noch ob, die Gegenprobe vorzunehmen und festzustellen, ob nicht vielleicht auch nach einem andern Princip der Papst die entscheidenden Listen gruppiert haben könnte. Man möchte vielleicht hier schon an die später im Sachsenspiegel genannten vorstimmenden Fürsten denken; aber eine einfache Betrachtung der thatsächlichen Verhältnisse zeigt die Unmöglichkeit dieser Annahme; denn da Mainz, Cöln, Pfalz auf der einen, Trier, Sachsen, Brandenburg und das in seiner Wahlberechtigung schwankende Böhmen auf der anderen Seite standen²⁾, so hätte man den Ausdruck

¹⁾ Insoweit stimme ich also mit Phillips und Sábide darin überein, daß Innocenz kein Novum aufbrachte, indem er sich an die bezüglich des Vorranges einzelner Wähler schon bestehende Tradition hielt; das Neue lag in der Definition des Vorranges.

Weiland, der S. 327 und 328 gleichfalls die Frage nach den Personen behandelt, die Innocenz im Auge gehabt, kommt zu keinem entschiedenen Resultat, weil er die Frage nicht genügend scharf präcificirt hat und die Ausdrücke des Papstes nicht bis in's Einzelne verwerthet. Irrig scheint es mir auch, wenn Weiland Trier noch auf die Seite Otto's stellt wegen seiner Theilnahme an dessen Wahl: und die seither eingetretenen Veränderungen nur soweit in Rechnung bringt, als sie für Philipp ungünstig waren. Hiermit wird dem Papst doch ein gar zu plumpe und durchsichtiges Spiel zugetraut; hätte er wirklich so gerechnet, so würde er auch gar nicht sich so schwankend haben ausdrücken müssen, dann wären ja die vier ersten Wähler Mainz, Cöln, Trier, Pfalz für Otto in Anschlag zu bringen gewesen und die Majorität ihm unbestreitbar gesichert. Zudem scheinen mir die Ausdrücke „*in eum consentire*“, „*in eum convenire*“ nicht auf den formellen Wahlact zu gehen, dessen Gültigkeit ohnehin zweifelhaft war und den der Papst gewiß mit „*eligere*“ bezeichnet hätte, sondern auf die faktischen Verhältnisse, die Zusammensetzung der augenblicklichen Anhängerschaft beider Prätendenten. Auch kann das Institut des Accesses bei der Papstwahl nicht, wie Weiland S. 326 thut, herangezogen werden. Der Access war die Veränderung des Votums dissentirender Wähler zu Gunsten des Candidaten, sogleich nach erfolgtem Scrutinium; aber nicht der spätere Eintritt bei dem Wahlact gar nicht betheiligter gewesener Cardinäle. Trafen solche ein, nachdem ein Wahlact resultatlos geblieben, so schritt man zu einem neuen, bei welchem es natürlich jedem Wähler völlig freistand, für einen bisherigen Majoritäts- oder Minoritätscandidaten zu stimmen.

²⁾ Ottokar von Böhmen trat erst im Jahr 1202 von Philipp zu Otto IV über; allerdings schwankte er schon einige Zeit vorher; doch gehörte er im Jahr 1200 noch entschieden zur staufischen Partei. — Winkelman, a. a. D. S. 283—286.

„tot vel plures“ nach diesem Princip wohl auf die Anhänger Philipps, aber nicht auf die Otto's anwenden können¹⁾.

Eine andere Ansicht hat Schirmacher aufgestellt²⁾; Mainz, Cöln, Trier, Pfalz und Sachsen solle Innocenz als die entscheidenden Stimmen angesehen haben. Aber abgesehen davon, daß diese Auswahl an und für sich sehr unwahrscheinlich ist, weil sie sich durchaus nicht auf Thatsachen, sondern nur auf die combinirten Theorieen der Annales Marbacenses und des Roger von Hoveden hätte stützen können, ist sie auch mit der gleichzeitigen Lage der politischen Verhältnisse nicht zu vereinigen, wo ja Mainz, Cöln und Pfalz auf Otto's Seite gegen Trier und Sachsen standen und wo demgemäß die Anwendung dieser Theorie zur Annahme einer ganz unzweifelhaften Majorität zu Gunsten Otto's geführt haben würde. Bezieht man aber, wie Schirmacher thut, die Aeußerung Innocenz' schon auf den eigentlichen Wahlact, wozu man, da Innocenz ja deutlich zwei Phasen der Angelegenheit unterscheidet, nicht berechtigt ist, so steht auch da die Majorität von Trier und Cöln gegen das einzige Sachsen, und der Ausdruck „tot vel plures“ wäre also auch hier unberechtigt; denn eine Vertheilung der Stimmen, wie Schirmacher sie annimmt: (Cöln und Pfalz auf der einen, Trier und Sachsen auf der anderen Seite, Mainz unentschieden) hat bei der Wahl nicht stattgefunden.

Ziehen wir endlich die Ansicht Fider's in Betracht, daß nur die drei rheinischen Erzbischöfe und der Pfalzgraf als bevorzugte Wähler gegolten hätten, so würde auch diese zu der Annahme einer unzweifelhaften Majorität (drei gegen einen) auf Seiten Otto's führen und somit den Worten des Papstes nicht entsprechen.

Werden wir somit wieder zu unserer ursprünglichen Ansicht zurückgeführt, so ist auch bezüglich dieser noch zu bemerken, daß jede Modification derselben, wie etwa die Ausdehnung der bevorzugten Wählerklasse auf alle Erzbischöfe oder auf eine größere Anzahl von Herzögen mit den gegebenen Prämissen nicht zu vereinigen ist. Denn alle übrigen Erzbischöfe oder Herzöge standen auf Philipp's Seite; sobald also auch nur noch einem von ihnen das „jus principale in electione“ zugeschrieben wird, erweist sich die Entscheidung zu Gunsten Otto's als völlig unmöglich. Die von uns oben festgestellte Umgränzung der Wählerklasse ist in der That die einzige, welche die Interpretation der päpstlichen Aeußerungen aus den gleichzeitigen politischen Verhältnissen als möglich ergibt.

Auf Grund der hier auseinandergesetzten, theils den Traditionen der

¹⁾ Dies hat schon Winkelman, Jahrbücher S. 202. 203, gezeigt; irrig aber ist es, wenn er Innocenz' Behauptungen als völlig willkürlich, als „unwahr“ bezeichnet; wie oben gezeigt, schloß sich der Papst dem bisherigen Vorstimmrechte an.

²⁾ Schirmacher a. a. D. S. 11 und 12.

Königswahl, theils den Normen der Papstwahl entnommenen, den Zielen der curialistischen Politik durchaus förderlichen Theorien erkannte Innocenz Otto als rechtmäßigen König an und suchte seine allgemeine Anerkennung im Reiche herbeizuführen. Aber so lange Philipp lebte, gelang ihm dies nicht; erst nach dessen plötzlichem Tode gelangte Otto zur Alleinherrschaft. Die Art und Weise nun, wie dies geschah und die damit verbundene Geschichte der Reichstage von 1208 und 1209 ist einer der in neuester Zeit mit am lebhaftesten behandelten Punkte in der Geschichte der Königswahlen, weil drei der neuesten Forscher: Häbide, Schirrmacher und Wilmanns gerade hier den Zeitpunkt der Entstehung, Einsetzung oder Reorganisation des Kurfürstencollegiums aufzufinden geglaubt haben¹⁾. Da unsere Nachrichten über diese Fürstenversammlungen und Reichstage so äußerst dürftig sind, so war hier ein weiter Spielraum für die verschiedensten Hypothesen geboten, den man auch zur Genüge ausgenutzt hat. Die Untersuchung hat sich hier mit drei verschiedenen Fragen zu befassen; erstens: ist Otto im Jahre 1208 noch einmal formell gewählt worden oder hat man die Wahl von 1198 als gültig angenommen? zweitens: wenn das erstere geschehen, wie ist die Wahl vollzogen worden? drittens: ist ein Zusammenhang mit seiner Neuwahl oder Anerkennung oder bald nachher auf päpstliche, kaiserliche oder fürstliche Initiative hin eine gesetzliche Regelung des Wahlverfahrens in oligarchischem Sinn durchgeführt worden?

Die erste Frage kann jetzt nach den Untersuchungen von Winkelmann und Ficker wohl unbedenklich zu Gunsten der Annahme einer auf dem Reichstage zu Frankfurt vollzogenen Neuwahl entschieden werden²⁾. Bezüglich der zweiten Frage läßt sich schlechterdings gar nichts aussagen, weil wir

¹⁾ Vgl. hierüber besonders Waiz, die Reichstage 1208 und 1209. Forschungen Bb. XIII.

²⁾ Die Wahl von Halberstadt übergehe ich, weil sie bloß locale Bedeutung als Anerkennung von Seiten eines einzelnen Stammes hat und für die Geschichte der Reichsinstitutionen nicht in Betracht kommt. Ganz irrig bezeichnet Häbide S. 28 diesen Act als die „Vorwahl“, deren „Beschlüsse“ in Frankfurt nur zur Ausführung kamen. — Für eine Wahl in Frankfurt haben sich Winkelmann in den Jahrbüchern (Bb. II, S. 480—488) und Ficker in seiner Neubearbeitung der Böhmer'schen Regesten mit Entscheidung erklärt, und Weiland S. 324 sich ihnen angeschlossen, während sich Waiz (Forschungen XIII, 204. 205) und Schirrmacher S. 41 und 42 früher dagegen ausgesprochen hatten und Phillips S. 301 wie auch Langerfeldt (Otto IV S. 262) einen Mittelweg einschlugen. Das Entscheidende ist die Thatsache, daß nicht Otto, sondern der Erzbischof von Mainz die Versammlung einberufen hat, was nur *regno vacante* geschehen durfte. (Chronicon Sampetrinum edid. Stäbel in „Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bb. I“ S. 51). Wenn die aus den Jahren 1270—80 stammende Braunschweigische Heimchronik (Deutsche Chroniken. M. G. Bb. II, Vers 6888, auch den Pfalzgrafen sich an der Einberufung beteiligen läßt, so ist dies irrig und beruht auf einer mehrfach auftauchenden falschen Anschauung, die ich im zweiten Theile dieser Schrift näher behandeln werde.

über die auf dem Reichstage überhaupt anwesenden Fürsten so äußerst schlecht unterrichtet sind¹⁾. Es hat daher auch Hädicke, der hier die später vom Sachsenspiegel als erste weltliche Wähler bezeichneten drei Fürsten zum ersten Mal das Vorstimmrecht ausüben läßt, auf jeden Beweis verzichtet, und sich einzig und allein auf das Dogma gestützt, der Sachsenspiegel könne nur aus einer thatsächlichen Wahl seine Theorie abstrahirt haben, diese Wahl aber müsse, da bezüglich der anderen Wahlen des beginnenden dreizehnten Jahrhunderts die Unmöglichkeit sich nachweisen lasse, nothwendig die von 1208 gewesen sein, bezüglich derer diese Unmöglichkeit sich allerdings nicht erweisen läßt. Noch viel weniger aber läßt sich die Richtigkeit der Behauptungen Hädicke's beweisen²⁾, und ich gehe daher zu der dritten oben aufgeworfenen Frage über. Die hier von Schirmacher und Wilmanns³⁾ aufgestellten Behauptungen scheinen zunächst eine gewisse Begründung sowohl in der Angabe Arnolb's von Lübeck, daß Otto auf dem Reichstage zu Frankfurt eine gesetzgeberische Thätigkeit geübt⁴⁾ als auch in der Instruktion zu finden, welche Innocenz seinen beiden Legaten Hugo und Leo, welche dem Würzburger Reichstag von 1209 beiwohnten, mitgegeben hatte⁵⁾. Allein die erstere Stelle ist schon von Waitz durch Hinweis auf die entsprechenden und ausführlicheren Angaben der *Annales Coloniensis Maximi* und des *Chronicon Sampetrinum* entkräftet worden; nicht auf die Königswahl, sondern auf Zoll- und Steuerverhältnisse hat sich neben der Erneuerung des Landfriedens die Thätigkeit des Reichstages bezogen. Und das den Legaten mitgegebene Schreiben des Papstes redet nicht von der Abstellung

¹⁾ Vgl. Winkelmann a. a. D. S. 122—124 und Hädicke S. 28.

²⁾ Gegen Hädicke haben sich bereits Waitz a. a. D. S. 204 und 205, Schirmacher S. 41, Winkelmann S. 482, Meyer S. 137 und 141 entschieden ausgesprochen; der letztgenannte stimmt Waitz auch darin bei, daß im Jahre 1208 überhaupt keine Wahl abgehalten worden sei.

³⁾ Schirmacher S. 43—46. Wilmanns S. 26—37.

⁴⁾ M. G. Scriptt. XII. Lib. VII. c. 17. Vgl. damit *Chronicon Sampetrinum* a. a. O. p. 51 und *Annales Colon. Max.* M. G. Scriptt. XVII, p. 823: *Ibi rex primo, deinde ceteri principes jurant firmam pacem terra marique servandam, omnes injustas exactiones vectigalium deponendas, omnia etiam jura a Karolo Magno instituta observanda et tenenda.*

⁵⁾ Die Hauptstelle des den Legaten mitgegebenen Briefes an Otto: *ad tollendam in posterum omnem dissensionis et suspicionis materiam* (*Valuze, Registrum de negotiis imperii* N. 178) wird von Winkelmann S. 142 Anm. 1 gewiß im Allgemeinen richtig interpretirt, wie dies auch Raynald (*Annales Ecclesiastici* 1209 § 1, worauf Wilmanns S. 92 sich stützt) schon gethan hatte: *ad compositam inter imperium atque ecclesias concordiam perpetuo firmandam*; unbegreiflich aber ist, wie Winkelmann daraus die Beziehung auf die Wahlverhältnisse als unmöglich erweisen will, da doch die Frage, wie sich der Papst zu den Königswahlen stellte, eine der wichtigsten in dem Verhältnis zwischen Reich und Kirche war.

reichsfürstlicher Zwistigkeiten betreffs der Wahl, sondern von der Herstellung der Eintracht zwischen Reich und Kirche. Indes ist immerhin wahrscheinlich, daß unter diesen allgemeinen Ausdrücken auch die Regelung der Frage über die Normen der Rechtmäßigkeit einer Königswahl verstanden ward, da ja gerade wegen dieser Frage der Papst in den letzten Jahren mit der Mehrzahl der Reichsfürsten in Zwiespalt gerathen war; der Papst wird vermuthlich seine Anschauungen den versammelten Fürsten haben darlegen lassen, welche ja naturgemäß gerade bei den mächtigsten und einflußreichsten Fürsten freudige Zustimmung finden mußten. Wenn übrigens der Papst gewünscht hat seine Ansichten zu förmlichem Gesetz erhoben zu sehen, so hat er sich getäuscht, was ja bei dem damaligen Zustande der Reichsgesetzgebung kaum anders zu erwarten war. Weder von einem hier erlassenen Gesetz noch von Privilegien, die an die einzelnen späteren Kurfürsten gerichtet wären, ist uns irgend ein Ueberrest oder auch nur irgend eine Nachricht erhalten¹⁾. Man überließ die Sache eben wie bisher der ja im deutschen Reichsrecht so äußerst schnell sich bildenden „*consuetudo ex tempore, cujus memoria non existit*“; unerwarteter Weise aber waren die unmittelbar darauf eintretenden Verhältnisse der Bildung eines solchen Herkommens höchst ungünstig.

Die beiden Wahlen, welche Friedrich II zur Königswürde erhoben (1211 und 1212), waren nicht allgemeine Reichshandlungen, sondern wurden nur von einem Theile der Fürsten vollzogen. Keinesfalls ist anzunehmen, daß hierbei alle Fürsten, denen Innocenz die Entscheidung bei der Wahl zugesprochen hatte, anwesend waren. Ueber die beobachtete Reihenfolge in der Abstimmung ist uns nichts überliefert; denn wenn Friedrich in einem Privileg vom 26. Sept. 1212 den König von Böhmen als denjenigen nennt, der „*a primo inter alios principes specialiter prae ceteris in imperatorem nos elegerit*“²⁾, so geht dies selbstrebend nicht auf die Formalt-

¹⁾ Die sogenannte *Constitutio Goldast's* kommt selbstverständlich nicht in Betracht, nachdem besonders Waitz a. a. O. S. 200—203 und Meyer S. 139—141 dieselbe zur Genüge als unhaltbar nachgewiesen haben. Ueber Schirmacher's Annahme eines 1209 zu Frankfurt abgehaltenen Reichstages s. Winkelman S. 486. In Betreff Wilmanns' Ansicht, das Kurfürstencollegium habe im Jahre 1209 nur eine Reorganisation erhalten, da es bereits von Otto III und Gregor V. eingesetzt worden sei, s. Meyer S. 154—161 und Langhans, die Fabel von der Einsetzung des Kurfürstencollegs durch Gregor V. — Das Hauptargument gegen die Annahme eines Wahlgesetzes von 1209 liegt außer dem Mangel an Beweisen in der Thatsache, daß bei den nächstfolgenden Wahlen die eventuellen Bestimmungen desselben nicht eingehalten worden sind. Aller Scharfsinn, den man aufgewandt, um dies zu erklären, reicht nur aus, um das Abweichen von einer bloßen Gewohnheit, nicht aber um den Bruch eines formell fixirten und publicirten Gesetzes zu erklären.

²⁾ Huillard-Bréholles, *Historia diplomatica* F. II. I, p. 216. Friedrich bezeichnet sich bis zur Wahl von 1212 meist als „*in imperatorem electus*“; von da an als *Romanorum rex*. Unstreitig ist er 1211 zum Kaiser erwählt worden; vermuthlich um

täten des Wahlactes von 1211, sondern darauf, daß Böhmen unmittelbar nach der Aufforderung des Papstes sich für Friedrich erklärt hatte. Immerhin mag diese leicht mißverständliche Ausdrucksweise zur Festigung der späteren Stellung Böhmen's im Kurcollegium manches beigetragen haben. Die der Wahl von 1212 folgende Krönung ward ausnahmsweise nicht von Eßln, sondern von Mainz vollzogen, jedoch „rogatu domini Coloniensis archiepiscopi“, dessen Recht somit ausdrücklich gewahrt blieb¹⁾. — Von der Wahl Heinrich's (VII), der ersten, die sich unter Friedrich's Auspicien vollzog, wissen wir, daß meistens geistliche Fürsten bei ihr zugegen waren und nur zwei von jenen weltlichen Wählern, welche Innocenz bevorzugt hatte, Baiern und Brabant²⁾. Immerhin war somit der König berechtigt, an den Papst schreiben zu lassen³⁾, daß auch „electores“, welcher verkürzte Ausdruck hier zum ersten Male auftritt⁴⁾, sich an der Wahl betheiligten hätten. Trotz dieser Erwähnung von Bevorzugten Wählern läßt sich indes aus dem Wortlaut dieser wie auch der übrigen einschlägigen Stellen eher das Gegentheil als ein besonderer Einfluß dieser hervorgehobenen Fürsten folgern. Wenn der königliche Kanzler in dem eben genannten Briefe schreibt: *Vota tum electorum quam etiam omnium principum et nobilium Teutoniae convenerunt*, so drückt dies unzweifelhaft eine Gleichstellung der „vota“ beider Wählerclassen aus, und wenn er, ein bloßer Bischof, an Philipp August berichtet: *nos cum ceteris Alemanie tam ecclesiasticis quam secularibus principibus uniformiter elegimus* (s. Winkelmann, Jahrbücher II, S. 333 Anm. 3); wenn Friedrich selbst an den Papst meldet: *presentes principes et maxime illi, qui presentis promotionis dicti nostri filii obviarent, nobis insciis et absentibus elegerunt eundem*⁵⁾, wenn er in dem an alle geistlichen Fürsten gerichteten Privileg vom 26. April 1200 einfach sagt, daß diese ihm beigegeben hätten „*filium in regem sibi et dominum benevole atque concorditer eligendo*“⁶⁾, so fehlt überhaupt jede Unterscheidung unter den Fürsten, denen sämmtlich

ihn nicht als bloßen Nebenregenten neben dem Kaiser Otto IV, sondern gleich als Gegenkaiser erscheinen zu lassen. S. Winkelmann Jahrbücher, II, 500.

¹⁾ Bericht des Kanzlers Konrad an Philipp II August von Frankreich. S. B. I, S. 230.

²⁾ Ficker, Entstehungszeit des Sachsenspiegels S. 108.

³⁾ Theiner, Codex diplomaticus domini temporalis sanctae sedis I, 55.

⁴⁾ Worauf Weiland S. 377 zuerst aufmerksam gemacht hat; Ficker (Mittheilungen des Instituts III) bezieht auch diesen Ausdruck nur auf die rheinischen Erzbischöfe und den Pfalzgrafen.

⁵⁾ Winkelmann, Acta imperii p. 156.

⁶⁾ M. G. Loges II, p. 236. Die Krönung des Königs verschob sich bekanntlich bis in den Mai 1222. — Wie fest die Formen der Krönung sich schon gestaltet hatten, dafür ist ein deutlicher Beweis die Erklärung des Kanzlers Konrad vom 1. Juni 1222, worin er

unterschiedslos ein Wahlrecht zugesprochen wird¹⁾. Es stimmt dies nun völlig mit der gesammten Politik Friedrich's in den Wahlangelegenheiten überein, auf welche bereits Schirrmacher, Wilmanns und in besonders entschiedener und überzeugender Weise Weiland hingewiesen haben²⁾. Friedrich hat sich der Bildung einer solchen Fürstenaristokratie, wie die Wahlprerogative sie begünstigt haben würde, entschieden widersetzt, er hat seine Stütze, wie auch seine gesammte Gesetzgebung zeigt, in der gleichberechtigten Gesamtheit der Fürsten gesehen, und wo er von dem Wahlrechte spricht, schreibt er es immer in gleicher Weise dieser Gesamtheit zu. So läßt auch die Wahl Konrad's IV nicht das Hervortreten einer bevorzugten Wählerklasse erkennen. Es kommt hier selbstverständlich nur auf die Angaben des uns noch erhaltenen Wahlbretes an; dieses zeigt nun, wie Ficker (Entstehungszeit des Sachsenspiegels S. 106) schon hervorgehoben hat, in der Stellung des Pfalzgrafen bei Rhein vor dem König von Böhmen unzweifelhaft, daß bei der Aufzählung der wählenden Fürsten gerade die Reihenfolge, die bei der Wahl beobachtet ward, wiedergegeben werden soll, da andernfalls unfraglich der König vor dem Pfalzgrafen hätte genannt werden müssen. Um so merkwürdiger aber ist es da, daß sämtliche geistliche Fürsten vor den weltlichen aufgeführt werden, daß somit jede Spur eines gemischten vorstimmenden Ausschusses beseitigt und die ganze Entwicklung des Kurcollegiums, deren Anfang schon in dem Wahlbret Otto's IV liegt, vernichtet erscheint³⁾. Ebenso merkwürdig ist es, daß aus der Zahl der „electores“ überhaupt nur drei genannt sind, die freilich vier Stimmen repräsentiren: Mainz, Trier, Pfalz-Baiern. Es hat nun allerdings eine Bestätigung dieser Wahl nachträglich auf einer spärlich besuchten Fürstenversammlung in Speyer stattgefunden; allein auch hier waren, soviel bekannt, nur einige Bischöfe und der Markgraf von Brandenburg, aber

die von dem Gefrönten der Kirche und dem Capitel von St. Marien und dem Capitel von St. Ahalbert zu gewährenden Geschenke anerkennt und genau festsetzt (Quix, Codex Aquensis I, 2, 98).

¹⁾ Die Erwähnung der „electores“ in dem Schreiben an den Papp hat schon Weiland richtig als ein formelles Zugeständniß an die päpstliche Theorie charakterisirt, welches aber, wie schon oben gezeigt, für den Hergang der Wahl ganz einflußlos war.

²⁾ Schirrmacher S. 19: 20. Wilmanns S. 38. Weiland S. 335—337, welcher letzterer auch die einschlägigen Stellen zusammengestellt hat. Ich füge noch hinzu die schon von Schirrmacher angezogene Stelle in Friedrich's Brief an die Reichsfürsten im Jahre 1235 (Huillard-Bréholles IV, 524): *quomodo Augusto patre nostro vivente eleanoritis nos in regem.*

³⁾ Ich kann hier den Ausführungen Ficker's S. 106 nicht beipflichten. Gab die Reichskanzlei dem Pfalzgrafen in diesem Wahlbret, wie Ficker selbst sagt, eine „ganz ungewöhnliche Stellung“, warum hätte sie nicht auch hinsichtlich der geistlichen Fürsten in ebendenselben Bret ungewöhnlich verfahren können, wenn sie gewollt hätte.

weber der Erzbischof von Eöln, noch die Herzöge von Sachsen und Brabant anwesend. Man scheint also in der That deren Anwesenheit nicht für erforderlich gehalten zu haben; und alle diese Anzeichen werden nun aufs deutlichste bestätigt durch den Wortlaut des schon genannten Wahlbretes¹⁾, wo die sämmtlichen anwesenden elf Fürsten: Erzbischöfe, Bischöfe, Pfalzgraf, König²⁾, Landgraf und Herzog sich einhellig ein unterschiedsloses Wahlrecht zusprechen: „qui circa hoc Romani senatus locum accepimus, qui patres et imperii lumina reputamur³⁾.“ Es ist diese Ausdrucksweise durchaus derjenigen gleichartig, welcher sich Friedrich in seinen Erlassen bedient.

Fand so die factische Entwicklung des Kurcollegiums ein mächtiges Hemmniß, so konnte doch nicht gehindert werden, daß die Anfänge desselben, die sich schon im zwölften Jahrhundert gebildet hatten, die durch Innocenz' III Einfluß zu größerer Bedeutung erhoben worden waren, in dem allgemeinen Bewußtsein lebendig blieben, sich in den Anschauungen der Zeitgenossen umbildeten und weiterbildeten, und in dieser theoretischen Form den thatsächlichen Verhältnissen bald weit vorauseilten. Die Entwicklung der Wahltheorien in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist eine selbstständige und höchwichtige Erscheinung, welche eine gesonderte Betrachtung fordert.

¹⁾ Mon. Germ. Leges II, p. 322; s. über diese Wahl besonders Winkelmann, Geschichte Kaiser Friedrich's II, Bb. II, S. 139—141, und Ficker, S. 104—107. Gegen den letzteren muß ich indeß anführen, daß neben dem uns erhaltenen Wahlbret die annalistischen Angaben nur Werth für die Erkenntniß der damals verbreiteten Wahltheorien, nicht der factischen Vorgänge haben, wie schon Wilmanns S. 97 richtig hervorhebt. Leider ist in Ficker's Neubearbeitung der Böhmer'schen Regesten (1198—1250) bezüglich der Wahl Konrad's auf den folgenden Band verwiesen, welcher erst die Regesten Heinrich's (VII) und Konrad's IV bringen wird.

²⁾ Die Angabe Mlenštlager's, Erläuterung der Goldenen Bulle S. 122, daß der bekannte Rechtshistoriker Sunbling eine Urkunde gekannt haben soll, worin Brandenburg sein Wahlrecht für die Wahl von 1237 Böhmen übertragen habe, verdient, wie Schirmacher S. 28 schon hervorhebt, keinerlei Beachtung, da das Wahlbret nichts von einer solchen Stellvertretung sagt. Auch war es zu jener Zeit noch gar nicht gebräuchlich, über eine solche eine specielle Urkunde auszustellen.

³⁾ Die elf Fürsten, welche dies von sich ausagen, sind, soweit uns bekannt, die einzigen Reichsfürsten, welche überhaupt dem Wahltag beigewohnt haben, bis auf den Patriarchen von Aquileja. Dieser hat vermuthlich als italienischer Prälat nicht mitgewählt, wie Winkelmann a. a. O. S. 140 meint. Ficker S. 105 spricht sich gegen dieseassung aus; aber daß unter den deutschen Fürsten elf (worunter bloße Bischöfe) ein Vorrecht vor dem Patriarchen genossen haben sollen, ist, wenn man obige Erklärung abweist, schlechterdings unerklärlich.

Zweites Capitel.

Die Wahltheorien in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts,
vornehmlich die des Sachsenpiegels.

Die große Unsicherheit des Wahlverfahrens, die Veränderungen, die es im Laufe der Zeit erfuhr, die Modificationen, welche es bei jeder einzelnen Wahl durch den vollständigeren oder dürftigeren Besuch des Wahltages erlitt, der völlig undefinirbare und regellose Factor, welchen die in stets wechselnder Form abgehaltenen Vorberathungen darstellten, — dies alles mußte mit Nothwendigkeit manche unklare Vorstellungen über die ganze Angelegenheit unter den Zeitgenossen wachrufen, die nun bald in phantastischen Berichten über einzelne Wahlvorgänge, bald in mehr oder weniger willkürlichen Theorien, Abstractionen aus den ihrem Urheber zufällig bekannt gewordenen Thatfachen, uns in großer Menge vorliegen. Zunächst begegnen uns jene schon erwähnten phantastischen Berichte, die uns z. B. für die Wahl Konrad's II in den Annales Palidenses, für die Wahl Lothar's in dem Werk des Ordericus Vitalis, für die Wahl Friedrich's I in der Geschichte des Hennegau von Gislebert von Mons vorliegen. Zu Ende des zwölften Jahrhunderts tritt dann auch die eigentliche Theorie auf, und zwar in doppelter Form: sowohl als Bestimmung wie auch als Begründung der Vorrechte einzelner Wähler. Den Uebergang bildet Roger von Hoveden ¹⁾, welcher bei Gelegenheit der Wahl von 1198 den nach seiner Meinung gebräuchlichen Modus ausführlich angiebt: sämmtliche Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Herzöge, Grafen und sonstige Magnaten stellen in gemeinsamer Wahl zwölf Kandidaten auf, aus welchen alsdann die Erzbischöfe von Cöln und Mainz, der Herzog von Sachsen und der Pfalzgraf bei Rhein den König erwählen. Die Aufstellung einer Kandidatenreihe mag vielleicht auf unklare Nachrichten von der Wahl Lothar's, die Bestimmung der entscheidenden Wähler, wie schon früher bemerkt, mag auf die Verhältnisse der Wahl von 1169 zurückgehen ²⁾. — Theoretische Begründung des Vorrechtes der rheinischen Erzbischöfe finden wir um dieselbe Zeit in den Markbacher Annalen ³⁾, welche den Einfluß des Cölnner's und Trierer's daraus erklären, daß dem

¹⁾ Edidit Stubbs Bb. IV, S. 38.

²⁾ Eigentümlicher Weise hat Schirrmacher S. 7—13 diese ganz unbeglaubigte Theorie des Roger von Hoveden zum Mittelpunkt seiner Darstellung der um das Jahr 1200 existirenden Institution der „Vorwähler“ gemacht, die gleich zu nennenden „palatini“ des Gerbafus von Tilbury für identisch mit jenen vier Fürsten erklärt und auch Innocenz III eben diese Fürsten unter Hinzufügung des Trierer's als „Vorwähler“ bezeichnen lassen. Einen Beweis für die hohe Glaubwürdigkeit, die er dieser entlegenen Quelle zuspricht, hat Schirrmacher nicht geliefert.

³⁾ S. S. 16 dieser Abhandlung, Anm. 7.

ersteren das Recht der Königskrönung, dem andern das der Inthronisation zukomme, letzteres, wie es scheint, eine durchaus willkürliche Idee des Anna-
 listen. Auch des Gervasius von Tilbury kurze Bezeichnung der Königswahl
 als „electio palatinorum“¹⁾, welche Heinrich VI zu Gunsten der erblichen
 Monarchie habe abschaffen wollen, gehört hierher; sie stammt frühestens
 aus dem Jahre 1214; irgend etwas sicheres läßt sich freilich aus diesem
 ungenauen und viel umstrittenen Ausdruck nicht entnehmen. Man hat ihn
 bald auf die Fürsten im Allgemeinen, bald auf die Inhaber der vier Hof-
 ämter bei den feierlichen Reichstagen, die späteren Erzbeamten bezogen²⁾.
 An und für sich ist der Ausdruck keiner von beiden Erklärungswesen ent-
 sprechend, er ist enger als die erstere und weiter als die letztere³⁾; er be-
 zeichnet diejenigen principes oder magnates, die in irgend einer speciellen
 amtlichen Beziehung zu dem Reichsoberhaupt oder der Reichsregierung stehen,
 nicht etwa nur die Inhaber jener vier Ämter; bei der letzteren Erklärung
 wäre auch auffallend, daß Gervasius die geistlichen Wähler ganz übergangen
 hätte. Indeß glaube ich, daß man dem Autor eine genaue Kenntniß der
 Sache überhaupt nicht zutrauen darf und seine Worte in keiner Weise auf
 wirklich klare Vorstellungen von reichsfürstlichen Verhältnissen zurückführen
 kann. Vielmehr scheinen mir dieselben nur aus einem Mißverständnis her-
 vorgegangen, um so mehr als er sonst als Wähler stets einfach die „principes“
 nennt. Wenn man in damaliger Zeit stets den *palatinus Rani* als einen
 der hervorragendsten, als den ersten weltlichen Wähler bezeichnet, ja wenn
 man ihn in einem gleich zu erwähnenden Schriftstück sogar einfach als
 „summus in electione“ hervorhob, was lag dann näher für einen mit der
 Reichsverfassung nicht eng vertrauten Mann, als nach Analogie des ihm
 vielleicht allein als hervorragender Wähler bekannt gewordenen Fürsten auch
 die Bezeichnung der andern wählenden Fürsten zu bilden. Keinesfalls
 kann man aus diesen unklaren Worten weitergehende Schlüsse ziehen. —
 Eine einzelne Aufgabe bezüglich der Königswahl findet sich „in den ersten

¹⁾ *Otia imperialia*, lib. II c. 19. Reibnitz, *Scriptores rerum Brunsvicensium I*, 904.
 Gervasius lebte allerdings kurze Zeit am Hofe Otto's IV, hatte aber keine Königswahl
 in Deutschland erlebt, und klare Vorstellungen über diese höchst complicirten Verhältnisse
 sind ihm als Ausländer keinesfalls zuzutrauen. Wollte man ihm übrigens auch dieselben
 zusprechen, so könnten sich diese immer nur auf die nächstliegende Zeit, nicht auf das
 zwölfte Jahrhundert mehr beziehen.

²⁾ Auf die Erzbeamten bezieht Waitz, *Forschungen XIII*, S. 216, wie auch Weiland
 S. 323 und 325 unsere Stelle. Homeyer S. 97 meint nur, daß „man allenfalls die
 Reichserzbeamten darunter verstehen könne.“ Ueber Schirrmacher's Ansicht s. S. 35 Anm. 2.
 Häbide, S. 12 und 13 nimmt palatini = principes regni und führt zwei Stellen an, in
 denen Gervasius das Wahlrecht den Fürsten im Allgemeinen zuschreibt.

³⁾ Der gewöhnliche Ausdruck für die Erzbeamten ist bekanntlich „officiales.“

Zeiten des 13. Jahrhunderts“ ¹⁾ in dem *Chronicon pontificum et imperatorum Romanorum*, welches Herz im Archiv Bd. VII S. 626 ff. zum Theil veröffentlicht hat. In dem hierin enthaltenen Fürstencatalog, „qui continet — imperatores reges de tota christianitate duces marchiones palatinos et landgravios“ ²⁾ folgt der Pfalzgraf erst nach sämtlichen Herzögen: *isto est summus in electione imperatoris* ³⁾. Der Verfasser hatte also eine deutliche Vorstellung davon, daß bei der Königswahl eine von der sonstigen abweichende Rangordnung beobachtet würde, war aber vermuthlich nur über den einen hervorgehobenen Punkt unterrichtet. Viel ausführlicher, aber leider ohne namentliche Bezeichnung der vorstimmenden Fürsten ist die Angabe des „*Auctor vetus de beneficiis*“: *Rex quem eligunt Theutonici, cum Romam vadit ordinari, secum ibunt de jure sex principes, qui primi sunt in ejus electione, ut pateat apostolico regis justa electio* ⁴⁾. Hier wird somit ausdrücklich den „*primi in electione*“ die Pflicht auferlegt, dem Papste zur Bürgschaft und Gewähr für ein rechtmäßiges Wahlverfahren zu dienen, und die Zahl der hier zum ersten Mal als eine Gesamtheit uns entgegentretenden „*primi in electione*“ ist dieselbe, welche wir im vorigen Capitel als die Zahl der von Innocenz mit Sicherheit als entscheidende Wähler anerkannten Fürsten nachweisen konnten. Ist somit hier eine Nachwirkung des durch den päpstlichen Einfluß in Deutschland geltend gemachten Wahlprinzips nicht zu verkennen, so hat dieselbe doch betreffs der Bestimmung der vorzugsweise berechtigten Fürsten nicht stattgefunden; denn das um etwa 1230 verfaßte Lehenrecht des *Sachsenspiegels* ⁵⁾, welches sich auf die Schrift des „*Auctor vetus*“ stützt und jedenfalls als nicht willkürliche Interpretation gelten darf, giebt den Passus wie folgt wieder: *Svenne aver die*

¹⁾ Ficker, S. 103.

²⁾ a. a. D. S. 627.

³⁾ S. 628.

⁴⁾ Cap. I, S. 12. Eine derartige Verpflichtung der Kurfürsten ist nirgends nachzuweisen, sondern eine Phantasie des Autor's. Eine Ueberbringung der Wahlanzeige und der Bitte um die Kaiserkrönung durch Reichsfürsten haben die Päpste allerthings gewünscht, aber niemals verlangt, daß es gerade durch Kurfürsten geschehe. Weber ist dies der Fall in der oftmals angezogenen Stelle des Schreibens Innocenz' III an Otto IV (Raynaldus, *Annal. ecclesiast.* 1209 § 1), noch in dem *Ordo coronationis* (M. G. Legg. II), noch in dem einschlägigen Schreiben Innocenz' an Wilhelm v. Holland, welches Bärwalb (Baumgartenberger *Formelbuch* S. 165) zuerst veröffentlicht hat und wo es heißt, die erwählten Könige pflegten „*apud sedem apostolicam cum multa sepe supplicationis instancia vocacionem suam ad coronam imperii per solemnes nuncios postulare*.“ Es spielt hier eben jedenfalls eine Rolle hinein von der Unterstüßung, welche Innocenz der Ausbildung einer Wähler-Oligarchie hat zu Theil werden lassen, und die sich der Autor nach seiner Weise erklärt.

⁵⁾ S. Ficker, Entstehungszeit des *Sachsenspiegels*.

Düdeschen enen koning kiesen, und he to Rome vert to der wienge, so sint plichtich ses vorsten mit ime to varene, die de ersten in des rikes kore sin : die bischope von Megenze unde von Triere unde von Kolne, unde di palenzgreve von 'me Rine, die herthoge von Sassen unde die marcgreve von Brandeburch, durch dat dem pavese wetenlik si des koninges redelike kore ¹⁾. Die Stelle ist von der höchsten Bedeutung ; zum ersten Mal tritt uns hier inmitten sonstiger wohlbekannter Fürsten der Markgraf von Brandenburg als bevorzugter Wähler entgegen, während bisher noch nicht das Mindeste, weder die Vorgänge bei einer Wahl noch irgend eine theoretische Bestimmung, ihn auch nur ein einziges Mal hat hervortreten lassen. Auf den ersten Blick ist es klar, daß unter den vielen Theorien, die uns bereits bekannt geworden, hier eine dem sächsischen Particularinteresse ungemein günstige vorliegt ; drei weltliche erste Wähler, und unter ihnen zwei sächsischen Stammes ; d. h. außer dem Pfalzgrafen, dessen Vorrecht allgemein feststand, überhaupt nur noch Sachsen bei der Wahl vertreten ! — Ziehen wir sogleich auch die Angaben des Landrechts in ebendemselben Gesetzbuch (III, 57, 2) herbei ; so erhalten wir noch einige interessante Anhaltspunkte : In des keiseres kore sal die erste sin die bischop von Megenze, die andere die von Trere, die dridde die von Kolne. Unter den leien is die erste an 'me kore die palenzgreve von 'me Rine, des rikes druzte, die andere die herthoge van Sassen die marschalk, die dridde die marcgreve von Brandeburch die kemerere. Die schenke des rikes die koning von Behemen die ne hevet nenen kore umme dat he nicht düdesch n' is. Sint kisen des rikes vorsten alle, papen unde leien. Die to' me ersten an 'me kore genant sin, die ne solen nicht kiesen na iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to koninge irwelt, den solen sie allererst bi namen kiesen ²⁾. — Vor allem ist hier interessant, worauf besonders Meyer S. 148. 149 mit Recht hingewiesen, die deutlich ausgesprochene Fortdauer der von uns im ersten Capitel wahrgenommenen Zustände : die Entscheidung noch in der Vorberathung liegend, der Vorzug der vorstimmenden Wähler kaum mehr als ein Ehrenrecht, das Wahlrecht aller Reichsfürsten noch ungeschmälert ! In dieser Beziehung also hat die päpstliche Anschauung bis c. 1230 noch nicht Wurzel gefaßt. — Ferner ist hochwichtig, daß wir hier zum ersten Male erfahren, die Reichsämtler seien mit bestimmten Fürstenthümern verbunden, und zwar in einem Zusammenhang dies erfahren, der es nahe legt, bei dem Verfasser (Eike von Repgow) den Gedanken einer Zusammengehörigkeit von Reichsamt und Vorstimmrecht vorauszusetzen. Allerdings tritt er sogleich dem Mißverständniß entgegen als seien alle Reichsämtler mit einem Vor-

¹⁾ Lehenrecht, Art. IV § 2.

²⁾ Someyer, Sachsenpiegel I, 3. Aufl. S. 353.

stimmrecht verbunden; aber gerade die Art, wie er dies hinsichtlich des Böhmenkönigs thut, scheint darauf hinzudeuten, daß er dessen Stellung als eine Ausnahmestellung auffaßt und nur möglichst gut zu erklären sucht. Indeß ist die Erwähnung eines siebenten Fürsten, ist die ganze Beziehung auf das Erzamt überhaupt ein Novum gegenüber den Angaben des Auctor vetus und des ihm folgenden Lehenrechtes. Die Feststellung von sechs Vorstimmberechtigten tritt in den Rechtsbüchern früher auf als die Beziehung des Vorstimmrechts auf das Erzamt und die Nennung des Böhmenkönigs; diesen zu nennen war ja auch in der That ganz überflüssig, so lange man nicht durch Verbindung des Vorstimmrechtes mit dem Erzamte in den Fall kam seine Ausnahmestellung rechtfertigen zu müssen. Diese beiden Stufen werden in der folgenden Untersuchung stets scharf auseinander zu halten sein. Zunächst gilt es hier die Vorfrage zu entscheiden: in wie weit kann in der vorliegenden Angelegenheit dem „Auctor vetus“ und dem Schöffen Eike von Reggow unbedingte Glaubwürdigkeit zugesprochen werden¹⁾, so daß selbst entgegen sonstigen Zeugnissen ihre Angaben als gültiges Reichsrecht zu betrachten wären, und in wie weit ist Irrthum oder Erdichtung von Seiten der beiden Verfasser anzunehmen. Keinem Zweifel unterliegt der Wunsch beider Verfasser nur gültiges Recht zu überliefern; der ganze Charakter der Rechtsbücher, die Vorrede des Sachsenspiegel's bürgen dafür. Die Frage ist nur: waren sie überhaupt im Stande in dieser Frage ein gültiges Recht zu constatiren? Eine gesetzliche Fixirung des Wahlmodus war, soweit wir wissen, niemals geschehen; die Praxis der einzelnen Wahlen aber zeigte jedesmal nach den augenblicklichen Verhältnissen, je nach dem Besuche des Wahltages einen eigenartigen Charakter; speciell die letzten Wahlen von 1220, 1212, 1211, 1208, 1198 waren sämmtlich unter abnormen Verhältnissen geschehen, wo etwa aus genauer Kenntniß einer einzigen Wahl durch persönliche Anwesenheit oder eingehende Berichte durchaus keine allgemeinen Theorien abstrahirt werden konnten; außerdem ist es kaum wahrscheinlich, daß der sächsische Schöffe den meist am Rhein vollzogenen Wahlen beigewohnt hätte oder besonders genau über sie unterrichtet gewesen wäre. Was er als gültiges Recht angiebt (resp. der „Auctor Vetus“ angiebt)²⁾, ist aller

¹⁾ Dies stellen Wilmanns S. 24, 25, Häbide S. 3—5 als eine Art Dogma hin. Waitz, S. 215 und Ficker S. 122, wie auch Meyer S. 138 und Schirmacher S. 29 ff. sehen sich zu der gleichen Annahme veranlaßt; eine bloße private Theorie sehen in den Angaben des Sachsenspiegels Lorenz S. 189 und Phillips S. 319; Weiland S. 305—308. 322. 328. 329 nimmt eine Mittelstellung ein, insofern er den Anschluß der Theorie an gewisse Präcedenzfälle wahrscheinlich zu machen sucht.

²⁾ Ich nehme als sicher an, was jetzt allgemeine Ansicht ist, daß der Sachsenspiegel die „ses vorsten“ des „Auctor vetus“ nicht willkürlich, sondern im Sinne seines Vorgängers und in der Art, wie dessen Worte überhaupt in Sachsen interpretirt wurden,

Wahrscheinlichkeit nach nichts anderes, als was in Sachsen dafür galt; nun waren aber zu jener Zeit, wo die Wahlverhältnisse so unsicher und schwankend geworden waren, die verschiedensten Theorien im Schwange; was liegt näher als in unseren beiden Rechtsbüchern die Wiebergabe einer Theorie zu sehen, welche die im Laufe der Zeit speciell seit dem Würzburger Reichstag von 1209 gewiß allgemein bekannt gewordene Sechszahl bevorzugter Wähler, die Innocenz III bei seiner Entscheidung hervorgehoben hatte (der siebente war ja zweifelhaft), in der für Sachsen günstigsten Weise deutete und namentlich bezeichnete. Es fällt unter diesen Umständen jeder Zweifel an der bona fides der Verfasser gänzlich fort; sie berichteten was sie wußten; gültiges Reichsrecht aber konnten sie nicht berichten, weil es weder gesetzlich noch practisch ein solches gab; was davon etwa bestanden hatte, war in den Stürmen der letzten Regierungswechsel und auch bei der letzten Wahl, der König Heinrich's, wieder verschwunden. Wenn es nun aber galt den Vorzug zweier sächsischer Fürsten und speciell des Markgrafen von Brandenburg, der nicht einmal unter den Markgrafen der erste Fürst war¹⁾, der bei den letzten Wahlen überhaupt nicht theilhaftig gewesen war²⁾, zu erklären und zu rechtfertigen, so gab es hierfür nur einen einzigen Anhaltspunkt, nur ein einziges Moment, durch welches der Markgraf sich aus der Reihe der übrigen Fürsten hervorhob: er war Inhaber des Reichskämmereramtes³⁾. Diesen Anhaltspunkt, diesen „theoretischen Nothbehelf“⁴⁾ ergriff Eike von Repgow bei Abfassung des „Landrechtes“; er wagte aber doch nicht das Vorstimmrecht auf das Reichsamt direct zu begründen, sondern überließ es dem Leser diesen Causalnerus herzustellen, wie dies ja auch die meisten Leser seither gethan haben. Hierdurch wurde es nun freilich nahe gelegt, auch den König von Böhmen, den Schenken des Reichs, als vierten weltlichen Fürsten den drei anderen gleichzustellen, um so mehr als der König an der Erhebung des regierenden Kaisers in der That einen hervorragenden Antheil genommen hatte. Allein dies zu thun widersprach nicht

gebentet hat. Anders freilich Böpf, Deutsche Rechtsgeschichte S. 159 (und nach ihm Häbde S. 22), der sogar meint, der „Auctor votus“ habe gar keine bestimmten Fürsten im Sinne gehabt, sondern nur sagen wollen, daß sechs von den „primi in elections“ zur Romfahrt verpflichtet seien. Aber alsdann wäre die Zahl sechs völlig willkürlich und unerklärlich, und wir würden außerdem auf eine so große Zahl von „primi in elections“ geföhrt, wie wir keinen Grund haben sie anzunehmen.

¹⁾ Brandenburg steht in Zeugenreihen zc. nach Meissen.

²⁾ S. Weiland S. 329. 1220 waren die Markgrafen unmillidig, 1211 und 12 wählte ihr Vater nicht mit, weil er noch zu Otto's Partei sich hielt, 1208 war er, soviel wir wissen, nicht anwesend.

³⁾ Wie ich sogleich näher nachweisen werde, glaube ich, daß dies seit 1184 anzunehmen ist.

⁴⁾ Phillips S. 319 und Weiland S. 328.

nur im Allgemeinen dem sächsischen Partikularinteresse und der in Sachsen herrschenden Theorie, sondern auch speciell in diesem Momente der Stellung der Sachsen zu dem regierenden Böhmenkönig¹⁾. Indem nun Eike zu dem Auskunftsmittel griff, wegen seiner un deutschen Nationalität dem Böhmen das Vorstimmrecht abzusprechen²⁾, hat er sich über die in neuerer Zeit vielfach erwogenen Fragen, was denn zu geschehen habe, wenn der König von Böhmen einmal ein Deutscher sei, wohl keine weitere Mühe gemacht. Böhmen stand unter der Herrschaft der slavischen Przemysliden, ein Aussterben derselben war durchaus nicht vorauszusehen, die Frage also eine ganz müßige³⁾. Daher kann auch auf die andere Frage, ob der Sachsenspiegel sechs oder sieben vorstimmberechtigzte Fürsten kennt⁴⁾, nicht mit einem Wort geantwortet werden; er weiß von sechs, er setzt die theoretische Möglichkeit eines siebenten voraus, weist aber im selben Augenblick jeden Gedanken an die reelle Existenz dieses siebenten zurück.

¹⁾ Dies hat zum ersten Mal Weiland S. 305—308 überzeugend nachgewiesen.

²⁾ Ich stimme durchaus Weiland und Waitz, Öttinger Anzeigen S. 662 bei, daß nicht das Königreich als solches für un deutsch erklärt werden soll, sondern nur die Abstammung des Königs in Betracht kommt. Denn der von Meyer S. 168 herangezogene Vergleich mit den italienischen Fürsten, die so ipso kein Wahlrecht hatten, paßt nicht, weil ja Böhmen gar nicht das Wahlrecht, sondern nur die Vorstimme abgesprochen wird, wie schon Häbde S. 24 richtig hervorhebt.

³⁾ Hier muß ich entschieden von Weiland abweichen, der nicht das Regentenhans, sondern nur den augenblicklich regierenden Wenzel I für un deutsch erklärt wissen will, weil derselbe von einer un deutschen Mutter stamme. Die Schwierigkeiten, welche Weiland selbst S. 308 Anm. 5 anführt, scheinen mir nicht so leicht zu beseitigen. Der Rechtsatz des Sachsenspiegels, daß bei Mischehen von deutschen und wendischen Eigenleuten das Kind der Nationalität der Mutter folge, wurde sicherlich nicht auf Fürstenfamilien angewandt, deren Besitz im Mannesstamm erblich war, da das zu ganz sonderbaren Konsequenzen geführt hätte. Danach müßte Ottokar I, weil seine Mutter eine Deutsche war, für einen Deutschen gegolten haben, trotzdem aber sein Sohn Wenzel I wiederum für nicht deutsch, weil seine Mutter aus Ungarn stammte; Wenzel's Sohn Ottokar II aber wiederum für deutsch aus demselben Grunde wie Ottokar I. Dies ist entschieden zu künstlich und viel wahrscheinlicher, daß Eike einfach die Przemysliden als slavische Dynastie von dem Vorstimmrecht ausschließen wollte. Er „spricht überhaupt gar nicht von der Möglichkeit, daß er (der König von Böhmen) ein Deutscher sein könne.“ (Ficker S. 124.)

⁴⁾ Für die Sechszahl haben sich Ficker S. 124, Häbde S. 19, Wilmanns S. 36 ausgesprochen, für die Siebenzahl Lorenz S. 194—196, Waitz, Forschungen S. 206, Schirmacher S. 34. Phillips hat seine in den Wiener Sitzungsberichten ausgesprochene Ansicht, daß Eike überhaupt jeden Böhmenkönig als Vertreter eines un deutschen Landes von der Vorstimme haben ausschließen wollen, in dem Abdruck in den „Vermischten Schriften“ fortgelassen. — Es ist übrigens einleuchtend, daß die Beantwortung der Frage nach der Sechs- oder Siebenzahl wesentlich davon abhängt, wie eng oder weit man den Begriff des „deutschen Mannes“ faßt. Faßt man ihn so weit, daß Eike den Fall der Bekleidung der böhmischen Königswürde durch einen Deutschen für naheliegend halten mußte, so entscheidet man sich damit für die Siebenzahl, und umgekehrt.

Nach dem soeben Ausgeführten kann die Betrachtung der Angaben des Sachsenpiegels als einer specifisch sächsischen Wahltheorie nichts Befremdliches mehr haben, geschweige denn als ein Angriff auf die Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit unseres Rechtsbuches erscheinen. Man muß sich gegenwärtig erhalten, daß nicht nur die von uns bereits erwähnten Theorien in damaliger Zeit vorhanden waren, daß vielmehr in nächster Zeit nach der Abfassung des Sachsenpiegels noch andere auftauchen, so daß in der That die Entstehung solcher Theorien damals gleichsam in der Luft lag. Trotzdem hat man von jeher eine solche Lösung vielfach für unmöglich befunden und auf verschiedene Weise die Angaben des Sachsenpiegels als historisch begründet nachzuweisen gesucht. Indeß haben wir im Laufe unserer Untersuchung diese Erklärungen meist schon zurückzuweisen Gelegenheit gehabt. Zunächst war es die Annahme eines besonderen Reichsgesetzes, welches Schirmmacher und Wilmanns in das Jahr 1209 verlegten, die wir zurückweisen mußten; sodann die Vermuthung Häbiche's, daß aus den Wahlvorgängen des Jahres 1208 die Angaben des Sachsenpiegels abstrahirt seien; auch die Annahmen Weiland's, welcher die Theorie des Rechtsbuches wenigstens durch Reminiscenz an Wahlvorgänge des zwölften Jahrhunderts theilweise erklären wollte, erwiesen sich als höchst unwahrscheinlich. Bei dem vorwaltenden Einfluß, den wir bis zu Ende des zwölften Jahrhunderts die Stammesherrzöge bei der Wahl ausüben sehen, bei den eigenthümlichen Verhältnissen der der Abfassung des Sachsenpiegels nächst vorausgehenden Wahlen ist es geradezu im höchsten Maße unwahrscheinlich, daß jemals bis zum Jahre 1230 eine Wahl nach den von unserem Rechtsbuch aufgestellten Normen stattgefunden hat. Es liegt aber noch eine dritte Erklärungsweise vor, welche hauptsächlich von Waitz¹⁾ vertreten wird und welche nicht sowohl auf einzelne Acte des dreizehnten Jahrhunderts die Aussagen Eike's gründen, als vielmehr ihre Uebereinstimmung mit der im Reiche überhaupt seit frühesten Zeiten herrschend gewesenen Anschauung und Praxis erweisen will. Diese Ansicht geht dahin, daß schon seit dem zehnten Jahrhundert die Reichsämter mit den vier (Lothringen ausgeschlossen) Stammesherrzogthümern verbunden waren, daß die Verbindung des Vorstimmrechtes mit den Herzogthümern somit zugleich eine Verbindung mit den Reichsämtern war, daß darauf später, wohl im zwölften Jahrhundert, ein Theil der Reichsämter (Schenken- und Kämmereramt) auf andere Fürsten übertragen wurde und dabei auch das Vorstimmrecht, obgleich dasselbe ursprünglich auf das

¹⁾ Hier ist außer den beiden oft citirten Aufsätzen noch „Deutsche Verfassungsgeschichte“ Bd. VI zu vergleichen, wo übrigens, entsprechend der Zeitgrenze des Wertes, nur ein Theil der einschlägigen Fragen behandelt ist; s. besonders Göttinger Anzeigen S. 663—667; Forschungen S. 206—216; Verfassungsgeschichte S. 265—267.

Herzogthum begründet war¹⁾, gewissermaßen mit sich riß, so daß mit Sicherheit seit dem Jahre 1184 Vorstimme und Reichsamt in der vom Sachsen-
spiegel angegebenen Weise vertheilt gewesen sei. Prüfen wir zunächst die
Frage nach dem frühen Zusammenhang zwischen Herzogthum und Reichsamt.
Wir haben aus dem zehnten Jahrhundert zwei Zeugnisse von den Jahren
936²⁾ und 986³⁾, welche die folgende Vertheilung ergeben :

	936.		986.	Angabe des Sachsen- spiegels.
Schenke	Schwaben	Kärnthén	Böhmen	
Truchseß	Franken	Baiern	Pfalz	
Marschall	Baiern	Sachsen	Sachsen	
Kämmerer	Lothringen	Schwaben	Brandenburg.	

Aus dieser Vergleichung geht wohl klar hervor, daß im zehnten Jahr-
hundert das einzelne Reichsamt mit dem einzelnen Herzogthum noch nicht
fest verbunden war. Waitz sucht freilich mit großem Scharfsinn eine Ver-
theilung, wonach Franken das Truchseß-, Baiern das Schenten-, Sachsen
das Marschall- und Schwaben das Kämmereramt bekleidet habe, als Regel
wahrscheinlich zu machen und die Vertheilung von 986 als Ausnahmefall
hinzustellen⁴⁾. Aber mir scheint es unthunlich, die beiden einzigen Zeug-
nisse, die wir besitzen, als Ausnahmefälle zu deuten und statt ihrer eine
Regel zu statuiren, für die wir kein einziges Zeugniß besitzen⁵⁾! Denn
auch aus dem ganzen elften Jahrhundert ist uns keine einzige Nachricht
über die Reichsämt überliefert; die erste Nachricht ist wieder von 1114⁶⁾,
und diese nennt als Schenten einen bisher noch gar nicht aufgetretenen
Fürsten, den Herzog von Böhmen. Dieser wird denn auch in einem Gedicht

¹⁾ Dies gesteht Waitz selbst *Göttinger Anzeigen* S. 663 zu.

²⁾ *Wibulind*, M. G. SS. III, p. 438.

³⁾ *Thietmar*, M. G. SS. III, p. 770.

⁴⁾ *Verfassungsgeschichte* VI, S. 265. 266. Daß Waitz hier die Namen Heinrich und
Hezil nicht dem Gebrauch Thietmar's entsprechend deutet und dadurch irrigerweise Baiern
das Schenten- und Kärnthén das Truchseßamt verwalten läßt, hat Weiland S. 316 nach-
gewiesen. Häbde S. 67—70 hat die Nachrichten von 936 und 986 überhaupt gar nicht
auf die späteren Erzämter beziehen wollen; doch mit Unrecht, denn daß aus dem faktischen
Dienst sich allmählich ein bloßes Ehrenamt entwickelte, kann nicht als eine prinzipielle
Differenz gelten.

⁵⁾ In dieser ganzen Frage kann ich mich nur völlig den Ausführungen des allzu sehr
vergessenen Gemeiner anschließen, der S. 48 sagt: „Die Erzämter hafteten damals (Zeit
der Ottonen) noch nicht auf einem oder dem anderen Fürstenthum und waren noch nicht
erblich, weil die Fürstämter selbst noch nicht erblich waren.“ Dagegen ist man neuesten
(Meyer S. 167) soweit in der Verbrehung des Sachverhältnisses gegangen, daß man
Häbde vorgeworfen hat, ihm sei der „Nachweis der Nichterblichkeit der Reichsämt“ nicht
gelingen! Als wenn, wo gar kein Zeugniß für die Erblichkeit vorliegt, nicht umgekehrt
von deren Verfechtern der positive Nachweis zu führen wäre!

⁶⁾ M. G. SS. VI, p. 248. *Ficker* S. 125 hat zuerst auf diese Stelle hingewiesen.

aus der Zeit Wladislaw's II (1158—1173) als Schenke bezeichnet¹⁾ und scheint dieses Amt demnach im zwölften Jahrhundert perpetuell bekleidet zu haben, um so mehr als man wohl mit Recht die Nachricht über den Reichstag von 1184²⁾ auf ihn beziehen darf: *Officium dapiferi sive pincerne, camerarii vel marscalci nonnisi reges vel duces aut marchiones amministrabant*³⁾. Der Plural in den drei Rangbezeichnungen dieses Satzes ist jedenfalls zu übersetzen: Männer aus dem Range der Könige, Herzöge und Markgrafen. Daß nun aber auch die anderen Reichsämter schon im zwölften Jahrhundert erblich gewesen, ist nicht nur unbewiesen, sondern zum Theil sogar unmöglich; denn von dem Kämmereramt Brandenburg's kann überhaupt erst seit der Zeit Albrecht's des Bären die Rede sein, und wenn man auch, wie es mir durchaus erlaubt scheint, das „marchiones“ in der eben erwähnten Notiz Arnold's von Lübeck auf Brandenburg bezieht, so kann man immerhin erst seit 1184 das Kämmereramt mit der Markgrafschaft verbunden erweisen; vorausgesetzt, daß seit 1184 bis zur Zeit des Sachsenspiegels keine weiteren Schwankungen eingetreten sind. Auch hiermit ist aber für die beiden übrigen Ämter noch nichts bewiesen; denn je mehr Gewicht man dem Zeugniß Arnold's beilegt, je mehr man es, wie wir eben gethan, in's Einzelne ausdeutet, desto auffallender muß es erscheinen, daß der Autor den späteren Reichstruchseß, den Pfalzgrafen, in seiner Aufzählung gar nicht nennt, sondern nur von *reges, duces, marchiones* redet⁴⁾. Setzen wir aber auch den günstigsten Fall, nehmen wir an, daß seit 1184 die Reichsbeamten des Sachsenspiegels im Besitz der Ämter gewesen, so ist es doch völlig unmöglich, hier von einer Uebertragung der Ämter von Baiern und Schwaben auf Böhmen und Brandenburg zu reden, da wir ja gar kein Zeugniß für deren frühere dauernde Verbindung mit Baiern und Schwaben haben, dieselben sich vielmehr, soweit wir urtheilen können, überhaupt erst in den Händen Böhmen's und Bran-

¹⁾ „Graf Rudolf“, ed. Grimm. 2. Auflage S. 16. Phillips S. 489 und Weiland S. 317 haben darauf aufmerksam gemacht; da das Gebicht noch vor Heinrich von Veldekin verfaßt sein soll, so können die Worte: „man saget joch, svone in durste, so schonke imo ein riche kunio“ nur auf Wladislaw II sich beziehen.

²⁾ Arnoldus Lubecensis M. G. SS. XXI, p. 152.

³⁾ Daß augenblicklich der böhmische Herrscher nur den Herzogstitel führte, kann nicht die ganze Notiz verdächtig machen, wie Weiland S. 316 meint. Ich stimme hier durchaus Waitz' Anmerkung (ibidem) bei: Arnold brauchte den Titel (*reges*) vom Standpunkt der Zeit aus, in der er schrieb.

⁴⁾ Weiland S. 316. Anm. 3. Was Hübde S. 77—79 gegen die Erblichkeit speciell des Marschallamtes im 12. Jahrhundert anführt: den Wechsel der Fürsten, welche dem Kaiser das Schwert vorantragen, ist nicht entscheidend, da, wie Waitz S. 216 und Schirrmacher S. 57. 58 nachgewiesen, das Tragen des Schwertes nicht die Hauptfunction des Marschalls war, vielmehr mit dessen Amt wohl erst im dreizehnten Jahrhundert verschmolz.

denburg's erblich gefestigt haben¹⁾. Fällt somit die Hypothese von der Uebertragung der Reichsämtter fort, so selbstverständlich zugleich auch die von der Uebertragung des Vorstimmrechtes im Gefolge jener Reichsämtter. Und blicken wir auf das Verhältniß zwischen Reichsamt und Vorstimmrecht mit Beziehung auf die Resultate unserer Untersuchungen im ersten Capitel, so sehen wir zu Anfang des elften²⁾ wie zu Ende des zwölften Jahrhunderts das Vorstimmrecht zunächst innerhalb der Stämme, später auch vor der größten Zahl der geistlichen Fürsten in Händen der Stammesherzöge³⁾, das Reichsamt aber in älterer Zeit noch gar nicht gefestigt, in späterer, wie es scheint, schon im Besitze der späteren Erzbeamten und Kurfürsten. Hiernach ist es völlig unmöglich von einer Verbindung des Reichsamtes mit dem Vorstimmrecht auch noch im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts zu reden, ebenso wie von einer festen Vertheilung der Reichsämtter vor den letzten Zeiten des zwölften Jahrhunderts⁴⁾. Das Kurfürstencollegium in seiner uns gewohnten Zusammensetzung tritt bis auf den König von Böhmen zum ersten Mal bei dem sächsischen „Auctor vetus de beneficiis“ auf, falls nämlich das Lehenrecht des Sachsenspiegels ihn richtig interpretirt; die Verbindung des Vorstimmrechtes mit dem Erzamt erst bei Eike von

¹⁾ Dies hat Weiland S. 323 bei seinen Hypothesen außer Augen gelassen.

²⁾ Waitz meint freilich S. 663: „Wechselte vielleicht noch die Ausübung jener Reichsämtter, so könnte nichts entgegen, darnach auch noch einen Wechsel in der Reihenfolge der Abstimmung anzunehmen.“ Allein diese an und für sich sehr künstliche Vermuthung, gegen die sich schon Weiland S. 315 ausgesprochen, genügt schon deshalb nicht, weil es sich ja nicht nur um die Reihenfolge innerhalb der von Waitz angenommenen vier Fürsten handelt, sondern auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden muß (wenn man an Waitz' Ansicht festhält), daß Fürsten, die sonst überhaupt nicht vorstimmberechtigt waren, wie Böhmen, Lothringen, durch die momentane zufällige Ausübung des Reichsamtes plötzlich für eine Wahl eine Vorstimme erhielten; daran ist aber doch nicht zu denken. Außerdem stimmt die Thatsache, daß wir den Herzog von Franken resp. den Pfalzgrafen stets an der Spitze der weltlichen Wähler sehen, nicht mit Waitz' Vermuthung zusammen.

³⁾ Weiland S. 324 hebt mit Recht hervor, daß gerade zu Ende des Jahrhunderts auch Schwaben (1190) wieder als selbstständiges Herzogthum aufkam und der Bruder des Kaisers, Herzog Philipp, sich bei der Wahl von 1196 gewiß nicht durch den Brandenburger in den Hintergrund drängen ließ.

⁴⁾ Ficker (Entstehungszeit zc. S. 128) hält eine feste Ordnung in Vertheilung der Reichsämtter für wahrscheinlich, welche sich zu Anfang des zwölften Jahrhunderts gelöst habe und erst im dreizehnten durch eine neue ersetzt worden sei. Er bezieht sich dabei einzig und allein auf die Analogie der früh erblichen Hofämter an den Fürstenthümern. Allein es kommt hier doch weniger auf diese Analogie als die der Reichshofämter an, und diese wurden, wie Ficker selbst später nachgewiesen (Wiener Sitzungsberichte Bd. 40), erst zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts erblich, also ungefähr zu derselben Zeit, in die wir das Erblichwerden der Reichs-(Erz-)Ämter gesetzt haben.

Regow¹⁾. Letztere konnten sich weder auf ein Reichsrecht noch auf die Wahlpraxis stützen; sie folgten unter den bestehenden Anschauungen derjenigen, welche in Sachsen vorzugsweise verbreitet war und ihnen daher als die verbreitetste und allgemein gültigste erscheinen mußte.

Drittes Capitel.

Fernere Entwicklung der Theorie und Geschichte der Wahlpraxis bis zum endgültigen Abschluß des Kurfürstencollegiums.

Homeyer sagt in seiner schon oft citirten Schrift (S. 93): „Im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts wird sich der Grundsatz von den sieben Kurfürsten festgestellt haben. Auch darüber ist kein Zweifel, daß dieser Satz nicht durch ein Reichsgesetz oder sonstige höhere Anordnung geschaffen wurde, daß er vielmehr durch Gewohnheit nach und nach erwuchs, also durch gemeine Ansicht und damit übereinstimmende Uebung, welche nach gehöriger Reife und Beständigkeit auch die Anerkennung der höchsten Gewalt gewann. Eine solche Entstehungsweise läßt es wohl zu, daß während der Bildungszeit die beiden Factoren des Gewohnheitsrechtes, die Volksüberzeugung einerseits und der wirkliche Hergang bei der Wahl andererseits sich in diesem oder jenem Punkte noch schieden und erst allgemach ganz zusammengingen. Das Erwachen jenes Satzes hat aber zwei Stufen. Zunächst erscheint eine Anzahl von Fürsten, um es kurz zu bezeichnen, als Vorwähler unter ihren Genossen, dann als alleinige Wähler mit Beseitigung jeder Theilnahme anderer Fürsten.“

Dieser doppelte, hier von Homeyer angebeutete Proceß, einerseits der Uebergang des Vorstimmrechtes in ein alleiniges Wahlrecht, andererseits die

¹⁾ Sehr richtig sagt Gemeiner S. 48: „Bei der Tafel und ihren Berrichtungen mochten die Erzbeamten vor den übrigen Fürsten allerdings einen Vorzug haben; — — — man hätte sich aber diesen Fürsten bewegen auch bei den Königswahlen einen Vorzug einzuräumen. Vor dem dreizehnten Jahrhundert ist in der ganzen alten Geschichte keine Spur davon.“ In neuester Zeit bleibt es trotz aller Mißgriffe im Einzelnen dennoch das unbestreitbare Verdienst Häbide's, zuerst wieder auf die Unmöglichkeit, die Annahme einer ursprünglichen Verbindung beider Institutionen historisch zu begründen, hingewiesen zu haben. Mit viel größerer Umsicht hat sich dann Weiland S. 314—325 gegen jene Annahme erklärt.

Waiz hat in seiner Polemik gegen Häbide (Forschungen XIII, S. 208—215) für die Verbindung zwischen Reichsamt und Kurrecht thatsächlich nur Zeugnisse angeführt, welche jünger sind als der Sachsenspiegel, mit alleiniger Ausnahme der schon besprochenen Stelle bei Servastus von Tilbury c. 1215), deren unklaren Ausbruch „palatini“ er indeß selbst nur nach Analogie der späteren Zeugnisse, nicht aus sich selbst mit Sicherheit auf die Reichsbeamten zu deuten wagt.

gegenseitige Anpassung der Wahltheorien und der Wahlpraxis bis zu ihrer schließlichen Uebereinstimmung, ist es, was wir in diesem Capitel zu behandeln haben. Recapituliren wir kurz die in den vorigen Capiteln dargestellte Sachlage, so sehen wir in Deutschland das Vorstimmrecht, das wir nach der Ausdrucksweise des Sachsenspiegels von jetzt an als „Kurrecht“ bezeichnet werden, noch wesentlich als Ehrenrecht aufgefaßt und untrennbar mit dem sachlich entscheidenden Vorberathungsrecht der übrigen Fürsten verbunden, die Gültigkeit der Wahl aber noch durchaus nicht von der Majorität, sondern von der Einmütigkeit der kirenden Fürsten sowohl unter sich als mit den übrigen Wählern abhängig, sowie auch an die Beobachtung einer Reihe von Formalitäten bei der Wahl selbst und bei der nachfolgenden Krönung unauslösllich geknüpft. Dem gegenüber vertritt seit Innocenz III die Curie gemäß den bei der Papstwahl geltenden Grundsätzen die Anschauung, jene vorstimmberechtigten Fürsten seien die eigentlich entscheidenden und unter ihnen wiederum nicht die Einmütigkeit, sondern nur die Majorität erforderlich. Obgleich die Regierung Friedrich's II der weiteren Verbreitung und festeren Einwurzelung dieser päpstlichen Grundsätze sehr ungünstig gewesen war, so werden wir doch im Laufe der jetzt zu behandelnden Periode den ersteren von ihnen zum allgemeinen Siege gelangen sehen, wogegen freilich bezüglich des letzteren (Einmütigkeit oder Majorität) die ursprüngliche deutsche Anschauung sich ungeschwächt behauptet trotz ihrer traurigen Folgen, die sich besonders bei dem verfassungsmäßig wieder gar nicht zu entscheidenden Streit der Gegenkönige Alfons und Richard deutlich zeigen. — Bezüglich der Frage nach den einzelnen vorstimmberechtigten Fürstenthümern aber sehen wir zwar hinsichtlich der geistlichen die Frage vollständig und endgültig gelöst, hinsichtlich der weltlichen aber einen tief greifenden Unterschied zwischen Theorie und Praxis bestehen. Denn während die Praxis den Repräsentanten der ehemaligen Stammesherzogthümer das Vorstimmrecht überließ und demgemäß Innocenz es Pfalz, Sachsen, Baiern und mit Vorbehalt auch Brabant zugesprochen hatte, kam eine neue Theorie auf, welche es drei Reichsbeamten, d. h. den Fürsten der Pfalz, Sachsen's und Brandenburg's zusprach und dadurch den Gedanken, es auch dem vierten Reichsbeamten dem König von Böhmen zuzusprechen, sehr nahe legte. Die hervorragende Stelle im Reiche, welche Böhmen überhaupt durch das Privileg Friedrich's vom 26. September 1212¹⁾ gewonnen hatte, die Bezeichnung des Königs ebenda als dessen, der „a primo inter alios principes specialiter prae ceteris in imperatorem nos elegerit“, endlich die Art seiner Theiligung an der Wahl von 1237 mußte der Erwerbung des Kurrechtes sehr günstig sein. Denn da bei letzterer Wahl, welcher die Herzöge von Sachsen

¹⁾ Die schon einmal citirte Urkunde bei Huillard-Bréholles I p. 216.

und Brabant nicht bewohnten, und wo die Batriſche Stimme mit der pfälzischen verbunden war, der König als vornehmster weltlicher Wähler neben dem Pfalzgrafen erschien, so mußte allen denen, welche ohne genaueste Kenntniß von den Wahlvorgängen dieselben in der gewohnten Weise auffaßten, der König von Böhmen als vorstimmberichtigt erscheinen, obgleich faktisch bei dieser Wahl, wie schon früher gezeigt, gar kein Ausschuß von vorstimmenden geistlichen und weltlichen Fürsten in Function trat. Dies ist die Auffassung der *Annales Marbacenses*, wenn sie ad annum 1237 schreiben: *Quom elegerunt archiepiscopi Moguntinensis et Treverensis et rex Boemie et dux Bawarie, qui et palatinus comes Rheni consentientibus ceteris principibus qui aderant tamen paucis* ¹⁾. — Die nachträgliche Zustimmung einzelner Fürsten zu dieser Wahl auf dem Reichstage zu Speier war für die Anerkennung des brandenburgischen Kurrechtes sehr günstig, da neben einigen Bischöfen der Markgraf von Brandenburg als der einzige weltliche Fürst von Bedeutung auf dem Tage genannt wird ²⁾. Es konnte leicht sich hiernach die Ansicht bilden, als sei die Zustimmung des Markgrafen notwendig gewesen; speciell in Sachsen wird man die Sache gewiß so aufgefaßt haben und überhaupt überall da, wo der *Sachsenspiegel*, der sich ja rasch verbreitete, bekannt wurde. Es ist auch sehr möglich, daß der Markgraf selbst in der Absicht die Versammlung besucht hat, um dort auf Grund seines Reichsamtes ein Wahlvorrecht zur Anerkennung zu bringen.

Von einer Neuwahl war darauf im Jahre 1239 wiederum die Rede, als Papst Gregor IX nach der Excommunication Friedrich's eine solche in Deutschland anregte. Bei dieser Gelegenheit hat der Pfalzgraf und Herzog Otto von Baiern gegenüber dem päpstlichen Agenten Albert von Beham die vielbesprochene Aeußerung gethan: „*Vellem utrique voci renuntiare, videlicet palatii et ducatus*“ ³⁾! Diese Ausdrucksweise läßt darauf schließen,

¹⁾ M. G. Scriptt. XVII, 178. Ich wiederhole nochmals, daß für die Bestimmung der faktischen Wahlvorgänge diese Angabe neben dem Wahldecret nicht in Betracht kommen kann.

²⁾ S. Schirrmacher S. 28.

³⁾ Excerpt Aretin's aus Albert von Beham's Aufzeichnungen; abgedruckt bei Höfler, Albert von Beham. Bibliothek des literarischen Vereins XVI, S. 16. Die Stelle ist auch für die Ansprüche der Curie in Hinsicht des Imperiums und für die Willfährigkeit der Kurfürsten höchst interessant, und ich werde in anderem Zusammenhange noch auf sie zurückkommen. — Ebenso wie ich haben schon Ficker S. 116 und Weiland S. 381 den Ausspruch der Pfalzgrafen gedeutet; würde der Pfalzgraf für Baiern nur die allgemein allen Fürsten zustehende Stimme beansprucht haben, so würde er kaum sie der pfälzischen, deren hohe Bedeutung unzweifelhaft sicher stand, in dieser Weise gleichgestellt haben. Wilmanns S. 45 meint gleichfalls, daß Otto sich zwei Kurstimmen zugeschrieben habe, meint aber, die Curie habe beabsichtigt, ihn zum Verzicht auf eine der beiden Stimmen zu bewegen. Allein dies stimmt durchaus nicht mit den bisher von der Curie

daß der Pfalzgraf diese beiden Stimmen als gleichartig betrachtete und demgemäß zwei Stimmen in der Kur sich zuschrieb, was ja auch durchaus mit der päpstlichen Theorie wie dem alten Herkommen übereinstimmte. — Indeß diese Wahlverhandlungen blieben fruchtlos und erst Innocenz IV gelang es bekanntlich im Jahre 1246 die Wahl eines Gegenkönigs, des Landgrafen von Thüringen, Heinrich Raspe zu erwirken. Prägnant tritt hier noch einmal die Differenz in dem Wahlprincip der Curie und dem Friedrich's II zu Tage; Friedrich redet von den *universi principes imperii*, denen das Wahlrecht zustünde ¹⁾, Innocenz von den *archiepiscopi et principes Theutoniae habentes potestatem eligendi Romanorum regem* ²⁾; Friedrich schreibt die „*assumptio*“ des Königs den *principes* ³⁾, Innocenz den *principes electores Germaniae* ⁴⁾ zu. Was nun aber die Feststellung der Personen, denen die Curie diesen Vorzug einräumte, betrifft, so lassen unsere Quellen uns hier leider im Stich. Denn von den beiden päpstlichen Erlassen bezüglich der Neuwahl ist uns nur bei demjenigen, welcher sich an alle Fürsten in gleicher Weise richtete und sie aufforderte „*totius diligentiae studium adhibere, ut electio de Romano rege in imperatorem postmodum promovendum unanimiter celebretur*“, die Specialadresse erhalten; das Schreiben wurde an den Bischof von Würzburg, an den König von Böhmen, an die Herzöge von Baiern, Brabant, Sachsen und Braunschweig, an die Markgrafen von Meissen und Brandenburg gesandt ⁵⁾. In Bezug auf das andere Schreiben dagegen, welches nur an die „*archiepiscopi et principes Theutoniae habentes potestatem eligendi Romanorum regem*“ sich richtete ⁶⁾, ist uns nicht bekannt, welche einzelnen Fürsten es zugesandt erhielten und dadurch aufgefordert wurden: „*ut, cum lantgravius Thuringiae imperii Romani negotium assumere sit paratus, eundem — — — unanimiter absque dilationis dispendio eligatis*.“ Zwar giebt Matthäus Paris ⁷⁾ ein Verzeichniß der „*Electores imperatorum*“, nämlich: *Laici: Dux Austriae, Dux Bawariae, Dux Saxonum, Dux Braibantiae qui et Lovaniae, und Praelati principales: Archiepiscopus*

vertretenen Ansichten und stützt sich auch auf keinen Quellennachweis. Vgl. gegen Wilmanns auch Meyer S. 165.

¹⁾ Sept. 1245. Huillard-Bréholles VI, 357; f. Weiland S. 336.

²⁾ 1246. 21. April. Mon. Germ. Legg. II, 361.

³⁾ Huillard-Bréholles VI, 386.

⁴⁾ *Sine loco et anno*. Potthast, Regg. N. 11848, gedruckt bei Söfler, Albert von Beham S. 86 und Bärwalb, Baumgartenberger Formelbuch S. 435.

⁵⁾ 21. April 1246. M. G. Legg. II, 362; Potthast N. 12072; Berger, *Les registres d'Innocent IV*. p. 291 N. 1970.

⁶⁾ Von gleichem Datum: Potthast N. 12071. Berger, *ibid.* N. 1969. M. G. Legg. II, 361.

⁷⁾ Edid. Luard, 1880. Vb. IV, S. 455.

Coloniensis, Archiepiscopus Maguntinus, Salburgensis und berichtet danach, daß Innocenz diesen Fürsten geschrieben habe und sie zur Königswahl aufgefordert; allein erstens ist diese ganze Stelle nur eine Nota zu dem Absetzungssecret Innocenz' und vermuthlich späteres Einschleßel, und zweitens gestattet der offenkundige Irrthum in der Aufzählung der geistlichen Kurfürsten nicht, dem Verzeichniß der weltlichen Glaubwürdigkeit beizulegen ¹⁾. Können wir somit nicht bestimmen, wem der Papst das Kurrecht einräumte, so hat eine Vermuthung Weiland's sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich ²⁾, daß nämlich die Curie, der ja das Schwanken der gesammten Wahlpraxis und der über das Kurrecht herrschenden Ansicht genugsam bekannt sein mußte ³⁾, absichtlich die Frage zunächst unentschieden ließ und es dem Legaten freistellte, das Schreiben denjenigen der überhaupt in Betracht kommenden Fürsten zuzustellen, welche sich den päpstlichen Wünschen möglichst geneigt zeigten. Der Curie konnte es ja gleichgültig sein, ob das Kurrecht in Deutschland allmählich in die Hände anderer Fürsten gerieth, wenn sie nur auf einen ihr ergebenen Ausschuß zählen konnte. Faktisch aber kam bei dieser Wahl überhaupt kein solcher Ausschuß zur Thätigkeit. Denn Heinrich Raspe wurde überhaupt nur von geistlichen Fürsten erwählt ⁴⁾ und

¹⁾ Schirrmacher S. 69 und Meyer S. 34 haben schon auf die schlechte Bezeugung dieses Abschnittes hingewiesen; Weiland S. 333 hat dies übersehen. Ganz grundlos vermuthete Lorenz S. 189. 190, daß ein päpstliches Schreiben zu Grunde liege, was auch Weiland für möglich hält; s. hiergegen besonders die Ausführungen Schirrmacher's a. a. O. Angehängt mag hier noch das Verzeichniß der „*Magnates Alemanniae, non tamen electores imperatorum*“ werden, das Matheus Paris (ibidem) giebt: *Rex Boemiae, Landgravius Duringiae, Dux Lotharingiae, Dux Lemburgiae, Dux Brunswikiae, Dux Carentoniae, Dux Suaviae, Dux Saxoniae, Comes de Geleia*. Hält man dies Verzeichniß mit dem obigen zusammen, so wird die grenzenlose Verwirrung, die hier herrscht, evident.

²⁾ S. die ungemein scharfsinnigen Auseinandersetzungen Weiland's S. 331—334.

³⁾ Es ist hier wohl der geeignetste Ort, auf ein interessantes Monument hinzuweisen, welches mir darzutun scheint, daß in Italien im dreizehnten Jahrhundert die Theorie des Sachsen spiegels auch schon in der den König von Böhmen noch ausschließenden Form bekannt geworden war. Frisi, *Memorie delle chiese Monzese III, Mailand 1777*, theilt S. 60 und 61 den Stich einer „*tavola*“ aus Monza mit, deren Alter nicht genau zu bestimmen, die aber nach aller Wahrscheinlichkeit aus dem 13. Jahrhundert stammt. Sie zeigt den Kaiser und zu dessen rechter Seite sechs Gestalten, über deren Häuptern in Majuskelchrift geschrieben steht: *Archieps Colonia Dux Saxonie archieps Trever. Landogavi archieps Magacio Marchio Brandenburg'*; der Herzog von Sachsen ist durch das Schwert kenntlich. Da der „*Landgraf*“ hier augenscheinlich durch eine bloße Verwechslung statt des Pfalzgrafen gesetzt ist, wie schon Frisi S. 64 vermuthet hat, so ist hier das Kurcollegium des Sachsen spiegels nicht zu verkennen. Die Entstehung des Bildes dürfte demnach in die Zeit von 1230—1260 zu setzen sein, da 1263 der Böhmenkönig schon anerkanntermaßen als siebenter Wähler gilt. S. Archiv der Gesellschaft V, 37.

⁴⁾ Dies das übereinstimmende Zeugniß der in Betracht kommenden Annalisten. Wenn man aus der Zeugenreihe einer Urkunde vom 25. Mai (Falle, *Traditiones*

wenn Innocenz nachher an Siegfried von Mainz schrieb, er habe gehört, „quod communi consensu principum in Romanorum est regem electus“¹⁾, so hat er entweder gelogen oder er war sehr schlecht berichtet. Etwas günstiger für die Curie verliefen die Bemühungen für die Wahl Wilhelm's von Holland im Jahre 1247. Denn hier war außer den geistlichen Kurfürsten (welcher Ausdruck jetzt wohl schon gestattet ist) auch einer der alten vorstimmberechtigten weltlichen Fürsten, der Herzog von Brabant, anwesend²⁾, der bei dieser Wahl zum letzten Male in der bedeutenden Stellung auftritt, in der wir ihn 1198 und 1220 gesehen haben, der aber gerade hier als Oheim des Neuerwählten noch besonders in den Vordergrund tritt³⁾. Diese Wahl ist aber noch besonders interessant, weil sie uns einen Blick in das Verhältniß der übrigen Wahlfürsten zu den Kurfürsten thun läßt. An den Rector von St. Maria in Cosmebin schreibt Innocenz⁴⁾: communi voto principum, qui in electione cesaris jus habere noscuntur, in Romanorum regem applaudentibus ceteris principibus est electus. Hier wird also nur noch einzelnen Fürsten ein „votum“ zugeschrieben; die übrigen geben nur noch ihren Consens (applausus). Aus dem früheren „jus principale“ ist bereits ein einfaches „jus“ geworden. Man könnte vielleicht einwenden, dieser Schluß sei nicht stichhaltig, weil

Corbejenses 403) geschlossen hat, daß auch die Herzöge von Sachsen und Brabant anwesend waren, so hat sich schon Schirmacher S. 63 dagegen erklärt, und nach den Nachweisungen von Reuß (die Wahl Heinrich Raspe's. Schulprogramm von Lüdenscheid 1878) und Fider (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung II, 2, S. 215—221), welche die Zeugenreihe als späteres Fabrikat erweisen und denen sich neuerdings auch Carbauns (Conrad von Hofstaden, Erzbischof von Eßln) angeschlossen hat, ist die Annahme fernherhin nicht mehr möglich. Daß spätere Annalisten die Wahl von den „electores“ oder „officiales“ vollziehen lassen (Ann. S. Trudperti 1244! M. G. Scriptt. XVII, 294; Johannes de Beka, Chronikon 1246. Böhmer, Fontes II, p. 432), kommt natürlich überhaupt nicht in Betracht.

¹⁾ 9. Juni 1246. Raynaldus, Annales ecclesiastici 1246 § 5. Potthast N. 12150.

²⁾ S. Schirmacher S. 65; Weiland S. 334. Das päpstliche Dankschreiben an die Wähler vom 19. Nov. 1247. S. M. G. Legg. II, 364. Schirmacher rechnet den Herzog von Brabant nur zu den „applaudentes“, was mir aber nach der bisherigen Stellung Brabant's unfraglich falsch zu sein scheint.

³⁾ S. die Briefe des Papstes vom 19. und 20. Nov. 1247, welche die Aufmerksamkeit, die der Papst dem Herzog zuwandte, deutlich veranschaulichen. (Potthast N. 12753, 12756 und 12767). Der Herzog heißt auch hier: Dux Brabantiae ac Lotharingiae. S. ferner Ellenhardi Chronicon 1246. M. G. Scriptt. XVII, 121: Dux Brabantie filium sororis sue Wilhelmum comitem Hollandie domino pape et episcopis Alemannie presentavit. Wie diese Wahlen der Pfaffenkönige in Deutschland angesehen wurden, zeigt der Autor, indem er fortführt: Quem episcopi elegerunt in regem.

⁴⁾ Bei Johannes de Beka (Böhmer, Fontes II, 435. Potthast N. 12734). Ich sehe durchaus keinen Grund, an der Richtigkeit dieses Briefes zu zweifeln, was Böhmer, Regg. 1246—1313, S. 315 gethan hat, ohne übrigen's Zustimmung zu finden.

aufser Brabant bei der Wahl nur einige Grafen (Geldern, Loos) anwesend gewesen seien, die bekanntlich weder Reichsfürsten waren noch, wie ich oben nachgewiesen, seit dem zwölften Jahrhundert ein anderes Recht als den Consens besaßen; allein ein anderes Schreiben des Papstes beweist, daß er jene Anschauung auch bezüglich wirklicher Reichsfürsten, die nicht bei dem Wahlact selbst anwesend waren, gehegt und zum Ausdruck gebracht hat. Er schreibt am 19. Februar 1251 in zwei Ausfertigungen an den Herzog von Braunschweig und den Markgrafen von Brandenburg und fordert jeden von beiden auf, König Wilhelm zu unterstützen: „in quem liberaliter et laudabiliter sicut decuit a suae promotionis initio consensisti“¹⁾. Braunschweig und Brandenburg werden hier also durchaus gleichgestellt und bei beiden keine eigentliche Theilnahme an dem Wahlact, sondern nur der nachträgliche Consens für nöthig erachtet. Ganz anders aber sah man die Sache in Deutschland, besonders in Norddeutschland an. Hier fand die Theorie des Sachsenspiegels immer weitere Verbreitung; gerade um diese Zeit ging sie in das Werk des Albert von Stade über, und zwar in bedeutend entschiedenerer Form als Eike von Repgow ihr zu geben gewagt hatte. Albert schreibt²⁾: *Ex praetaxatione principum et consensu eligunt imperatorem Trevirensis Moguntinus et Coloniensis. Trevirensis enim, licet de Alemannia non sit, ratione antiquitatis eligit — Palatinus eligit, quia dapifer est, dux Saxoniae quia marscalcus et margravius de Brandeburg, quia camerarius. Rex Boemiae, qui pincerna est, non eligit, quia Teutonicus non est.* Hier wird also das Wahlrecht der weltlichen Fürsten entschieden auf das Erzamt gegründet, welches nur den nichtdeutschen Fürsten nicht wahlfähig zu machen im Stande ist; ferner ist nicht mehr von einem bloßen Vorstimmrecht, sondern von einem alleinigen Wahlrecht die Rede; die übrigen Fürsten sind nur noch durch Vorbereitung und durch Consens betheiligt. Der König von Böhmen ist noch ausgeschlossen; die Frage, ob er eventuell zuzulassen, wird auch hier noch nicht aufgeworfen; interessant ist, daß auch Trier eigentlich mit Böhmen in eine Kategorie gesetzt und nur aus besonderer Ehrfurcht vor seinem Alter mit Wahlrecht ausgestattet wird. — Es kann unter diesen Umständen nicht befremden, daß in Sachsen eine Reihe von Städten sich weigerte Wilhelm als König anzuerkennen, weil der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg ihn nicht gewählt hätten³⁾; von dem ihnen ferner liegenden Pfalzgrafen ist in diesem Zusammenhang nicht die Rede.

¹⁾ Potthast N. 14208. Niebel, Codex Brandenburgensis. Zweiter Haupttheil I, 81.

²⁾ M. G. Scriptt. XVI, p. 367.

³⁾ S. das bekannte Schreiben des Cardinal-Legaten Hugo an die Stadt Albed vom 25. Mai 1252. Cod. dipl. Lubec. I, 168. Ich setze sogleich den gesammten für unsere

Die Curie sah sich genöthigt, diesen Anschauungen Rechnung zu tragen und die Aufstellungen des Sachsenspiegels erhielten dadurch die entscheidende Anerkennung. Im Jahre 1252 zu Braunschweig war es, wo der Herzog und Markgraf unter Zustimmung anderer sächsischer Magnaten ihren Beitritt zu der Wahl von 1247 feierlich erklärten¹⁾, und der Cardinal-Legat beeilte sich, dies Ereigniß der Stadt Lübeck und anderen mitzutheilen und auf diese Wendung der Sache hin sie zur Anerkennung Wilhelm's aufzufordern. Zwar hält der Legat daran fest, daß Wilhelm auch schon früher rechtmäßiger König gewesen sei, aber er spricht doch entschieden Sachsen und Brandenburg das Kurrecht zu²⁾ und bezeichnet ihren Beitritt in Braunschweig nicht als einen nachträglichen Consens, sondern als eine Wahl und Gültigkeitserklärung der früheren Wahl. Die hohe Bedeutung dieser Vorgänge für die Entwicklung des Kurcollegiums ist allgemein anerkannt; soweit nicht die Annahme einer schon früher geschehenen gesetzlichen Bestimmung über das Kurfürstencollegium störend in den Weg tritt. 1252 gelangte das Recht Brandenburg's und damit die Theorie des Sachsenspiegels zur allgemeinen Geltung³⁾. Es blieb nur die unklare Stellung Böhmen's, welchem, obgleich es ein Erzamt hatte, doch kein Kurrecht zugesprochen war. Auch hier scheint indeß der Vorgang zu Braunschweig von Einfluß gewesen zu sein; denn der König von Böhmen übersendete hierher Wilhelm reiche Geschenke „in signum electionis.“ Wenn ich nun auch diese Stelle mehr geneigt bin zu interpretiren: in signum, ut electus

Frage in Betracht kommenden Passus hierher: *Licet excellentissimus dominus Wilhelmus — — — olim fuisset a principibus quorum intererat legitime in regem electus, a summo pontifice, ad quem pertinet ipsius electionis confirmatio, confirmatus et in Aquis in regem solempniter consecratus et regali diademate coronatus, tamen, quia se aliquot civitates et oppida excusabant, dicentes, quod eidem domino Wilhelmo non debebant intendere tanquam regi pro eo, quod nobiles principes dux Saxonie et marchio Brandenburgensis, qui vocem habent in electione praedicta, electioni non consenserant supradictae, fraternitati vestrae tenore praesentium intimamus, quod nos in die annunciationis dominice presentes fuimus in Brunsvic, ubi et quando dux et marchio antedicti electionem de praedicto rege factam ratam habuerunt et gratam ac eundem in regem elegerunt unanimiter ad cautelam.*

¹⁾ S. den schon citirten Brief des Legaten; außerdem Chron. Erfordense (Böhmer, Fontes II, 411): *Ubi etiam sequenti die rex Willelmus a marchione Brandenburgense ac duce Saxonie ceterisque hujus terre magnatibus in Romanum sollempniter electus est principem. Sehr merkwürdig das Folgende: Eodemque tempore cives Goslarienses fecerunt similiter. Ueberhaupt tritt gerade von jetzt an im dreizehnten Jahrhundert eine Activität der Städte bei den Königswahlen hervor, von der im zweiten Theil dieser Arbeit noch gehandelt werden soll.*

²⁾ Qui vocem habent, nicht haberent.

³⁾ S. Böhmer, Regg. Imp. 1246—1313. p. 19; Fider S. 110; Häbde S. 31; Weiland S. 335.

esset (Wilhelmus) als in signum, ut eum eligeret (rex Boemiae), so konnte ein solcher Vorfall doch sehr leicht mißverständlich aufgefaßt und später für das Kurrecht Böhmen's ausgebeutet werden¹⁾. Ohnehin war ja die Ausschließung Böhmen's, wie wir oben sehen, eine Sache sächsischen Particularinteresses, die sich mit der vom Sachsenspiegel selbst aufgestellten Wahltheorie und noch mehr der Albert's von Stade nicht vertrug; durch eine künstliche Erklärungsweise mußte Albert den nahe liegenden Schluß auf den Trierer abwehren. So ist es begreiflich, daß bei der nächsten Wahl 1257 der König von Böhmen Ottokar II, welcher durch seine deutsche Mutter überhaupt den deutschen Fürsten näher zu stehen schien als sein Vater, von Anfang an als vollberechtigter Wähler erscheint; andere Wähler als die Erzbeamten kommen überhaupt nicht mehr in Betracht²⁾; die Curie steht

¹⁾ Chron. Erford. p. 412: Rex eciam Boemie pretiosis ac regalibus donis in signum electionis eum honoravit. Wie Wilmanns S. 99 sehr richtig sagt, stellt der Annalist diese Theilnahme Böhmen's nicht in eine Reihe mit der Sachsen's und Brandenburg's. Trozdem ist auf Phillips' Frage S. 490: „Sollte hierin die erste Anleitung (?) (wohl Andeutung) der Sieben liegen, die elf Jahre später in dem Briefe Urban's genannt werden?“ wohl bejahend zu antworten. Irrig redet Weiland S. 335 von einer „nachträglichen Wahl des Schenken“; diese konnte nie durch bloße Ueberreichung von Ehren geschenken vollzogen werden, worauf schon Schirmmacher S. 67 aufmerksam gemacht hat.

²⁾ Ueber die Wahl Richard's und Alphons' sind bekanntlich die Hauptquelle die beiden Briefe Urban's IV an Richard vom 31. August 1263 (Raynald 1263 § 46—52 und § 53—60; Pothast N. 18634 und 18635), über deren kritische Verwerthung ich im dritten Anhange dieser Schrift näher gehandelt habe. Die beiden Briefe, welche durchaus nicht nur für die Entstehung des Kurfürstencollegiums, sondern auch für die Ausbildung der gesammten rechtlichen Regelung des Wahlverfahrens und eine Reihe ähnlicher Punkte grundlegend geworden, werden nach dieser Seite hin in den einzelnen Abschnitten des zweiten Theiles gewürdigt werden.

Daß der Papst hier rückhaltlos sich der durch den Sachsenspiegel aufgekommenen Ansicht d. h. in ihrer neuesten Form, wonach auch Böhmen Kurrecht hat, anschließt, ist erklärlich, weil die bairische Stimme als mit der pfälzischen vereinigt, diesmal ohnehin wegfiel, und die brabantische augenblicklich von einem Winderjährigen hätte geführt werden müssen (s. Häbide S. 39), wogegen Ottokar von Böhmen in Rom persona gratissima war. — Die Ansicht, daß auch Heinrich von Baiern bei der Wahl Kurrecht ausgeübt, kann als beseitigt gelten, nachdem Buffon, Die Doppelwahl des Jahres 1257 S. 120—124 sich dagegen ausgesprochen. Schirmmacher S. 89—92, Weiland S. 311 haben sich ihm angeschlossen. Bärwalb's (Wiener Sitzungsberichte XXI S. 46) und Phillips' (S. 348) entgegengesetzte Ansicht hat in neuerer Zeit keinen Vertreter mehr gefunden. Häbide S. 36 und 37, Wilmanns S. 52—55, Mussat (Geschichte der bairischen und pfälzischen Kur S. 7), Meyer S. 171—173 haben Mittelansichten aufzustellen gesucht, welche aber auch nicht haltbar sind. Wenn später im Jahre 1275 der Pfalzgraf und der Herzog von Baiern zwei Stimmen geführt zu haben behaupten, so kann dies gegenüber dem Referat über die Aussagen der Wähler Richard's in dem päpstlichen Schreiben von 1263, welches nur von einer pfälzischen Stimme redet, nicht in Betracht kommen; entscheidend aber ist die Urkunde Richard's selbst vom 15. December 1256 (Lacomblot, Nieberrheinisches

in dem bekannten Schreiben Urban's IV vom 31. August 1263 durchaus auf diesem Standpunkt, indem sie an den Referaten der beiden Wahlparteien in dieser Hinsicht durchaus keine Kritik übt. Die ziffermäßige Beschränkung des Kurcollegiums erscheint hier auch völlig abgeschlossen durch die kategorischen Worte des Briefes: „qui sunt septem numero.“ Die Theilnahme anderer Fürsten ist beschränkt auf eine Mitwirkung bei den Vorberathungen, von einem nachfolgenden Consens findet sich nichts mehr erwähnt, und auch jene Mitwirkung ist durchaus nicht mehr hinsichtlich der Person des zu wählenden entscheidend, sondern dient nur dazu das Verfahren der Kurfürsten im Allgemeinen zu legalisiren¹⁾. Erwägen wir, daß uns in dem genannten Briefe des Papstes die erste urkundliche Bestätigung der seit dem Erscheinen des „Sachsenspiegels“ aufgekommenen Theorieen vorliegt, so dürfen wir in gewissem Sinne dieses Schreiben in der That als die Grundlage des kurfürstlichen Rechtes betrachten. Nur dürfen wir hierbei nicht vergessen, daß es sich doch nur um die päpstliche Anerkennung einer bereits weitverbreiteten und bei der Wahl von 1251 auch schon zur faktischen Anwendung gekommenen Ansicht handelt, jeder Gedanke an eine Einsetzung des Kurfürstencollegiums oder auch nur Legalisirung seiner tatsächlichen Existenz durch den Papst aber ganz und gar abzuweisen ist²⁾.

Urkundenbuch II, 232. 233), wo nur von drei gesicherten Stimmen, der Mainzischen, Ebnischen und pfälzischen die Rede ist, obgleich die Geneigtheit Heinrich's von Baiern gar keinem Zweifel unterlag. Heinrich hat eben dem Wahlstage in seiner Eigenschaft als Reichsfürst beigewohnt und ebenso wie andere Fürsten sich in gewisser Weise an den Verhandlungen betheiliget, und daraus sind die irrthümlichen Angaben der Annales Altahenses und S. Rudberti Salisburgenses zu erklären.

¹⁾ Die Wähler Richard's sagen aus (Raynald § 54), sie hätten den Entschluß, ohne die Anwesenheit der Gegenpartei zur Wahl zu schreiten gefaßt: „cum praelatis ducibus et aliis ibidem praesentibus deliberatione habita“, dagegen wird die geschehene Wahl der Kurfürsten einfach „magnatum et aliorum astantium copiosae multitudini“ publicirt. Einen Einfluß auf die Bestimmung, ob überhaupt eine Wahl vollzogen werden soll, schreibt Urban IV z. B. dem Constanzer Bischof noch 1202 zu, als es sich um den Plan handelt Konradin auf den Thron zu erheben: nullo unquam tempore procures per te vel per alium, quod idem puer in regem vel imperatorem eligatur nominetur vel quomodolibet assumatur nullamque ad hoc opem impendas vel operam, quin immo ejus electionem nominationem, si de illa tractavi contigerit, toto posse impedire procures. (Wärwalb, Baumgartenb. Formelbuch 422. 423). — Interesse und Betheiligung der Städte sind bei dieser Doppelwahl noch stärker als bei der Wahl Wilhelm's.

²⁾ Hiermit ist die Grenze festgestellt, innerhalb welcher ich den von Lorenz (Sitzungsberichte XVII, 186. 187 und Deutsche Geschichte I, 219—221) aufgestellten Ansichten beitreten kann. — Wenn aber Lorenz meint, daß der Papst hier ein völlig neues Novum in Deutschland zur Anerkennung brachte, so beruht dies auf einer irrigen Auffassung der Wahlvorgänge von 1246, 1247, 1257, und ich verweise demgegenüber auf Anhang III der vorliegenden Schrift.

Die Wahl von 1257 übte indeß wieder eine Rückwirkung auf die Wahltheorien aus und zwar hinsichtlich des Königs von Böhmen. Hatte man ihm früher das Wahlrecht abgesprochen, so war das jetzt nicht mehr möglich, und die Veränderung der Sachlage mußte nicht nur allgemein anerkannt, sie mußte auch erklärt werden. Hierfür gab es nun zwei Anhaltspunkte: erstens die Abstammung Ottokar's II von einer deutschen Mutter, welche geeignet scheinen konnte, die gegen die Nationalität der Přemysliden herrschenden Bedenken für den gegenwärtigen Fall aufzuheben, und deren Erwägung dem etwa um 1260 entstandenen Deutschespiegel zu Grunde zu liegen scheint, wenn er im Lehenrechte dem Könige von Böhmen Kurrecht zuspricht „ob er ist ein teutzher man“¹⁾; zweitens aber die specielle Art und Weise, wie Ottokar im Jahre 1257 sein Kurrecht ausübte. Während auf der Seite Richard's bekanntlich Mainz, Cöln und Pfalz, auf der Seite Alphons' Erier, Sachsen und Brandenburg standen, hat Ottokar thatsächlich durch seine Bevollmächtigten sowohl die Wahl des ersteren wie die des letzteren unterstützt. Hierdurch wurde selbst nach der Anschauung des Papstes, welche auf die Majorität der Kurfürsten das Hauptgewicht legte, eine Entscheidung der strittigen Wahl unmöglich, da, je nach welcher Seite man die böhmische Stimme rubricirte, für je einen der beiden Gewählten vier, für den andern drei Stimmen sich ergaben²⁾. So war der Böhmenkönig hier zu den beiden sich gleichstehenden Parteien getreten als derjenige, welcher die Entscheidung bringen konnte und auf dessen Zustimmung sich jede der beiden Parteien berief. Hieraus ging die Anschauung hervor, der König habe nur im Falle zwiespältiger Wahl Kurrecht, wo alsdann von seinem schiedsrichterlichen Ausspruch die Entscheidung abhängt. Diese Ansicht konnte freilich nicht unter Deutschen aufkommen, wo man ja von einer Entscheidung strittiger Wahlen durch Stimmenmehrheit überhaupt nichts wußte, und so ist es auch in der That der Cardinal-Bischof von Ostia, Heinrich von Segusio, bei dem wir sie zuerst finden: *Septimus est dux Bohemiae, qui modo est rex; sed iste secundum quosdam non est necessarius, nisi quando illi discordarent, nec istud habuit ab antiquo, sed de facto hodie tenet*³⁾. Indesß brach sich zugleich auch schon die Anschauung, der

¹⁾ Ficker, Der Spiegel deutscher Leute S. 149. Das Alter des Deutschespiegels ist nicht mit voller Genauigkeit zu bestimmen, jedenfalls aber höher als das des Schwabenspiegels. Da das Landrecht dem König von Böhmen noch definitiv das Kurrecht abspricht, so hat Schirrmacher's Vermuthung viel Wahrscheinlichkeit (S. 35 Anm. 4), daß dieses vor 1257, das Lehenrecht aber nach diesem Jahre verfaßt sei.

²⁾ S. Lorenz, Deutsche Geschichte I, 157. 158. 221; Buffon, S. 35 und 36.

³⁾ Glossa des Cardinals zur Decretale Venerabilem; f. Waitz, Forschungen XIII, 208; Schirrmacher S. 95.

König sei durchaus gleichberechtigt, an verschiedenen Orten Bahn. Die Verse, welche nachher so weite Verbreitung gefunden haben und die wir zuerst bei Martinus Polonus finden, entstanden um jene Zeit :

Maguntinensis, Treverensis, Coloniensis,
 Quilibet imperii fit cancellarius horum,
 Et palatinus dapifer, dux portitor ensis,
 Marchio praepositus camere, pincerna Boemus :
 Hi statuunt dominum cunctis per secula summum ¹⁾.

Diese Verse sind jedoch außer ihrem Zeugnisse für das böhmische Kurrecht noch in anderer Hinsicht beachtenswerth ; sie zum ersten Male legen auch Trier ein Erzkanzleramt bei. Bisher waren stets nur zwei solcher Ämter : für Germanien und Italien bekannt und befanden sich in den Händen des Mainzer und Kölner Erzbischofs ; jetzt taucht ein drittes auf, das zwar noch nicht näher bezeichnet ist, aber unfraglich mit dem späteren „archicancellarius per Galliam et regnum Arelatense“ identisch. Wir haben kein einziges Zeugniß, daß Trier in dieser Zeit thatsächlich ein solches Amt übertragen worden wäre ; aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich auch hier wieder um eine Theorie, entsprungen aus dem Bedürfniß, das Vorrecht der geistlichen Kurfürsten in derselben gleichförmigen Weise schematisch zu begründen wie das der weltlichen, während es thatsächlich aus den historischen Verhältnissen sich allmählich und zu verschiedenen Zeiten entwickelt hatte. Die Dichtung bemächtigte sich überhaupt in dieser Zeit des kurfürstlichen Collegiums ; Ptolemäus, der das Werk des Thomas von Aquino :

¹⁾ M. G. Scriptt. XXII, 466. — Die früher oft angeführten Verse Reinmar von Zweter's kommen nicht mehr in Betracht, seit Wilmanns S. 76—78 darauf hingewiesen, daß sie namenlos und undatirt überliefert und nur auf Grund von Folgerungen, die man aus den verfassungsgeschichtlichen Verhältnissen gezogen, Reinmar zugetheilt worden sind ; es wäre ein circulus vitiosus, wollte man diese Verse jetzt wieder für die Verfassungsgeschichte verwerthen. Daß die Verse, welche immerhin noch aus dem dreizehnten Jahrhundert stammen, den König von Böhmen bereits als den ersten unter den weltlichen Wählern nennen, hat keine Bedeutung, da sie überhaupt eine durchaus willkürliche Reihenfolge geben : Böhmen, Brandenburg, Pfalz, Sachsen. — Ein Zeugniß für die Annahme einer Siebenzahl von Kurfürsten in den Jahren von 1257—67 hat Voersch (Forschungen XIII, S. 379) aus dem Schmuck des Rathhauses zu Aachen entnommen ; indes für die Feststellung der Personen läßt sich hieraus um so weniger etwas folgern, als zwei der weltlichen Wähler mit der Krone geschmückt sind. — Auch Thomas Wites † 1293 (Böhmer, Fontes II, p. 451) hat bei seinen Angaben über die sieben bevorzugten Wahlfürsten bei Gelegenheit der Wahl von 1257 bereits die Kurfürsten im Auge ; denn wenn er den Herzog von Baiern nennt, so ist dieser identisch mit dem Pfalzgrafen, und ebenso ist der Herzog von Oesterreich identisch mit dem König von Böhmen.

De regimine principum vollendete, führte den Ursprung desselben auf Gregor V und Otto III zurück¹⁾; bald genügte auch das nicht mehr und Karl der Große wurde für den Begründer erklärt. Die Kurfürsten selbst leisteten dem Entstehen dieser Sage Vorschub, wenn sie sich als Geschöpfe der päpstlichen Gnade bezeichneten und dies in eine gewisse Beziehung zu der Uebertragung des Kaisertums von den Griechen auf die Germanen durch die päpstliche Machtvollkommenheit zu setzen pflegten, wodurch leicht der Gedanke gleichzeitiger Einsetzung des Kurcollegiums aufkommen konnte.

Indeß immerhin war der rechtliche Bestand der Siebenzahl von Kurfürsten jetzt unzweifelhaft festgestellt, und auch hinsichtlich der einzelnen Reichsfürsten, welche zu dieser Zahl gehören sollten, schien kein Zweifel und keine Unklarheit mehr zu herrschen, als plötzlich im Jahre 1273 die Wahl Rudolf's von Habsburg eine Abweichung von den schon festgestellten Grundsätzen aufwies und dadurch wenigstens in einer Beziehung die Frage wieder in Verwirrung gebracht ward. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß 1273 als siebenter Wähler nicht der König von Böhmen, sondern der Herzog Heinrich von Baiern fungirt hat²⁾. Die Anlässe hierzu lagen einerseits in dem Bestreben des Königs selbst die Krone zu erlangen, andererseits in der Unmöglichkeit die Wahl Rudolf's legal zu vollziehen, wenn einer der Kurfürsten oder seine Bevollmächtigten derselben nicht zustimmten. So geschah es, daß die übrigen Kurfürsten sich gegen Ottokar vereinigten, die abweichenden Instruktionen seiner Bevollmächtigten unbeachtet ließen, und den Herzog von Baiern als siebenten Wähler anerkennend

¹⁾ Es ist überflüssig auf die Erneuerung dieser Ansicht durch Wilmanns näher einzugehen, nachdem Meyer S. 153—161 und Langhans (Die Fabel von der Einsetzung des Kurfürstencollegiums) sie genügend zurückgewiesen haben.

²⁾ Dies ist allerdings einer der streitigsten Punkte unter den Forschern gewesen; doch scheint mir die Entscheidung in der im Text ausgesprochenen Weise zweifellos. Nachdem Lorenz (Deutsche Geschichte I, 428—430) seine frühere abweichende Ansicht aufgegeben, ist ein Widerspruch nicht mehr erfolgt. Fider, die Entstehungszeit des Sachsenspiegels, Wiener Sitzungsberichte LXXVII, 841 meint allerdings, daß die eigentliche Rechtsfrage bei dem Wahltag selbst noch nicht zu vollem Austrage gekommen sei, sondern man nur thatsächlich Heinrich's Bevollmächtigte zugelassen, Ottokar's abgewiesen habe, ohne über die Zahl der überhaupt berechtigten Stimmen etwas zu entscheiden; allein auch dies ist nach Weiland's treffenden Ausführungen kaum aufrecht zu erhalten. — S. ferner Phillips S. 338 ff., Häbide S. 46, Schirmacher S. 107 ff., Wilmanns S. 22, Muffat S. 8, Meyer S. 174—180 und außerdem die Specialuntersuchungen von Bärwalb, De electione Rudolphi regis p. 16. 17 und „Ueber die Aechtheit und Bedeutung der Urkunde König Rudolf's I“ Wiener Sitzungsberichte XXI, S. 56, wie auch von Bon der Ropp, Erzbischof Werner von Mainz, Cap. II S. 80—85.

die Wahl Rudolf's „einmüthig“ vollzogen. Es konnte nicht schwer sein, das Kurrecht Baiern's nachzuweisen; und nicht unerhört scheinen dasselbe wieder anzuerkennen, da es bis vor wenig Jahrzehnten ja noch unbestritten gewesen war¹⁾.

Die Hauptquelle für diese Vorgänge ist die Urkunde Rudolf's vom 15. Mai 1275²⁾, wo von Pfalzgraf Ludwig und Herzog Heinrich ausgesagt wird: *vocibus eorundem fratrum ducum Bawarie comitum palatini Renuatione ducatus pro una in septem principum jus in electione regis Romanorum habentium numero computatis*. Es geht hieraus klar hervor, daß die siebente Stimme für das Herzogthum Baiern in Anspruch genommen und von beiden Brüdern gemeinsam geführt wurde; außerdem war Ludwig selbstverständlich noch im Besitze der pfälzischen Stimme³⁾. Für Ottokar blieb somit in der That kein Raum im Kurcollegium und die Kurfürsten waren, das Wahlrecht Baiern's einmal vorausgesetzt, durchaus berechtigt an den Papst zu berichten, daß Rudolf einmüthig gewählt sei⁴⁾. Ebenso berechtigt war aber Ottokar, seine Ausschließung von der Wahl als Vergewaltigung zu empfinden und nach Rom zu melden, Rudolf sei gewählt: *a quibusdam principibus vocem in electione habentibus, sed non a nobis, qui eligendi de jure ac consuetudine jus habemus*⁵⁾. Allein so geneigt der Papst auch persönlich dem Böhmenkönige war, so entschieden er das Kurrecht Ottokar's anerkannte, so wenig konnte er daraus ein Motiv zur Ungültigkeitserklärung der gesammten Wahl entnehmen; huldigte ja doch die Curie dem Grundsatz der Majoritätswahl, und konnte das Fehlen der einzigen böhmischen Stimme durchaus nicht gegenüber den anderen sechs Stimmen in's Gewicht fallen lassen. So wurde die Wahl Rudolf's anerkannt und ihm bald der Königstitel ertheilt; er habe die Krone erhalten, erklärt der Papst, *cum favore omnium vocem in electione habentium uno dumtaxat excepto*⁶⁾. Konnte Ottokar somit aus

¹⁾ Eine Einwirkung des Schwabenspiegels darf hier nicht zur Erklärung herbeigezogen werden, da nach Ficker's neuesten Untersuchungen derselbe erst nach der Wahl Rudolf's verfaßt ist.

²⁾ Wittmann, *Monumenta Wittelsbaecensia* I, 275. S. über diese Urkunde Anhang III dieser Schrift.

³⁾ So kann man in der That Ludwig anderthalb Stimmen und Heinrich eine halbe zusprechen; eine Verwechslung nur ist es, aber im Grundgedanken richtig, wenn die *Ann. Placentini* (M. G. SS. XVIII, 558. S. Lorenz I, 428) sagen: *Dux Bavarie, qui habet unam vocem et dimidiam*.

⁴⁾ S. das Schreiben Conrad's von Cöln M. G. Legg. II, 393.

⁵⁾ S. das Schreiben vom 9. März 1275 bei Boczek, *Cod. dipl. Moraviae* IV, 142. Ueber das frühere Schreiben vom Jahre 1273 (Dolliner, *Codex epistolaris* p. 17) f. Anhang III dieser Schrift.

⁶⁾ Gregor X in der Instruction des zu König Alphons gesandten Magister Fre-

der Anerkennung seines Kurrechtes in Rom keine praktischen Vorthelle ziehen, so mußte er um so mehr die Wiederanerkennung desselben in Deutschland zu erlangen suchen; allein er hatte hierbei keinen Erfolg. Denn die zur Schlichtung des Streites „super quasipossessione juris eligendi Romanorum regem“ erlassene Urkunde Rudolf's¹⁾ erkennt in unzweideutigen Ausdrücken die Thatsache der Ausübung des Kurrechtes durch Heinrich bei Rudolf's Wahl in der oben geschilderten Weise an und muß also, obgleich sie die Frage principieell nicht löst, doch Ottokar höchst unerwünscht gewesen sein. Glücklicher indeß war sein Nachfolger Wenzel. Nachdem die Macht Böhmen's einmal gebrochen war, konnte Rudolf nichts davon abhalten, auf Grund des dem Könige niemals abgesprochenen Schenkenamtes ihm auch das Kurrecht wieder zuzugestehen, und nichts konnte es ihm wünschenswerth machen, das ohnehin schon so mächtige Wittelsbachische Haus durch Anerkennung zweier Kurstimmen desselben zu noch größerem Uebergewicht zu stärken. Für eine solche Wendung der Sache hatte er sich ja auch in dem Privileg von 1275 durchaus noch die Möglichkeit erhalten; von einer „restitutio“ und „repetitio“ dieses Privilegs, wie sie die beiden Wittelsbacher im Jahre 1276 wünschten²⁾, ist soviel wir sehen nichts erfolgt. Schon in den achtziger Jahren sehen wir Wenzel Willebriefe ausstellen, und am 4. März 1289 zu Eger erfolgte die Anerkennung des böhmischen Schenkenamtes und Kurrechtes durch Rudolf in eigener Urkunde³⁾, welche alsdann 1290 am 26. September zu Erfurt in noch feierlicherer Form wiederholt wurde⁴⁾. Hiermit war der bairisch-böhmische Zwischenfall entschieden, das Kurcollegium definitiv abgeschlossen. Viel länger dauernd aber waren die Folgen, welche die Wahl von 1273 für die öffentliche Meinung und die durch sie begünstigten Theorieen hatten; mit Zähigkeit erhielten sie sich dort und eine nochmalige Differenz zwischen Theorie und

dulus. 11. Juni 1274. Raynald a. c. § 48. Pothpfast N. 20846. — Auch Heinrich von Baiern wandte sich behufs Bestätigung seines Kurrechtes an den Papst, jedoch ohne Erfolg; s. sein Schreiben bei Pez, Thesaurus Anecdotorum II, Col. 137. N. 127, 1; vgl. Anhang III dieser Abhandlung.

¹⁾ S. S. 59 dieser Schrift Anm. 2.

²⁾ S. die Urkunde hierüber vom 29. Mai 1276 bei Wittmann, Monum. Wittelsbachensia I, 296. Wegen der Interpretation vergl. Anhang III.

³⁾ S. Sommersberg, Scriptorum rerum Silosiacarum I, 940.

⁴⁾ S. Tolner, Historia palatina. Codex dipl. p. 76. Es scheint mir unthunlich, aus dem in dieser Urkunde sich findenden Passus „progenitoribus abavis atavis proavis et avis“ mit Weiland (S. 317) zu folgern, daß Kurrecht und Schenkenamt hier den Vorfahren Wenzel's durch fünf Generationen zugeschrieben wird. Eine derartige „kippische Anhäufung von Synonymen“ widerspricht ja durchaus nicht den stilistischen Eigenthümlichkeiten der Zeit und darf meines Erachtens nur als Floskel ohne sachliche Bedeutung aufgefaßt werden.

Praxis war die Folge hiervon. Zunächst ist es der Schwabenspiegel¹⁾, der hierbei in Betracht kommt, und dessen älteste Redaction wahrscheinlich im Landrechte den König von Böhmen, falls derselbe von Vater und Mutter ein deutscher Mann sei, im Lehenrechte den Herzog von Baiern als siebenten Kurfürsten und Schenken nannte, so daß zwischen die Abfassung dieser beiden Theile jedenfalls entweder die Wahl von 1273 oder die Urkunde Rudolf's von 1275 fallen muß²⁾. Die Zutheilung des Schenkenamtes an Baiern, die sich schlechterdings auf gar keinen thatsächlichen Anhaltspunkt stützte, ist einzig und allein aus dem Bedürfniß zu erklären, das thatsächlich ausgeübte Kurrecht Baiern's in der hergebrachten Weise theoretisch zu erklären. Diese Formulirung ist dann auch in das epische Gedicht von Lohengrin übergegangen, wo es heißt „ein schenke der ist von Beierlant“³⁾ und wo der Herzog ausdrücklich zu den sieben Fürsten gezählt wird, welche die Kur haben. Weiter indeß läßt sich diese Anschauung nicht verfolgen; um so zäher dagegen hat sich die Vorstellung von der nicht vollen Gleichberechtigung des Böhmenkönigs und seiner bloß eventuell eintretenden schiebsrichterlichen Stimme erhalten; zu den bis in das 14. Jahrhundert reichenden, von Waitz angeführten⁴⁾ Zeugnissen des Johann von Victring, des Dichters Muskatblüt, des Tractatus de coronatione imperatoris kommt noch ein späteres, die aus dem Jahr 1344 stammende Begutachtung der zwischen Papsst und Kaiser aufgestellten Sühne-

¹⁾ Es ist für Jemanden, der die einzelnen Handschriften nicht selbst einzusehen in der Lage ist, kaum möglich, die complicirten Untersuchungen Rodinger's und Fider's über die Entstehungszeit des Schwabenspiegels zu verfolgen. Ich habe mich hier durchaus der neuesten Ansicht Fider's a. a. O. S. 828—886 angeschlossen. Sollte jedoch eine Handschrift, welche schon den Baiernherzog als Schenk und siebenten Wähler nennt, hinter die Wahl Rudolf's zurückreichen, so wäre ihre Angabe eben als Reminiscenz an das frühere Vorstimmrecht Baiern's zu erklären, und das Wahlverfahren von 1273 würde an Verständlichkeit nur gewinnen, während sich bei unserer jetzigen Ansicht wiederum die Angabe des Spiegels ungezwungener und einfacher durch jenes Wahlverfahren erklären läßt. Schwierigkeiten bietet für uns somit keine der beiden Annahmen.

²⁾ S. Fider a. a. O. Nach S. 843 scheint Fider auch anzunehmen, daß schon in der ältesten Form der Spiegel den Erzbischof von Trient als Erzkanzler nannte, da er die Angabe des „Lohengrin“ auf den Schwabenspiegel zurückführt. Bisher nahm man an, daß die älteste Fassung nur den Mainzer als Erzkanzler bezeichnete. S. Fider, a. a. O. XXIII, S. 232; Häbde S. 53.

³⁾ Waitz, Forschungen XIII, 214. Fider, a. a. O. LXXVII, 843. Der „Lohengrin“ sagt auch: so schriht sich der von Triere ein Kanzelaer von Walhen lant.

⁴⁾ Waitz a. a. O. S. 209. Die von Schirrmacher S. 97 angeführte Stelle des „Compiler Hamerslobionensis“ sagt nichts von einem eigenthümlichen schiebsrichterlichen Recht des Böhmenkönigs, sondern stellt ihn nur als nicht deutschen den sechs übrigen Wählern gegenüber.

artikel¹⁾, wo es heißt : wer, daz zwen in misshelung von glichen tailen erwelt wurden, der, dez tail dar kunig von Pehaim zu gestund, daz sich der nennen mag und sol einen kunig. — Durch die Vermittlung des Johannes Baptista Egnatius hat dann bekanntlich diese Anschauung der angeblichen Constitutio Golbast's zur Grundlage gebient, welche bis in die neueste Zeit so viel Verwirrung stiftete.

Rehren wir, nach diesem Vorausblick in spätere Zeiten wiederum zur Wahl Rudolf's zurück, so ist noch hervorzuheben, daß von einer Bethelligung anderer Fürsten als der sieben Wähler sich keine Spur mehr findet; mit Recht kann daher diese Wahl als die erste bezeichnet werden, bei welcher einzig und allein das Siebener-Collegium in Action tritt. Aber noch einen weiteren bedeutenden Schritt bezeichnet sie : zum ersten Male begegnet uns hier, was künftig die Regel wird, daß nämlich auch von den sieben Kurfürsten nur einer tatsächlich wählt²⁾, indem die übrigen, nachdem die Vorberathung zur Einigung geführt, ihm ihre Stimmen übertragen und seiner Kur nachträglich zustimmen. Es bezeichnet dieses Verfahren, welches im folgenden Theile dieser Untersuchung näher erörtert werden soll, den Höhepunkt jenes Wahlprincips, nach welchem die Wahl eigentlich nur eine formelle Vertübingung des in der Vorberathung factisch entschiedenen Resultates ist, es bezeichnet den schärfsten Gegensatz zu dem curialistischen und zugleich unserem modernen Princip der Majoritätswahl³⁾.

¹⁾ Weech, Ludwig der Baier und Johann von Böhmen S. 126. Das Schriftstück ist nicht kurfürstlichen Ursprungs, wie Weech annahm, worüber man vergleiche Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der Curie II, 336, sowie Anhang III dieser Abhandlung.

²⁾ Auch hierfür ist die schon mehrmals citirte Urkunde Rudolf's die Quelle.

³⁾ Wenn der Schwabenspiegel sagt (f. Schirmacher S. 116 Anm. 2) : Und also sol jedin minner volge der merren volgen; daz ist an aller Kur recht, so meint er damit selbstverständlich nicht, daß die factische Abstimmung der vier ersten Kurfürsten für die drei folgenden maßgebend sein müsse, sondern setzt eben voraus, daß die Einigung bereits vorher erfolgt sei; gerade in dem Zwange, bereits bei der Stimmgabe sich der Majorität anzuschließen und so formell die Einmütigkeit herzustellen, liegt der schärfste Widerspruch gegen das Majoritätsprinzip beschlossen. Schirmacher S. 116 faßt dies Verhältniß nicht ganz richtig auf. Rechtlich konnte ein einziger Fürst durch sein abweichendes Votum die Wahl annulliren; darum mußten die Kurfürsten 1273, wenn sie Ottokar's Widerspruch nicht überwinden konnten, zu dem Ausweg greifen, einen anderen Fürsten statt seiner zur Kur hinzuzuziehen. Nicht also verboten war es Ottokar ein abweichendes Votum auszusprechen, sondern die Wahl wäre dadurch unmöglich geworden. Eine durchaus einzeln stehende Erscheinung ist es, daß Rudolf I an einer Stelle beiläufig das Majoritätsprinzip als gleichberechtigt neben dem Einstimmigkeitsprinzip anerkannt hat (Unbatirte Urkunde für Pfalzgraf Ludwig; f. Leibnitz, Mantissa codicis juris gentium II, 102). Hierbei ist interessant, daß er die Einstimmigkeits- oder Majoritätswahl als zwei ganz verschiedene Wahlformen betrachtet (uno vel altero modo). Thatsächlich hat man bei all den folgenden Wahlen bis zur Goldenen Bulle an der Forderung

Blicken wir nochmals auf die Entwicklung dieses Prinzips zurück, so ergibt sich Folgendes: Gegen Ende des zwölften Jahrhunderts verlieren zunächst die bisher vollberechtigten Grafen das Wahlrecht im engeren Sinne und das Recht der Vorberathung, werden demnach auf den Consens beschränkt. Bei der Wahl von 1247 sehen wir sodann auch unter den Fürsten schon eine Scheidung zwischen kührenden und bloß vorberathenden und consentirenden Fürsten vollzogen; bei den Wahlen von 1247 sehen wir die letztere Klasse auf bloße Theilnahme an der Vorberathung beschränkt, die sieben Kurfürsten als alleinige Wähler; bei der Wahl von 1273 kürt nur einer von den sieben, die übrigen sechs theilnehmen sich nur durch Vorberathung und Consens; von den anderen Fürsten ist nicht mehr die Rede.

Recapituliren wir endlich nochmals den Proceß der Aussonderung jener sieben Fürsten aus den übrigen, so stellt er sich uns folgendermaßen dar: Anfänglich finden wir den Erzbischof von Mainz an der Spitze der geistlichen und somit aller Fürsten stimmend, unter den weltlichen den Stammesherrzog an der Spitze der Fürsten seines Stammes, in der Reihenfolge der Stämme als ersten den fränkischen, dessen Herzog bald durch den Pfalzgrafen bei Rhein ersetzt wird. In der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts wird es Sitte, daß die Stammesherrzöge vereinigt vor den sämtlichen weltlichen Fürsten und auch vor der Mehrzahl der geistlichen stimmen, nachdem sich aus den letzteren bereits die drei rheinischen Erzbischöfe auf Grund specieller Vorrechte als die vornehmsten Wähler ausgeschieden haben. So entsteht ein aus geistlichen und weltlichen Fürsten gemischtes Collegium vorstimmberechtigter Fürsten, welchem Innocenz III den entscheidenden Einfluß bei den Wahlen zuschreibt. Allein die Zersplitterung der alten Stammesherrzogthümer, die Unregelmäßigkeit der ersten Wahlen des dreizehnten Jahrhunderts, die Ungunst Kaiser Friedrich's II gegenüber der Ausbildung von Wahlvorrechten, brachte die Ansichten über die Zusammensetzung der bevorzugten Classe weltlicher Wähler in Schwanken und Unklarheit und rief so eine Reihe verschiedener Muthmaßungen und Theorieen bezüglich dieser Vorrechte in's Leben. Unter diesen gelang es einer specifisch sächsischen durch ihre Aufnahme in ein weitverbreitetes Rechtsbuch und durch die glückliche Möglichkeit, daß sie ihre Bevorzugung zweier sächsischer Fürsten auf den Besitz zweier Reichserzämter, welche sich seit dem Ende des vorhergegangenen Jahrhunderts in deren Händen befanden, begründen konnte, in weiten Kreisen Anerkennung zu finden, und im Jahre 1252 selbst die Curie zu nöthigen, zur Sicherung

der ersteren Wahlform festgehalten. — Rudolf mag durch die Absicht, die Gültigkeit seiner Wahl und das Kurrecht Böhmen's zugleich aufrecht zu halten, zum Majoritätsprincip gebrängt worden sein.

ihres Schütlings, Wilhelm von Holland, auf diese Theorie Rücksicht zu nehmen, deren Sieg hiermit definitiv entschieden war. Die Begründung des Kurrechtes auf das Erzamt mußte indeß auch zu der Zuerkennung des Kurrechtes an den vierten Erzbeamten, den König von Böhmen, führen, welchem die sächsische Theorie dasselbe anfangs aus Gründen des Particularinteresses, unter Berufung auf seine nichtdeutsche Abstammung abgesprochen hatte. Zwar gelangte der Anspruch des Königs nur nach manchem Schwanken, insbesondere im Widerstreit mit dem durch die neue Theorie zurückgebrängten alten Vorrechte des Herzogs von Baiern zur dauernden Anerkennung, im Jahre 1290 aber hatte er sich dieselbe endgültig erworben und es war hiermit das Collegium der sieben Kurfürsten definitiv abgeschlossen.

Zweiter Theil.

Entwicklung und rechtlicher Bestand des Kurfürstencollegiums bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts.

Das Kurfürstencollegium ist seit dem Jahre 1290 in seiner Zusammensetzung fest bestimmt; seine Thätigkeit aber zeigt erst zum Theil eine dauernd sich gleichbleibende Ausdehnung und Form; zum Theil befindet sie sich noch in einer Entwicklung, welche ihren Abschluß erst im Jahre 1356 durch die Goldene Bulle Karl's IV findet. Der getreue Ausdruck dieses Rechtsbestandes und dieser Rechtsentwicklung sind die Urkunden, deren immer zunehmende formelhafte Gleichmäßigkeit und Sicherheit auf das Vorhandensein, resp. die Entwicklung fester gewohnheitsrechtlicher Normen auch schon vor Erlaß eines entscheidenden Reichsgesetzes uns schließen läßt. Die Darstellung dieser Normen auf Grund der einschlägigen Urkunden ist der Gegenstand des zweiten Theiles unserer Abhandlung, welcher nicht so sehr einem historischen Proceß zu folgen, als einen Rechtszustand zu schildern die Aufgabe hat. Es wird der Klarheit unserer Untersuchung am förderlichsten sein, wenn wir die einzelnen Seiten und Richtungen der kurfürstlichen Thätigkeit von einander gesondert betrachten; doch kann es nicht unsere Absicht sein, sie alle mit gleicher Genauigkeit und Ausführlichkeit zu behandeln. Eine eingehende Schilderung der Theilnahme der Kurfürsten an der Reichsregierung wie auch der kurfürstlichen Territorialrechte im Gegensatz zu der Stellung der übrigen Fürsten würde fast zu einer Darstellung der gesammten Reichsverfassung in der uns beschäftigenden Periode anwachsen müssen; von beidem werden wir daher fast völlig abzusehen und uns auf die Thätigkeit der Kurfürsten als Wähler und als Erzbeamte zu beschränken haben. Es wird indeß nothwendig sein hierbei in manchen Punkten auf die Periode der Entstehung des Collegiums wieder zurückzugreifen, insofern sich bereits in ihr die Keime mancher späterer Ordnungen bemerklich machen; vor Allem ist hier die Aufmerksamkeit auf die Schreiben

Urban's IV vom 31. August 1263 zu richten, über welche ich mich bereits oben ausgesprochen habe.

Einige allgemeine Gesichtspunkte aber, welche bei dieser isolirten Betrachtung an vielen Stellen zwar hervorzuheben sind, aber nirgends im Zusammenhang behandelt werden könnten, mögen in Kürze hier vorausgeschickt werden. Durch die ganze Periode, welche uns vorliegt, zieht sich der schon früher dargelegte Gegensatz in der Auffassung der gesammten Wahlhandlung unverändert hindurch. Einmüthigkeit oder Stimmenmehrheit als Bedingung einer gültigen Wahl — diese beiden Forderungen treten neben einander auf und lassen keine allgemeine maßgebende Anschauung in ihrem Widerstreit auskommen. Freilich die Praxis der Wahlen stützte sich noch durchaus auf die traditionelle Ansicht, jede Wahl müsse durch Einmüthigkeit vollzogen werden, und die einfache Folge hiervon war, daß die dissidentrenden Fürsten auf der Wahlversammlung, wo sie ihren Dissens nicht geltend machen konnten, überhaupt nicht erschienen, sondern ihrerseits auf einer zweiten Versammlung einen zweiten König „einstimmig“ wählten oder an einem früher erwählten festhielten. Auch in den eigentlichen Wahldecreten wird diese Fiction stets in bestimmten formelhaften Ausdrücken festgehalten. Das hinderte aber nicht, daß in der Begründung seines Rechtes der Gewählte selbst sich häufig auf die Stimmenmehrheit, die sich bei der Wahl für ihn erklärt hat, beruft und daß überhaupt in mehr theoretisirenden Betrachtungen dieser Gesichtspunkt hervorgehoben wird. Vorzüglich ist es Ludwig der Bayer, der in seinen meist an den päpstlichen Stuhl gerichteten Dedicationen es zu betonen pflegt, daß die Mehrheit der Fürsten sich für ihn, die Minderheit nur für seinen Gegencandidaten entschieden habe. Es ist auch durchaus nicht schwer zu erschließen, woher diese Eigenthümlichkeit stammt: die betreffenden Staatschriften Ludwigs sind bekanntlich zum größten Theile von jenen Gelehrten minoritischer Richtung verfaßt, welche sich an seinem Hof aufhielten und ihn zum Kampfe gegen die politischen Ansprüche der Curie anspornten¹⁾. Diese waren meist Italiener, und mit den zu Rom geltenden Ansichten über die Wahlfrage jedenfalls vertrauter, als mit den in Deutschland bestehenden Gewohnheiten; es war naturgemäß, daß sie ihren gesammten Ausführungen jene Ansichten zu Grunde legten, um so mehr, da dieselben gerade in dem vorliegenden Falle ihrem Schüzlinge

¹⁾ Ich verweise hier auf die beiden so allgemein anerkannten Werke von Kiezler, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiern, und Müller, Der Kampf Ludwigs des Baiern mit der Curie. Wie sehr Ludwig oder vielmehr seine gelehrten Beistände sich gerade auf das Schreiben Urban's IV von 1263 stützten, zeigt Müller I, S. 359. In Betreff des in Deutschland herrschenden Wahlprincips ist Müller übrigens nicht zur vollen Klarheit gelangt, wenn er (I, 5) als Kriterien für die Gültigkeit der Wahl die Majorität der Stimmen und die Beobachtung der Formalitäten anführt.

durchaus zum Vortheile gereichten¹⁾. So wurde auch die Autonomie der kurfürstlichen Wahl gegenüber den päpstlichen Ansprüchen durch die Formeln festzustellen gesucht, daß der Papst den von der Mehrheit erwählten unbedingt als König anzuerkennen habe. Der Kurverein von Kenze nahm dann gleichfalls diese Fassung in seine Erklärungen auf. Aber hiermit war durchaus keine definitive Entscheidung zu Gunsten dieser Anschauung gegeben; die andere ging unverändert neben ihr her. Eben derselbe Kaiser Ludwig bedient sich zwei Jahre nach dem Kurverein in der Urkunde eines unter anderen mit seinen eigenen Söhnen, also Mitgliedern jenes Vereins, abgeschlossenen Landfriedens²⁾ einer Ausdrucksweise, die mit der Annahme des Majoritätsprincipes völlig unvereinbar ist. Am entschiedensten halten während unserer ganzen Periode die Städte an der Forderung der Einmüthigkeit fest; sie sind vollständig überzeugt und sprechen es häufig in Verträgen, Erklärungen u. mit klaren Worten aus, daß sie überhaupt nur einen einstimmig erwählten König als solchen anzuerkennen verpflichtet seien³⁾. Erst die Goldene Bulle hat hierin eine definitive Entscheidung gebracht und dem Majoritätsprincip den Sieg verschafft.

Eine mindestens ebenso wichtige Frage, welche während unserer Periode unentschieden bleibt, ist ferner die nach dem Erbrecht bezüglich der Kurfürstenthümer und nach den daraus sich ergebenden Consequenzen für die Führung der Kurstimmen. Die vier Territorien, an welchen die weltlichen Kurstimmen haften sollten, waren zwar definitiv bestimmt, aber sowohl Theilungen dieser Territorien als Gemeinbesitz derselben ließ fortwährende Zweifel aufkommen, welche Person thatsächlich die Stimme zu führen berechtigt sei. Der erstere Fall (die Theilung) ist besonders bei der sächsischen Kurstimme, der zweite bei der pfälzischen eingetreten. In beiden Richtungen hat unsere Periode gleichermaßen keine Entscheidung herbeizuführen vermocht; zwar haben die Mißbräuche des pfälzischen Hauses, in welchem eine ganze Reihe von Mitgliedern sich den Pfalzgrafentitel beilegte und gemeinsame Ausübung

¹⁾ Es ist ein seltsames Zusammentreffen, daß gerade die Hauptgegner der Curie in diesem Punkte die Anschauungen derselben in Deutschland zur Geltung gebracht haben; man muß aber berücksichtigen, daß es in dieser Specialfrage sich durchaus nicht um den Kampf zwischen Staat und Kirche handelte, sondern um rein staatsrechtliche Dinge, betreffs deren die genuin deutsche Ansicht jenen Gelehrten Ludwig's vielleicht gänzlich unbekannt war.

²⁾ Siehe die Urkunde vom 1. Juli 1340 in „Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz“ Bb. IX (Neue Folge I), S. 278: „Vnd wer daz in den zweien jarn ain ander einwelliger vnd einmütiger Kunig aufstunde, oder daz die Kurfursten zwon oder mer zu dem Reych erwelten.“

³⁾ So z. B. Nürnberg noch im Jahre 1348; s. das Schreiben Ludwig's von Brandenburg vom 6. Juni dieses Jahres in Forschungen XV, S. 394.

der kurfürstlichen Rechte beansprucht, in den Zeiten des Kurvereins von Rense, wo die gesammten Angelegenheiten des Collegiums überhaupt eine festere Form anzunehmen schienen, zu einer Vereinbarung geführt, daß stets nur ein Glied des Hauses als Kurfürst gelten solle, aber hiermit war die Frage durchaus noch nicht principiell gelöst; in den nächsten Jahren bereits ist wiederum die Rede von Anwartschaften auf gemeinsame Führung einer Kurstimme (besonders der brandenburgischen), und auch hier ist eine abschließende Lösung der Goldenen Bulle vorbehalten geblieben!

Nach diesen einleitenden Bemerkungen gehe ich nun zur Spezialuntersuchung über, und zwar zunächst zur Betrachtung der einzelnen Kurstimmen und der mit ihnen verbundenen Rechte.

Erstes Capitel.

Die einzelnen Kurstimmen.

1. Die Mainzische Stimme.

Die Mainzische Stimme ist während unseres ganzen Zeitraumes die erste und angesehenste. Von Alters her stand bekanntlich dem Erzbischof das Recht der Berufung des Wahltages zu¹⁾, welches von ihm durch Ausschreiben, die er an die einzelnen Fürsten erließ, ausgeübt wurde; erhalten sind uns solche Schreiben aus den Jahren 1314, 1346, 1348²⁾. Der Erzbischof war jedoch hinsichtlich des Termines, den er ausschrieb, an die vorgängige Festsetzung desselben durch die übrigen Kurfürsten gebunden³⁾,

¹⁾ Wenn in dem Schreiben Urban's IV vom 31. August 1268 (Raynald § 53) dies Recht auch dem Pfalzgrafen bei Rhein von Seiten der Wähler Richard's zugesprochen wird, so ist dies irrig, wie ich bei Behandlung der pfälzischen Stimme nachweisen werde.

²⁾ Vom 14. Mai 1314. Reg. bei Wirth-Paquet in Publications de la section historique de l'institut de Luxembourg XXII, p. 7. Vom 5. Juni 1314 bei Olenšlager, Staatsgeschichte. Urk.-Buch S. 61 an Erier und bei Kinbinger, Sammlung merkwürdiger Urkunden S. 60 an Eßln. Vom 20. Mai 1346 bei Bodmann, Cod. epist. Rud. p. 382. Vom 30. Dez. 1348 bei Würtwein, Subsidia diplom. VI, p. 253. Das Ausschreiben vom 7. Sept. 1291 bei Sommesberg, Scriptt. rerum Silesiacarum I, 947 ist verdächtig. S. hierüber Anhang III dieser Abhandlung.

³⁾ 1314. 5. Juni: nos vobiscum et cum iisdem principibus coelectoribus nostris — — — tractatu praehabito diligenti et de hoc instanter per vos et per eosdem requisiti; ähnlich 1346 und 1348. Die übrigen Kurfürsten schreiben dem gesammten Collegium die Festsetzung des Termines zu: so Conrad von Eßln an Gregor X 1273: die ad hoc ab omnibus indicta (M. G. Legg. II, 393) und Heinrich von Eßln. 15. October 1314: die — — praefixa de communi principum jus in electione ejusdem regis habentium voluntate (Olenšlager, Staats-Gesch. Urk.-Buch S. 62); demgemäß

ebenso wie er hinsichtlich des Ortes der Wahl an das Herkommen gebunden war. Sein Recht hatte somit nur eine formelle Bedeutung, die aber immerhin bei dem Werthe, den die damalige Zeit auf Formalitäten legte, nicht unterschätzt werden darf. Mochten auch sämtliche Bestimmungen bezüglich des Wahltages bereits getroffen sein, — er konnte doch nicht rechtmäßiger Weise eröffnet werden, wenn nicht die formelle Berufung durch den Erzbischof erfolgt war¹⁾. Zu einer willkürlichen Aenderung des Ortes und Termines hat nur Papst Johann XXII einmal den Erzbischof zu bewegen gesucht und sogar nach seiner angemessenen Machtvollkommenheit zu ermächtigen gewagt²⁾; doch kam die hier geplante Wahl überhaupt nicht zu Stande, und die nur ad hoc gewährte „Ermächtigung“ ist von dem Mainzer durchaus nicht als Grundlage derartiger Ansprüche verwertet worden.

Eine unzweifelhafte Usurpation jedoch war es, wenn der Erzbischof einmal, bei Gelegenheit der Absetzung König Adolfs's, ohne daß das Reich vacant war, nicht nur einen Kurfürstentag berief mit denselben Formeln, wie sie bei Berufung der Wahltage gebräuchlich waren, sondern auch den König selbst vor diese Versammlung citirte³⁾; wenn er dies als sein Recht bezeichnete, „quod principes ipsi cognoscere debent et etiam recognoscunt“, so ist dies eben eine der vielen damaligen Rechtsfictionen, die für einen einzelnen Fall in's Dasein gerufen ihre brauchbaren Dienste thaten und dann sogleich wieder der Vergessenheit verfielen.

schreibt auch Philipp IV von Frankreich an Heinrich von Böhmen (Kärnten) 20. Mai 1308: *quatinus de praefixione diei super electionis diote negotio facienda seu de tractando super hoc quoquo modo placeat — — — desisters.* (Forschungen XVI, 362.)

¹⁾ So ist sich auch der angebliche Widerspruch, den Müller, der Kampf Ludwigs des Baiern I, S. 7 Anm. 3 zwischen dem Mainzischen und dem Trierischen Bericht über die Wahl Ludwigs's findet. Man konnte sowohl sagen, daß die sämtlichen Kurfürsten den Wahltermin anberaumen, als der Erzbischof von Mainz; ersteres war das sachlich richtige, letzteres das formell correcte. Daß der Trierer das erstere hervorhebt, der Mainzer das letztere, ist höchst begreiflich, deutet aber durchaus nicht auf einen Streit um das von jeher Mainz zugesprochene Recht.

²⁾ 7. Mai 1328, f. Raynald, *Annal. eccl.* 1328 § 41: *terminum praedictum usque ad sex septimanas vel duos menses — — prorogare aliaque gerere, quo circa prorogationem hujusmodi fuerint oportuna; ferner: ut alium locum — — pro celebranda electione praedicta eligere ac etiam tibi et aliis coelectoribus assignare valeas, — — facultatem et licentiam tenore praesentium elargimur.*

³⁾ S. das Schreiben vom 1. Mai 1298, an den König in Archiv für Kunde österr. Reichs-Geschichtsquellen II, S. 228 (Formelbuch edidit Chmel) und an die Kurfürsten in Extract bei Palacky, Ueber Formelbücher I, 235 (Vgl. auch „Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung“ II, 255). Die von Palacky angeführte Stelle stimmt mit der entsprechenden bei Chmel völlig überein; ferner das Absetzungsdecret Adolfs's vom 23. Juni 1298 bei Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde I, 905.

Ein anderes Recht, welches dem Erzbischof im zwölften Jahrhundert zugeschrieben wurde, ist ihm schon bald verloren gegangen und ist in unserer Periode überhaupt nicht mehr wahrzunehmen, das Recht der Reichsverwaltung in Abwesenheit des Königs; vielmehr haben die Herrscher im 13. und 14. Jahrhundert diese einflussreiche Stellung durchaus nach ihrem persönlichen Vertrauen vergeben, so Friedrich II an Engelbert von Cöln, Heinrich VII an Johann von Böhmen. — —

Bei dem eigentlichen Wahlacte gebührte Mainz die erste Stimme, oder sofern die sämmtlichen Stimmen auf einen Fürsten übertragen wurden, wenigstens die erste Stimme bei der vorhergehenden Designation; demgemäß auch die erste Stelle im Wahlbrevet; ein in dieser Hinsicht vorgekommener Fehler in dem Wahlbrevet Albrecht's I gab Anlaß zu einer besonderen Urkunde, in welcher dem Erzbischof zugesichert wurde, daß dies nicht als ein Präcedenzfall betrachtet werden, vielmehr Mainz die erste Stelle künftighin gesichert bleiben sollte¹⁾. Dieselbe Urkunde sicherte auch auf den Hoftagen dem Mainzer die erste Stelle in der Rangordnung der Fürsten zu, und scheint, da sie keinerlei Ausnahme erwähnt, hiermit auch einen Streit zu Gunsten von Mainz entschieden zu haben, welcher bei der Krönung Rudolf's I ausgebrochen und damals durch einen momentanen Verzicht des Erzbischofs mit dem Siege des Erzbischofs von Cöln geendet hatte, d. i. die Frage, wer bei dem Krönungstage den ersten Rang beanspruchen dürfe, entweder Cöln wegen seines Krönungsrechtes, oder Mainz wegen seines sonstigen Vorgesanges in der Rangordnung²⁾.

Wenn schon die angeführten Vorrechte häufig, doch nicht regelmäßig auf den Besitz des Erzkanzleramtes für Deutschland begründet werden, so giebt es doch außerdem noch zwei Specialbefugnisse, welche in directer Beziehung zu demselben stehen und bei Bestätigungen desselben ausdrücklich mit bestätigt zu werden pflegen. Freilich das betreffende Privileg König Adolf's³⁾ ist noch völlig allgemein gehalten, aber schon Albrecht I specialisirt die erzkanzlerischen Rechte auf die Ernennung des Hofkanzlers und auf die Erhebung des Zehnten von den Judeneinkünften⁴⁾,

¹⁾ Guden, Codex diplom. Mogunt. I, 906. Urkunde vom 23. Sept. 1298. Dem Erzbischof und seinen Nachfolgern wird zugesichert: in ordine et honore processionis sessionis nominationis et scripturae ratione archicancellariae per Germaniam inter principes esse debent et locari priores.

²⁾ Ibidem I, 753. Urkunde Pfalzgraf Ludwig's vom 24. October 1273, welcher nach Darlegung des Sachverhaltes hinzugefügt: protestamur, quod possessioni sessionis hujusmodi — — — per dissimulationem eandem non valeat in posterum derogari nec sibi et sue ecclesie Mag. per hoc debeat in aliqua parte praejudicium generari. Urkunde Rudolf's vom 25. Oct. bei Quix, Cod. Aquensis I, 2, 149.

³⁾ 1292. 5. Juli. S. König, Reichs-Archiv XVI, S. 44.

⁴⁾ 1298. 13. September: accipiendo semper nobiscum decimam partem de

ersteres ein Recht von hoher politischer Bedeutung, letzteres von großem finanziellem Werth. Eben dieselben Rechte werden dann von Heinrich VII¹⁾ und Ludwig dem Bayer²⁾ verliehen; dagegen entbehrt ein späteres Privileg Ludwig's³⁾, sowie das betreffende Privileg Karl's IV⁴⁾, letzteres wohl absichtlicher Weise, dieser Specialisirung. —

Das Recht der Krönung der böhmischen Könige, welches Mainz längere Zeit hindurch besessen, gehört nicht hierher, sondern wird bei Behandlung der böhmischen Stimme betrachtet werden.

2. Die Eölnische Stimme.

Die Specialvorrechte des Erzbischofs von Eöln bestanden bekanntlich in dem Krönungsrecht und in den Befugnissen, welche mit dem Erzkanzleramt für Italien verknüpft waren. Das Krönungsrecht⁵⁾ hat ganz denselben Character wie das Mainzische Recht der Berufung des Wahltages; der Gebrauch desselben ist durchaus nicht der Willkür seines Inhabers anheimgestellt; er muß den krönen, welchen die Kurfürsten erwählt haben; die Krönung muß an dem durch das Herkommen bestimmten Ort, mit den alten geheiligten Reichsinsignien geschehen, wenn sie gültig sein soll; andererseits aber kann sie wiederum nicht gültig sein, wenn sie nicht

bonis petitionibus et exactionibus Judaeorum, praeficiendo cancellarium aule nostre perpetuis temporibus loco sui. Urk. im Münchner Reichs-Archiv abgedruckt bei Guben a. a. O. S. 904, und 1299. 3. October, Ibidem p. 919. Die Judeneinkünfte hatte auch schon Abolf verliehen, aber ohne Beziehung auf das Erzkanzleramt. 1292. 28. Juli. Ibid. S. 866. Daß mit dem letzteren auch außer dem Judenzehnten noch andere Einnahmen aus Kanzleiposteln n. s. w. verknüpft waren, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden.

¹⁾ 1308. 28. October (Versprechen vor der Wahl) s. Bodmann a. a. O. S. 315 und ein Vidimus der „Iudicos Mag. Sodis“ vom 19. Februar 1309 bei Würdtwein, Subsidia diplomatica XII, 348.

²⁾ 1314. 2. Dezember s. Guben III, S. 106. Ein nicht specialisirtes Privileg von demselben Tage; beide habe ich im Reichsarchiv zu München eingesehen, und beider Richtigkeit ist mir nicht zweifelhaft.

³⁾ 1314. 21. September. S. Guben III, 324.

⁴⁾ 1348. 20. April. Würdtwein, Nova Subsidia diplom. II, 311. S. über die Frage der erzkaiserlichen Privilegien besonders Lorenz, Drei Bücher Geschichte und Politik. S. 72. 472. 474.

⁵⁾ Bei der Krönung wurde dem Erzbischof von anderen hohen Geistlichen assistirt; doch war dies kein Recht, welches an bestimmten Personen oder Stiftern haftete. Wenn Heinrich III von England 1258 schreibt: sein Bruder Richard sei gekrönt worden „a personis, quibus sue consecrationis incumbabat officium“, so ist diese Ausdrucksweise falsch, und erklärt sich wohl aus der ungenauen Fassung der Worte Richard's in dessen Schreiben an den Kronprinzen Eduard vom 18. Mai 1257: er sei gekrönt „ipso (Mogunt. archiep.) ac archiepiscopo Coloniensi praesentibus. (Nymer Edit. II. Bd I, 622 und 657.)

durch den Erzbischof von Eöln vollzogen wird, es sei denn, daß in gefegmäßiger Weise für eine Stellvertretung desselben im Fall augenblicklicher Behinderung gesorgt worden wäre. Erzbischof Heinrich hat freilich, nachdem er Friedrich von Oesterreich zu Bonn gekrönt hatte, behauptet, ihm sei durch speciellcs päpstliches Privileg das Recht verliehen, den erwählten König, wenn Aachen nicht zugänglich sei, an einem anderen Ort seiner Diocese zu krönen; allein von einem derartigen päpstlichen Schreiben ist nicht das Mindeste bekannt, und selbst wenn es existirt haben sollte, so ist es doch niemals Grundlage des Reichsrechtes geworden, sondern sehr schnell wieder der Vergessenheit anheim gefallen¹⁾. — Die Vertretung des Erzbischofs bei der Krönung ist während des uns vorliegenden Zeitraumes eine offene Frage geblieben. Im Jahre 1212 hatte auf Bitten des Eölners die Mainzer die Handlung vollzogen²⁾; seitdem wurden indeß alle Krönungen in regelmässiger Weise durch den ersteren ausgeführt, bis die Doppelwahl von 1314 die luxemburgisch-wittelsbachische Partei zwang, ihren Erwählten durch einen anderen Kirchenfürsten krönen zu lassen. Man entschied sich für den Mainzer, jedoch unter energischem Widerspruch Balbain's von Trier. Der letztere erreichte auch in der That den Schiedspruch, daß nur einstweilen die Krönung durch Peter von Mainz vollzogen werden, derselbe jedoch binnen bestimmter Frist urkundliche Beweise für das in Anspruch genommene Vertretungsrecht beschaffen solle, widrigenfalls das Recht zukünftig Trier zuzustehen habe. Nach Ablauf dieser Frist beurkundeten die Schiedsrichter, daß Peter die geforderten Nachweise nicht beigebracht habe³⁾. Demgemäß stand nach der vorhergegangenen Uebereinkunft Trier das Recht zu, wenn auch eine förmliche Anerkennung desselben unseres Wissens nicht erfolgt ist. Im Jahre 1349 ließ sich Karl IV (vermuthlich wegen Krankheit des Eölners) in der That durch Balbain von Trier krönen. (Böhmer-Huber, Regg. Karl's IV N. 1079 a). Es muß schließlich noch erwähnt werden, daß dem Erzbischof auch das Recht, die Königin zu krönen, zustand und daß er dasselbe mehrfach, so bei den Gemahlinnen Richard's und Karl's IV ausgeübt hat⁴⁾.

¹⁾ S. die Manifeste Heinrich's betreffend die Krönung vom 25. Nov. 1314, an das Reich bei Olenßlager, Staatsgesch. Urk.-Buch S. 72 und an Stadt Altrnberg in Anhang II dieser Abhandlung (Original im Münchener Reichs-Archiv).

²⁾ S. das Schreiben des Kanzlers Konrad an Philipp II August bei Huillard-Bréholles I, 230.

³⁾ Diese Beurkundung der Grafen von Jülich und Spanheim nebst 6 anderen Eölnern vom 9. Mai 1315, welche zugleich die Darlegung des gesammten Sachverhaltes giebt, s. bei Olenßlager a. a. O. S. 77. Vgl. auch Heidemann, Peter von Aspelt S. 228. 229.

⁴⁾ S. das Schreiben Richard's vom 18. Mai 1257 bei Rymor, Foedora. Editio II.

Gehen wir nun zu den speciell erzkanzlerischen Rechten über, so beschränken sich diese auf die Ausübung des Erzkanzleramtes, wenn der König sich in Italien aufhielt, d. h. auf die Ernennung des Hof- oder Vicekanzlers für diesen Zeitraum und auf das Anrecht auf gewisse Kanzleispforteln. Das erstere Recht wurde, soviel ich sehe, zuerst von Heinrich VII verliehen¹⁾, doch nur für den augenblicklich bevorstehenden Romzug; es gehörte später zu den Vorsprechungen, durch welche Leopold von Oesterreich²⁾ und Johann von Böhmen³⁾ die Eölnische Stimme für Friedrich und für Karl IV gewannen; es wurde schließlich von Karl IV wieder bestätigt⁴⁾.

3. Die Trierische Stimme.

Eine bestimmte Function gleich den beiden anderen geistlichen Kurfürsten hat der Erzbischof von Trier nicht gehabt, sondern nur in einzelnen Fällen dieselben in ihren Functionen vertreten. Unsere Betrachtung kann sich daher auf sein Erzkanzleramt für Gallien und Arelat beschränken. Dieses Amt wird ihm, wie wir im ersten Theil dieser Abhandlung gesehen, seit den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts zugeschrieben; in officiellen Gebrauch jedoch kommt der Titel erst im vierzehnten Jahrhundert. Von einer Verleihung desselben durch königliches Privileg ist nirgends eine Spur zu finden; es liegt hier unstreitig ein Fall vor, wo die zunächst willkürliche Zuerkennung eines Titels, der ja von früher her schon bekannt war, durch die öffentliche Meinung — die Annahme dieses Titels von Seiten des Betreffenden zur Folge hatte und die letztere sich darnach auch die officielle Anerkennung erwarb. Ich habe keine Urkunde gefunden, in welcher der Erzbischof sich den Titel beigelegt hätte, bis auf den schon von Häbiche S. 58 Anm. 1 bezeichneten Zeitpunkt, d. h. die Wahl Heinrichs VII, in deren an den Papst gerichteten Anzeige Balvain sich Erzkanzler „per regnum Arelatense“ nennt⁵⁾. Eine urkundliche Verleihung von Rechten aber, die mit diesem Titel verbunden sein sollten, ist erst durch Ludwig den Bayern geschehen. Dieser verlieh am 3. December 1314 dem Erzbischof, entsprechend den durch

Bb. I, S. 622, und die Urkunde Walram's von Eöln vom 9. Febr. 1354 bei Ainig, Cod. Germ. I, 385. 1349 vollzog auch diese Krönung Balvain von Trier (Böhmer-Huber Rogg. N. 1097 a).

¹⁾ Urkunde vom 5. Sept. 1310: ut in absentia sua officium cancellarie nostre per interpositam personam ydoneam, que nobis in partibus Ytalie vice dicti archiepiscopi in sigilli custodia et aliis, que officium cancellarie requirit, deserviat studiose, sibi indulgemus. Lacomblet, Niederrheinisches Urkundenbuch III, 70.

²⁾ Urkunde vom 9. Mai 1314. Ibid. p. 93.

³⁾ Urkunde vom 22. Juni 1346. Ibid. p. 348.

⁴⁾ Urkunde vom 26. Nov. 1346. Ibid. p. 353.

⁵⁾ Mon. Germ. Legg. II, 490.

Albrecht I für Mainz und durch Heinrich VII für Köln ausgefertigten Privilegien, das Recht, so lange der König innerhalb der Grenzen von Gallien (d. i. wohl der Trierer Erzdiocese) und des Reiches Arelat verweilt, die Kanzlei desselben entweder selbst oder durch einen von ihm zu ernennenden Kanzler zu verwalten und die aus ihr sich ergebenden Einnahmen zu beziehen¹⁾. In einem späteren Privileg vom 23. Aug. 1332 specialisirte der Kaiser diese Bestimmungen dahin, daß für den genannten Zeitraum dem Erzbischof auch die Ernennung der sämtlichen Kanzleibeamten und der Zehnte von den Judeneinkünften zukommen solle²⁾. — Die Rechte Triers wurden dann von Karl IV am 8. Jan. 1354 von Neuem bestätigt³⁾.

4. Die Böhmisches Stimme.

Seitdem König Rudolf in zwei Urkunden Kurrecht und Schenknamt des Königs von Böhmen bestätigt hatte, galt derselbe nicht nur unbestritten als Kurfürst, sondern rückte sogar bald in die erste Stelle unter den weltlichen Wählern auf. Schon in dem Wahlbrevet Albrecht's I wird König Wenzel vor dem Pfalzgrafen genannt⁴⁾, und ebenso nimmt Johann in dem Wahlbrevet Ludwig's des Baiern⁵⁾, Heinrich in dem Wahlbrevet Friedrich's des Schönen⁶⁾ die erste Stelle nach den Erzbischöfen ein. Bezüglich der Ausübung seines Erzamtens erkannte bereits Albrecht I urkundlich an,

¹⁾ Hontheim, Hist. Trev. dipl. II, 92 : quod, si contingat nos intrare terminos archicancellariae praedicti archiepiscopi Trevirensis, videlicet terminos Galliae aut regni Arelatensis nostri aliorumque locorum, in quibus debet et consuevit ipse vel sui predecessores jura archicancellariae exercere, quod custodiam sigillorum nostrorum, jura archicancellariae praedictae ac redditus et bona ejusdem levare et percipere cum insigniis officii antedicti per se vel per alium permittimus et concedimus eidem ac eiam potestatem constituendi et destituendi et de omnibus que spectant ad dictam cancellariam disponendi.

²⁾ Ibidem II, 120 : Decimam de sturis exactionibus et obventionibus Judeorum, und weiter : in cancellario prothonotario et notariis instituendis et destituendis. Dominicus, Balbain von Mittelburg giebt S. 379 den Extract einer ferneren Bestätigungs-urkunde vom 10. März 1339, welche er als „meist übereinstimmend“ mit der vorgeannten bezeichnet.

³⁾ Von Dominicus, S. 590 angeführt; in wie weit die Rechte hier specialisirt wurden, läßt sich aus der Angabe Dominicus' nicht entnehmen. — Unklar und in der gegebenen Form unmöglich richtig ist die Notiz Erhard's in Zeitschrift für Geschichte Westfalens XI, S. 227, Karl IV habe in einer Urkunde vom 9. Sept. 1348 (Original im Coblenzer Archiv) Balbain die sämtlichen Einkünfte von den Juden im Reich übertragen.

⁴⁾ Verkündung im Reich. 28. Juli 1298. M. G. Legg. II, p. 470.

⁵⁾ Bericht an den Papst vom 23. Oct. 1314. Kiebel, Cod. dip. Brandenburg. II, 1, p. 358.

⁶⁾ Bericht an den Papst vom 19. Oct. 1314. Menschlager a. a. O. S. 63; in etwas abweichender Form Müller, Der Kampf Ludwig's des Baiern u. s. w. I, 383.

daß der König, wenn er auf dem Hofstage des Kaisers resp. römischen Königs die Krone trage, wozu er berechtigt sei, — nicht zur Leistung seines Schenkendienstes die Verpflichtung habe, sowie daß die Leistung dieses Dienstes bei letztvergangener Gelegenheit durchaus freier Entschliebung des Königs von Böhmen entsprungen sei¹⁾. Die sonstigen Vorrechte Böhmen's, welche ihm schon seit dem Privileg Friedrich's II von 1212²⁾ eine fast unabhängige Stellung im Reiche gaben, hier nachzuweisen, würde zu weit führen, nur darauf muß hingewiesen werden, daß zufolge des allein in Böhmen herrschenden Erbrechtes nach dem Grundsätze der Untheilbarkeit dieses Kurfürstenthum* von den Streitigkeiten und Unklarheiten, welche bezüglich der Führung der Stimmen in den andern weltlichen kurfürstlichen Häusern an der Tagesordnung waren, völlig verschont geblieben ist. Der Streit zwischen Johann von Böhmen und Heinrich von Kärnten widerspricht dieser Wahrnehmung nicht; denn hier handelte es sich eben um den Alleinbesitz des gesammten Königreiches und der damit verbundenen Rechte, wie ja auch um die erzbischöfliche Würde sich zwei Prätendenten streiten konnten und oft gestritten haben; zu wessen Gunsten aber auch in solchem Streit die Entscheidung fiel, immer konnte die Würde, das Land und das Recht nur einem der beiden Bewerber zugesprochen werden.

Es scheint nicht unangemessen, hier mit einigen Worten auch auf die Krönung des Königs von Böhmen einzugehen, da dieselbe lange Zeit hindurch zu den Befugnissen eines der geistlichen Kurfürsten gehörte. Der Erzbischof von Mainz war es, der als Metropolitan des Prager Bisthums das Krönungsrecht hatte; bereits Papst Innocenz IV hatte ihn als denjenigen bezeichnet, „de cuius manibus idem rex deberet coronam

¹⁾ 1298. 17. Nov. S. König, Cod. Germ. I, 979.

²⁾ 26. Sept. 1212. S. Huillard-Bréholles I, 216. Eine Aufzählung böhmischer Freiheiten findet sich auch in dem urkundlichen Versprechen, welches Albrecht I 1298, 14. März für den Fall seiner Königswahl leistete (Erben und Emler, Regg. dipl. neonon epist. Bohemiae II, p. 76) doch ist nicht bekannt, ob Albrecht diese Versprechungen wirklich in vollem Umfange erfüllt hat. Das Recht, überhaupt auf keinem Reichstage erscheinen zu müssen, hat z. B. selbst Ludwig der Baier dem von ihm hochbegünstigten Balduin von Frier (1332. 23. August) bei weitem nicht in dieser Unbeschränktheit verliehen.

Die betreffende Urkunde Albrecht's wird übrigens von Ropp III, 1, S. 248, Num. 5 und von Lorenz II, S. 680 auf den 12. Februar gesetzt (pridie Idus Februarii statt Marci); da Albrecht am 14. März nicht mehr in Wien, dem angegebenen Ausstellungsort, anwesend war, dagegen ebendasselbst am 12. Februar eine andere Urkunde für Wenzel ausstellte. Allein es hindert nichts anzunehmen, daß die Ausfertigung der schon festgestellten Urkunde sich bis zum 14. März verzögerte, daß man aber dennoch die Angabe des Ortes, an welchem die Vereinbarung getroffen war, in die Ausfertigung aufnahm. Sollte aber dies auch nicht der Fall sein, so würde doch jedenfalls nur ein Schreibfehler anzunehmen, und deshalb die Richtigkeit der Urkunde nicht anzuzweifeln sein, wie Ropp a. a. O. thut.

suscipere¹⁾ und Sorge getragen, ihn vom Banne zu befreien, damit er Ottocar II krönen könne; als es dennoch in den nächsten Jahren nicht zur Krönung kam, beauftragte zwar Alexander IV die Bischöfe von Prag und Olmütz die Handlung zu vollziehen, allein unter ausdrücklicher Betonung, daß hiermit den Rechten von Mainz nicht präjudicirt werden solle²⁾. Ottocar selbst aber beurkundete ein Jahr später, daß er und seine Nachfolger, selbst wenn der Papst andere Verfügungen treffen sollte, dennoch sich niemals von einem anderen als dem Mainzer Erzbischof krönen lassen würden³⁾. Im Jahre 1311 erkannte auch König Johann das Recht des Mainzer's wiederum an: sicut ad eum hoc spectabat et spectavit de jure et consuetudine⁴⁾. Allein dies eben so gewinnreiche⁵⁾ wie ehrenvolle Recht verlor die Mainzer Kirche, nachdem im Jahre 1344 Prag zu einem selbstständigen Erzbisthum erhoben worden war⁶⁾. Papst Clemens VI übertrug dem letzteren die genannte Prärogative, und Karl IV erließ schon in der ersten Zeit seines Königthums eine Bestimmung gleichen Inhaltes⁷⁾. Als er darauf im nächsten Jahre die Rechte des Mainzer Stuhles bestätigte, that er dies unter ausdrücklichem Vorbehalt derer der Prager Kirche⁸⁾. — Zum Schluß weise ich noch einmal auf die schon im ersten Theil dieser Abhandlung erwähnte Reminiscenz aus dem dreizehnten Jahrhundert hin, wonach im Jahre 1344 noch dem Könige von Böhmen das Recht der Entscheidung bei zwiespältiger Wahl zugesprochen wird.

5. Die Pfälzische Stimme.

Die Geschichte der Pfälzischen Stimme ist die complicirteste unter allen; sie ist es durch den Mangel eines festen Hausgesetzes unter den Wittelsbachern und die daraus entstehenden fortwährend abgeänderten und durch neue ersetztten Erbverträge der Glieder des Hauses, welche meist genöthigt sind auch auf das Kurrecht Bezug zu nehmen⁹⁾. Zwar die erste Theilung

¹⁾ 1254. 8. April. S. Guben I, 639.

²⁾ 1260. 6. Oct. Boczel, Cod. dipl. Morav. III, 281.

³⁾ 1261. 25. December. Guben I, 692. Bei Sendenberg, *Selecta jur.* II, 117 irrig unter 1263 gesetzt; vergl. Von der Ropp, S. 26.

⁴⁾ Guben III, S. 66.

⁵⁾ Sendenberg a. a. D., S. 118, giebt eine Urkunde Johann's vom 28. Juli 1311, worin die Summen, die dieser dem Erzbischof gezahlt, angegeben sind.

⁶⁾ S. die Urkunde Clemens VI vom 5. Mai 1344 bei Palacky, *Böhmische Geschichte* II, 2, 255 (Extract).

⁷⁾ 1347. 1. August. Boczel VII, 530.

⁸⁾ 1348. 26. April. *Wirttwein*, *Nova subsidia* VI, 311.

⁹⁾ Vgl. hierüber Phillips S. 380—384. Muffat, *Geschichte der bairischen und pfälzischen Kur* S. 20—34; letztere Abhandlung ist leider in einem häufig fast unverständlichen Styl verfaßt.

der Lande zwischen Ludwig dem Strengen (in der Pfalz und Oberbaiern) und seinem Bruder Heinrich (in Niederbaiern) hatte, obgleich auch Heinrich den Pfalzgrafentitel führte, keinerlei Folgen für die Führung der Stimme; denn der Herzog von Niederbaiern hat, soviel wir wissen, stets nur eine Kurstimme für Baiern erstrebt und, nachdem diese für ihn verloren war, überhaupt nicht mehr als Kurfürst sich gerirt; dagegen brachte das Ableben Ludwig des Strengen 1294 und der nun eintretende Gemeinbesitz der Pfalz durch seine Söhne Rudolf und Ludwig Bedingungen hervor, welche bald zur Verwirrung führen mußten. (Vgl. für das Fernere das genealogische Schema bei Phillips S. 502.) Zunächst trat Rudolf (als der ältere) als Kurfürst auf; schon am 19. März 1294 sicherte er, ohne auf Ludwig Rücksicht zu nehmen, dem Könige Adolf, wohl in dessen Hausinteresse, zu, bei der nächsten Wahl seine Stimme demjenigen zu geben, den der König ihm bezeichne¹⁾. Aber schon im Jahre 1298 trat Ludwig mit den gleichen Ansprüchen hervor und schloß sich, während Rudolf noch dem Könige, seinem Schwiegervater, treu blieb, der Revolutionspartei an, indem er Herzog Albrecht von Sachsen bevollmächtigte, seine Stimme für Albrecht von Oesterreich abzugeben²⁾, was derselbe auch that³⁾. Als dann aber nach Adolf's Tode eine neue allgemeine Wahl Albrecht's stattfand, führte wiederum Rudolf die pfälzische Stimme und Ludwig wurde in den Wahlberichten überhaupt gar nicht erwähnt⁴⁾. Nach dem Tode Albrecht's aber erscheinen die Brüder ausgesöhnt und erkennen beiderseits ihr Kurrecht an, indem sie in einer gemeinsamen Urkunde u. a. von der Wahl reden, die nächstens „per nos et coelectores nostros“ zu vollziehen sei⁵⁾. Auch von den anderen Kurfürsten wird ihnen gemeinsam die Kurstimme zuerkannt, so von den Bevollmächtigten Sachsen's und Brandenburg's, Berthold von Henneberg und Conrad von Nieder⁶⁾. Trotzdem ist bei der Wahl selbst nur Rudolf betheilig gewesen, wie der Bericht an den Papst ausweist⁷⁾.

¹⁾ Wittmann, Monum. Wittelsbac. II, 36. Sehr merkwürdig ist hier, daß von der Kurstimme des Pfalzgrafen gesagt wird: „ir sey eins oder mer.“ Rudolf scheint also doch noch an die Möglichkeit, eine zweite Kurstimme (für Baiern) zu erlangen, gedacht zu haben, die er dann freilich nicht der niederbairischen Linie zuzuweisen, sondern selbst zu führen beabsichtigte.

²⁾ Böhmer, Acta imperii, p. 710, N. 1011. Die subabirte Urkunde ist hier unter das Jahr 1290 gesetzt, während Ropp, III, 1, S. 266, Phillips S. 381, Muffat S. 21, Lorenz II, 649 sie in das Jahr 1298 setzten; s. hierüber Anhang III dieser Abhandlung.

³⁾ Archiv für Kunde Österreich. Geschichtsquellen II, 229.

⁴⁾ Mon. Germ. Legg. II, 467.

⁵⁾ Vertrag beider Brüder mit dem Bischof von Würzburg und dem Abt von Fulda. 1808. 11. Juli. Wittmann II, 152.

⁶⁾ Erklärung der beiden Bevollmächtigten 25. Oct. 1808. Niebel, Cod. dipl. Brand. II, 1, 274.

⁷⁾ M. G. Legg. II, 490.

Zwistigkeiten zwischen den Brüdern führten alsdann zu dem Münchener Vertrage vom 21. Juni 1313¹⁾, in welchem der gemeinsame Besitz sämtlicher Lande wiederum festgestellt und über die Kurwürde folgende Bestimmungen getroffen wurden :

- 1) Pfalzgraf Rudolf solle im lebenslänglichen Besitz derselben bleiben.
- 2) Nach seinem Tode solle sie an Ludwig fallen.
- 3) Nach Ludwig's Tode, oder falls derselbe schon vor Rudolf gestorben nach Rudolf's Tode, solle sie an den ältesten unter den Söhnen Rudolf's und Ludwig's fallen, und in dessen Besitz verbleiben, so lange die Lande ungetheilt blieben.
- 4) Im Falle der Theilung solle die Kurwürde völlig der übrigen Erbmasse gleichgestellt werden, so daß keiner der Erben ein besonderes Anrecht an sie habe, und solle nach freier Vereinbarung einem der Erben zufallen, welcher alsdann für diesen Vorzug seine Miterben durch ein angemessenes Aequivalent an Land oder Vermögen entschädigen solle.

Diese Bestimmungen sind besonders dadurch merkwürdig, daß die Zugehörigkeit der Kurwürde zu der Pfalzgrafschaft in ihnen völlig unbeachtet bleibt; die Kurwürde erscheint als ein Privatbesitz des wittelsbachischen Hauses, der möglicherweise auch statt mit der Pfalz mit einem anderen Theile des Hausbesitzes verbunden werden kann.

Bereits im nächsten Jahre führte der Umstand, daß Rudolf die ihm eben zugesprochene Stimme bei der neuen Königswahl für den Gegenkandidaten seines Bruders abgab²⁾, zu neuem Zerwürfniß, welches eine Theilung der Lande zur Folge hatte, ohne daß hierbei indeß auf die Frage des Kurrechtes eingegangen worden wäre³⁾. Letzteres geschah vielmehr erst, als nach Rudolf's Tode (1319) Kaiser Ludwig mit dessen Söhnen Rudolf II und Ruprecht I, sowie dessen Enkel Ruprecht II einen neuen Vertrag eingegangen war⁴⁾. Am 4. August 1329 kam darauf das Abkommen von Pavia zu Stande, welches sowohl die Landtheilung als die Frage des Kurrechtes regelte⁵⁾. Während die Pfalz, also das Land, an welchem das

¹⁾ Tolner, Hist. palat. Cod. dipl. p. 80.

²⁾ S. den Bericht an den Papst bei Menschlager, Staatsgeschichte. Urk.-Buch S. 63.

³⁾ S. die Urkunden vom 26. Februar, 1. März und 19. März bei Wittmann, Monum. Wittelsbac. II, 246. 255. 256.

⁴⁾ 1328. 14. April. Mon. Wittelsb. II, 289.

⁵⁾ Die Ausfertigung Ludwig's bei Menschlager, Goldene Bulle. Urkunden-Buch S. 7, die der pfälzischen Erben in Monum. Wittelsb. II, 298. Consens des Kurfürsten Rudolf von Sachsen vom 8. December 1333 bei Scheidt, Bibliotheca historica Gotttingensis I, 249; Johann von Böhmen gab seine Einwilligung und verbürgte sich für die Heinrich's von Niederbayern, falls derselbe König werde, am 6. Dec. 1333; f. Mon. Wittelsbac. II, 333.

Kurrecht von jeher haftete, endgültig den Nachkommen Rudolf's zugesprochen wurde, ward dennoch hinsichtlich der Kurstimme ein Wechsel zwischen beiden Linien statuiert, derart, daß bei der nächsten Wahl die Erben Rudolf's, bei der folgenden die Erben Ludwig's das Recht ausüben sollten, und in dieser Weise der Wechsel für ewige Zeiten sich fortsetzen möge; würde in irgend einem Fall die Linie, welche die Reihenfolge nicht traf, das Recht usurpiren, so sollte sie hierdurch für ewige Zeiten desselben verlustig gehen; dagegen sollte die augenblicklich fungirende Linie stets von dem Neugewählten das Kurrecht der anderen Linie für die nächste Wahl anerkennen und bestätigen lassen.

Bei diesem Vertrage ist wiederum dieselbe Auffassung der Kurwürde als eines Hausbesitzes wie schon im Jahre 1313 wahrzunehmen; fernerhin aber ist er noch interessant durch den völligen Mangel jeder Bestimmung, welche die Führung der Kurstimme im einzelnen Fall durch nur eine Person zugesichert hätte, wie dies 1313 doch geschehen war; im Gegentheil heißt es hier ausdrücklich: „Wir suelen auch den ersten roemischen chueng welen fuer uns und fuer unsern tail. So suelen unsers lieben herren und vettern cheiser Ludwig's chint, Ludwig und Stephan, oder ir erben den andern roemischen chung welen“ (M. Witt. II, 305); also bei jeder Wahl soll wirklich die Gesamtheit der Mitglieder der jeweilig berechtigten Linie in Action treten. Die Unzuträglichkeiten, welche hieraus entspringen mußten, zeigten sich bereits deutlich im Jahre 1338 auf dem Kurverein zu Rense. Denn es erschienen dort aus dem Wittelsbachischen Hause außer dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, ältestem Sohne des Kaisers, die drei oben genannten Glieder des pfälzischen Hauses und auffallender Weise noch ein Bruder des Markgrafen, Namens Stephan, der sich gleichfalls comes palatinus dux Bavariae nannte und mit jenen drei gemeinschaftlich die pfälzische Stimme zu vertreten vorgab, vermuthlich deshalb, weil der Wechsel der Kurstimme zwischen beiden Linien nur für den Fall der Königswahl vorgeschrieben war, um welche es sich ja in Rense nicht handelte. Dieses Uebergewicht des wittelsbachischen Hauses mußte den anderen Kurfürsten selbstverständlich höchst unerwünscht sein, wie ja auch die Vertretung einer Stimme durch vier Personen thatsächlich ein Uebing war und bei der geringsten Meinungsverschiedenheit zwischen den vier Pfalzgrafen zu sehr störenden Verwickelungen und Hemmungen führen mußte; es wurden daher vorläufig allerdings alle vier zur Versammlung zugelassen, „cum non sit diffinitum, qui eorum comes debeat esse vocem habens¹⁾“; aber sie mußten sämmtlich Urkunden darüber ausstellen, daß rechtmäßiger Weise nur ein Glied des Hauses die Kurwürde bekleiden könne²⁾.

¹⁾ Lahnstein 15. Juli 1338; s. Wiener Sitzungsberichte XI, 701.

²⁾ Urkunde Rudolf's vom 7. August 1338 bei Tolner, a. a. D. S. 85. (Original im

Demgemäß kam zwischen den Söhnen und den Neffen resp. Großneffen Ludwig's nun ein neuer Vertrag zu Stande, welcher den von Pavia in der Weise modificirte, daß künftighin stets der Älteste von der jeweilig berechtigten Linie die Wahl vollziehen sollte; als ältester der bairischen Linie wurde jedoch der zweite Sohn Ludwig's, Stephan, betrachtet, weil der erstgeborene, Ludwig, bereits die brandenburgische Stimme führte¹⁾. Merkwürdigerweise jedoch findet sich in dem Consens, welchen Herzog Rudolf von Sachsen zu dem Uebereinkommen ertheilte, gerade dieser neu hinzugekommene Punkt, die jedesmalige Führung der Kurstimme durch ein Glied des Hauses nicht erwähnt, sondern es ist nur von den Paveser Bestimmungen die Rede²⁾. Anders freilich verfahren die Erzbischöfe von Mainz und Trier und der Markgraf von Brandenburg, als sie im Jahre 1340 ihren Consens ertheilten³⁾; sie fügten die ausdrückliche Bedingung hinzu, daß stets nur eine Person die kurfürstlichen Rechte ausüben solle: wan ez ein recht ist und also herkomen ist, daz nymme den sieben kurfürsten, die daz wal und stimme an dem riche haben, sin sollen, und ob der kurfürsten keyner me dan eynen erben hete oder liesze, oder ob keyner der furstendom an vil erben oder personen geveile oder gedeylt worde, daz doch nymme dan eyn persone von dem kurfürstendom stymme und macht haben sal, beyde in der wal und kur des riches und auch an den andern stücken, die zu dem kurfürstendom gehören. (S. 372.) Hier wurde also auch hinsichtlich der nicht zur Wahl gehörigen Befugnisse die Beschränkung auf einen Berechtigten verlangt und somit ähnlichen Vorkommnissen wie 1338 zu Rense, vorgebeugt.

Daß die nächste Wahl durch die Pfälzische Linie und zwar durch Rudolf II zu vollziehen sei, wurde diesem durch besondere Urkunden des Erzbischofs von Mainz⁴⁾ und des Königs von Böhmen verbürgt⁵⁾; um so

Staats-Archiv zu München.) Urkunden Stephan's von gleichem Datum und der beiden Ruprechte vom 15. Juli sollen sich im Reichs-Archiv zu München befinden; letztgenannte führt auch Ruffat S. 26, Anm. 4 an.

¹⁾ 1338. 11. Aug. beurkundete Kaiser Ludwig diesen Vertrag. Mon. Wittelsbac. II, 355.

²⁾ 1338. 1. Sept. Scheidt a. a. D. S. 248. Eine übereinstimmende, noch ungedruckte Urkunde Ludwig's von Brandenburg vom 14. August erwähnt Ruffat S. 28.

³⁾ Urkunde Triers vom 7. Sept. M. W. II, 371, Mainz' von gleichem Datum ibid. 372. Kaiser Ludwig beurkundet die Consense beider Erzbischöfe am 8. Sept. (Günther, Cod. Rheno-Mosellanus IIIa, 425 bezüglich Trier's; bezüglich Mainz s. Anhang II dieser Abhandlung; Original im Reichs-Archiv zu München). Urkunde Brandenburg's vom 8. Sept. M. W. II, 373. Daß diese in feierlicher Form (unter großem Siegel) wiederholt werden solle, versprach Kaiser Ludwig dem Trierer am 13. Juni 1341; s. Extract dieser Urkunde bei Dominicus, Baluin S. 385 Anm. 4.

⁴⁾ 1341. 24. Juni. Guben III, 317.

⁵⁾ 1339. 18. März. Würdtwein, Subs. diplom. V, 175,

⁶⁾ Müller a. a. D. II, 374. Schreiben vom 28. April.

auffallender ist es, daß im Jahre 1346 Papst Clemens VI die Aufforderung zur Neuwahl an Rudolf's Bruder Ruprecht richtete; indeß wurden vielleicht an sämtliche Glieder der Pfälzischen Linie gleichlautende Schreiben gerichtet, und zudem lautet auch die Aufforderung zweifelhaft genug: „ad vocationem venerabilis fratris nostri G. archiepiscopi Mag. ad electionem praedictam una cum ceteris electoribus convenire, si et in quantum ad te pertinuerit, non postponas.“ Indesß Ruprecht leistete dieser Aufforderung keine Folge; das gesammte Pfälzische Haus blieb Kaiser Ludwig treu und bei der erstmaligen Wahl Karl's IV war die Pfälzische Stimme überhaupt nicht vertreten.

Bei der Wahl Günther's von Schwarzburg jedoch (1349) traten allen vorhergegangenen Bestimmungen zum Trotz wieder zwei Glieder der Pfälzischen Linie, Rudolf und Ruprecht, in Action, zunächst schon bei den Vorverhandlungen. Zu diesen hatte Rudolf mit gesetzlicher Vollmacht seinen Bruder Ruprecht als Vertreter gesendet; dieser aber gab in der Beurkundung der dort getroffenen Vereinbarungen an¹⁾, daß er sowohl in Rudolf's Namen als auch „sonderlich vor unsert wegen“ gehandelt habe. Bei der eigentlichen Wahl erschienen darauf beide Brüder und wurden auch in den Wahlberichten gemeinsam als Wähler aufgeführt²⁾. So waren die Bestimmungen von 1338 bereits hinfällig geworden, als das gleiche Schicksal auch den Pabeser Vertrag treffen zu wollen schien; denn Rudolf II verpflichtete sich bereits am 4. März 1349, seine sämtlichen Lande nebst allen daran haftenden Ehren- und anderen Rechten, im Falle er, wie zu erwarten stand, ohne männliche Erben stirbe, an seine Tochter Anna und durch diese, welche er mit Karl IV vermählte, an das luxemburgische Haus fallen zu lassen³⁾. Hier trat nun freilich die brandenburgisch-bairische Linie hindernd in den Weg; die Einwilligung Ludwig's von Brandenburg war nur dadurch zu erlangen, daß hinsichtlich des Kurrechtes und alles dessen, was

¹⁾ 1349. 1. Jan. Tolner, Hist. palat. Cod. dipl. p. 86. Nachträgliche Zustimmung Rudolf's zu dem, was Ruprecht in seinem Namen gehandelt, vom 23. Januar bei Ulm, Reichs-Archiv IV, S. 249.

²⁾ So Heinrich von Mainz 1349. 1. Februar; f. Schöttgen und Kreysffig, Diplom. et histor. I, 349. Muffat S. 31 meint irrig, daß nur Ruprecht bei der Wahl theilhaftig gewesen, weil er dessen Worte (in einem Schreiben an Worms vom 2. Febr., Bodmann a. a. D. S. 385): „plenaria potestas nominandi et eligendi personam ydoneam in regem Romanorum penes nos pro ista vice residebat“ allein auf Ruprecht im Gegensatz zu Rudolf's Mitberechtigung bezieht, während thatsächlich „nos“ die Gesamtheit der anwesenden Kurfürsten bedeutet und der ganze Satz nur die in allen Wahlberichten gebräuchliche Formel ist, durch welche die Wähler ihr Wahlrecht trotz der Abwesenheit eines Theiles der Berechtigten constatiren, so auch in dem eben citirten Bericht Heinrich's von Mainz. Janson, Das Königthum Günther's S. 35 läßt dagegen beide Pfalzgrafen an der Wahl theilhaftig sein.

³⁾ S. Muffat, S. 31. 32.

mit ihm zusammenhing, eine Ausnahme gemacht wurde: „ausgenommen den rechten, die ein pfalzgraf bei Rein hat vnnnd haben sol an der wal undt chure eines Romischen Khüniges, eins khunftigen Khaisers, und andern ehern und wirdigkeiten, die zu der vorgeannten pfalz und chure gehörent, unnd den Grafeschafften und Mannschafften, die czu der vorgeannten pfalz und chure gehörent, die bei uns und unsern erben ewiglich bleiben sollen.“¹⁾ So war der bairischen Linie das Mitrecht an der Kurstimme gesichert²⁾, und als Rudolf II 1353 starb, trat der Moment ein, wo sie rechtmäßiger Weise in den Besitz desselben treten sollte. Hier aber griff in die unklaren und schwankenden Verhältnisse die klare und zweckmäßige Politik Karl's IV ein, welche wir im Zusammenhang mit dem Erlaß der Goldenen Bulle im dritten Theil dieser Abhandlung zu betrachten haben.

Sehen wir nun zur Behandlung der mit der Pfälzischen Stimme verbundenen Specialrechte über, so kann es nicht unsere Aufgabe sein, die Befugnisse des Pfalzgrafen in Hinsicht der Reichsverwaltung, die ja auch mit dem Kurrecht in keinem directen Zusammenhang stehen, hier zu betrachten; es genüge der Hinweis, daß das Vicariatsrecht im Falle der Erledigung des Reiches bereits von Ludwig dem Strengen 1267 ausgeübt wurde, indem derselbe „vacante imperio Romano“ Reichslehen vergab³⁾; daß aber von dem Jurisdictionrechte über die Person des Kaisers, von welchem der Sachsenspiegel geredet hatte⁴⁾, und welcher später die Goldene Bulle als „ex consuetudine introductum“ bezeichnet und unter gewissen Bedingungen bestätigt hat (cap. V), während des ganzen uns vorliegenden Zeitraumes weder in den historischen Ereignissen noch in Urkunden irgend eine Spur nachzuweisen ist. Wichtiger für uns sind die Specialrechte, welche dem Pfalzgrafen hinsichtlich der Königswahl an manchen Stellen zugesprochen werden. Es ist hauptsächlich der in dem Schreiben Urban's IV vom 31. August 1263 (Raynald § 53—60) referirte Bericht der Wähler Richard's, welcher dem Pfalzgrafen zwei wichtige Vorrechte zuweist. Erwägen wir, daß der Pfalzgraf einer von den drei Wählern (Cöln, Pfalz, Mainz durch Cöln vertreten; Böhmen war unentschieden) Richard's war, so werden

¹⁾ 1351. 16. Sept. Nibel a. a. D. II, 2, 235, wohl nach späterer Abschrift.

²⁾ Die Worte „bei uns und unsern erben“ beziehen sich wohl auf das gesammte wittelsbachische Haus im Gegensatz zu dem luxemburgischen, so daß der Wechsel zwischen beiden Linien durch sie nicht aufgehoben werden soll.

³⁾ 28. Mai. Dettler, Geschichte der Burggrafen von Nürnberg II, 475. Böhmer, Wittelsb. Regesten S. 32 meint hierin das erste Auftreten derartiger pfalzgräflicher Befugnisse zu erkennen. Rudolf I erkannte dieselben in der bereits einmal citirten undatirten Urkunde an (Leibnitz, Mantissa II, 102).

⁴⁾ Sachsenspiegel, Landrecht III, 52, 3: die sculthoits is richter sinor scult, als is die palenugreve over den Keiser.

wir von vornherein gegen die Unparteilichkeit dieser Quelle sehr mißtrauisch werden. Dies Mißtrauen muß entschieden noch wachsen, wenn wir die folgende ganz unerhörte Behauptung lesen (§ 54) : *si — — — duo in discordia eligantur, vel alter electorum per potentiam obtinebit vel ad praedictum comitem Palatinum, tanquam ad hujusmodi discordiae judicem est recursus habendus, ni forsam — — per appellationem vel querelam praedictorum principum ad examen sedis apostolicae — — — deferatur.* Von einem solchen Schiedsrichteramt des Pfalzgrafen ist zu keiner Zeit vor- oder nachher auch nur die geringste Spur zu finden, und jedes Wort, welches man darüber noch verlieren wollte, wäre Verschwenkung; die Bestimmung ist ja auch handgreiflich sinnlos; denn wie sollten die Fürsten jemals in einem Fall dem Pfalzgrafen, der ja stets selber zu einer Wahlpartei gehörte, eine schiedsrichterliche Entscheidung zu übertragen gewillt sein¹⁾! Stellt sich dieses angebliche „Recht“ als Erfindung heraus, die dazu dienen sollte das Gewicht der Richardianischen Partei in der Schätzung des Papstes zu erhöhen, so muß uns auch das zweite „Recht“, die Berufung der Wahltagge betreffend, schon als äußerst verdächtig erscheinen. Es heißt dort (§ 53) : *Ad archiepiscopum Maguntinum vel comitem palatinum Rheni vel ipsorum alterum altero nequeunte vel forsitan non volente pertinet ad electionem ipsam celebrandam diem praefigere ac caeteros electores principes convocare.* Aus früherer Zeit sind uns nur Nachrichten über ein derartiges Recht des Mainzer's erhalten, und auch im vierzehnten Jahrhundert und speciell in der Goldenen Bulle findet sich nur dieses erwähnt; von einem concurrirenden Recht des Pfalzgrafen ist nichts bekannt. Auch Wahlausschreiben sind uns mit Ausnahme eines einzigen²⁾ nur von Seiten des Mainzer's bekannt. Dagegen giebt allerdings um das Jahr 1270 der Schwabenspiegel folgende Vorschrift³⁾ : Die Berufung zum Wahltagge solle erlassen „der bischop von magonze bi dem banne und der phalzgrave von dem Rine bi der

¹⁾ Wenn manche Quellen Öhmen ein derartiges Schiedsamt zuschreiben, so sprechen sie ihm eben damit das eigentliche Kurrecht ab und lassen es nicht sich zuerst an einer Parteiwahl beteiligen und danach Schiedsrichter zwischen beiden Parteien sein. — In der Appellationschrift Ludwig's des Baiern von 1324 (Dlenschlager, Staatsgesch. U.-D. S. 117 ff.), die sich gerade in dem betreffenden Passus auf das Schreiben Urban's stützt, ist das Schiedsrichteramt des Pfalzgrafen trotzdem fortgelassen; freilich könnte man dies auch daraus erklären, daß Pfalzgraf Rudolf nicht Ludwig, sondern Friedrich gewählt hatte (vgl. Müller, a. a. D. I, 359).

²⁾ Aus dem Jahre 1291; s. hierüber Anhang III dieser Abhandlung. Die Richtigkeit dieser Urkunde ist mir fraglich; wäre sie indeß auch unzweifelhaft, so bewiese sie nur, daß der Pfalzgraf ein einziges Mal, wohl auf Grund des noch unvergessenen Schreibens Urban's IV, dies Recht zu usurpiren gewagt hat, von welchem sich seitdem keine Spur mehr findet.

³⁾ Landrecht c. 130.

achte.¹⁾ Allein dieses Zeugniß ist keinesfalls entscheidend, da erstens der Schwabenspiegel überhaupt dazu neigt, dem Pfalzgrafen außergewöhnliche Befugnisse zuzusprechen¹⁾, ferner aber das Rechtsbuch ja gerade in Süddeutschland und ganz kurze Zeit nachdem Pfalzgraf Ludwig, Herzog von Baiern, das fragliche Recht für sich in Anspruch genommen und in Rom geltend gemacht hatte, verfaßt ist; wie leicht konnte dieser Anspruch in Süddeutschland bekannt geworden sein! Kurze Zeit nach Abfassung des Schwabenspiegels treffen wir in der Braunschweigischen Reimchronik (M. G. Deutsche Chron. II, S. 539) die Notiz, daß der Erzbischof und der Pfalzgraf gemeinsam den Frankfurter Wahltag im Jahre 1208 berufen hätten. Obgleich die Reimchronik sich für diesen Abschnitt nach Weiland S. 447 auf eine gleichzeitige Quelle stützt, so charakterisirt sich doch die Hinzufügung des Pfalzgrafen als eine Hinzufügung aus der eigenen staatsrechtlichen Kenntniß oder Unkenntniß des Verfassers; denn anderweitig wissen wir nur von einer Berufung dieses Tages durch den Erzbischof, und überhaupt taucht ein Berufungsrecht des Pfalzgrafen nur in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts auf. Betrachten wir nun ferner die Vorgänge bei der Wahl von 1257, von welcher uns ein Wahlauschreiben nicht erhalten ist, so ist ohne weiteres ersichtlich, welchen Werth für die Wähler Richard's es hatte, dem Pfalzgrafen das Berufungsrecht beizulegen. Der Erzbischof von Mainz, der allerdings auch auf Seiten Richard's stand, befand sich in der Gefangenschaft des Herzogs von Braunschweig und war nicht im Stande seine Functionen auszuüben. Die Wahlfürsten hatten am 8. Sept. 1256 zu Frankfurt sich auf den 13. Januar 1257 als Wahltag geeinigt²⁾; von einer formellen Berufung aber wissen wir nichts. Dies war auch vermuthlich der Grund, weshalb die castilische Partei diesen Tag nur als Vorberathungstermin, nicht als Wahltermin gelten lassen wollte³⁾. Richard's Partei hingegen, der alles daran lag, das Wahlrecht der zur castilischen Partei gehörigen Fürsten für verwirkt zu erklären, weil sie sich nicht zu dem fest bestimmten Termin eingefunden hätten, erdichtete, um die Geseklichkeit dieses Termins zu erweisen, ein Berufungsrecht des Pfalzgrafen, welches regulär nur mit dem des Mainzer's concurriren, aber im Behinderungsfalle des letzteren ersterem allein zustehen sollte. Sie sagt zwar nicht, daß der Pfalzgraf factisch ein Berufungsschreiben erlassen habe⁴⁾;

¹⁾ Dies hebt auch Ficker hervor Wiener Sitzungsberichte 77.

²⁾ Der Tag zu Frankfurt ist vielleicht gar nicht zu Stande gekommen (Bisson, Die Doppelwahl S. 18; Lorenz I, 154); in diesem Fall wäre die Festsetzung des 13. Januar's überhaupt nur durch private Verhandlungen der Fürsten erfolgt, und hätte noch weniger zwingende Bedeutung haben dürfen.

³⁾ Ich muß es sogar für höchst unwahrscheinlich halten, daß der 13. Januar wirklich als Wahltermin bestimmt worden war, nachdem noch gar keine gemeinsam vorberathende Versammlung der Fürsten stattgefunden hatte.

⁴⁾ § 54 heißt es nur: *die per omnes praedictos principes statuto.*

denn dieses existirte nun einmal nicht; aber sie überließ es dem Papste dies nach der vorausgeschickten Rechtsbestimmung als selbstverständlich vorauszusetzen.

Nach alledem glaube ich behaupten zu dürfen, daß ein derartiges Recht des Pfalzgrafen erst im Jahre 1263 behauptet und nur für wenige Jahrzehnte zu theilweiser Anerkennung gelangt ist.

6. Die sächsische Stimme.

Die Geschichte der sächsischen Stimme¹⁾ wird vollständig durch den Gegensatz des wittenbergischen und des lauenburgischen Hauses ausgefüllt, welche beiden Linien durch die Herzöge Johann und Albrecht II, Söhne des 1260 verstorbenen Herzogs Albrecht I begründet wurden. Johann der ältere hatte Lauenburg, Albrecht II Wittenberg erhalten; die anhaltinischen Hausbesitzungen waren schon seit fünfzig Jahren abgetrennt. Wenn einer der beiden Brüder im Kurrecht einen Vorzug hätte genießen sollen, so wäre dieser wohl dem Lauenburger als dem älteren zugestanden; allein wir sehen sie bei der Wahl Rudolf's von Habsburg in den Verhandlungen gleichberechtigt auftreten, wenn auch dem Wahltag selbst nur Johann beigezogen zu haben scheint²⁾. Des letzteren frühzeitiger Tod verließ darauf dem jüngeren Bruder die Vormundschaft über die noch unmündigen Erben des Lauenburger Landes und demgemäß bis auf Weiteres die alleinige Führung der Kurstimme, welche er auch bei den Wahlen Adolf's und Albrecht's ausübte³⁾. Nachdem er indes noch im Laufe des Jahres 1298 gestorben, machten seine unterdeß mündig gewordenen Neffen Anstalten, ihr Kurrecht im Gegensatz zu ihren Vettern wieder an sich zu bringen. Vor den Erzbischöfen von Köln und Trier, deren Urkunden über diesen Vorgang wir noch besitzen⁴⁾, ließen sie zu Nürnberg durch Bevollmächtigte ihre Ansprüche auf Kurrecht und Erzamt constatiren und sich zum Beweise derselben erbieten. Sie erreichten auch schließlich, daß Wichold von Köln am 10. Januar 1300 erklärte⁵⁾, bei der nächsten Erlebigung des Reiches den ältesten Lauenburger, Johann II, zur Kur zulassen zu wollen, worauf die Herzöge ihrerseits im Vollgefühl ihrer neuen Würde sich verpflichteten, den Erzbischof von Köln als Mitkurfürsten anzuerkennen⁶⁾. Mainz dagegen

¹⁾ S. Phillips S. 384—392; ein genealogisches Schema *ibid.* p. 504. Die Urkunden meist bei Subendorf, Register.

²⁾ Vgl. von der Ropp, S. 79.

³⁾ Vgl. die schon mehrfach angeführten Wahlberichte; 1298 ist Albrecht bei beiden Wahlen (Juni und Juli) theilhaftig gewesen.

⁴⁾ 1298. 10. November. Subendorf II, 173.

⁵⁾ *Ibid.* 174.

⁶⁾ Et id idem praefatus Johannes noster conprincipes ac Albertus ejus frater germanus nobis facient vice versa.

ließ sich nur zu der unklaren Zusage herbei, den Lauenburgern bei Erledigung des Reiches „beistehen“ zu wollen¹⁾. Viel hatten die Herzöge somit nicht gewonnen und sie begannen daher nach dem Tode Albrecht's neue Verhandlungen, um gegenüber ihren Vettern, welche den Vorzug hatten, daß ihr Vater bei den zwei letzten Wahlen die sächsische Stimme vertreten hatte, das Feld zu behaupten. Am 4. Aug. 1308 gaben sie durch Bevollmächtigte vor Heinrich von Köln ähnliche Erklärungen ab wie 1298 vor Wicholt; sie fügten hinzu, daß ihr Oheim nur in seiner Eigenschaft als Vormund sich an den letzten Wahlen betheiligt habe, und wiesen die Einmischung ihres Veters Rudolf (über die es uns jedoch an Nachrichten gänzlich fehlt) in das Wahlgeschäft entschieden zurück²⁾. Heinrich versprach sie bei ihrem Kurrecht erhalten zu wollen³⁾, und Herzog Albrecht III, dem sein Bruder Johann die bezügliche Vollmacht übertragen hatte, versprach, mit seinem Votum unwiderruflich dem des Erzbischofs zu folgen⁴⁾. Nach einiger Zeit gewann er denn auch von Seiten der Markgrafen Otto und Walbemar von Brandenburg die Anerkennung seines Kurrechtes, wenn auch nur in Gemeinschaft mit seinem Bruder Rudolf⁵⁾, und verpflichtete sich demgemäß nach Vorschrift der Brandenburger zu stimmen. Diese, welche anscheinend eine Vermittlerrolle übernehmen wollten, ließen sich nun auch mit Rudolf von Wittenberg ein, welcher sogar dem Markgrafen seine Stimme übertrug⁶⁾. Bei dem Wahltage aber war schließlich Rudolf doch persönlich erschienen, während zum Unglück der Lauenburger das thätigste Mitglied ihres Hauses, Albrecht III, inzwischen gestorben war. Für dessen beide

¹⁾ 1301. 13. März. Subendorf II, 175. Irrig stellt Phillips S. 386 diese Urkunde der Wluischen gleich.

²⁾ Subendorf II, 171.

³⁾ Ibid. 178; Heinrich nennt die Herzöge übrigens nur „conprincipes“, nicht „coelectores“.

⁴⁾ Bobmann, a. a. O. 320. Es sind zwei Arten von Wahlverträgen zu unterscheiden, wie ich später näher nachweisen werde: die einen beruhen auf Gegenseitigkeit und verpflichten nur beide Contrahenten zur Einmütigkeit, die andern stipuliren die Abhängigkeit des einen Contrahenten von dem andern. Die unbedeutenden und hilflosen Lauenburger haben meist Verträge der letzteren Gattung abgeschlossen; so hier mit dem Besprechen: votum nostrum in eum, quem in regem Romanorum eligendum duxerit, et non alium irrevocabiliter dirigendo.

⁵⁾ Urkunde der Markgrafen bei Subendorf II, 179. Die folgenden schwer verständlichen Worte glaube ich mit Phillips S. 387 auf eine gleichzeitige Anerkennung Rudolf's beziehen zu sollen, um so mehr, da das spätere Verhalten der Markgrafen dem entspricht: Wir schollen och like wegher ene sin an deme rechte des köres, also unsemme omen, hertoghen Rodolf von Sassen. So wo wie vort unsen om, hertoghen Albrechte, bedeghedingen an dem köre und um alle dingk, dat heft he to uns ghelaten.

⁶⁾ S. die Urkunde der brandenburgischen Bevollmächtigten vom 25. Oct. 1308 bei Niebel II, 1, 274.

überlebende Brüder Johann und Erich führte nun Waldemar von Brandenburg die Stimme, aber mit ziemlich ungünstigem Erfolg. Denn während Rudolf von Wittenberg unbedingt von den Kurfürsten zugelassen wurde, ward das Mandat Waldemar's in dem Wahlbericht nur unter Hinzufügung des Vorbehaltes aufgenommen: *si de jure vel consuetudine repertum fuerit eos fore in ipsa electione admittendos*; die Sache blieb somit unerledigt hinsichtlich eines etwaigen Mitrechtes der Lauenburger; die Anerkennung ihres alleinigen Rechtes war definitiv verweigert¹⁾.

Raum war Heinrich VII gestorben, so begann die Sache von Neuem zu spielen; wiederum vereinigten sich Erich und Johann mit dem Brandenburger²⁾, und diesmal hatten sie besseren Erfolg; die voraussichtliche Zwiespältigkeit der Wahl machte es beiden Candidaten wünschenswerth, die sächsische Stimme für sich zu gewinnen; so geschah es, daß bei der Wahl Friedrich's Rudolf von Wittenberg, bei der Ludwig's Johann von Lauenburg sich betheiligte. (S. hierüber die Wahlberichte bei Oenschlager, Staats-Gesch. U.-B. 63 und Kiebel II, 1, 358.) Wenige Tage nach der Wahl versprach Ludwig seinem Wähler Ersatz der Wahlkosten und bezeichnete ihn in der bezüglichen Urkunde als „elector“³⁾. Allein schon 1320, als er wegen der hier contrahirten Schulden die Stadt Lübeck an Johann und seinen Bruder verpfändete⁴⁾, gab er ihnen nicht mehr diesen Titel, ja vermied sogar es zu erwähnen, daß seine Verpflichtungen gegen die Herzöge sich von seiner Wahl herschrieben. War somit das Verhältniß zwischen Ludwig und den Lauenburgern schon gelockert, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn diese nach dem entscheidenden Zerwürfniß des Kaisers mit dem Papste sich auf die Seite des letzteren stellten und von ihm die endgültige Anerkennung ihres Kurrechtes erstrebten. Wir besitzen mehrere Schreiben, in welchen sie durch getreue Anhänger dem Papste ihre Sache vortragen und ihr Recht bezeugen ließen; nämlich zwei Schreiben der Grafen von Schwerin und von Holstein 1328⁵⁾ und 1334⁶⁾, ein Schreiben der Bischöfe von Ratzeburg, Lübeck und Schwerin von 1333⁷⁾ und eines des Edlen von Lippe und Grafen von Schaumburg 1334⁸⁾. Abgesehen von der Hervorhebung der treuen päpstlichen Gesinnungen des Herzogs Erich (Johann war unterdeß gestorben) stützt der Beweis sich auf die That-

¹⁾ Phillips S. 388 behauptet demnach mit Unrecht, daß man das Kurrecht der Lauenburger anerkannt habe.

²⁾ 1313. 31. October. Kiebel II, 1, 349. Bei Subendorf II, 180 unvollständig.

³⁾ Subendorf II, 181.

⁴⁾ Ibid. 182.

⁵⁾ Kiebel II, 2, 55. Subendorf II, 183.

⁶⁾ Subendorf II, 187.

⁷⁾ Ibid. 186.

⁸⁾ Ibid. 189.

sachen : der Ausübung des Wahlrechtes bei früheren Wahlen, des Besitzes der Landschaft Habeln (Habeleria)¹⁾, an welcher das Kurrecht ursprünglich haften, endlich der Ausübung der Reichsvicariatsrechte im östlichen Deutschland, welche irrig als Recht des Erzmarschallamtes bezeichnet werden. Wenn auch der letzte Grund nicht als Beweis angeführt werden konnte, da es sich ja um den Nachweis dieser Berechtigung ebenso sehr handelte wie um den des Kurrechtes, — wenn auch die Berufung auf den Besitz von Habeln wohl einer volksthümlichen Ansicht entsprechen mochte, aber keineswegs auf einen irgendwie öffentlich anerkannten Rechtsatz sich gründete, so konnte doch die historische Berechtigung der Lauenburger, ja sogar ihr Vorrang vor den Wittenbergern nach dem Rechte der Erstgeburt nicht bestritten werden. Andererseits war ihre Unbedeutendheit so offenkundig, ihre ganze Betheiligung an den Wahlacten von jeher eine so kümmerliche, in unwürdigster Abhängigkeit von anderen Kurfürsten stehende gewesen (besonders von den Brandenburgern, welche sie auf den Wahltagen nebst ihrem Gefolge meist beköstigen und equipiren mußten), daß sie thatsächlich nicht als ein gleichberechtigtes Glied der höchsten Fürstenaristokratie erscheinen konnten. Die Wittenberger, deren Machtstellung damals auch sehr unbedeutend war, hatten es doch verstanden eine bei weitem selbstständigere Stellung einzunehmen. Der Papst scheint sich indeß um die ganze Angelegenheit überhaupt nicht mehr bekümmert zu haben, und irgend eine Entscheidung ist keinesfalls erfolgt.

Nachdem Herzog Erich diese eben geschilderte Position eingenommen hatte, ist es begreiflich, daß von einer Betheiligung seinerseits an dem doch wesentlich gegen den Papst gerichteten Kurverein nicht die Rede sein konnte; die sächsische Stimme wurde dort durch Rudolf ohne Einspruch vertreten²⁾; an die lauenburgische Linie scheint man überhaupt gar nicht gedacht zu haben. Im Jahre 1346 indeß ließ sich Rudolf bereits bestimmen, noch bei Lebzeiten Ludwig's nach dem Willen des Papstes Karl IV zum Könige zu wählen³⁾ und begründete hierdurch seine feste Stellung in der Gnade des neuen Königs, welche ihm schließlich den bleibenden Sieg über seinen Rival verschaffte. Uneingeschränkt bezeichnet seitdem Karl ihn als Kurfürsten und Erzmarschall⁴⁾; daß die Lauenburger, Erich und dessen gleichnamiger Sohn

¹⁾ Eubendorf S. 184, dem auch Phillips S. 506 beizupflichten scheint, weist auf eine Sage hin, wonach die ältesten Sitze der Sachsen im Habeler Lande gewesen; in der That lag es alsdann nahe in dem Besitzer dieses Landes den wahrhaften Sachsenherzog und daher auch den rechtmäßigen Kurfürsten zu sehen.

²⁾ S. seine Ausfertigung bei Günther, Cod. Rheno-Mosell. IIIa, 475.

³⁾ S. seinen Bericht vom 24. Dec. 1346 an Zürich und Constanz bei König, Cod. Germ. I, 379.

⁴⁾ So 5. Nov. 1347 bei Kiebel II, 2, 202 und 28. Aug. 1348 bei Pelzel, Karl IV, Bd. I, u.-B. N. 56.

unter diesen Umständen, wiederum als willenslose Anhängel Brandenburg's¹⁾, für den Gegenkönig Günther stimmten²⁾, war zwar begreiflich, konnte aber bei dem baldigen unglücklichen Ausgang von dessen Königthum nur dazu beitragen, ihren Ansprüchen jede Aussicht auf Anerkennung von Seiten Karl's zu benehmen. Diesem war es auch hier vorbehalten, die so lange ungelöst gebliebene Frage endlich zu erledigen.

Bezüglich der Führung der Kurstimme innerhalb der einzelnen Linien hat in dem sächsischen Hause keine bestimmte Praxis bestanden; bald erscheint nur ein Mitglied, bald mehrere in Thätigkeit. Zu einem so unerträglichem Mißbrauche wie im wittelsbachischen Hause ist es nie gekommen, und die Kurfürsten haben sich daher nicht zu vorbeugenden Maßregeln veranlaßt gesehen.

Von Specialrechten der sächsischen Kurfürsten sind hier zunächst jene eigenthümlichen Befugnisse zu erwähnen, welche die Grafen von Schwertin und Holstein hinsichtlich der Reichsverwaltung dem Herzog von Lauenburg für das gesammte östliche Deutschland zuschreiben (Niedel II, 2, 55): *Quod ad dictum dominum Ericum et suos dictam partem ducatus Saxonie tenentes spectavit et spectat jus eligendi tantum, patet ex eo, quod ad ipsum dominum Ericum praedictum tanquam ad archimarescallum sacri imperii ab omnibus principibus orientalibus ducibus comitibus baronibus et caeteris nobilibus in omnibus causis de jure et de facto appellatur, qui etiam supradicta bona sua feudalia ab ipso recipiunt et se vasallos fore recognoscunt et nos recognoscimus ejusdem fore vasallos in terris nostris supradictis.* Diese Worte können trotz ihrer übertreibenden und entstellenden Form nur auf das Reichsvicariat sich beziehen, welches man demnach damals für das ganze östliche Deutschland dem Herzog von Sachsen im Gegensatz zu dem im Westen fungirenden Pfalzgrafen zuschrieb³⁾. Gegen diese Auffassung ist zwar Ludwig der Baiar auf dem Frankfurter Reichstage von 1338 aufgetreten, indem er, offenbar in seinem Hausinteresse, dem Pfalzgrafen das Vicariat im gesammten Reiche zuschrieb, jedoch ohne Erfolg. (S. Heinrich von Hervord; edidit Potthast

¹⁾ S. die bezüglichen Urkunden vom 7. März 1348 bei Niedel II, 2, 206; Subendorf II, 192; Abhandlungen der Münchener Akademie II, 1, 78; vom 31. Mai 1348 in Anhang II dieser Abhandlung (Original im Münchener Staatsarchiv).

²⁾ Brandenburg hatte ihr Mandat nach Ausweis der Wahlberichte z. B. Niedel II, 2, 239.

³⁾ Der Schwabenspiegel kennt, wie Ficker, Wiener Sitzungsberichte 77, S. 882, 883 nachgewiesen, drei Fürsten, die an des Kaisers Stelle „den Bann zu leihen“ haben, Pfalz, Sachsen, Baiern; er setzt dies Recht, aus welchem vermuthlich das Reichsvicariat entsprang, auch in Beziehung zum Erzamt, begründet es aber nicht auf dasselbe. Diese Begründung, wie sie sich in der oben citirten Urkunde findet, ist zweifellos irrtümlich und verdient keine weitere Beachtung.

§. 261; vgl. über seinen Bericht die Bemerkungen zu der Constitutio „Licet juris“ von 1338 in Anhang III dieser Abhandlung).

Mit dem Erzmarschallamt ist ferner seit dem Anfang unserer Periode ein ursprünglich davon getrenntes Ehrenrecht verbunden, das Recht des Vortragens des Schwertes bei den Reichshöfen¹⁾. Schon die bekannten Verse des „Martinus von Troppau“ (Maguntinensis Trevirensis et Coloniensis etc.) nennen statt des Marschalls als Reichsbeamten den „portitor ensis“, und im Schwabenspiegel wird das Vortragen des Schwertes als Function des Marschalls bezeichnet. Dürfen wir demnach annehmen, daß in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts die beiden Ämter schon vereinigt waren, so ist es um so merkwürdiger, daß gegen das Ende unserer Periode noch der Versuch gemacht wurde, sie wieder zu trennen. Der Herzog von Brabant machte im Jahre 1340 Ansprüche auf das Recht des Schwerttragens geltend, von deren Begründung wir nichts näheres wissen. Rudolf von Sachsen jedoch behauptete demgegenüber sein Anrecht und Kaiser Ludwig stellte zu Frankfurt am 6. Sept. 1340 hierüber eine Urkunde aus²⁾. Die Sache war aber hierdurch noch nicht erledigt, sondern tauchte im Jahre 1356 von Neuem auf.

7. Die brandenburgische Stimme.

Die Führung dieser Stimme gab während des größten Theiles des uns beschäftigenden Zeitraums zu keinerlei Schwierigkeiten und Verwickelungen Anlaß³⁾. Die brandenburgischen Markgrafen wurden von Wilhelm von Holland auch mit der Eventualsuccession in Sachsen belehnt⁴⁾; aber des Kurrechtes und Erzambtes wird in dieser Urkunde nicht gedacht, und wir wissen nicht, in welcher Weise man die etwaige Vereinigung zweier Kurstimmen

¹⁾ Dies Recht war in früheren Zeiten nicht an ein bestimmtes Fürstenthum geknüpft. Ueber seine Unabhängigkeit vom Erzmarschallamt habe ich schon im dritten Capitel des ersten Theiles dieser Abhandlung gesprochen.

²⁾ Böhmer, Regg. Ludwig's des Baiern S. 327. Die noch ungedruckte Urkunde soll sich im Archiv zu Weimar befinden. Man darf vermuthen, daß der Anspruch des Herzogs sich ebenso, wie der seines Nachfolgers und Grafen von Luxemburg im Jahr 1356 es that, nur auf die im Gebiet des Erzbischofthums abgehaltenen Reichstage bezog, wozu der im Jahr 1338 zu Coblenz (Diöcese Trier) stattgehabte Tag den Anlaß geliefert haben mag. Vermuthlich war der Herzog von Brabant Hofbeamter des Erzbischofthums Trier, worüber ich augenblicklich leider nähere Nachforschungen nicht anstellen kann. Eine Vertretung des betreffenden Erzbeamten durch den Hofbeamten des Erzkanzlers, in dessen Diöcese der Hoftag gehalten wird, kommt z. B. auch 1273 bei dem Krönungstage Rudolfs vor, wo Ottokar II durch den Grafen von Assowe ersetzt wird (s. Häbde S. 87).

³⁾ S. Phillips S. 392—395; ein genealogisches Schema S. 506.

⁴⁾ Ludewig, Reliquiae manuscr. II, 247. II. v. 16. Febr. 1252.

in einer Hand zu regeln beabsichtigte, wenn man überhaupt damals, wo das Kurcollegium erst eben im Entstehen begriffen war, an Derartiges schon gedacht hat. Bei den Wahlen sind die Glieder des Hauses meist als gleichberechtigt aufgetreten; allein zu irgendwelchen Zerwürfnissen oder auch nur Verwirrungen ist es dadurch nicht gekommen. Als im Jahre 1314 Markgraf Heinrich sich verpflichtet hatte, für Friedrich zu stimmen¹⁾, sein Neffe Walbemar aber einige Monate darauf für Ludwig seine Stimme abgab, beurkundete Heinrich dennoch nachträglich seine Zustimmung zu dessen Votum²⁾. Als im Jahre 1320 das askanische Haus erlosch und Ludwig die Mark seinem ältesten Sohn Ludwig verlehnte³⁾, traten noch einfachere Verhältnisse ein; bei dem Kurverein zu Rense wie bei der Wahl Günther's hat Ludwig der ältere allein die brandenburgische Stimme geführt. Allein schon zur Zeit der oben genannten Wahl war dem Markgrafen eine bedeutende Schwierigkeit erwachsen, die Anerkennung und Belehnung des vorgeblichen Askantier's, des „falschen Walbemar“ durch Karl IV.

Am 2. October 1348 belehnte Karl IV Walbemar mit Brandenburg und der Kurwürde⁴⁾ und belehnte zugleich für den voraussichtlichen Fall kinderlosen Ablebens des neuen Markgrafen die Herzöge Rudolf jun. und Otto von Sachsen-Wittenberg, und die Grafen (jedoch Reichsfürsten) Albrecht und Walbemar von Anhalt, d. h. das gesammte askanische Haus mit Ausnahme der ihm feindlichen Lauenburger, mit dem Erbrechte in der Mark⁵⁾.

¹⁾ U. v. 1. Mai bei Nibel II, 1, 352.

²⁾ 23. Oct. Ibid. p. 495.

³⁾ Bei dieser Belehnung zeigt sich noch, daß der Gedanke der Kurwürde und des Erzames, wenn es sich nicht um eine nah bevorstehende Wahl handelt, in damaliger Zeit noch ein ziemlich fernliegender war. Schon in der Urkunde vom 16. Juni 1320, wo Ludwig den letzten minderjährigen Sprößling des askanischen Hauses für mündig erklärte (Nibel II, 1, 454), ist gar nicht die Rede davon, ob er auch zur Führung der Kurstimme berechtigt sein solle; als dann Ludwig seinen eigenen unmündigen Sohn als Markgrafen einsetzt, wird in der Urkunde, welche Berthold von Henneberg zu dessen Vormund ernennt (1323. 20. August; s. Schultes, Gesch. v. Henneberg. U.-B. II, S. 67), die Führung der Kurstimme gar nicht erwähnt; in der Belehnungsurkunde vom 24. Juni 1324 (Dien-schlager Staatsgesch. U.-B. 105) ist zwar vom Erzämmereramt, aber nicht von der Kurstimme die Rede; erst in einer neuen Belehnungsurkunde vom 12. Januar (Ludwig a. a. D. S. 274) oder Februar (Dien-schlager a. a. D. S. 151) 1328 wird das Kurrecht hervorgehoben und auf den Besitz des Landes gegründet (*principatus, quibus jus pertinet eligendi principem Romanorum*).

⁴⁾ Nibel II, 2, 217.

⁵⁾ Ibid. 219 und 221. Dazu eine Bezeugungsurkunde anwesender Fürsten bei Heinemann, Cod. dipl. Anhaltinus III, 594. In dem Vertrage, welchen 1349 17. Febr. Karl IV als Kurfürst mit den ihm anhängenden Kurfürsten abschließt, werden alle vier Askantier als Erben der Mark genannt und treten demnach als Kurfürsten auf. S. z. B. die Ausfertigung der beiden Anhaltiner bei Heinemann III, 605.

Hierdurch wurden Bestimmungen über die künftige Erbtheilung nothwendig, und man scheint dabei auch auf die Einheitlichkeit der Kurstimme Rücksicht genommen zu haben; denn die Sachsen und die Anhaltiner schlossen einen Vertrag des Inhaltes, daß die gesammte Mark an eines der beiden Häuser fallen, das andere aber angemessen entschädigt werden solle¹⁾; hierdurch wäre wenigstens der Vertretung einer Kurstimme durch zwei verschiedene Fürstenhäuser vorgebeugt worden. Den Herzögen von Mecklenburg, die gleichfalls Erbansprüche geltend machten, wurde ein Landstrich zugesichert, dafür aber zugleich der Verzicht auf jeden Antheil an der Kurstimme zugemuthet²⁾.

Alle diese Bestimmungen jedoch waren nicht von langer Dauer; denn schon im Jahre 1350 sah Karl sich genöthigt, sich mit Ludwig auszusöhnen und seinen Schützling Waldemar fallen zu lassen³⁾. Er befehlete am 15.⁴⁾ und am 16. Februar⁵⁾ in zwei Urkunden Ludwig, jedoch in Gemeinschaft mit seinen Brüdern Ludwig dem Römer und Otto, mit der Markgrafschaft, der Kurstimme und dem Erzämteramt, welche letztere Vorrechte jedoch stets der älteste unter ihnen oder ihren Erben ausüben sollte⁶⁾.

Die Brüder indeß trafen bald eine höchst eigenthümliche Abmachung, welche allem bisherigen Herkommen widersprach. Auf Antrag derselben bestimmte Pfalzgraf Ruprecht am 10. Nov. 1350⁷⁾, daß Ludwig der Römer auf 6 Jahre Brandenburg, Ludwig der Ältere Oberbayern erhalten solle,

¹⁾ 1349. 19. April. Nibel, a. a. O. S. 247. Den brandenburgischen Städten war die Zusicherung der Untheilbarkeit des Landes schon am 6. April gegeben worden. Ibid. p. 245.

²⁾ 1349. 5. Mai. Heinemann a. a. O. III, 615.

³⁾ Die Urkunden hierüber (7.—16. Febr. 1350) besonders bei Nibel, S. 267—279. Eine dort fehlende Urkunde Ludwig's v. 7. Febr. bei Voczel, Cod. dipl. Mor. VIII, 10.

⁴⁾ Nibel, S. 277; über das Datum s. Böhmer-Süber, Regg. Karl's IV, S. 98. N. 1225.

⁵⁾ Nibel, S. 279.

⁶⁾ Karl befehlet alle drei Brüder: „by namen mit der stymme und Kür, die sie als Margrafen ze Brandenburg und des heiligen romischen richs obirste Kamerer haben an der wal eines romischen Küniges“, fügt aber hinzu: „Es sol auch der eldest under den vorgenanten brudern marcgrafen ze Br., — — — ob sie niht enweren, auch der eldeste under iren erben die stymme und die wal eyns romischen Kunigs als des Romischen richs obirster Kamerer haben und tun ze allen syten, wenn es darzu kumpt.“ — — — Es dauerte freilich noch einige Zeit, bis die Askanier diese Wendung der Sache anerkannten; als Abrecht von Anhalt in ihrem Namen am 20. Mai 1351 einen Waffenstillstand mit Ludwig abschloß, bezeichnet er diesen als Pfalzgraf und Herzog, aber weder als Markgrafen noch als Kurfürsten; s. Heinemann, IV, S. 7.

⁷⁾ Nibel, S. 323; die Anerkennung des Schiedspruches durch Ludwig d. Ä. ibid. p. 325.

trotzdem aber der letztere als ältestes Glied des Hauses das Kurrecht ausüben sollte; somit wurde die Kurstimme auf sechs Jahre thatsächlich von Brandenburg gelöst und auf Baiern übertragen. Noch weiter aber gingen die Brüder im nächsten Jahre, indem sie definitiv L. dem Römer und Otto die Mark, Ludwig dem älteren Brandenburg zusprachen, die Kurstimme aber doch dem letzteren auf Lebenszeit beließen und also ganz aus eigener Machtvollkommenheit aus der brandenburgischen Stimme eine bairische machten. Zwar behielten L. der R. und Otto sich jetzt ebenfalls auf Lebenszeit einen Antheil an der Kurstimme vor; aber ausdrücklich wurde stipulirt, daß ihr Bruder nur ihnen persönlich aus brüderlicher Freundschaft dies zugestanden habe, und daß dies Mitrecht für ihre Erben nicht mehr gültig sein sollte¹⁾. — Diese völlig verkehrten Verhältnisse hinsichtlich der brandenburgischen Stimme fand Karl IV vor, als er an die definitive Regelung der Wahlangelegenheiten herantrat.

Zweites Capitel.

Die Functionen des Kurfürstencollegiums.

1. Die Königswahl.

Eingeleitet wurden die Vorgänge, welche zu der Königswahl im weitesten Sinne gehörten, durch die *Vorberathung* (*deliberatio, tractatus*), die den doppelten Zweck hatte, sowohl über die Person des zu wählenden als über den Termin der Wahl eine Einigung herbeizuführen. Diese Versammlungen fanden häufig zu Rense statt, aber durchaus nicht immer; auch Boppard, Lahncstein, überhaupt Orte am Rhein zwischen Eöln und Mainz gelegen²⁾, werden uns genannt. Die rheinischen Kurfürsten waren es haupt-

¹⁾ 1351. 24. Dec. Ibid. p. 338. Wers auch, daz sich gepürte zu kiesen die chur an dem reich, die unser vorgeanter lieber Bruder ist von der March wegen zu Brandenburg, so sollen Wir mit unserm genanten lieben Bruder ain man seyn und sollen mit anander einmuetigklich, er mit uns und wir mit im kiesen, dieweil wir lebent und nicht lenger, und desselben hat er sich übergeben durch Freundschaft und brüderliche Lieb gen uns allein, und nicht gen unsern erben, die sich kains rechtens daran versehen sollen, die wile unser vorgeantent lieben bruder leben und ir rechte erben.

²⁾ Rense wird allerdings im Jahr 1314 als der „locus ab olim ad hoc consuetus“ „inter Maguntiam et Coloniā“ bezeichnet (Schreiben des Erzbischofs von Eöln vom 15. Januar, von Erier vom 29. Januar an den Paps. Theiner, Cod. dipl. domin. temp. I, 470), und so noch öfter; aber dies bezieht sich wohl darauf, daß die Kurfürsten dort überhaupt Zusammenkünfte abzuhalten pflegten, weil der Ort sehr bequem zwischen den Sitzen der vier rheinischen Kurfürsten lag, s. z. B. die Wahlvertheiligung Karls IV

sächlich, welche sie besuchten und den entscheidenden Einfluß hatten; waren sie einig, so konnte man auch die Zustimmung der anderen voraussehen, und befanden sie sich im Zwiespalt, so schlossen die übrigen sich wenigstens der einen oder der anderen Partei an. Wer nicht selbst erscheinen konnte, schickte auch wohl Bevollmächtigte¹⁾; doch war dies nicht nothwendig und geschah wohl nur, wenn der Betreffende ein besonderes Interesse an den Verhandlungen hatte. Andere Fürsten außer den Wählern nahmen an den Verhandlungen nicht Theil; dagegen kamen mitunter die Wahlcandidaten oder deren Vertraute an den Ort, um persönlich für ihre Wahl thätig zu sein²⁾.

Es war nicht nothwendig, daß man sich hier definitiv über die Person des zu Wählenden einigte (denn Vorverhandlungen fanden auch noch unmittelbar vor der Wahl statt); was hier an Resultaten zu Stande kam, trug immer noch den Charakter bloß privater Verpflichtungen der Kurfürsten sei es unter einander oder gegenüber einem Bewerber. Von einem Fall jedoch ist es bekannt, daß die Vorverhandlungen zu völlig gesichertem Beschluß und definitiver Verpflichtung der Teilnehmer führten, — von der Wahl Günther's von Schwarzburg³⁾. Diese zeigt überhaupt ganz eigenthümliche Verhältnisse; die Urkunden, in denen sich die Fürsten zur Wahl verpflichten, sind geradezu förmliche Stimmabgaben⁴⁾, die bei dem späteren Wahllact nur noch mündlich wiederholt werden, die aber trotzdem diesen Wahllact als eine Nothwendigkeit bezeichnen und im Voraus auf ihn hinweisen⁵⁾. Dieser ganz

v. 11. Juli 1346 (Dlenschlager, Staats-Gesch. U.-B. 256) : in pomeriis prope Rense super alveum Roni, ubi principes electores super negotiis imperii convenire haecenus consueverunt, womit wörtlich die entsprechende Stelle in den Wahlberichten von 1347 übereinstimmt (z. B. 14. Nov. B. von Cöln an Mühlhausen. Herquet, U.-B. v. Mühlhausen S. 496). Jedenfalls hat man sich hinsichtlich der Wahlberathungen nicht fest an Rense gebunden.

¹⁾ S. die Vollmachten Rudolf's von der Pfalz und Rudolf's von Sachsen vom 15. Mai 1314 bei Dlenschlager, a. a. D. S. 59. 60. Die Formel ist die in jener Zeit bei allen Vollmachten wiederkehrende. Auch Peter von Mainz in seinem Einberufungsschreiben von 1314 erwähnt procuratores der bei der Vorberathung nicht persönlich erschienenen Fürsten. Dlenschlager, St.-G. U.-B. S. 61.

²⁾ Etheiner a. a. D. : Diversi magnates utpote Wilhelmus Hollandie et Hanonie comes ibidem presens fuit necnon rex Bohemie filius domini imperatoris defuncti, dux Bawarie, dux Austriae et comes Nivernensis, qui nuncios solempnes ad eandem diem transmiserat, laborant toto nisu, ut eligantur.

³⁾ Vergleiche die erschöpfende Untersuchung bei Janson, Das Königthum Günther's. Cap. II.

⁴⁾ Ludwig von Brandenburg (welcher auch von Sachsen-Lauenburg bevollmächtigt war) urkundet am 9. Dec. 1348, s. Riedel II, 234; Ruprecht v. d. Pfalz in seinem und Rudolf's Namen den 1. Januar 1349, s. Tolner, S. 86; Heinrich von Mainz unter gleichem Datum, s. Dlenschlager, St.-G. U.-B. S. 275.

⁵⁾ Ludwig a. a. D., es sei ausgemacht, daß Mainz und Pfalz „eintroitlich mit

einzig dastehende Vorgang ist jedoch nicht etwa als ein Act der „Vorwahl“ zu bezeichnen; denn eine solche hat durchaus nicht stattgefunden; vielmehr sind die schriftlichen Stimmabgaben der Kurfürsten, jede einzeln für sich, und nicht einmal unter gleichem Datum erfolgt, tragen also durchaus den Charakter einer privaten Verpflichtung, und selbst diese wird von Demjenigen, welcher sie zuerst eingeht, obgleich er erklärt, daß er Günther zum König erkoren habe und erkiese, doch hinsichtlich ihrer Gültigkeit von der Zustimmung anderer Kurfürsten abhängig gemacht¹⁾. Es ist hier in der That, wohl auf Wunsch Günther's, der die Stimmen sich möglichst fest sichern wollte, ein wahres staatsrechtliches Monstrum zu Stande gebracht worden, in welchem man weder einen klaren Gedanken noch eine Beobachtung der herkömmlichen Rechtsformen entdecken kann. Ein Mißverständnis war übrigens für die Zeitgenossen völlig ausgeschlossen, da die Stimmabgabe bei der feierlichen Wahl überhaupt nicht schriftlich vollzogen oder von den einzelnen Kurfürsten nachträglich beurkundet zu werden pflegte.

Hinsichtlich der Einigung über die Berufung der Wahlversammlung waren die Fürsten nach Aussage des Referates von 1263 gebunden, von dem Todestage des verstorbenen Königes bis zum Wahltag nicht mehr als ein Jahr verstreichen zu lassen. Allein diese Regel ist durchaus nicht streng befolgt worden; zwischen dem Tode Richard's und der Wahl Rudolf's, dem Tode Heinrich's VII und der Doppelwahl von 1314, dem Tode Ludwig's und der Wahl Günther's liegt mehr als ein Jahr. Allerdings haben die Verhandlungen immer schon vor Ablauf eines Jahres begonnen, sind auch wohl Wahltermine schon früher angesetzt worden; aber man hat sich nie geschämt diese Termine, wenn nöthig, über den Jahrestag hinaus zu prorogiren, und die Behauptung der Bevollmächtigten Richard's, dies sei unthunlich²⁾, ist augenscheinlich Willkür, die nur bezweckt, den Vollzug der Wahl Richard's in Abwesenheit der kurfürstlichen Gegenpartei als unumgänglich nothwendig hinzustellen. Wenn die Gegenpartei sich begnügte hierauf zu erwiedern, daß ja noch fünfzehn Tage bis zu Ablauf des Jahres gefehlt hätten³⁾, so stellte sie sich eben schon auf den Boden des Gegners, um ihn mit seinen eigenen Waffen zu schlagen; selbst aber hatte sie den Termin ihrer Wahl ohne jedes Bedenken über den Jahrestag hinaus ver-

uns selbiger Wis als wir den vorgeu. — — — by disen neechsten 6 Wochen, die nehst nach eyinander volgen, nach dem geben ditz briefs, zu denselben Ehren und Wirden als vorgeschriben stet, kyessen sulen und wellen“; und Ruprecht verspricht a. a. O., „dafs wir ihm sur Cur wider Hrn. Carln — — — getreulich beholfen sein sollen.

¹⁾ Ludwig am 11. Dec. 1348; f. Niebel II, 2, 235.

²⁾ § 56. Alfons' Wahl sei ungültig: utpote post annum et diem et termino transacto“ geschehen.

³⁾ § 59.

schoben. — Mit mehr Sicherheit dagegen läßt sich behaupten, daß die Kurfürsten durch das Herkommen verpflichtet waren, Frankfurt als Wahlort zu bestimmen; wenigstens haben von 1257—1349 alle Wahlen in oder bei Frankfurt stattgefunden, mit Ausnahme der Karl's IV, welche in pomeriis apud Rense geschah, weil Frankfurt nicht zugänglich war. Ob aber die Wahl in oder vor der Stadt zu geschehen habe und an welchem Ort insbesondere, darüber scheint keine feste Bestimmung geherrscht zu haben und die Worte „loco ad hoc solito et consueto“, welche in den Wahlberichten der Ortsangabe „in oppido F.“ oder „apud oppidum F.“ oder „in suburbio oppidi F.“ zu folgen pflegen, scheinen mir nur als Apposition, nicht als nähere Bestimmung aufzufassen. Die Angabe der Bevollmächtigten Richard's: apud oppidum de Franchenford, intus vel extra ipsum oppidum, in terra quae dicitur Francheserde, *loca quidem ad hoc deputata specialiter ab antiquo*¹⁾ scheint mir hierin das richtige zu geben; wenigstens nach der uns erkennbaren Praxis der Folgezeit zu schließen. Denn Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich scheinen in Frankfurt gewählt zu sein (in oppido, in civitate), Ludwig aber „in suburbio“, Günther „vor der stat uf dem velde“, Friedrich in Sachsenhausen²⁾. Keinesfalls aber ist schon die Bartholomäuskirche als Wahlort üblich gewesen; denn in dem Wahlbericht Ludwig's heißt es ausdrücklich, daß die Wähler nach der „in suburbio“ geschehenen Wahl den Erwählten, der anwesend war, nach Frankfurt hineingeleitete und dort in der Bartholomäuskirche auf den Altar erhoben und dem Volke gezeigt hätten. Finden wir nun außerdem, daß bei der letztvergangenen Wahl eben dieselbe feierliche Handlung nicht in der Bartholo-

¹⁾ § 53. Alfons Bevollmächtigte behaupten freilich (§ 59), die Wahl dürfe nur in Frankfurt geschehen; allein sie waren genöthigt, die Weigerung seiner Wähler, sich vor der Stadt mit den anderen Kurfürsten zu vereinigen, zu rechtfertigen. Interessant ist übrigens, daß Richard sich nicht geümt hat, andernwärts die Wahl Alfons' auf Grund dessen, daß sie in Frankfurt geschehen, als ungültig zu bezeichnen. 1259. (Wintelman, *Acta imperii* p. 455.)

²⁾ Ueber Günther's Wahl s. z. B. Rudolf's von der Pfalz Schreiben an Frankfurt 1849. 6. Febr. Janson, S. 133. Ueber die anderen Wahlen die oft schon angeführten Berichte. Müller a. a. D. I, S. 8 behauptet, daß Ludwig an dem allein gesetzlichen Orte vor der Stadt gewählt worden sei, aber er stützt diese Auffassung nur auf eine nicht bei Raynal in der mir zugänglichen Ausgabe, noch bei Olenzlager, sondern nur bei Rymer (nach Schirrmacher S. 78) sich findende Lesart des Schreibens von 1263: loco deputato statt loca deputata. Allein selbst wenn diese Lesart, was ich nicht glaube, die richtige wäre, so könnte „loco deputato“ nur auf die Stadt Frankfurt im Allgemeinen, nicht beliebig auf eine der beiden nachfolgenden näheren Bestimmungen bezogen werden. Und sicherlich hätten die Wähler Richard's nicht unterlassen es hervorzuheben, wenn allein ihr Wahlort vor der Stadt der gesetzliche gewesen. Eher dürfte man aus der entschiedenen Behauptung der castilischen Partei und dem unentschiedenen Widerspruch der englischen das Gegentheil schließen. Doch gab es vermuthlich hierüber kein festes Herkommen.

mänskirche, sondern in der der Prebigerbrüder vollzogen wurde, so scheint es, daß überhaupt feste Verlichkeiten für die verschiedenen Acte, die zur Wahl gehörten, noch nicht bestimmt waren¹⁾.

Zu dem festbestimmten Tage berief demnach zu der Stadt Frankfurt der Erzbischof von Mainz seine Mitkurfürsten in Ausschreiben, welche in gleicher Weise und Form an die einzelnen Glieder des Collegiums gerichtet wurden. Der Termin konnte, wie schon oben angeführt, nur unter Zustimmung der übrigen Kurfürsten verändert werden. Das Erscheinen der Kurfürsten wie auch der oft sich einfindenden Wahlcandidaten (resp. deren Verwandter oder Vertrauter) hatte übrigens häufig Schwierigkeiten, weil keinerlei Geleit durch das Reich ihnen geboten wurde²⁾. Von demwillen und auch um gegen alle Eventualitäten gesichert zu sein, die in Folge von Zwistigkeiten bei der Wahl eintreten konnten, war es Sitte geworden, stets mit starker wehrhafter Mannschaft sich zur Wahl zu begeben. Zu diesem Zweck wurden häufig „*adjutores*“, „*servitores*“ für die Zeit der Wahl angeworben; d. h. Fürsten, Grafen oder Herren, die für bestimmte Entschädigung eine gewisse Truppenzahl aufzubringen hatten. Besonders gut sind wir hierüber bei den Wahlen von 1314 unterrichtet; hier schloß z. B. der Erzbischof von Köln einen Vertrag mit dem Grafen von Holland, wonach dieser ihn zum Wahltag geleiten sollte³⁾, desgleichen einen Vertrag mit dem Grafen von Spanheim, damit dieser ihm „*adjutores*“ anwerben solle⁴⁾, Leopold von Oesterreich ließ sich

¹⁾ Die Wahl Friedrich's II war, nach dem Bericht des Kanzlers an Philipp August (H. B. I, 230), in *eclesia beati Nicolai apud Frankenvort* vollzogen worden. — Daß es den Kurfürsten, selbst wenn das Herkommen schon einen bestimmten Ort bezeichnet hatte, formell immer noch überlassen blieb, denselben zu bestimmen, ist sehr charakteristisch für das zähe Festhalten ganz illusorisch gewordener, nach modernen Begriffen völlig irrelevanter „Rechte“ im Mittelalter; s. solche Stellen z. B. in den Wahlberichten Rudolf's von Habsburg (die *locoque praefixis ab omnibus*) und in der Urkunde Heinrich's von Brandenburg (Miebel II, 1, 352) vom 1. Mai 1314: *in termino et loco ad eligendum ab eis quorum intererat praefigendis*. — Um im Jahre 1346 die Wahl, die in Frankfurt nicht geschehen konnte, dennoch zu ermöglichen, brauchte Verlach von Mainz den Ausweg, die Kurfürsten zunächst nach Kenze, dem gewohnten Ort kurfürstlicher Versammlungen zu berufen: „*ad tractandum* — — *et etiam, si divina clementia annuerit, ad eligendum*. (Bodmann, S. 382.) Eine Wahlversammlung an einen andern Ort als Frankfurt berufen durfte er eben nicht.

²⁾ So gab Heinrich von Köln am 15. Oct. 1314 dem Pfalzgrafen Rudolf Wahlvollmacht, weil er wegen der Fehde, in der er mit Baluin von Trier und Johann von Luxemburg stehe, nicht wagen könne nach Frankfurt zu ziehen; s. Mienzlager, St.-G. U.-B. S. 62.

³⁾ 25. März 1314. Böhmner, Regg. imp. unter Ludwig dem Baiern. Reichsachen. S. 309. N. 343.

⁴⁾ 13. Juni 1314. S. den Anhang II dieser Abhandlung (Original im Münchener Reichs-Archiv).

von 80 genannten Mannen aus Friedberg geloben, ihm oder dem Erzbischof von Eßln von Frankfurt aus acht Meilen Weges entgegenzukommen, ihn zu geleiten und ihm in Frankfurt zu „dienen uf einen einmuetigen Kunig“; jedoch ihn auf der Rückfahrt zu geleiten, sollten sie nicht verpflichtet sein, sondern schon in Frankfurt ihr „gelt verdienet han.“¹⁾ Am meisten Anstrengungen in dieser Hinsicht scheint aber Ludwig der Baier gemacht zu haben; er nahm nicht nur selbst den Ebeln von Richtenberg²⁾ und den Grafen von Welbenz³⁾ mit je dreißig Mannen in Dienst, sondern ließ auch durch seinen Protector, Peter von Mainz, ähnliche Verträge abschließen⁴⁾, so mit Eberhard von Erbach⁵⁾ und insbesondere mit dem Abt von Fulda, welcher außer Geldeleistungen auch hundert Bewaffnete zu stellen sich verpflichtete⁶⁾. Indeß war das Auftreten mit großem Gefolge nicht nur um der Sicherheit, sondern auch um des Glanzes willen erwünscht; es war ein Mittel, um den Einfluß und Reichthum öffentlich zur Schau zu tragen, und diese Motive treten sehr deutlich in dem Schreiben hervor, in welchem Peter von Mainz seinen Suffragan, den Bischof von Prag, zur Theilnahme auffordert⁷⁾. Im äußersten Gegensatz hierzu steht das Benehmen derjenigen Kurfürsten, welche zu arm und machtlos sind, um selbst ein sicheres und anständiges Geleit sich verschaffen zu können und sich daher unter die Fürsorge eines anderen Kurfürsten begaben. Es sind die durch ihre Unselbstständigkeit uns schon bekannten Sachsen-Lauenburger, welche 1308⁸⁾ und 1313⁹⁾ solche Ver-

¹⁾ 1314. 10. Oct. Eichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg S. 539.

²⁾ 24. October. S. Böhmer, Acta imp. sel. p. 481.

³⁾ 25. Sept. S. Oberbairisches Archiv XXIII, S. 145. Der Vertrag verpflichtet den Grafen und die Mannen innerhalb eines Jahres Ludwig, resp. dem Erzbischof von Mainz an deren Aufenthaltsorten zu dienen, sofern diese zwischen Straßburg und Aachen oder auf dem rechten Rheinufer bis zur Bergstraße hin liegen, also in den Gegenden wo Vorberathung, Wahl und Krönung stattfand.

⁴⁾ 1314. 2. Dec. verspricht Ludwig den Erzbischof für alles zu entschädigen, was er in dieser Hinsicht aufgewandt, und sagt, er habe ihm vor der Wahl Vollmacht gegeben: *conquirendi nobis ad servicium nostrum super adipiscendo Romanorum regno episcopos principes abbates comites nobiles milites et alios armigeros nobiles et militares condicionis quosquunque, — — — necnon tractandi super hujusmodi eorum serviciiis.* — (Guden III, 107.)

⁵⁾ Böhmer, Regg. p. 414. N. 401.

⁶⁾ U. Peter's v. 13. October f. Schannat, Hist. Fuld. p. 281, Ludwig's v. 18. Oct. *ibid.* 232.

⁷⁾ 23. Juli 1314. S. Jacobi, Cod. epist. Johannis reg. Bohem. p. 45. *Quia ad hujusmodi terminos principes imperii potissime ad quos pertinet electio Romani regis condecetiori et honestiori universorum fidelium et amicorum suorum comitiva qua poterint, venire consueverunt, quilibet pro suis et imperii juribus et honoribus manutenendis et conservandis.*

⁸⁾ 30. Sept. Gudenborf II, 1, 179.

⁹⁾ 31. October II, 1, 349.

träge abschließen, selbstverständlich indem sie um diesen Preis ihre Wahlstimme verkaufen. Walbemar von Brandenburg (resp. Otto) verpflichtet sich sie zu geleiten, sie und ihre Leute zu kleiden wie sich und seine eigenen (!), sie und ihre Leute während der ganzen Zeit zu beköstigen. Wenn aber Walbemar zugleich als Bedingung stellt, die Rauenburger sollten nicht mehr als 60 Pferde mit sich führen, so ist hieraus ersichtlich, wie zahlreich das Gefolge der Kurfürsten damals schon zu sein pflegte, wenn 60 Ritter nicht zu selbstständigem Auftreten genügten. Auch später hat die Sitte, sich Geleitsmannschaften von einzelnen Fürsten oder Städten stellen zu lassen, nicht aufgehört, wenn auch unsere Zeugnisse spärlicher werden; so bittet z. B. im Jahr 1348 Ludwig von Brandenburg die Stadt Friedberg um „subsidium“¹⁾.

Waren die Kurfürsten nun in Frankfurt eingetroffen, so wurden meist erst hier die abschließenden Verhandlungen über die Person des zu Wählenden gepflogen. Versuchen wir es an dieser Stelle eine zusammenfassende Charakterisirung der Vorverhandlungen überhaupt zu liefern, so sind zwei Seiten hauptsächlich zu unterscheiden: Verhandlungen und Verträge der Kurfürsten unter sich und Verhandlungen der Kurfürsten mit den Wahlcandidaten. Die Verträge der Kurfürsten unter einander sind in ihrer einfachsten Form Versprechungen bei der Wahl einmütig zu handeln²⁾, zunächst werden sie dann dahin specialisirt, daß die Wahl eines bestimmten Candidaten ausgeschlossen wird³⁾; endlich einigt man sich auch auf eine gewisse Reihe von Candidaten. Im letzteren Fall werden meist Specialbestimmungen über den Maßstab, nach welchem aus dieser Reihe schließlich ein einzelner Candidat hervorzuheben ist, hinzugefügt. So einigten sich 1273 Mainz und Pfalz darauf, in erster Linie den Pfalzgrafen, wenn dies aber unmöglich sei, Siegfried von Anhalt oder Rudolf von Habsburg zu wählen⁴⁾; so erklären 1308 die Bevollmächtigten Brandenburg's und Sachsen-Rauenburg's, daß sie oder ihre Herren nur für einen aus fünf genannten Candidaten (2 Brandenburger, 2 Wittelsbacher, 1 Anhaltiner) stimmen werden⁵⁾, unter diesen aber für den, welcher die meisten Stimmen

¹⁾ 1. Juni. Freyberg in Abhandlungen der Münchener Akademie II. 1. Abth. S. 78.

²⁾ Die Zahl solcher Verträge ist sehr groß; nur beispielsweise führe ich eine Formel (aus dem Vertrage zwischen Brandenburg und Köln 29. Juli 1308. Kiebel II, 1, 272) an: in electione nos eum eo et ipse nobiscum concordos ad invicem, si quod alter nostrum sine altero nihil faciet, romanebimus.

³⁾ 1314 stellten die habsburgische wie die luxemburgische Partei solche Urkunden aus. Rudolf v. d. Pfalz versprach Heinrich von Köln nicht Johann von Böhmen zu wählen (12 Mai; s. Bodmann, S. 324), und Walbemar von Brandenburg verpflichtete sich gegen Peter von Mainz, nicht für Friedrich von Oesterreich zu stimmen (10. März und 10. Sept. Böhmer, Regg. p. 308. N. 342 und 413 N. 395).

⁴⁾ 1. Sept. M. Wittelsbac. I, 268.

⁵⁾ 25. Oct. Kiebel II, 1, 274.

auf sich vereinige; — sei es aber unvermeidlich für einen anderen als die hier genannten zu stimmen, dann ihr Botum von dem des Pfalzgrafen abhängig zu machen. In demselben Jahre noch schließen die Brandenburger darauf einen Vertrag mit Eln, in welchem sie Albrecht von Anhalt, der Eölnner aber Heinrich von Luxemburg als Candidaten aufstellt, jede von beiden Parteien aber sich verpflichtet für den Candidaten der anderen zu stimmen, wenn diese die Mainzische oder Trierische Stimme für ihn gewonnen habe¹⁾. Kam eine derartige Einigung nicht zu Stande, so begnügte man sich auch mit Bestimmungen, die für den Fall zwiespältiger Wahl den Wähler des einen Königs vor der Ungnade des anderen und der Feindschaft von dessen Anhängern schützen sollten²⁾. Andererseits wurden auch, obgleich selten, Verträge geschlossen, die eine entschiedene Unterordnung eines Kurfürsten unter einen anderen involvirten und sein Botum von dem des anderen abhängig machten. Schon in der erwähnten Urkunde der Brandenburger ist, freilich nur für den äußersten Fall, vorgeesehen, daß das Botum des Pfalzgrafen maßgebend sein soll; regelmäßig aber werden in dieser subordinirenden Form die Verträge zwischen den Brandenburgern und Sachsen-Lauenburgern abgeschlossen, und zwar stets zu Ungunsten der letzteren: „*marchioni Brandenburgensi adhaerere velimus in negotio electionis pronunc faciendo, ita quod, quocunque se diverterit, nos similiter diverteremus et quamcunque personam eligere in Romanorum regem decreverit, nos eandem eligere volumus et eligimus sibi in hoc finaliter assistendo*“³⁾.

Verträge, welche zwischen den Kurfürsten bereits zu Gunsten eines bestimmten einzelnen Candidaten abgeschlossen werden, sind richtiger als Verträge mit diesem selber zu betrachten, insofern in solchen Fällen der eine contrahirende Kurfürst meist als Unterhändler resp. Protector dieses Candidaten auftritt. Dieser letztere verhandelt aber auch persönlich oder durch ihm nahestehende Personen (Friedrich von Oesterreich meist durch seinen Bruder Leopold)⁴⁾ oder durch Specialbevollmächtigte und sucht nicht nur die Stimme des betreffenden Kurfürsten, sondern auch seine Thätigkeit

¹⁾ 10. November. Bouaini, Acta Henrici VII. Bd. I, S. 373. Merkwürdigerweise ist der Fall nicht vorgesehen, daß die eine Partei Mainz, die andere Trier für sich gewünne.

²⁾ 23. Aug. 1308; f. Bohmann, S. 322.

³⁾ S. die Verträge von 1308, 1313 und 1348 bei Sudendorf und Niebel, sowie in Anhang II dieser Abhandlung.

⁴⁾ Johann von Böhmen wirkt für Karl IV, Rudolf I für Albrecht (freilich vergebens), Philipp IV von Frankreich für Karl von Valois; letzterer sendet aber auch drei Specialbevollmächtigte. U. v. 11. Juni 1308 (Notices et extraits de la bibliothèque nationale (Paris XX, 2, N. 31.)

bei den Vorverhandlungen für sich zu gewinnen¹⁾; in einzelnen Fällen wird auch der persönliche Besuch des Wahltages verlangt²⁾, welcher der Stimme mehr Gewicht verleihen konnte als die Vertretung durch einen bestellten Bevollmächtigten. Die Versprechungen, zu denen demgegenüber der Bewerber sich herbeilassen mußte, sind bekanntlich umfassendster Art, meist Geldleistungen bis zu ungeheuren Summen, für welche dann Reichsgut verpfändet wird, aber auch Belehnungen mit Territorien und mit Rechten aller Art, wodurch oft die Reichsrechte bedeutend geschwächt wurden. Aber nicht allein die Fürsten, sondern auch ihre Räte (*consilarii*) und ihre „*adjutores*“³⁾ wurden bedacht; ebenso die etwaigen Stellvertreter derselben⁴⁾. Die Vertheilung dieser im Voraus zuzusichernden Beute bildet einen oft wiederkehrenden Punkt in den Wahlverträgen der Kurfürsten unter einander; ohne die Zusicherung derartiger Beute war eine Wahl überhaupt nicht denkbar. Um sie aber wirklich fest und unumstößlich zu sichern, mußte der Kronbewerber sich verpflichten, die Urkunde nach der Wahl unter königlichem Siegel zu wiederholen, und, falls es die Sache erforderte, den Consens der Kurfürsten zu beschaffen⁵⁾.

Die erste Wahl, bei welcher meines Wissens dieser Stimmkauf vorkommt, ist die Doppelwahl von 1257⁶⁾; bei der Wahl Adolfs hat er seinen Höhepunkt erreicht, besonders durch die in's Maßlose getriebene Verschleu-

¹⁾ Ludwig von der Pfalz verpflichtet sich beispielsweise (13. April 1292, f. Kurz Oesterreich unter Ottolar und Albrecht II. Bd. II, 209) dahin zu wirken: *quod seculares principes jus in Romani regis electione habentes una nobiscum in magnificum principem dominum Albertum vota sua dirigant.*

²⁾ Friedrich ließ sich 1314 dies von Heinrich von Eßn (9. Mai; f. König, Cod. Germ. II, 487) und von Heinrich von Kärnten als Könige von Böhmen (13. Juli. Beilage zur Geschichte des Hauses Habsburg I, 538) zusichern.

³⁾ J. B. 1314. 9. Mai durch Leopold von Oesterreich die „*nobiles*“ des Eßner Erzbischofs, die sich verpflichtet hätten: „*ad eundem secum armis prout decentius possunt ad electionem.*“

⁴⁾ S. die Versprechungen Ludwig's des Baiern für den brandenburgischen Bevollmächtigten Berthold von Henneberg vom 4. Aug., 28. Sept. und 1. Oct. bei Schultes, Geschichte von Henneberg I, 294 und II, 15. 16.

⁵⁾ So beispielsweise Karl von Mähren 1346. 22. Mai in seinen Zusicherungen an Trier (Voczel, Cod. Morav. VII, 487): er werde neue Privilegien ausstellen „*als wir gekorn oder geornet werden zu Kunige oder zu Keysere ye zu dem male under unserm ingesigel.* — — — Wir sollen ouch schaffen und begaden, daz die Kurfürsten alle zu den brieven und privilegien iren willen und verhenknisse — — — geben.“

⁶⁾ Die Urkunden Richard's für Eßn und Pfalz aus dem November und December 1256 f. in Mon. Wittolsb. I, 158 ff., in Forschungen zur deutschen Geschichte XX, S. 236 ff. und bei Lacomblet, II, 282. Pfalzgraf Ludwig stellte übrigens auch eine im Allgemeininteresse liegende Bedingung: daß Richard bis zum 24. Juni 1257 nach Deutschland kommen solle (Forschungen a. a. D.).

derung von Reichsgut¹⁾; bei den folgenden Wahlen ist vielleicht eine Abschwächung zu bemerken, aber der Grundsatz des Stimmenkaufs bleibt. Es würde zu weit führen, wenn wir die Zusicherungen, welche gegeben wurden, im Einzelnen auf ihren Inhalt untersuchen wollten; nur darauf mag noch hingewiesen werden, daß eine Verpflichtung des Bewerbers gegenüber dem Kurfürstencollegium als Ganzem, also eine Wahlcapitulation im eigentlichen Wortsinne, in unserer Periode noch nicht vorkommt; auch bezüglich der bei Rudolf's Wahl vermuteten Feststellung des kurfürstlichen Rechtes der „Willebriefe“ (Consense) fehlt uns jede Nachricht²⁾. Jeder Kurfürst verkaufte eben seine Stimme einzeln, ohne sich um etwa zu erreichende Rechte des Collegiums zu bekümmern; als Collegium traten die Sieben erst auf, wenn sie sich zum Wahllacte selbst versammelten³⁾.

Hier muß nun die Frage aufgeworfen werden, wieviel Kurfürsten mußten versammelt sein, damit nach Beendigung der Vorverhandlungen man zum Wahllact schreiten durfte. Eine Aussage hierüber liegt in dem Schreiben von 1263 vor, aber diese ist wiederum durchaus parteiisch; Richard's Bevollmächtigte sagen dort (§ 53) aus: „Quibus omnibus vel saltem duobus ex ipsis die praefixa convenientibus“, könne die Wahl vollzogen werden. Dies hat nur den Zweck, die Wahl Richard's, bei der zwei Kurfürsten (Cöln und Pfalz) persönlich zugegen waren, gegenüber der Alphonsens, welcher nur ein Kurfürst (Trier) bewohnte, als die rechtmäßige hinzustellen. Diese ganze Betrachtungsweise ist aber eine ganz unbrauchbare und willkürliche; denn bei dem so weit getriebenen System der Stellvertretung, wie es schon 1257 angewandt wurde und seitdem unbe-

¹⁾ Einige außergewöhnlich unwürdige Bedingungen, die Adolf gegen den Cölnner eingehen mußte, seien hier noch erwähnt: 1) auch bei zwiespältiger Wahl nie von dem Königthum zurückzutreten, das hieß also eventuell eine bloße Marionette in der Hand des Erzbischofs zu sein, 2) bei Nichterfüllung seiner Versprechungen die Wahl eines neuen Königs selbst für gültig anzuerkennen, 3) den Erzbischof nie zur Krönung aufzufordern, bevor er ihm vollgültige Bürgschaften für die Erfüllung aller Versprechungen gewährt habe. (1292. 26. April. Eunen, Die Wahl Adolf's von Nassau S. 56—62).

²⁾ S. Von der Kopp, S. 82. 88.

³⁾ Anhangsweise möchte ich diesem Abschnitt noch beifügen, daß Vereinigungen bezüglich eventueller Königswahl unter den Kurfürsten auch zu Zeiten vorkommen, wo eine Wahl gar nicht in Aussicht steht. S. z. B. die Vereinigung zu einmüthiger Wahl zwischen Mainz und Pfalz vom 14. Dec. 1353 (Lacomblet III, 429), das Versprechen des Mainzer's vom 2. Febr. 1351, womöglich Pfalzgraf Rudolf zu wählen (Anhang II dieser Abhandlung) und den höchst merkwürdigen Vertrag zwischen Cöln und Pfalz vom 22. Nov. 1312, nach Heinrich's VII Tod Friedrich von Oesterreich zu erwählen, welchen Böhmer Regg. p. 234, N. 1 anführt. Letzterer scheint allerdings apocryph; denn Böhmer's Citat: Fischer, Kleine Schriften II, 244 ist unrichtig, und eine unter gleichem Datum Mon. Wittelsbac. II, 214 abgedruckte Urkunde enthält keinerlei Wahlsabkommen.

schränkt galt, handelte es sich überhaupt nicht um die Frage, wieviel Kurfürsten anwesend, sondern wieviel Stimmen vertreten waren. Die Stellvertretung konnte sowohl durch andere Kurfürsten, als auch durch besondere Bevollmächtigte geschehen; letztere genossen ganz dieselben Rechte auf dem Wahltag wie die übrigen Theilnehmer¹⁾. Waren nun in dieser Weise sämtliche Stimmen auf nur wenige, ja auch selbst nur auf eine Person übertragen, so stand gar nichts im Wege, daß diese an dem vorgesehenen Termin unter Beobachtung der üblichen Formalitäten die Wahl, d. h. die feierliche Verkündigung allein vollzog, wie z. B. Trier die Wahl Alphons'. Fragt man aber weiter, wie viel Stimmen vertreten sein mußten, so ist die Antwort eine verschiedene, je nachdem man das Majoritäts- oder das Einmüthigkeitsprinzip hierüber befragt. Die Sachsenhäuser Appellationschrift Ludwig des Baiern von 1324, welche von dessen Hofgelehrten, wie schon früher bemerkt, unter Acceptation des päpstlichen Majoritätsprincipes abgefaßt ist, sagt ganz consequent: erwählt sei, wer vier Kurstimmen erhalten habe; in ihrem weiteren Verlauf aber geht sie dann auf jene Ansicht der Richardianer zurück, welche Urban IV 1263 referirt, und wiederholt den Satz, daß wenigstens zwei Kurfürsten bei der Wahl zugegen sein müssen²⁾. Ganz anders aber faßt die ursprüngliche deutsche Rechtsansicht, welcher die Praxis nachfolgt, die Sache auf; sie weiß auch hier nichts von dem Majoritätsprincip, sondern welcher Kurfürst auf dem Wahltag weder persönlich noch durch Bevollmächtigte seine Stimme ausübt, der verliert dieselbe für dieses Mal; diejenigen aber, „qui voluerunt potuerunt ac debuerunt interesse“, sind es „ad quos aliis non comparentibus nec pro se mittentibus plenaria potestas recidit“³⁾. Sie sind für diesen Specialfall das Kurfürstencolleg,

¹⁾ S. z. B. die völlig unbegrenzte Vollmacht Pfalzgraf Rudolf's für Bischof Heinrich von Gurk 1314. 17. Oct. (Bobmann S. 325). Daß letzterer als Bevollmächtigter den übrigen Wählern auch in der Etiquettenfrage völlig gleichstand, beweist die Thatsache, daß man laut dem Wahlsecret ihm die Verlesung der „protestatio“, einen der feierlichen Acte, übertrug. — Die originellste Vollmacht ist übrigens die wohl einzig dastehende, welche König Wenzel von Böhmen d. 13. April 1290 König Rudolf übertrug: wenn er zum römischen Kaiser gekrönt sei, dann im Namen Wenzel's seinen eigenen Sohn Albrecht zum römischen Könige zu wählen! (Kopp I, 903). Merkwürdigerweise wird hier auch von einem eventuellen Wahlrecht Rudolf's „proprio nomine“ gesprochen: *vices nostra hoc nomine vel proprio nomine vel quocunque alio modo prout de jure magis valere poterit et debeat*.

²⁾ Olenzlager, St.-G. U.-B. S. 117 ff. Daß dieses Schriftstück sich direct auf das Schreiben Urban's von 1263 stützt und daher nicht als ein neues selbstständiges Zeugniß für das „a duobus electoribus“ anzusehen ist, habe ich schon oben erwähnt.

³⁾ Formelhafte Ausdrücke, die mit geringen Variationen stets wiederkehren. Hierdurch erklärt sich z. B. auch, daß Alphons 1258 behaupten konnte, er sei von allen Fürsten gewählt, „qui vocem in electione tantummodo tunc habebant. (Winkelman,

und wen sie einmüthig wählen, der ist gewählt; es stünde nichts im Wege, daß unter Beobachtung der herkömmlichen Form auch eine einzige Stimme eine völlig gesetzmäßige Wahl vollzöge.

An diese Formen des eigentlichen Wahlactes müssen wir jetzt herantreten; wir kennen sie mit Genauigkeit aus den Wahldecreten¹⁾. Man könnte die Frage aufwerfen, ob wir es hier nicht etwa nur mit hergebrachten urkundlichen Formeln zu thun habe, deren Bericht eines überladenen und langwierigen Geschäftsganges den factischen Vorgängen vielleicht gar nicht entsprochen habe; allein die Angaben der Decrete sind doch zu specialisirt, zu sehr dem Einzelfall angepaßt, zu genau in der Angabe der Functionen der namentlich genannten, persönlich anwesenden Wähler, als daß man diesem Zweifel Raum geben dürfte. Und wenn uns die feierlich langsame und sorgfältige Behandlung einer bereits völlig abgetarteten Sache wie eine lächerliche Komödie erscheinen könnte, so ist dagegen zu berücksichtigen, daß der damaligen Anschauung die Beobachtung all dieser Formalitäten als nothwendig für die Gültigkeit der Wahl erschien und daher mit höchster Sorgfalt aufrecht erhalten werden mußte.

Der Wahlact verschob sich öfters, indem nach erfolgter Zusammenkunft wegen der Vorverhandlungen der Termin noch „prorogirt“ wurde. Traten endlich die Wähler zusammen, so wurde die Zahl der Anwesenden resp. die Beglaubigung der Bevollmächtigten constatirt, und über die Frage, ob man zur Wahl schreiten solle, berathen und Beschluß gefaßt²⁾. Nachdem

Acta imp. p. 464). Die Formel „qui debent et volunt et possunt interesse“ findet sich schon in der Bestimmung des lateranensischen Concils von 1215 über die Bischofswahlen (Mansi, Collectio Conciliorum XXII, 1011).

¹⁾ Vgl. über die Wahldecrete die kürzlich erschienene, sehr ausführliche und fleißige Schrift von Muth: Die Beurkundung und Publication der deutschen Königswahlen. Duderstadt 1881.

Die ausführlichsten Decrete sind die schon oft citirten über die Wahlen Heinrich's VII (Mon. Germ. Legg. II, 490, Dlenßlager, Gold. Bulle II.-B. S. 61), Ludwig's des Baiern (Miebel II, 1, 358) und Friedrich's von Oesterreich (Dlenßlager, Staatsgesch. II.-B. S. 63 und Müller I, S. 388). S. ferner die Berichte über die Wahlen Rudolf's in Mon. Germ. Legg. II, 388. 393. und Bobmann, Codex epistolaris p. 3; Adolf's — Sommersberg, Scriptorum rer. Silos. I, 946; Albrecht's — Archiv für Österreichische Geschichtsquellen II, 229 und Mon. Germ. Legg. II, 467; ferner die oft citirte Urkunde Rudolf's vom 15. Mai 1275. Ueber die Wahlen Günther's und Karl IV haben wir viele Berichte, aber nicht officielle Collectivberichte der Wähler; s. für die erstere Wahl besonders die Urkunden bei Janson, Das Königthum Günther's, für die letztere besonders die Berichte Johann's von Böhmen und Balbun's von Trier an den Paps bei Theiner, Cod. dipl. domin. temp. s. sedis II, 162. 163.

²⁾ Dies ist die der protestatio noch vorausgehende „deliberatio“ (tractatus), nicht eine Berathung über die zu wählende Person, da die letztere Verhandlung erst später erfolgt.

dies geschehen, wurde eine Messe gelesen, in welcher die Erleuchtung der Wähler durch den heiligen Geist erlehrt wurde, und danach die „*protestatio*“ verlesen, welche alle nicht wahlberechtigten, insbesondere die excommunicirten aufforderte der Wahl fern zu bleiben und deren Stimmen im Voraus für ungültig erklärte. Es bestand keine feste Bestimmung wer sie zu verlesen habe: 1308 war es der Erzbischof von Trier, 1314 der von Mainz und (bei Friedrich's Wahl) der Vertreter des Pfalzgrafen Bischof von Gurf. Danach erfolgte die formelle Berathung über die Person des zu wählenden, welche zu dem Resultat führte, daß einer der Anwesenden den bereits ausersehenen Candidaten nannte, dessen Vorzüge dann allgemein anerkannt wurden (*oculos injecimus, intuitum convertimus*). Hierauf hätte nun die allgemeine Wahl folgen können, das geschah aber meistens nicht, sondern die jetzt folgende Abstimmung (*vota dirigere*), bei der sich natürlich stets Einstimmigkeit ergab, hatte nur vorbereitenden Charakter. Die erste Stimme hatte der Erzbischof von Mainz, die Abfragung der Stimmen geschah aber, wenigstens im Jahre 1308, nicht durch ihn, sondern den Erzbischof von Eßln¹⁾. War der zu erwählende in dieser Weise einmüthig namhaft gemacht (*consentire in eum, nominare*), so übertrugen sämmtliche Wähler durch „*mandatum speciale*“ ihr Stimmrecht auf einen unter ihnen, und zwar nach jedesmaliger freier Vereinbarung, bei den Wahlen Rudolf's und Ludwig's auf den Erzbischof von Mainz, bei der Wahl Richard's auf den von Eßln, bei den Wahlen Rudolf's, Heinrich's VII und Friedrich's auf den Pfalzgrafen, bei der erstmaligen Wahl Albrecht's auf den Herzog von Sachsen²⁾. Bezüglich der zweiten Wahl Albrecht's, wie auch der Wahlen Karl's IV und Günther's haben wir kein Zeugniß für die Beobachtung dieser Formalität, sondern es wird einfach den früher aufgezählten formelhaften Ausdrücken die Wendung hinzugefügt: *ipsam — — — eligendo*. Allein wenn wir berücksichtigen, daß uns sehr ausführliche Berichte über

¹⁾ Nach dem Zeugniß des zugegen gewesenen Notars, am Schluß der Urkunde. Irrig bezeichnet Muth S. 26 dies als einen Irrthum in der Urkunde; wir haben kein Zeugniß, daß diese Function rechtlich nur Mainz zukam.

²⁾ Irrig ist es, wenn Lorenz II, 458. 454 in der alleinigen Wahl des Herzogs im Namen der anderen Fürsten eine Usurpation erblicken und daraus gewisse Folgerungen für die historischen Vorgänge bei dieser Wahl ableiten will. Das allgemeine Mandat, welches der Herzog von drei Kurfürsten erhalten hatte, schloß auch den speciellen Act der „*electio*“ ein, und wenn die beiden anderen am Ort anwesenden Stimmen sich an der Wahl nicht betheiligten, so haben sie doch auch gegen sie nicht protestirt. Man muß sich überhaupt hüten den einzelnen Acten bei diesen Wahlen irgend eine politische Bedeutung beizulegen, wie auch Ropp zu thun scheint, wenn er die „*protestatio*“ u. s. w., gleichsam als wichtige historische Ereignisse, ausführlich erzählt. Diese rein etiquettemäßigen Wahlformen haben überhaupt nur ein verfassungsgeschichtliches, gar kein politisch-historisches Interesse.

diese Wahlen nicht erhalten sind, und daß hinsichtlich der Wahl Rudolf's, deren ebenfalls nur summarischer Bericht diese Formalität gleichermaßen übergeht, wir dennoch anderweitig wissen ¹⁾, daß dieselbe beobachtet worden ist, so werden wir auch bei den drei anderen genannten Wahlen, wo die Erwähnung mangelt, dennoch die Uebertragung der Stimmen auf einen einzigen Kurfürsten annehmen müssen.

Der hierzu ausersehene Kurfürst erwählte dann in längerer, die gesammten Vorgänge recapitulirender feierlicher Rede den Erwählten zum Könige (*eligo*), worauf die übrigen Kurfürsten seiner Wahl zustimmten (*approbare*) ²⁾. Ein Tedeum wurde hiernach angestimmt, der „electus“, welcher meist schon in der Nähe sich befand, über das Ergebniß benachrichtigt; er sträubte sich nach der Vorschrift mittelalterlicher Etiquette eine Zeit lang und ließ durch vielfache Bitten sich endlich zur Annahme bestimmen. Den etwaigen in unmittelbarer Nähe Anwesenden wurde jetzt schon die Erwählung verkündet, die feierliche *publicatio* und *praesentatio* aber geschah erst, nachdem der Erwählte in einer dazu ausersehenen Kirche auf den Altar erhoben worden war ³⁾. Ueber die ganze Feierlichkeit wurden hierauf, bei der Wahl Heinrich's VII noch an demselben Tage durch einen bei der Wahl selbst als Zeuge zugegen gewesenen Notar, das Wahlsecret, sowohl für die Mittheilung an den Papst als für die Verkündigung im Reiche verfaßt; doch läßt sich hierbei kein regelmäßig eingehaltener Geschäftsgang erkennen, wie Muth in der oben citirten Schrift dies schon nachgewiesen hat (S. 56 ff.). Ursprünglich richtete sich die Notification nur an den Papst, und ward bald durch die Wähler, bald durch den Gewählten, bald durch beide in verschiedenen Ausfertigungen vollzogen (letzteres geschah nach der Wahl Rudolf's); seit der Wahl Albrecht's erst kommen die Verkündigungen im Reiche auf, welche aber weder hinsichtlich der Aussteller noch der Empfänger (Reichsangehörige insgesammt oder einzelne Stände) irgend eine durchgehende Regel wahrnehmen lassen. Von derselben Zeit an pflegen die Anzeigen an den Papst nur noch von den Kurfürsten auszugehen; ob aber von allen oder nur von einigen, ob in Collectiv- oder Separatsausfertigungen, darin findet der bunteste Wechsel statt. Die Form bloßer Beurkundung des vollzogenen

¹⁾ Aus der Urkunde vom 15. Mai 1275.

²⁾ Diese „*approbatio*“ konnte nachträglich auch noch von nicht zugegen gewesenen Kurfürsten ertheilt werden; sie hatte alsdann aber keine entscheidende Bedeutung mehr, da ja bei den andern „*totum jus pro ista vice residebat*“; so that z. B. Wenzel von Böhmen (1298, 19. Nov. M. G. Logg. II, 467) und Heinrich von Brandenburg (1314, 23. Oct. Hiesel II, 1, 495).

³⁾ Heinrich VII in der Kirche der Predigermönche, Ludwig in der Bartholomäuskirche. Diese Erhebung auf den Altar ist nicht zu verwechseln mit der bei der Krönung geschehenden Erhebung auf den Thron Karl's des Großen.

Wahlactes findet sich nur einmal, nach der Wahl Adolf's durch den Erzbischof von Mainz. —

Welcher Art aber die Wahldecrete auch sind, ihre formelhaften Wendungen, soweit sie sich auf das Wahlgeschäft selbst beziehen, bleiben sich im Wesentlichen gleich und zwar sind diese Formeln größtentheils den Verkündigungen nachgebildet, welche die Päpste über ihre Wahl zu erlassen pflegten. Freilich war für die Papstwahl schon durch das Decret Alexander's III an Stelle des Einmüthigkeitsprincipes das der Zweidrittelmajorität getreten¹⁾; allein trotzdem blieb in den Wahlanzeigen die Fiction der Einmüthigkeit bestehen und es wurde das Scrutinium in denselben überhaupt nicht erwähnt. Erst nachdem die Conclaveordnung Gregor's X 1274 erlassen worden war, wird es Sitte in den Wahldecreten des Scrutiniums, jedoch auch nur als des freiwillig für den einzelnen Fall erwählten Modus²⁾ Erwähnung zu thun; aber auch jetzt noch wird die Fiction der Einmüthigkeit aufrecht erhalten und, soviel ich sehe, erst in dem Wahlbericht Bonifaz's VIII von 1295 nicht mehr angewandt. Jene Wahlberichte bis zum Jahr 1274 nun sind es, welche den Berichten über die Königswahl im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert zur Vorlage gebient haben. So heißt es z. B. in der Wahlverkündigung Alexander's IV 1254 (Raynald a. c. § 3) : „nos — — — et caeteri fratres nostri mox pro eligendo successore simul convenimus — — — cumque, ut moris est, spiritus sancti postulato suffragio singulorum vota diligenter exquisita fuissent, in nos demum suum converterunt intuitum, direxerunt animos et conceptus expressere ac firmavere consensus.“ Darauf folgt dann die ceremonielle Weigerung des Erwählten und seine schließliche Willfährigkeit nach längerem Bitten. In dem entsprechenden Schreiben Urban's IV von 1261 (Raynald a. c. § 12) heißt es : „fratres nostri — — mox pro eligendo successore insimul convenerunt — — Invocata ergo sancti spiritus gratia, ut est moris, incooperunt protinus super electione — — — diligentes habere tractatus. § 13. Demum — — — ad personam nostram sua unanimiter corda et animos concorditer converterunt, direxerunt vota et firmavere consensus — — — nostram insufficientiam aliorum sufficientiae praeulerunt nos ad summam pontificatus apicem communiter eligentes.“ In § 14 wird darauf wiederum von der anfänglichen Weigerung u. s. w. berichtet. — Man ersieht leicht, daß hier von dem bei der Königswahl (im engsten Sinn) gebräuchlichen Cerimonieell hauptsächlich die Uebertragung

¹⁾ S. Lorenz, Papstwahl und Kaiserthum S. 107.

²⁾ Dies war ganz correct, da die Möglichkeit der Wahlen durch Quasi-Inspiration oder Compromiß noch immer daneben bestand. — Die Wahlberichte sind bei Raynald, *Annal. ecclest.* unter den entsprechenden Jahren zu finden; wichtig für die Vergleichung außerdem der Bericht Clemens IV, 1265, Würzburg, Baumg. Formelbuch S. 145.

des Stimmrechtes auf einen einzelnen Wähler und die durch diesen vollzogene „electio“ fehlt¹⁾; es wird daher erklärlich, daß auch die Königswahlverkündigungen eben denselben Act, weil sie ihn in der Vorlage nicht fanden, mitunter anzuführen unterließen und statt dessen die eigentliche „electio“ nur, wie in dem Schreiben Urban's von 1261, durch eine Participialconstruction „eligentes“ oder „eligendo“ an das „vota direximus“ angeschlossen²⁾. Um so weniger wird man demnach aus dem Schweigen der Berichte den Fortfall dieses Theiles des Wahlactes schließen dürfen. —

Kehren wir nach dieser Abschweifung zu dem Gange unserer Darstellung zurück, so treffen wir den neu erwählten König in Frankfurt³⁾ mit dem Empfang der Huldigungen und mit der Erfüllung der vor der Wahl geleisteten Versprechungen beschäftigt. Außer den verheißenen Verleihungen, Bestätigungen u. s. w. ist es besonders der Ersatz der Kosten, „quas super negotio electionis nostre veniendo in Franckenfurte stando ibidem et redeundo ad propria impendisse dinoscitur“⁴⁾, welcher hier geleistet oder durch Verpfändungen sicher gestellt werden muß. Eine besondere Rücksicht mußte natürlich auf den Erzbischof von Köln genommen werden, da von dessen gutem Willen der Empfang der Krone abhängig war; wie gut der Erzbischof diese günstige Position auszunutzen wußte, haben wir bereits bei den Vorverhandlungen zur Wahl Adolfs wahrnehmen können. Ein bestimmter Zeitraum, innerhalb dessen die Krönung vollzogen sein mußte, war nicht festgesetzt. Der Erzbischof konnte nach Belieben die größte Eile für

¹⁾ Sollte die Stimmübertragung sich nicht vielleicht aus der Vorschrift des Lateranischen Concils von 1215 über die Bischofswahlen entwickelt haben: *Vel saltim eligendi potestas aliquibus viris idoneis committatur, qui vices omnium . . . provideant de pastore.* (Mansi, *Collectio conciliorum* XXII, 1011.) Bei der geringen Zahl von Kurfürsten, wäre es sehr begreiflich, wenn aus den „aliquibus“ ein einziger geworden wäre.

²⁾ „Eligentes“ in dem Bericht Engelbert's von Köln über Rudolf's Wahl; „eligendo“ in den meisten Berichten über die Wahlen Karl's IV und Günther's. — Der hier übergangene Theil des Wahlactes scheint jedoch auch den Papstwahlen, d. h. der Form des „Compromissus“, nachgebildet. Vgl. bezüglich der Analogie zwischen Papst und Königswahl auch meine Notiz in der Zeitschrift für Kirchengeschichte. Jahrgang 1881, S. 344 ff.

³⁾ Es sei erwähnt, daß ein Herkommen, welches den Neugewählten zwang, vor Frankfurt einige Zeit zu lagern, in unserer Periode nicht existirt. 1314 besann sich Frankfurt allerdings eine Zeit lang, ob es Ludwig einlassen solle; allein dies geschah aus augenblicklichen politischen, nicht aus allgemeinen Rechtsgründen. Nach Günther's Wahl suchte Frankfurt ein derartiges Recht geltend zu machen, dasselbe wurde aber nicht anerkannt; erst in späterer Zeit gewann es Geltung. Vgl. Janson, a. a. O. S. 59.

⁴⁾ Wahlbiensie hatten allerdings schon Friedrich I (Privileg für Corvey 152, 18. Mai. Ludewig, *Reliq. manuscript.* II, 186) und Friedrich II (für Böhmen 1212, 26. Sept. Huill. Bréh. I, 216) durch Verleihungen belohnt; aber die förmliche Erfüllung vorher ausbedungener Versprechungen findet sich doch wohl zuerst 1257; s. z. B. die Urkunde Richard's vom 3. Juni (Kublinger, *Sammlung* S. 9).

nothwendig erklären, wie z. B. bei der Krönung Friedrich's, oder auch Vorwände finden, um eine längere Verzögerung eintreten zu lassen. Ehe jedoch die Krönung überhaupt vollzogen werden konnte, mußte noch eine Vorbedingung erfüllt sein, der Empfang der Reichskleinode, die sich meist in Verwahrung eines Verwandten oder Vertrauten des letztverstorbenen Königs befanden. Richard hatte allerdings 1262 die Aufbewahrung derselben in der Mariencapelle zu Aachen für alle Zeit angeordnet: *quod corona praedicta et alia signa regalia sint parata et prompta ad coronandum tantummodo ibi omnes reges Alemanniae* (König, Reichs-Archiv XIII, S. 58 ff.); allein diese Bestimmung kam nicht zu dauernder Geltung. Wie hohes Gewicht diesen Heiligthümern beigelegt wurde, zeigt der Umstand, daß man ihren augenblicklichen Besitz mit den Worten „daz heylig Riche inne haben“ bezeichnete. Ihre Auslieferung war ein Punkt, der öfters schon bei den Vorverhandlungen zur Sprache kam. So bei der Wahl Günther's, wo der augenblickliche Inhaber Ludwig von Brandenburg sich vorher verpflichtete: wenn Günther die Stimmen von Mainz und Pfalz für sich gewonnen, so solle Herr Hilpolt vom Stein die Kleinode erhalten und binnen sechs Wochen sie Günther ausliefern¹⁾. Dies scheint aber nicht geschehen zu sein; jedenfalls blieben die Kleinode in Ludwig's Besitz und bilden daher bei seinen späteren Verhandlungen mit Karl IV einen der wichtigsten Streitpunkte. Schon 1349 versprach Ludwig sie Karl auszuliefern²⁾; aber die Verhandlungen zerschlugen sich wieder. 1350 am 7. Februar wurde, falls eine Aussöhnung zu Stande komme, das gleiche Versprechen gegeben³⁾, und bei dem am 15. und 16. Februar vollzogenen Abschlusse endlich erfüllt; Karl berichtet hierüber, als über ein sehr wichtiges Ereigniß bald darauf an die Stadt Florenz⁴⁾.

Von Reichsständen wird der Besitz der Reichsinsignien geradezu als ein entscheidender Grund für die Anerkennung des neuen Königs betrachtet, so in dem Schreiben des Bischofs von Lübeck an die Stadt Lübeck c. 1260, wo dieser die Stadt zur Anerkennung Richard's ermahnt und wohl von dem Besitz der Kleinode, sowie von der stattgehabten Krönung und Inthronisation redet, aber durchaus nicht von der Wahlhandlung⁵⁾. — Was nun die Krönung selbst betrifft, so ist sie bereits bei Besprechung der Böhmischen Kurstimme, soweit sie in den Rahmen dieser Abhandlung gehört, betrachtet

¹⁾ 1248 9. Dec., Kiebel II, 2, 234. Urkunde Hilpolt's vom Stein, vom 11. Dec. ibid. 235.

²⁾ Ibid. 253, Urkunde vom 26. Mai.

³⁾ Ibid. 267.

⁴⁾ *Sine dato*. Ficker, Urkunden zur Geschichte des Römischen Reiches Ludwigs des Bayern S. 177.

⁵⁾ *Sine dato*. Cod. dipl. Lubec. I, 1, S. 238.

worden. Es sei nur noch erwähnt, daß dieselben Punkte, welche oben bezüglich der persönlichen Anwesenheit, des Gefolges, der Stellvertretung der Kurfürsten bei dem Wahltag hervorgehoben sind, auch auf den Krönungstag Anwendung finden¹⁾. Das Cärimonell der Krönung ist jedoch viel älter als das der Wahl, wie die uns aus dem Jahr 1222 erhaltene Aufzeichnung des Kanzlers Conrad über die der Kirche und dem Capitel von St. Marien und dem Capitel von St. Adalbert herkömmlich zu gewährende Remuneration dies ausweist²⁾; auch Privilegien für Aachen als die Stadt „ubi primo reges Romanorum initiantur et coronantur“³⁾ finden sich schon zu einer Zeit, wo von Privilegien für Frankfurt als Wahlstadt noch keine Rede ist. Die zweite, in Aachen zu vollziehende Feierlichkeit, die Inthronisation, „sessio in sede“⁴⁾ führte zu der Bezeichnung „der stat unsirs kuniglichen stules“⁵⁾. — — —

Aus unserer bisherigen Darstellung erhellt zur Genüge, wie unendlich groß die Zahl der Formalitäten gewesen, deren treue Beobachtung allein die Gültigkeit der Erhebung eines Königs sichern und verbürgen konnte. Daß unter diesen Umständen bei jeder zwiespältigen Wahl der eine Erwählte dem anderen stets irgend welche Mängel des Wahl- oder Krönungsactes nachweisen und seine Erhebung als ungültig hinstellen konnte, liegt auf der Hand. Betrachten wir z. B. die Wahlen Ludwig's und Friedrich's, so konnte Ludwig für sich die Berufung des Wahltages durch den Erzbischof

¹⁾ Siehe beispielsweise die schon erwähnten Urkunden vom 9. Mai 1314, wo Heinrich von Eöln sich verpflichtet, persönlich zur Krönung nach Aachen zu kommen (Künig, Cod. Germ. II, 487) und Leopold von Oesterreich sich zur Entschädigung der ihn dorthin begleitenden „nobiles“ verpflichtet. Wegen der Stellvertretung s. b. U. Pfalzgraf Rudolf's vom 14. Nov. 1314, welcher Gerlach von Nassau zu seinem Bevollmächtigten bei Friedrich's Krönung ernennt (Künig, a. a. O. II, 489).

²⁾ 1222, 1. Juni, siehe Quix, Cod. Aquensis I, 2, 98. Auch ein Lager des Neugewählten vor der Stadt scheint früher Sitte geworden zu sein als das vor Frankfurt; wenigstens hat schon Richard (Schreiben von 1263, § 55) die Krone empfangen „mora apud Aquisgranum quantum decuit faciens nec inveniens resistantem.“ Dies mag damals freilich nur durch die vorsichtige Haltung Aachen's erzwungen worden sein; aber gerade bei den letztvergangenen Wahlen hatte Aachen Gelegenheit gehabt die Frage, ob der neugewählte zur Krönung einzulassen sei, sorgfältig zu erwägen, und ein Lager desselben vor den Thoren mag daher schon öfter vorgekommen sein, wie auch König Richard freilich übertreibend an seinen Neffen Eduard schreibt (1257, 18. Mai. Rymor, Foedera Edit. II, Bd. I, 622): Non credimus, — — — quod a ducentis annis et citra aliquis praedecessorum nostrorum — — — in suae novitatis principio nobis dumtaxat exceptis dictam civitatem Aquionsem sine gravis offensionis seu contradictionis obice sit ingressus.

³⁾ Privileg Wilhelm's vom 17. Sept. 1248 bei Duir, a. a. O. 117; ibid. 139, 165, 168, 177, 196, 240 die Privilegien Rudolf's, Adolf's, Albrecht's, Heinrich's VII, Ludwig's, Karl's IV.

⁴⁾ Dies der Ausdruck Richard's 1259, siehe Winkelman, Acta imp. 455. . .

⁵⁾ 1349, 28. Juli, U. Karl's IV; siehe Duir, a. a. O. 244.

von Mainz, die Erhebung auf den Altar, die Krönung in Aachen anführen und das Fehlen entsprechender Rechtsgründe für die Anerkennung Friedrich's mit Recht hervorheben; Friedrich dagegen konnte sich auf die Einhaltung des festgesetzten Wahltermines, den Besitz der Reichskleinode und die Krönung durch den Erzbischof von Köln berufen. Daß jede Partei für sich die „Einmütigkeit“ der anwesenden Wähler geltend machen konnte, jede aber die Rechtmäßigkeit einiger Wahlstimmen der anderen bestritt, ist schon früher gezeigt worden. Diese völlige Unsicherheit aller Rechtsnormen giebt ein deutliches Bild dessen, wie viel dem Herrscher, welcher hier wirkliche Abhilfe schaffen wollte, zu thun blieb. —

Nach dieser ausführlichen Betrachtung der Erhebung des Königs scheint es nicht unangemessen zum Schluß die Frage aufzuwerfen, ob auch ein Absetzungrecht dem Kurfürstencollegium zustand. Auf diese Frage ist zu antworten, daß ein solches Recht von den Kurfürsten in unserer Periode nur einmal, behufs der Absetzung König Adolf's, in Anspruch genommen worden ist, schon damals entschiedenen Widerspruch fand und später nie mehr hervortritt, wie auch die „Goldene Bulle“ nichts davon weiß¹⁾. Es wird im Jahre 1298 eine förmliche Untersuchung über die Regierungsweise und die angeblichen Mißthaten des Königs abgehalten und das ganze Verfahren, wie schon oben gezeigt, durch eine Usurpation des Erzbischofs von Mainz eingeleitet. Die Absetzung geschieht darauf nach Berathung mit den übrigen anwesenden Fürsten, doch durch Sentenz allein der Kurfürsten; den Abschluß bildet die Lösung sämmtlicher dem Könige geleisteter Lehenseide²⁾. Der Papst erkannte diesen Act einfach nicht an, und erklärte die Wahl Albrecht's zu Lebzeiten Adolf's als nur „de facto“, nicht „de jure“ geschehen³⁾. Albrecht selbst wußte, als er schließlich eine Ausöhnung mit dem Papste suchte, die Absetzung Adolf's nicht zu rechtfertigen, sondern beruft sich nur

¹⁾ Das dort angeführte Recht des Pfalzgrafen, den König eventuell zu richten, gehört nicht hierher.

²⁾ Absetzungsdecret Gerhards von Mainz vom 23. Juni bei Ropp, I, 907. *Igitur super premissis cum principibus electoribus episcopis prelatibus ducibus comitibus baronibus et sapientibus omnibus ibidem presentibus deliberatione prehabita diligenti de communi consilio et voluntate omnium ac consensu unanimo illorum, quorum intererat, predictum dominum Adolpum, qui se regno reddidit tam indignum, quique propter suas iniquitates et causas prescriptas a deo ne regnet amplius est ejectus, privatum regno cui hactenus prefuit a domino ostendimus denunciamus privatum et nichilominus concordia sententia predictorum principum electorum dictante sententiando privamus, omnes qui ei juramento fidelitatis tenentur astricti a juramento hujusmodi perpetus absolventes, firmiter inhibendo, ne quisquam de cetero sibi tamquam regi pareat vel intendat; vgl. das Decret der ersten Wahl (Archiv für österreichische Geschichte II, 229).*

³⁾ 1301, 13. April, Olenßchlager, Staatsgesch. II. B. S. 3.

auf die Aussage der Kurfürsten ¹⁾, bemüht sich aber dringend, dem Papste zu beweisen, daß er auf jene erste Wahl hin die Königswürde noch nicht angenommen habe, sondern eine zweite Wahl nach dem Tode Adolfs angenommen. Es liegt hier also ein Fall vor, wo ein, freilich nicht von der Gesamtheit der Kurfürsten, als angebliche „consuetudo“ usurpirtes Recht nicht als solches sich festigen und behaupten konnte, unstreitig weil es der allgemeinen Rechtsanschauung zu sehr widersprach und zur Herrschaft gelangt die Grundlagen des Reiches bis in's tiefste erschüttert hätte. — Dagegen war der freiwillige Rücktritt des Königs selbstverständlich zu jeder Zeit möglich, wie ihn bekanntlich Ludwig 1333 ²⁾, wenn auch vielleicht nicht ernstlich, geplant, und Günther 1349 thatsächlich vollzogen hat. Der letztgenannte Fall zeigt deutlich, daß die Kurfürsten, obgleich sie den Rücktritt Günther's für wünschenswerth hielten, dennoch nicht ihn abzusetzen wagten, sondern eine Verhandlung zwischen ihm und Karl herbeiführten, in Folge deren dann Günther (wenigstens der Form nach) freiwillig die Reichsstände ihres Lehens- und Hulbigungseides entband ³⁾ und den Kurfürsten, die ihn erhoben, ausdrücklich ihre Stimmen zurückgab ⁴⁾.

2. Sonstige Functionen der Kurfürsten.

Die Theilnahme der Kurfürsten an der Reichsregierung, im Unterschiede von der Betheiligung der übrigen Fürsten, äußert sich in unserer Periode in den Willebriefen (consensus) und den Kurfürstentagen, resp. Kurvereinen. Die letzteren beschäftigen sich vorzugsweise mit Angelegenheiten, die auf das Kurcollegium selbst und seine Functionen Bezug haben; die Willebriefe erstrecken sich auf alle Zweige der Reichsregierung. Indeß auch bei Betrachtung dieser letzteren ⁵⁾ werden wir, um diese Abhandlung nicht

¹⁾ 1302, 27. März, Kopp III, 2, S. 411: „eo, prout moris esse dicebant, per imperii principes amoto.“

²⁾ Vgl. hierüber jetzt die treffliche Untersuchung Preger's in den Abhandlungen der Münchener Akademie 1880, Heft 2.

³⁾ Vgl. das Schreiben der Stadt Frankfurt an Norbhausen 1349, 3. Juli: „die Kurfursten duchte, das he dem ryche und der crystenheid und den Kurfursten nicht nuetze mochte gesin zu eyne houbite und vylen die Kurfursten an eyne gutliche richtunge und sagete auch der selbe greffe Günther von Swartzburg uns uns's Eydes und glübede also wir ime gehueldet und gesworn hatten also eynem Romischem Kunygo ledig und los. Fürstemann, Neue Mittheilungen des Thüring.-Süchf. Vereins IV, a, 150.

⁴⁾ 1349, 13. Juni, Schreiben Heinrich's von Mainz an Frankfurt: und hat uns unser kure an dem ryche, die wir an in gelogit hatten, widdirgegobin. Janson, a. a. O. 140.

⁵⁾ Vgl. Guyn, De Rudolpho I Germaniae rege et de litteris, quae dicuntur Willebrisse. Bonn 1855, eine zwar nicht auf sehr umfassende Forschungen gestützte, aber

zu einer Darstellung der gesammten Reichsverfassung sich erweitern zu lassen, uns auf diejenigen Punkte zu beschränken haben, in welchen dieselben für den Bestand und die Thätigkeit des Kurcollegiums selbst von Wichtigkeit sind.

Nach den neuesten Untersuchungen Fider's läßt sich deutlich erkennen, daß die kurfürstlichen Willebriefe aus den Consenserklärungen der Reichsfürsten überhaupt, ja selbst der Grafen, sich entwickelt haben. Es handelt sich also bei dem plötzlichen Auftauchen der ersteren nicht um eine neu sich bildende staatsrechtliche Erscheinung, sondern um die Beschränkung eines schon bestehenden Rechtes auf den engen Kreis der höchsten Fürstenaristokratie. Wenn zugleich auch eine Aenderung in der Form dieser Consenserklärungen eintritt, insofern dieselben früher meist durch Erwähnung in der betreffenden königlichen Urkunde oder durch Mitbesiegelung ¹⁾ derselben, jetzt aber durch eigene Urkunden vollzogen wurden, so scheint mir auch dies nicht auf eine principielle Reform hinzudeuten, sondern nur eine Folge der zu jener Zeit innerhalb der Reichsregierung rapid zunehmenden Complicirtheit des schriftlichen Geschäftsganges ²⁾ zu sein. Der Zeitpunkt, von welchem an die Consensurkunden auf die Kurfürsten beschränkt sind, zugleich aber an Häufigkeit so bedeutend zunehmen, fällt bekanntlich zusammen mit dem Regierungsantritt Rudolf's von Habsburg; allein nach dem eben Gesagten brauche ich kaum noch hinzuzufügen, daß ich keine darauf bezügliche Verpflichtung Rudolf's gegen die Kurfürsten, keine Art von Wahlcapitulation, ebensowenig wie einen besonderen Reichsschluß gegenüber dem völligen Schweigen der Quellen anzunehmen für nöthig halte ³⁾. Verpflichtungen des Wahlcandidaten gegen das Kurfürstencollegium als Gesamtheit sind, wie schon erwähnt, in dieser Zeit überhaupt nicht gebräuchlich; in unserem Falle speciell läßt sich der Machtzuwachs des Collegiums auch ohne ein solches Versprechen durchaus erklären. War die Königsgewalt, seit Friedrich II Deutschland endgültig

von klarem und nüchternem Urtheil zengende Arbeit. Nach Guyn hat erst Lamprecht im 21. Bande der Forschungen zur deutschen Geschichte die Frage wieder aufgenommen und entschieden geäußert; nicht ganz berechtigt erscheint daher die Verurtheilung seines Aufsatzes durch Fider, welcher seinerseits freilich im 3. Bande der „Mittheilungen des Institutes für österröichische Geschichtsforschung“ weit schärfer und gründlicher noch die Sache untersucht hat und zu weit sichereren und werthvolleren Ergebnissen gelangt ist.

¹⁾ Siehe Fider a. a. D. S. 35—49.

²⁾ Diese Zunahme läßt sich besonders deutlich bei den Wahlacten und allen Beurteilungen, die in Beziehung zu der Wahl stehen, wahrnehmen. So hat man beispielsweise Verträge der Wähler untereinander in früherer Zeit augenscheinlich nicht schriftlich fixirt.

³⁾ Lorenz I, 415, 416; Kopp I, 28. Von der Kopp, S. 82, 83 haben dies aus allgemeinen Wahrscheinlichkeitsgründen angenommen; ich folge dagegen Guyn, a. a. D., S. 12, 13 und Fider S. 62.

verlassen, durch die schwachen Persönlichkeiten, welche sie auszuüben hatten, durch das stets unsichere und viel angefochtene Recht derselben, durch ihre lange Abwesenheit während des sogenannten Interregnums bis in's Tiefste erschüttert und für alle Zeiten unheilbar geschädigt, war dagegen das Collegium der Sieben gerade in diesem Zeitraum aufgetreten, mit reißender Schnelligkeit zur entscheidenden Stellung im Reiche gelangt, in dieser von den übrigen Fürsten und dem Papste anerkannt, so mußte der neue König, wenn er überhaupt eine erfolgreiche Politik entfalten wollte, sich nothwendig diesem Collegium auf's engste anschließen, in ihm die Stütze seiner Macht suchen, besonders da er selbst nur über so geringe Hülfquellen in seinem Privatbesitz und seiner Hausmacht verfügte. Daß Rudolf bei all seinen Maßregeln von Anfang an sich der Zustimmung der Kurfürsten versicherte, welche die factische Gewalt im Reiche besaßen, war der einzige Weg, um dem Königthum überhaupt wieder den sicheren und ungestörten Bestand zu sichern, der ihm seit Jahrzehnten gemangelt hatte und ohne den eine Wiederherstellung der königlichen Gewalt reine Unmöglichkeit war. Wie die Kurfürsten, selbst nachdem eine starke Consolidation des Königthums gelungen war, dennoch gegen den König zu verfahren bereit waren, der ihnen nicht willfährig genug erschien, hat das Beispiel Adolfs fünfundzwanzig Jahre später zur Genüge gezeigt. Nicht durch Verträge und Abmachungen, sondern durch die Aenderung der thatsächlichen Machtverhältnisse war das Reich eine „kurfürstliche Aristokratie mit einem beschränkten Königthum an der Spitze“ geworden¹⁾, und daß Rudolf dies klar erkannt und seine Politik diesen thatsächlichen Zuständen angepaßt hat, ist eines der schwerwiegendsten Zeugnisse für seine staatsmännische Befähigung. Die Consequenz dieser Anschauung nur war es, wenn Rudolf im Jahre 1281 alle seit dem Jahre 1245²⁾, d. h. während des Zeitraums der schwankenden nicht allgemein anerkannten königlichen Gewalten, geschehenen Vergabungen von Reichsgut für ungültig erklärte, wenn nicht die Mehrzahl der Kurfürsten ihnen zugestimmt habe³⁾.

Sehr richtig bemerkt Lamprecht S. 7, daß hier das bisher der deutschen Verfassung unbekanntes „Princip der quantitativen Mehrheit“ bei Ge-

¹⁾ Lorenz a. a. O.

²⁾ 1281, 9. Aug. Mon. Germ. Legg. II, 485. „a tempore quo lata fuerit in olim Fridericum II imperatorem depositionis sententia.“

³⁾ Hierdurch wird ersichtlich, daß der Schluß, den von der Ropp und Ropp aus einem am 1. October 1278 durch Johann von Sachsen zu einer Vergabung Wilhelm's von 1252 gegebenen Willebrief auf eine an diesem Tage getroffene Vereinbarung zwischen König und Kurfürsten ziehen wollen, irrig ist; denn eben diese Vereinbarung, welche supponirt war, ist, wie wir sehen, erst 1281 getroffen worden. — Der Ausdruck der Urkunde: „nisi — — fuerint approbata“ ist übrigens doppeldeutig; er umfaßt sowohl eine etwa schon ertheilte Zustimmung, als eine noch künftig zu ertheilende.

legenheit der Ausbildung des Kurfürstencollegiums aufzutreten beginnt, sowohl im Wahlverfahren ¹⁾ als bei der Consens-Ertheilung. Thatsächlich hatte man in früherer Zeit nur auf die Zustimmung der rheinischen Erzbischöfe ²⁾ und der Pfalzgrafen ³⁾ besonderes Gewicht gelegt; sie werden in den meisten Fällen jene Majorität gebildet haben, die das eben angeführte Gesetz bei seiner rückwirkenden Bedeutung im Auge hatte.

Ursprünglich war der Consens der Fürsten aus Rücksichten politischer Opportunität eingeholt worden, sei es, daß der Kaiser zur Sicherung seiner Verfügungen ihn wünschte, sei es daß ein Petent ihn zu erreichen suchte oder ein Contrahent ihn zur Bedingung der Vertragsschließung machte. Letzteres that nicht selten die Curie; sowohl der erste von Ficker angeführte Fall eines schriftlichen Collectiv-Consenses der Fürsten ⁴⁾ als der erste Fall speciellen Consenses eines einzelnen Kurfürsten ⁵⁾ sind durch den Wunsch der Curie veranlaßt. Auch unter der Regierung Rudolfs verlangte Nicolaus III zu der Anerkennung der päpstlichen Besitzrechte in Italien den Collectiv-Consens sämtlicher Kurfürsten ⁶⁾. Zugleich aber wird jetzt der Consens eine staatsrechtliche Nothwendigkeit; die Bestätigung der königlichen Verfügungen, wenigstens derer über Reichsgut, durch die Kurfürsten wird Bedingung für ihre Gültigkeit; oft ließ sich daher der König nun schon vor Erlaß seiner Verfügung die Willebriefe aus Vorsorge ausstellen; doch trugen diese alsdann nur den Charakter von Ermächtigungen, waren für den König nicht bindend und verpflichtend ⁷⁾.

Was nun die Gegenstände anbelangt, auf welche die kurfürstlichen Willebriefe sich beziehen, so hat schon Huyn S. 26 richtig bemerkt, daß es zwar hauptsächlich Vergebungen von Reichsgut und Reichsrechten seien, daß sie dennoch aber sich nicht ausschließlich hierauf beschränken. Vielmehr konnte jede urkundliche Verfügung des Königs in allen Angelegenheiten, welche

¹⁾ Für das Wahlverfahren erwähnt zuerst die schon einmal citirte Urkunde Rudolfs (Leibniz, Mantissa II, 102) das Majoritätsprincip als ein zulässiges; für die Consense vergleiche außer der oben angeführten noch die von Lamprecht (S. 7) citirte Urkunde vom 18. Oct. 1285, wo es heißt: *de consensu majoris partis principum, quorum consensus in hoc fuerat requirendus.*

²⁾ Ficker, a. a. D. S. 51 bis 54.

³⁾ Von dem Pfalzgrafen stammt der erste Consens eines Fürsten in eigener, separater Urkunde; siehe Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens IV, 304. 1214, 6. Oct.

⁴⁾ Von 1177. Ficker, Mittheilungen des Instituts S. 22.

⁵⁾ Die eben citirte Urkunde des Pfalzgrafen.

⁶⁾ Siehe diesen Consens aus dem Jahre 1279 bei König, Reichs-Archiv. Spiel. eccles. Cont. Ia 181. Vgl. auch das Schreiben Bonifaz VIII an den Herzog von Sachsen vom 13. Mai 1300 bei Ropp III, 1, 818.

⁷⁾ Dies hebt schon Lamprecht S. 8 hervor.

seiner königlichen Machtvollkommenheit unterstanden, durch kurfürstliche Willebriefe bestätigt werden, womit freilich nicht gesagt ist, daß eine jede bestätigt werden mußte. Die Willebriefe bieten daher häufig die schätzenswertheste Aufklärung über Zustände oder Veränderungen der Reichsverfassung, die uns sonst völlig dunkel oder gar unbekannt geblieben wären; vgl. z. B. die interessanten Consense zu einer Reform des kaiserlichen Hofgerichtes aus dem Jahre 1342¹⁾.

Die Form der Willebriefe war meist die, daß die einzelnen Kurfürsten getrennte Urkunden ausstellten; die Formeln, welche hierbei zur Anwendung kommen, sind im Ganzen so gleichförmig, daß schon Lamprecht (a. a. O. S. 9) wohl mit Recht angenommen hat, es seien die Formulare aus der kaiserlichen Kanzlei geliefert und von den Kurfürsten nur vollzogen worden. Selten und in späterer Zeit gar nicht mehr finden sich Collectiv-Consense aller oder mehrerer Kurfürsten²⁾. War einer der Kurfürsten selbst zum Könige erhoben, so hinderte dies nicht, daß er zu seinen eigenen königlichen Diplomen als Kurfürst Willebriefe ertheilte³⁾.

Gehen wir nun auf unser specielles Thema, die für die Ausbildung des kurfürstlichen Collegiums wichtigen Consense über, so müssen wir den Begriff derselben nach einer Seite hin zugleich erweitern. Nicht nur zu königlichen, hier in Betracht kommenden Urkunden, sondern auch zu den für die Führung der Stimme oder Ausübung anderer kurfürstlicher Befugnisse maßgebenden Urkunden einzelner Kurfürsten und Hausverträgen einzelner kurstimmberechtigter Familien haben die übrigen Kurfürsten Bestätigungsdiplome ausgestellt. Das Kurfürstencollegium war eine Art aristokratischer Corporation, deren Mitglieder sich gegenseitig ihre Rechte garantirten und dadurch der Außenwelt gegenüber den Rechten jedes einzelnen einen höchst respectablen Schutz und unangreifbare Position verliehen. Allerdings ist durch die Uneinigkeit innerhalb des Collegiums, durch den Zwiespalt innerhalb der Kurhäuser während unserer Periode dieser Gebrauch nicht zu regelmäßiger Uebung und daher auch nicht zu durchgreifender Wirkung gelangt; immerhin ist derselbe wahrnehmbar und auffallend genug. Die völlige Durchführung desselben und dadurch erfolgte definitive Regelung der Kurfürstenfrage ist freilich erst durch Karl IV. geschehen.

¹⁾ Urkunden von Mainz, Pfalz und Sachsen v. 21. Sept. a. c. im Staats-Archiv zu München; s. Anhang II dieser Abhandlung und Guden III, 324.

²⁾ Ein Collectivconsens ist z. B. die schon erwähnte an den Papst gerichtete Urkunde von 1279, welche von Mainz, Trier, Eln, Pfalz, Sachsen, Brandenburg besiegelt ist. Daß die siebente Stimme nicht vertreten ist, erklärt sich durch die noch nicht definitiv geföehene Regelung des Streitens um dieselbe.

³⁾ Dieser Fall ist nur bei Karl IV. eingetreten, der aber von Anfang nach der im Text angegebenen Norm verfährt; s. seinen Willebrief vom 16. Februar 1348 zu den Privilegien des Burggrafen von Nürnberg. Monum. Zollerana III, 182.

Daß die von den Königen erteilten Bestätigungsbriefe kurfürstlicher Privilegien von Willebriefen der Kurfürsten begleitet wurden, ist nach dem oben gesagten selbstverständlich¹⁾; daß aber die Kurfürsten selbst mehr um die Anerkennung von Seiten ihrer Collegen als von Seiten des Königs augenscheinlich sich bemühten, darf wohl für einen schlagenden Beweis dessen gelten, daß das Reich thatsächlich eine von den Kurfürsten regierte Aristokratie war. Um nicht schon früher gesagtes zu wiederholen, beschränke ich mich auf einige Andeutungen. Die Bemühungen der luxemburgischen Askantier um die sächsische Stimme sind bekannt. Muß es da nicht auffallen, daß sie sich niemals, so viel wir wissen, an den König in dieser Sache gewandt, sondern immer nur die Anerkennung von Seiten der Mitkurfürsten erstrebt haben²⁾? — Ganz ähnlich verhält es sich mit der pfälzischen Stimme. Den Vertrag, welchen Ludwig als Haupt der einen Linie mit der anderen Linie des Hauses zu Pavia geschlossen, hat er niemals als Kaiser bestätigt, dagegen nach Möglichkeit die Zustimmung der Kurfürsten dazu eingeholt; später erklären dann die Kurfürsten ohne Zuthun des Kaisers (1338), daß eine Aenderung des Vertrages (betreffend die Einheitlichkeit der Stimmführung) nothwendig ist, und diese Aenderung erfolgt dann in der That in der Urkunde Ludwig's vom 11. August 1338. Hierauf erteilen in den nächsten Jahren mehrere Kurfürsten die Willebriefe, und alsdann wird wiederum vom Kaiser beurkundet, daß diese erteilt worden sind. Es ist also die Initiative hier durchaus in den Händen der Kurfürsten; der Kaiser führt nur aus, was sie als nothwendig bezeichnen, und muß schließlich noch beurkunden, daß sie ihren Consens nur unter einer bestimmten Bedingung gegeben haben, und muß dadurch anerkennen, daß dieser Consens der eigentlich entscheidende Factor in der ganzen Sache ist. — Nicht anders ist es mit der brandenburgischen Stimme. Nachdem Karl IV diese dem falschen Walbemar und die Anwartschaft auf sie den übrigen Askantiern (Sachsen und Anhalt) zugesprochen hat, schließen die Askantier unter sich und mit anderen Reichsständen Verträge über die Art der Erbtheilung und der Stimmführung, bei denen wir den König überhaupt nicht theilhaftig sehen, welche von ihm, soweit wir wissen, auch gar nicht bestätigt worden sind und eine sehr weit reichende Ueberzeugung der Kurfürsten von ihrem selbstständigen Verfügungsrecht bekunden. Die schließ-

¹⁾ Zu vielen anderen bekannten Beispielen füge ich hier noch die Willebriefe der drei geistlichen Kurfürsten und Sachsen's zu der Bestätigung der pfälzisch-bairischen Privilegien vom 28. Nov. 1308 hinzu, deren Originale sich im Staats-Archiv zu München befinden; vgl. Anhang II dieser Abhandlung.

²⁾ Daß die Lauenburger sich auch an den Papst wandten gehört nicht hierher. Vgl. für diese und die folgenden Andeutungen die Geschichte der einzelnen Kurstimmen, wie sie im vorigen Capitel dargestellt ist.

liche Wiederbelehnung des Wittelsbacher's Ludwig mit der Markgraffschaft vollzog der König auf einen Schiebspruch des Kurfürsten von der Pfalz. Der letztgenannte Kurfürst seinerseits ließ im nächsten Jahre sein Kurrecht (für die nächste Wahl) von dem Mainzer Erzbischof anerkennen, von einer Bestätigung durch den König ist nicht die Rede; diese erfolgt erst nach Jahren und in anderem Zusammenhang. Ueberall ist es die Anerkennung der Mitkurfürsten, welche angelegentlicher erstrebt wird als die des Königs.

Unter diesen Umständen kann es durchaus nicht überraschen, wenn auch das Kurfürstencollegium als Gesamtheit eine selbstständige Politik neben dem Königthum betreibt, welche sich in den Kurvereinen äußert. Der bedeutungsvollste und bekannteste unter diesen ist bekanntlich der von Kense; allein schon viel früher sind ähnliche Vorgänge wahrnehmbar. Schon die mehrfach erwähnte kurfürstliche Urkunde von 1279 läßt sich als Darlegung der Sentenz eines Kurvereines auffassen, insofern als sie weit über den bloßen erforderlichen Consens hinausgeht und eine theoretische Ansicht über die Bedeutung und den Ursprung der kurfürstlichen Würde entwickelt, gleichsam ein Programm darlegt, mit welchem das zu gesicherter Existenz gelangte Kurcollegium seine Stellung in den Weltverhältnissen einnimmt und seine allgemeine politische Thätigkeit inauguriert; — freilich ein Programm, welches in seiner gränzenlosen Devotion gegenüber dem römischen Stuhl auf die Dauer nicht die Grundlage der Reichspolitik liefern konnte und zu welchem in der That die Beschlüsse des Kurvereins von Kense einen schneidenden Gegensatz bilden¹⁾.

Als einen Kurverein wird man dann ferner am Ende des Jahrhunderts die Versammlung betrachten dürfen, welche die Absetzung König Adolf's beschloß (Mainz, Sachsen, Brandenburg, mit Vollmachten von Eöln, Böhmen und einem der Pfalzgrafen); desgleichen die Vereinigung von Mainz, Trier, Eöln und Pfalz vom 14. Oct. 1300: „contra magnificum virum Albertum ducem Austriae, qui nunc rex dicitur Teutoniae“²⁾, in welcher die Kurfürsten in ihrem Souveränitätsgefühl so weit gehen, daß sie ohne jede vorausgegangene Sentenz oder auch nur gemeinsame Verhandlung des Collegiums dem von ihnen selbst erwählten König den königlichen Titel zu verweigern wagen. Andererseits verbünden sich die Kurfürsten, wenn es ihnen behagt, auch mit dem König, welchen sie erwählt, wider einen Gegen-

¹⁾ König a. a. O.: Romana Mater Ecclesia — — — Germaniam eo terreno dignitatis nomine decoravit, quod est super omne nomen temporaliter tantum praesidentium super terram, plantans in ea principes tanquam arbores praelectas et rigans ipsos gratia singulari, illud eis dedit incrementum mirandae potentiae, ut ipsius ecclesiae autoritate suffulti, velut germen electum per ipsorum electionem illum, qui frena Romani teneret imperii, germinarent.

²⁾ Monum. Wittelsbac. II, 130.

könig oder andere Feinde; aber auch daß eine solche Verbindung überhaupt für nöthig gehalten wird, daß die Wähler nicht eo ipso sich zur Treue und zum Beistand gegenüber ihrem Könige für verpflichtet erachten, ist bezeichnend genug. Solche Verbindungen sind die Mainz', Trier's und Böhmen's mit König Ludwig am 19. Juni 1317¹⁾ und die Trier's, Sachsen's und Brandenburg's mit Karl IV in dessen Eigenschaft als König von Böhmen und Kurfürst vom 17. Februar 1349²⁾.

Betrachten wir endlich den Kurverein von 1338, die berühmten Versammlungen und Beschlüsse zu Lahnstein und Rense³⁾ so finden wir den Kaiser, obgleich er zugegen war, hierbei gar nicht betheiligt. Die Kurfürsten constituiren einen Bund, in welchem für den Kaiser kein Raum ist; sie geben vor Notaren eine Erklärung darüber ab, wie sie ihre Rechte und die des Königs oder Kaisers dem Papste gegenüber auffassen, ohne daß sie mit Ludwig sich überhaupt Rath's gepflogen hätten; sie erlassen ein Schreiben an den Papst, in welchem sie ihre Anschauungen über das Reichsrecht und die Reichsverfassung, speciell über ihre eigenen Rechte auseinandersetzen und sich ohne jede Hinzuziehung des Kaisers als die rechtmäßige Vertretung des Reiches geriren. Ludwig erscheint bei alledem als ein Zuschauer, der nur in so weit berücksichtigt wird, daß der Erzkanzler ihm

¹⁾ U. Peter's von Mainz s. Fischer, Kleine Schriften II, 596.

²⁾ Ausfertigung Balduin's von Trier bei Kiebel II, 2, 240, Rudolf's und Otto's von Sachsen bei Sommersberg, a. a. D. I, 988, Walbemar's von Brandenburg bei Kiebel S. 242, und Albrechts und Walbemar's von Anhalt bei Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. III, 615.

³⁾ Vgl. besonders Ficker in den Wiener Sitzungsberichten XI, S. 673 ff. und Müller Ob. II, S. 64 ff. Ueber die inhaltliche Bedeutung des Kurvereines und der an ihn sich anschließenden Erklärungen wird im nächsten Capitel gehandelt werden. Nicht unerwünscht ist vielleicht eine kurze Uebersicht über die Schriftstücke: a. Rechte. Lahnstein 15. Juli. Lateinische Collectivbeurkundung des Kurvereines. Ficker, S. 701. Rense 16. Juli. Deutsche, mit der vorigen übereinstimmende Collectivbeurkundung. Olenschlager, Staatsgesch. II-B. 188; hiezu die Einzelausfertigungen von Mainz. Würdtwein, Subs. dipl. V, 164; Köln bei Lacomblet, Nieberrhein. II-B. III, 263; Pfalzgraf Rudolf, erwähnt bei Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosell. IIIa, 375; Pfalzgraf Stephan in Mon. Wittelsbac. II, 353; Rudolf von Sachsen bei Günther a. a. D.; Ludwig von Brandenburg bei Kiebel II, 120. Die Einzelausfertigungen wurden in mehreren Exemplaren ausgestellt; Müller II, S. 66, Anm. III weist deren 14 aus den Münchener und Berliner Archiven nach. Ferner vom 16. Juli, Erklärung Heinrich's von Mainz an den Kaiser. Müller II, 356; Notariatsinstrument über beschworene Collectivklärung der Kurfürsten. Ficker XI, 703. Sine dato. Collectivschreiben der Kurfürsten (ohne Trier?) an den Papst. Ficker, 704; Schreiben Balduin's von Trier an den Papst. Ficker, 708. b) Unächte. Rense. 6. Juli: Collectivklärung der Kurfürsten. Golbass III, 409. Nach Müller I, 349 zuerst bei Aventin. Annales Boici p. 762. Rense 16. Juli: Collectivschreiben der Kurfürsten an den Papst. Olenschlager, Staatsgesch. II-B. 190.

schriftlich erklärt, unter dem Kaiser, zu dessen Gunsten der Kurverein abgeschlossen, sei er gemeint und die früher mit ihm eingegangenen Bündnisse und ihm geleisteten Gelübnisse sollten durch den Kurverein nicht aufgehoben werden¹⁾. Angesichts eines solchen Verfahrens kann man nur uneingeschränkt der Bemerkung Ficker's zustimmen: „Nach der Auffassung der Kurfürsten erscheint der König doch nur noch als eine lästige Nebenperson im Reiche“²⁾. Wenn er einige Zeit nach dem Abschluß des Kurvertrages seinerseits auf feierlichem Reichstage eine Anzahl von Bestimmungen, welche in allem Wesentlichen den kurfürstlichen Erklärungen von Kenes sich anschließen, durch die Fürsten votiren ließ und dieselben mit höchstem Aufwand kaiserlichen Glanzes und Pompes publicirte³⁾, so kann dies für den nüchternen Beobachter die Auffassung des Sachverhaltes in keiner Weise mehr beeinflussen. Nach dem Gesagten wird es wohl keinem Zweifel mehr unterliegen, daß Karl IV die aristokratische Regierung des Reiches nicht begründet, ja sogar eher sie, die er bereits ausgebildet vorfand, wieder zurückgedämmt hat. Denn die Stellung einer durchaus selbstständigen Corporation, welche zwischen Papst und Kaiser stehend eigentlich „das Reich“ repräsentire, behaupteten die Kurfürsten consequent während der ferneren Regierung Ludwig's⁴⁾, und Karl selbst gelangte, wie schon früher gezeigt, zur Alleinherrschaft durch eine „Richtung“, welche die Kurfürsten zwischen ihm und Günther zuwege brachten.

Gehen wir zum Schlusse dieses Capitels noch kurz auf die Thätigkeit ein, welche die Kurfürsten als Erzbearbeiter auf den Reichstagen ausübten, so ist leider auszusprechen, daß wir von ihr nur äußerst wenig wissen. Wir hören wohl öfters, daß die Kurfürsten die Functionen ihrer Erzämter ausgeübt hätten; aber näheres erfahren wir darüber nicht. Es scheint übrigens, daß nicht nur die weltlichen Erzbearbeiter oder deren Stellvertreter ihre

¹⁾ Müller II, 357: das wir mit derselben buntnusse und verainung, als wir das rich begriffen und in den briefen benant haben, meinen unsern herrn den Keyser Ludwigen von Rom und das Romischen rich, das er inne hat und nieman anders. Und geloben und wellen darüber in guten truwen, das alle di brief geheizz und buntnusse, die wir im vorgetan haben, stet und gantz heliben. Etwas günstiger als wir betrachtet Müller S. 74 die Stellung des Kaisers; aber gerade das, woran er, ohne einen Beweis beibringen zu können, „nicht zweifelt“, müssen wir sehr stark bezweifeln.

²⁾ A. a. O. S. 696.

³⁾ Ficker S. 689. 690. Müller S. 74 ff. 292 ff. Vgl. Anhang III dieser Abhandlung.

⁴⁾ Interessant ist, daß schon 1380 ihnen diese Stellung von einem Reichsfürsten zugewiesen wird. Heinrich von Niederbayern, der sich mit Kaiser Ludwig verbündet (20. März. Mon. Wittelsb. II, 310), nimmt die Differenzen zwischen Kaiser und Papst hiebei aus, bezüglich deren es sich so verhalten wird „als sich der merer teil der churfursten des Reichs in derselben sachen haldent.“

bekanntem Functionen auszuüben hatten, sondern daß auch der Kurfürst Erzkanzler, in dessen Kanzleisprenkel der Hofstag gehalten wurde, in ähnlicher Weise wie es später die Goldene Bulle bestimmt, ein gewisses Cerimonieell zu beobachten, z. B. das Siegel zu tragen hatte oder Aehnliches. Denn darauf deuten Ausdrücke in den Bestätigungsdiplomen der erzkanzlerischen Rechte, wo von der Berechtigung in den betreffenden Sprengeln die Befugnisse des Kanzlers „cum insigniis officii“ oder „dignitatis“ ausüben zu dürfen gesprochen und die „custodia sigillorum nostrorum“ für den betreffenden Zeitraum dem jeweilig functionirenden Erzkanzler übertragen wird¹⁾. Bestimmungen über die Ausübung der erzamtlichen Functionen müssen schon im dreizehnten Jahrhundert schriftlich aufgezeichnet worden sein, wie die Nachricht des Chron. Colmariense zum Jahr 1298 beweist²⁾: *Dignitas cujuslibet domini coram rege solenniter recitatur, et quilibet dominorum in officio suo, sicut debuit, ministravit.*

Von den nicht kurfürstlichen Erzämtern, welche wir später im Jahre 1356 finden, den Aemtern des Erzkanzlers der Kaiserin oder Königin und des Erzjägermeisters ist in unserer Periode noch keine Spur wahrzunehmen. Dagegen sind hier zwei andere Functionen auf den Krönungs- und Hofstagen zu erwähnen, welche Kaiser Ludwig Reichsfürsten übertragen hat. 1336 wurde Wilhelm von Jülich zum Markgrafen erhoben und ihm das Recht verliehen bei allen Reichs- und Hofstagen, sowie bei den Krönungen zu Aachen, Mailand und Rom das Scepter zu tragen³⁾; und 1339 erhielt der Graf von Gelbern die Herzogswürde und das Recht, des Kaisers oder Königs Krone bei den genannten Gelegenheiten in Händen zu tragen⁴⁾.

Drittes Capitel.

Verhältniß des Kurfürstencollegium's zu anderen Gewalten.

1) Verhältniß zu den Reichsstädten.

Es mag auffallend erscheinen, daß wir hier nicht von den Reichsfürsten, sondern nur von den Reichsstädten reden; aber es entspricht dies durchaus

¹⁾ Siehe z. B. die schon früher citirten Urkunden bei Lacomblet III, 70 und 93; Gonthheim II, 92; Württemberg, Nova subsidia XIII, 49.

²⁾ M. G. Scriptt. XVII, 267. Wenn Häbde S. 89 hieraus folgern will, daß die Erzämter erst auf jenem Reichstage geregelt worden seien, so mißversteht er durchaus das Wort „recitatur“; die Stelle ist im Gegentheil ein Beweis für die bereits vollzogene feste Regelung dieser Dienste, welche bereits in eine bestimmte Formulirung gebracht war. Wir scheint auch, daß an eine ausführlichere Aufzeichnung zu denken ist als sie die kurze Notiz des Schwabenspiegel's bietet, welche Häbde hier zum Gesetz erhoben werden läßt.

³⁾ U. v. 21. August bei Lacomblet III, 248.

⁴⁾ U. v. 19. März bei Menschlager, Staatsgeschichte. U.-B. S. 206.

den thatsächlichen Verhältnissen. In die speciellen Befugnisse der Kurfürsten sehen wir die übrigen Fürsten durchaus nicht eingreifen; sie betheiligen sich selbstverständlich an den Beschlüssen der Reichstage; aber sie treten nicht als Gesamtheit, nicht als ein besonderer Factor, mit dem zu rechnen wäre, den Kurfürsten entgegen. Anders die Städte; sie bezeugen an der Königswahl ein lebhaftes Interesse; sie machen ihre Anerkennung des zu wählenden von Bedingungen abhängig; sie üben auf die Kurfürsten sogar eine gewisse Pression aus. Es läßt sich dies auch sehr einfach aus der nothwendigerweise unter den Reichsstädten weit mehr als unter den Fürsten lebendigen Theilnahme für die Reichsangelegenheiten überhaupt erklären; waren sie ja doch wesentlich auf den Schutz des Kaisers und Reiches angewiesen, treten sie ja doch schon auf den Reichstagen, die in ihren Mauern abgehalten wurden, in viel nähere Beziehungen zu dem Kaiser als Fürsten, deren Territorien dieser vielleicht niemals betrat; mußten sie ja doch ihr eigenes Interesse eng mit dem des Reiches verbunden fühlen, während die Fürsten Kaiser und Reich mehr nur als eine lästige Einschränkung ihrer Selbstständigkeit anzusehen pflegten. Schon während des Interregnums tritt der Wunsch der Städte nach baldiger Neuwahl deutlich hervor¹⁾. Es ist der rheinische Bund, welcher hier nach dem Tode König Wilhelm's seine Thätigkeit entfaltet. Schon am 12. März 1256 faßt er einen Beschluß²⁾ des Inhalts, daß wenn die Fürsten mehr als Einen König erwählten, der Bund keinen der Gewählten anerkennen werde. Darauf sendet er Mahnschreiben wegen baldiger und einmüthiger Wahl an Kur- und andere Fürsten³⁾, deren Beantwortung durch Sachsen, Brandenburg und Braunschweig uns erhalten sind und von der hohen Achtung, in welcher dieser städtische Bund stand, Zeugniß ablegen. Man dankt den Städten für ihre Bemühungen, ihren Rath und Beistand, unterrichtet sie von dem Stand der Sache und deren vermuthlichem Ausgange. Freilich schließt dies nicht aus, daß der Throncandidat Otto von Brandenburg es zugleich versucht, die Städte seinen Privatbestrebungen dienstbar zu machen, sie auffordert, den

¹⁾ Als Curiosum sei angeführt, daß Alphons von einigen nichtdeutschen Städten sich förmlich wählen ließ; s. die Urkunde des Synbicus von Pisa, B. Lancaea, v. 18. März 1256 im Regest bei Böhmer, Rogg. imp. 1246—1313 S. 352; und die Urkunde der Gesandten von Marseille v. 18. Sept. a. c. bei Böhmer, Acta imp. sel. p. 678.

²⁾ S. die Aufzeichnung desselben bei Weizsäcker, Der rheinische Bund von 1254 S. 31: quod, si domini principes, ad quos spectat regis electio, forsitan plus quam unum eligerent vel eligant, quod nos nulli illorum astabimus verbo vel opere aut aliqua servicia exhibebimus.

³⁾ 1256 und 1257 betheiligten sich, wie oben gezeigt, an den Vorverhandlungen noch nicht allein die Kurfürsten. Dies und das Folgende nach dem Referat des Bundes, in welchem auch die Briefe der Fürsten inserirt sind, in dessen Protocoll vom 15. Aug. 1256. Weizsäcker S. 33 ff.

Wahltag zu Frankfurt durch Gesandte zu beschicken, und, ihrer ausdrücklichen Erklärung zuwider, auch für den Fall zwiespältiger Wahl ihm Hülfe zu leisten ¹⁾. Allein hierauf geht der Bund nicht ein; er beschließt zwar, daß jede Stadt zu dem Wahlstage eine Vertretung entsende, wiederholt aber den Beschluß, nur einen einmützig erwählten König anzuerkennen ²⁾.

Eine eben solche Erklärung geben im Jahre 1273 sieben rheinisch-wetterauische Städte ab; nur e i n e n, nicht mehrere Könige wollen sie acceptiren; sie bedienen sich hier sogar des Ausdruckes: *si — — electores concorditer unum praesentaverint nobis*, schreiben also den Kurfürsten eigentlich nur ein Vorschlagsrecht zu, dem gegenüber sie sich das Recht der *receptio* („*recipiamus*“) wahren ³⁾. Später wird diese Anschauung nicht mehr so scharf ausgesprochen; aber sie liegt doch dem Vorgehen der Städte zu Grunde. Diese pflegten nach Ableben eines Königs sich „*nomine imperii*“ unter den Schutz eines Reichsfürsten zu begeben ⁴⁾; als die Bedingung nun, nach deren Erfüllung das Verhältniß erlöschen soll, wird stets die Wahl eines „einmütigen Königs“ bezeichnet. Und gegen das Ende unserer Periode tritt die Selbstständigkeit der Städte sogar wieder mit größerer Schärfe hervor; 1347 verpflichten sich Schwäbische Städte, bezüglich

¹⁾ Das bedeuten, wie mir scheint, die Worte: „*ut etsi inter aliquos ibidem discordia quod absit oriatur, pars, cui infertur injuria, vestro possit auxilio roborari.*“ Eine andere „*discordia*“ als betreffs der Wahl stand nicht zu erwarten, und für eine Gegenpartei erbat der Markgraf sicherlich nicht die Hilfe des Bundes; vielmehr konnte er unter allen Umständen stets sich als den Gebrückten und Beleidigten hinstellen, nachdem er einmal als Candidat designirt gewesen war.

²⁾ Dieser Beschluß sowie die ferneren Äußerungen der Städte bei den späteren Wahlen bezieht sich zwar zunächst nur auf die Forderung, daß nur e i n König aufgestellt werde, involvirt aber zugleich die Forderung der Einmütigkeit bei der Wahl, weil, wie schon oft erwähnt, der Dissens einer Minorität zur Aufstellung eines zweiten Königs führte. Das Majoritätsprincip finde ich in einer städtischen Kundgebung über die Wahl erst 1347, 24. December. Vertrag des Bürgermeisters von Mühlhausen mit einem Conventual des dortigen Deutschordenshauses. Böhmer-Huber, Regg. Karl's IV, S. 528.

³⁾ Urkunde vom 5. Februar a. c. Mon. Germ. Legg. II, 382. Die „*receptio*“ kann übrigens auch sehr real aufgefaßt werden; die Reichsstadt konnte ihre Thore schließen und dem König thatsächlich die „Aufnahme“ verweigern. Besonders wirksam war dieses Pressionsmittel natürlich in den Händen Frankfurt's und Aachen's.

⁴⁾ So 1298, 11. Juli, Freiburg unter den Schutz des Königs von Böhmen (Erben-Emler, Regg. II, 778); 1313, 29. September, verschiedene Städte unter den Schutz der Herzöge von Oesterreich (Böhmer, Regg. Ludwig des Baiern, S. 234, Nr. 2 und 3, und S. 308, Nr. 338); 1313, 6. October, Oppenheim unter den Schutz des Erzbischofs von Mainz (Böhmer, Regg. S. 308, Nr. 340); 1348, 6. Juni, Nürnberg unter den Schutz Ludwig's von Brandenburg (Forschungen z. d. G. XV, 394): als *lango biz ir* (Mainz),

wir (Ludwig) und ander des richs kurfursten eins einmütlichen küniges übereinkomen.

der Anerkennung eines neu erwählten Königes gemeinsam zu handeln¹⁾, und 1350 verbanden sich zu Ulm versammelte Reichsstädte für den Fall der Erledigung des Reiches, sämmtlich wiederum zu Ulm sich zu vereinigen und dort entweder durch Einstimmigkeit oder Stimmenmehrheit auf einen König übereinzukommen. Ehe dies geschehen, solle keine Stadt Jemanden als König anerkennen, und nach dem Beschlusse des Ulmer Tages keine Stadt von demselben sich lossagen²⁾. Hier treten demnach die Städte in der Wahlsache förmlich als geschlossene gleichberechtigte Vereinigung dem Kurcollegium entgegen; sie binden ihre Zustimmung oder Verwerfung nicht einmal an bestimmte Bedingungen, sondern behalten sich völlige Freiheit ihrer Entschliessungen vor. Und daß dieser Einfluß der Städte von den Kurfürsten zwar nicht formell anerkannt, factisch aber durchaus nicht unterschätzt wurde, beweist die Aeußerung Ludwig's von Brandenburg in seinem Schreiben an Heinrich von Mainz vom 6. Juni 1348³⁾, wo er diesen zur Sorgfalt ermahnt, daß die Wetterauer Städte u. a. „dieheinerlei endrung in dem rich machen, als lange biz daz ir wir und ander kurfursten der sach wol übereinkomen.

Bei diesem lebhaften Interesse der Städte an den Wahlangelegenheiten ist es naheliegend, daß sie auch an anderen Functionen der Kurfürsten Antheil nehmen. Dem Kurverein zu Rense traten verschiedene Städte bei⁴⁾, und um die Vermittelung zwischen Papst und Kaiser bemühten sich die Reichsstädte ebenso wohl wie die Kurfürsten⁵⁾. Welche Stellung sie aber in letzterer Angelegenheit einnahmen, können wir erst im Zusammenhang des nächsten Abschnittes feststellen.

2) Verhältniß des Kurcollegiums zum Papste.

Eine einheitliche Betrachtung dieses Gegenstandes ist nicht möglich, da eine feste Norm für die einschlägigen Fragen sich in unserer Periode nicht herausgebildet hat. Den weitgehenden Ansprüchen der Curie steht eine Opposition von Seiten der Reichsgewalten gegenüber, die aber zu keinen klaren Resultaten geführt hat, und dem Historiker kann es daher nur ob-

¹⁾ 22. October, Böhmer-Suber, Regg. Reichsachen Nr. 18, S. 527.

²⁾ Beschluß vom 30. November, Weizsäcker, Deutsche Reichstagsacten I, S. 57, Anm. 2. Die Hauptstelle S. 58.

³⁾ Das schon erwähnte Schreiben, Forsch. XV, 394.

⁴⁾ Siehe die Urkunden bei Böhmer, Acta imp. sol. S. 741 und Müller II, S. 357. Uebrigens traten auch andere Reichsangehörige dem Kurverein bei, so Kloster Ellwangen, siehe Scheidt, Bibl. hist. Gott. 246.

⁵⁾ So Speier 27. März 1338, siehe Würdtwein, Nor. subs. IX, 41; und Hagenan (vermutlich aus demselben Jahre) f. Ficker in Wiener S. B. XI, 699.

liegen, beide Anschauungen mit gleicher Treue zu zeichnen und sie einander gegenüberzustellen. Den Ausgangspunkt kann man hier freilich nur in der curialistischen Anschauung nehmen, weil nur sie es zu einem festen klaren folgerichtigen System gebracht hat, während die andere nach wechselnden Mitteln greift und mit geringer Consequenz bald lässig bald eifrig den immer stärker andrängenden Feind zu bekämpfen sucht, der leider nur zu oft auch inmitten seiner Gegner Freunde findet.

Die gesammten Beziehungen des Kurcollegiums zu dem Papste kann man in drei Gruppen sondern, soweit sie entweder in der Bestätigung oder Verwerfung des von den Kurfürsten Erwählten oder in Einmischungen in den Wahlact selbst oder endlich in Eingriffen in die Reichsverwaltung ihren Anlaß haben.

Die Grundlage für all diese päpstlichen Ansprüche liegt nun nicht allein in den allgemeinen politischen Doctrinen Innocenz' IV, Bonifaz' VIII und Johann's XXII, welche der staatlichen Gewalt thatsächlich bereits alle Selbstständigkeit rauben, sondern insbesondere in der eigenthümlichen Autoritätsstellung, welche die Päpste speciell dem Kurcollegium gegenüber sich zuschreiben. Da der römische Stuhl das Kaisertum von den Griechen auf die Franken und die Deutschen übertragen habe, so stamme das gesammte Wahlrecht der deutschen Fürsten im Grunde von ihm; er nun habe durch seine Gnade die sieben Fürsten aus der Reihe der übrigen zur Wahl berufen, in seiner Macht also liege auch die Quelle ihres Wahlrechtes¹⁾. Daß die Kurfürsten letzteres in der schon mehrmals erwähnten Urkunde von 1279 schon in der ersten Zeit ihres Auftretens selbst anzuerkennen sich veranlaßt sahen, durfte als ein höchst ungünstiges Prognostikon für die Selbstständigkeit ihres ferneren Wirkens gelten²⁾.

Der specielle Anspruch des Papstes jedoch, die durch die Kurfürsten vollzogene Wahl prüfen und bestätigen oder verwerfen zu dürfen, hatte seine Wurzel auch außerhalb jener Theorieen in sehr greifbaren realen Verhältnissen. War die Anerkennung durch den Papst als die unstreitig bedeutendste Weltmacht für den Gewählten an und für sich schon höchst erwünscht, ja für die normale Ausübung seiner Functionen factisch unerläßlich, so hatte der Papst in der Befugniß der Kaiserkrönung sowie in der Excommunication

¹⁾ Auf's kräftigste und zugleich auf die unhistorischste Weise findet sich die Theorie wohl ausgesprochen in einer an Philipp III von Frankreich gerichteten Denkschrift privaten Ursprungs von 1308: *quoniam electio imperii ad tres archiepiscopos et quatuor duces seu comites ex dono Adriani pape noscitur pertinere.* (Notioes et extraits de la bibliothéque nationale XX, 2, Nr. 26; Thomas, die Wahl Heinrich's VII, Regg. Nr. 1).

²⁾ Es war nur consequent, wenn unter diesen Umständen Fürsten, deren Kurrecht strittig war, sich an den Papst wegen Bestätigung desselben wandten, wie Heinrich von Baiern und die Lauenburger.

und der damit verbundenen Lösung aller Treu- und Lehnseite der Unterthanen, wie sie schon Gregor VII ausgeübt, höchst wirksame Pressionsmittel gegen den König, welcher ohne päpstliche Anerkennung sein Amt etwa führen wollte. Es war für den König somit ganz unumgänglich, nach seiner Wahl sich der Zustimmung des Papstes zu versichern, und leicht konnte hieraus ein Bestätigungs- und Verwerfungsrecht des letzteren sich entwickeln. Eine andere nicht minder wichtige Ursache lag in der schiedsrichterlichen Stellung, welche die Doppelwahlen von 1198 und 1257 dem römischen Stuhl angewiesen hatten. War bei der ersteren Wahl es nur der Wunsch nach Erlangung der Kaiserkrone, welcher Philipp und Otto an den päpstlichen Stuhl sich zu wenden veranlaßte, so war bei der letzteren Spaltung es schon eine förmliche schiedsrichterliche Sentenz über die Gültigkeit der Wahl selbst, welche gewünscht wurde; freilich noch unter Betonung dessen, daß nach völlig freier Entscheidung man gerade diesen Weg zur Lösung der Streitfrage einzuschlagen sich entschieden habe¹⁾. Allein letztere Einschränkung ließ die Curie durchaus nicht gelten, und zudem lieferte die nächste einmüthige Wahl von 1273 durch die daneben noch immer fortbauenden Ansprüche Alphons' den besten Anlaß, unter dem Scheine der bloßen Fortsetzung jener schiedsrichterlichen Thätigkeit auch die Anerkennung eines einmüthig erwählten Königs noch längere Zeit hinauszuschieben und schließlich nur als eine Art von Gnade zu gewähren. Ein dritter bedeutungsvoller Punkt war die durch päpstliche Excommunication mehrfach veranlaßte Aufstellung von Gegenkönigen; Friedrich II bei seinem Erscheinen in Deutschland, noch mehr Heinrich Raspe und Wilhelm von Holland konnten sich gegenüber der factisch noch vorwaltenden Macht des älteren Herrschers und bei der stets ansechtbaren Form ihrer Erhebung kaum auf etwas Anderes stützen als die päpstliche Anerkennung²⁾. Gerade die unwürdig unselbst-

¹⁾ Richard's Gesandte (Raynald 1263, § 54) heben hervor, daß es noch andere Wege gebe: „ni forsan — — — per appellationem vel querelam praedictorum principum ad examen sedis apostolicae, quo casu ipsius est in tali causa cognitio, deferatur“, und sie unterbreiten die Sache dem Papp (§ 51): „salvis semper in omnibus et per omnia jurisdictione potestate officio auctoritate dignitate honore ac libertate sacri Romani imperii ejusque principum, ad quos specialiter spectat Romani regis electio, et quibus praesudicare non intendebant vel alias quomodolibet derogare.“

²⁾ Wie verschieden die Stellung der Curie zu diesen Königen von ihrer sonstigen Stellung war, hat Innocenz IV 1254 selbst sehr deutlich in einem Schreiben an Wilhelm ausgedrückt: *Sane cum reges — — — consueverint apud sedem apostolicam cum multa sepe supplicacionis instancia vocationem suam ad coronam imperii per solempnes nuncios postulare, priusquam per Romanum pontificem invitarentur ad illam, in hoc tibi ejusdem sedis — — — benevolencia elucescit, quod ipsa te, antequam rogaretur, invitat.* Bärwalb, a. a. O. S. 165. — Gegen andere kargte man mit der Krönung und benutzte sie als Pressionsmittel; Wilhelm bot man sie an, um dadurch sein Ansehen einigermaßen zu erhöhen.

ständige Stellung, welche die beiden letztgenannten Könige eingenommen, arbeitete auf's trefflichste der kühnen Rücksichtslosigkeit vor, mit welcher die Curie dann die Doppelwahl von 1257 für ihre Ansprüche auszubeuten wagen durfte. Diese Doppelwahl brachte den Papst zunächst in die glückliche Position, daß er über die formelle Gültigkeit der beiden Wahlacte zu entscheiden hatte und sich dadurch sogleich in die Interna des noch im Entstehen begriffenen Kurfürstencollegiums einzudrängen Gelegenheit hatte. Völlig consequent zog hieraus Urban IV den Schluß, welchen Alexander IV noch nicht ¹⁾ zu ziehen gewagt hatte, daß die Zuerkennung des Titels auch nur als „rex electus“ allein dem Papste zukomme; denn eben ob die angebliche „electio“ überhaupt eine wirkliche gewesen, das sollte er ja erst entscheiden! Und ausdrücklich betont Urban, daß der Empfang der Krone den Titel durchaus nicht beeinflusse; der als „rex electus“ anerkannte werde nicht durch die Krönung, sondern erst durch die päpstliche Anerkennung „rex Romanorum“ ²⁾. Diese Zuerkennung des Titels erscheint hier als die eigentliche, dem Papst zugeschriebene Function: *titulum adscribere, illum, qui electus est, electum denunciare, regem nominare* ³⁾. Weiter erstreckt sich auch das Eingreifen des Papstes nach der Wahl Rudolfs noch nicht. Am 26. September 1274 erkennt er diesen als König an mit den Worten: *Licet itaque non sine causa distulerimus hactenus regiam tibi denominationem ascribere, cum fratribus tamen nostris super deliberatione praehabita te regem Romanorum de ipsorum consilio nominamus* ⁴⁾, und ebenso verkündigt er seinen Beschluß: *denominationem regiam cum fratribus nostris deliberatione praehabita duximus adscribendam et eum regem Romanorum de ipsorum consilio nominamus* ⁵⁾. Es ist allerdings schon ein bedenklich weitreichender Einfluß der Curie, wenn hier auf Grund eingehender Prüfung der ganz internen Wahlvorgänge wie der Nichtzulassung Ottolar's diese Entscheidung gefällt, das Recht Alphons'

¹⁾ Alexander IV hatte Richard unbedenklich als „electus“ und „coronatus“ bezeichnet und ihm unzweideutige Ansichten auf die Kaiserkrone (wohl hauptsächlich wegen der schon geschehenen Krönung) eröffnet, wie Busson S. 42, 43 dies richtig hervorgehoben hat. (Schreiben vom 30. April 1259 an Richard und s. d. an Elin bei Bärwalb, Baumgartenb. Formelbuch S. 119 und S. 124.) Urban IV dagegen stellt eine längere Erwägung über die Berechtigung des Titels „rex electus“ an und kommt zuletzt zu dem Schluß, den Titel, weil er dem einen „quasi adulatorio“ schon gewährt sei, nun beiden zuzuprophen. (1263, 9. August, Raynalb 1263, § 40—42.)

²⁾ 1263, 31. August, Raynalb § 43—45.

³⁾ Aus diesem Zusammenhang ergibt sich, daß „nominare“ nur „nennen“, nicht „ernennen“ hier bedeutet, wie schon Wertzsch, die Beziehungen Rudolfs von Habsburg zur römischen Curie S. 10 richtig erkannt hat.

⁴⁾ Theiner I, S. 186.

⁵⁾ An die Reichsfürsten, Theiner I, 187; ähnlich an Ottolar, siehe Vocel, IV, 133.

für erloschen erklärt wird; immerhin ist aber eine eigentliche Bestätigung der Wahl sowie eine Prüfung der Person des Gewählten hier noch nicht wahrzunehmen; die Wahl wird bloß als gültig anerkannt, der Gewählte mit dem entsprechenden Titel angeredet und ihm damit bereits die Anwartschaft auf die Kaiserkrone erteilt¹⁾. Adolf's Wahl wurde der Curie überhaupt nicht mitgeteilt, weil eine längere Sedisvacanz damals bestand; Bonifaz VIII beklagte sich später hierüber, bezeichnete aber die vom päpstlichen Stuhle einzuholende Zustimmung nur mit dem allgemeinen Ausdruck des „favor solitus“²⁾. Als ebendenselben Papste die Wahl Albrecht's mitgeteilt wurde und er nach sehr langen Verhandlungen dieselbe trotz der unrechtmäßigen Absetzung Adolf's zu sanctioniren sich entschloß, that er dies in anderen als den gebräuchlichen Ausdrücken; er bezeichnete zunächst die Anerkennung als reinen Gnabenact³⁾ und fügte dem hinzu: „te in specialem filium nostrum recepimus et ecclesiae memoratae, ac in Romanorum regem assumimus, in imperatorem auctore domino promovendum. Hier ist also nicht mehr von bloßer Ertheilung des Titels, sondern einer „assumptio“ die Rede, welche nothwendig den Begriff einer bloßen „praesentatio“ durch die Kurfürsten voraussetzt. Die Möglichkeit dieser Auffassung gab dem Papste die ungesetzliche Erhebung Albrecht's, welche ihn zugleich in den Stand setzte, die Anerkennung auszusprechen, „supplentes omnem defectum, si quis aut ratione formae aut ratione tua vel tuorum electorum personarum seu ex quavis alia ratione vel causa sive quocunque modo in hujusmodi tua electione coronatione ac administratione fuisse noscatur.“ Diese Worte bezeichnen einen wichtigen Schritt; mit ihnen greift der Papst direct in die kurfürstlichen Befugnisse und in die Reichsverwaltung ein, indem er aus eigener Machtvollkommenheit den etwaigen Defect in der Wahl oder Administration ergänzt, und schreibt sich zugleich ein Recht zu, die Person des Wählers wie des Erwählten zu prüfen⁴⁾. So liegen hier schon die Elemente ver-

¹⁾ Die Verhandlungen des Gewählten wegen der von ihm der Curie zu leistenden Versprechungen u. s. w. fallen nicht in den Rahmen unserer Arbeit, weil sie die Wahlfrage nicht berühren.

²⁾ 1295, 23. Mai, Raynald a. c. § 45.

³⁾ 1303, 30. April, Olenßlager, St. G. II. B. S. 5: *viam mansuetudinis misericordiae ac dulcedinis erga te potius elegimus quam rigoris*; vgl. auch das Schreiben vom 18. April 1301. Ibid. S. 3.

⁴⁾ 1309, 26. Juli, M. G. Legg. II, 493. Eine ausführlichere, doch sachlich nur in der Bezeichnung Heinrich's als Grafen von Luxemburg abweichende Fassung bei Olenßlager, Staatsgeschichte II. B. 9 c. Wend (Clemens V und Heinrich VII, Halle 1882, S. 139, Anm. 1) hat zuerst auf diese Differenz aufmerksam gemacht, und erklärt den letztgenannten, in Paris aufgefundenen Text für ein an Philipp IV gerichtetes, zu seiner Beschwichtigung vorsichtiger abgefaßtes Schreiben.

borgen für das unbedingte Prüfungsrecht der Wahl wie des Gewählten, welches Clemens V bei der Anerkennung Heinrich's VII nach jeder Richtung hin in Anspruch nimmt :

Oblato etiam nobis ipsius electionis decreto et ipso per nos et fratres nostros examinato et etiam examinatione similiter in praesentia eorundem fratrum per nos facta de conditionibus persone ipsius electi, in quantum ipso absente fieri potuit, . . . quia ipsum sufficientem et virtuosum invenimus ad imperium obtinendum et omnia in electione praedicta de ipso celebrata rite processisse, ipsum carissimum filium nostrum H. electum reputamus nominamus denunciamus et declaramus regem Romanorum de ipsorum fratrum consilio justitia exigente et *personam ipsius approbantes pronunciamus habilem et idoneum ad promovendum in imperatorem.*

Johann XXII bezeichnete darauf die Befugniß des Papstes als : „examen, personae electi approbatio, electionis admissio“¹⁾, und dieselbe Formel wird dann auch von Clemens VI bezüglich der Wahl Karl's IV gebraucht²⁾.

War somit ein unzweifelhaftes wirkliches Bestätigungsrecht von Seiten der Päpste in Anspruch genommen worden, so war es nur consequent, dem Gewählten nicht nur die Annahme des Titels, sondern auch die Ausübung jeder königlichen Befugniß zu untersagen; alle ihm etwa schon geleisteten Treueide oder sonstige Verpflichtungen für völlig ungültig zu erklären. In entschiedenster Weise that dies Johann XXII; Ludwig, so schrieb er, „administrationem jurium regni et imperii praedictorum in gravem dei offensam et contemptum ac manifestam injuriam ecclesiae matris suae — — — irreverenter ac indebite presumpsit“³⁾. — Und seinen Legaten bevollmächtigte er, Jedermann aller gegen Friedrich den Schönen eingegangenen Verpflichtungen für los und lebzig zu erklären, da das Reich⁴⁾ vacant sei. Es lag der Curie um so näher in dieser Weise vorzugehen als ja die königlichen Rechte durchaus mit den kaiserlichen identisch waren, und eine bloße Verweigerung der Kaiserkrönung den Erwählten in der Ausübung seiner Befugnisse durchaus nicht beeinträchtigte. Es schloß sich

¹⁾ 1323, 11. Juli, Absetzung Ludwig's; siehe Ullig, Reichs-Archiv, Spicil. eocl. Cont. I. a. S. 5. 1328, 4. März, in dem Schreiben an Albrecht von Oesterreich (Raynald § 38) wird „scribere, nominare et approbare“ hervorgehoben.

²⁾ 1346, 6. November, Menschlager, St. G. U. B. S. 267 : *nominavimus denunciavimus declaravimus et assumpimus in regem Romanorum, — — — eandem tuam approbantes personam ac sufficientem et habilem declarantes.*

³⁾ 1328, 8. October, Schreiben an den Erzbischof von Ravenna, Niebel II, 2, 9.

⁴⁾ 1322, 30. November, Regest in Böber's Archivallischer Zeitschrift Bb. V, S. 261.

aber hieran eine noch viel weiter gehende Forderung des Papstes, und zwar eine solche, welche speciell dem Kurcollegium höchst unsympathisch sein mußte: Der Anspruch auf die gesammte Reichsverwaltung während der Dauer der Vacanz. Zunächst freilich richtete diese Prätension sich nur gegen die Reichsvicars, vornehmlich den Pfalzgrafen, weiterhin aber auch gegen das gesammte Kurcollegium, welches doch factisch die verwaltende Macht in der Reichsregierung war. Als Einleitung dieser päpstlichen Usurpation kann schon die Ernennung Karl's von Anjou zum „servator pacis“ in Italien im Jahre 1267 gelten; obgleich nicht in dem Titel, so lag doch in der Sache eine Beeinträchtigung der königlichen Rechte, so daß Richard und Alphons beide sich über diese Ernennung beklagten; ein beschwichtigendes Schreiben des Papstes scheint die Sache ausgeglichen zu haben ¹⁾. Die wirkliche Ernennung eines Reichsvicars aber wagte zuerst Clemens V am 14. März 1314 für Italien mit der kurzen Motivirung: nos, ad quos Romani vacantis imperii regnum pertinere dinoscitur ²⁾; am 31. März 1317 erklärte darauf Johann XXII alle Reichsvicars, die noch von Heinrich's VII Zeiten fungirten, für unrechtmäßig: vacante imperio, cum in illo ad secularem judicem nequeat haberi recursus, ad summum pontificem imperii praedicti jurisdictionis regimen et dispositio devolvantur ³⁾. Die praktische Anwendung des Satzes ließ nicht lange auf sich warten: Johann erklärte Ludwig seiner Reichslehen für verlustig, erklärte Zollbestimmungen, die er erlassen, für ungültig ⁴⁾; ja schließlich ging die Fürsorge des geistlichen Reichsvicars für das seiner Pflege befohlene Reich so weit, daß er ganz Italien durch eine eigens zu diesem Zweck erlassene Bulle von demselben abtrennte ⁵⁾.

Es kann nicht Wunder nehmen, daß die Curie, die sich vacante imperio berartige Rechte zuschrieb, sich auch für berechtigt hielt in die Wahlhandlung selbst in jeder Weise einzugreifen. Schon in früherer Zeit war freilich eine

¹⁾ 1267, 16. Juni, Raynald a. c., § 9.

²⁾ Menschlager, a. a. D. S. 55.

³⁾ a. a. D. S. 78.

⁴⁾ Urkunde für Erier vom 23. Juli 1327. Günther, a. a. D. III a, 240. (Günther giebt die Jahreszahl 1326; ich folge Böhmer, Regg. S. 220, Nr. 60.) Es verdient hier bemerkt zu werden, daß schon Clemens V am 23. October 1307, also zu einer Zeit, wo er Albrecht I anerkannt hatte, dem Erzbischof von Mainz Rheinzelle verlieh, die ihm Albrecht „absquo causa rationabili“ entzogen habe!! siehe Guden, a. a. D. III, 40.

⁵⁾ Dies geschah im Jahre 1331. Die Richtigkeit der Bulle ist nach Müller's (a. a. D. I, 376 ff.) und Preger's (Abhandlungen der Münchener Academie 1880, Heft 2, S. 4 bis 17) Ausführungen nicht mehr anzuzweifeln; doch halte ich mit Preger nur den von Böhmer (Nicolaus Minorita in Fontes IV, 599) mitgetheilten Abschnitt, nicht den von Pöster (Aus Avignon S. 40) publicirten Theil fürächt. Vgl. auch das von Müller I, 393 mitgetheilte Memoire, welches König Robert von Neapel 1384 an den Papst richtete.

Beeinflussung der Wahl nicht unerhört; wenn der Papst den rechtmäßigen König bannte und absetzte, so war es natürlich, daß er auch für die Neuwahl Sorge trug und vielleicht auch einen Candidaten namhaft machte¹⁾; nicht minder war es erklärlich, wenn er die Fürsten von der Wahl einer mißliebigen Persönlichkeit, wie Conrabin's²⁾, zurückzuhalten suchte und bei dieser Gelegenheit das ganze Arsenal seiner geistlichen Waffen in Thätigkeit setzte. Dies alles war nur eine Folge der allgemeinen oberhirtlichen Stellung, die er in Anspruch nahm, und selbst die Androhung einer so radicalen Gewaltmaßregel wie die Einsetzung eines Italieners oder Franzosen in die kaiserliche Würde im Jahre 1239³⁾ ließ sich aus der Theorie erklären, daß der Papst das Kaiserthum von den Griechen auf die Deutschen übertragen habe und auch zur Entziehung desselben berechtigt sei. Eine directe Einmischung in die einzelne Wahlhandlung, welche gewissermaßen den Papst als einen mitwirkenden Factor erscheinen läßt, findet sich zuerst in der schon angeführten Aeußerung Bonifaz' VIII : *supplentes omnem defectum etc.*, die etwa nach Reichsrecht ungültige Wahl sollte durch die „Ergänzung“ des Papstes zu einer gültigen werden. Johann XXII brachte diese Einmischung darnach auf den äußersten Grad : als er im Jahre 1328 zu einer Neuwahl aufforderte, ermächtigte er den Erzbischof Matthias von Mainz entgegen dem Reichsrecht den Wahltag nach einem anderen Orte als Frankfurt einzuberufen⁴⁾, ermächtigte ihn zu einer völlig unberechtigten willkürlichen Hinausschiebung des festgesetzten Wahltermines⁵⁾ und ertheilte endlich nach Matthias' plötzlichem Tode dem neuen Erzbischofe Heinrich das Recht, auch vor seiner Weihe schon kurfürstliche Rechte auszuüben. Wie John klang es, wenn ebenderselbe Papst es mit Entrüstung zurückwies, daß er irgendetwas die Kurfürsten in ihren Befugnissen zu beeinträchtigen die Absicht habe⁶⁾. Thatsächlich gab es für das Eingreifen der Curie keine Grenzen mehr; das Reichsrecht drohte durch die nackt egoistischen Willküracte des römischen Stuhles verdrängt und ersetzt zu werden.

¹⁾ So Heinrich Raspe, 1246, 21. April, Mon. Germ. Legg. II, 361; Karl IV, 1346, 26. April, Raynald a. c., § 80.

²⁾ Schreiben vom 3. Juni 1262 an Mainz, Cöln, Trier, Böhmen, Constanz; siehe Raynald a. c., § 4—8; Bärwald, Baumg. Formelbuch S. 422; ferner vom 18. Sept. 1266 an Mainz und Bremen; siehe Ludendorff, a. a. O. I, 111.

³⁾ Bericht Albert's von Beham, Bibliothek des liter. Vereins XVI, 16. Es ist nicht unmöglich, daß Nicolaus III sogar die Absicht gehegt hat, das deutsche Reich, von Italien und Burgund getrennt, zu einem habsburgischen Erbreich umzuschaffen. Vergl. Buffon, Wiener Sitzungsberichte Bb. 88, S. 649—677.

⁴⁾ 1328, 7. Mai, Raynald a. c., § 41. Hinsichtlich des Krönungsortes behauptete Cöln schon 1314 eine ähnliche Urkunde zu besitzen; doch wissen wir nicht, ob mit Recht.

⁵⁾ Von gleichem Datum. Ibid.

⁶⁾ Schreiben an Trier und Böhmen vom 26. December 1324; siehe Günther III a, 220, Dienstlager S. 104.

Wie stand nun dem gegenüber das Reich? Durch die an die Curie gerichtete Appellation hatte es während des Interregnums selbst den Boden für das Vordringen der päpstlichen Macht geebnet. Schon bei der Wahl Rudolf's zeigte sich das. Zwar der Wahlbericht Rudolf's¹⁾ bittet nicht um Anerkennung, nicht um die Ertheilung des Titels, sondern nur um geneigten Beistand und um die Kaiserkrone; die Kurfürsten aber ausdrücklich um Bestätigung des Erwählten; und ganz unbedingt machten die streitenden Kurfürsten sich von der Gnade des römischen Stuhles abhängig; Ottokar sowohl als Heinrich von Baiern erstrebten die Anerkennung und Geltendmachung ihres Kurrechtes von dem päpstlichen Stuhle. Im Jahre 1279 erließen die Kurfürsten ihre bekannte Erklärung, worin sie sich selbst als Pflänzlinge der römischen Kirche bezeichneten. Man steuerte immer weiter in das päpstliche Fahrwasser hinein; die Wahl Adolf's freilich zeigt einen Moment des Stillstandes, weil, wie schon erwähnt, der päpstliche Stuhl damals vacant war; um so wichtiger aber wurde die Wahl Albrecht's. Der Wahlbericht²⁾, der zunächst nur die freilich auch schon über die frühere Gewohnheit hinausgehende Bitte enthält: *dictum regem paterno vestro sanctitatis applausu suscipientes* — — *graciosius confovere*, redet dann plötzlich in der sich anschließenden rhetorischen Floskel von dem hierbei zu übenden „*arbitrium*“ des Papstes. Das frühere scheidrichterliche Amt, das bei der Doppelwahl ihm übertragen ward, findet sich jetzt also auch auf eine ganz einmüthige Wahl angewandt, wo es gar keinen anderen Sinn in sich schließen kann als den eines Verwerfungs- und Bestätigungsrechtes. So wird es auch verständlich, daß König Wenzel von Böhmen, der bei der Wahl gefehlt hatte, sich veranlaßt sah, seine nachträgliche Zustimmung dem Papste mitzutheilen, weil man fürchtete, dieser könne aus jenem Mangel vielleicht einen Vorwand zur Ungültigkeitserklärung entnehmen³⁾. Viel weiter aber gingen doch noch die Zugeständnisse, die Albrecht schließlich machen mußte, um die Anerkennung zu erhalten: „*Profiteor*“, sagt er, „*quod Romanorum reges in imperatores postmodum promovendi per sedem eundem ad hoc potissime et specialiter assumuntur, ut sint*

¹⁾ M. G. Legg. II, 383. Rudolf bittet: *nos favorabiliter aspirantes adjuvare*; die Kurfürsten aber (S. 394) reden von: „*gratioso approbationis applausu benevolo*“. Auf diese Differenz hat zuerst Muth (S. 21) aufmerksam gemacht; wenn er aber die Wahlanzeigen von 1152 und 1198 als Analogieen herbeizieht, so ist einzumenden, daß im Jahre 1152 es sich nur um einen Privatbrief (S. 5) Wibald's handelt und 1198 nur in den Wahlanzeigen Otto's IV das gleiche Verhältniß sich wahrnehmen läßt.

²⁾ M. G. Legg. II, 467.

³⁾ Ibid. Die Wahlanzeige Heinrich's VII, a. a. D. 490, stimmt in den angegebenen Punkten, besonders in der Erwähnung des „*arbitrium*“ mit der Albrecht's überein.

sanctae Romanae ecclesiae advocati, catholicae fidei ac ejusdem ecclesiae praecipui defensores¹⁾. Hier wird von dem Könige selbst zugestanden, daß die kurfürstliche Wahl eigentlich nur eine Präsentation ist, der gegenüber dem Papst nach seinen Gesichtspunkten es freisteht, sie anzunehmen oder abzulehnen.

Ein Umschwung zu größerer Selbstständigkeit konnte von den Kurfürsten nicht ausgehen; denn sie fanden sich vortrefflich und mit merkwürdiger Selbstverblendung in ihre abhängige Situation. Nur das Reichsvicariat schien man dem Papste nicht zugestehen zu wollen und der Pfalzgraf übte dasselbe in Deutschland ungestört aus²⁾. Um so nachgiebiger war man in den Wahlfragen. Im Jahre 1314 berief sich der Erzbischof von Köln auf ein (angebliches oder wirkliches) päpstliches Privileg, welches ihm das Recht verleihe, die Krönung auch außerhalb Aachens in seiner Diocese zu vollziehen³⁾; ebenderselbe bezeichnete in dem Bericht, welchen er über die Krönung dem „summo pontifici futuro“⁴⁾ abstattete, das Krönungsrecht als „ex indulto sedis apostolicae“ stammend; ebenderselbe zog in seinem Wahlvertrage mit Pfalzgraf Rudolf die Cassirung der Wahl durch den Papst wegen Minderjährigkeit des Erwählten als eine völlig rechtlich begründete Eventualität in Rechnung und äußerte sogar die Ansicht, daß in diesem Fall die Kurfürsten für dies Mal ihr Wahlrecht verlore⁵⁾, dasselbe vermuthlich also auf den römischen Stuhl überginge. Peter von Mainz sprach im Jahre 1320 ganz erfreut von der Aussicht, König Ludwig bald durch den Papst „bestätigt“ zu sehen⁶⁾, und seine Nachfolger Matthias und Heinrich gestatteten im Jahre 1328 dem Papste in der oben geschilderten Weise in ihre kurfürstlichen Befugnisse einzugreifen.

Energischer Widerstand konnte daher nur von den Königen ausgehen, und von dort kam er auch thatsächlich, besonders von Ludwig dem Baiern. Schon in den projectirten Wahlanzeigen, deren Absendung während der langen Sedisvacanz in Vergessenheit gerathen zu sein scheint⁷⁾, zeigte sich

¹⁾ 1303, 17. Juli, Olenzlager, St. G. U. B. S. 9.

²⁾ Siehe Urkunde Abolf's von der Pfalz vom 14. October 1325. Kurz, Oesterreich unter Friedrich S. 497. auctoritate et jure nobis ab imperio in hac parte dum vacat competentibus — — — ipsius imperii nomine quod ad praesens vacat.

³⁾ 25. November, siehe Anhang II dieser Abhandlung.

⁴⁾ A. c. 28. November, siehe Olenzlager, a. a. D. 74. Dieser Bericht ist wohl ebensowenig wie die Wahlberichte in die Hände Johann's XXII gelangt.

⁵⁾ 1314, 12. Mai. cum verisimiliter propter defectum etatis quem patitur electio in persona sua celebranda de jure cassari possset et sic per consequens jus nostrum eligendi regem Romanorum perderemus ista vice. Bobmann, a. a. D. S. 324.

⁶⁾ Nach Müller I, 43, bei Ropp, Geschichtsblätter aus der Schweiz I, 129.

⁷⁾ Schon Lorenz, Papstwahl und Kaisertum S. 166, behauptete dies; Müller I, S. 26 ff., hat es zur Gewißheit erhoben.

eine größere Nachgiebigkeit von Seiten Friedrich's als Ludwig's ¹⁾; die Wähler des ersteren baten den Papst um eine Approbation der Wahl und acceptirten damit den Ausdruck Clemen's V von 1309; des letzteren Wähler schlossen sich ganz an die Formel Heinrich's VII an, welche dieses Wort noch nicht enthielt. Im Jahre 1323 begann dann Ludwig, gestützt auf die Kenntnisse und den Scharfsinn der oppositionellen kirchlichen Partei, die sich um ihn sammelte, jene energische und kühn vorschreitende Bekämpfung der päpstlichen Ansprüche, in welcher ganz überraschende, dem mittelalterlichen Geistesleben völlig fern liegende Gedanken durch die wüste Verwirrung der sich ziellos befahrenden Anschauungen hindurch plötzlich vernehmbar wurden. Die erste Aeußerung dieser Opposition war jedoch noch sehr gemäßigt; sie stellte sich auf den Standpunkt von 1263, daß im Fall einer Doppelwahl oder überhaupt einer zweifelhaften Lage dem römischen Stuhl die Entscheidung übertragen werden könne, daß aber, wenn dies nicht geschehe, der von der Majorität Erwählte und Gekrönte ohne jede Anerkennung oder Bestätigung König sei und königliche Rechte ausüben dürfe ²⁾. Die zweite Aeußerung im darauf folgenden Jahre ließ jenen ersten Theil von dem eventuellen Eingreifen des Papstes schon fort und entwickelte nur noch die durch Wahl und Krönung begründeten Rechte des Königs ³⁾. Und auf diesen Standpunkt stellten sich im Jahre 1325 die beiden Gegenkönige, als sie sich zu gemeinsamer Regierung vereinigten und erklärten, durch Niemandes Widerspruch, er sei Pfaffe oder Laie, sich an der Ausführung dieser Maßregel verhindern zu lassen ⁴⁾. Einen Rückschritt freilich bezeichnet der Vertrag von 1326, in welchem der Rücktritt Ludwigs von der Bestätigung Friedrich's durch den Papst abhängig gemacht wird ⁵⁾; doch war dieses Zurückweichen nur momentan. Im Jahre 1328 that Ludwig den kühnsten Schritt, indem er sich zu Rom die Kaiserkrone zuerst durch Sciarra Colonna aufsetzen, später diesen Act durch den Gegenpapst Nicolaus V sanctioniren ließ ⁶⁾. Augenscheinlich zur Rechtfertigung dieses Vorganges ist aus dem Kreise von Rathgebern, der Ludwig umgab, die interessante Denkschrift hervorgegangen, welche erklärt: es sei durchaus freier Entschluß des Gewählten, ob er sich vom Papste krönen lassen wolle; alle Rechte stünden ihm auch ohnedies zu; außerdem dürfe er sich krönen lassen, von wem er wolle, wie jeder andere Monarch auch. Demnach seien alle Ansprüche des Papstes auf ein Bestätigungs- oder Verwerfungsrecht gegenüber der

¹⁾ Müller I, S. 11, 12 hat darauf zuerst hingewiesen.

²⁾ Ludwig's Nürnberger Appellation von 1323. Olenkslager, a. a. D. S. 84 ff.

³⁾ Sachsenhäuser Appellation, *ibid.* S. 117 ff.

⁴⁾ 1325, 5. September, Kurz, Oesterreich unter Friedrich S. 489.

⁵⁾ 1326, 7. Januar. *Ibid.* 498.

⁶⁾ Siehe Böhmer, Regesta S. 57, 61.

kurfürstlichen Wahl gänzlich hinfällig, weit hinfälliger noch Versuche das Reich zu theilen oder den Kurfürsten das Wahlrecht zu entziehen. Hiermit war der entscheidendste Schritt geschehen; nicht nur den päpstlichen Ansprüchen trat man entgegen, man sagte sich von der gesammten mittelalterlichen Anschauung über das Verhältniß der obersten Gewalten los, setzte das Kaiserthum den übrigen Monarchieen völlig gleich, machte es zwar selbstständig, entkleidete es aber auch seines weltbeherrschenden Charakters; an die Stelle der Zweischwerttheorie setzte man ein allgemeines Staatsrecht, das man fast als modern bezeichnen kann ¹⁾.

Ob derartig radicale Ideen wirklich im Sinne des Kaisers waren, vermögen wir nicht zu entscheiden. Jedenfalls aber waren sie bei der oben geschilderten Verfassung des Reiches wirkungslos, so lange sie nur in der Umgebung des Kaisers lebten, so lange sie nicht in das Kurfürstencollegium eindrangen. Dieses nun nahm erst im Jahre 1338 eine entschiedene Stellung ein ²⁾. In den Erklärungen des Kurvereins ³⁾ zu Rahnstein und Rense (15. und 16. Juli), wo alle Kurstimmen außer Böhmen vertreten waren, verband man sich, freilich nur in den allgemeinsten Ausdrücken, zur Wahrung der Reichs- und Kurfürstenrechte wider aller männlich, Niemanden ausgenommen. Daß sich die Spitze dieses Beschlusses gegen den Papst richtete, war klar; daß er zu Gunsten Ludwig's gefaßt war, bezeugte der Erzkanzler dem Kaiser in eigener Urkunde. Dieser Verein war auch auf den Beitritt anderer Reichsstände berechnet, der auch erfolgte; die Kurfürsten aber für ihre Person gingen noch weiter; sie gaben noch am 16. Juli eine notarielle Erklärung ab, daß der von den Kurfürsten einmüthig oder mit Stimmenmehrheit erwählte ohne päpstliche Mitwirkung irgend welcher Art zur Führung des Königstitels und Ausübung der Rechte befähigt sei. An

¹⁾ Dies hochinteressante Schriftstück hat erst kürzlich Preger (Abhandl. der Münchner Academie 1880, Heft 2, S. 76 ff.) veröffentlicht; es stammt aus dem Jahre 1331. Die Ausdrucksweise ist höchst energisch, z. B. S. 77: *Quod autem aliqui imperatores Romano pontifici juraverunt ab ipsoque coronam imperii acceperunt, respondeo hoc non ex necessitate, sed ex spontanea voluntate seu devocione aut forte ex simplicitate fecerunt!*

²⁾ Um Vermittelung bemühte sich schon am 27. März die Versammlung geistlicher Fürsten zu Speier. Interessant sind die bei dieser Gelegenheit entstandenen Vorstellungen der Reichsstädte an den Papst (Speier's bei Würdtwein, Nov. subs. IX, 41; Hagenau's in Wiener S. B. XI, 699). Der Standpunkt (Hagenau's) ist der, daß der erwählte und zu Aachen gekrönte König zur Ausübung aller Rechte befähigt sei und dem Papst nur auf irgend welche Art seine Wahl anzuzeigen (aliquialiter nunciare) und ihn um die Kaiserkrönung zu bitten pflege. Der Papst wird aufgefordert Kaiser und Reich in seinem Bestande und Ansehen verbleiben zu lassen.

³⁾ Wegen der Druckverweise ich auf die Aufzählung im vorigen Capitel, Abschnitt 2.

demselben Tage erfolgte die Mittheilung dieses Beschlusses an den Papst ¹⁾. Der einzige Kurfürst, der bei diesen Acten gefehlt hatte, König Johann, gab dem Kaiser im nächsten Jahre privatim die Erklärung, daß er Kaiser, Reich und Fürsten gegen jede Schädigung auch von Seiten des Papstes vertheidigen werde ²⁾. —

Auf dem Reichstage zu Frankfurt (August 1338) wurde der wesentliche Inhalt jenes Notariatsinstrumentes zum Beschluß erhoben; weitere Ideen, wie sie dem oben mitgetheilten Schriftstück von 1331 entsprachen, daß der König bei Weigerung des Papstes durch jeden katholischen Mann sich zum Kaiser krönen lassen könne, daß das Kaisertum von dem Königthum überhaupt nur in dem Namen, nicht im Wesen verschieden sei, scheinen nicht zur Annahme gelangt zu sein, was dem Kaiser, der hierdurch seine Krönung von 1328 hätte rechtfertigen können, gewiß sehr unlieb war ³⁾. Immerhin aber war viel erreicht, und auch noch während der nächsten Jahre blieben die Kurfürsten auf dem hier eingenommenen Standpunkte, wie die kurfürstliche Denkschrift (nach Müller II, 334 aus Trier stammend) über die projectirten Sühnartikel vom Jahre 1344 beweist; ausdrücklich beruft man sich hier auf die Kaiser Beschlüsse, und hebt unter anderem auch noch die Unrechtmäßigkeit des päpstlichen Anspruches hervor, während der Dauer einer Thronvacanz das Reich zu verwalten ⁴⁾.

Allein sehr bald darauf trat der verhängnißvolle Umschwung ein: es gelang dem Papste bei einer Anzahl von Kurfürsten seinen Protest gegen das Recht Ludwig's zur Geltung zu bringen und sie zur Neuwahl, der von ihm befohlenen Wahl Karl's IV zu vermögen. Hiermit waren sowohl die Kurfürsten den Grundsätzen von Henze untreu geworden, als auch der neue König in völlige Abhängigkeit vom Papste gebracht; die Anerkennungsförmel (Menschlager S. 257) war streng derjenigen Clemens' V nachgebildet. Das Papstthum hatte gesiegt, und daß bald darauf König Günther die Constitution von Frankfurt wiederholt haben soll, ist eine leere Fabel ⁵⁾.

¹⁾ Balbain von Trier schloß sich aus und schickte nur ein zur Versöhnung mahnendes Schreiben. Ficker, S. B. XI.

²⁾ Höfler, Aus Avignon S. 14.

³⁾ Wiener S. B. XI, 709. Ueber die von Nicolaus Minorita überlieferte Constitution siehe Anhang III dieser Abhandlung. An einen Beschluß, daß auch der Kaisertitel durch die Wahl übertragen wurde, glaube ich nicht.

⁴⁾ Weech, Ludwig der Baier und Johann von Böhmen S. 130. Ueber die ebenda S. 123 abgedruckte Denkschrift siehe Anhang III dieser Abhandlung.

⁵⁾ In diesem Punkte hat Böhmer (Regg. Ludwig's S. 120) mit seiner Skepsis gegen die antipäpstlichen Kundgebungen von Henze und Frankfurt Recht behalten, während er im übrigen meist seine Zweifel schließlich aufgeben mußte.

Dritter Theil.

Gesetzliche Festigung und Abschließung des Kurfürsten-collegiums durch die Goldene Bulle.

Erstes Capitel.

Die Politik Karl's IV und die Entstehung der Goldenen Bulle.

Angefihts der beengenden Umstände, unter welchen Karl IV zur Krone gelangt ist, dürfen wir nicht erwarten, schon in den ersten Jahren seiner Regierung entschiedene reformirende Bestrebungen hervortreten zu sehen. Der König war abhängig vom Papste ¹⁾, abhängig von den Kurfürsten, die ihn gewählt, gezwungen seine Hauptanstrengung auf die Bekämpfung der ihm entgegenstehenden Könige und Kurfürsten zu richten.

Wenn wir dennoch schon in dieser Zeit ihn in mancher Beziehung die gleiche Position einnehmen sehen, wie er sie später im Jahre 1356 eingenommen hat, so ist dies nicht aus einer schon früh von fernher angebahnten gleichmäßig consequenten Politik zu erklären, sondern umgekehrt daraus, daß er späterhin es gerathen fand, sich auf dieselben Kräfte zu stützen, welche ihm anfänglich durch die Macht der Verhältnisse aufgezwungen worden und seitdem ihm vertraut und nahverbunden waren. Der Art ist sein Verhältniß zu den wittenbergischen Askaniern. Sie hatten ihn gewählt; die Lauenburger standen ihm entgegen; es war natürlich, daß er in dem schwebenden Streite stets den letzteren ungünstig gesinnt war ²⁾ und als

¹⁾ Verbot ihm doch Clemens VII sogar, mit Kaiser Ludwig's Söhnen Frieden zu schließen, ehe er die Bedingungen ihm vorgelegt habe! 1349, Kiebel II, 2, 260.

²⁾ Die Wittenberger bezeichnet Karl stets als „Erzmarſchälle“, auch als Kurfürsten; die Lauenburger dagegen erhielten, als sie am 22. Februar 1350 zu Gnaben angenommen wurden, keinen dieser beiden Titel; siehe Eubendorf III, 70.

schließlich die Entscheidung über die Führung der Kurstimme gefällt wurde, sie den Wittenbergern zusprach. Will man diese Lösung als eine ungerechte bezeichnen, da die lauenburgische Linie die ältere war, so darf man doch nicht außer Augen lassen, daß die Art des kurfürstlichen Auftretens dieser Linie bisher stets eine solche gewesen war, daß man sie in der That nicht als ein der Gleichberechtigung mit den übrigen zur Reichsregierung (so darf man sich wohl ausdrücken) berufenen Territorialherren würdiges Mitglied betrachten durfte. Ueberhaupt muß man gestehen, daß Karl IV. es im Ganzen gut verstanden hat, zugleich mit seinen persönlichen Interessen die des Reiches zu befriedigen; so sehr man die persönlichen Motive in seiner Regelung der Kurfürstenfrage an vielen Stellen bemerkt, so selten wird man doch sagen dürfen, daß diese Motive ihn zur Schädigung des Reiches geführt haben. Ein schlagendes Beispiel hierfür ist seine Behandlung der pfälzischen Stimme. Laut wittelsbachischen Familienvertrages sollte die Führung derselben zwischen der pfälzischen und der bairischen Stimme wechseln und somit nach Rudolf's II. Tod (1353) auf Stephan von Baiern übergehen. Karl IV. aber war seit 1350 mit dem pfälzischen Hause verschwägert, wünschte dasselbe im Besitze der Kurwürde zu belassen und erkannte diese am 27. Mai 1354 Rudolf's Bruder Ruprecht I. zu¹⁾. Hiermit schlug er jedoch zugleich das Verfahren ein, welches er später in der Goldenen Bulle, gewiß zum Heile des Reiches, zur gesetzlichen Norm erhob, indem er bestimmte, daß das Kurrecht sowohl der Erstgeburt folgen²⁾ als auch untrennbar an dem Kurlande haften solle. In Behandlung der brandenburgischen Stimme zeigen sich in diesen Jahren dagegen noch keinerlei Vorboten der späteren Reform; bei der Zuerkennung der Mark an Waldemar wie später an Ludwig scheint der König sich um die Erbreehts- und Theilungsfrage nicht bekümmert, sondern sie den Betheiligten überlassen zu haben, wie deren Verträge unter sich dies bekunden.

Völlig gleich blieb sich Karl in seiner Für die böhmische Stimme von Anfang an bewiesenen Fürsorge; eine seiner ersten Handlungen war die schon früher erwähnte Zuweisung des Krönungsrechtes an den neuen Erzbischof von Prag³⁾, wodurch das Königreich eine selbstständigere und abgeschlossener Stellung erhielt; im Jahre 1348 bestätigte er darauf die sämtlichen früher

¹⁾ Tolner, Hist. palat. Cod. dipl. S. 89; ebenda vom 22. Mai, Königlich-böhmisches Vbimus des Diplomes Johann's von Böhmen, in welchem dieser für die nächste Wahl Rudolf II. das Kurrecht zugesprochen hatte. Innerhalb dieser fünf Tage scheint also der König erst seine Entscheidung getroffen zu haben.

²⁾ Daß von dem ältesten früh verstorbenen Bruder Adolf noch ein Sohn Ruprecht II. existierte, war hierbei gleichgültig, nachdem sich das Kurrecht bereits mit Uebergehung desselben in Händen Rudolf's II. befunden hatte.

³⁾ 1347, 1. August, Voczel, Cod. Mor. VII, 580.

dem Königreiche ertheilten Privilegien ¹⁾. Sehr eigenthümlich ist, daß der König sich von der bairisch-brandenburgischen Linie der Wittelsbacher Verzichturkunden derselben auf die böhmische Stimme ausstellen ließ ²⁾; sollte hier noch eine Reminiscenz an die Wahl Rudolf's von Habsburg vorliegen?

In Bezug auf die kurfürstlichen Rechte ging der König in den ersten Regierungsjahren in der gewohnten Bahn fort; die erzkanzlerischen Rechte von Eöln und Trier wurden bestätigt ³⁾, die Willebriefe in der gebräuchlichen Weise eingeholt ⁴⁾. Mehrmals hat der König das schiebsrichterliche Urtheil eines oder mehrerer Kurfürsten eingeholt; so 1349 in seinem Kampfe mit König Günther ⁵⁾, im selben Jahre und dem darauf folgenden in seinem Zwist mit Ludwig von Brandenburg und speciell in dem Streit um die Rechtheit des angeblichen Waldemar ⁶⁾. Doch hielt Karl von Anfang an daran fest, daß er außer seiner königlichen Autorität auch noch Sitz und Stimme im Kurfürstencolleg habe, und sicherte sich dadurch einen stetigen Einfluß in demselben; kein König hatte vor ihm diesen Vortheil genossen. — Eine besondere Bevorzugung des Pfalzgrafen mag man darin sehen, daß ihm bei dem Romzug das Reichsvicariat in Deutschland übertragen ward ⁷⁾, worauf er nur *vacante imperio* einen Anspruch hatte; eine directe Anticipation aber einer Bestimmung der Goldenen Bulle ist es, wenn im Jahre 1354 Trier das Recht der ersten Stimme bei der Königswahl übertragen wird ⁸⁾.

¹⁾ 7. April. Ibid. 555, 559. Palach, Böhm. Gesch. II b, 290.

²⁾ Urkunde Ludwig's des älteren vom 1. August 1354, Hoczel, VIII, 218; Stephan's, vom 9. März 1355, Kiebel II, 2, 364; Ludwig des Römers und Ottos, 3. December 1355, Mon. Wittelsb. II, 416.

³⁾ 1346, 26. November, 1348, 9. September, 1354, 8. Januar; siehe Lacomblet III, 353, Dominicus, Baldewin S. 590, Zeitschrift für Geschichte Westfalens XI, 227; sämmtlich nur als Extract. Eine Bestätigung der mainzischen Rechte ist mir nicht bekannt, und vielleicht ist sie absichtlich unterblieben, wie ja auch die Goldene Bulle das mainzische Recht der Ernennung des Kanzlers einfach ignorirt.

⁴⁾ Besonders wo es sich um kurfürstliche Fragen handelt; so fordert Karl bei der Bestätigung Pfalzgraf Ruprecht's als Kurfürsten noch am selben Tage den Kurfürsten von Sachsen auf seinen Willebrief zu ertheilen (1354, 27. Mai, Colner, a. a. D.); Consens des Erzbischofs von Mainz vom 26. Februar (fälschlich 22.) 1355, bei König, Reichs-Archiv VIII, 11.

⁵⁾ Förstemann, Neue Mittheil. des Thüring. Sächf. Vereines IV a, 150: vülen die Kurfürsten an eyne gültliche richtunge.

⁶⁾ 1349, 11. August, Kiebel II, 2, 269. 1350, Februar, siehe Böhm.-Füder, Regg. Karl's IV, Nr. 1210a ff. und Reichsachen 116 ff.

⁷⁾ Dies geht hervor aus der Bestätigung von Ruprecht's Handlungen als Reichs-*vicar* vom 11. December 1355; siehe Colner, a. a. D. 107.

⁸⁾ 8. Januar, Dominicus, Baldewin S. 590.

So sehen wir in manchen Punkten zwar eine Anbahnung der großen Reform sich vollziehen, in anderen aber die bisherige Praxis ungestört sich fortsetzen. Der Grund, weshalb Karl den ihm gewiß schon länger vor-schwebenden Plan einer gesetzlichen Regelung erst nach der Rückkehr von seinem ersten Romzuge zur Ausführung brachte, mag theils in dem Wunsche gelegen haben, hierbei schon in vollem Glanz und Ansehen der kaiserlichen Würde aufzutreten, theils aber gewiß auch in dem Verhältniß zum Papste. Die völlige Ignorirung des letzteren, die Karl unmittelbar nach seiner Kaiserkrönung in der Goldenen Bulle gewagt hat, und welche nachträglich noch zu längeren Verhandlungen mit der Curie führte, wäre vor der Krönung, so lange der Papst noch dies Pressionsmittel in der Hand hatte, unthunlich gewesen. Bekanntlich erkaufte der König sich die Kaiserkrone überhaupt nur durch das weiteste Eingehen auf die Wünsche des Papstes.

Allein sobald dies geschehen, war das Hauptbestreben des Kaisers auf den gesetzgeberischen Plan gerichtet¹⁾. Man hat vielfach schon die in Pisa vollzogene Ernennung des Rechtsgelehrten Bartolus von Saxoferrato zum kaiserlichen Rath als ersten Schritt zur Verwirklichung desselben aufgefaßt, indem man diesem Italiener einen bedeutenden Einfluß auf die Entstehung der „Goldenen Bulle“, ja sogar die Verfasserschaft zuschrieb²⁾. Allein mit Unrecht. Weber berechtigt das jetzt von Ficker³⁾ veröffentlichte, in ganz allgemein formellen Ausdrücken gehaltene Decret zu einem solchen Schlusse, noch läßt sich bei der Gestalt, in welcher die „Goldene Bulle“ abgefaßt ist,

¹⁾ Ich verzeichne hier die neuere, nicht sehr reichhaltige Literatur über die Goldene Bulle:

Leonhardi, Etwas über die goldene Bulle. Separatabdruck aus „Weglar'sche Beiträge für Geschichte u. s. w.“, Bd. II. Halle 1845.

Jacoby, Die Goldene Bulle Kaiser Karl's IV. Zeitschrift für Staatswissenschaft, Bd. XIII. Tübingen 1857.

Kriegel, Die Goldene Bulle der Stadt Frankfurt. Frankfurt 1867.

Detto, Entstehung und Bedeutung der Goldenen Bulle Kaiser Karl's IV. Programm des Gymnasiums zu Wittstock 1872.

Abel, La Bulle d'or à Metz. Extrait des Mémoires de l'Académie de Metz, année 1871—72. Nancy 1873.

Merger, Die Goldene Bulle nach ihrem Ursprung und rechtsrechtlichen Inhalt. Prenzlau 1877.

Buffon, Fulda und die Goldene Bulle. Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. II. Wien 1881.

²⁾ Siehe über diese Frage Olenkslager, S. 390; Jacoby, in Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft XIII, 151; Merger, S. 35. Am naivsten behandelte die Sache De Sade, Mémoires pour la vie de Pétrarque 1767, p. 429: On prétend, que Charles la fit faire par Bartole, sans doute pendant le séjour, qu'il fit avec lui à Pise.

³⁾ Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte IV, 537. Urkunde vom 19. Mai. Bartolus wird zum „consiliarius“ ernannt, dabei den „ceteri consiliarii“ gleichgestellt.

überhaupt von einer Verfasserschaft, am wenigsten von der eines italienischen Rechtsgelehrten reden. Denn im Wesentlichen ist das Gesetzbuch doch eine Zusammenstellung, wenn auch mit vielfacher Modification, specifisch deutscher Staats-Rechtsfälle und Gewohnheiten, welche einem italienischen Juristen unmöglich in diesem Grade bekannt sein konnten. Die einzige Entlehnung aus dem römischen Rechte ist, so viel mir bekannt, die Strafbestimmung, welche sich gegen Beleidigungen der Kurfürsten richtet ¹⁾; dem gegenüber kommt aber die Benützung der Conclaveordnung Gregor's X ²⁾, ferner eines theologischen Gedichtes des Caelius Sedulius (für die Eingangsverse) ³⁾, endlich die ganze theologische Färbung der Einleitung mit ihren vielfachen biblischen Citaten ⁴⁾ in Betracht, was alles auf einen geistlichen Redactor schließen läßt. Denn nur an eine äußerliche Redaction, entsprechend der Reihenfolge der auf den Reichstagen zu Nürnberg und Reg verhandelten Gegenstände, ist zu denken; zum Theil sind ja sogar die Eingangsformeln der aufgenommenen Urkunden beibehalten worden, so daß wir invocatio, Titel, *arranga* mitten in dem Gesetzbuche antreffen (z. B. Cap. III). Keine dieser Arrangen aber erhebt sich über den gewöhnlichen Kanzleistyl, und ebensowenig deutet die große dem ganzen Gesetzbuche vorgestellte Einleitung in ihrem schwerfälligen Satzbau, ihrer naiven Rhetorik und ihrem aus biblischen und antiken Reminiscenzen wunderlich gemischten Inhalt auf ungewöhnliche Gedantentiefe oder stilistische Kunst ihres Verfassers. Was an juristischer und literarischer Befähigung zu dem vorliegenden Werke erforderlich war, das ließ sich jedenfalls auch in der kaiserlichen Kanzlei finden, an deren Spitze ein so tüchtiger Mann wie Johann von Neumark stand. Auch eine persönliche Betheiligung des für seine Zeit hochgebildeten Kaisers ist keineswegs ausgeschlossen. Aber auch von der kaiserlichen Kanzlei müßten wir unzweifelhaft ein einheitlicher componirtes, systematischer geordnetes Werk erwarten, wenn überhaupt eine den Beratungen vorausgehende Abfassung des Gesamtwerkes anzunehmen wäre. Der häufige Mangel des Zusammenhanges zwischen den einander folgenden Capiteln, der regellose Wechsel, in dem Wahlvorgänge, kurfürstliche Rechte und allgemeine Reichsangelegenheiten behandelt werden, die Trennung zusammengehöriger Gegenstände, so des Abstimmungsmodus von dem sonstigen Wahlverfahren ⁵⁾, des

¹⁾ Cap. XXIV; vgl. Cod. Justin. IX, 8. Lex 5. Arcad. et Honor. a. 397.

²⁾ Cap. II.

³⁾ Der größte Theil der Verse stammt, wie schon Schwarz im vorigen Jahrhundert nachgewiesen, aus dem „Opus paschale“ des genannten Dichters. (Caellii Sedulii opera omnia ed. Arevalus. Rom 1794; Opus pasch. P. I, Vers. 53b—61.)

⁴⁾ Die Einleitung enthält in wenigen Sätzen folgende biblische Citate oder Anklänge: Matth. 12, 25; 15, 14. Joh. 11, 10. 1. Corinth. 13, 13. Offenb. Joh. 1, 12; 2, 5; 4, 5.

⁵⁾ Cap. IV und Cap. II.

Erbrechtes von der Untheilbarkeit der Kurlande ¹⁾, — alles dieses ist nur erklärlich, wenn wir voraussetzen, daß man auf dem Nürnberger Reichstage die einzelnen Capitel nach der chronologischen Reihenfolge, in der man sich über ihren Inhalt geeinigt hatte, an einander reihte. Die später zu Meß hinzugefügten Beschlüsse erscheinen vollends als ein Conglomerat nothwendig gewordener Nachträge oder Detailbestimmungen.

Rehren wir nun wieder zu den vorbereitenden Maßregeln des Kaisers zurück, so lag behufs Ermöglichung der Reform zunächst für ihn die Nothwendigkeit vor, zu bestimmen, wer überhaupt als Kurfürst zu gelten habe; denn nur durch Mitwirkung der als solche anerkannten Kurfürsten war eine Beschlußfassung über die Functionen derselben denkbar. Daher enthält auch die Goldene Bulle keinerlei Bestimmungen über die augenblicklichen Inhaber des Kurrechtes; sie setzt die letzteren vielmehr als allgemein bekannt und anerkannt voraus. Der Weg, den Karl zu diesem Zwecke einschlug, war nun einfach der, daß er den augenblicklichen Inhaber des Kurlandes, resp. den ältesten der Gesammtinhaber als alleinigen Kurfürsten mit dem Rechte der Vererbung in directer männlicher Linie anerkannte. Bezüglich der Pfalz hatte er die Entscheidung zu Gunsten Ruprecht's bereits im Jahre 1354 getroffen; als Kurfürsten von Sachsen erkannte er Rudolf I am 6. October 1355 an ²⁾; als Kurfürsten von Brandenburg zwar den jüngeren Bruder Ludwig den Römer, allein mit vollem Rechte ³⁾; denn Ludwig der ältere hatte sich, wie schon früher gezeigt, zu Gunsten seines Bruders des Kurlandes entäußert, und wenn er trotzdem das Kurrecht sich vorbehalten hatte, so war dies eine familienhafte Behandlung des an das Land geknüpften Rechtes, die nicht zu dulden war und dem von Karl IV mit vollem Rechte durchgeführten Grundsatz entgegenstand: daß die Kur und Stimme auf das Fürstenthum und das Land wie auch auf das Erzamt so fest gegründet sei, daß deren eines ohne das andere nicht bestehen könne.

Mit diesen Vorbereitungen war der Boden geschaffen, auf welchem die Verhandlungen sich bewegen konnten; es galt nun aber, die so anerkannten Kurfürsten auch zu gegenseitiger Anerkennung zu vermögen. War dies geschehen, so waren ihre Beschlüsse unanfechtbar; gegen eine festgeschlossene Aristokratie von sieben so mächtigen Fürsten konnten die übrigen Prätendenten nicht aufkommen. Karl's geschickter Politik gelang dieses Werk, noch vor Publication der Bulle war die gegenseitige Garantie beschafft; man bildete eine Art gegenseitiger Versicherungsanstalt für Kurfürstenthümer, welche ihren Zweck auch vollständig erfüllte. Am 7. Januar 1356 bestätigte Karl

¹⁾ Cap. VII und Cap. XX.

²⁾ Gröbner-Stein, Ad Caroli IV Bullam Auream Saxoniam p. 8.

³⁾ 1355, 8. December, Extract bei Kieffer, Archiv für Böhmen II, 605; Erenschwur Ludwig's von gleichem Datum bei Pelzel, Karl IV. II. B. II, 227.

als Kurfürst das Kurrecht Ruprecht's von der Pfalz, und die übrigen Kurfürsten schlossen sich dem an¹⁾; am 29. December 1355 bestätigte er als Kaiser und Kurfürst das Kurrecht Rudolf's von Sachsen und am 2., 8., und 9. Januar thaten die übrigen Kurfürsten das Gleiche²⁾; am 7. Januar 1356 bestätigten die Kurfürsten auf Grund gemeinsam von ihnen gefällter Entscheidung das Kurrecht Ludwig des Römers von Brandenburg³⁾. Eine Anerkennung des böhmischen Kurrechtes hielt Karl erst zu Metz einzuholen für nothwendig, wo die Kurfürsten sie am 11. December 1356 ertheilten⁴⁾.

Mit diesen gegenseitigen Bestätigungen schien die Führung der Kurstimmen für alle Zeit festgestellt, da ja zugleich der Grundsatz der Vererbung nach dem Rechte der Erstgeburt ausgesprochen ward. Trotzdem wurden einige Specialbestimmungen getroffen, welche jenem Grundsatz zuwiderliefen und die Erbfolge in eigenthümlicher Weise modificirten. Von dem pfälzischen Hause lebte außer dem Kurfürsten Ruprecht I noch dessen Nefte Ruprecht der jüngere, Sohn des älteren Bruders Kurfürsten Adolf, und bei dessen Tode im Jahre 1327 in der Erbfolge zu Gunsten Rudolf's II übergegangen. Diesem und seinen Erben wurde jetzt durch Vertrag mit seinem Oheim und durch Bestätigung von Seiten des Kaisers und der Kurfürsten die Erbfolge in der Pfalz zugesichert⁵⁾. Für die sächsische Kurwürde dagegen wurde die

¹⁾ Tolner, Hist. palat. Cod. dipl. 90 und 98; Urkunde von Mainz bei Würdtwein, Nova subsidia VII, 272, von Brandenburg bei Pflügel, Reichs-Archiv, Part. spec. Cont. II, 2, S. 8. Die Urkunden der anderen Kurfürsten genannt bei Böhmer-Huber, Regg. Nr. 2380.

²⁾ Urkunde Karl's, Bestätigungsurkunden Trier's und Brandenburg's vom 8., Eßn's vom 9. Januar im Haupt-Staats-Archiv zu Dresden. U. Gerlach's von Mainz vom 2. Januar, gedruckt bei Guden III, 396. Eine pfälzische Bestätigung ist mir nicht bekannt. Unter Gold-Bulle bestätigte dann Karl von Neuem zu Metz am 27. December 1356 das Kurrecht Sachsen's (Griebner-Stein, S. 21 ff.). Vgl. über all diese Urkunden Anhang II dieser Abhandlung.

³⁾ Mainz, Pfalz, Sachsen, bei Kiebel II, 2, 396; Trier nach Böhmer-Huber, Reichs-sachen, Nr. 257; eine Eßner Ausfertigung ist mir nicht bekannt.

⁴⁾ Mainz siehe Guden III, 411; Pfalz — Tolner, S. 107; Sachsen — Pflügel, Cod. Germ. I, 1163; Brandenburg — Scheidt, Bibl. hist. Gotting. 264; Trier in Extract bei Öbrz, Regg. Trier, S. 93. Eine Eßnerische Urkunde ist mir nicht bekannt.

⁵⁾ Vertrag vom 17. December 1355 bei Guden III, 394; Bestätigungsdiplome von gleichem Datum: Karl's IV als Kaisers bei Tolner S. 90, als Kurfürsten in Rogost bei Böhmer-Huber, Nr. 2361, Gerlach's von Mainz bei Guden III, 394. Böhmer-Huber, a. a. O., führen auch Urkunden der übrigen Kurfürsten an. Die Ausdrucksweise des Vertrages ist denkbarst unbeholfen und unklar; doch scheinen mir Böhmer-Huber und Berger S. 18 den Inhalt nicht zu erschöpfen, wenn sie angeben, Ruprecht II sei das Kurrecht nur im Falle kinderlosen Ablebens Ruprecht's I zugesprochen worden; denn nachdem die Urkunde diese Bestimmung getroffen, fährt sie weiter fort: Wer auch, das H. Ruprecht der Elter sturbe und Lohens Erben liasse, so soll . . . Ruprecht der jungere oder

Bestimmung getroffen, daß sie nicht auf den noch überlebenden Sohn des verstorbenen, im Alter auf Rudolf II nächstfolgenden Bruders Otto, übergehen, sondern an Rudolf's zweiten Bruder Wenzel und dessen Descendenz fallen solle¹⁾. — —

Die durch die oben zusammengestellten Urkunden anerkannten weltlichen Kurfürsten waren es, welche mit den drei rheinischen Erzbischöfen den Mittelpunkt und das entscheidende Forum der großen Reichsversammlung bildeten²⁾, die sich zu Ende November des Jahres 1355 zu Nürnberg versammelte. Zunächst waren sie, wenigstens theilweise, erst von dem Kaiser als alleinige Kurfürsten anerkannt und die gegenseitigen Anerkennungsdiplome erfolgten meist erst zu Anfang Januar's; trotzdem handelten sie augenscheinlich von Anfang an als alleinberechtigtes, abgeschlossenes Kurfürstencollegium. Als Gegenstände der Berathung machte der Kaiser vorher bekannt: 1) Das Recht der Kurstimmführung, 2) Münzfragen, 3) Verminderung der Zölle zu Wasser und Land, 4) Errichtung eines Landfriedens, 5) Einführung des Majoritätsprincipes für die Königswahl zur Vermeidung von Doppelwahlen. Diese Punkte sollten, wie es hieß, mit Fürsten, Herren und Städten verhandelt werden³⁾; allein es geschah anders. Zunächst kam der erste Punkt überhaupt nicht einmal zu öffentlicher Verkündung, wurde überhaupt kein officieller Gegenstand der Berathung, sondern wie schon gezeigt, nur durch

sein Lehens Erben umb die egenante Stimme und Kure in iren Rechten sten, gleicher Wyse als off diesen hutigen Tag. Und sol in soliche Gewer als H. Ruprecht der alter sin Vettir herbracht hat und noch hat, keinen Schaden bringen.

¹⁾ Der buchstäbliche Wortlaut der Erbfolgebestimmung der Goldenen Bulle rechtfertigt diese Bestimmung, da in derselben des Falles, daß der erbberichtigte Oheim mit Hinterlassung von Erben gestorben sei, nicht Erwähnung geschieht. Doch halte ich dies nur für eine Unbeholfenheit und glaube nicht mit Kerger S. 84, daß „man so das Wesen der Primogenitur verstand.“ — Die in Rede stehende Bestimmung wird factisch schon in der Urkunde vom 29. December 1355 getroffen, präcisirt mit Nennung der Namen erst in der vom 27. December 1356; siehe hierüber Anhang III dieser Arbeit.

²⁾ Nur Rudolf von Sachsen ließ sich wegen hohen Alters durch seinen Sohn Rudolf II vertreten; siehe Vollmacht vom 28. October 1355 bei Pelzel, U. B. II, 383. Da Rudolf I bald darauf starb, so fungirte zu Metz im nächsten Jahre sein Sohn bereits als vollberechtigter Kurfürst. Den äußeren Verlauf beider Reichstage zu schildern ist nicht Sache dieser Abhandlung; siehe darüber die Schriften von Detto, Kerger und Abel; aus älterer Zeit: Holzschuher, Oratio de comitiis. Altorf 1732.

³⁾ Schreiben Straßburger Boten an die Stadt vom 29. November 1355. Olenßlager, Goldene Bulle U. B. S. 2. Punkt 5 lautet: Were es, dafs er abe gieng, dafs man einen Kunig kieseude wurde, wen das mere teil der Fursten kuse, dafs den die Herren und Stette vur einen Kunig hetten, durch dafs nit me Krieg umb das Rich wurde, als vor ime gewesen ist; des wil er alles ze Rate werden mit Fursten mit Herren und mit Stetten. — —

Urkunden der einzelnen Kurfürsten erledigt ¹⁾, nach außen hin aber als überhaupt nicht zweifelhaft behandelt; thatsächlich hatte ja auch der Kaiser bereits die entscheidenden Privilegien für Pfalz und Sachsen erlassen. Aber auch hinsichtlich des größten Theiles der officiell festgestellten, mit der Goldbulle besiegelten und am 10. Januar 1356 publicirten Gesetze läßt sich in Hinblick auf die bisherige Praxis mit Sicherheit annehmen, daß nur die Kurfürsten sie berathen und beschloffen haben, d. h. hinsichtlich aller, die irgend welche Rechte oder Functionen der Kurfürsten betreffen; von jeher waren derartige Dinge als Interna des Collegiums behandelt worden. Ebenso sicher aber läßt sich voraussetzen, daß allgemeine Reichsgesetze wie über die Pfahlbürger, Verschwörer, über die Ansage von Fehden, den Verlust von Lehnen u. s. w. unter Betheiligung der übrigen Anwesenden zu Stande gekommen sind. Die „Goldene Bulle“ redet freilich überall, auch z. B. in dem Pfahlbürgerverbot nur von der Mitwirkung der Kurfürsten ²⁾; allein dies dürfte sich daraus erklären, daß auch bei der Berathung solcher Angelegenheiten das Kurfürstencollegium als eine besondere Instanz neben der Reichsversammlung fungirte ³⁾.

Der Gang der Berathung ist aus der Reihenfolge der Capitel zu erkennen, denen jede systematische Ordnung fehlt. Die Capitel wurden einzeln berathen und auch vor der Gesamtpublication schon einzeln als Reichsgesetze verkündet ⁴⁾. Manche Capitel wurden auch für einzelne Reichsfürsten

¹⁾ Doch fanden unter den Kurfürsten Berathungen hierüber statt, wie die Urkunden beweisen, z. B. Gerlach's von Mainz vom 7. Januar 1356: daß wir mit allen churfürsten geistlichen und weltlichen und sie mit uns zu rade worden sind und mit recht und urteil funden haben. Das von uns in Anhang II mitgetheilte Diplom Karl's für Sachsen vom 29. December 1355 redet auch von „allorum principum comitum baronum et procerum nostrorum communicato consilio“; doch ist dies ein Ausnahmefall.

²⁾ Dies hat schon Nerger S. 14 gezeigt.

³⁾ Mit Recht unterscheidet Nerger S. 16 die „curia“ von dem „consilium“ der Kurfürsten. Detto S. 4, 5 will die übrigen Reichstagsanwesenden nur eine völlig passive Stellung einnehmen lassen, was jedenfalls zu weit geht. Dagegen hat Buffon (Mittheilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung II, S. 31, 32) eine Mitwirkung der übrigen Fürsten auch bei Festsetzung der kurfürstlichen Rechte für wahrscheinlich gehalten; aber mir scheint, ohne genügenden Grund. Das eben war die Bedeutung der durch gegenseitige Garantie zusammengehaltenen sieben Fürsten, daß sie stark genug waren, um allein die Sache in die Hand nehmen und durchführen zu können. Wären wirklich ernstliche diplomatische Verhandlungen mit den anderen Fürsten vorausgegangen, so wäre eine so rasche Erledigung des ganzen Gesetzgebungswerkes völlig unmöglich gewesen. Daß einzelne geschickte Persönlichkeiten, wie der Abt von Fulda, nachträglich eine Entschädigung dem Kaiser zu entlocken verstanden, die übrigens in die Goldene Bulle auch zu Metz keine Aufnahme fand, war dabei ja nicht ausgeschlossen.

⁴⁾ Ueber die Fabel von den „Satzungen“ und dem erst späteren Ursprung der Capiteleintheilung werde ich im dritten Capitel handeln; richtig ist nur, daß die Capitel ur-

in der Form von Privilegien wiederholt¹⁾. Einige Anhaltspunkte für das Fortschreiten des Gesetzgebungswerkes sind uns gegeben; Cap. VII muß vor dem 27. December²⁾, Cap. X vor dem 7. Januar³⁾ und Cap. XVI vor dem 8. Januar⁴⁾ Gesetzeskraft erhalten haben. Ursprünglich schloß, wie es scheint, das Gesetzbuch mit Cap. XIX, da in Cap. I auf dieses Capitel als „in fine praesentis libri“ bestinlich hingewiesen wird; vor der Bestiegung und Publication aber fügte man noch, vermuthlich behufs größerer Klarheit und Deutlichkeit, das zwanzigste Capitel über die untrennbare Verbindung zwischen Kurland und Kurrecht hinzu, dessen Grundgedanken schon in dem siebenten Capitel „über die Erbfolge“ implicite enthalten waren. Zuletzt schloß man noch einige Bestimmungen über das kurfürstliche Cärimoniell auf den Hoftagen an, die besser in den Zusammenhang der später zu Metz erlassenen Constitutionen gepaßt hätten. Uebrigens mögen manche Vorschriften, die sich in den letzteren erst aufgenommen finden, schon zu Nürnberg beschloßen worden sein, wie wir dies nachweisen können von dem Rechtsprüche, daß die Pferde, auf welchen reitend die Reichsfürsten ihre Lehnen vom Kaiser empfingen, dem Kurfürsten von Sachsen als Erzmarschall zufallen sollten⁵⁾.

Am 10. Januar 1356 wurde der erste Theil des Gesetzbuches publicirt und mit der Goldenen Bulle besiegelt; im November desselben Jahres trat man zu Metz wieder zusammen um das Werk zu vollenden. Ueber den Fortgang desselben sind wir hier noch viel dürftiger unterrichtet als zuvor. Vielleicht könnte man aus dem zu Gunsten Aachen's als der Krönungsstadt ertheilten Privileg⁶⁾ und aus einer Urkunde Ludwig des Römer's, in welcher er Nürnberg als die Stadt bezeichnet, in welcher man die Reichstage abzuhalten pflege⁷⁾, den Schluß ziehen, daß das nach unserer Zählung neunundzwanzigste

sprünglich nicht durchgängig numerirt waren. Die Publication eines einzelnen Capitels setzt z. B. das Pfahlbürgerverbot zu Gunsten des Bischofs von Straßburg vom 8. Januar 1356 voraus; siehe Wender, *Apparatus et instructus archivorum* p. 66.

¹⁾ Für Straßburg Cap. XVI, 8. und 12. Januar, siehe Wender S. 66 und 71; 7. Januar für Böhmen, Cap. VIII—X, siehe Voczel, *Cod. Mor. IX*, 1; für Eßln Cap. XIV und XVII, 2. Februar, siehe Rindlinger, *Sammlung* S. 102.

²⁾ Der Vertrag der beiden Ruprechte von der Pfalz von diesem Datum enthält die Worte: Wan unsir herre der Keyser, Keyser Karle diesselben iare zu der Kure zu einom elichen mundigen alter gemacht hat; siehe Guben II, 394. Die Urkunde Karl's für Sachsen vom 29. December inserirt einen großen Theil des Cap. VII.

³⁾ *Cod. Morav. IX*, 1.

⁴⁾ Wender, S. 66.

⁵⁾ Spruch Ruprecht's von der Pfalz nach Berathung mit den übrigen Kurfürsten, 1355, 6. December (siehe Anhang II dieser Abhandlung); publicirt zu Metz im dreißigsten Capitel der Goldenen Bulle nach unserer Zählung.

⁶⁾ Urkunde vom 27. November. König, *Reichs-Archiv XIII*, 1443.

⁷⁾ Ludwig der Römer überläßt Karl IV einige Territorien, damit dieser sicherer aus

Capitel am 27. November resp. 1. December abgeschlossen war. Am 25. December erfolgte die Publication des zweiten Theiles ¹⁾; derselbe wurde dem ersten angeheftet; eine neue Besiegelung hielt man nicht für nothwendig. Das Originaleremplar verblieb in den Händen des Kaisers, d. h. in seiner Kanzlei; die vier rheinischen Kurfürsten ließen sich bald, vielleicht noch während des Reichstages übereinstimmende urkundliche Ausfertigungen zustellen ²⁾.

Zweites Capitel.

Der Inhalt der Goldenen Bulle und ihre Bedeutung für die Geschichte des Kurfürstencollegiums.

Nur insoweit kann es unsere Aufgabe sein, Inhalt und Bedeutung der Goldenen Bulle darzustellen, als dieselbe in Beziehung steht zu den kurfürstlichen Functionen und Rechten, die wir im zweiten Theile unserer Abhandlung betrachtet haben. Eine Aufzählung indeß der Bestimmungen des Gesetzbuches nach der in ihm beobachteten Anordnung würde bei der völligen Regellosigkeit derselben zweckwidrig und nicht übersichtlich sein; es empfiehlt sich der systematischen Darstellung zu folgen, die wir oben zu geben versucht haben, und nachzuweisen, in welcher Art das Gesetzbuch die vielen offenen Fragen zu lösen, die störend empfundenen Schwierigkeiten abzustellen unternommen hat.

In der Hauptfrage, in der Frage nach dem für die Königswahlen gültigen Wahlprincip stellt sich die Goldene Bulle durchaus auf den Standpunkt der Majoritätswahl ³⁾: Postquam autem in eodem loco ipsi vel pars eorum major numero elegerit, talis electio perinde haberi et reputari debet ac si foret ab ipsis omnibus nemine discrepante concorditer celebrata ⁴⁾. Und um jede Unklarheit über die Zählung der

Wählen zum kaiserlichen Hofstage kommen könne, „quo de more in Nuremberg celebrari consuevit“. Riebel II, 2, 401. Urkunde vom 1. December 1356.

¹⁾ Bei dieser Gelegenheit wurde auch der erste Theil nochmals publicirt; siehe Nerger S. 30.

²⁾ Siehe hierüber das dritte Capitel.

³⁾ Daß man sich des principiellen Unterschiedes der zu Nürnberg geschaffenen Bestimmungen von der bisherigen Praxis auch in weiteren Kreisen bewußt war, beweist das oben angeführte Schreiben der Straßburger Boten. — Wenn Karl IV in der Einleitung zu der Goldenen Bulle sagt, er habe sie erlassen „ad electionem unanimem induendam“, so ist dies, wie der Zusammenhang zeigt, im Gegensatz zu den früheren zwiespältigen Wahlen gesagt, und bezeichnet durchaus keinen Gegensatz gegen das Majoritätsprincip. — Bisher ist diese Hauptbedeutung der Goldenen Bulle noch nicht genügend hervorgehoben worden. Siehe Detto S. 15; Jacoby S. 156; Nerger S. 40.

⁴⁾ Siehe Cap. II.

Stimmen, auf welcher von jetzt an das Wahlresultat basiren sollte, zu besettigen, wurde bestimmt, daß jede Kurstimme nebst allen anderen kurfürstlichen Functionen immer nur in einem Angehörigen des Hauses, dem Inhaber des Kurlandes zustehen und daß das Kurland untheilbar nach dem Rechte der Erstgeburt sich forterben solle¹⁾. Hiermit wurden der Königswahl die feste Grundlage und dem Kurcollegium der sichere Halt gegeben, welche früher ihnen gefehlt hatten. Nicht völlig neue Rechtsätze wurden hiermit eingeführt, wohl aber wurde dem, was bisher nur vereinzelt ausgesprochen und nicht zum Durchbruch gekommen war, jetzt zum endgültigen Siege über die entgegenstehenden Ansichten verholfen.

Um eine möglichst regelmäßige Vererbung zu erzielen, wurden Personen geistlichen Standes von der Nachfolge ausgeschlossen; für den Fall der Minderjährigkeit des Erben sollte bis zu dessen vollendetem achtzehnten Jahre der nächste mündige Agnat die Kurrechte ausüben; für den Fall des Aussterbens eines Kurhauses behielt der Kaiser sich das Recht neuer Verleihung des Kurlandes als eines an das Reich zurückgefallenen Lehens vor; doch unbeschadet des dem Königreich Böhmen zustehenden freien Wahlrechtes.

Gehen wir nun zur Betrachtung der mit den einzelnen Kurstimmen verbundenen Rechte über, so fällt auf, daß in der gesammten Goldenen Bulle von den speciell erzkanzlerischen Rechten der drei geistlichen Kurfürsten überhaupt nicht die Rede ist. Es werden zwar sehr genaue Bestimmungen über die Ehrenrechte gegeben, welche sie auf den Reichstagen zu genießen haben, und diese Ehrenrechte zum Theil nach Maßgabe des Archicancellariatsprengels, in welchem der Reichstag stattfindet, abgestuft²⁾; allein von den politischen und finanziellen Rechten, die wir besonders in der Ernennung des Kanzlers und in dem Anspruch auf den Zehnten der Juden-einkünfte ausgedrückt fanden, ist nirgends etwas wahrzunehmen. Diese Auslassung, jedenfalls eine absichtliche, wird dadurch um so bedeutungsvoller, daß wir überhaupt kein Privileg von Karl kennen, in welchem dem Mainzer Erzbischof das Recht der Kanzlerernennung verliehen wird und daß der Erzbischof dieses Recht auch unter Karl's Regierung thatsächlich nicht ausgeübt hat; die praktisch weit bedeutungsloseren Ernennungsrechte von Eöln und von Trier hatte Karl allerdings, und zwar letzteres erst Tages zuvor in Nürnberg bestätigt; allein auch diese Erzbischöfe übten es nie aus; der kaiserliche Kanzler blieb immer dieselbe Person, ob sich nun der Kaiser in

¹⁾ Cap. VII und XX. Der Grundsatz der Untheilbarkeit der Kurlande wurde in Nürnberg noch nicht direct ausgesprochen, ergab sich aber aus dem Zusammenhang der übrigen angeführten Bestimmungen; zu Metz wurde darauf das fünfundzwanzigste Capitel hinzugefügt, welches ihn ausdrücklich feststellt.

²⁾ Siehe Cap. III, XXI, XXIII, XXVII. In gewissen Beziehungen wurde übrigens die Eölnische Kirchenprovinz aus dem Mainzer Erzkanzleisprengel eximirt.

Germania, Italia oder Gallia aufhielt. Die beiden letzteren Erzbischöfe mochten freilich auch sonst von ihrem Rechte keinen Gebrauch gemacht haben; anders aber stand es mit dem Rechte des Mainzer's, dessen Nichtbestätigung von hoher politischer Bedeutung und eine beträchtliche Stärkung der kaiserlichen Machtvollkommenheit war ¹⁾).

Was die sonstigen Functionen der einzelnen geistlichen Kurfürsten betrifft, so behielt der Erzbischof von Mainz das Recht der Berufung des Wahltages ²⁾, wobei von einer Mitwirkung der übrigen Kurfürsten nicht die Rede ist. Dagegen wurde er genöthigt, den Wahltag stets nach Frankfurt zu berufen und dies innerhalb eines Monates nach erhaltener Nachricht über das Ableben des Königes zu thun, widrigenfalls die Kurfürsten, auch ohne berufen zu sein, sich in Frankfurt versammeln sollten.

Das Recht, die erste Stimme abzugeben, wurde von dem Mainzer auf den Trierer übertragen; dagegen ersterem die bisher noch Niemandem fest zugetheilte Function des Abfragens der Stimmen zugesprochen; er selbst sollte alsdann erst als Letzter, von den übrigen befragt, sein Votum abgeben ³⁾. Auch diese Bestimmung bezeichnet einen entschiedenen Bruch mit dem bisherigen Wahlprincip. War früher die Stimme des angesehensten Fürsten die erste und entscheidende gewesen, so wurde diesem Fürsten jetzt absichtlich die letzte Stimme zugewiesen, damit ein wirklicher Wahlact ohne derartige Beeinflussung an Stelle der bisherigen bloßen Verkündung gesetzt werde. —

Von dem Krönungsrechte ist nirgends die Rede. —

Unter den weltlichen Kurfürsten ist die Stellung Böhmen's ganz besonders betont, weniger noch durch die ihm zugesprochenen Rechte, als durch die Art der Zusprechung. Die Regalien und Immunitäten, welche in Cap. IX, X, XI den Kurfürsten ertheilt werden, werden vorerst in Cap. VIII, IX und X dem König von Böhmen zugesprochen, der (wie Nerger S. 43 treffend bemerkt) das Maß giebt, nach dem den übrigen Kurfürsten Rechte verliehen werden. Die erste Stelle unter den Laienkurfürsten, die ihm be-

¹⁾ Das Privileg für Mainz vom 7. Januar 1356 präcisirt die einzelnen Rechte überhaupt nicht; siehe Würdtwein, Nov. Subs. VII, 280; das Privileg für Trier vom 9. Jan. bei Würdtwein XIII, 49 thut dies allerdings; EBn war das Ernennungsrecht schon am 26. November 1346 verliehen worden; siehe Lacomblet III, 858. Ueber die Kanzler Karl's IV, siehe Böhmer-Süber S. XLV..

Roch im Jahre 1406 auf dem Mainzer Reichstage berief sich Ruprecht gegen die Ansprüche des Mainzers, welcher sich auf das Privileg Ludwig's des Bayern von 1314 stützte, auf das Fehlen einer entsprechenden Bestimmung über das Ernennungsrecht und die Zubeneinkünfte in der Goldenen Bulle. (Aufzeichnung über den Reichstag im Frankfurter Stadt-Archiv; mir nur abscristlich durch die Güte des Herrn Professor Weizsäcker bekannt geworden.)

²⁾ Cap. I, 15, 16.

³⁾ Cap. IV, 2.

reits zustand, wird in jeder Hinsicht gewahrt; ja selbst vor jedem anderen Könige und sogar vor der Kaiserin soll er auf den Reichstagen den Vorrang haben ¹⁾).

Die anderen Kurfürsten haben weder in dem Wahlrecht noch den Ehrenrechten irgend welche specielle Prerogative aufzuweisen; dagegen ist hinsichtlich der Reichsverwaltung das Vicariat während der Erlebigung des Reiches dem Pfalzgrafen und dem Herzog von Sachsen definitiv zugesichert, dem ersteren in den Landen fränkischen Rechtes, in Rheinland und Schwaben, dem letzteren in den Landen sächsischen Rechtes; hierdurch ward das alleinige Vicariatsrecht des Pfalzgrafen, welches noch Ludwig der Baiern vertreten hatte, definitiv beseitigt. Indeß sollten die stellvertretenden Regierungshandlungen beider Fürsten durch den König später erneuert und die Lehenseide neu geschworen werden; auf die Verleihung von Fahnlehen und Fürstenthümern sollten die Rechte der Vicare sich überhaupt nicht erstrecken ²⁾. — Sehr merkwürdig ist das dem Pfalzgrafen zuerkannte Recht, den Kaiser über Anklagen, die gegen ihn vorgebracht werden, zur Verantwortung zu ziehen; eine Befugniß, welche geradezu „judicium“ genannt wird, aber von dem Pfalzgrafen nur auf kaiserlichem Hofstage in Gegenwart des Kaisers ausgeübt werden soll und durch diese Einschränkung allerdings illusorisch wird; von dem Gewohnheitsrecht, auf welches die Goldene Bulle sich hier mit freilich sehr unsicherem Ausdrucke beruft, ist, wie schon früher bemerkt, nirgends eine Spur zu finden ³⁾. Offenbar ist hier eine Pression von Seiten der Kurfürsten auf den Kaiser geübt worden, welcher er mit großer diplomatischer Feinheit zwar äußerlich nachgegeben, factisch aber durch die beigefügte Clausel doch den beabsichtigten Erfolg geraubt hat.

Die Functionen des Gesammtcollegiums, vor Allem die Wahl, stellen sich nach den Bestimmungen der Goldenen Bulle sehr verschieden von der bisherigen Praxis dar. Zunächst fiel die Vorberathung als integrierender Theil fort; Vorbereitungen privater Natur waren damit ja nicht ausgeschlossen; eine Berathung aber mit dem ausgesprochenen Zweck den zu erwählenden Candidaten festzustellen, wurde selbstredend überflüssig, wenn dem Wahlact eine nicht mehr bloß formelle, sondern auch sachliche Bedeutung übertragen werden sollte. Hiermit kam dann freilich auch die andere Function des Vorberathungstages in Fortfall, die Bestimmung des Wahltermins und dieselbe ward dem Erzbischof von Mainz allein übertragen. Um so fester waren die Normen, an die er hierbei gebunden wurde. Innerhalb eines Monates nach Feststellung des Todes sollte er die Einberufungsschreiben

¹⁾ Cap. VI, XXVI, 2.

²⁾ Cap. V, 1.

³⁾ Cap. V, 2; sicut ex consuetudine introductum dicitur.

an die einzelnen Fürsten erlassen, in diesen einen Tag, bis zu welchem die Briefe voraussichtlich in die Hände der Adressaten gelangt sein würden, festsetzen, und die Fürsten auffordern genau drei Monate nach diesem Tage in Frankfurt zur Wahl einzutreffen ¹⁾. Die Wahlstätte außerhalb Frankfurt's ward überhaupt nicht mehr erwähnt. Um sowohl die Kurfürsten auf ihrer Wahlreise zu sichern und als auch um deren Begleitung durch zahlreiche Streitkräfte unnötig zu machen und so die Wahlfreiheit vor jeder Pression und jedem Gewaltact eines einzelnen Kurfürsten zu schützen, wurde eine ausführliche Geleitsordnung ausgearbeitet mit namentlicher Bezeichnung der Fürsten und Städte, welche die einzelnen Kurfürsten zu escortiren hätten ²⁾; dagegen aber festgesetzt, daß das Gefolge jedes Kurfürsten nur aus fünfzig bewaffneten und hundertfünfzig unbewaffneten Reitern bestehen solle, und außerdem der Stadt Frankfurt auferlegt, während der Dauer des Wahltages außer den Kurfürsten und deren Gefolge niemanden in die Stadt einzulassen, jeden Fremden aus derselben auszuweisen ³⁾, und die Garantie für die Sicherheit der Kurfürsten zu übernehmen. Selbst bestehende Fehden sollten die Geleitspflicht nicht beeinträchtigen, und die Strafen, die für Nichterfüllung dieser Pflicht bestimmt wurden, waren so scharf, daß der seinem Mitkurfürsten das Geleit verweigernde Kurfürst sogar neben dem Verlust seiner Kurstimme auch der kurfürstlichen Ehrenrechte und des Anrechtes auf etwa ihm noch zu verleihende Reichslehen verlustig gehen sollte ⁴⁾. Durch diese Bestimmungen wurde all das Unwesen der „*adjuutores*“ und „*servitores*“ beseitigt und die Wahl nach Möglichkeit vor äußeren Beeinflussungen gesichert.

Als Ort des eigentlichen Wahllactes wurde definitiv die Bartholomäus-Kirche festgesetzt; hier sollte die Messe „*de sancto spiritu*“ gehalten werden, hier sich die Kurfürsten oder deren Bevollmächtigte versammeln ⁵⁾. Die Sendung von Bevollmächtigten wurde durch die Goldene Bulle genau geregelt, und ein Formular für die Vollmacht beigegeben ⁶⁾. Von der Uebertragung der Stimme auf einen anderen Kurfürsten ist nirgends die Rede, und wohl absichtlich; es sollte, um die Abstimmung klar und zweifellos zu machen, jede Stimme ihre eigene Vertretung haben. Den

¹⁾ Cap. I, 15, 16. Das Formular in Cap. XVIII.

²⁾ Cap. I, 1, 2, 4—14. § 3 enthält eine Bestimmung über die Verpflichtung wohlfeilen und ehrlichen Verkaufes von Lebensmitteln an die reisenden Kurfürsten von Seiten der Städte.

³⁾ Cap. I, 17, 19, 20.

⁴⁾ Cap. I, 6. Irrig sagt Nerger S. 89, der Kurfürst verliere nur für die bevorstehende Wahl seine Stimme; in diesem Fall würde wie in § 18 dabei stehen: *ea vioc.*

⁵⁾ Cap. II, 1.

⁶⁾ Cap. XIX.

alten Grundsatz, daß, wer weder persönlich noch durch Vollmacht seine Stimme abgebe, dieselbe für dieses Mal verliere und das gesammte Wahlrecht denen zufalle, „qui potuerunt voluerunt et debuerunt interesse“ erhob man zum Gesetz und sicherte dadurch das Wahlergebniß vor allen späteren Einreden, Reclamationen und Gegenwahlen¹⁾. Indeß wurde bestimmt, daß, wer zwar mit Verspätung, doch noch vor dem eigentlichen Wahlacte eintreffe, sein Wahlrecht noch ausüben könne²⁾.

Die Wahlhandlung sollte beginnen mit dem von jedem einzelnen Kurfürsten zu leistenden Eide, dessen Formular wörtlich festgestellt war; daß ohne Rücksicht auf irgend welche Vortheile, Versprechungen, Verträge u. s. w. die Wahl nach bestem Wissen und Gewissen mit alleiniger Betrachtung der Tüchtigkeit des Erwählten geschehen solle³⁾. Hierauf hatte dann sogleich der Wahlact zu folgen⁴⁾, bei welchem der Erzbischof von Mainz nach der Reihe das Trierische, Cölnische, Böhmisches, Pfälzische, Sächsisches, Brandenburgische Botum abfragte und zuletzt nach Aufforderung der Mittkurfürsten seine Stimme abgab⁵⁾. Kam hierbei eine Majorität zu Stande, sei es auch dadurch, daß ein Wähler sich selbst die Stimme gab⁶⁾, so war die Wahl vollzogen; anderenfalls mußte dieselbe wiederholt und fortgesetzt werden, bis ein Ergebniß erzielt war. Wie man vorher in dem Wahlverfahren sich der Wahlanzeigen der Päpste bis auf Gregor X bedient hatte, so nahm nun die Goldene Bulle die Bestimmungen der Conclaveordnung dieses Papstes insofern auf, daß auch sie vor Erreichung eines Resultates das Verlassen der Stadt den Wählern verbot und anordnete, nach dreißigtägiger vergeblicher Berathung sollten denselben alle Speisen und Getränke bis auf Brot und Wasser entzogen werden⁷⁾. Bei dieser Form der Wahl fiel selbstverständlich die Uebertragung des Stimmrechtes auf einen einzelnen, die durch diesen vollzogene Wahl, die Approbation der übrigen Kurfürsten fort; an Stelle unklarer und weitschweifiger Formalitäten trat das einfachste und zweckentsprechendste Verfahren. Ueber die Zustimmung des Erwählten, sein etwaiges Lagern vor und seinen Einzug in Frankfurt, seine Erhebung auf den Altar, seine Präsentation vor dem Volke, ferner über die gesammte Publication

¹⁾ Cap. I, 18.

²⁾ Cap. II, 4.

³⁾ Cap. II, 1, 2.

⁴⁾ Cap. II, 3.

⁵⁾ Cap. IV, 2.

⁶⁾ Cap. II, 5.

⁷⁾ Cap. II, 3. Daß die Wähler den speciellen Wahlort, die Bartholomäus-Kirche nicht verlassen sollen, wird nicht gesagt. — Selbstverständlich soll nicht behauptet werden, daß die Detailbestimmungen der Conclaveordnung entnommen wurden, sondern nur der Grundgedanke, durch Freiheitsberaubung und Entziehung von Nahrungsmitteln eine Präfixion auf die Wähler auszuüben; siehe Lorenz, Papstwahl S. 116, 117.

der Wahl sagt die Goldene Bulle nichts aus. Sie bestimmt nur noch, daß der Neugewählte vor jeder anderen Regierungshandlung sämtliche Privilegien jedes einzelnen Kurfürsten unter königlichem Siegel erneure und bestätige ¹⁾. Hieraus geht hervor, daß auch vor Empfang der Krone der König zu Regierungshandlungen berechtigt sein sollte. Ueber die Krönung wird nur gesagt, daß sie zu Aachen stattfinden solle ²⁾, die Kaiserkrönung nirgends als nothwendig hingestellt ³⁾, wenn auch der König stets „in imperatorem promovendus“ genannt wird.

Was die Mitwirkung der Kurfürsten bei der Reichsregierung betrifft, so redet die Goldene Bulle nirgends von dem Recht der Willebriefe, dagegen werden bestimmte Versammlungen der Kurfürsten zur Berathschlagung über die Angelegenheiten des Reiches festgesetzt, die alljährlich vier Wochen nach Ostern in einer jedesmal vom Kaiser näher zu bezeichnenden Stadt abgehalten werden sollen ⁴⁾, die bisherige Stellung der Kurfürsten als der wesentlichen Reichsregenten wird vollständig aufrecht gehalten; als die Grundlagen, die Säulen, die Leuchten des Reiches werden sie bezeichnet ⁵⁾; die Unverletzlichkeit ihnen zugesichert ⁶⁾. Die Ausübung der Erzämter, die Ehrenrechte, die Rangabstufung ⁷⁾ der Kurfürsten wurde auf's genaueste festgesetzt; der

¹⁾ Cap. II, 4. Nach der Kaiserkrönung soll dies wiederholt werden.

²⁾ Cap. XXIX, 1.

³⁾ Merger, S. 40.

⁴⁾ Cap. XII.

⁵⁾ Um die Kurfürsten zur Reichsverwaltung, nicht nur zur Regierung ihres Territoriums thätig zu machen, wurde festgesetzt, daß sie sämtlich der deutschen, lateinischen und czechischen Sprache kundig sein sollten. Cap. XXXI.

⁶⁾ Cap. XXIV.

⁷⁾ Cap. III, IV, XXI—XXIII, XXVI—XXX. Es mag hier erwähnt werden, daß Karl IV auch einige nicht in der Goldenen Bulle erwähnte Erzämter, die nicht mit kurfürstlicher Würde verbunden waren, eingesetzt hat. So das Amt des Erzjägermeisters, welches Benesch von Weitmühl (Scriptt. rer. Bohem. II, 368 ff.) dem Markgrafen von Meissen zu Metz verwalten läßt. Nach Johann von Vietring (Böhmer, Fontes I, 320) soll dieses Amt früher dem Herzog von Kärnten zugefallen haben, auf Grund dessen es bald nach Erlaß der Goldenen Bulle Herzog Rudolf IV von Oesterreich in Anspruch nahm (Huber, Geschichte S. Rudolf's IV S. 33). Ferner das Amt eines Erzkanzlers der Kaiserin, welches Amt dem Abt von Fulda am 9. Juni und 1. Juli 1356 und am 6. Januar 1357 bekräftigt wurde, nachdem er bereits am 12. Mai 1356 von Karl mit diesem Titel bezeichnet worden war (siehe Schannat, Historia Fuldensis p. 266, 267, 269 und Elnig, Reichs-Archiv XIX, 934). Daß trotz der entgegenstehenden Behauptung dieser Privilegien, welche sich auf angeblich verlorene (!) ältere Privilegien stützen, der Abt ein derartiges Recht zu keiner Zeit vorher gehabt, ergiebt sich aus dem Mangel jeglicher Nachricht und ist neuestens von Buffon schlagend nachgewiesen worden (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung II, 31—48). — Von dem Amt eines Erzmarschalls der Kaiserin, welches Oenschlager S. 371 erwähnt und dem Abt von Rempten zuschreibt, ist mir bis zum Jahr 1356 keine Spur wahrnehmbar geworden; die von

Streit zwischen den drei geistlichen dahin geschlichtet, daß in Deutschland mit Ausnahme der Ebnischen Provinz der Mainzer zur Rechten, der Eölnrer zur Linken des Kaisers sitzen oder gehen, in Italien aber und der Eölnrer Provinz das umgekehrte Verhältniß stattfinden solle; der Trierer wurde dem Streit entrückt, indem ihm der Sitz gegenüber dem Kaiser und der Platz in der Procession vor ihm angewiesen wurde¹⁾. Die Bestimmungen des Cärimonieells im einzelnen anzuführen erscheint überflüssig, da dies nur zu einer Reproduction der betreffenden Capitel der Goldenen Bulle führen könnte.

Gehen wir endlich auf das Verhältniß der Kurfürsten zu anderen Gewalten über, so ist uneingeschränkt zu sagen, daß die Goldene Bulle von einem solchen überhaupt nicht redet; allein gerade dieses Schweigen ist bezeichnend. Bei der erhabenen Stellung, welche sie den Kurfürsten beimißt, ist es natürlich, daß sie jedes Mitwirkungsrecht von Fürsten oder Städten bei den Specialfunctionen jener gänzlich ausschließt. Hierzu kommt noch, daß gerade den Städten, welche am meisten Interesse an diesen Dingen von jeher bewiesen hatten, die Goldene Bulle geradezu feindlich gesinnt ist, wie besonders das Pfahlbürgerverbot²⁾ und das Verbot aller Bündnisse und Vereinigungen mit Ausnahme der Landfriedensbünde³⁾ beweist; gerade das letztgenannte Verbot vernichtete jenen moralischen Einfluß, den bisher die Städte auf die Königswahlen hatten ausüben können. Viel wichtiger aber noch ist die völlige Beiseitelassung des Papstes und der Curie, welche in der Goldenen Bulle soweit getrieben ist, daß nicht ein einziges Mal der Papst überhaupt erwähnt wird; weder von der Einsetzung der Kurfürsten durch den Papst noch von dessen Bestätigungsrecht nach erfolgter Königswahl, geschweige denn von einem Rechte des Eingreifens in den Wahlact oder in die Reichsregierung auf Grund des Reichsvicariates ist jemals die Rede. Die Goldene Bulle nimmt in dieser Hinsicht die Gedanken des Notariatsinstrumentes von Kense stillschweigend wieder auf⁴⁾, und indem sie diese zum Reichsgesetz erhebt, vollzieht sie eine großartige und folgenschwere That. — Nach all diesem wird man nicht bei dem häufig beliebten Urtheil sich begnügen dürfen, die Goldene Bulle habe nur einen schon bestehenden Rechtszustand fixirt⁵⁾; im Gegentheil, sie hat unstreitig Neues geschaffen und

Menschlager angeführte Schrift von Barckhaus von Wiesenbutten war mir leider nicht zugänglich.

¹⁾ Cap. III, XXI.

²⁾ Cap. XII.

³⁾ Cap. XV.

⁴⁾ Gewiß mit Recht sagt Nerger S. 38, daß nur deshalb die Goldene Bulle sich nicht ausdrücklich auf die Beschlüsse von Kense und Frankfurt beziehe, weil Böhmen sich an denselben nicht betheiliget habe.

⁵⁾ Selbst durch die Formel „sicut ex consuetudine introductum“ u. a. darf man

mehr noch, was bisher zweifelhaft, schwankend war, geklärt und gefestigt. Man wird ihr auch nicht den Vorwurf machen dürfen, sie habe die Zersplitterung des Reiches gefördert und damit Verfall und Schwäche desselben verschuldet. Gerade was die hervorragende Stellung der Kurfürsten anbelangt, fand Karl IV bereits einen fest ausgebildeten Zustand vor; daß er diesen klar erkannte und darnach strebte ihn noch mehr zu befestigen, ist nicht nur ein Zeichen politischer Klugheit, sondern auch ein Verdienst des Kaisers um das Reich; denn gegenüber der zahllosen Menge relativ selbstständiger zersplitterter Territorien war die Schaffung einer regierenden Oligarchie von sieben Fürsten unstreitig ein geeigneter Weg zur Herstellung geordneter und einheitlicher Zustände, welcher auch durchaus nicht zum Verfall des Reiches hätte zu führen brauchen, wenn unter den Kurfürsten auch nur ein Funke uneigennütigen Interesses für das Wohl des Reiches noch geglimmt hätte und wenn die beiden Nachfolger Karl's etwas tauglichere Persönlichkeiten gewesen wären. Die Form des oligarchischen Bundesstaates mit einem gewählten Vorsitzenden ist mit Ordnung und fortschreitender Entwicklung gewiß nicht weniger vereinbar als die Form der Monarchie¹⁾. Und daß Karl nicht diese letztere in absoluter Gewalt wieder hergestellt, wird man ihm nicht zum Vorwurf machen; dafür war die Zeit längst vorbei. So viel er aber konnte, hat er auch in dieser Hinsicht gethan, wie sein Festhalten an dem Rechte der Kanzlerernennung beweist. Er ist ferner der einzige Kaiser in dem langen Zeitraume zwischen der Regierung Friedrich's II und Friedrich's III, dem es gelungen ist, seinen Sohn als Nachfolger erwählen zu lassen und so den alten Grundsatz der factischen Erblichkeit wieder zur Geltung zu bringen. Auch hat lange Zeit hindurch weder vorher noch nachher das Kaiserthum in größerem Ansehen gestanden als unter Karl IV; es ist ihm dies freilich von der Nachwelt wenig gedankt worden. Dem Kaiser, welcher eine ausgesprochene Vorliebe für die universelle Seite seiner Würde bekundet hat, welcher die äußersten Enden seines Reiches, wo schon lange kein Kaiser mehr gesehen worden war, besucht, Jahre lang in Italien sich aufgehalten²⁾, in Arles sich hat krönen lassen³⁾, in Metz einen Reichstag abgehalten, noch im hohen Alter die Städte der Ostseeküste besucht hat⁴⁾,

sich dabei nicht täuschen lassen; sie wurde oft grundlos gebraucht, nur um dem Beschluß größeres Ansehen zu geben.

¹⁾ Mit vollem Rechte ist schon Lorenz in seiner „Deutschen Geschichte“ und in „Papstwahl und Kaiserthum“ an vielen Stellen der Anschauung entgegengetreten, welche in dem Uebergang Deutschland's zu föderativer Staatsform nur einen Proceß mehrhundertjährigen „Verfalles“ sieht.

²⁾ October 1364 bis Juni 1365 und Mai 1368 bis August 1369.

³⁾ 1365, 4. August.

⁴⁾ October 1375. Eine gerechtere Beurtheilung des Kaisers hat in neuester Zeit Huber in der Einleitung zu den Rogg. p. XXXII zu geben versucht.

dem hat man ausschließliches Interesse für Böhmen vorgeworfen und seiner historischen Individualität völlig gerecht zu werden geglaubt, wenn man ihn vorzüglich als König von Böhmen auffaßte. Gegen diesen Vorwurf ist inbezug des Kaisers beste Vertheidigung die Goldene Bulle, welche abgesehen von gewissen Ehrenrechten, die übrigens in der Hauptsache, der Freiwilligkeit des Erzdienstes, Böhmen schon früher zugestanden hatten, alle Rechte des Königreiches Böhmen (ausgenommen das von Alters her begründete Recht der Königswahl) auch den übrigen Kurfürsten zuspricht. Freilich hat man gerade dies wieder als „Verschleuderung von Reichsrechten“ dem Kaiser zum Vorwurf gemacht. Aber es ist zu berücksichtigen, daß ohne Zugeständnisse der Kaiser die nothwendige Mitwirkung der Kurfürsten zu seinem Reformwerke nicht erhalten konnte, und daß thatsächlich die letzteren das Meiste, was er ihnen zugestand, schon vorher besaßen hatten¹⁾; so besonders die Regalien. Auch die Gerichtsbarkeit war schon vorher in Bezug auf alle Personen, die in irgend einem persönlichen Dienstverhältniß oder Lehensverhältniß zu dem kurfürstlichen Territorialherrn standen, in diesen letzteren Händen²⁾; wenn dies jetzt auch auf Gemeinfreie u. s. w. ausgedehnt wurde, so war dies bei der geringen Zahl derselben nicht von hoher Bedeutung; wenn das Appellationsrecht an das Kaiserliche Hofgericht auf den Fall der Rechtsverweigerung beschränkt wurde³⁾, so war gewiß auch vorher von demselben kein ausgedehnter Gebrauch mehr gemacht worden. Die Einführung regelmäßiger Kurfürstentage war gleichfalls nichts mehr als die Anerkennung und Regelung der factisch schon bisher geübten kurfürstlichen Mitregierung.

Was man in Bezug auf sein großes Gesetzgebungswerk dem Kaiser zum Vorwurf machen kann, ist, daß er die Bestimmungen desselben zum Theil selbst nicht in vollem Maße zur Ausführung gebracht hat⁴⁾. Diese persön-

¹⁾ Siehe hierüber Detto S. 17.

²⁾ Beispielsweise hatte Ludwig der Baier es dem Grafen Walter von Spanheim als Mannen des Pfalzgrafen förmlich untersagt, sich vor das Kaiserliche Gericht an Stelle des pfalzgräflichen Territorialgerichtes zu stellen. Siehe die Urkunde vom 2. December 1340 in Anhang II dieser Abhandlung.

³⁾ Für seine Angehörigen und seine und deren Mannen hatte schon Ludwig am 14. Juni 1344 dem Pfalzgrafen das Recht „*de non appellando*“ außer im Falle der Rechtsverweigerung verliehen; siehe Tolner, *Additam.* p. 106.

⁴⁾ Das häufigst angeführte Beispiel ist bekanntlich das schwankende Verhalten des Kaisers zu dem Ansprüche Herzog Wenzel's von Luxemburg und Brabant auf das Recht des Schwerttragens, welchen Anspruch derselbe auf dem Reichstage zu Metz geltend machte. Karl ließ auf Grund der eben publicirten Goldenen Bulle den Herzog von Sachsen das Schwert tragen, erklärte aber: da Wenzel seine Lehen noch nicht förmlich erhalten, solle diese Entscheidung für spätere Zeit nicht gegen dessen Ansprüche präjudiciren. (Siehe Urkunden Karl's IV vom 27. December 1356 im Regest bei Böhmer-Guber N. 2562 und vom 5. Januar 1357 bei Ullig, R. A. Part. Spec. Cont. II, 185; Willebrief Gerlach's

liche Schwäche aber ist für den Werth des Werkes und seine reichshistorische Bedeutung gleichgültig. Diese letztere muß zweifellos sehr hoch angeschlagen werden. Nicht nur als erste und älteste dauernd in Geltung gebliebene Urkunde des Reichsrechtes und als Wahrzeichen des definitiven Bruches mit dem vorher im Reiche beobachteten Verfahren, welches das Recht aus einer Mischung von Herkommen und Usurpation sich entwickeln ließ, noch weniger nur als bloße Norm des bis zum Aufhören des Reichsverbandes fast unverändert gebliebenen Cärimoniells verdient die Goldene Bulle das Ansehen, welches sie so lange genossen hat, sondern vorzüglich wegen der beiden hohen sachlichen Verdienste, die sie durch die Einführung des Majoritätsprincipes und durch die Emancipation von dem römischen Stuhle sich um die Königswahl erworben hat. Wenn es ihr auch nicht gelungen ist den Stimmenkauf abzustellen, wenn auch factisch zu aller Zeit eine vorgängige Einigung über die Abstimmung erzielt und die Wahlen stets „einmützig“ vollzogen wurden, so war doch der Anlaß und die Berechtigung der Doppelwahlen definitiv hinweggeräumt, indem der Dissens der Minorität nach dem Majoritätsprincip niemals irgend welche rechtliche Folgen haben konnte und diese es daher vorzog sich stets der Majorität anzuschließen. Der einzige Fall einer Doppelwahl aus späterer Zeit entfernt sich überhaupt von dem rechtlichen Boden und schließt die rechtliche Betrachtung aus, weil er in der unrechtmäßigen Absetzung Wenzel's begründet ist. Man braucht aber nur an die Verhältnisse bei der Wahl von 1519 zu denken, um zu ermessen, welche Summe von Unheil über Deutschland hätte hereinbrechen können, wenn die Wahl „in discordia“ noch als ein reguläres Institut des Staatslebens gegolten hätte. Ebenso zweifellos ist das zweite Verdienst, welches wir genannt. Hat auch Karl IV selbst noch über die Wahl seines Sohnes Verhandlungen mit der Curie gepflogen, hat selbst ein Kurfürst noch Bestätigung seines Kurrechtes von dem Papste erbeten, Thatsache ist es doch,

von Mainz vom 27. December 1356 bei Guben III, 415 und Bohemund's von Erier im Regest bei Gbrz, Erier. Regg. p. 93.)

Alein ich glaube, daß es sich hier nur um ein Recht innerhalb des Erierischen Erzkanzlersprengels handelt, nicht um einen allgemeinen reichsrechtlichen Anspruch. Andernfalls würde der Herzog ja gegen die Goldene Bulle haben protestiren müssen, wovon sich keine Spur findet; auch hätten die Kurfürsten dann sicherlich ihre Willebriefe verweigert. Bestärkt werde ich in dieser Ansicht dadurch, daß Würth-Paquet in seinen luxemburgischen Regesten (*Publications de la section histor. de l'institut de L. XXIV*, p. 45) eine Urkunde Karl's vom 1. Januar 1357 verzeichnet, in welcher der Kaiser dem Herzog von Trabant das Recht des Schwertragens in dem Königreich Arles verleiht. Daß Würth-Paquet hierbei irrig die Drucke der Urkunde vom 5. Januar anführt, ist für mich kein Grund, um mit Buffon (a. a. O. S. 33, Anm. 1) das Vorhandensein einer solchen Urkunde im luxemburger Archiv zu bezweifeln und dem verdienten Forscher ein so falsches Regest und eine so falsche Wiedergabe des einfachsten Datums zuzutrauen.

daß seit Erlaß der Goldenen Bulle kein Papst mehr einen König abzusetzen, geschweige denn in die Wahl einzugreifen oder gar Vicariatsrechte zu beanspruchen gewagt hat.

Eine dankbarere Anerkennung Karl's IV und Würdigung seines Werkes ist eine Aufgabe, welche der deutschen Geschichtsforschung noch obliegt.

Drittes Capitel.

Die Ueberlieferung der Goldenen Bulle.

Wer sich über urkundliche Ausfertigungen und Abschriften, Uebersetzungen und Drucke der Goldenen Bulle orientiren will, der wird mit Erstaunen in Schriften des vorigen Jahrhunderts weit vollständigere Nachrichten, weit klarere Vorstellungen über den Sachverhalt antreffen als in Werken der neuesten Zeit. Die langdauernde Gleichgültigkeit, mit der man seit der Auflösung des Reiches, dessen spätere Epochen mit ihrer eigenartigen Verfassung betrachtet hat, ist auch auf die Goldene Bulle ausgebehnt worden und hier nicht nur dem Fortschritte der Wissenschaft hinderlich gewesen, sondern auch dem Verluste mancher durch mühsame Forschung gewonnenen Ergebnisse nur allzu förderlich. Zur Orientirung über den Stand der Kenntnisse im vorigen Jahrhundert dienen besonders: Schwarz' vortrefflicher Appendix tertius zu Holzschuber von Aschbachs „Oratio de comitiis anno 1356 Norimbergae celebratis.“ Altorf 1732; ferner die Vorrede zu Ludwig's „Vollständiger Erläuterung der Goldenen Bulle, Bd. II. 1719, und die anonyme Vorrede zu den „Teutschen Reichsabschieden“. Frankfurt. Koch. 1747 nebst dem ebenda abgedruckten „Sendschreiben“ Sendenberg's; endlich Schal's „Zuverlässige Nachrichten von dem zu Mainz aufbewahrten Reichsarchiv.“ Mainz 1784.

In neuerer Zeit wurde die Frage zuerst wieder aufgenommen von Leonhardi in seinem Aufsätze: „Etwas über die goldene Bulle“; Weizsacker'sche Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer, Bd. II. Halle 1845. Die Arbeit ist ziemlich verschollen, und statt ihrer wird meistens die Schrift von Kriegl: Die goldene Bulle der Stadt Frankfurt, Frankfurt 1867 citirt, welche die erstere stark benutzt, stellenweise ausgeschrieben, aber nirgends genannt hat. Weiter haben dann Wattenbach (Archiv für österreichische Geschichtsquellen XIV, 3), Huber (Böhmer's Regesta Imperii VIII, N. 2397), Friebjung (Karl IV und sein Antheil am geistigen Leben seiner Zeit) über die Entstehung und Ueberlieferung der Goldenen Bulle Notizen gegeben. Was die schon früher genannten Schriften von Detto und Kerger in dieser Beziehung beibringen, ist durchaus bedeutungslos. Die Angaben Abel's in seiner gleichfalls genannten Schrift sind nur eine Reihe von Irrthümern.

So viel ich nun auch im Einzelnen einigen der genannten Schriften, besonders Schwarz, verdanke, so waren doch im Ganzen die Nachrichten so lückenhaft, die Behauptungen meist so willkürlich und in vielen Punkten so widerspruchsvoll, daß eine völlig selbstständige Untersuchung auf neu zu gewinnenden Grundlagen erforderlich schien. Es beruhen daher alle in diesem Capitel gegebenen Nachweise über urkundliche Ausfertigungen, Abschriften, Uebersetzungen, lateinische oder deutsche Drucke der Goldenen Bulle — ausnahmslos auf Autopste.

1) Urkundliche Ausfertigungen.

An urkundlichen Ausfertigungen der Goldenen Bulle sind mir sieben Exemplare bekannt und auch zugänglich geworden; mit ziemlicher Bestimmtheit glaube ich behaupten zu dürfen, daß weitere Ausfertigungen, wenn sie je vorhanden gewesen, gegenwärtig nicht mehr existiren. Die eben genannten Exemplare befinden sich :

- 1) im Haus-, Hof- und Staats-Archive zu Wien (aus dem Prager Archive stammend);
- 2) in der Filiale des genannten Archives zu Wien (aus dem reichs-erzkanzlerischen Archive zu Mainz stammend);
- 3) in der großherzoglichen Hofbibliothek zu Darmstadt (aus dem kurkölnischen Archive stammend);
- 4) in dem königlichen Haus- und Staats-Archive zu Stuttgart (aus dem kurtrierischen Archive stammend);
- 5) in dem geheimen Staats-Archive zu München (aus dem kurpfälzischen Archive zu Heidelberg stammend);
- 6) in dem Stadt-Archive zu Frankfurt;
- 7) in dem allgemeinen Reichs-Archive zu München (aus dem Nürnberger Stadt-Archive stammend).

Ich gehe zu einer Beschreibung der einzelnen Exemplare über :

1) Das ursprünglich zu Prag, jetzt zu Wien befindliche Exemplar gehört zu den in älterer wie neuerer Zeit weniger bekannten, seltener untersuchten und erwähnten Ausfertigungen der Goldenen Bulle. Nachdem Golbast bei Gelegenheit seines Abdruckes derselben (Constitut. imper. I, 352) von einem „originale Bohemicum“ gesprochen und behauptet hatte, daß er dieses Exemplar zur Vergleichung herbeigezogen habe (eine Behauptung, die übrigens gegründeten Zweifeln unterliegt), wurde diese Ausfertigung zwar von Ludwig (a. a. D. S. 48) und von Schwarz (a. a. D. S. 92) in ihren Verzeichnissen aufgeführt, jedoch ohne jede nähere Beschreibung und nach ihrer eigenen Angabe nur auf das Zeugniß Golbast's hin. Kritisch verworthen wurde diese Ausfertigung gar nicht, und im Jahre 1747 stellte sogar Sendenberg (a. a. D. S. 43, § 5) ihre Existenz in

Abrede. Seitdem wurde ihrer überhaupt nicht mehr erwähnt und erst Wattenbach (a. a. O. S. 3) constatirte wieder ihr Vorhandensein (damals bereits im Wiener Archive). Nach seiner Angabe haben dann auch Krieger (a. a. O. S. 7) und Huber (a. a. O.) dieses Exemplars Erwähnung gethan; eine genauere Beschreibung desselben findet sich nirgends; Wattenbach äußert sich nur dahin, daß es „nur unbedeutende Varianten von dem bekannten Text“ enthalte.

Das betreffende Exemplar besteht aus zwei durchaus verschiedenen Theilen, welche zusammen in einen rothen Lederumschlag geheftet sind. Dieser Umschlag zeigt außer den beiden Deckblättern noch ein drittes schmaleres Blatt, sodaß er mappenartig zusammengefaltet werden kann. Der ganze Band ruht in einem Holzkasten, der mit rothem goldverziertem Leder überzogen und durch eine Feder verschließbar ist. In das Leder sind mit Goldbuchstaben die Worte eingepreßt: *Autographum Austriacum Aureae Bullae Caroli IV Imperatoris. De Anno 1356.*

Der erste Theil der Urkunde besteht aus 60 Pergamentblättern, welche 23 Centimeter in der Länge und 17 Centimeter in der Breite messen. Fol. 1a und fol. 58, 59, 60 sind unbeschrieben, fol. 1b—57b enthalten die zu Nürnberg erlassenen Gesetze nebst den einleitenden Hexametern (fol. 1b) und einem Register (fol. 2b—3a), das einundzwanzig Capitel aufzählt, während der Text (beginnend auf fol. 4b; 2a, 3b, 4a sind leer) noch zwei weitere hinzufügt. Die einzelnen Titel des Registers sind numerirt, und der Num. I ist das Wort „Cap.“ vorgesetzt. Im Texte sind nur die Uberschriften bis zu Cap. XII numerirt. Die Seiten sind mit 16 Linien linirt, von denen die oberste stets unbeschrieben ist. Außer den durch die Capiteleintheilung veranlaßten Abfägen finden sich solche auch häufig innerhalb der einzelnen Capitel. — Wie der Text der goldenen Bulle die diplomatischen Corroborationsformeln vermissen läßt, wie das ganze Schriftstück auch in seiner äußeren Form mehr einem Codex als einer Urkunde gleicht, so ist auch die Schrift mehr die der Codices als der Diplome jener Zeit. Sie ist groß, deutlich und leserlich (die vielfachen Beschädigungen und Flecken der Blätter am unteren Rande und dem unteren Theil des äußeren Seitenrandes erstrecken sich nicht bis auf die beschriebene Partie), mit verhältnißmäßig wenig Abkürzungen. Sie ist sehr sorgfältig, sodaß nur selten sich Schreibfehler finden. Sie schreibt durchgängig „e“ statt „ae“, häufig, aber bei weitem nicht immer „ci“ statt „ti“. Unterscheidungsstriche auf dem i finden sich nur, wo sonst das Lesen Schwierigkeiten hätte, z. B. *dui*, statt *p̄minentia* steht immer *p̄minentia*. Die Schrift ist mit ziemlich blasser Tinte geschrieben. Am Schlusse des Cap. XI *De immunitate* etc. findet sich (fol. 40a) ein Anlassungszeichen; ihm entsprechend am oberen Rande von fol. 38b (noch innerhalb des gleichen Capitels) dasselbe Zeichen und danach zuerst am oberen Rande, dann am

äußeren Seitenrande des Blattes mit schwärzlicher Tinte und etwas abweichender, jedoch jedenfalls aus dem 14. Jahrhundert stammender Schrift jener Zusatz (Hanc autem legem . . . decernimus recurrendum), den auch Menschlager in seiner Ausgabe dem 11. Cap. beigelegt und als dem „Codex Wenceslai“ entnommen bezeichnet hat. Augenscheinlich sollte dieser Zusatz, der erst später hinzugekommen, an das Ende des Capitels gesetzt werden, wie aus dem angeführten Auslassungszeichen klar hervorgeht.

Das gesammte hier beschriebene Schriftstück wird als Urkunde nur dadurch gekennzeichnet, daß die sämtlichen, auch die unbeschriebenen Blätter am unteren Rande durchbohrt und mit schwarzseidenen Siegelschnüren durchzogen sind. Die Aurea Bulla, das goldene Majestätsiegel des Kaisers Karl's IV, das an diesen Schnüren gehangen, ist jetzt abgefallen und liegt der Urkunde bei. Es zeigt auf der einen Seite das Bild des Kaisers im vollen Ornate auf dem Throne, auf der anderen Seite das Bild der Stadt Rom, mit den bekannten Legenden, wie sie schon oft beschrieben sind.

Der zweite Theil der Urkunde besteht aus 12 Pergamentblättern, welche $22\frac{1}{2}$ Centimeter in der Länge, 16 Centimeter in der Breite messen. Sie enthalten auf fol. 1a—10b die zu Mez erlassenen Gesetze, fol. 11 und 12 sind leer. Ein Capiteleintheilung ist hier nicht vorhanden; es findet sich nur einmal (fol. 4b) eine Ueberschrift im Texte (De officis principum electorum etc.), und auch diese ist wohl erst nachträglich, wenn auch nicht von wesentlich jüngerer Hand, hinzugefügt. Dagegen sind vielfache Absätze vorhanden, die außerdem durch ein besonderes Zeichen am Schlusse des betreffenden Abschnittes kenntlich gemacht sind.

Die Seiten sind mit vierundzwanzig Linien linirt, woraus schon folgt, daß die Schrift bedeutend enger ist als in dem ersten Theile des Schriftstückes. Auch ist sie jedenfalls von anderer Hand. Abfürzungen sind auch hier nicht sehr viele; die Schrift im Ganzen nachlässiger als im ersten Theile. Die Schreibweise „ti“ ist hier seltener, meist findet sich „ci“. Auch hier ist die Tinte sehr blaß und gelblich.

Die Blätter sind nicht behufs Anhängung eines Siegels durchlöchert, haben augenscheinlich nie ein Siegel gehabt. —

Da dieses Exemplar, soweit unsere Kunde reicht, ursprünglich im Prager Archive sich befunden hat, wo es nach Angabe Ludewig's (a. a. O. S. 48) noch 1706 aufbewahrt wurde, so sind wir wohl berechtigt, es als das *Böhmische (B.)* zu bezeichnen. Durch diese Bezeichnung soll indeß der Entscheidung der Frage nicht vorgegriffen werden, ob Karl IV dieses Exemplar für sich als Kurfürsten resp. König von Böhmen oder als römischen Kaiser habe anfertigen lassen.

2) Das ursprünglich zu Mainz, jetzt zu Wien befindliche Exemplar ist bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts allgemein bekannt gewesen und vielfach wissenschaftlich verwertet worden. Ludewig (a. a. O.

§. 41, 42, 45, 46), Schwarz (a. a. D. S. 79, 80), Schäl (a. a. D. S. 46, 49) geben genauere Beschreibungen davon. Dem Verfasser der Vorrede zu dem *Corpus recessuum* von 1747 und Sendenberg, dem Verfasser des „Sendschreibens“ ist es bekannt gewesen. Im Jahre 1658 legte schon Dietrichs es seiner Ausgabe der goldenen Bulle zu Grunde. Später wurden öfters Varianten daraus entnommen, so noch zuletzt von Oenschlager 1766. Aber seit der Aufhebung des reichserzkanzlerischen und des kurmainzischen Archives verlor sich jede Kunde dieses Exemplars; man wußte, bei der Zerstreuung der früheren mainzischen Archivbestände, nicht, wohin es übergeführt sei. Weber Leonhardi, noch Wattenbach (obgleich er in Wien nach Ausfertigungen der goldenen Bulle gesucht hatte), noch Kriegl, noch Huber thun seiner Erwähnung. — Nachdem ich zuerst durch eine freundliche Mittheilung des Herrn Kreis-Archivars Dr. Schäffler in Würzburg auf die Möglichkeit, daß jenes Exemplar sich in Wien befinde, hingewiesen war, erhielt ich von der Direction des K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchives die Mittheilung, daß dieses in der That der Fall sei. Ich habe mich darauf überzeugt, daß diese Ausfertigung mit den oben genannten Beschreibungen im Wesentlichen zusammentrifft, und somit über ihre Identität mit dem früher zu Mainz befindlichen Exemplar kein Zweifel obwaltet. Sie befindet sich augenblicklich in der Filiale des genannten Wiener Archives, und zwar in der durch das frühere reichserzkanzlerische Archiv (soweit solches sich gegenwärtig in Wien befindet) gebildeten Abtheilung.

Das Schriftstück besteht aus 30 Pergamentblättern, die in der Länge 24 Centimeter, in der Breite 16 Centimeter messen, und zusammengeheftet in einem mit schwarzem Zeuge überzogenen Pappumschlage lose, nicht eingehftet, ruhen. Die beiden Deckblätter dieses Umschlages sind am Außenrande behufs Verschlusses mit rothen Bändern versehen. Auf der Innenseite des obern Deckblattes finden sich folgende Worte: N. B. Collationata haec Aurea Bulla cum Exemplari de novo imprimendo 14 May 1659 per Jodocum Stumpf et Joannem Erbenium, Registratores Electoralis Cancellariae Moguntinae.

Fol. 1a enthält die Hexameter, 1b—2a das Register, und zwar in 22 Titeln, deren letzter dem gewöhnlich als dreieundzwanzigsten (*De benedictionibus etc.*) gezählten entspricht, während der sonst zweieundzwanzigste (*De ordine processionis principum electorum etc.*) ausfällt. Fol. 3a bis 23a enthalten den Text der zu Nürnberg erlassenen Gesetze nach der gewöhnlichen (also mit dem Register nicht übereinstimmenden) Eintheilung; die Capitelüberschriften sind ursprünglich nicht numerirt gewesen, sondern die Nummern erst von späterer Hand in margine nachgetragen worden; ebenso ist es auch mit der ursprünglich im Text ausgefallenen Ueberschrift des achten Capitels (*De regis Boemie etc.*) geschehen. Fol. 23b—29b enthält die zu Metz erlassenen Gesetze, fol. 30 ist leer. Die Einleitung zu

den Mezer Constitutionen (*Infra scripto leges promulgate etc.*) hat ursprünglich gefehlt und ist erst von späterer Hand nachgetragen (auf fol. 23a). Von hier an findet sich keine Capiteleintheilung mehr, wohl aber häufige Absätze, während der Text der Nürnberger Gesetze innerhalb der einzelnen Capitel fortlaufend geschrieben ist. Zwei Absätze tragen Ueberschriften: fol. 25b *De officiis principum etc.* (der Text fährt fort: *Statuimus, ut quandocunque*) und 28a *De juribus officialium etc.* (der Text fährt fort: *Decernimus hoc imperiali edicto*). Der Abschnitt „*Preterea consumatis . . . principibus conferenda*, welcher sonst unmittelbar vor der Ueberschrift: *De juribus officialium*“ etc. seine Stelle hat (also hier auf fol. 28a gehören würde), findet sich auffallender Weise erst auf fol. 29a, unmittelbar vor dem mit den Worten: *Cum sacri Romani celsitudo* — beginnenden Absatz.

Die Zahl der Zeilen auf voller Seite ist 24.

Die Schrift ist regelmäßig, ziemlich gedrängt, mit tief schwarzer Tinte geschrieben; sie ähnelt mehr der Schrift im zweiten Theile der böhmischen Ausfertigung als der im ersten Theile.

Sämmtliche Blätter sind behufs Anhängung des Siegels durchlöchert, doch ist weder das Siegel noch die Siegelschnüre mehr vorhanden. Als Schäl 1784 unsere Urkunde im Mainzer Archive sah, war das Siegel auch schon abgefallen, lag aber, noch mit den gelbseidenen Fäden versehen, in läbitrem Zustande der Urkunde bei.

Diese Ausfertigung werden wir nach ihrer Herkunft als die Mainzische (*M.*) bezeichnen.

3) Das ursprünglich im kurböhmischen Archive, jetzt auf der großherzoglichen Bibliothek zu Darmstadt befindliche Exemplar ist, so lange es noch am ersteren Lagerorte sich befand, so gut wie gänzlich unbekannt gewesen. Nur gerüchtweise erwähnen seiner Ludewig (a. a. D. S. 48), Schwarz (a. a. D. S. 92) und die Vorrede des *Corpus recessuum* (S. 16). Sendenberg (a. a. D. S. 43) bezeichnet seine Existenz als zweifelhaft. Wissenschaftlich verwerthet wurde es niemals; auch Olenšlager giebt keine Varianten daraus an.

In unserem Jahrhundert hat dann zuerst Leonhardi (a. a. D. S. 13) auf diese Ausfertigung, als nunmehr in Darmstadt befindlich, hingewiesen, und danach haben auch Kriegt und Huber sie in ihren Verzeichnissen aufgeführt.

Sie besteht aus 36 Pergamentblättern, welche nebst acht vorgelegten und sechs nachgesetzten Blättern (zum Theil beschrieben, aber zerschnitten und unvollständig) in einen Lederumschlag eingestepet, der mappenartig zusammengelegt werden kann. Die Länge der Blätter beträgt $24\frac{1}{2}$ Centimeter, die Breite $17\frac{1}{2}$ Centimeter. Fol. 1a und 32a sind von späterer Hand mit den Zahlen 1 resp. 32 nummerirt. Auf Folio 1a befindet sich unten

in Margine das in ein Viereck eingeschlossene arabische Zahlzeichen 4. Fol. 1a enthält die Hexameter und außerdem in sehr später, fast moderner Schrift die Worte: Aurea Bulla CaRoli 4 Romani Imperatoris Augusti, quam fecit de Eligendo Romani Rege et Privilegiis Electorum Principum Imperii etc. pro Archiepiscopo Coloniensi originaliter expedita anno Domini 1356 4. Idus Jann. Die Worte „CaRoli“ und „Idus Jann“ sind über Rasur geschrieben. — Das Register fehlt. Fol. 1b bis 32b bringen den Text, 33 bis 36 sind leer. Die Nürnberger Gesetze sind wie gewöhnlich in 23 Capitel getheilt, die mit unnumerirten Ueberschriften versehen sind. Fol. 25b schließt dieser Abschnitt und fol. 26a beginnt den Text der zu Metz erlassenen Gesetze, denen die Einleitung „Infra scripto legos“ fehlt. Innerhalb dieser finden sich nur dieselben zwei Ueberschriften wie im Mainzer Exemplar. Die Seiten, auch die nicht beschriebenen, sind mit je 25 Linien linirt, deren oberste immer unbeschrieben ist. Die Schrift ist zwar meist deutlich und leserlich, aber ziemlich nachlässig, so daß trotz vielfacher Rasuren, die auf eine systematische durchgehende Correctur hindeuten, doch eine Reihe ganz sinnloser Lesarten stehen geblieben ist. Besonders sind die Abkürzungsstriche oft vergessen worden, so daß Fehler entstehen wie comitates für communitates. Da „u“ und „n“ in der Schrift nicht scharf unterschieden sind, so sind manche Verwechslungen wie z. B. „saucio“ statt „sancio“ hieraus entstanden. Für „palatinus“ wird oft (in den 4 ersten Capiteln stets) „palantinus“ geschrieben, das Perfectum von „contingo“ stets „contingi“, und demgemäß auch alle abgeleiteten Formen gebildet.

Durch die beschriebenen Blätter des Schriftstückes gehen die gelbseidenen, schwarz umnähten Siegelschnüre hindurch; das Siegel selbst ist abgefallen und liegt der Urkunde bei. Es hat am Rande mehrere Beulen und Verbiegungen, ist aber sonst wohl erhalten.

Diese Ausfertigung werden wir nach ihrer Herkunft als die Cölnische (C.) bezeichnen.

4) Das ursprünglich im kurtrierischen, jetzt im königlich württembergischen Staats-Archiv zu Stuttgart befindliche Exemplar ist wie das Cölnische erst sehr spät der gelehrten Forschung bekannt geworden. Brower und Masen, die in den *Annales et Antiquitates Treverenses* (II, 229) mittheilen, daß Boemund von Trier aus Nürnberg ein Exemplar der Goldenen Bulle mitgebracht und in seinem Archiv deponirt habe, verrathen mit dieser Angabe selbst, daß sie das betreffende Exemplar nicht kennen, da dieses ja auch die zu Metz erlassenen Gesetze enthält. Ludewig, Schwarz und Sendenberg reden nur gerüchtwaise wie von der Cölnischen so auch von der Trierischen Ausfertigung, und der Verfasser der oft genannten Vorrede wünscht dringend, daß „Jemand sie aus dem Staube an das Licht bringen wolle“. Olenßlager gelang es dann

endlich eine Abschrift¹⁾ derselben zu erhalten, welcher er die seiner Ausgabe beigelegten Varianten entnommen hat.

Im Jahre 1803 gieng alsdann die Urkunde durch Schenkung des der Kurfürstenwürde enthobenen Erzbischofs von Trier an den soeben zum Kurfürsten creirten Herzog von Württemberg über. Die Schriftstücke, welche diesen Schenkungsakt betreffen, liegen noch jetzt der Urkunde bei, und lassen über die Identität der letzteren keinen Zweifel. Krieger verzeichnete (a. a. O. S. 7) zum ersten Mal diese Ausfertigung, und Huber führte sie danach auch in seinem Verzeichnisse auf.

Das betreffende Exemplar besteht aus 31 Pergamentblättern, welche in einen Pergamentumschlag eingehettet sind; das Ganze ruht in einer silbernen Kapsel, welche laut beigelegter Angabe erst 1803 zu diesem Behufe verfertigt worden ist. Die Blätter messen in der Länge 23 $\frac{1}{2}$ Centimeter, in der Breite 15 Centimeter. Fol. 1 und 2 sind leer; fol. 3a enthält die Hexameter; das Register fehlt; fol. 3b—23b enthalten die Nürnberger Gesetze in 23 nach gewöhnlicher Weise überschriebenen, jedoch nicht nummerirten Capiteln. Fol. 24a beginnt der Text der Mezer Constitutionen, denen die Einleitung „*Infra scripte leges etc.*“ fehlt. Innerhalb dieses Theiles finden sich nur dieselben beiden Ueberschriften wie im Mainzer Exemplar. Fol. 29b schließt das Ganze; fol. 30 und 31 sind leer.

Die Blätter sind mit je 25 Zeilen linirt, die aber nicht immer alle beschrieben sind.

Die Schrift ist ziemlich nachlässig und zeigt häufige Schreibfehler; doch ist es durch sehr zahlreiche Rasuren und Correcturen gelungen, den Text dem der übrigen Exemplare mehr zu conformiren, als dies hinsichtlich des Cölnischen der Fall ist.

Die Blätter sind behufs Anhängung des Siegels durchlöchert, doch sind keine Siegelchnüre mehr vorhanden; das abgefallene Siegel liegt der Urkunde bei.

Diese Ausfertigung werden wir nach ihrer Herkunft als die Trierische (T.) bezeichnen.

5) Das ursprünglich im kurpfälzischen Archive zu Heidelberg, jetzt im geheimen Staats-Archive zu München aufbewahrte Exemplar gehört zu den in früheren Jahrhunderten am Meisten bekannten und verwertheten Exemplaren. Schon im Jahre 1594 erschien in Heidelberg ein Abdruck desselben, bezeichnet als „*Ex archivo Illustrissimi Princ. Electoris Palatini*“. Seitdem ward diese Ausfertigung durch die Liberalität der Pfalzgrafen häufig der gelehrten Forschung zugänglich, und es finden sich demgemäß an vielen Orten genauere Beschreibungen derselben;

¹⁾ Siehe die Vorrede zu Menschlager's „Gründlicher Erläuterung“, Bogen h, S. 2.

so bei Thulemar (De Bullis. Frankfurt 1697 S. 33), Rudewig (S. 46—48), Schwarz (S. 81—82). In Sendenbergs „Sendfchreiben“ und in der „Borrede“ wird sie als eines der wenigen zweifellos vorhandenen Originale erwähnt, und zuletzt verwerthete¹⁾ sie 1766 Olenfchlager für seinen neuen Abdruck der Goldenen Bulle. Indef, nachdem das kurpfälzifche Archiv zu Heidelberg aufgehoben, ergieng es dieser Ausfertigung ebenso wie der Mainzifchen; es verlor fich jede Spur von ihr; Leonhardi (S. 13) und Kriegt (S. 7) weifen zwar auf die Wahrfcheinlichkeit hin, daß fich in München „ein kurfürftliches Exemplar“ befinde, wiffen aber nichts Bestimmtes darüber auszufagen. Huber trat darauf diefen Hinweifungen fogar entgegen, indem er verfichert: „Allein das im Reichs-Archiv zu München befindliche Exemplar mit Wachsfiegel ftammt aus dem Nürnberger Archiv.“ So unbestreitbar diefe Behauptung auch ift, fo wenig geeignet ift fie doch die hier vorliegende Frage zu entfcheiden, da fich ja in München auch noch andere Archive befinden, z. B. das Staats-Archiv. Durch die Freundlichkeit des Herrn Professor Rodtinger, Director des letztgenannten Archives, erhielt ich die Mittheilung, daß das pfälzifche Exemplar der Goldenen Bulle in der That dort aufbewahrt werde.

Diefe Ausfertigung befteht aus 24 Pergamentblättern, die in einen aus drei Blättern beftehenden mappenartig zufammenlegbaren Pergamentumschlag eingehftet find. Das Ganze ruht in einer hölzernen, lederüberzogenen Kapsel mit gleichem Deckel, welcher letzterer nur durch einen Lederriemen an die Kapsel zu befeftigen ift. Die Blätter meffen in der Länge 25½, in der Breite 18½, Centimeter. Fol. 1a enthält die Hexameter, 1b das Register in 21 numerirten Titeln. Fol. 2a—19a enthalten, nur durch die Capitellüberfchriften unterbrochen, fonft fortlaufend ohne Abfätze gefchrieben, den Text der Nürnberger Gefetze. Im Gegenfatz zum Register find hier die fämmtlichen 23 Ueberfchriften vorhanden, jedoch nicht numerirt. Die Stelle in Cap. V, welche die Befugniß des Pfalzgrafen, auch über den König zu richten, ausfpricht, ift durch einige Schnörkel, die in margine angebracht find, hervorgehoben. Fol. 19b—24a enthalten den Text der zu Metz erlaffenen Gefetze, welchen auch hier die Einleitung fehlt. Innerhalb diefes Theiles findet fich nur einmal eine Ueberfchrift und zwar: *De officiis etc.*, an der gewöhnlichen Stelle.

Die Blätter find fehr unregelmäßig mit je 22—32 Zeilen linirt. — Auf den erften Blättern ift die Anzahl der Zeilen ziemlich groß, verringert fich dann auf den mittleren Blättern, um auf den letzten fich wieder zu vergrößern. Die anfänglich forgfältige Schrift wird allmählich nachlässiger; die Zahl der Abkürzungen nimmt gegen das Ende hin immer mehr zu.

¹⁾ Indef wohl nur durch Vermittlung einer fehr ungenauen Abfchrift.

Die Blätter sind am Rande häufig lädirt, nirgends aber dehnt sich dies auf den beschriebenen Theil aus. Eine besondere Eigentümlichkeit der Schreibweise ist der nicht seltene Gebrauch des „m“ statt „n“ z. B. in „Brandenburg“, „umquam“, „quicumque“. Regelmäßig findet sich die Form „Moguntinus“, „Moguntinensis“, während die anderen Ausfertigungen meist Mag. schreiben. —

Die Blätter der Urkunde sind am untern Rande durchlöchert und mit gelben Seidenfäden durchzogen, an welchen das unversehrte Goldsiegel noch jetzt hängt.

Da über die Identität dieses Exemplars mit dem früher in Heidelberg befindlichen kein Zweifel obwalten kann, so werden wir es stets als das Pfälzische (P.) bezeichnen ¹⁾.

6) Das im Stadt=Archive zu Frankfurt befindliche Exemplar ist von jeher das bei Weitem am Meisten bekannte und benutzte Exemplar gewesen. Da es bei jeder zu Frankfurt sich vollziehenden Königs- resp. Kaiserwahl benutzt wurde, so konnte es niemals in Vergessenheit fallen, gerieth vielmehr sogar in den Ruf, das ursprünglichste und das officiële Original der Goldenen Bulle zu sein, wurde daher auch den meisten Ausgaben derselben zu Grunde gelegt; so noch zuletzt von Oenschlager. Ausführliche Beschreibungen geben Ludwig (S. 45, 46), Schwarz (S. 82—84), Schäl (a. a. O.), Leonhardi (S. 16—18), Kriegl (S. 10—12).

Das Frankfurter Exemplar besteht aus 44 Pergamentblättern, von denen das erste und letzte mit dem Lederumschlage, in den die Blätter eingestekt, zusammengeliebt sind. Die Blätter messen in der Länge 24 Centimeter, in der Breite 17. Fol. 1b enthält die Hexameter, 2a und b das Register in 21 numerirten Titeln. Fol. 3a—35a enthalten den Text der Nürnberger Gesetze in 23 nicht numerirten Capiteln; innerhalb der einzelnen Capitel finden sich keine Absätze. Noch auf fol. 35a beginnt der Text der zu Weg erlassenen Gesetze, welcher auf fol. 44a schließt. Innerhalb desselben findet sich nur die Ueberschrift: „De officiis“, an der gewöhnlichen Stelle.

Die Blätter I—XXIV sind mit je 23, XXV—XLIV mit je 22 Linien bezogen gewesen. Diese Linien sind, nachdem sie beschrieben, meist ausgeradirt worden. Die Schrift ist deutlich und leserlich, mit wenig Abkürzungen. Ein große Masur findet sich auf der unteren, nicht beschriebenen Hälfte der letzten Seite (fol. XLIVa).

¹⁾ Mit diesem Exemplar ist wahrscheinlich dasjenige identisch, von welchem Schwarz S. 93 flüchtig berichtet, da die Zahl der Blätter übereinstimmt und die Siegeschnüre leicht seit dem Jahre 1379, aus welchem die Beschreibung stammt, durch neue, wie es beim Frankfurter Exemplar geschehen ist, ersetzt worden sein können. Schwarz schreibt nämlich: *Denique et autographum quoddam A. B. in 24 foliis membranaceis scriptum et bulla aurea ex filis sericis glauci et rubei coloris dependente munitum anno 1379 vidit Pileus Cardinalis teste Marquardo Frohero ad Petrum ab Andlo Liber II, cap. 5.*

Die Blätter sind am unteren Rande durchlöchert und mit gelben Seidenfäden durchzogen, an denen das Goldsiegel hängt, dessen beide Platten übrigens nicht mehr fest an einander haften, sondern lose und beweglich sind.

Der Text dieser Ausfertigung stimmt trotz mancher kleineren Differenzen im Wesentlichen mit dem Olenšlagerischen Abdruck überein. Wir werden dieses Exemplar stets als das Frankfurter (*F.*) bezeichnen.

7) Das ursprünglich im Stadt-Archive zu Nürnberg, jetzt im Reichs-Archive zu München befindliche Exemplar liegt höchstwahrscheinlich den beiden ältesten Drucken der Goldenen Bulle zu Grunde (Nürnberg 1474 bei Friedrich Creusner und 1477 bei Anton Coburger)¹⁾. Da dasselbe indeß bei diesen beiden Gelegenheiten nicht genannt wurde und ein Grund, das Vorhandensein einer Originalausfertigung in Nürnberg zu vermuthen, durchaus nicht vorlag, so blieb dieses Exemplar lange gänzlich unbekannt, bis endlich Schwarz zuerst²⁾ darauf hinwies und eine genaue Beschreibung davon lieferte (a. a. O. S. 86—90). Allein auch diese Mittheilung fand, wie es scheint, keine Beachtung; denn in dem fünfzehn Jahre später erschienenen Corpus recessuum wird weder von dem Verfasser der „Vorrede“ noch von Sendenberg dieser Ausfertigung gedacht. Auch Olenšlager hat sie für seine Ausgabe nicht verwerthet. Erst in neuester Zeit machte dann Huber aufmerksam auf die Existenz eines aus dem Nürnberger Stadt-Archive stammenden, mit Wachsiegel versehenen Originales, das sich im Münchner Reichs-Archive befindet. Das betreffende Exemplar besteht aus 28 Pergamentblättern, in rothen Pergamentumschlag geheftet. Die Blätter messen in der Länge 23 $\frac{1}{2}$ Centimeter, in der Breite 16 $\frac{3}{4}$ Centimeter. Fol. 1a und b ist unbeschrieben, 2a enthält die Hexameter, 2b das Register in 21 Titeln. Fol. 3a ist leer; 3b—27b enthalten den Text; fol. 28 ist unbeschrieben. Die Nürnberger Gesetze sind in 23 mit numerirten Ueberschriften versehene Capitel getheilt. Das XI. Capitel: „De immunitate“ etc. enthält am Schlusse den in der Böhmischen Ausfertigung am Rande nachgetragenen Zusatz ohne jedes Unterscheidungszeichen als integrierenden Theil des Textes. Innerhalb des zweiten Theiles (der zu Weß erlassenen Gesetze) finden sich keine Ueberschriften.

¹⁾ Ich bin zwar nicht im Stande gewesen diese Drucke mit der vorliegenden Originalausfertigung im Einzelnen zu vergleichen; aber abgesehen von der an und für sich großen Wahrscheinlichkeit, daß die Nürnberger Druckerei sich des in Nürnberg befindlichen Originals bedient habe, so spricht dafür noch der Umstand, daß sich in den genannten Abdrücken jener Zusatz zu Cap. XI findet, den der Herausgeber, wenn nicht dem Nürnbergischen, nur noch dem Böhmischem Exemplar hätte entnehmen können, welsch letzteres ihm indeß kaum zugänglich gewesen sein wird.

²⁾ Schwarz S. 85: Autographum Norimbergense, cujus nos forte primi nunc publicam facimus mentionem.

Die Blätter sind mit je 26 Zeilen linirt, die Zeilen fortlaufend ohne Absätze beschrieben. Am unteren Rande sind die Blätter durchlöchert und mit gelben, schwarz umnähten Seidenfäden durchzogen, an welchen das Siegel, jedoch nicht wie zu erwarten eine Bulla Aurea, sondern das in gelbem Wachs ausgeführte Majestätsiegel Karl's IV hängt. Dieses Siegel zeigt auf der einen Seite den Kaiser in vollem Ornat auf dem Throne sitzend. Zu jeder Seite des Kaisers befindet sich ein einköpfiger Adler, deren einer (zur Rechten des Kaisers) ein kleines Wappen, einen einköpfigen Adler enthaltend, im Schnabel trägt, während der andere in gleicher Weise ein ähnliches Wappen hält, das jedoch einen gekrönten Löwen im Felde zeigt. Rings umher läuft die bekannte Legende der Siegel Karl's IV. Auf der Rückseite des Siegels ist ein kleines *Contrasigillum*, einen einköpfigen Adler darstellend, roth eingedruckt.

Die hier beschriebene Ausfertigung werden wir nach ihrer Herkunft als die Nürnberger (*N.*) bezeichnen.

2) Bestimmung des eigentlichen Originales der Goldenen Bulle.

Die eben beschriebenen sieben Ausfertigungen der Goldenen Bulle haben alle das gemeinsam, daß sie, obgleich in Form eines Codex, ohne Anwendung der gewöhnlichen Urkundenschrift und der gebräuchlichen diplomatischen Schlußformeln abgefaßt, dennoch durch Anhängung des kaiserlichen Siegels zum Range officieller Actenstücke und rechtskräftiger Urkunden erhoben sind¹⁾. Demnach haben sie theoretisch alle die gleiche Geltung und vom rechtlichen Standpunkte aus hätte jeder Reichsstand sich auf jede beliebige einzelne Ausfertigung in ihrem speciellen Wortlaut vorkommenden Falles berufen können. Da wir indeß, wie schon die obige Beschreibung gezeigt hat, nicht unwichtige Differenzen in den einzelnen Exemplaren antreffen, Differenzen, welche bei vollständiger Collectionirung sich als sehr zahlreich erweisen, so wird sich der Historiker doch auf einen anderen als den oben gekennzeichneten Standpunkt stellen müssen und wird eine Entscheidung zwischen den einzelnen Ausfertigungen zu treffen haben. Diese Entscheidung wird jedoch nicht nach Maßgabe philologischer Kritik der einzelnen Handschriften zu finden sein, sondern vielmehr sich nach Beantwortung der rein historischen Frage zu richten haben: Welches der uns vorliegenden Exemplare ist dasjenige, das auf dem betreffenden Reichstage thatsächlich

¹⁾ Daß das Siegel der Mainzer Ausfertigung gegenwärtig nicht mehr vorhanden, ist durchaus gleichgültig, da wir sichere Zeugnisse haben, daß es noch im vorigen Jahrhundert vorhanden gewesen. Daß das Nürnberger Exemplar nicht ein Gold-, sondern nur ein Wachsiegel zeigt, ist auf die Rechtskräftigkeit der Urkunde selbstverständlich ohne jeden Einfluß.

vor den versammelten Fürsten verlesen und mit dem goldenen Siegel bekräftigt worden ist¹⁾? Diese Frage kann zunächst durch Erwägung der damaligen reichsrechtlichen und reichsverfassungsmäßigen Verhältnisse gelöst werden, indem wir sie zuvor dahin präcisiren: Wohin mußte unter den damaligen Zuständen das etwa näher bestimmte Exemplar gelangen und seinen bleibenden Aufbewahrungsort finden?

In früherer Zeit ist allgemein die Ansicht verbreitet gewesen, das Original sei nach Frankfurt gekommen und dort verblieben, eine Ansicht, die ihre Stütze in der Thatsache fand, daß das Frankfurter Exemplar bei den Wahl- und Krönungshandlungen, falls dieselben in Frankfurt geschahen, als das am Ort befindliche nöthigenfalls nachgeschlagen und sein Text als normgebend für die Ausführung der einzelnen Formalitäten betrachtet wurde. Allein diese Ansicht, gegen die sich schon im vorigen Jahrhundert Schäl (S. 50) ausgesprochen hat, bedarf heutzutage wohl keiner Widerlegung mehr, nachdem Leonhardi²⁾ und Kriegt (S. 6 und 10) erwiesen haben, daß dieses Exemplar erst längere Zeit nach den Reichstagen von 1356, und zwar im Jahre 1366 auf speciellen Wunsch der Stadt Frankfurt ihr aus der kaiserlichen Kanzlei ausgefertigt worden ist.

An Stelle des Frankfurter erklärte nun Schäl das Mainzische Exemplar für das wahre Original und diese seitdem zu allgemeiner Geltung gelangte Ansicht findet sich auch in den Schriften von Leonhardi und Kriegt ver-

¹⁾ Daß dies in so feierlicher Weise geschehen, bezeugen vor Allem die Einleitungen zu den Nürnberg und den Metz Constitutionen in der goldenen Bulle selbst; ferner z. B. Gesta Trevirorum edid. Wytttenbach und Müller Bd. II, Animadvorsiones p. 19. (Peter Maier über Bömund's von Trier Reisen nach Nürnberg und Metz 1355 und 1356): Uff Sontag den zehenden January hait Keiser Carle † der IV zu Nurenberg in Majestate gesessen und by ihrer Keiserlichen Majestät die sechs Churfürsten sambt anderen Fürsten; daselbst ist die guldene Bullen publicirt worden . . p. 20. Illo ipso die (d. h. Weihnächten 1356 zu Metz) sunt promulgatae leges aureae bullae annexae, quae incipiunt: Si quis etc.

Ähnlich auch viele andere Berichte.

Die Ansicht Sendenberg's (Sensschreiben S. 44), daß Karl IV auf dem Reichstage selbst nur ein Concept habe verfassen, verlesen, anerkennen und aufbewahren lassen, nach welchem dann allmählich er sowohl für sich selbst als auch je nach Wunsch für einzelne Reichsstände urkundliche Ausfertigungen habe ausstellen und besiegeln lassen, widerspricht dem urkundlichen Zeugnisse Karl's IV selbst; siehe bei Nerges, S. 30 Anm. 4 die Urkunde für die Burggrafen von Nürnberg vom Jahre 1363, wo der Kaiser von den Bestimmungen des 9. Capitels der Goldenen Bulle sagt: „Das Geseze, das wir vormals zu Metz mit der Fürsten Rath gemacht, verschrieben und besiegelt haben“. (Stillsfried und Würdler, Monumenta Zollerana Bd. IV, p. 6.)

²⁾ S. 13. Nach einer mir leider nicht zugänglich gewesenen, übrigens auch nicht in den Buchhandel gekommenen Abhandlung Scheidemantel's: Die goldene Bulle. Jena 1782.

treten¹⁾, jedoch ohne daß irgendwo einen Beweis zu geben nur versucht wurde. Zwei Umstände sind es, auf welche diese Anschauung scheinbar den Anspruch einer feines Beweises bedürftenden zweifellosen Richtigkeit zu gründen vermag: nämlich erstens die vormalige Existenz eines officiellen Reichsarchives oder richtiger reichserzkanzlerischen Archives zu Mainz und zweitens die Prærogative des Mainzer Erzbischofes als Erzkanzlers des römischen Reiches innerhalb der Grenzen Deutschlands. Thatsächlich jedoch bietet keiner dieser Gründe irgend welche Berechtigung zu der von Schäl, Leonhardi und Kriegl gezogenen Schlußfolgerung; denn was zunächst das reichserzkanzlerische Archiv anlangt, so würde, selbst wenn man von dem Verfahren, das auf den Reichstagen späterer Zeit beobachtet worden, einen Rückschluß zu machen für erlaubt hielte, doch das reichserzkanzlerische Exemplar nur Anspruch auf gleichen Werth mit dem im Kaiserlichen Archive verbliebenen erheben können, da alle Reichsschlüsse in zwei authentischen Ausfertigungen abgefaßt und in jenen beiden Archiven deponirt zu werden pflegten. Indes dürfte diese Regel für jene Zeit noch durchaus keine Geltung haben; denn ein allgemeines Reichs-Archiv war damals noch kaum im Entstehen. Schäl selbst berichtet hierüber (S. 10), daß überhaupt erst von den Zeiten der Goldenen Bulle an, und auch seitdem noch gar „nicht in ununterbrochener Folge und in Zusammenhang mehrere Staatschriften und Urkunden des deutschen Reiches im Reichs-Archiv anzutreffen“ seien; erst Maximilian I habe wirkliche Ordnung und Regelmäßigkeit in die Führung des Archives gebracht. — Ich selbst habe mich bei einem Einblick in die Regesten des jetzt zu Wien befindlichen Theiles des erzkanzlerischen Archives davon überzeugt, daß jenes Archiv zwar viele für die Reichsgeschichte sehr wichtige Urkunden aus dem 14. Jahrhundert enthält, doch durchgängig solche, bei denen Kurmainz in irgend einer Form als Contrahent, Empfänger, Zeuge oder Bürge u. s. w. persönlich theilhaftig ist. Daher bin ich auch überzeugt, daß die Goldene Bulle in die Hände des Mainzer Erzbischofes aus ganz demselben Grunde gelangt ist wie in die von den Kurfürsten Cöln, Trier und Pfalz, und daher das Mainzer Exemplar durchaus keinen besonderen Vorrang beanspruchen darf. Nirgends finden wir, daß Reichsschlüsse in jener Zeit als solche in officieller Ausfertigung dem Mainzer Archive übergeben wurden, sondern wenn es nothwendig erschien, sie vereinigt und allgemein zugänglich aufzubewahren, so geschah dies noch im 15. Jahrhundert durch Eintragung in dazu bestimmte Copialbücher. Ebenfalls noch im 15. Jahrhundert ist der Erzkanzler selbst weit davon entfernt gewesen, seine Ausfertigung für das eigentliche Original zu halten, wandte sich vielmehr 1447 nach Frankfurt (!), um einen zweifelhaft scheinenden Passus in seinem

¹⁾ Leonhardi S. 12; Kriegl S. 6.

Exemplar mit den entsprechenden Worten des Frankfurter „Originals“ zu vergleichen, wobei sich eine Differenz zwischen beiden Exemplaren ergab. Siehe Kriegt S. 8. Andererseits gestattet auch die Stellung des Erzbischofes als Erzkanzlers für Germanien trotz der mit ihr verbundenen Vorrechte durchaus nicht einen Schluß auf besonders hervorragenden Werth der in seinen Besitz gelangten Ausfertigung; denn der Einfluß, welcher jenen Erzkanzlern auf die kaiserliche Kanzlei zustand, war zwar von hoher politischer Bedeutung, insofern die Ernennung des factisch fungirenden Hof- oder Vicekanzlers dem Mainzer Erzbischof zustand¹⁾, erstreckte sich jedoch durchaus nicht auf die einzelnen Kanzleigeschäfte, die vielmehr einzig und allein in den Händen des am Kaiserhofe befindlichen eben genannten Kanzlers lagen. Was daher etwa an Urkunden oder Acten im Interesse des Kaisers oder Reiches bei der kaiserlichen Kanzlei aufzubewahren wünschenswerth schien, das gieng sicherlich nicht an den Erzkanzler nach Mainz, sondern an den factisch fungirenden Kanzler am Hofe. Sollte aber auch in unserem Falle ein anderes Verfahren eingeschlagen worden sein, so wäre ja, was entschieden hervorgehoben werden muß, durchaus nicht der Erzkanzler für Germanien hierbei in Betracht gekommen, sondern der Erzkanzler für Gallien und Arelat, der Erzbischof von Trier, zu dessen Sprengel die Stadt Metz gehörte. Dahin äußert sich auch der Verfasser der „Vorrede“ zu dem Corpus recessuum von 1747 S. 16: Von dem Chur-Trierischen Original würde man sich vor allen andern Gutes versprechen können, — — — malsen der Ertzbischoff zu Trier als Ertz-Cantzler in Gallien bei Abfassung der letzteren Articulu zu Metz notwendig die Feder darinnen gefürt und nebst den zu Nürnberg verfertigten Articulu in Eines gebracht haben wird. (Ebenso auch Ludwig S. 48, 49.) An diesen Worten ist soviel richtig, daß auf dem Reichstage zu Metz Bismund von Trier die Ehrenrechte des Erzkanzleramtes ausgeübt hat, und daß Urkunden, die der Kaiser dort ausgestellt, vom Kanzler vice archiepiscopi Treverensis recognoscirt worden sind²⁾. Aber die bloße Thatfache, daß der Kanzler immer derselbe blieb, mochte sich nun der Kaiser im deutschen oder burgundischen Erzcancellariat befinden³⁾, bezeugt schon genugsam, daß ein Einfluß des

¹⁾ Dieses Recht war dem Erzbischof von Abrecht I und von Ludwig dem Bayer zugestanden worden; siehe hierüber Lorenz, Drei Bücher Geschichte und Politil S. 471 bis 474, 71 bis 73. Von König Ruprecht wurde es freilich 1406 auf dem Mainzer Reichstage dem Erzkanzler wieder bestritten, und zwar auf Grund der Goldenen Bulle, die nichts derartiges erwähne. (Aufzeichnung über den Reichstag im Frankfurter Stadt-Archive, bestimmt zur Veröffentlichung im 5. Bande von Weizsäcker's „Deutschen Reichstagsacten“.)

²⁾ Siehe z. B. die Urkunde für Limburg bei Brower-Masen S. 230.

³⁾ Allerdings hatte Ludwig der Bayer dem Erzbischof von Trier auch das Recht

Trierer Erzbischofs auf die Kanzlei nicht vorhanden war und jene Recognitionformel durchaus keinem factischen Verhältniß entsprach¹⁾. Da sich ferner auch in Trier niemals ein Reichsarchiv besunden, wo das Original der Goldenen Bulle hätte deponirt werden können, so ist die Ansicht des Verfassers der „Vorrede“ fast noch weniger begründet, als diejenige Schals, Leonhardi's und Kriegt's. Vielmehr wird anzunehmen sein, daß das Original der Goldenen Bulle in den Händen des Kaisers und seiner Kanzlei verblieb und auf diese Weise in das Prager Archiv gelangt ist. Und diese Annahme wird nun auf's Beste unterstützt durch die Resultate einer vergleichenden Untersuchung zwischen den uns vorliegenden Ausfertigungen. Ich behaupte unbedenklich, daß das Böhmisches Exemplar in seinem ersten Theil schon auf dem Nürnberger, in seinem zweiten Theil auf dem Mezer Reichstage abgefaßt ist, während die übrigen kurfürstlichen Exemplare in ihrem ganzen Umfange erst auf dem letzteren Tage (wenn nicht noch später) niedergeschrieben sind.

Denn erstens sind alle die übrigen Exemplare von Anfang bis zu Ende von einer Hand und in einer Art geschrieben, während allein das Böhmisches Exemplar von zwei verschiedenen Händen und mit auffallendem Wechsel (z. B. im ersten Theile 15, im zweiten 23 Zeilen auf der Seite) der Schreibart geschrieben ist.

Zweitens sind alle die übrigen Exemplare auf Pergamentblätter von durchgängig gleichem Format geschrieben, während allein das Böhmisches Exemplar aus zwei Fascikeln von verschiedenem Format besteht (23 resp. 17 Centimeter gegen 22 $\frac{1}{2}$, resp. 16 Centimeter).

Drittens stimmt die Schreibart in dem zweiten Theile des Böhmisches Exemplars verhältnißmäßig überein mit der Schreibart der übrigen Exemplare, während der erste Theil des Böhmisches Exemplars schon durch die viel breitere und größere Schrift (15 Zeilen gegen 22—32) eine Sonderstellung einnimmt; der Text der Nürnberger Gesetze erfordert hier 54 Blätter, während er sonst nur 17—25 Blätter einnimmt.

Viertens, was das Wichtigste, gehen in dem Böhmisches Exemplare

verliehen, in seinem erzkanzlerischen Sprengel den Vicelkanzler zu ernennen (siehe Fontheim, Hist. Trev. dipl. II, 92); aber von diesem Rechte ward 1356 in Metz kein Gebrauch gemacht.

¹⁾ Ich kann den Ausführungen von Lorenz S. 72 über die Stellung der Erzkanzler auf den Reichstagen nicht beistimmen, da die Goldene Bulle an den betreffenden Stellen ja nur von Ehrenrechten und Cärimonien handelt. So faßt dieselbe auch fünfzig Jahre später König Ruprecht auf, wenn er auf dem in Anmerkung 1 erwähnten Reichstage erklärt (umb di Canzli): dez ein richte die allwege bestalt habe und kein bischof von Meneze, und si auch allzit bisher also kommen; so wise daz auch eigintlich uz daz buch mit der gulden bullen besigilt. — — —

die Siegelschnüre nur durch die Blätter des ersten Theiles hindurch; die des zweiten Theiles sind gar nicht durchlöchert, während in allen übrigen Exemplaren die Siegelschnüre durch alle Blätter der gesammten Urkunde hindurchgezogen sind. Hieraus folgt mit Evidenz, daß das Siegel an jenen ersten Theil bereits gehängt worden ist, ehe der zweite Theil ihm überhaupt beigefügt war, d. h. vor dem Reichstage zu Meß. Als dann zu Meß der zweite Theil des Gesetzbuches niedergeschrieben und approbirt war, hielt man es nicht für nöthig, das Siegel von dem ersten Theile wieder abzulösen und von Neuem an beide Theile zugleich zu befestigen, erachtete vielmehr für genügend, durch Anheftung des zweiten Theiles an den ersten die Rechtsgültigkeit des Letzteren auch auf jenen zu übertragen. Diesen Sachverhalt bestätigen auch die Aufzeichnungen des Peter Maier (*Gesta Trevirorum* edid. Wytttenbach und Müller. II, *Animadversiones* p. 20), wenn sie berichten: *illo ipso die sunt promulgatae leges aureae bullae annexae, quae incipiunt: Si quis.*

Wenn wir nun demgemäß die Böhmisches Ausfertigung als das wahre Original der Goldenen Bulle betrachten, und somit annehmen dürfen, daß ihr erster Theil auf dem Reichstage zu Nürnberg, der zweite auf dem Reichstage zu Meß niedergeschrieben sei, so folgen daraus sogleich einige nicht unwichtige Resultate. Wir dürfen jetzt mit Sicherheit annehmen, daß einige, in manchen Ausfertigungen fehlende Abschnitte, dennoch weil sie in der Böhmisches Ausfertigung vorhanden sind, von Anfang her integrierende Theile der goldenen Bulle gebildet haben: so das Register und die Einleitung zu den Meßer Beschlüssen. Dagegen ist der Zusatz zu Cap. XI, der sich in dem Nürnberger Exemplar findet, offenbar erst spätere Zuthat, weil er in dem Böhmisches Exemplar ursprünglich nicht vorhanden war, sondern erst nachträglich am Rande hinzugefügt ist. Ferner ist jetzt mit Sicherheit erwiesen, daß die zu Nürnberg erlassenen Gesetze von Anfang an in Capitel eingetheilt waren, und es ist hierdurch endlich die seit langer Zeit sich grundlos forterbende Sage beseitigt, als seien jene Gesetze ursprünglich in fünf „Satzungen“ und erst später in Capitel eingetheilt worden. Keine Original-Ausfertigung, keine Abschrift, keine Uebersetzung, kein Abdruck der Goldenen Bulle weiß etwas von diesen „Satzungen“, und dennoch führen sie in den Commentaren¹⁾ und sonstigen Besprechungen unseres Gesetzbuches eine unverwiltliche, räthselhafte Existenz. Es dürfte kaum nöthig scheinen, diese willkürlichen Einbringlinge mit ausführlicher Begründung zurückzuweisen, wenn nicht noch in allerneuester Zeit Friebling in seinem sonst so werthvollen Buche über Karl IV.²⁾ auf diese Sache zurück-

¹⁾ Oenschläger's gesammter Commentar ist z. B. nach den „Satzungen“ eingetheilt.

²⁾ S. 84, 86.

gekommen wäre und mit Hinweis auf die innere Structur der Nürnberger Gesetzsammlung diese Satzungen als die ursprünglichen Abtheilungen zu erweisen gesucht hätte. Es ist ja in der That auffallend, daß die goldene Bulle mitten im Text, d. h. freilich stets nur zu Anfang eines Capitels, diplomatische Eingangsformeln, wie *invocatio*, Titel, *arrenga* enthält; aber dies erklärt sich höchst einfach aus der Entstehung dieses Gesetzbuches, wo förmliche Urkunden¹⁾ mit anderen Reichsschlüssen und Bestimmungen successiv je nach der Zeit ihrer durch die Kur- und anderen Fürsten geschehenen Approbation ohne weitere Umarbeitung und Redaction zusammengestellt wurden. Es ist durchaus willkürlich die am Anfang mancher Capitel sich findenden *Arrengen* auch noch auf die nächstfolgenden Capitel als auf ein zusammengehöriges Ganzes mit zu beziehen. Was hat z. B. die *Arrenga* von Cap. 20 (Beginn von Friedjung's fünfter Satzung) mit dem Cap. 23: *De benedictionibus archiepiscoporum* zu thun? — Außerdem ist Friedjung's Eintheilung auch nach diesem, seinem eigenen Gesichtspunkt beurtheilt, willkürlich. Denn von seinen fünf Satzungen beginnt nur die erste und zweite mit *invocatio* und Titel; eine bloße *Arrenga* aber findet sich in den Nürnberger Beschlüssen viel häufiger als fünf Mal, nämlich vor Cap. 1, dann in Cap. 3, 7, 8, 12, 16, 20, 21. — Wenn aber Friedjung gar meint, daß in Nürnberg die „Satzungen“ überhaupt nur getrennt publicirt, erst in Metz zu einem Ganzen vereinigt seien, so widerspricht dem erstens die oben von mir beschriebene Nürnberger Original-Ausfertigung, dann aber speciell auch die Stelle im 1. Capitel der Goldenen Bulle (Dlenschlager, Bogen e, fol. 2a): *Qualiter autem et sub qua forma tales litere confici debeant — — —, ad finem presentis libri conscriptum invenitur clarius et expressum.* Das Formular, von dem hier geredet wird, bildet das 19. Capitel der Goldenen Bulle, gehört also schon zu Friedjung's vierter „Satzung“, die hier doch klar und unzweifelhaft mit der ersten Satzung als Theil ein und desselben Buches zusammengestellt wird. Außerdem ist es auch durchaus willkürlich, die feierliche große *Arrenga* der Nürnberger Gesetze nur auf das erste und zweite Capitel (die erste „Satzung“) zu beziehen; sie gehört unzweifelhaft zu dem ganzen ersten Theile des Gesetzbuches. — Wenn es somit sicher ist, daß die Nürnberger Beschlüsse von Anfang an in Capitel getheilt wurden, so zeigt unser Original, daß hinsichtlich der zu Metz erlassenen Gesetze dies nicht geschehen ist²⁾, daß sie vielmehr nur graphisch, wie auch manche allzu lange Capitel des ersten Theiles, in eine Reihe kleinerer, nicht nummerirter Absätze geschrieben worden

¹⁾ Z. B. Cap. XVI. *De pfalburgeriis.*

²⁾ Nur eine Ueberschrift findet sich innerhalb des Textes dieser Gesetze; die zweite ist erst später hinzugefügt, und wohl erst später als der Zusatz zu Cap. XI des ersten Theiles, da sie sich in der Nürnberger Ausfertigung noch nicht findet.

sind. Leider sind diese, der Uebersichtlichkeit sehr förderlichen Absätze in den späteren Ausfertigungen meist nicht beibehalten worden und daher auch nicht in die Abdrücke der Goldenen Bulle übergegangen; die in vielen neueren Ausgaben sich findende Paragraphen-Eintheilung ist willkürlich und neueren Ursprungs; sie findet sich, wenn ich nicht irre, zuerst in der Goldast'schen Ausgabe von 1607. — — Einige Worte sind schließlich noch über den schon mehrfach genannten Zusatz zu Cap. XI zu sagen. Seine nachträgliche Hinzufügung ist jedenfalls erst nach dem Jahre 1366 erfolgt (denn in dem damals ausgefertigten Frankfurter Exemplar findet er sich noch nicht); andererseits aber unzweifelhaft noch unter der Regierung Karl's IV gesehen; denn das noch mit dem Siegel des Kaisers ausgefertigte Nürnberger Exemplar hat ihn bereits aufgenommen. Der Zusatz enthält eine Beschränkung der kurfürstlichen Jurisdictionenrechte zu Gunsten der übrigen Fürsten oder eventuell des Kaisers. Wir haben keine Nachricht, daß auf einem Reichstage dieser Beschluß gefaßt worden. Die Kurfürsten scheinen ihn nicht anerkannt zu haben; denn in ihren Exemplaren der Goldenen Bulle findet sich der Zusatz nicht nachgetragen.

Es erübrigt noch, über das Verhältniß unseres Originals zu den anderen urkundlichen Ausfertigungen zu reden. Am einfachsten liegt die Frage hinsichtlich der beiden städtischen Exemplare. Von dem Frankfurter wissen wir, daß die Stadt im Jahre 1366 bei Gelegenheit neuer kaiserlicher Bestätigung ihrer sämtlichen Privilegien auch die Goldene Bulle, die ja der Stadt Frankfurt den Charakter der Krönungsstadt gewährleistet hatte ¹⁾, für theures Geld sich aus der kaiserlichen Kanzlei hat ausfertigen lassen ²⁾. Nach dieser Analogie ist es sehr begreiflich, daß auch die Stadt Nürnberg, der ja gleichfalls ein Vorrecht, nämlich nach jeder Krönung den ersten Reichstag des neuen Königs innerhalb ihrer Mauern zu sehen, zugesichert worden war ³⁾, sich ein Exemplar dieses für sie so wichtigen Gesetzbuches ausfertigen ließ. Daß man sich mit einem Wachsiegel an Stelle der Goldbulle begnügte, geschah wohl wegen der geringeren Sporteln, die die kaiserliche Kanzlei dafür erhob. Diese Nürnberger Ausfertigung stimmt von allen am Meisten mit dem Original überein ⁴⁾; sie hat Hexameter und Register, letzteres mit

¹⁾ Mienßlager, Goldene Bulle, Bogen i, fol. 3a.

²⁾ Frankfurter Rechenbuch für 1366, fol. 52b (im Stadt-Archiv). Kriegt (S. 10) theilte diese Stelle zuerst mit, aber in unrichtiger Fassung. Die Stelle lautet in Wirklichkeit wie folgt: 800 Guldin Syfrido dem schultheissen für koste ozu vnserm herron dem keiser und für briffe gnade frihode, wale zu achte malen oder me, und umb daz buch mit der gulden bullen, di he irwarb der stad von unserm herron dem keiser.

³⁾ Goldene Bulle, ibidem.

⁴⁾ Selbstverständlich handelt es sich hierbei nicht um den Wortlaut des Textes, sondern nur um die Art der Redaction im allgemeinen.

21 Nummern, hat im Text die gleiche Eintheilung und die gleichen Ueberschriften, hat die Einleitung zu den Mezer Beschlüssen, stimmt endlich auch darin überein, daß ein Einschließel, welches alle übrigen fünf Ausfertigungen enthalten ¹⁾ (siehe Denschlager, Bogen i, fol. 2a), in ihr allein wie in dem Originale nicht anzutreffen ist. Das Frankfurter Exemplar stimmt bis auf den letzten Punkt ebenfalls mit dem Originale überein und es können somit diese beiden städtischen Ausfertigungen in eine Kategorie und zwar die dem Original nächststehende gerechnet werden.

Schwieriger liegt die Sache mit den kurfürstlichen Exemplaren. Wir haben gar keine Nachricht, wann und wie dieselben ausgestellt worden sind. Es ist vielfach behauptet worden, schon bei Publicirung der Goldenen Bulle habe jedes Mitglied des Kurfürstencollegiums eine Ausfertigung erhalten; aber hierfür mangelt nicht nur jeder Beweis, sondern vor Allem sowohl ein sächsisches als ein brandenburgisches Exemplar ²⁾. Nur von den drei geistlichen Kurfürsten und dem Pfalzgrafen ist mit Sicherheit bekannt, daß sie im Besitze von solchen gewesen, und ein Schluß auf die beiden übrigen Kurfürsten ist ebenso wenig möglich wie etwa die Behauptung, daß die Stadt Aachen eine Ausfertigung erhalten habe ³⁾, weil Nürnberg und Frank-

¹⁾ In den folgenden Satz sind die eingeklammerten Worte eingeschoben worden: *Postquam autem is, quem ordo tetigerit portando sigillum majus, ab imperiali curia ad hospitium suum redierit, ut presertur, statim sigillum ipsum per aliquem de suis familiaribus predicto imperialis curie cancellario (remittet super equo, quem juxta proprie dignitatis decenciam et amorem, quem ad cancellarium curie gesserit, ipsi cancellario) tenebitur elargiri.* — Die eingeschobenen Worte charakterisiren sich selbst als eine Zuthat, welche die kaiserliche Kanzlei in eigenem Interesse in den für die Kurfürsten ausgefertigten Exemplaren auf sehr geschickte Weise eingeflochten hat. — Fehlte die Stelle nicht gerade im Originale, so könnte man umgekehrt auch annehmen, daß sie durch ein Versehen nur ausgefallen sei, welches durch die Wiederkehr des Wortes „cancellario“ leicht veranlaßt werden konnte; so Schwarz S. 89, 90. Vielleicht ist auch ein ursprüngliches Concept anzunehmen, in welchem die Worte bereits enthalten waren, die bei der officiellen Ausfertigung dann durch Zufall ausfielen; allein in diesem Fall wäre schwer erklärlich, daß der Fehler nicht auch in die übrigen Ausfertigungen übergieng, die doch nur nach Maßgabe des bekräftigten und besiegelten Originals ausgestellt werden konnten.

²⁾ Weber im Königl. Staats-Archiv noch Haus-Archive in Berlin; weder in den Haupt-Staats-Archiven zu Dresden und Weimar noch im Sachsen-Ernestinischen Gesamt-Archiv in Weimar befindet sich eine Ausfertigung, und schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts hat Ludewig S. 48 diesen Mangel hervorgehoben.

³⁾ Es ist in der That auffallend, daß Aachen als Krönungsstadt keine Ausfertigung besessen hat; aber weder ist jetzt eine solche im dortigen Archive vorhanden, noch findet sich irgend wo eine derartige Nachricht. Freilich hatte Aachen bereits am 27. November 1356 in Metz ein umfassendes Privileg erhalten „*quoniam Aquisgranum ubi primo Romanorum reges initiantur et coronantur, omnes provincias et civitates post Romam dignitatis et honoris prerogativa procellit*“ (siehe König, Reichs-Archiv XIII, 1443), und ließ sich vermuthlich an dieser Befestigung seiner Vorrechte genügen.

furt, denen an der gleichen Stelle wie ihr selbst ein Privileg durch die Goldene Bulle erteilt wird, eine solche sich haben ausreichen lassen. Es war eben vermuthlich, da die Goldene Bulle selbst von der Nothwendigkeit oder Absicht einer mehrfachen Ausfertigung nicht das Mindeste sagt, rein Privatsache der einzelnen hierbei interessirten Reichsstände, sich wie jedes andere Privileg, so auch eine „Goldene Bulle“ in der Kanzlei des Kaisers ausfertigen zu lassen. Daß nicht nur von den Städten, sondern auch von den Kurfürsten die Goldene Bulle als ein ihnen verliehenes Privileg betrachtet wurde, zeigt z. B. die Einleitung zu einem Transsumpte des Mainzer Exemplars, in welcher der Erzbischof sich folgendermaßen äußert ¹⁾: „qualiter quondam dive memorie Karolus IV — — — — per quasdam suas — — — imperiales constitutiones seu sanctiones archiepiscopo — — — — et ecclesiae Maguntinas ejusque subditis notabiles et notabilia privilegia exemptiones et immunitates sub bulla sua aurea et sub data „In curia Nurembergensi“ assidentibus sibi etc. etc. (es folgt der gesammte einschlägige Passus der Einleitung der Goldenen Bulle) — —“ concesserit ac ediderit statuerit et duxerit sanxiendum de anno 1356“ — — —, so habe er auf Wunsch seiner Unterthanen diese „constitutiones atque sanctiones nec non literas desuper editas „aurea bulla“ alias dictas“ behufs allgemeinerer Bekanntmachung transsummiren lassen. — —

Wenn unter diesen Umständen Brandenburg ²⁾ und Sachsen wie es scheint auf eine Separat-Ausfertigung verzichtet haben, so ist das bei den großen Kosten, die eine solche verursacht hätte und bei der bebrängten Lage, in welcher sich Brandenburg augenblicklich durch die fortwährenden Kriege, die es zerrüttet hatten, Sachsen-Wittenberg aber durch seine Kleinheit und Unbedeutendheit ununterbrochen befand, sehr begreiflich, zumal da ja wenigstens Sachsen sich zu derselben Zeit alle seine Kurrechte durch eine besondere mit Goldsiegel versehene Urkunde hatte bestätigen lassen, die noch heute den Namen der Bulla Aurea Saxonica führt.

Auch sind die vier kurfürstlichen Exemplare, welche uns vorliegen, zu sehr von einander in der ganzen Redaction verschieden, als daß man annehmen könnte, sie seien nach einer einheitlichen Norm etwa auf Beschluß des Kurfürstencollegiums ausgefertigt oder gar alle zugleich dictando niedergeschrieben. Eine abgesonderte Gruppe für sich bilden zunächst das kölnische und trierische Exemplar. Weiden fehlt das Register und die Einleitung zu den Mezer Beschlüssen; beide bringen innerhalb des Textes dieser Be-

¹⁾ Fol. 2b des Transsumptes vom Jahre 1481 im R. Archiv zu Wien.

²⁾ Hier möge noch erwähnt werden, daß im Jahre 1428 der Markgraf von Brandenburg sich eine Abschrift des Frankfurter Exemplars anfertigen und zusenden ließ (siehe Kriegl S. 7 und 8); wozu hätte er dies thun sollen, wenn er schon eine eigene Ausfertigung besessen hätte.

schlüsse zwei Ueberschriften; beide endlich verrathen durch ihre zahlreichen Rasuren und ihre verhältnißmäßige Annäherung an den Wortlaut des Originales ¹⁾ eine systematische Durchcorrectur. Da bei den Eigenthümlichkeiten der Schreibweise des Eölnner Exemplars an die Möglichkeit, daß beide Ausfertigungen von derselben Hand geschrieben seien, nicht gedacht werden kann, so ist die Annahme am wahrscheinlichsten, daß sie beide zugleich in der Kanzlei dictirt und darauf corrigirt worden sind; die Eölnische stammt jedenfalls von einem sehr ungeschickten Schreiber.

Eine ganz andere Stellung nehmen dem gegenüber das Mainzer und Pfälzer ²⁾ Exemplar ein. Zwar lassen auch sie die Einleitung zu den Regier Beschlüssen aus ³⁾, aber sie bringen das Register, und zwar ein Jedes in verschiedener Form. Was die Ueberschriften im zweiten Theile anlangt, so bringt das Pfälzische gleich dem Original ⁴⁾ nur eine, das Mainzische gleich der Eölnner und Trierer Ausfertigung deren zwei. Endlich differirt das Mainzische Exemplar von allen übrigen durch die schon oben in unserer Beschreibung angegebene Umstellung des Abschnittes: *Preterea consummatis* — — *conferenda*.

Hinsichtlich der Varianten ist bei keinem Exemplar eine directe Abhängigkeit von einem anderen zu erkennen; M und T weisen die meisten Abweichungen von unserem Originale auf, zugleich aber die inhaltlich am wenigsten wichtigen und sehr selten sinnentstellenden. C und P zeigen im Ganzen weniger Differenzen, aber bedeutungsvollere, und enthalten nicht selten, insbesondere C, völlig widersinnige Lesarten. Vergleicht man die vier kurfürstlichen Ausfertigungen unter sich, so findet man, daß T eine vermittelnde Stellung einnimmt und sich mit M oder C sehr häufig, nicht selten aber auch mit P berührt; nicht so oft finden sich Uebereinstimmungen zwischen M und C, so wie auch zwischen C und P; fast niemals aber zwischen M und P. Demnach giebt P den isolirtesten und eigenartigsten Text, für den besonders die willkürliche Ersetzung mancher Ausdrücke durch beliebige Synonyma charakteristisch ist.

¹⁾ Dies gilt allerdings für gewisse Partien des Eölnischen Exemplares nicht; besonders nicht für die große *Arzonga* der Nürnbergger und die ersten Abschnitte der Regier Beschlüsse.

²⁾ Ludewig S. 41 meint, diese beiden Exemplare seien von einer Hand geschrieben. Obgleich ich sie nicht unmittelbar vergleichen konnte und ein entschiedenes Urtheil daher nicht abgeben will, so scheint mir doch, daß Ludewig sich getäuscht habe. — Die Schrift in den verschiedenen Ausfertigungen der Goldenen Bulle ähnelt sich überhaupt sehr. Hätte Ludewig noch deren mehrere gekannt, so wäre er wohl mit einer derartigen Behauptung vorsichtiger gewesen.

³⁾ In dem Mainzer Exemplar ist sie, wie schon oben bemerkt, von späterer Hand nachgetragen.

⁴⁾ Wie schon oben bemerkt, ist eine zweite von späterer Hand eingetragen.

Aus dem Gefagten geht hervor, daß an eine Ausfertigung der sämtlichen kurfürstlichen Exemplare nach einem bestimmten Modus und einheitlichen Normen nicht gedacht werden kann. Immerhin aber ist es wahrscheinlich, daß die vier an dem neuen Reichsgesetz so sehr interessirten Fürsten möglichst bald, ja vermuthlich noch auf dem Mezer Reichstage¹⁾ selbst sich um Separatausfertigungen bemüht haben, und insofern wird allerdings die Forschung bis auf Weiteres den kurfürstlichen Exemplaren mehr Beachtung zuzuwenden haben als jenen städtischen, von denen wir mit Sicherheit wissen, daß sie erst um eine Reihe von Jahren später als das Original ausgefertigt sind.

3) Bemerkungen über Abschriften und Uebersetzungen.

Die Zahl der Abschriften der Goldenen Bulle ist fast unermeslich groß; sie zu sammeln und aufzuzählen wäre ein ebenso mühevolleres, ja kaum ausführbares als überflüssiges und zweckloses Geschäft²⁾. Es sind indeß verschiedene Kategorien zu unterscheiden; zum Theil finden sich förmlich officiell beglaubigte Abschriften (Vidimus, Transsumpt); diese bieten natürlich einen verhältnißmäßig sorgfältigen und zuverlässigen Text; zum Theil finden sich zu Kanzleizwecken in Copial- oder Ingrossaturbücher aufgenommene, zwar nicht unter Beobachtung juristischer Formalitäten, aber doch unter der Garantie eines sachkundigen und verständigen Kanzleibeamten, der mitunter auch seinen Namen nennt, verfaßte Copieen; am größten aber ist die Zahl der ohne jede Sorgfalt und ohne jedes Verständniß von der Sammelwuth mittelalterlicher Schreiber in's Dasein gerufenen Abschriften, die den Text häufig bis zu völliger Sinnlosigkeit verdrehen.

Zu der ersten Kategorie gehört z. B. jenes Vidimus der Mainzer Ausfertigung von 1481 aus dem Wiener Archive, dessen schon oben Erwähnung geschah; ein Beispiel der zweiten Gattung findet man in dem Mainz-Abschaffensburger Ingrossaturbuch Nr. 14 (aus der Zeit des Erzbischofs Johann von Mainz, 1397—1419), im Würzburger Rgl. Kreis-Archive, fol. 245—257; am Schluß dieser Abschrift stehen von späterer Hand (noch noch des 15. Jahrhunderts) die Worte: *Collacionata et auscultata est fideliter presens bulle auree copia per me andream Purker Secretarium Moguntinum ac Notarium publicum. Et concordat de verbo ad verbum cum vero originali quod*

¹⁾ Für das Mainzer Exemplar dürfte vielleicht noch eine falsche Datirung der Nürnberger Gesetze (anno imperii *secundo*) angeführt werden, die am leichtesten erklärlich wäre, wenn der Schreiber die Zahl des augenblicklich laufenden Kaiserjahres der in der Vorlage enthaltenen substituirt hätte.

²⁾ Schwarz giebt eine Aufzählung der ihm bekannt gewordenen Abschriften S. 93 bis 104.

Aschaffenburgii ¹⁾ in testudine continetur (?), quod attestor hac manu mea propria.

Abschriften der letztgenannten Art endlich finden sich unzählige; öfter freilich als der lateinische ist der in's Deutsche übersetzte Text diesem Schicksale verfallen; nachlässig, fast unleserlich, gegen das Ende hin immer willkürlicher in der Verbreitung des Wortlautes und Sinnes schleppt sich die Schrift über eine lange Reihe von Folio-Seiten hin, und man fühlt des unglücklichen Schreibers Ermüdung ungemein lebhaft nach, wenn er einmal (in einem Codex der Stuttgarter Kgl. Bibliothek) am Schlusse in den poetischen Stoßausrufer ausbricht läßt: *O scriptor cessa! manus tua est fessa.*

Eine besondere Stellung jedoch nimmt ein und eine besondere Erwähnung verdient deshalb jene Abschrift, welche König Wenzel im Jahre 1400 anfertigen ließ ²⁾ und die durch ihre ausgezeichnete kalligraphische Ausführung und ihre zahlreichen werthvollen Miniaturen ein nicht geringes kunsthistorisches Interesse beanspruchen darf. Für die Gestaltung des Textes war sie bisher insofern von Wichtigkeit, als aus ihr allein Olenßchlager jenen Zusatz zu Cap. XI entnommen hatte. Nachdem nun dieser Zusatz sich auch in B. und N. vorgefunden, fällt dieses Interesse allerdings fort; trotzdem aber dürfte vielleicht eine kurze Beschreibung nicht unerwünscht sein. Die Abschrift befindet sich zusammen mit einer andern gleichfalls mit Miniaturen gezierten Handschrift in dem Pergamentcodex N. 338 in Groß-Folio der Kaiserlichen Bibliothek zu Wien. Die Blätter, auf denen die Goldene Bulle geschrieben, sind mit den Zahlen 1—46 nummerirt; ihnen geht ein nicht nummerirtes Blatt voraus. Die Schrift verläuft auf jeder Seite in zwei Columnen.

Fol. 1a Col. a: *Incipit aurea bulla imperialium Constitutionum et primo invocacio ad summum creatorem*; dann folgen die Hexameter ³⁾. Fol. 1b Col. a bis 2a Col. a enthalten das Register in einundzwanzig unnumerirten Titeln. In derselben Columne, in der das Register schließt, beginnt darauf der Text mit der Ueberschrift „Cap. I.“ Danach erst folgt invocatio, Titel und *arrega*. Fol. 3b Col. b steht an der gewöhnlichen Stelle die Ueberschrift „Qualis esse debeat“ etc., jedoch ohne Nummer. Auch später sind nur einzelne wenige Ueberschriften nummerirt. Nach den

¹⁾ Ein Theil des Mainzer Archives befand sich bekanntlich in Aschaffenburg.

²⁾ Thulemar, *De bullis 1697*, hat den Text dieser Handschrift abgedruckt und Olenßchlager Varianten aus ihr entnommen.

³⁾ In der dritten Zeile lauten die Worte nicht: „*sis mitis*“ wie Thulemar angiebt, sondern wie gewöhnlich: „*sio mitis*“. Interessant aber ist, daß die unzweifelhaft sinngemähere Lesart „*sis mitis*“ in der oben angeführten Würzburger Copie der Mainzer Ausfertigung sich thatsächlich findet.

21 Titeln des Registers folgen im Text noch ein 22. und 23. nach der gewöhnlichen Einleitung. Fol. 35a Col. b, am Schlusse der Nürnberger Gesetze, folgen die Worte: *Explicit aurea bulla imperialium constitutionum; incipit tractatus imperialium legum.* Die Einleitung zu den Mezer Beschlüssen ist vorhanden; dagegen fehlt jenes Einschüßel bezüglich der Verpflichtungen der Erztanzler gegenüber dem Hofkanzler (Schenkung eines Pferdes). Interessant ist, daß man in dieser sonst streng nach dem Muster des Originals angefertigten Abschrift es doch für nöthig gefunden hat, die unübersichtliche Masse der Mezer Beschlüsse durch Hinzufügung von Ueberschriften oder auch nur durch Eintheilung in nicht betitelte Capitel zu gliedern und verständlicher zu machen. Die bloße Ueberschrift „Cap.“ ohne weitere Bezeichnung findet sich auf Fol. 37a Col. a vor den Worten: „*Volumus insuper et presenti*“, auf Fol. 37b Col. b vor den Worten „*Si ceteros principatus.*“ Nähere Inhaltsbezeichnungen erscheinen auf Fol. 38b Col. a (vor den Worten „*Die qua solempnis*“): *Sequitur capitulum de celebratione imperialis curie et de congregacione principum electorum ad eandem*; Fol. 39a Col. a (vor den Worten: *Imperatrix eciam vel regina*) *De transitu imperatoris*; Fol. 39a Col. b (an der gewöhnlichen Stelle) *De officiis principum electorum in solempnibus curiis imperatorum vel regum Romanorum.* Fol. 46b Col. a schließt der Text; Col. b enthält die Worte: *Explicit bulla aurea constitutionum imperialium atque legum seu illarum, que ad electionem Romanorum pertinent imperatoris sive regis ordinationum (!). de mandato serenissimi principis domini domini Wenceslai Romanorum et Boemie regis anno domini millesimo quadringentesimo.* —

Die volle Columne enthält 25 Zeilen; alle Capitelbezeichnungen und Ueberschriften sind roth; an Bildern, Initialen, Randverzierungen herrscht der größte Reichthum.

Am Rande finden sich vielfache Anmerkungen in alter, schwer lesbarer Schrift ¹⁾.

Nach dieser hoffentlich nicht ganz überflüssigen Abschweifung gehe ich zu einer kurzen Betrachtung der handschriftlichen Uebersetzungen der Goldenen Bulle über. Daß eine officielle deutsche Uebersetzung nicht existirt hat, bedarf wohl keiner besonderen Auseinandersetzung, da nirgends weder in der Goldenen Bulle selbst noch in gleichzeitigen Urkunden oder Schriftwerken einer solchen Erwähnung geschieht. Die älteste Uebersetzung, die wir besitzen, stammt wie es scheint aus den 70er Jahren des 14. Jahrhunderts. Indes haben diese deutschen Versionen unseres Gesetzbuches durch Schrift und Druck eine sehr weite, ja weitere Verbreitung als der lateinische

¹⁾ Vgl. hiermit die Beschreibung bei Schwarz S. 98.

Text erfahren, und in einer Zeit, die es mit dem Wortlaut ihrer Urkunden noch nicht so genau nahm, wie wir heutzutage, konnten sie sogar leicht factisch gleiche Geltung mit dem Urtext erlangen, so daß sie sogar früher Einlaß in die Sammlung der Reichsabschiede (*Corpus recessuum*) erhielt als der letztere. Auch haben wir eine bestimmte einzelne Uebersetzungshandschrift, welche gewissermaßen als das Original derselben betrachtet werden kann und auch in der äußeren Form den Original-Ausfertigungen der Goldenen Bulle sehr ähnlich ist; freilich — zur officiellen Geltung fehlt die Hauptsache, — die Besiegelung. Diese Handschrift befindet sich in dem Stadt-Archive zu Frankfurt, wo ich sie eingesehen habe. Man hat seit den Zeiten Versner's meist angenommen¹⁾, daß die Abschrift in der Kaiserlichen Kanzlei angefertigt worden und auf Ersuchen der Stadt im Jahre 1371 gegen 6 Gold-fl. ihr ausgereicht worden sei und hat diese Annahme auf eine Stelle in Folio 27b des Stadt-Rechenbuches von 1371 begründet: „3 & Furygin czu schribin und umb schenckin des keisers buch uz czu schribin, kunege und keiser in zulazzin, als man in dem buche fyndit beschribin. Item 6 fl. czu Duczsche czu machin daz selbe buch.“ Allein ich muß sehr entschieden bezweifeln, daß diese Stelle, welche durch den in Frankfurt nicht vorkommenden Namen Furygin auf die Kaiserliche Kanzlei deuten soll, sich überhaupt auf die Goldene Bulle bezieht. Was hier als Inhalt des betreffenden Buches angegeben wird, davon steht in der Goldenen Bulle schlechterdings nichts. Außerdem war der Name „Goldene Bulle“, wie das Rechenbuch von 1366 beweist, damals in Frankfurt schon gebräuchlich. Warum also diese umständliche und absolut unzutreffende Umschreibung? Warum ferner sollte die Stadt, nachdem sie vor fünf Jahren für theures Geld eine Original-Ausfertigung aus der Kaiserlichen Kanzlei erhalten, jetzt nochmals eine Abschrift (außer der Uebersetzung) sich erkaufen haben? — Endlich bin ich auch durch eine gütige Mittheilung des Herrn Stadt-Archivars Dr. Grotefend in der Lage versichern zu können, daß die Handschrift in der betreffenden Uebersetzung diejenige eines in den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts noch häufig bemerkbaren Frankfurter Schreibers ist und somit nicht aus der Reichskanzlei stammt. Unter diesen Umständen ist es am Wahrscheinlichsten, daß die Uebersetzung in Frankfurt selbst auf Anregung des Rathes gemacht worden ist.

Die Handschrift besteht aus 36 Pergamentblättern in rothem Ledereinband; die Länge der Blätter beträgt $23\frac{1}{2}$, die Breite $16\frac{1}{2}$ Centimeter. Die Seiten sind nummerirt. Seite 1—16 sind mit 22, Seite 17 und 18 mit 23, Seite 19—69 mit 27 Zeilen beschrieben. Seite 70 schließt der Text; Seite 71 ist leer, 72 enthält die lateinischen Hexameter. Das Register fehlt.

¹⁾ So Schwarz S. 101—102; Kriegl S. 10 nach Leonhardi.

Die Nürnberger Gesetze sind in die gewöhnlichen 23 Capitel getheilt und mit numerirten Ueberschriften versehen; der Zusatz zu Cap. XI fehlt. Die Mezer Beschlüsse beginnen mit der gewöhnlichen Einleitung und sind in 7 mit numerirten Ueberschriften versehene Capitel getheilt: XXIV. Von den uffsetzigen wedder der Kurfursten lip und lehin etc. XXV. Von den Nachkomen der werntlichin Kurfursten. XXVI. Wie die Kurfurstin vō keisirlichē hofe sultēt kome. XXVII. Von den ampten der Kurfursten etc. XXVIII. Von den ordenunge der disthe. XXIX. (in der Handschrift: XIX) Von den furstin die lehin ipfahint etc. XXX. Von den manig hande zügen der Kurfurste.

Die Capitel-Ueberschriften, die Initialen, sowie die gesammte Invocatio und noch einiges Andere sind mit rother Tinte geschrieben.

Diese Handschrift ist von großer Bedeutung für die Geschichte des Textes der Goldenen Bulle. In ihr ist zum ersten Mal angewandt und aus ihr stammt jene Eintheilung in 30 Capitel, die sich in die weiteren Uebersetzungshandschriften, dann in die Drucke des deutschen Textes vererbte und von da aus auch in den lateinischen Text übergieng, bis sie schließlich die fast allgemein gebräuchliche wurde.

In einer andern Beziehung dagegen ist die Handschrift nicht so einflußreich gewesen; das Register ist späterhin wieder aufgenommen worden, dagegen die lateinischen Hexameter weggelassen; und da eine Uebersetzung derselben zu schwierig war, ist dieser Theil des Textes aus der deutschen Fassung fast überall verschwunden.

Die Verbreitung dieser Frankfurter Uebersetzung muß sehr rasch gewesen sein; die auf der Kaiserlichen Bibliothek zu Wien befindliche, in dem Codex Nr. 2873 auf verschiedene Gesetze Friedrich's II, Rudolph's I und Ludwig des Baiern (in deutscher Uebersetzung) folgende deutsche Version der Goldenen Bulle (Fol. 25a—56b in je 2 Columnen auf der Seite), welche Berg im Archive der Gesellschaft II, S. 456 als „Versio antiquissima“ bezeichnete, — ist, wie schon Schwarz S. 99—100 hervorhob, trotzdem daß der Wortlaut nicht übereinstimmend, dennoch entschieden von der Frankfurter Uebersetzung abhängig. Hexameter und Register fehlen hier; ebenso der Zusatz zu Cap. XI. Die Eintheilung ist dieselbe wie in der Frankfurter Handschrift; doch findet sich auf Fol. 27a Col. 105 eine nicht gezählte Zwischenueberschrift: Von der spise (d. h. Verpflichtung, die Kurfürsten und ihr Gefolge zu beköstigen).

Gleichfalls abgeleitet aus der Frankfurter Uebersetzung ist eine auf der Universitäts-Bibliothek in Göttingen befindliche vom Jahre 1419. Diese bildet einen selbstständigen, aus 24 Blättern in Folio bestehenden Band; die Seiten sind in je zwei Columnen beschrieben. Hexameter und Register fehlen; ebenso der Zusatz zu Cap. XI; die Eintheilung ist diejenige der Frankfurter Handschrift. Am Schluß Fol. 24a Col. 1 findet sich die Dati-

nung : Dis buch wart geschriben an sante Marckus tage in dem Jore do man zalte von gottes geburte vierzehenhundert und XIX Jare etc.

Am Schluß dieses Capitels mögen noch einige Nachrichten über die altfranzösische Version der Goldenen Bulle Platz finden, welche die Stadt Metz um das Jahr 1400 hat anfertigen lassen. Leider habe ich diese jetzt in zwei Exemplaren im Stadt-Archiv und in der Stadt-Bibliothek zu Metz befindliche Handschrift nicht selbst einsehen können und bin auf die ziemlich verworrenen Nachrichten angewiesen, welche Abel in seiner Schrift : *La bulle d'or de Metz. Nancy 1873 (Extraits des mémoires de l'académie de Metz année 1871—72)* mitgetheilt hat.

Die Handschrift (welche von beiden Abel beschreibt, bleibt dunkel) umfaßt nur die Nürnberger Gesetze und die Einleitung zu den Mezer Beschlüssen : *Infra scripte* etc. Die Hexameter sind in prosaischer Uebersetzung wiedergegeben; das Register hat 23 Capitel. Die Zeit der Abfassung ist, wie Abel S. 70 richtig bemerkt, dadurch zu bestimmen, daß in Cap. XVIII in das betreffende Formular (*La lettre de l'intimation*) der Name des Markgrafen Jobocus von Brandenburg eingeschoben ist, welcher letzterer bekanntlich im Jahre 1411 seinen Tod gefunden hat. Einige andere, in ähnlicher Weise eingeschobene Namen sind wohl phantastisch, und die Versuche Abel's sie aus Entstellung historischer Namen zu erklären, etwas künstlich. — Da der Zusatz zu Cap. XI vorhanden ist, so muß die Uebersetzung entweder nach dem Nürnberger Original oder unter Mitwirkung der Kaiserlichen Kanzlei verfaßt sein.

4) Bemerkungen über Drucke der Goldenen Bulle.

Seit den frühesten Zeiten der Buchdruckerkunst, schon lange vor Beginn des sechszehnten Jahrhunderts, hat man angefangen die Goldene Bulle in lateinischer wie deutscher Fassung, abgedruckt oder in Sammelwerken durch den Druck zu vervielfältigen, und von jenen ersten Abdrücken bis zu der Ausgabe Olenzlager's reicht eine ununterbrochene, fast unübersehbare Reihe von Drucken. Wenigstens die älteren unter den Separatausgaben¹⁾ hier anzuführen, dürfte kein überflüssiges Unternehmen sein. Ich hoffe, daß aus dem 15. und 16. Jahrhundert unsere Aufzählung keine Lücke aufweisen wird²⁾.

¹⁾ Das Wort „Separatausgabe“ ist hier nicht im strengsten Sinne zu nehmen. Sehr viele der ältesten Ausgaben bringen als Anhang zur Goldenen Bulle Kaiser Sigismund's oder Friedrich's III. „Goldene Bulle“ resp. „Reformation“ und Ähnliches. Solche Ausgaben sind in diesem Verzeichnisse mit aufgeführt worden.

²⁾ Vgl. besonders Schwarz' Verzeichniß a. a. O. S. 105—110, 121—131; außerdem die umfassenden bibliographischen Werke von Hain und Panzer, die ich stets nur nach den

1) Nürnberg 1474 bei Friedrich Creusner. Lateinisch. Folio. Ohne Titelblatt. (Schwarz S. 105, der die Ausgabe nicht selbst gesehen, giebt als Druckfirma irrig Anton Coburger an; siehe Hain I, 1, Nr. 4075; Panzer II, 171, 19. Von mir eingesehen in der Göttinger Universitätsbibliothek, wo die Ausgabe angebunden an „Johannis Fons theologiae“).

23 Blätter, 32 Zeilen auf voller Seite. Fol. 1a leer. Fol. 1b enthält die Hexameter und Anfang des Registers, das mit dem 23. Titel (die Titel sind nicht nummerirt) auf Fol. 2a schließt; ebenda beginnt der Text, der auf Fol. 23a schließt. Die Ueberschriften der Capitel innerhalb des Textes der Nürnberger Gesetze sind nummerirt; der Zusatz zu Cap. XI ist vorhanden. Die Einleitung zu den Meyer Beschlüssen ist gleichfalls vorhanden; dagegen enthält der Text der letzteren keine Ueberschriften. Am Anfange jedes Capitel ist eine nicht ausgefüllte, für eine große Initiale berechnete Lücke, so daß jedes Capitel erst mit dem zweiten Buchstaben des betreffenden Wortes (in Majuskeln) anfängt: z. B. I quis (Si quis).

Am Schluß des Ganzen (Fol. 23a) liest man die Worte: *Laus deo clementissimo. Impressum per Fridericum Creusner de nurnberge Anno domini Millesimo CCCC septuagesimo quarto.*

2) (Nürnberg 1474 bei Friedrich Creusner) *Sine loco et anno et titulo. Deutsch. Folio.* (Siehe Hain Nr. 4077; Panzer, Annalen der älteren Literatur I, 31, Nr. 51. Beide geben an, daß die Ausgabe zweifellos von Creusner sei; in diesem Falle ist sie dann höchstwahrscheinlich gleichzeitig mit der lateinischen herausgegeben worden. Von mir eingesehen in der Kaiserlichen Bibliothek zu Wien und der Königlichen zu Berlin. In dem Exemplar der letzteren befindet sich eine Bemerkung aus Ebert, *Bibl. Mocr.* eingetragen, welche gleichfalls besagt, daß die Ausgabe von F. Creusner stamme.)

Siehe auch Schwarz S. 122—124.

34 Blätter, von denen 16—26b die Goldene Bulle, 27a—32b König Friedrich's Reformation und 33 einen Abschnitt: „Wie das reich in teutsche Land kōmen sei“ enthalten, während fol. 34 leer ist; 32 Zeilen auf voller Seite. Die Hexameter fehlen; fol. 1b enthält das Register in 23 nummerirten und einem nicht nummerirten Titel (Von den ampten der Kurfürsten). Fol. 2a beginnt der Text.

Namen der Verfasser, und Panzer's Annalen der älteren deutschen Literatur (bis 1520), die ich mit Anführung des Titels citiren werde.

Ich habe die lateinischen und deutschen Ausgaben der Goldenen Bulle nicht, wie Schwarz gethan, von einander geschieden, da manche Drucke beide Texte neben einander bringen.

Die Nürnberger Gesetze zerfallen in dreißig Capitel mit numerirten Ueberschriften, denen stets die Anfangsworte des lateinischen Textes folgen. Die Capitel haben rothe oder grüne Initialen; der Zusatz zu Cap. XI ist vorhanden. Die Ueberschrift des zweiten Capitels ist fälschlich schon vor jenen Abschnitt des ersten gerückt, welcher mit den Worten „Decernentes insuper“ beginnt, und es ist somit der größere Theil des ersten Capitels mit dem zweiten in eines verschmolzen. Die Mezer Beschlüsse beginnen Fol. 21b mit der gewöhnlichen Einleitung, der die lateinischen Anfangsworte vorhergehen. Von hier an keine Capiteleintheilung noch Ueberschriften mehr vorhanden, sondern nur noch Absätze im Text, denen anfänglich noch die lateinischen Anfangsworte vorausgeschickt werden, was aber von Fol. 23b an nicht mehr geschieht (letzte Anführung „Imperatrix et“). Als Schluß auf Fol. 26b die Worte: Got sey gelobet Amen.

3) Nürnberg 1477, Anton Coburger. Lateinisch. Folio. (Siehe Schwarz S. 105; Hain Nr. 4076; Panzer II, 176, 38. Von mir eingesehen in der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.)

23 Blätter (in dem Göttinger Exemplar fehlt das erste Blatt); 33 Zeilen auf voller Seite. Fol. 2a beginnt mit dem Titel des Registers „Litera intimacionis“; auf derselben Seite noch beginnt der Text, der auf fol. 23b schließt. Hierauf folgen noch die Worte: Laus deo clementissimo. — Anno nativitatis domini Millesimo quadingentesimo septuagesimo septimo. Nono Kalendas Junii opusculum Aurea Bulla appellatum diligenter regia in civitate Nurenbergensi per Anthonium Coburger ejusdem civitatis incolam impressum. Finit feliciter. Diese Schlußzeilen sind roth unterstrichen.

Es stimmt diese Ausgabe mit der unter Nr. 1 genannten typographisch insofern überein, als jede Seite in ihr genau denselben Abschnitt des Textes wie die entsprechende Seite jener Ausgabe umfaßt, obgleich die Zahl der Zeilen nicht übereinstimmt. Diese Anordnung ist um so künstlicher und schwieriger, als auch die Art des Druckes, insbesondere der Gebrauch der Abfürzungen in den beiden Ausgaben stark von einander abweicht. — Die Redaction des Textes hinsichtlich der Eintheilung u. s. w. ist genau dieselbe wie in Nr. 1.

4) Benebig 1477, Nicolaus Zenson Gallicus. Deutsch. Folio. (Schwarz S. 121; Hain Nr. 4079; Panzer IV, 431, 277b und Annalen I, 98, Nr. 79. Von mir eingesehen in der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.) Mit den Gesetzen Friedrich's II von 1236 und der Reformation Friedrich's III.

27 Blätter; die Seite in 2 Columnen getheilt; die Columnen zu 35 Zeilen. Hexameter und Register fehlen, desgleichen der Zusatz zu Cap. XI; der gesammte Text ist in 30 Capitel getheilt; die Einleitung zu den Mezer Beschlüssen ist vorhanden. Fol. 17b Col. a schließt die Goldene

Bulle und es folgen die Worte : Hye hat die gulden Polle eyn ende. Got uns sy genade sende.

5) Ulm 1484, Lienhart Hollen. Deutsch. Folio. Ohne Titel. (Schwarz S. 124; Hain Nr. 4080; Panzer, Annalen I, 147, Nr. 200. Von mir eingesehen in der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.) Mit der Reformation Friedrich's III.

39 Blätter, 32 Zeilen auf voller Seite. Fol. 1b enthält ein Titelbild, darstellend den Kaiser und die sieben Kurfürsten. Die Hexameter fehlen. Fol. 2a und b enthalten das Register in 23 numerirten und einem nicht numerirten Titel (Von den ampten der Kurfürsten). Fol. 3a—30a bringen den Text, dessen Eintheilung den Titeln des Registers entspricht. Der Zusatz zu Cap. XI und die Einleitung zu den Mezer Beschlüssen sind vorhanden. Fol. 30b ist leer, 31a—39b enthalten die Reformation Friedrich's III. Als Schluß folgen die Worte : Gedruckt und volendet tzu ulm durch Lienhart Hollen am montag vor unser frawen geburt im vierundachtzigeston jare. Diese Schlußzeilen sind roth unterstrichen.

6) 1485. Straßburg. Johannes Prussz. Deutsch. Folio. (Schwarz S. 125; Hain Nr. 4081; Panzer, Annalen I, 155, Nr. 516. Von mir eingesehen in der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.) Mit Kaiser Sigismunds Goldener Bulle und Friedrich's III Reformation.

27 Blätter; 41 Zeilen auf voller Seite; im Text der Goldenen Bulle (sonst nicht) eine Reihe von Holzschnitten. Fol. 1a : Die güldin bulle und Königlich reformacion. Fol. 1b enthält das Register in 30 Titeln; Fol. 2a—20b bringen den Text der Goldenen Bulle in 30 Capiteln; der Zusatz zu Cap. XI fehlt; die Einleitung zu den Mezer Beschlüssen ist vorhanden. Am Schlusse der Goldenen Bulle finden sich die Worte : Hie endet sich König Karoli des grosen (!) güldin bulle. Das ganze Buch schließt auf Fol. 27b folgendermaßen : Getruckt zu Straszburg Johannes Prussz Anno domini MCCCCLXXXV.

7) (Saeculi XV.) Sine loco anno et titulo. Deutsch. Octav. (Weber von Schwarz, noch Hain, noch Panzer angeführt. Von mir eingesehen in der Kaiserlichen Bibliothek zu Wien.) Nebst Kaiser Sigismund's Goldener Bulle, Friedrich's III Reformation und einer Aufzählung der deutschen Reichsfürsten (Wie das Reich unter die Teutschen komen ist).

75 Blätter, 24 Zeilen auf voller Seite. Fol. 1a beginnt : As register (Initiale „D“ fehlt); 1a—2b enthalten das Register in 30 Titeln. Die Hexameter fehlen. Fol. 3a ist leer; 3b—53a bringen den Text der Goldenen Bulle. Dieselbe beginnt ohne die invocatio direct mit dem Titel : „Carle der vierd“ etc. Auf Fol. 5a uub b ist die Datirung zum Theil lateinisch : nämlich das Incarnationsjahr, Indiction und Datum; Königs- und Kaiser-

jahre aber sind deutsch angegeben. Die 30 Capitelüberschriften sind numerirt. Der Zusatz zu Cap. XI fehlt. Die Einleitung zu den Mezer Beschlüssen folgt unmittelbar nach der Ueberschrift des 24. Capitels.

Fol. 53b—63a umfassen Kaiser Sigismund's Goldene Bulle, Fol. 63b bis 73b Friedrich's III Reformation, 74a—75b das Fürstenverzeichnis.

8) (c. 1500.) *Sine loco et anno.* Kleinstes Octav. Lateinisch. (Schwarz S. 106; Hain Nr. 4074; Panzer IV, 103, 259. Von mir eingesehen in der Universitäts-Bibliothek zu München und der großherzoglichen Bibliothek in Darmstadt.) Nebst der Bulle Paps't Pius' II. *De non appellando ad futurum concilium Mantua 1459, 18. Januar.*

24 Blätter; 32 Zeilen auf voller Seite. Fol. 1a enthält den Titel: *Aurea bulla sive bulla Karolina Aut Leges et Constitutiones Imperiales sub aurea bulla Karoli quarti rromanorum Imperatoris*; 1b bringt als Titelbild die Kreuzigung Christi, oben Gott Vater, von welchem her der heilige Geist als Taube auf Christus hernieberschwebt; rings umher Engelscharen. Fol. 2a beginnt: *Incipiunt leges et constitutiones imperiales sub aurea bulla Karoli quarti Romanorum imperatoris.* Es folgt eine Mittheilung über die Entstehung der Goldenen Bulle und darauf die Worte: *Ne igitur hae leges constitutionesque reipublicae necessariae in incerto vagari videantur, huic operi annecti et eas XI collationi decrevi inserendas, tenorem earundem de verbo ad verbum subjiciendo. Sequitur textus.* — Hexameter, Register und Einleitung zu den Mezer Beschlüssen fehlen; desgleichen auch der Zusatz zu Cap. XI. Fol. 23b schließt die Goldene Bulle und beginnt die Bulle Pius' II; diese schließt auf Fol. 24a und jetzt erst folgen die Worte *Finitur Auera (!) Bulla.*

Die Ausgabe ist jedenfalls Separatabdruck entweder aus einem größeren Druckwerke oder aus einem handschriftlichen Sammelbande, wie Schwarz annimmt.

9) 1515. München. Hans Schöbher. Deutsch. Folio. (Panzer, Annalen I, 379, Nr. 813. Von mir eingesehen in der königlichen Bibliothek zu München.)

18 Blätter. Fol. 1a enthält den Titel: *Die Guldein Bull. Des römischen Kaiser Karel's des vierdten Bestättigt unnd gevesst mit-sampt allen Kurfürsten Gaystlichen und weltlichen Auch mit zallicher menig anmeder Fürsten Graven Banirherrn Freyen Edell und auch der Stetto u. Mit innhaltung ains und Dreyssig Capiteln.* Darunter ein Titelbild, darstellend den Kaiser und zu beiden Seiten (also nicht in der historischen Rangordnung) die Kurfürsten. Fol. 1b ist leer. Hexameter und Register fehlen. Fol. 2a: *Die vorrede in die Guldein Bull Keiser Karolus des vierdten.* Es folgt die *invocatio etc.* Der Text verläuft auf jeder Seite in zwei Columnen zu je 40 Zeilen auf voller Seite. Er ist in einundbreißig Capitel mit numerirten Ueberschriften getheilt,

indem das gewöhnlich achtundzwanzigste Capitel hier in zwei zerfällt, deren zweites die Ueberschrift führt: Wo die Kur eins römischen Königs geschehen, wo er seine erste Krone empfahen und seinen ersten Huf halten soll. — Der Zusatz zu Cap. XI fehlt. — Fol. 18a Col. 2 schließt die Goldene Bulle und es folgen die Worte: Hie endet sich die Gulldein Bull Kayser Karolus des Vierdten: Gedruckht von Hannssen Schobsser in der Fürstlichen Statt München. Do man zallt von der gepurd Christi vnnsers hailmachers MD un im Fünffzehenden jare. Am Samsstag nach Nycolai des heylign Bischoff. Gott sey lob. Darunter ein schräg eingedrucktes, viergetheiltes Wappen, das im rechten oberen und linken unteren Felde einen gefrönten Löwen zeigt.

10)¹⁾ 1531. Frankfurt. Christian Egenolph. Deutsch. Quart. (Schwarz S. 130. Von mir eingesehen in der Königl. Bibliothek zu München.) Nebst der Reformation Friedrich's III. Die Hexameter fehlen; das Register zieht das sonstige 10. Cap. mit dem 9. zusammen, fügt aber dem sonstigen 23. Cap. noch eines: Von den Aemtern hinzu, so daß es im Ganzen doch 23 Capitel sind. Im Text sind das 9. und 10. Cap. getrennt; der Zusatz zu Cap. XI ist vorhanden; innerhalb der Mezer Beschlüsse findet sich nur die eine, auch im Register aufgeführte Ueberschrift. Am Schluß des Ganzen folgt die Angabe: zu Franckfurt am Meyn bei Christian Egenolph. Im Hewmon des MD und XXXI. Jars.

11) 1548. Mainz. Ivo Schoeffer. Lateinisch. Folio. (Von mir eingesehen in der Königl. Bibliothek zu Berlin.) Die Hexameter und das Register sind vorhanden, letzteres in 25 Titeln, da es nach den gewöhnlichen 23 noch die Ueberschriften „De officiis“ etc. und „De juribus officialium“ etc. bringt. Die Ueberschriften im Text entsprechen dem Register. Der Zusatz zu Cap. XI ist nicht vorhanden; wohl aber die Einleitung zu den Mezer Beschlüssen. Der Absatz: Preterea consummatis — principibus conferenda ist ebenso verstellt wie in der Mainzer Original-Ausfertigung. Am Schluß finden sich die Worte: Deo Gratias.

12) 1549. Mainz. Ivo Schoeffer. Lateinisch. Folio. (Schwarz S. 107. Von mir eingesehen in der Königl. Bibliothek zu Berlin.) Stimmt mit Nr. 11 völlig überein.

13) 1551. Löwen. Martius Rotarius. Lateinisch. (Von mir eingesehen in der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.) Der Text ist in

¹⁾ Von hier an, wo bei dem Vorhandensein eines leicht übersichtlichen Titelblattes mit Angabe des Verlegers und Druckortes, oft auch der Jahrzahl die Feststellung der Identität keine Schwierigkeit mehr hat, glaube ich von einer Beschreibung der Ausgaben absehen zu dürfen.

25 Cap. eingetheilt, wie in Nr. 11. Der Zusatz zu Cap. XI fehlt; die Einleitung zu den Mezer Beschlüssen ist vorhanden.

14) 1552. Mainz. Ivo Schoeffer. Lateinisch. Folio. (Schwarz S. 108. Von mir eingesehen in der Universitäts-Bibliothek zu München.) Im Register sind die Nummern 22 und 23 vertauscht. Der Zusatz zu Cap. XI fehlt.

15) 1559. Beuebig. Academia Venetiana. Italienisch. Quart. (Von mir eingesehen in der Universitäts-Bibliothek zu München.) Neben einer Abhandlung „Come e quando furono ordinati gli elettori dell' Imperio“ und einigen anderen auf die Reichsgeschichte bezüglichen Stücken. Gesammttitel: *Le institutioni dell' Imperio contenute nella Bolla doro* ¹⁾ *novamente della volgar lingua tradotto. Nell' Academia Venetiana 1559.*

Der Zusatz zu Cap. XI fehlt.

16) 1566. Antwerpen. W. Silvius. Lateinisch. (Schwarz S. 109. Von mir eingesehen in der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.) Die Hexameter fehlen; das Register (25 Cap. wie in Nr. 11) befindet sich am Ende des Buches.

Der Zusatz zu Cap. XI fehlt.

17) 1575. Mainz. J. Beheim. Lateinisch. (Schwarz S. 109. Von mir eingesehen in der Universitäts-Bibliothek zu Göttingen.) Die Hexameter sind auf das Titelblatt gedruckt. Die Eintheilung ist wie in Nr. 11, hat aber 26 Cap., da der Anfang der Mezer Beschlüsse mit der Einleitung als ein 24stes Capitel gezählt wird. Der Zusatz zu Cap. XI fehlt.

18) 1594. Heidelberg. Lateinisch. *Ex archivo Illustrissimi principis Electoris Palatini.* Quart. (Schwarz S. 110. Von mir eingesehen in der Königlichen Bibliothek zu Berlin und der Großherzoglichen zu Darmstadt.)

Die Redaction stimmt mit der der Pfälzischen Original-Ausfertigung überein; doch sind dem Register die Nr. XXII—XXVI hinzugefügt mit der Bemerkung: „Ab originali absunt“; auf Seite 42 und 43 sind Varianten aus einem Mainzischen Texte angemerkt.

19) und 20) (Saeculi XVI.) *Sine loco et anno.* Lateinisch und Deutsch. (Meines Wissens noch nirgends angeführt; von mir eingesehen in der Universitäts-Bibliothek zu München.) 42 Blätter mit Numerirung der Seiten. Der Titel lautet: *Bulla Aurea Caroli IV Imperatoris Noribergae Sancita Anno 1356.*

¹⁾ Wegen dieser Angabe des Titels, welche die „Goldene Bulle“ als den hauptsächlichsten Inhalt bezeichnet, habe ich geglaubt diese Ausgabe auch hier unter den „Separat-Ausgaben“ anführen zu dürfen.

Jede Seite hat zwei Columnen, deren eine den lateinischen, die andere den deutschen Text enthält. Hexameter und Register fehlen. Der Zusatz zu Cap. XI findet sich nur im deutschen Texte. Am Schluß stehen die Worte: *Soli Deo Gloria. Gott allein die Ehr'*¹⁾.

21) und 22) (Saeculi XVI.) *Sine loco et anno.* Lateinisch und Deutsch. Fragmentarisch. Octav. Vermuthlich nie in den Buchhandel gefommener Abdruck der Cap. I (nur theilweise), V, VII, XX, XXIV der Goldenen Bulle, nebst der allgemeinen Einleitung und der Einleitung zu den Mezer Beschlüssen (Cap. XXIV), zuerst in lateinischer, dann in deutscher Form auf je 8 Papierblättern, beide Male nummerirt von S. 1—15 (S. 16 in beiden Fällen leer). Dieser Abdruck befindet sich im Reichs-Archiv zu München (nicht in der Bibliothek des Archives), wo ich ihn eingesehen habe. Er hat 25 Zeilen auf voller Seite; ist mit Anfangs- und Schlußvignetten verziert und dadurch interessant, daß die Datirung in der Einleitung zu den Nürnberger Gesetzen, übereinstimmend mit der Mainzer Originalausfertigung die Angabe: „*imperii vero secundo*“ statt „*primo*“ hat.

Der Titel auf S. 1 des lateinischen Abdruckes lautet: *Aurea Bulla D. Caroli Quarti Romanorum Imperatoris De Jure Dignitate et Successione et Administratione Principum Electorum eorumque haeredum ac successorum etc.*

Zum Schlusse dieses Verzeichnisses will ich noch mit wenigen Worten auf einige angebliche Ausgaben hinweisen, die ich nicht habe auffinden können und deren Existenz ich sehr entschieden bezweifle.

1) Die von Hain Nr. 4073 übereinstimmend mit Panzer IV, 103, 258 (nach Denis, *Supplementa* p. 523) angeführte, von beiden nicht persönlich eingesehene lateinische Ausgabe mit der kurzen Beschreibung: *Post XXIII capita in curia Metensi promulgata nulla amplius divisio.* Fol. min. — Diese Ausgabe ist wahrscheinlich identisch mit einem der beiden Nürnberger Drucke, bei welchen das angegebene Kennzeichen zutrifft.

2) und 3) Die von Schwarz S. 121, 122, von Panzer in den *Annalen* I, 89, Nr. 63 und 64 angeführten deutschen Ausgaben 1476, Benebig, Nicolaus Jenson Gallicus und 1476 Augsburg, Johannes Bämmler (siehe die erstere auch bei Panzer IV, 431, 277b, die letztere bei Hain, Nr. 4078), sind von keinem der genannten Autoren persönlich eingesehen worden, und nur auf das Zeugniß Goldast's in dessen „*Rationale*“ (*Statuta et Rescripta* 1607) p. 93 angeführt. Vermuthlich sind sie wie so vieles andere

¹⁾ Ich empfinde es als eine sehr beklagenswerthe Lücke, daß ich augenblicklich nicht im Stande bin genauere Angaben über diesen interessanten Druck mitzutheilen. Leider ist es mir nicht möglich gewesen, vor Beenbigung des Druckes diese Lücke noch auszufüllen.

eine Erfindung Goldast's. Nr. 2 ist außerdem augenscheinlich als eine Entstellung der Venediger Ausgabe von 1477 zu betrachten (doch giebt Goldast den Zusatz an: *Jussu Friederici imperatoris*); bei Nr. 3 könnte man vielleicht an Nr. 7 unseres Verzeichnisses denken, bezeichnete Goldast nicht ausdrücklich das Format als Folio.

Die Aufzählung der Ausgaben auch durch das 17. und 18. Jahrhundert fortzusetzen, dürfte kein Interesse haben, auch ist die Masse derselben, sowohl der großen Commentarwerke, die jetzt beginnen, als auch der kleinen Handausgaben (so kann man sie am richtigsten bezeichnen), eine so große, daß Vollständigkeit des Verzeichnisses kaum zu erreichen sein dürfte. Damit letzteres nicht etwa als eine leere Phrase oder Ausflucht erscheine, will ich nur anführen, daß allein im Jahre 1612 zu Frankfurt die Goldene Bulle dreimal (einmal lateinisch und zweimal deutsch) herausgegeben worden ist, und zwar bei Conrad Corthoys, Anton Hunnius (lateinisch) und Wilhelm Hoffmann, und daß die letztere Ausgabe sogar mehreren Druckerfirmen zu Frankfurt übergeben (Erasmus Kempffer, Wolfgang Ritter) und außerdem noch im selben Jahre in Leipzig von Henning Groß dem Jüngeren abgedruckt wurde. —

Wenn man das oben von uns aufgestellte Verzeichniß überblickt, so wird man die Wahrnehmung machen, daß in den lateinischen Ausgaben die Goldene Bulle meist ganz allein, in den deutschen dagegen meist vereinigt mit einigen anderen Reichsgesetzen sich findet. Gewiß mit Recht hat der neueste Sammler und Bearbeiter der verschiedenen Ausgaben des *Corpus recessuum*¹⁾ in jenen deutschen Abdrücken die ersten Anfänge oder vielmehr die Vorläufer dieser Sammlungen der Reichstagsabschiede zu erblicken geglaubt. Präciser noch könnte man vielleicht das Verhältniß ausdrücken, wenn man von zwei verschiedenen Strömungen spräche, von denen die eine durch unsere oben genannten Ausgaben, die andere durch die von Weizsäcker als Nr. 1—3 des *Corpus recessuum* bezeichneten Sammelwerke repräsentirt würde, während beide sich in der Sammlung von 1507 (bei Weizsäcker Nr. 4) zu einem einheitlichen Strome vereinigen. Die Schicksale der Goldenen Bulle auch nach dieser Vereinigung noch weiter zu verfolgen, dürfte nicht ohne Interesse sein. Zunächst ist es auch hier nur der deutsche Text, der Aufnahme findet. Von der ersten Ausgabe an, in der er erscheint, bis zur letzten von 1747 enthält er stets den Zusatz zu Cap. XI, und nur in dieser eben genannten letzten Ausgabe hat man für nöthig befunden, ihn durch cursiven Druck als spätere Zuthat zu bezeichnen. Die Eintheilung des Textes ist sehr wechselnd. In der Ausgabe von 1507 werden außer den gewöhnlichen Capitellüberschriften noch vier nicht numerirte hinzugefügt:

¹⁾ Weizsäcker, Deutsche Reichstags-Acten I, Vorwort S. 2.

„Von Churfurstentumben in gantzem Wesen zu behalten“, „Vom Kayserlichen Huff und Session“, „Von den ampten der Churfursten in hochzeitlichen Hufen eines Kaisers“, „Gerechtigkeit der amptleut zu empfahe Kaiserlich oder Küniglich Lehen.“ Von diesen vier Ueberschriften ist in der Ausgabe von 1508 (bei Weizsäcker Nr. 5) nur die eine „Von den ampten“ etc. beibehalten worden und diese Eintheilung bleibt jetzt constant bis zur Ausgabe von 1585 incl. (bei Weizsäcker Nr. 22). Die Ausgaben von 1594—1666 (bei Weizsäcker Nr. 23—33) haben dann eine Eintheilung in 26 (23 + 3) Capitel, bis endlich in der Ausgabe von 1692 die in dieser späteren Zeit gewöhnlichste Eintheilung in 30 Capitel auftritt und von nun an bis zum Ende dieselbe bleibt. (Bei Weizsäcker Nr. 34—39.)

Der lateinische Text der Goldenen Bulle erscheint zuerst in der Ausgabe von 1585 und bleibt alsdann ununterbrochen bis zum Ende unserer Reihe. Er enthält niemals den Zusatz zu Cap. XI, ausgenommen in der Ausgabe von 1747, wo indeß dieser Zusatz ebenso wie im deutschen Texte durch veränderte Typen hervorgehoben ist. Er ist in den Ausgaben von 1585—1621 (bei Weizsäcker Nr. 22—27) und von 1660—1666 (bei Weizsäcker Nr. 29—33) in 26 Capitel getheilt, dagegen in den Ausgaben von 1642 (bei Weizsäcker Nr. 28) und 1692—1747 (bei Weizsäcker Nr. 34—39) in 30 Capitel.

Die Goldene Bulle ist endlich auch schon seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts sehr häufig in Sammelwerke verschiedenster Art aufgenommen, die durchaus nicht ausschließlich auf die deutsche Reichsgeschichte oder Reichsverfassung sich beziehen, sondern irgend welchen historischen, juristischen oder kirchlichen Inhaltes sind. Es wäre eine allseitige Kenntniß der wissenschaftlichen Literatur nothwendig, um ein vollständiges Verzeichniß dieser Abdrücke zu geben, und ich sehe mich genöthigt, auf einen Versuch dieser Art zu verzichten. Eine nicht geringe Anzahl der einschlägigen Werke hat übrigens Schwarz seinem Verzeichnisse einverleibt.

Ueberblicken wir die Reihe der von uns bestimmten Ausgaben, so werden die Abdrücke des lateinischen Textes durch die Art ihrer Redaction kaum etwas Ueberraschendes für uns haben. Sie stimmen im Ganzen mit denjenigen Originalausfertigungen überein, welche wir von vorn herein mit großer Wahrscheinlichkeit für ihre Vorlagen hätten erklären können: die beiden ältesten Nürnberger Drucke sind aus dem Nürnberger, der Heibergberger Druck von 1594 aus der Pfälzischen, einige Mainzer Drucke sind aus der Mainzischen, bei weitem die meisten Ausgaben aber aus der Frankfurterischen Ausfertigung abzuleiten. Nur hinsichtlich der Capiteleintheilung der ursprünglich nicht zergliederten Meyer Beschlüsse herrscht Willkür und Schwanken; jeder folgt hier seiner Eingebung, einige schließen sich der Frankfurter Uebersetzung an, deren Modus (23 + 7 Cap.) auch endlich den

bleibenden Sieg davonträgt. — Spuren der Benutzung des Böhmisches, Cölnischen und Trierischen Exemplares verrathen sich nirgends.

Viel schwieriger liegt die Sache bei den deutschen Texten. Zwar dürfen wir auch hier die (vermuthlich) Nürnberger Ausgabe von 1474 in directe Beziehung zu der Nürnberger Originalausfertigung setzen (auch die Ulmer Ausgabe von 1484 scheint hierher zu gehören) und können außerdem eine Familie von Abdrücken aus der Gesamtzahl ausscheiden, welche unzweifelhaft direct oder indirect von der Frankfurter handschriftlichen Uebersetzung abhängig ist; es sind dies unsere Nummern 4, 6, 7, 9.

Dagegen tritt mit dem Abdruck in dem *Corpus recessuum* von 1507 eine Schwierigkeit ein, welche in allen späteren von uns angeführten Drucken (ausgenommen Nr. 9) und in allen Ausgaben des *Corpus recessuum* wiederkehrt: es ist nämlich der Zusatz zu Cap. XI aufgenommen, während er in den lateinischen Texten sogar eben derselben Ausgaben fehlt. Woher er genommen ist, weiß ich durchaus nicht anzugeben. Weder die deutsche Uebersetzung in Frankfurt, noch die in Speier (Druckort des *Corpus recessuum* von 1507) am bequemsten zur Verfügung stehenden Originale in Frankfurt, Mainz, Heidelberg enthalten ja diesen Zusatz. Nach dem heutigen Stande unserer Kenntniß müßte man annehmen, daß die Nürnberger Ausfertigung hier herangezogen wurde. Allein dies ist sehr unwahrscheinlich, und nur die Auffindung einer handschriftlichen, in Speier leicht zugänglichen Uebersetzung, die jenen Zusatz schon enthalten hätte, würde die Frage befriedigend lösen können.

Anhang I.

Der Text der „Goldenen Bulle“ in neuer kritischer Recension.

Vorbemerkung.

Daß eine neue kritische Ausgabe der Goldenen Bulle ein dringendes Bedürfniß sei, leuchtet ein, sobald erwogen wird, daß die letzte Ausgabe derselben, die gegenwärtig noch in aller Händen, vor mehr als hundert Jahren bereits erschienen und nach Grundsätzen bearbeitet ist, die dem Stande der Forschung längst nicht mehr entsprechen. Es handelt sich hierbei gar nicht bloß um die allgemeinen Fortschritte, welche seit jenem Zeitpunkte die Kunst der Edition gemacht hat, sondern es sind ganz specielle Irrthümer und Mängel, welche gerade der Oenschlagerischen Ausgabe nur einen sehr geringen Werth zuzuerkennen uns gestatten. Denn erstens hat er, der fast allgemeinen Anschauung seiner Zeit folgend, das im Besitze der Stadt Frankfurt befindliche Exemplar der Goldenen Bulle für das eigentliche Original gehalten und demgemäß unbedenklich seiner Ausgabe zu Grunde gelegt, — ein Irrthum, der heutzutage überhaupt keine Widerlegung mehr erheischt, — und ferner erweisen sich auch die Varianten, welche er aus dem Mainzischen, Trierischen und Pfälzischen Exemplar anführt, bei Vergleichung mit dem Text dieser Exemplare als so willkürlich¹⁾, daß sie wohl nur aus ungenauen Abschriften, nicht aber aus den urkundlichen Ausfertigungen geschöpft sein können²⁾ und daher nur sehr nebensächliche Bedeutung

¹⁾ So giebt Oenschlager an, daß in dem pfälzischen Exemplar gegen Ende des 4. Capitels die Worte: „ministraro. Comes eoiam Palatinus cibum afforro tenobitur“ fehlen sollen; allein diese Worte finden sich dort völlig unverkürzt.

²⁾ Bezüglich des Trierischen Exemplars giebt Oenschlager dies selbst in der Vorrede an.

beanspruchen dürfen. Wenn ich unter diesen Umständen es unternommen habe, hier von Neuem Text und Varianten der Goldenen Bulle festzustellen und darzubieten, so hoffe ich damit in der That, die Forschung um ein gewisses Maß gefördert zu haben, so viel auch noch künftiger Untersuchung zu thun übrig bleibt und so wenig auch das hier Gebotene meinen eigenen Anforderungen entspricht. Insbesondere muß ich es beklagen, daß es mir unmöglich war, die verschiedenen urkundlichen Ausfertigungen unmittelbar neben einander zu vergleichen, da ich sie nur einzeln an den betreffenden Lagerorten habe einsehen können. (Nur die beiden in Wien befindlichen Exemplare konnte ich zugleich und an Einem Orte mir vorlegen lassen.)

Ehe ich indeß hier die neue Recension des Textes folgen lasse, erscheint es nothwendig, die Grundsätze, welche mich bei derselben wie bei der Zusammenstellung der Varianten geleitet, kurz voranzuschicken. Im Wesentlichen bin ich in beiden Beziehungen den Regeln gefolgt, welche J. Weizsäcker im zweiten Abschnitte seines Vorwortes zum ersten Theile der „Deutschen Reichstagsacten“ für die Urkundenedition bezüglich des späteren Mittelalters aufgestellt hat.

1) Der Text.

Daß ich dem Texte die jetzt in Wien, früher in Prag befindliche Original-Ausfertigung (B) zu Grunde gelegt, wird nach dem im letzten Capitel hierüber Ausgeführten keinerlei Rechtfertigung mehr bedürfen. Ich verzeichne hier nur die Fälle, in denen ich es für nöthig befunden von der Schreibweise derselben abzuweichen.

- a) Die Majuskeln wurden durch Minuskeln ersetzt, ausgenommen in Eigennamen, den von ihnen abgeleiteten Adjectiven und den zu Anfang eines neuen Capitels oder Absatzes stehenden Worten ¹⁾.
- b) Alle Abkürzungen sind aufgelöst, die (sehr selten vorkommenden) Siglen für Eigennamen zum vollen Namen ergänzt worden ²⁾; dagegen durfte in den formelhaften Stücken der weggelassene oder durch Punkte ersetzte Name nicht durch den Namen der entsprechenden gleichzeitigen historischen Person präcisirt werden, wie dies z. B. in der wenig späteren französischen Uebersetzung der Goldenen Bulle geschehen ist. Die Auflösung der Abkürzungen bot bei der wechselnden Schreibweise jener Zeit manche Schwierigkeiten; insbesondere war die völlig willkürliche Schwankung zwischen „ti“ und „ci“ hinderlich, da manche Worte nur in abgekürzter Form vorkamen und bei

¹⁾ Siehe hierüber Weizsäcker, Deutsche Reichstagsacten I, S. LXX.

²⁾ Ibidem p. LXVII.

- dem Mangel jeglicher allgemeiner Regel in der Vorlage die Art der Auflösung schließlich der Willkür des Herausgebers überlassen war; in allen derartigen Fällen habe ich die Schreibung „ti“ vorgezogen. Für „ae“ schreibt die Vorlage durchgängig „e“ und es wurde dies Verfahren auch in der Auflösung der Abkürzung befolgt. Hinsichtlich des Gebrauches von „m“ oder „n“ (z. B. in : Brandenburg oder Brandemburg, nunquam oder numquam, cunque oder cumque) folgt die Vorlage keiner bestimmten Regel (während z. B. die pfälzische Ausfertigung (P) stets „m“ schreibt), und ich habe mich daher bei der Auflösung nach der gegenwärtigen Orthographie gerichtet. Häufig war es unsicher, ob unter der betreffenden Abkürzung die Wortform : „Maguntinensis“ oder „Maguntinus“ zu verstehen sei; in solchen Fällen habe ich die erstere Form vorgezogen.
- c) Einige offenbar auf Nachlässigkeit des Schreibers beruhende Fehler, seien sie nun bloß orthographischer Art oder auch sinnstörend, sind im Texte corrigirt und die Schreibweise der Vorlage alsdann in den Varianten angegeben worden ¹⁾. Bei der im Ganzen sehr sorgfältigen Abfassung der Vorlage sind diese Fälle sehr seltene geblieben. Regelmäßig wiederkehrende Eigentümlichkeiten der Orthographie sind hierin natürlich nicht einbegriffen, sondern unverändert gelassen worden; z. B. ist *p̄*minentia stets in *p*reminentia, nicht in *p*reominentia aufgelöst worden.
- d) u und v, j und i sind geschieden worden ²⁾.
- e) Die Interpunction ist hinzugefügt worden; von der heute gebräuchlichen unterscheidet sie sich nur dadurch, daß in den häufig vorkommenden Aufzählungen coordinirter Substantive nicht die einzelnen Worte durch Kommata getrennt worden sind; auch manche kurze Relativsätze sind nicht in Kommata eingeschlossen werden. Von dem *Semikolon* ist ein ziemlich reichlicher Gebrauch gemacht worden, da der *Punkt* nicht selten zusammengehörige Gedanken getrennt haben würde, welche durch kein syntaktisches Band mit einander verbunden waren. Eingeschobene Sätze, bei sehr complicirten Constructionen auch lang ausgezogene untergeordnete Nebensätze oder ausgedehnte substantivische Appositionen sind in runde Klammern eingeschlossen worden ³⁾.
- f) Die Capitellüberschriften im Text, sowie das vorausgeschickte Register sind zwar unverändert geblieben; da aber die hierdurch gegebene Eintheilung sich nur auf den ersten Theil, die in Nürnberg erlassenen

¹⁾ a. a. D. S. LXVI.

²⁾ a. a. D. S. LXX.

³⁾ a. a. D. S. LXXIX.

Gesetze bezieht, so ist für den zweiten Theil behufs leichterer Uebersicht die Capiteleintheilung von mir selbst weitergeführt, und die betreffenden numerirten Ueberschriften in deutscher Sprache von mir in margine beigelegt worden. Hinsichtlich dieser Eintheilung bin ich der deutschen Ausgabe der Goldenen Bulle, München 1515 bei Hans Schöpper und dem deutschen Abdruck in König's Reichs-Archive Bd. I gefolgt, welche beide in den Mejer Constitutionen 8 Capitel (im Ganzen somit 31) zählen. Diese Eintheilung ist sinngemäßer als die gewöhnliche in 7 (resp. 30) Capitel, und stimmt mit dieser doch bis Cap. 28 überein, so daß die Abweichung von dem bisherigen Usus keine bedeutende ist. Der Gleichförmigkeit wegen habe ich dann auch ebenso im ersten Theile außer den lateinischen Capitelüberschriften im Texte noch sinngemäße (nicht buchstäbliche) Uebersetzungen derselben in margine hinzugesetzt. Auf diese bezieht sich das am Eingange dieser Schrift gegebene deutsche Register, welches zur Orientirung über die gesammte Urkunde dienen soll, während das am Eingang nach den Hexametern folgende lateinische Register vielmehr als ein Theil der Urkunde selbst anzusehen ist.

- g) Entgegen dem Gebrauche sonstiger Urkunden der Zeit sind in der Goldenen Bulle wenigstens in den längeren Capiteln häufige Absätze zu finden ¹⁾. Ich habe geglaubt, dieselben beibehalten zu müssen, da es sich hier ja nicht um eine Abschrift, wie in den von Weizsäcker a. a. D. S. LXVII besprochenen Fällen, sondern um ein unzweifelhaftes Original handelt. Ich habe sie mit Nummern versehen und diese in eckige Klammern eingeschlossen. Ich kann nicht leugnen, daß sich in manchen Fällen die Capitel dem Inhalte nach rationeller hätten eintheilen lassen; aber mir schien dieser Gesichtspunkt hier nicht der ausschlaggebende zu sein. Dagegen habe ich manche Capitel, die im Original ohne Absätze fortlaufend geschrieben waren, der Uebersichtlichkeit wegen durch gleichfalls eingeklammerte Zahlen in Unterabtheilungen zerlegt, ohne indeß diese Unterabtheilungen durch Beginn eines neuen Absatzes von einander zu scheiden ²⁾. Auf die in manchen Ausgaben befindliche Paragrapheneintheilung habe ich hierbei keine Rücksicht genommen, da sie erst spätem Ursprungs, nicht immer rationell und auch praktisch von keiner großen Bedeutung ist, sondern gerade in der verbreitetsten Ausgabe, der Denschlagerischen, fehlt.

¹⁾ Dies ist nur in B der Fall, nicht in den anderen Ausfertigungen.

²⁾ a. a. D. S. LXVI.

2) Die Varianten.

Da uns in der Ausfertigung B wenigstens für den ersten Theil der Goldenen Bulle ein Original vorliegt, dem gegenüber selbst die übrigen urkundlichen Ausfertigungen als jüngere und abgeleitete Handschriften erscheinen, so dürfte man es vielleicht für gänzlich überflüssig erachten, die für die Erkenntniß der ursprünglichen Gestalt des Gesetzbuches bedeutungslosen Abweichungen der späteren Ausfertigungen besonders zu verzeichnen. Indesß bietet es immerhin Interesse, die Art und den Grad dieser Differenzen kennen zu lernen, und falls wir annehmen dürfen, daß die Ausfertigungen für die geistlichen Kurfürsten und den Pfalzgrafen noch auf dem Mezer Reichstage selbst vollzogen wurden, so würde man diesen Exemplaren auch für die Controlirung des Originals (besonders hinsichtlich des zweiten Theiles) einen gewissen Werth nicht absprechen dürfen. Anders freilich liegt die Sache bei den Ausfertigungen F und N, von deren ersteren wir wissen, daß sie erst aus dem Jahre 1366 stammt und trotzdem noch älter als die letztgenannte ist. Diese beiden Exemplare sind daher auch bei Zusammenstellung der Varianten nicht berücksichtigt worden. Ohne dieß ist der Text von F durch den Oenschlagerischen, im Ganzen getreuen Abdruck allgemein bekannt. Somit sind die Varianten nur den Ausfertigungen M T C P entnommen, und sind auch hier, um nicht allzusehr anzuwachsen, auf die eine wirkliche Aenderung des Sinnes der jeweiligen Stelle bedingenden eingeschränkt worden¹⁾. Hierdurch war indesß nicht nur der Ausschluß bloß orthographischer Differenzen geboten, sondern auch die Nichtberücksichtigung der Verschiedenheit im Gebrauche einer Reihe von Partikeln, die ohne Frage von den Schreibern völlig promiscue gebraucht werden und auf deren übereinstimmende Anwendung bei Abfassung der verschiedenen Ausfertigungen offenbar gar kein Gewicht gelegt worden ist. Es ist daher nicht bemerkt worden, ob et oder ac in den verglichenen Exemplaren gesetzt, oder asynbetische Nebeneinanderstellung vorgezogen worden ist, ob sich aut oder vel oder seu in den verschiedenen Ausfertigungen gebraucht findet; es würde in der That gar keinen Werth gehabt haben, derartige rein zufällige Abweichungen von unserem Originale aufzuzählen. Alle diejenigen Differenzen, welche bereits im „Excurse“ bei Beschreibung der einzelnen Ausfertigungen angeführt worden sind, wurden in den Varianten nicht nochmals berücksichtigt. Hierher gehören besonders die Verschiedenheiten in der Art der Capitelsbezeichnung, die Weglassung oder Umstellung größerer Abschnitte u. s. w. Bloße Umstellungen von Worten sind nur, wenn sie von größerem Belang waren, in die Varianten aufgenommen worden.

¹⁾ a. a. O. S. LXV.

Die Worte des Textes, welche ich aus den oben (sub c) angegebenen Gründen zu verändern mir gestattet habe, sind in ihrer ursprünglichen Gestalt gleichfalls unter den Varianten zu finden. Wenn die Veränderung keine selbstverständliche war, sondern nach Maßgabe einer der zur Vergleichung herbeigezogenen Texte geschah, so ist dies in den Varianten bemerkt worden. Rasuren und Correcturen, sowie andere anfallende Erscheinungen in dem Originale (nicht in den anderen Ausfertigungen) sind gleichfalls unter den Varianten angemerkt worden.

Hinsichtlich der Eigennamen habe ich geglaubt ein von dem oben Bemerkten abweichendes Verfahren einschlagen zu müssen, da es doch von Interesse zu sein scheint, die verschiedenen Formen, unter denen dieselben, besonders die Ortsnamen, in damaliger Zeit vorkommen, genau festzustellen¹⁾. Ich habe daher hier alle Abweichungen sorgfältig verzeichnet, und nur wenige Ausnahmen bei sehr häufig vorkommenden Namen mir gestattet. —

Der Goldenen Bulle

Erster Theil.

Gesetz, publicirt zu Nürnberg am 10. Januar 1356.

Omnipotens eterne deus, spes unica mundi!
 Qui celi fabricator ades, qui conditor orbis :
 Tu populi memor esto tui! sic mitis ab alto
 Prospice, ne gressum faciat, ubi regnat Erinis
 Imperat Allecto leges dictante Megera ;
 Sed potius virtute (tui, quem diligis, hujus
 Cesaris insignis Karoli, deus alme, ministra)
 Ut valeat ductore pio per amena virecta
 Florentum semper nemorum sedesque beatas
 Ad latices intrare pios, ubi semina vite
 Divinis animantur aquis et fonte superno
 Letificata seges spinis mundatur adeptis,
 Ut messis queat esse dei mercisque future
 Maxima centenum cumulare per horrea fructum.

¹⁾ a. a. D. S. LXV.

- Cap. *) I. Qualis esse debeat conductus electorum et a quibus.
 II. De electione regis Romanorum.
 III. De sessione Treverensis Coloniensis et Maguntini ^{b)} archiepiscoporum.
 IV. De principibus electoribus in communi.
 V. De jure comitis Palatini ^{e)} et eciam Saxonie ducis.
 VI. De comparatione principum electorum ad alios principes communes.
 VII. De successione principum ^{d)}.
 VIII. De regis Boemie et regnicolarum ejus immunitate.
 IX. De auri argenti et aliarum specierum mineris.
 X. De monetis.
 XI. De immunitate principum electorum.
 XII. De congregatione principum.
 XIII. De revocatione privilegiorum.
 XIV. De hiis, quibus ut indignis auferuntur bona feudalia.
 XV. De conspirationibus ^{e)}.
 XVI. De pfalburgeriis.
 XVII. De diffidationibus.
 XVIII. Litera' intimationis.
 XIX. Forma procuratorii mittendi per eum principem electorem, qui nuncios suos ^{f)} ad electionem faciendam duxerit destinandos ^{g)}.
 XX. De unione principatum ^{b)} electorum et jurium eis connexorum ^{l)}.
 XXI. De ordine processionis inter archiepiscopos ^{k)}.

In nomine sancte et individue trinitatis feliciter amen. Karolus quartus divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex. ad perpetuam rei memoriam. omne regnum in se ipsum ^{l)} divisum desolabitur ^{m)}; nam principes ejus facti sunt socii furum, ob quod dominus miscuit in medio eorum spiritum vertiginis, ut palpent in meridie sicut in tenebris, et candelabra eorum movit de loco suo, ut ceci sint et duces cecorum et qui ambulant in tenebris offendunt et ceci mente scelera perpetrant, que in divisione contingunt. dic, superbia, quomodo in Lucifero regnasses, si divisionem auxiliatricem non habuisses? dic, Sathan invade, quomodo ⁿ⁾ Adam de paradiso

*) om. M. ^{b)} Moguntini M P. ^{e)} Reni add. M. ^{d)} electorum add. M. ^{e)} conspiratoribus M. ^{f)} om. M. ^{g)} destinandum B M P. Die richtige, allein finntentsprechende Form finbet sich im Text Cap. I, 15. ^{h)} principum M. ^{l)} connexum M. ^{k)} XXII. De benedictionibus archiepiscoporum in presencia imperatoris add. M. ^{l)} ipso C P. ^{m)} delabitur M. ⁿ⁾ quovis C.

ejecisses, nisi eum ab obedientia divisisses? dic, luxuria, quomodo Troyam ^{a)} destruxisses, nisi Helenam a viro suo divisisses ^{b)}? dic, ira, quomodo Romanam rem publicam destruxisses, nisi in divisione Pompejum ^{c)} et Julium sevientibus gladiis ad intestina prelia concitasses? tu quidem, invidia, Christianum imperium a deo ad instar sancte et individue trinitatis fide spe et caritate virtutibus theologicis roboratum, cujus fundamentum super Christianissimo regno feliciter stabilitur, antiquo veneno ^{d)} (velut serpens in palmites imperiales et membra ejus propinquiora) impio scelere vomuisti ^{e)}, ut concussis columpnis totum edificium ruine subiceres; divisionem inter septem electores sacri imperii, per quos velut ^{f)} septem candelabra ^{g)} lucentia in unitate spiritus septiformis sacrum illuminari debet imperium, multociens posuisti. sane cum ^{h)} ex officio, quo cesarea dignitate potimur, futuris divisionum et ⁱ⁾ dissensionum periculis inter electores ipsos, de quorum numero ut rex Boemie esse dinoscimur, ratione duplici tam ex imperio quam electionis jure quo fungimur occurrere teneamur, infra scriptas leges ad unitatem inter electores fovendam et electionem unanimum inducendam ac detestande divisioni predictae variisque periculis ex ea sequentibus aditum ^{k)} precludendum in solempni curia nostra Nurembergensi assidentibus ^{l)} nobis omnibus principibus electoribus ecclesiasticis et secularibus ac aliorum principum comitum baronum procerum nobilium et civitatum multitudine numerosa in solio majestatis cesaree imperialibus infulis insigniis et dyademate decorati ^{m)} matura deliberatione previa de imperiali potestatis plenitudine edidimus statuimus et duximus sancciendas sub anno millesimo trecentesimo quinquagesimo sexto indictione nona ⁿ⁾ IV. id. jun. regnorum nostrorum anno decimo, imperii vero primo ^{o)}.

^{a)} Trojanos T C P. ^{b)} dic luxuria — — divisisses folgt nach dic ira — — concitasses P. ^{c)} Pompeum B. ^{d)} quod add. M T C P. ^{e)} minuisti C. Die Varianten unter d und e sind offenbar Versuche den schwerfällig konstruirten Satz verständlicher zu machen. Indes ist derselbe ohne jede Emendation verständlich, sobald man „serpens“, wie wir gethan, nicht als Substantiv, sondern als Particip auffasst und „vomuisti“ transitiv Bedeutung beilegt. ^{f)} septem — — velut om. M. ^{g)} candelabra B. ^{h)} (Statt sane cum) sane tamen C; cum tamen P. ⁱ⁾ et et B. ^{k)} additum C. ^{l)} Correctur; ursprünglich wohl assidentibus B; assidentibus M T C. ^{m)} Ueber Natur geschrieben B; coronati P. ⁿ⁾ nona indictione M. ^{o)} secundo M.

Qualis esse debeat conductus electorum et a quibus. I.

Capitel I.
Bestimmungen
über das den
Fürfürren zu ge-
währende Geleit.

[1] Decernimus et presenti edicto imperiali perpetuo valituro sancimus ex certa scientia et de imperiali plenitudine potestatis, ut, quotienscunque et quodocunque futuris temporibus necessitas sive casus electionis regis Romanorum in imperatorem promovendi emerit, et principes electores ad electionem hujusmodi juxta antiquam laudabilem consuetudinem habuerint proficisci, unusquisque princeps elector, si et quando super hoc fuerit requisitus, quoslibet principes coelectores ^{a)} suos vel ipsorum nuncios, quos ad electionem ipsam transmiserint, per terras territoria et loca sua et eciam ultra sicut longius poterit conducere teneatur et eis absque dolo prestare conductum versus civitatem, in qua talis electio fuerit celebranda ^{b)}, et ab illa eciam redeundo sub pena perjurii ac perditionis pro illa dumtaxat vice sue vocis, quam in electione hujusmodi fuerat habiturus; quas quidem penas eos vel eum, qui in prestando memorato ^{c)} conductu rebelles seu rebellem, negligentes vel negligentem ^{d)} se prebuerint, eo ipso decernimus incidisse.

[2] Statuimus insuper et mandamus universis aliis principibus feuda a sacro imperio Romano tenentibus, quocunque nomine censeantur, necnon comitibus baronibus militibus clientibus nobilibus et ignobilibus civibus et communitatibus ^{e)} castrorum civitatum et locorum sacri imperii universis, ut eodem tempore, dum videlicet regis ^{f)} Romanorum in imperatorem promovendi electio celebranda occurrerit ^{g)}, unumquemque principem electorem ab ipsis vel eorum aliquo conductum hujusmodi postulantem vel ejusdem nuncios, quos ad electionem ipsam direxerit ^{h)}, ut prefertur, per territoria sua et alias, quanto possint ⁱ⁾ remotius, absque dolo modo predicto ^{k)} conducant. si qui vero huic nostre constitutioni contraire presumpserint, subscriptas ^{l)} ipso facto ^{m)} penas incurrant: omnes quidem principes et comites barones nobiles milites et clientes et universi nobiles contrarium facientes reatum perjurii et privationem omnium

a) electores M. b) celebrata M. c) memorata C. d) negligentes vel negligentem B M T C P. e) comitatibus C. f) regem C. g) occurreret (2) M; unſicher wegen Correctur. h) duxerit P. i) poterint M (ſonſt wegen unregelmäßiger Abſetzung, vielleicht potuerint). k) precedenti M T. l) suprascriptas P. m) eo ipso P.

feudorum, que a sacro Romano imperio et a quibuscunque aliis obtinent, et eciam omnium possessionum suarum a quocunque habitarum incurrant; omnes quoque cives et communitates contra premissa facere presumentes similiter sint perjuri et nichilominus universis suis juribus libertatibus privilegiis et graciis a sacro obtentis imperio sint omnino ^{a)}) privati et cum personis et bonis suis omnibus bannum et proscriptionem imperialem incurrant. et eosdem, quos ^{b)}) ipso facto exnunc prout extunc omni ^{c)}) jure privamus, deinceps cuilibet hominum auctoritate propria et sine judicio seu invocatione magistratus cujuslibet impune licebit invadere, nullamque penam propter hoc invadens ipsos debet ab imperio aut quovis alio formidare, presertim cum contra rempublicam et sacri statum ac dignitatem imperii ac eciam contra honorem proprium et salutem tante rei temerarii neglectores tanquam rebelles inobedientes et perfidi infideliter et perverse agere convincantur.

[3] Decernentes insuper et mandantes, ut omnium civitatum cives et communitates ^{d)}) jam dictis principibus electoribus et eorum cuilibet hoc poscenti eorumque nunciis victualia in communi precio atque cursu pro suis seu nunciorum predictorum hominumque suorum necessitatibus, dum ad predictam civitatem causa celebrande electionis predictae accesserint et eciam dum decesserint ab eadem, vendere seu vendi facere teneantur, nullam in premissis fraudem quomodolibet adhibendo; alioquin contrarium facientes penas illas volumus ipso facto incurrere, quas in precedentibus contra cives et communitates duximus promulgandas. quisquis insuper ex principibus comitibus baronibus militibus clientibus nobilibus seu ignobilibus ^{e)}) civibus seu communitatibus ^{f)}) civitatum principi electori ad electionem de rege Romanorum celebrandam ^{g)}) eunti vel ab ipsa denuo redeunti hostiles custodias tendere seu insidias parare presumpserit aut ipsos vel eorum aliquem in sua vel suorum personis aut rebus invadere vel turbare seu ipsorum vel alicujus eorum nuncios antedictos, (sive conductum petierint sive eciam non duxerint exigendum ^{h)}) hunc unacum universis malitie sue complicitibus ipso facto supradictas penas decer-

^{a)}) omnes P. ^{b)}) om. M. ^{c)}) om. T P. ^{d)}) coram C. ^{e)}) clientibus
 — — — ignobilibus om. P. ^{f)}) comitatibus C. ^{g)}) celebranda M.
^{h)}) erogandum P.

nimus ^{a)} incurrisse, ita videlicet, quod quevis persona penam incidat sive penas, quas juxta premissa pro qualitate ^{b)} personarum duximus infligendas.

[4] Si vero aliquis princeps elector cum aliquo suo coelectore inimicicias gereret et inter eos quecunque contentio controversia seu dissensio verteretur, hiis nequaquam obstantibus alter alterum vel alterius nuncios ad electionem hujusmodi destinandos premissa modo conducere sit astrictus sub pena perjurii ac perditionis ea ^{c)} vice dumtaxat sue vocis in electione, ut superius est expressum.

[5] Si qui vero alii principes comites barones milites clientes nobiles vel ignobiles cives vel communia civitatum cum aliquo principe electore vel pluribus ex eisdem adversam gererent voluntatem seu quevis discordia inter ipsos ad invicem vel guerra sive dissensio verteretur, nichilominus omni contradictione et dolo cessantibus principi electori vel principibus seu ejus vel ipsorum nunciis ad electionem hujusmodi destinandis et redeuntibus ab eadem, talem ^{d)} debeant prestare conductum, prout singuli penas jamdictas per nos in se latas voluerint evitare, quas eos qui secus fecerint incurrisse decernimus eo ipso. ad premissorum autem omnium firmitatem et certitudinem ampliorem jubemus et volumus, ut universi principes electores et ceteri principes necnon comites barones nobiles civitates seu ipsarum communitates ^{e)} premissa omnia literis et juramentis suis firmare et ad ea bona fide ac sine dolo implenda efficaciter se debeant obligare. quicumque vero literas hujusmodi dare renuerit, penas illas ipso facto incidat, quas pro personarum conditione per premissa singulis duximus infligendas.

[6] Si quis autem princeps elector aliasve princeps ^{f)} cujuscunque conditionis aut status feudum vel feuda a sacro tenens imperio aut comes baro vel nobilis seu successores talium vel heredes supra et infrascriptas imperiales nostras constitutiones et leges adimplere noluerit aut eis contraire presumpserit, si quidem talis princeps elector constiterit, extunc ceteri sui coelectores a suo ipsum deinceps excludant consortio, ipseque voce electionis et aliorum principum elec-

^{a)} decrevimus M. ^{b)} qualibet P. ^{c)} ista P. ^{d)} tale C. ^{e)} comitates C. ^{f)} princeps add. M.

torum loco dignitate careat atque jure ^{a)} nec investiatu de feudis, que a sacro imperio visus fuerit obtinere. alius vero princeps aut vir nobilis, ut prefertur, in has nostras leges committens similiter non investiatu de feudis, que a sacro imperio vel alias obtinet a quocumque, et nichilominus omnes penas premissas suam concernentes personam incidat eo ipso.

[7] Quamvis autem universos principes comites barones nobiles milites clientes civitates quoque et communitates illarum ad prestandum cuilibet principi electori vel ejus nunciis prefatum conductum ut predicatur, indistincte velimus et decreverimus obligari, nichilominus eorum cuilibet singulares conductus et conductores pro regionum et locorum adjacentia cuilibet magis aptos ^{b)} duximus designandos, ut statim per sequencia plenius apparebit.

[8] Primo namque regem Boemie sacri imperii archiepiscopum Maguntinensis, Bambergensis ^{c)} et Herbipolensis episcopi, burgravi Nurembergenses; item illi de Hohenloch ^{d)}, de Wertheim ^{e)}, de Brunecke ^{f)} et de Hanow ^{g)}; item civitates Nurembergensis ^{h)} Rotemburg ⁱ⁾ et Windesheim ^{k)}.

[9] Deinde archiepiscopum Coloniensem sacri imperii per Italiam archicancellarium conducent et conducere tenebuntur Maguntinensis ^{l)} et Treverensis archiepiscopi comes Palatinus Reni lantgravius Hassie; item de Katzenelbogen ^{m)}, de Nassow ⁿ⁾, de Dietz comites; item de Isemburg ^{o)} de Westirburg ^{p)} de Runkel de Limpurg ^{q)} et Falkenstein ^{r)}; item civitates Wetflaria ^{s)} Geylnhusen ^{t)} et Fridberg ^{u)}.

[10] Item archiepiscopum Treverensem sacri imperii per Galliam et regnum Arelatense archicancellarium conducent archiepiscopum Maguntinensis comes Palatinus Reni;

^{a)} voce M; vice CP (auch Ursprünglich vice). ^{b)} M apto. ^{c)} Bambergensis C. ^{d)} Hoenloch T; Hohenloch C. ^{e)} Wertheim T; Weirtheim C. ^{f)} Bruneck M. ^{g)} Hanow M. ^{h)} Nuremberg M; Nuremberch C. ⁱ⁾ Rotenburg P. ^{k)} Windisheim M; Windisheym T. ^{l)} Moguntinensis T C P. ^{m)} Katzenelbogen M; Catzenelbogen T; Katzenelbogen C; Cacczenelbogen P. ⁿ⁾ Naasaw T. ^{o)} Ysemburch C. ^{p)} Westirburg M T P. ^{q)} Lympurg M; Lympurch C. ^{r)} Falkensteyn M T; Valkinstein C; Valkensteia P. ^{s)} Wetflaria C. ^{t)} Geylnhusen M T; Geilnhusen P. ^{u)} Frideberg T; Fredberg C.

item de Spanheim ^{a)} de Veldenez comites; item Ruhgraven Wildegraven ^{b)} de Nassow ^{c)} de Isenburg ^{d)} de Westirburg ^{e)} de Runkel de Limpurg ^{f)} de Dietz de Katzenellebogen ^{g)} de Eppensteyn ^{h)} de Falkenstein ⁱ⁾; item civitas Maguntinensis.

[11] Deinde comitem Palatinum Reni sacri imperii archidapiferum conducere debet archiepiscopus Maguntinensis.

[12] Ducem vero Saxonie sacri imperii archimarescallum tenebitur conducere rex Boemie, Maguntinensis et Magdeburgensis archiepiscopi; item Bambergensis et Herbipolensis episcopi, marchio Misnensis ^{k)}, lantgravius Hassie; item Fuldensis et Hersfeldensis ^{l)} abbates, burgravius Nurembergensis; item illi de Hohenloch de Wertheim de Brunecke ^{m)} de Hanow ⁿ⁾ de Falkensteyn ^{o)}; item civitates Erfordia Molhusen ^{p)} Nuremberg ^{q)} Rotenburg et Windesheim ^{r)}. et hii omnes proxime nominati marchionem Brandenburgensem ^{s)} sacri imperii archicamerarium similiter conducere tenebuntur.

[13] Volumus autem et expresse statuimus, ut unusquisque princeps elector, qui talem voluerit habere conductum, hiis, a quibus ipsum postulare decreverit, hoc ipsum adeo tempestive viamque qua fuerit transiturus insinuet et talem conductum exposcat, ut illi qui ad conductum huiusmodi impendendum deputati et taliter ^{t)} fuerint requisiti, ad hoc oportune se ^{u)} valeant et comode preparare.

[14] Premissas vero constitutiones circa materiam conductus editas ita sane debere declaramus intelligi, ut unusquisque superius nominatus vel forsitan ^{v)} non expressus, a quo in casu premissis conductum requiri contigerit, ad prestandum ipsum per suas dumtaxat terras et territoria

^{a)} Spanheim T; Spainheim C; et Rugraven add. M. ^{b)} Wildegrafen T. ^{c)} Nassaw T. ^{d)} Ysemburg C; Isenburg P. ^{e)} Westenburg M T C. ^{f)} Lympurg M T C. ^{g)} Catzenelenbogen M; Catzenelbogen T; Katzenelbogen C; Canczenelbogen P. ^{h)} Eppensteyn T C. ⁱ⁾ Valkensteyn T; Valkinsteyn C; Valkenstein P. ^{k)} Myznensis M; Mysnensis T. ^{l)} Hersveldensis P. ^{m)} Bruneck M. ⁿ⁾ Hanow M. ^{o)} Falkenstein M T; Valkinsteyn C; Valkenstein P. ^{p)} Mulhusin M T; Moilhusen C; Mulhusen P. ^{q)} Nuremberg C. ^{r)} Windisheim M C; Windisheim T. ^{s)} Brandenburgensem C. ^{t)} (statt taliter) qui M T P. ^{u)} om. P. ^{v)} forsitan M T P.

ac etiam ultra quanto potest remotius absque dolo sub penis contentis superius sit ^{a)} astrictus.

[15] Preterea statuimus et etiam ordinamus, ut archiepiscopus Maguntinensis, qui fuerit pro tempore, singulis principibus colectoribus suis ecclesiasticis et secularibus electionem eandem per suos nuncios patentibus debeat literis intimare; in quibus quidem literis talis dies et terminus exprimat, infra quem eodem litere ad singulos eosdem principes verisimiliter possint pervenire ^{b)}; huiusmodi vero litere continebunt, ut a die in literis ipsis expressa infra tres menses continuos omnes et singuli principes electores Frankenfurd ^{c)} super Moganum ^{d)} esse debeant constituti vel suos legales ad eundem terminum atque locum nuncios destinare cum plena et omnimoda potestate suisque patentibus literis majori cujuslibet eorum sigillo signatis ad eligendum Romanorum regem in Cesarem promovendum. qualiter autem et sub qua forma tales litere confici debeant, et que in eis solemnitas debeat immutabiliter observari, et in qua forma et modo principes electores nuncios suos ad electionem huiusmodi destinandos ac potestatem mandatum seu procuratoria ordinare debuerint, ad finem presentis libri conscriptum ^{e)} invenitur clarius et expressum, et eandem formam illic traditam mandamus et de imperialis potestatis plenitudine usquequaque decernimus observari.

[16] Cum autem ad hoc perventum fuerit, quod de imperatoris vel regis Romanorum obitu in diocesi Maguntina constiterit, extunc infra unum mensem a die noticie obitus huiusmodi continue numerandum singulis principibus electoribus obitum ipsum et intimationem, de quibus premittitur, per archiepiscopum Maguntinensem jubemus et decernimus suis patentibus literis declarari; quod ei idem archiepiscopus in executione et intimatione huiusmodi negligens aut remissus fortassis existeret, extunc iidem principes motu proprio etiam non vocati pro fidei sue virtute, qua sacrum prosequi tenentur imperium, post hoc infra tres menses, sicut in constitutione supra proxime posita continetur, in civitate Frankenfurd ^{f)} sepedicta convenient electuri regem Romanorum in Cesarem promovendum.

^{a)} est M. ^{b)} per über Hajar B; convenire C P. ^{c)} Frankenfurd M; Frankenfurd C P. ^{d)} Moganum M. ^{e)} scriptum M. ^{f)} Frankenfurdensi M; Frankenfurdensi T P.

[17] Debet autem unusquisque princeps elector vel sui nuncii predictam civitatem Frankenford ^{a)} cum ducentis equitaturis tantummodo prefate electionis tempore introire, in quorum numero quinquaginta tantum armatos vel pauciores introducere secum poterit, sed non plures.

[18] Princeps vero elector ad electionem hujusmodi vocatus et requisitus et ad ipsam non veniens vel legales nuncios cum literis patentibus sigillo suo majori sigillatis plenamque et liberam ac omnimodam potestatem continentibus ad eligendum Romanorum regem futurum imperatorem non dirigens, aut veniens aut hujusmodi nuncios forte ^{b)} transmittens, si postea princeps ipse aut predicti nuncii a predicto electionis loco recederent rege Romanorum futuro Cesare non electo nec ad premissa procuratore legitimo substituto solempniter et relicto, electionis voce seu jure, quod in eadem electione habuit et tali modo deseruit, careat ea ^{c)} vice.

[19] Injungimus autem civibus de Frankenford et mandamus, ut ipsi universos principes electores in genere et quemlibet eorum ab invasione alterius, si quid inter eos adversitatis emergeret et eciam ab omni homine cum omnibus eorum hominibus, quos ipsi et eorum quilibet in prefato ducentorum equorum suorum numero ad prefatam duxerint civitatem, in virtute juramenti, quod super hoc ipsos ad sancta prestare statuimus, fideli studio et solerti diligentia protegant et defendant; alioquin perjurii reatum incurrant et nichilominus omnia jura sua libertates privilegia ^{d)} gratias et indulta, que a sacro obtinere noscuntur imperio, omnino amittant bannumque ^{e)} imperiale cum personis et bonis suis omnibus incidant eo ipso; et liceat extunc omni homini auctoritate propria ac sine judicio cives eosdem, quos eo casu exnunc prout extunc omni jure privamus, tanquam proditores infideles et rebelles imperii impune invadere, ita quod invadentes hujusmodi penam quamcumque a sacro imperio vel quovis alio nequaquam debeant formidare.

[20] Cives insuper antedicti de Frankenford ^{f)} per omne tempus illud, quo super electione sepedicta tractari et agi contigerit, neminem in prefatam civitatem cujuscunque

^{a)} Frankenfurd M; Frankenfurd T. ^{b)} fortasse M C. ^{c)} ista P.
^{d)} om. P. ^{e)} bannum quoque M. ^{f)} Frankenfurd P.

dignitatis conditionis vel status extiterit, intromittant vel intrare quovis modo permittant, principibus electoribus et eorum nunciis et procuratoribus antedictis dumtaxat exceptis, quorum quilibet cum ducentis equis debebit ut predicatur intromitti. si vero post ^{a)} ipsorum principum electorum introitum, seu in ipsorum presentia in prefata civitate aliquem reperiri contigerit, illius exitum cives ipsi debebunt absque mora et cum effectu protinus ordinare sub omnibus penis contra ipsos superius promulgatis ac etiam in virtute juramenti, quod cives ipsi de Frankenford super eo virtute presentis constitutionis prestare debebunt ad sancta, ut in precedentibus est expressum.

Cap. II.
Wahl des römischen Königs.

De electione Romanorum regis II.

[1] Postquam autem sepedicti electores seu nuncii civitatem Frankenfordensem ^{b)} ingressi fuerint, statim sequenti die diluculo in ecclesia sancti Bartholomei apostoli ibidem in omnium suorum presentia missam de sancto spiritu faciant decantari, ut ipse sanctus spiritus corda ipsorum illustret et eorum sensibus lumen sue virtutis infundat, quatenus ipsi suo fulti presidio hominem justum bonum et utilem eligere valeant in regem Romanorum futurumque cesarem ac pro salute populi Christiani. peracta quoque missa hujusmodi omnes illi electores seu nuncii accedant ad altare, in quo missa eadem extitit celebrata, ubi principes electores ecclesiastici coram ewangelio beati Johannis: In principio erat verbum, — quod illic ante ipsos poni debebit, manus suas pectori cum reverentia superponant; seculares vero principes electores dictum ewangelium corporaliter manibus suis tangant, qui omnes cum tota ipsorum ^{c)} familia ibi debebunt inermes assistere. et archiepiscopus Maguntinensis formam juramenti eis dabit et una cum ipsis, et ipsi vel absentium unncii una cum eo juramentum prestabunt vulgariter in hunc modum:

[2] ^{d)} „Ego archiepiscopus Maguntinensis sacri imperii „per Germaniam archicancellarius ac princeps elector juro „ad hec ^{e)} sancta dei ewangelia hic presentialiter coram

^{a)} et nachträglich eincorrigirt B. ^{b)} Frankenford M; Frankenfot P.
^{c)} sua M T. ^{d)} Nomen juramenti B in margine von späterer Hand.
^{e)} om. M T.

„me posita, quod ego per fidem, qua deo et sacro Romano
 „imperio sum astrictus, secundum omnem discretionem et
 „intellectum meum cum dei adjutorio eligere volo temporale
 „caput populo Christiano (id est regem Romanorum in
 „cesarem promovendum, qui ad hoc existat idoneus), in
 „quantum discretio et sensus mei me dirigunt, et secundum
 „fidem predictam; vocemque meam et votum seu electionem
 „prefatam dabo absque omni pacto stipendio precio vel
 „promisso seu quocumque modo talia valeant appellari.
 „sic ^{a)} me deus adjuret ^{b)} et omnes sancti.“

[3] Prestito denique per electores seu nuncios in forma et modo predictis hujusmodi juramento ad electionem procedant nec amodo de jam dicta civitate Frankenford ^{c)} separentur, nisi prius major pars ipsorum temporale caput mundo elegerit ^{d)} seu populo Christiano regem videlicet Romanorum in cesarem promovendum; quod si facere distulerint, infra triginta dies a die prestiti juramenti prefati continuo numerandos extunc transactis eisdem triginta diebus amodo pacem manducant et aquam et nullatenus civitatem exeant antedictam, nisi prius per ipsos vel majorem partem ipsorum rector seu temporale caput fidelium electum fuerit, ut prefertur.

[4] Postquam autem in eodem loco ipsi vel pars eorum major numero elegerit, talis electio perinde haberi et reputari debet, ac si foret ab ipsis omnibus nemine discrepante concorditer celebrata; sique per tempus aliquod morari ^{e)} abesse et tardare contingeret aliquem de electoribus seu nunciis andedictis, dum tamen veniret, antequam predicta esset electio celebrata, hunc ad electionem ipsam in eo statu admitti debere decernimus, in qua ipsa adventus sui tempore consistebat. et quia de antiqua approbata et laudabili consuetudine inconvulse quod subscribitur semper extitit hactenus observatum, ideoque et nos constituimus et de imperialis decernimus plenitudine potestatis, quod is, qui modo premissis in regem fuerit Romanorum electus, peracta statim electione hujusmodi, priusquam in aliquibus causis aliis sive negociis virtute sacri imperii administret,

^{a)} sicut P. ^{b)} juvet P. ^{c)} Frankenford T; Frankefort P.
^{d)} elegerit folgt erst nach Christiano T. ^{e)} om. C.

universis et singulis principibus electoribus ecclesiasticis et secularibus, qui propinquiora sacri imperii membra esse noscuntur, omnia ipsorum privilegia literas jura libertates et concessionem antiquas consuetudines et eciam dignitates et quicquid *) ipsi ab imperio usque in diem electionis sue obtinuerunt et possederunt absque dilatione et contradictione confirmare et approbare debeat per suas literas et sigilla ipsisque premissa omnia innovare, postquam imperialibus fuerit infulus coronatus. confirmationem autem hujusmodi electus ipse cuilibet principi electori in specie primo suo nomine regali faciet et deinde sub imperiali titulo innovabit, et in hiis ipsos principes omnes b) in genere et quemlibet eorum in specie nullatenus impedire, sed potius absque dolo gracie tenebitur promovere.

[5] In casu denique, quo tres principes electores presentes seu absentium nuncii quartum ex se seu ipsorum consortio (videlicet principem electorem) presentem vel absentem in regem Romanorum eligerent c), vocem illius electi, si presens affuerit, aut nunciorum ipsius, si eum abesse contingeret, plenum vigorem d) habere et eligentium augere numerum partemque majorem decernimus constituere ad instar ceterorum principum electorum.

Cap. III.
Ehrenliste der
Erzbischofe von
Trier, Köln und
Mainz.

De sessione Treverensis Coloniensis et Maguntinensis episcoporum Cap. III.

In nomine sancte et individue trinitatis feliciter amen. Karolus quartus divina favente clementia Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex. ad perpetuam rei memoriam. decor et gloria sacrosancti Romanorum imperii et honor cesareus et rei publice grata compendia venerabilium et illustrium principum electorum concordii voluntate foventur, qui velut columpne proceres sacrum edificium circumspecte prudentie solerti pietate sustentant, quorum presidio dextra imperialis potentie roboratur et quanto mutui favoris ampliori benignitati stringuntur, tanto uberioris pacis et tranquillitatis commoda feliciter profluunt populo christiano. Ut igitur inter venerabiles Maguntinensem Coloniensem necnon e) Treverensem archiepiscopos sacri imperii

*) quicquid B. b) om. P. c) elegerint M T. d) rigorem C. e) et eciam M.

principes electores omnium litium et suspectuum ^{a)}), que et qui de prioritate seu dignitate sessionum suarum in curiis imperialibus et regalibus suboriri valerent in posterum, perpetuis inantea temporibus amputentur et ipsi in cordis et animorum quieta conditione manentes de oportunitatibus sacri imperii concordii favore et virtuose dilectionis studio convenientius meditari valeant pro consolatione populi Christiani, habita deliberatione cum omnibus principibus electoribus tam ecclesiasticis quam secularibus et de imperatorie ^{b)} potestatis plenitudine hac edictali lege perpetua ^{c)} valitura sanccimus, quod supradicti venerabiles archiepiscopi : Treverensis videlicet ex opposito et ^{d)} lineari directione versus imperatoris faciem, Maguntinensis vero in suis diocesi et provincia et extra provinciam suam in toto cancellariatu ^{e)} suo Germanico, provincia ^{f)} Coloniensi dumtaxat excepta, et demum Coloniensis in suis diocesi et provincia et extra provinciam suam in tota Italia et Gallia in dextro latere Romanorum cesaris sedere possint valeant et debeant in omnibus publicis actibus imperialibus, puta judiciis collationibus ^{g)} feudorum et in refectionibus mensarum ac eciam in consiliis et omnibus aliis agendis, propter que contingit seu continget eisdem ^{h)} pro honore seu utilitate imperiali tractandis mutuo convenire. et hunc modum sessionis sub omni eo ordine sicut expressatur superius ad praedictorum Coloniensis Treverensis Maguntini archiepiscoporum successores perpetuo extendi volumus, ut nullo unquam tempore super hiis quevis dubietas generetur.

De principibus electoribus in communi. Cap. IV.

Cap. IV.
Die Kurfürsten
im Allgemeinen.

[1] Statuimus insuper, ut, quotienscunque imperialem curiam exnunc in antea celebrari contigerit ¹⁾, (in qualibet sessione videlicet, tam in consilio quam in mensa et locis aliis quibuscunque, ubi imperatorem vel regem Romanorum cum principibus electoribus sedere contigerit) a dextro latere imperatoris vel regis Romanorum immediate post archi-

^{a)} materie add. T in margine (eine derartige Ergänzung des hier verstümmelten Textes ist nothwendig). ^{b)} imperiali C. ^{c)} perpetuo M T C P. ^{d)} ex T. ^{e)} archicancellariatu M. ^{f)} om. M T. ^{g)} collocacionibus P. ^{h)} eos P. ¹⁾ continget M.

episcopum Maguntinensem vel Coloniensem (illum videlicet, quem tunc temporis pro qualitate locorum et varietate provinciarum juxta privilegii sui tenorem dicto lateri dextro imperatoris assidere contigerit) rex Boemie, cum sit princeps coronatus et unctus, primum et post eum comes palatinus Reni secundum sedendi loca debeant obtinere; ad sinistram vero partem, immediate post illum, quem ex predictis archiepiscopis in latere sinistro sedere continget, primum locum dux Saxonie et post eum marchio Brandenburgensis alterum obtinebit.

[2] Ceterum quotiens et quando deinceps sacrum vacare continget imperium, extunc Maguntinensis archiepiscopus potestatem habebit, sicut potestatem habuisse dinoscitur ab antiquo, ceteros principes antedictos suos in dicta electione consortes literatorie convocandi, quibus omnibus seu hiis, qui poterunt ^{a)}) et voluerint interesse, in electionis termino congregatis dictus archiepiscopus Maguntinensis et non alter eorundem coelectorum ^{b)}), suorum vota singulariter habebit inquirere ordine subsequenti : primo quidem interrogabit a Treverensi archiepiscopo, cui primam vocem competere declaramus, sicut invenimus hactenus competisse ^{c)}), secundo a Coloniensi archiepiscopo, cui competit dignitas necnon officium Romanorum regi primum dyadema regium imponendi, tercio a rege Boemie, qui inter electores laycōs ex regie dignitatis fastigio jure et merito obtinet primaciam, quarto a comite palatino Reni, quinto a duce Saxonie, sexto a marchione Brandenburgensi ^{d)}); horum omnium vota premissis jam ordine dictus archiepiscopus Maguntinensis perquiret. quo facto dicti principes sui consortes ipsum viceversa requirent, ut et ipse intentionem suam exprimat et ipsis aperiat votum suum. preterea in celebratione imperialis curie marchio Brandenburgensis ^{e)}) aquam lavandis imperatoris vel regis Romanorum manibus ministrabit; primum vero potum rex Boemie, quem tamen sub corona regali juxta privilegiorum regni sui ^{f)}) contientiam, nisi libera voluntate voluerit, non tenebitur ministrare; comes eciam palatinus cibum afferre tenebitur, et dux Saxonie marescallatus ^{g)}) officium exercebit ut solitum est fieri ab antiquo.

^{a)}) poterint T; poterint (?) C. ^{b)}) electorum M. ^{c)}) competisse M T C. ^{d)}) Brandenburgensi C. ^{e)}) Brandenburgensis C; Brandenburgensis T P. ^{f)}) suorum (fatti regni sui) T. ^{g)}) marescallus C.

De jure comitis palatini et eciam Saxonie ducis. Cap. V.

Cap. V.
Rechte des Pfalz-
grafen und des
Herzogs von
Sachsen.

[1] Quotiens insuper ut premittitur sacrum vacare continget imperium, illustris comes palatinus Reni sacri imperii archidapifer ad manus futuri regis Romanorum in partibus Reni et Suevie et in jure franconico ratione principatus seu comitatus palatini privilegio ^{a)} esse debet provisor ipsius ^{b)} imperii cum potestate judicia exercendi, ad beneficia ecclesiastica presentandi, recolligendi redditus et proventus et investiendi de feudis, juramenta fidelitatis vice et nomine sacri imperii recipiendi, que tamen per regem Romanorum postea electum suo tempore omnia innovari et de novo sibi juramenta ^{c)} ipsa prestari debebunt, feudis principum dumtaxat exceptis et illis, que vanlehen vulgariter appellantur, quorum investituram et collationem soli imperatori vel regi Romanorum specialiter reservamus. ipse tamen comes palatinus omne genus alienationis seu obligationis rerum imperialium hujusmodi provisionis tempore expresse sibi noverit interdictum. et eodem jure provisionis illustrem ducem Saxonie sacri imperii archimarescallum frui volumus in illis locis, ubi Saxonica jura servantur, sub omnibus modis et conditionibus, sicut superius est expressum.

[2] Et quamvis imperator sive rex Romanorum super causis, pro quibus impetitus fuerit, habeat, sicut ex consuetudine introductum dicitur, coram comite palatino Reni sacri imperii archidapifero electore principe respondere, illud tamen judicium comes ipse palatinus non alibi preterquam in imperiali curia, ubi imperator seu Romanorum rex presens ^{d)} extiterit, poterit exercere ^{e)}.

De comparatione principum electorum ad ^{f)} alios principes communes. Cap. VI.

Cap. VI.
Verhältnis der
Kurfürsten zu den
anderen Fürsten.

Decernimus, ut in celebratione imperialis curie, quotienscunque illam deinceps perpetuo celebrari contigerit, antedicti principes electores ecclesiastici et seculares juxta prescrip-

^{a)} privilegii C P. ^{b)} om. T. ^{c)} jurata P. ^{d)} om. C. ^{e)} Die Worte *judicium* — — *exercere*, welche in B die drei letzten Zeilen des Capitels füllen, sind mit anderer, schwärzerer Tinte, doch wohl von derselben Hand und ohne, daß eine Rasur bemerklich wäre, geschrieben. (Vermuthlich ist die Schrift nur zu stärkerer Hervorhebung nachträglich noch einmal vorsichtig mit Tinte überfahren.) ^{f)} Ursprünglich et B.

tum ordinem atque modum a dextris e a sinistris immutabiliter teneant loca sua, eisque vel eorum alicui in quibuscunque actibus ad curiam ipsam spectantibus eundo sedendo vel stando nullus princeps alius, cujuscunque status dignitatis preminentie ^{a)} vel conditionis existat, ullatenus ^{b)} preferatur, eo signanter expresso, quod nominatim ^{c)} rex Boemie in celebratione curiarum hujusmodi in omnibus et singulis locis et ^{d)} actibus antedictis quemcunque regem alium, quacun- que eciam singulari dignitatis prerogativa fulgentem, quem quovis casu seu causa venire vel adesse forte contigerit, immutabiliter antecedit.

Cap. VII.
Erbfolge der
Kurfürsten.

De successione principum. Cap. VII.

[1] Inter solitudines illas innumeras, quibus pro felici statu sacri imperii, cui auctore domino feliciter presidemus, cor nostrum cotidie fatigatur, ad hoc precipue meditatio nostra dirigitur, qualiter desiderata et salubris semper unio inter sacri imperii principes electores jugiter vigeat et eorum corda in sincere ^{e)} caritatis ^{f)} concordia conserventur, quorum providentia suo tempore orbi fluctuanti ^{g)} tanto celerius tantoque facilius subvenitur, quanto inter eos nullus error surrepserit et purior fuerit caritas custodita, obscuritate succisa et jure cujuslibet dilucide declarato. sane generaliter longe lateque est publicum et quasi per totum orbem notorie ^{h)} manifestum, illustres regem ⁱ⁾ Boemie necnon ^{k)} comitem palatinum Rheni ducem Saxonie et marchionem Brandenburgensem ^{l)} virtute regni et principatum suorum in electione regis Romanorum in cesarem promovendi cum ceteris principibus ecclesiasticis suis coelectoribus ^{m)} jus vocem et locum habere et unacum ipsis censi et esse veros et legitimos sacri imperii principes electores. ne inter eorum principum secularium electorum filios super jure voce et potestate prefata futuris temporibus scandalorum et dissensionum possit materia suscitari, et sic bonum commune periculosus dilationibus impediri, futuris auctore deo ⁿ⁾ cupientes periculis salubriter obviare, statuimus et imperiali

^{a)} preeminencie M T C. ^{b)} nullatenus P. ^{c)} quod nominatim wiederholt M. ^{d)} locis et om. T C P. ^{e)} sincera M. ^{f)} om. M. ^{g)} fluctuante B. ^{h)} notorium et C. ⁱ⁾ reges M. ^{k)} om. M T. ^{l)} Brandenburgensem T C. ^{m)} electoribus; om. suis M. ⁿ⁾ domino P.

auctoritate presenti lege perpetuis temporibus valitura decernimus, ut, postquam iidem principes electores seculares et eorum quilibet esse desierit ^{a)}, jus vox et potestas electionis hujusmodi ad filium primogenitum legitimum laicum, illo vero non extante ^{b)} ad ejusdem primogeniti primogenitum similiter laicum libere ^{c)} et sine contradictione cujuspiam devolvatur. si vero primogenitus hujusmodi absque heredibus masculis ^{d)} legitimis laicis ab hac luce migraret, virtute presentis imperialis edicti jus vox et potestas electionis predictae ad seniore[m] fratrem laicum per veram paternalem lineam descendantem et deinceps ad illius primogenitum laicum devolvatur, et talis successio in primogenitis et heredibus principum eorundem in ^{e)} jure voce et parte premissis perpetuis temporibus observetur, ea tamen conditione et modo, ut si principem electorem seu ejus primogenitum aut filium seniore[m] laicum mori et heredes masculos legitimos laicos defectum etatis patientes relinquere contingeret, tunc frater ^{f)} senior ejusdem primogeniti tutor eorum et administrator existat, donec senior ex eis legitimam etatem attigerit, quam in principe electore decem et octo annos completos censi volumus et statuimus perpetuo et haberi; quam dum exegerit ^{g)}, jus vocem et potestatem et omnia ab ipsis dependentia tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare.

[2] Si vero aliquem ex hujusmodi principatibus ipsorum imperio ^{h)} sacro vacare contingeret, tunc imperator seu rex Romanorum qui pro tempore fuerit de ipso providere debet et poterit, tanquam de re ad se et imperium legitime devoluta, salvis semper privilegiis juribus et consuetudinibus regni nostri Boemie super electione regis in casu vacationis per regnicolas, qui jus habent eligendi regem Boemie, facienda ⁱ⁾ juxta continentiam ^{k)} eorundem privilegiorum et observatam consuetudinem diuturnam a divis Romanorum imperatoribus sive regibus obtentorum ^{l)}, quibus ex hujusmodi sanctione imperiali in nullo prejudicari volumus, ymo

^{a)} desierint M. ^{b)} existente M. ^{c)} om. M. ^{d)} masculinis M. ^{e)} om M. ^{f)} semper C. ^{g)} attigerit M T C. ^{h)} imperiorum P. ⁱ⁾ faciendi C. ^{k)} continentias? B. ^{l)} Gehört selbstverständlich zu privilegiorum; doch schien es zu gewagt, die in allen Ausfertigungen übereinstimmende, wenn auch fehlerhafte, Wortstellung willkürlich zu verändern.

ipsa decernimus nunc et perpetuis futuris temporibus in omni suo tenore et forma indubiam tenere roboris firmitatem.

Cap. VIII.
Immunität des
Königs von
Böhmen und
seiner Unter-
thanen.

De regis Boemie et regnicolarum ejus immunitate.

Cap. VIII.

Cum per divos Romanorum imperatores et reges predecessores nostros illustribus Boemie regibus progenitoribus et predecessoribus nostris necnon regno Boemie ejusdemque regni corone olim concessum fuerit ^{a)} graciosius et indultum ^{b)} sitque in regno eodem a tempore, cujus contrarii hodie non existit memoria, consuetudine laudabili inconvulse servata diuturnitate temporum et prescripta moribus utentium ^{c)}, sine contradictionis aut interruptionis obstaculo introductum, quod nullus princeps baro nobilis miles cliens burgensis civis nulla denique persona ejusdem regni et pertinentiarum ejus ubicunque consistentium, cujuscunque status dignitatis preminencie vel conditionis existat, ad cujuscunque actoris instantiam extra regnum ipsum, ad quodcunque tribunal seu alterius preterquam regis Boemie et judicum regalis curie sue judicium citari potuerit ^{d)} sive trahi nec vocari debeat ^{e)} perpetuis inantea temporibus sive possit ^{f)}; ideoque privilegium consuetudinem ^{g)} et indultum hujus ^{h)} auctoritate imperiali et de imperialis potestatis plenitudine ex certa scientia innovantes et eciam confirmandes hac ⁱ⁾ presenti nostra constitutione imperiali perpetuis temporibus valitura statuimus, ut si contra privilegium consuetudinem vel indultum prefatum quispiam predictorum : puta princeps baro nobilis miles cliens civis burgensis seu rusticus aut alia quecunque persona premissa ad cujuscunque tribunal extra regnum predictum Boemie in quacunque causa criminali civili vel mixta seu super quocunque negotio citatus fuerit quocunque tempore, vel citata comparere vel in judicio respondere minime teneatur. quodsi adversus hujusmodi non comparentes vel comparentem a quocunque judice, cujuscunque auctoritatis existat, extra regnum Boemie constituto judicialiter procedi, processus fieri seu sententias

a) om. T. b) fuerit — — indultum om. M. c) utencia M T.
d) poterint M; potuerint C. e) debeant M. f) possint M. g) om. M.
h) hujusmodi T C P. i) ac T C.

interlocutorias vel diffinitivas, unam vel plures, in quibuscunque prenominate causis sive negociis quovis modo ferri ^{a)} et promulgari ^{b)} continget ^{c)}, auctoritate premissa de plenitudine insuper antedictae imperatorie potestatis citationes precepta processus et sententias hujusmodi necnon executiones et omnia, que ex eis vel aliquo eorum ^{d)} quomodolibet ^{e)} sequi attemptari possent ^{f)} vel fieri, irritamus penitus et cassamus, adiacentes expresse et edicto imperiali perpetuo ^{g)} valituro eadem auctoritate et de premissa potestatis plenitudine decernentes, ut, quemadmodum in predicto regno Boemie a tempore, cujus contrarii non habetur memoria, jugiter observatum existit ^{h)}, ita nulli prorsus principi baroni nobili militi clienti civi burgensi seu rustico, nulli demum persone seu incole regni Boemie sepedicti, cujuscunque status preminentie dignitatis vel condicionis existant vel existat, a quibuscunque processibus sententiis interlocutoriis vel diffinitivis sive preceptis regis Boemie aut quorumcunque ⁱ⁾ suorum judicium ^{k)} necnon executionibus eorundem contra se in regali judicio seu coram regis regni seu predictorum judicium tribunalibus factis aut latis habitis vel ferendis inantea seu fiendis liceat ^{l)} ad quodcunque aliud judicium appellare, provocaciones quoque seu appellationes hujusmodi, si quas contra hoc interponi contigerit ^{m)}, eo ipso viribus ⁿ⁾ non subsistant, et appellantes ipsi penam perditionis causarum ipso facto se noverint incurrisse.

De auri argenti et aliarum specierum mineris. Cap. IX.

Cap. IX.
Finanzielle
Territorialrechte
der Kurfürsten.

Presenti constitutione imperpetuum valitura statuimus ac de certa scientia declaramus, quod successores nostri Boemie reges necnon universi et singuli principes electores ecclesiastici et seculares, qui perpetuo fuerint, universas auri et argenti fodinas atque mineras stanni cupri ferri plumbi et alterius cujuscunque generis metalli ac eciam salis tam inventas quam inveniendas in posterum quibuscunque temporibus in regno predicto ac terris et pertinentiis

^{a)} fieri M. ^{b)} Ueber Kaiser B. ^{c)} Ueber Kaiser B; contingeret M T C. ^{d)} ipsorum M. ^{e)} quolibet T. ^{f)} possint T. ^{g)} perpetue M. ^{h)} existat M. T. ⁱ⁾ quorumlibet C. ^{k)} judicium T P. ^{l)} om. B; hier eingefügt nach T. ^{m)} contingeret M. ⁿ⁾ juribus C.

eidem regno subjectis, necnon supradicti principes in principatibus terris dominiis et pertinentiis suis tenere juste possint et legitime possidere cum omnibus juribus nullo prorsus excepto, prout possunt seu consueverunt talia possideri, necnon judeos habere, tholonea in preterito statuta et indicta percipere, quodque progenitores nostri reges Boemie felicis memorie ipsique principes electores ac progenitores et predecessores eorum legitime potuerint ^{a)} usque in presens, sicut hoc antiqua laudabili et approbata consuetudine diuturnique ac longissimi temporis cursu prescripta noscitur observatum.

Cap. X.
Münzrecht und
unbeschränktes
Landwerbungs-
recht der Für-
sten.

De monetis. Cap. X.

[1] Statuimus preterea, ut regi Boemie successori nostro, qui fuerit pro tempore, sicut constat ab antiquo illustribus Boemie regibus nostris predecessoribus licuisse et in possessione pacifica continua ipsos fuisse juris subsequentis: videlicet monetas ^{b)} auri et argenti in omni loco et parte regni sui et subditarum ^{c)} ei terrarum et pertinentiarum omnium, ubi rex ipse decreverit sibi que placuerit, cudi facere et mandare sub omni modo et forma in regno ipso Boemie in hiis adhec ^{d)} usque tempora observatis; [2] quodque futuris perpetuo Boemie regibus hac ^{e)} nostra imperiali constitutione et gracia perpetuo valituris a quibuscunque principibus magnatibus comitibus ac personis aliis quacunque terras castra possessiones predia ^{f)} sive bona liceat emere comparare seu in donum vel donationem ex quacunque causa in obligationem ^{g)} recipere sub talium terrarum castrorum possessionum prediorum seu bonorum conditione consueta, ut videlicet propria recipiantur vel comparentur ut propria, libera velut libera ^{h)}, et ea que dependent in feudum similiter emantur ⁱ⁾ in feudum, seu comparata taliter ^{k)} teneantur; ita tamen, quod ipsi reges Boemie de hiis, que hoc modo comparaverint ^{l)} vel receperint et regno Boemie duxerint applicanda, ad pristina ac consueta jura de talibus sacro explenda et reddenda imperio sint astricti. [3] presentem nichilominus constitutionem et gratiam virtute

^{a)} poterunt (?) C. ^{b)} monetis C. ^{c)} subjectarum T C. ^{d)} huc M T C. ^{e)} ac P. ^{f)} om. M. T. ^{g)} obligare M. ^{h)} velut libera om. M T. ⁱ⁾ teneantur M T. ^{k)} Theilweise über Kasur B. ^{l)} Theilweise über Kasur B.

presentis legis nostre imperialis ad universos principes electores tam ecclesiasticos quam seculares successores et legitimos heredes ipsorum plene extendi volumus sub omnibus ^{a)} modis et ^{b)} conditionibus ut prefertur.

De immunitate principum electorum. Cap. XI.

Cap. XI.
Sturftürftliche
Immunität

[1] Statuimus eciam, ut nulli comites barones milites feudales vasalli castrenses milites clientes cives burgenses nulle quoque persone Coloniensi Maguntinensi et Treverensi ^{c)} ecclesiis subjecti vel subjecte, cujuscunque status conditionis vel dignitatis existant, ad cujuscunque actoris instantiam extra territorium et terminos ac limites earundem ecclesiarum et pertinentiarum suarum ad quodcunque aliud tribunal seu cujusvis alterius preterquam archiepiscoporum Maguntinensis Treverensis et Coloniensis et judicum suorum judicium citari potuerint temporibus retroactis vel trahi seu vocari debeant perpetuis inantea temporibus sive possint, sicut preteritis invenimus temporibus observatum; quod si contra presens edictum nostrum predictos ecclesiarum Treverensis Maguntinensis seu Coloniensis subditos vel eorum aliquem seu aliquos ad cujuscunque instantiam seu ad cujuscunque tribunal pro quacunque causa criminali civili vel mixta seu quocunque negotio extra territorium limites seu terminos dictarum ecclesiarum vel alicujus earum citari contingeret, comparere vel respondere minime teneantur, et citatio ac processus et sententie interlocutorie vel diffinitive contra non venientes a talibus judiciis extraneis late vel facte, fiende vel ferende necnon precepta et premissorum executiones et omnia, que ex eis vel aliquo eorum quomodolibet sequi attemptari possent vel fieri, irrita decernimus eo ipso, adjicientes expresse, quod nulli comiti baroni nobili feudali vasallo castrensi militi clienti civi rustico, nulli demum persone ecclesiis hujusmodi subjecte ^{d)} seu ejus incole, cujuscunque status dignitatis vel condicionis existant, a processibus sententiis interlocutoriis et diffinitivis sive preceptis archiepiscoporum et ecclesiarum hujusmodi vel suorum officiarum temporalium aut executionibus eorundem contra se in archiepiscopali seu officiarum ^{e)}

^{a)} om. T. ^{b)} modis et om. P. ^{c)} Coloniensi folgt nach Treverensi C. ^{d)} subjecti M. ^{e)} temporalium — — officiarum om. M.

predictorum iudicio factis aut latis habitis vel ferendis inantea seu fiendis ad quodcunque tribunal aliud liceat appellare, quamdiu in archiepiscoporum predictorum et suorum iudicio querulantibus non fuerit iusticia denegata; appellationes contra hoc factas non recipi statuimus, cassasque et irritas nunciamus; in defectu vero iusticie predictis omnibus ad imperialem dumtaxat curiam et tribunal seu iudicis immediate in imperiali curia pro tempore presidentis audienciam et eciam eo casu non ad quemvis alium iudicem sive ordinarium sive eciam delegatum hiis, quibus denegata fuerit iusticia, liceat appellare. quicquid ^{a)} vero contra premissa factum fuerit, sit irritum eo ipso. [2] eandem constitutionem virtute presentis legis nostre imperialis ad illustres comitem ^{b)} palatinum Reni, ducem Saxonie et marchionem Brandenburgensem principes electores seculares sive laicos heredes successores et subditos eorum plene ^{c)} extendi volumus sub omnibus ^{d)} modis et conditionibus ut prefertur.

(Kaiserliche Interpretation des Cap. XI, in B zwischen 1366 und 1378 in margine zugefügt; in N schon dem Texte einverleibt: Hanc autem legem propter quedam dubia, que ex eo suborta fuerint ^{e)}, de illis dumtaxat feudalibus vasallis et subditis debere declaramus intelligi, qui feuda bona et possessiones a principibus electoribus ecclesiasticis et secularibus dependentes, que de temporali ipsorum iurisdictione consistunt, obtinere noscuntur et actualiter ac realiter resident in eisdem. si vero tales electorum principum vasalli et homines ab aliis eciam archiepiscopis episcopis sive principibus similia feuda possident et larem foveant in illis, extunc, si iidem archiepiscopi episcopi vel principes ab imperio bannum habent et privilegium, duella contra se agi permittere, apud illos agat de talibus; alioquin ad imperialis curie iudicis examen super hiis decernimus recurrendum.)

Cap. XII.
Die alljährlichen
Kurfürstentage.

De congregatione principum. Cap. XII.

Inter illas multiplices rei publice curas, quibus assidue mens nostra distrahitur, multa consideratione ^{f)} necessarium fore prospexit nostra sublimitas, ut sacri imperii principes electores ad tractandum de ipsius imperii orbisque salute frequentius solito congregentur, qui solide bases imperii et columpne immobiles, quemadmodum per longinquas ad in-

^{a)} quicquid B. ^{b)} Ueber Rasur geschrieben. ^{c)} plenissime M. ^{d)} om. T. ^{e)} fuerunt? B. ^{f)} condicione M.

vicem terrarum consistunt distancias, ita de incumbentibus regionum sibi cognitarum defectibus referre simul et conferre noverunt ^{a)}) sanisque providentie consiliis non ignorant, accomodis talium reformationibus salubriter opem dare. hinc est, quod in solempni curia nostra in Nuremberg cum venerabilibus ecclesiasticis et illustribus secularibus principibus electoribus et multis aliis principibus et proceribus per nostram celsitudinem celebrata ^{b)}), habita cum eisdem principibus electoribus deliberatione et de ipsorum consilio pro bono et salute communi cum dictis principibus electoribus tam ecclesiasticis quam secularibus duximus ordinandum, quod iidem ^{c)}) principes electores de cetero per singulos annos semel transactis a feste pasche ^{d)}) resurrectionis dominice quatuor septimanis continue numerandis ^{e)}) in aliqua civitatum sacri imperii personaliter congregentur, et ad idem tempus proxime affuturum seu anno presenti colloquium seu curia et congregatio hujusmodi in civitate nostra imperiali Metensi per nos et eosdem principes celebretur, ac tunc et deinceps die quolibet congregationis hujusmodi locus per nos ^{f)}), quo sequenti ^{g)}) anno convenient, ipsorum consilio statuatur, hac nostra ordinatione ad nostrum et ipsorum dumtaxat beneplacitum duratura. qua durante ipsos sub nostro imperiali conductu recipimus ^{h)}) ad dictam curiam accedendo stando et eciam recedendo. preterea ne tractatus communis salutis et pacis per tractum et moram solacii seu excessivam frequentationem ⁱ⁾) convivii retardetur, ut aliquando fieri est consuetum, concordi voluntate duximus ordinandum, ut deinceps curia seu congregatione prefata durante generales omnium principum celebrare alicui non liceat invitatas, particulares vero, que agendorum expeditionem non impediunt, cum moderamine sint permisse.

De revocatione ^{k)}) privilegiorum.

Preterea statuimus et hoc imperiali perpetuo ^{l)}) sancimus edicto, quod universa privilegia et litere quibuscumque personis, cujuscumque status preminentie vel dignitatis

Cap. XIII.
Widerrufung kurfürstliche Rechte beeinträchtigender Privilegien.

^{a)}) noverint M. ^{b)}) celebratam C. ^{c)}) Statt quod iidem : qui quidem M; quod (?) quidem T. ^{d)}) om. M T. ^{e)}) connumerandis M. ^{f)}) om. T. ^{g)}) frequenti P. ^{h)}) recepimus C. ⁱ⁾) frequentiam M. T. ^{k)}) Statt De revocatione : Revocatoria M T C. ^{l)}) om. P.

existent, seu civitatum opidorum et quorumlibet locorum universitatibus super quibuscunque juriis gratiis emunitatibus consuetudinibus seu rebus aliis eciam proprio motu seu alias a nobis vel recolende memorie divis Romanorum imperatoribus et regibus predecessoribus nostris sub quibuscunque verborum tenoribus concessa et concessa seu a nobis vel successoribus nostris Romanorum imperatoribus et regibus inantea ^{a)} concedenda seu ^{b)} concedende non debeant aut possint libertatibus jurisdictionibus juriis honoribus seu dominiis principum electorum sacri imperii ecclesiasticorum et secularium aut alicujus ipsorum in aliquo penitus derogare, eciam si in talibus privilegiis et literis quarumlibet personarum, cujuscunque preminentie dignitatis aut status extiterint, ut prefertur, seu universitatum hujusmodi expresse cautum sit vel fuerit in futurum, quod revocabilia seu revocabiles esse non debeant, nisi de ipsis et toto in eis comprehenso tenore in tali revocatione fieret de verbo ad verbum seriatim mentio specialis. hujusmodi namque privilegia et literas, si et in quantum libertatibus jurisdictionibus juriis honoribus seu dominiis ^{c)} dictorum principum electorum aut alicujus ipsorum derogare ^{d)} censentur in aliquo, quo ad hoc ^{e)} revocamus ex certa scientia et cassamus revocataque et revocatas intelligi ^{f)} et haberi decernimus ^{g)} de plenitudine imperatorie ^{h)} potestatis.

Cap. XIV.
Entziehung von
Lehen wegen
Fehde des Vas-
sallen wider den
Rehnsherren.

De hiis quibus ut indignis auferuntur bona feudalia.

In plerisque partibus vasalli et feudotarii dominorum feuda seu beneficia, que a dominis ipsis obtinent, intemptive verbaliter et in fraude renunciant seu resignant eadem et facta resignatione ¹⁾ hujusmodi dominos ipsos maliciose diffidant suasque inimicias eis denunciant dampna ipsis ^{k)} subsequenter gravia inferendo et beneficia seu feuda sic relicta pretextu guerre seu inimicie iterum invadunt et occupant ac detinent occupata. ea propter presenti constitutione in perpetuum valitura sanccimus, quod talis resignacio seu renunciacio haberi debeat pro non facta, niai

^{a)} futuris temporibus M T C. ^{b)} eciam add. M T. ^{c)} que superius exprimuntur add. T C. ^{d)} vel obviare add. M T C. ^{e)} ad hoc om. P. ^{f)} reputari add. M T C. ^{g)} volumus M T. ^{h)} imperatorie plenitudine. ⁱ⁾ renunciacione M T. ^{k)} eis P.

libere et realiter facta fuerit per eosdem, ita quod possessio beneficiorum et feudorum hujusmodi dominis ipsis corporaliter et realiter assignetur, in tantum quod nullo unquam tempore diffidentes ^{a)} ipsi in bonis feudis seu beneficiis resignatis dominos ipsos perturbent per se vel alios aut molestant nec ad hoc consilium prestent auxilium vel favorem. contrarium faciens ^{b)} seu dominos suos in beneficiis et feudis resignatis vel non resignatis invadens quomodo libet vel perturbans vel dampna in ipsis inferens seu consilium auxilium prestans talia facientibus vel favorem feuda et beneficia hujusmodi eo ipso amittat, infamis existat et banno imperiali subjaceat et nullus ad feuda vel beneficia hujusmodi ^{c)} pateat ei de cetero quocunque tempore aditus ^{d)} vel regressus nec de novo concedi sibi valeant ullo modo, et facta eis contra ^{e)} hec ^{f)} illorum concessio seu investitura secuta viribus non subsistat. postremo omnes penas predictas illos vel illum, qui ^{g)} predicta resignatione non facta contra dominos suos fraudulenter agentes vel agens ^{h)} scienter eos invaserint vel invaserit ⁱ⁾ diffidacione quacunque previa vel obmissa vigore presentis sanctionis incurrere decernimus ^{k)} eo ipso.

De conspirationibus.

Detestandas preterea et sacris legibus reprobatas conspirationes et conventiculas seu colligationes illicitas in civitatibus et extra, vel inter civitatem et civitatem, inter personam et personam sive inter personam et civitatem, pretextu parentele seu receptionis in cives vel alterius cujuscunque coloris conjurationes ^{l)} insuper et confederationes et pacta necnon et consuetudinem circa hujusmodi introductam, quam censemus potius corruptelam, reprobamus dampnamus et ex certa scientia irritamus, quas civitates seu persone, cujuscunque dignitatis condicionis aut status sive inter se sive cum aliis absque auctoritate dominorum, quorum subditi vel ministeriales seu in quorum districtu consistunt, eisdem dominis nominatim exceptis fecerunt hactenus et facere presumpserint in futuro, sicut eas ^{m)} per sacras

Cap. XV.
Verbot aller
Bündnisse unter
Reichsangehörigen, aus-
schließlich der
Landfriedens-
Bünde.

^{a)} diffidentes C. ^{b)} facientes P. ^{c)} om. P. ^{d)} additus C. ^{e)} contraria C. ^{f)} ac T C; hoc P. ^{g)} que M. ^{h)} vel agens om. M. ⁱ⁾ invaserit vel invaserint B. ^{k)} om. T. ^{l)} commutaciones P. ^{m)} om. M T.

divorum augustorum predecessorum nostrorum leges prohibitas non ambigitur et cassatas, illis confederationibus et ligis dumtaxat exceptis, quas principes et civitates ac alii super generali pace provinciarum atque terrarum inter se firmasse ^{a)} noscuntur; illas enim nostre declarationis specialiter reservantes, in suo decernimus vigore manere, donec de hiis aliud duxerimus ^{b)} ordinandum. et personam singularem, que de cetero contra tenorem presentis constitutionis nostre et ^{c)} legis ^{d)} antique super hoc editae confederationes colligationes conspirationes et pacta hujusmodi inire presumpserit, ultra penam legis ejusdem notam infamie et penam decem librarum auri, civitatem vero vel universitatem in hanc legem nostram similiter committentem centum librarum auri necnon amissionis et privationis libertatum et privilegiorum imperialium penas incurrere decernimus eo ipso, medietate ^{e)} pene hujusmodi pecuniarie fisco imperiali, reliqua ^{f)} vero domino districtus, in cujus prejudicium facte fuerint, applicanda.

Cap. XVI.
Beschränkung der
Pfalzbürgerchaft

De pfalburgeriis.

Ceterum quia nonnulli cives et subditi principum baronum et aliorum hominum, sicuti frequens ad nos querela perduxit, jugum originarie ^{g)} subjectionis quaerentes abjicere, ymo ausu temerario contempnentes ^{h)} in aliarum civitatum cives recipi se procurant et frequentius in preterito procurarunt ⁱ⁾ et nichilominus in priorum dominorum, quos tali fraude presumpserunt vel presumunt deserere, terris civitatibus opidis et villis corporaliter residentes civitatum, ad quas hoc modo se transferunt, libertatibus gaudere et ab eis defensari contingunt, qui in partibus Alamannie pfalburgerii consueverunt vulgariter appellari: quoniam igitur ^{k)} patrocinari non debent ^{l)} alicui fraus et dolus, de imperatorie potestatis plenitudine omnium principum electorum ecclesiasticorum et secularium sano accedente consilio ex certa sciencia statuimus et presenti lege perpetuo valitura sancimus, quod predicti cives et subditi eis quibus subsunt

^{a)} firmasse M T. ^{b)} decreverimus T. ^{c)} nachträglich eingefügt B.
^{d)} nostre n a d legis setzen M T; zweimal nostre setzt P. ^{e)} medietatem T. ^{f)} reliquam P. ^{g)} ordinarie T. ^{h)} contempniter T. ⁱ⁾ et — — procurarunt om: T. ^{k)} autem M. ^{l)} debeant T P.

taliter illudentes in omnibus terris locis et provinciis sacri imperii a presenti die imposterum civitatum, in quarum ^{a)} cives ^{b)} tali fraude recipi se procurant vel hactenus procurarunt, juribus et libertatibus in nullo potiantur, nisi ad hujusmodi civitates corporaliter et realiter transeuntes ibique larem foventes et continue et vere ac non fecte residentiam facientes debita onera et numcipalia subeant munera ^{c)} in eisdem. si qui vero contra presentis nostre legis tenorem recepti sunt vel fuerint in futurum ^{d)}, illorum receptio omni careat firmitate, et recepti, cujuscunque conditionis dignitatis aut status existant, in nullo casu penitus sive causa civitatum, ad quas recipi se procurant, juribus vel libertatibus gaudeant quomodolibet vel fruantur, non obstantibus ^{e)} quibuscunque juribus privilegiis consuetudinibus observatis quantocunque tempore et obtentis, quas et que, in quantum presenti nostre legi obviant, presentibus ex certa scientia revocamus de ^{f)} predictae imperialis plenitudine potestatis omnique carere decernimus robore firmitatis, circa premissa omnia ^{g)} principum dominorum et aliorum hominum, quos taliter deserui contigit ^{h)} et continget in posterum, juribus circa personas et bona subditorum quorumcunque ipsos sepedicto modo deserentium semper salvis. hos nichilominus, qui sepedictos cives et subditos alienos recipere contra presentis nostre legis dispositionem presumpserint vel recipere in preteritum presumpserunt ¹⁾, si eos omnino non dimiserint infra mensem post intimationem presentium eis factam, centum marcas ^{k)} auri puri ^{l)} pro transgressione hujusmodi tocians, quociens deinceps factum fuerit, incurrere decernentes, quarum medietas imperiali fisco nostro, reliqua vero dominis illorum, qui recepti fuerint, irremissibiliter applicetur ^{m)}.

De diffidationibus.

[1] Eos, qui de cetero adversus aliquos justam ⁿ⁾ diffidationis causam se habere fingentes ipsos in locis, ubi domicilia non obtinent aut ea communiter non inhabitant, in-

Cap. XVII.
Vorschriften über
das Gehdean-
sagen.

^{a)} quorum M. ^{b)} qui add. M. ^{c)} Ueber Katur geschrieben B; om. M T C. ^{d)} futuro T. ^{e)} obstante C. ^{f)} om. T. ^{g)} om. M. ^{h)} contigerit T. ¹⁾ presumpserint C. ^{k)} marcarum T C. ^{l)} om. T. ^{m)} applicentur M T. ⁿ⁾ insertam T.

tempestive diffidant, declaramus dampna quecunque per incendia spolia vel rapinas diffidatis ipsis cum honore suo inferre non posse. et quia patrocinari non debent alicui fraus et dolus, presenti constitutione imperpetuum valitura sancimus, diffidentes ^{a)}) hujusmodi quibuscunque dominis aut personis, cum quibus aliqui fuerint in societate familiaritate vel honesta quavis amicitia conversati, sic factas vel fiendas in posterum non valere nec licere pretextu diffidationis cujuslibet quempiam invadi per incendia spolia vel rapinas, nisi diffidatio per tres dies naturales ipsi diffidando personaliter vel in loco quo habitare consuevit publice fuerit intimata possitque de intimatione hujusmodi per testes ydoneos fieri plena fides. quisquis secus quempiam diffidare et invadere modo premissis presumpserit, infamiam eo ipso incurrat, ac si nulla diffidatio facta esset, quem etiam tanquam proditorem per quoscunque judices penis legalibus statuimus castigari.

[2] Prohibemus etiam et dampnamus universas et singulas guerras et lites injustas cuncta quoque injusta incendia spolia et rapinas, indebita et inconsueta tholonea et conductus et exactiones pro ipsis conductibus ^{b)}) extorqueri consuetas sub penis, quibus sacre leges premissa et eorum quodlibet sancciant punienda.

Cap. XVIII.
Formular für
die Berufung des
Babstages.

Litera intimationis.

Vobis illustri et magnifico principi domino marchioni Brandenburgensi sacri imperii archicamerario coelectori et amico nostro carissimo electionem Romanorum regis, que ex rationabilibus causis ^{c)}) imminet facienda ^{d)}), presentibus intimamus vosque ex officio nostro debito ad electionem prefatam rite vocamus, quatenus a die tali etc. infra tres menses continuo computandos per vos seu nuncios aut procuratores vestros unum vel plures sufficiens mandatum habentes ad locum debitum juxta formam sacrarum legum super hoc editarum venire curetis, deliberaturi tractaturi et concordaturi cum aliis principibus coelectoribus vestris et nostris de electione futuri regis Romanorum in imperatorem ^{e)})

^{a)}) diffidationes T. ^{b)}) exactiones — — conductibus om. T.
^{c)}) jam add. M. ^{d)}) faciendam M. ^{e)}) cesarem T.

postmodum favente domino promovendi, in eodem mansuri usque ad plenam consummationem ^{a)}) electionis hujusmodi, et alias futuri et processuri, prout in sacris legibus super hoc deliberate editis invenitur expressum; alias non obstante vestra seu vestrorum absentia in premissis una ^{b)}) cum aliis ^{c)}) conprincipibus et coelectoribus nostris, prout legum ipsarum sancivit auctoritas, finaliter procedemus.

Forma procuratorii mittendi per eum principem electorem, qui nuncios suos ad electionem faciendam duxerit destinandos ^{d)}).

Cap. XIX.
Formular für
Wahlvoll-
machten.

Nos talis dei gracia etc. sacri imperii etc. notum facimus tenore presentium universis, quod, cum electio Romanorum regis ex rationabilibus causis imminet facienda, nos de honore et statu sacri imperii solitudine debita intendere cupientes, ne tam gravibus dispendiis periculose subiaceat, de fide ^{e)}) et circumspectionis industria dilectorum nobis . . . et ^{f)}) . . . fidelium nostrorum obtinentes utique presumptionis indubie fiduciam singularem ^{g)}), ipsos et quemlibet eorum in solidum, ita quod non sit melior condicio occupantis, sed quod per unum ^{h)}) inceptum fuerit, per alium finiri valeat et liceat terminari, omni jure modo et forma, quibus melius et efficacius possumus seu valemus, nostros veros et legitimos procuratores et nuncios speciales facimus constituimus et ordinamus ad tractandum ubilibet una cum aliis conprincipibus et coelectoribus nostris tam ecclesiasticis quam secularibus et cum ipsis concordandum conveniendum et concludendum de persona quacunque habili ac ydonea in regem Romanorum eligenda et ipsis tractatibus super electione talis persone habendis pro nobis loco ⁱ⁾) et nomine nostro interessendum tractandum et deliberandum necnon vice et nomine nostris eandem personam nominandum et in ipsam consentiendum ac eciam ^{k)}) in regem Romanorum promovendum ad sacrum imperium eligendum ac in animam nostram prestandum, quodcunque juramentum

^{a)}) confirmacionem P. ^{b)}) om. M. ^{c)}) om. T. ^{d)}) destinandum B; in den übrigen Ausfertigungen destinand mit verschiedenen willkürlichen Abkürzungszeichen. ^{e)}) fidei T. ^{f)}) etc. M T C P. ^{g)}) om. T. ^{h)}) eorum add. M T C. ⁱ⁾) om. T. ^{k)}) eam T C.

necessarium^{a)} debitum seu consuetum fuerit, circa premissa et quodlibet premissorum, alium vel alios procuratores in solidum substituendum et revocandum et omnia^{b)} et singula faciendum, que in premissis et circa premissa eciam usque ad consumationem tractatum nominationis deliberationis et electionis hujusmodi de presenti faciende necessaria aut utilia fuerint seu eciam quomodolibet oportuna, eciam si premissa vel eorum quodlibet mandatum exigant speciale, eciam si majora vel magis singularia fuerint supradictis, et que nosmetipsi^{c)} facere possumus, si hujusmodi tractatum nominationis et electionis future negociis presentes et personaliter adessemus, gratum et ratum habentes et habere volentes et nos perpetuo habituros firmiter promittentes, quicquid^{d)} per antedictos procuratores seu nuncios nostros necnon substitutos aut substituendos ab ipsis seu eorum altero^{e)} in premissis seu premissorum quolibet^{f)} actum gestum seu factum fuerit aut quomodolibet ordinatum.

Cap. XX.
Untrennbarkeit
des Kurlandes
und der Kur-
rechte.

De unione principatum^{g)} electorum et jurium eis
connexorum.

Cum universi et singuli principatus, quorum virtute seculares principes electores jus et vocem in electione regis Romanorum in Cesarem promovendi obtinere noscuntur, cum jure hujusmodi necnon officiis dignitatibus et juribus aliis eis et cuilibet eorum annexis et dependentibus ab eisdem adeo conjuncti et inseparabiliter sint uniti^{h)}, quod jus vox officium et dignitas, alia quoque jura ad quemlibet principatum eorundem spectantia cadere non possint in alium preter illum, qui principatum ipsum cum terra vasallagiis feudis et dominis ac ejus pertinentiis universis dinoscitur possidere, presenti edicto imperiali perpetuoⁱ⁾ valituro^{k)} sancimus, unumquemque principatum predictorum^{l)} cum jure et voce electionis ac officio ceterisque omnibus dignitatibus juribus et pertinentiis ad ipsum spectantibus ita perseveret^{m)} et esse debere unitum perpetuis temporibus

a) om. T. b) alia add. C. c) Die letzten Buchstaben über Kaiser.
d) quicquid B. e) alterum M. f) quomodolibet T P. g) principum
M T P. h) initi P. i) perpetue M. k) valitura T. l) om. T. m) per-
severare M T C P.

indivisibiliter et conjunctum, quod possessor principatus cujuslibet etiam juris vocis officii et dignitatis et pertinentiarum ^{a)} omnium ad illum spectantium quiescere debeat et libera possessione gaudere ac princeps elector ab omnibus reputari, ipseque et nemo alius per ceteros principes electores ad electionem et omnes actus alios pro sacri imperii honore vel oportunitate gerendos omni tempore assumi sine contradictione, qualibet et admitti nec aliquod premissorum ab altero, cum sint et esse debeant ^{b)} inseparabilia, dividi vel ullo ^{c)} tempore debeat ^{d)} separari aut in judicio vel extra divisim repeti valeat ^{e)} aut evinci vel etiam per sententiam separari, nec aliquis unum sine alio impetens audiatur. quod si per errorem vel alias auditus quis fuerit, aut processus iudicium sententia vel aliquid hujusmodi contra presentem dispositionem nostram emanaverit ^{f)} seu quomodolibet attemptari contigerit, hoc totum et omnia ex hiis et quolibet eorum sequentia eo ipso viribus ^{g)} non subsistant.

De ordine processionis inter archiepiscopos.

Quoniam autem superius in principis constitutionum nostrarum presentium circa ordinem sessionis ^{h)} ecclesiasticorum principum electorum in consilio et in mensa et alias, quotiens imperialem curiam celebrari seu principes electores deinceps cum imperatore vel rege Romanorum congregari contigerit, sufficienter duximus providendum, super qua priscis audivimus temporibus pluries disceptatum, expedire credimus ⁱ⁾ etiam processionis et deambulationis inter eos ordinem diffinire. quapropter hoc perpetuo ^{k)} imperiali edicto decernimus, ut quotienscunque in congregatione imperatoris vel regis Romanorum et principum predictorum imperatore vel rege ipso deambulante insignia ante faciem suam portari contigerit, archiepiscopo Treverensi in directa dyametrali linea ante imperatorem vel regem transeat, illique soli medii inter eos ambulent, quos imperialia vel regalia ^{l)} continget insignia deportare; dum autem imperator vel rex absque insigniis ^{m)} eidem incesserit, ex tunc idem

Cap. XXI.
Rangordnung
der geistlichen
Kurfürsten bei
den Aufzügen des
Kaisers.

^{a)} pertinentiis C. ^{b)} om. M. ^{c)} nullo T. ^{d)} debeant M. T. ^{e)} valeant M. ^{f)} emanaverit P. ^{g)} juribus T C P. ^{h)} om. P. ⁱ⁾ credidimus C. ^{k)} om. M. ^{l)} regali P. ^{m)} in add. T.

archiepiscopus imperatorem vel regem prefato modo procedat, ita quod nemo penitus inter eos medius habeatur, aliis duobus archiepiscopis electoribus loca sua juxta distinctionem provinciarum suarum circa sessionem superius declaratam eciam circa processionem perpetuo servaturis.

Cap. XXII.
Rangordnung der weltlichen Kurfürsten als Träger der Reichskrone bei denselben Gelegenheiten.

De ordine processionis principum electorum et per quos insignia deportentur.

Ad declarandum autem in imperatoris vel regis Romanorum deambulantis presentia processionis ordinem principum electorum, de qua supra fecimus mentionem, statui-
mus, ut quotienscunque in celebratione imperialis curie principes electores cum imperatore vel rege Romanorum in quibuscunque actibus vel solemnitatibus processionaliter ambulare contigerit, et imperialia vel regalia debuerint insignia deportari, dux Saxonie imperialem seu regalem enssem deferens imperatorem seu regem immediate precedat et inter illum et archiepiscopum Treverensem medius habeatur; comes vero palatinus pomum imperiale portans a latere dextro, et marchio Brandenburgensis sceptrum deferens a sinistro latere ipsius ducis Saxonie lineariter ^{a)} gradientur; rex autem Boemie imperatorem seu regem ipsum immediate nullo interveniente sequatur.

Cap. XXIII.
Geistliche Handlungen der Erzbischöfe in Gegenwart des Kaisers.

De benedictionibus archiepiscoporum in presentia imperatoris.

Quotiens insuper in imperatoris vel regis Romanorum presentia missarum solemnia celebrari ac Maguntinensem Treverensem et Coloniensem archiepiscopos vel duos ex eis adesse contigerit, in confessione, que ante missam dici consuerit ac in porrectione ewangelii osculandi et pace post „agnus dei“ portanda necnon et in benedictionibus post finita missarum solemnia ac eciam ante mensam ^{b)} faciendis et in gratis post ^{c)} cibum acceptum agendis is inter eos ordo servetur, prout de ipsorum consilio duximus ordinandum: quod prima die hec omnia et singula a primo, secunda die a secundo, tertia ^{d)} vero ^{e)} a tercio peragantur.

^{a)} linealiter C. ^{b)} Das e über Tafel B; missam T. ^{c)} p post; das erste p getilgt B. ^{d)} t tercio; das erste t getilgt B. ^{e)} die add. C.

primum autem vel secundum seu tertium hoc casu secundum quod prius vel posterius quilibet eorum consecratus existit, debere intelligi declaramus. et ut se invicem honore condigno ac decenti^{a)} preveniant et exemplum aliis prebeant^{b)} invicem honorandi, is quem circa premissa ordo tetigerit, ad hec alterum conniventia et caritativa inclinatione invitet et tunc demum ad premissa procedat seu quodlibet premissorum.

Der Goldenen Bulle

Zweiter Theil.

Gefetz, publicirt zu Metz 25. December 1356.

Infra scripte leges promulgate sunt in curia Metensi per dominum Karolum quartum Romanorum imperatorem et Boemie regem augustum anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo sexto assistentibus sibi omnibus sacri Romani imperii electoribus, presentibus dominis venerabili in Christo patre domino Talayrandio^{c)} episcopo Albanensi sancte Romane ecclesiae cardinali ac Karolo regis Francie primogenito Normandiae duce illustri ac delphino Wiennensi in die nativitatis Christi^{d)}.

[1] Si quis cum principibus militibus vel privatis seu quibuscunque personis plebeis eciam scelestam factionem aut factionis ipsius inierit sacramentum vel dederit de nece venerabilium et illustrium^{e)} nostrorum et sacri Romani imperii tam ecclesiasticorum quam secularium principum

Cap. XXIV.
Strafbestimmungen gegen
Verschwörungen,
die sich wider die
Kurfürsten
richten

^{a)} ac decenti über Masur B; om. M T C. ^{b)} om. M. ^{c)} T. — B. M. (in T C P fehlt der ganze Absatz, wie schon in der Beschreibung bemerkt.) ^{d)} in — — Christi om. M. ^{e)} Die Worte Si quis — — illustrium, drei Zeilen umfassend, sind theilweise nachträglich mit schwärzterer Tinte überfahren; doch ohne daß eine Correctur bemerklich B.

electorum seu alterius eorundem (nam et ipsi pars corporis nostri sunt; eadem enim severitate voluntatem sceleris quam effectum puniri iura voluerunt), ipse quidem utpote majestatis reus gladio feriat, bonis ejus omnibus fisco nostro addictis; [2] filii vero ejus, quibus vitam imperiali specialiter lenitate concedimus (paterno enim deberent perire supplicio, in quibus paterni, hoc est hereditarii, criminis meciuntur ^a) exempla), a materna vel avita, omni eciam proximorum hereditate et successione habeantur alieni, testamentis aliorum ^b) nihil rapiant ^c), sint perpetuo egestes et pauperes, infamia eos paterna semper comitetur, ad nullum unquam honorem, nulla prorsus ^d) sacramenta perveniant, sint postremo tales, ut hiis perpetua egestate sordentibus sit et mors solacium et vita supplicium. [3] denique jubemus ^e), eos esse notabiles sine venia, qui pro talibus unquam apud nos intervenire temptaverint. [4] ad filias sane eorum ^f), quolibet numero fuerint, falcidiam tantum ex bonis matris, sive intestata defecerit, volumus pervenire, ut habeant medicorem potius filie alimoniam quam integrum et emolumentum aut nomen ^g) heredis consequantur ^h); mitior enim circa eos debet esse sententia, quas pro infirmitate sexus minus auras esse confidimus. [5] emancipationes quoque, que a predictis sive in filios post legem dumtaxat latam sive in filias fuerint collata, non valeant ⁱ); [6] dotes donationes quorumlibet ^k), postremo item alienaciones, quas ex eo tempore qualibet fraude vel jure factas esse constiterit, quo primum memorati de ineunda ^l) faccione ^m) ac societate cogitaverint, nullius statuimus esse momenti; [7] uxores sane predictorum recuperata dote (si in ea condicione fuerint, ut, que a viris titulo donacionis acceperint ⁿ), filiis debeant reservare) tempore, quo usufructus ^o) absumitur ^p), omnia ea fisco nostro se relicturas esse cognoscant, que juxta legem filiis debebantur; [8] falcidia eciam ex hiis rebus filibus tantum, non eciam filiis deputetur. [9] id quod de predictis eorumque filiis cavimus ^q), eciam de satellitibus

^a) metuuntur M T C. ^b) extraneorum T C. ^c) capiant M T C P; ebenso auch der Wortlaut der lex Arcadia et Honorio v. 397, welcher dieser Passus entlehnt ist. ^d) Statt nulla prorsus: nullaque M. ^e) eciam add. T. ^f) ipsorum P. ^g) Statt aut nomen: ac nomine T C. ^h) assequantur P. ⁱ) valeat B C P. ^k) quarumlibet C. ^l) ineundi B. ^m) sancione P. ⁿ) acceperunt M T C P. ^o) Ueber Natur B. ^p) absumuntur M. ^q) canimus B; quominus P.

consciis ac ministris filiisque eorum simili severitate censemus. [10] sane si quis ex hiis in exordio inite factionis studio vere ^{a)} laudis accensus ipse prodiderit factionem, premio a nobis et honore donabitur; is vero qui usus fuerit factione, si vel sero tamen incognita adhuc consiliorum archana patefecerit, absolutione tamen ac venia dignus habebitur. [11] statuimus insuper, ut, si quid contra predictos ^{b)} principes electores ecclesiasticos vel seculares commissum dicatur, eciam post mortem rei id crimen instaurari ^{c)} posse. [12] in hoc item crimine, quod ad lesam in principibus ^{d)} electoribus suis majestatem pertinet, eciam in caput domini servi torquentur. [13] volumus insuper et presenti imperiali sanximus ^{e)} edicto, ut eciam post mortem nocencium hoc crimen inchoari possit, in ^{f)} convicto mortuo memoria ejus dampnetur et bona ejus successoribus ejus eripiantur. [14] nam ex quo sceleratissimum quis ceperit consilium, exinde quodam modo sua mente privatus ^{g)} est; porro ex quo quis tale crimen contraxit, neque alienare neque manumittere eum posse nec ei solvere jure debitorem decernimus. [15] in hac enim causa in caput domini servos torqueri statuimus; id est propter causam factionis dampnande contra principes electores ecclesiasticos et seculares, ut premititur. [16] et si decesserit quis propter insertam personam, successoris bona serventur ^{h)}, si in causa hujusmodi fuisse mortuus arguatur.

[1] Si ceteros principatus ¹⁾ congruit in sua integritate servari, ut corroboretur justitia ^{k)}, fideles pace gaudeant et quiete, multo magis magnifici principatus dominia honores et jura electorum principum debent illesa servari, (nam ubi majus incumbit periculum, majus debet remedium adhiberi) ne columpnis ruentibus basis totius edificii collidatur; decernimus igitur et hoc perpetuis temporibus valituro ^{l)} sanximus ^{m)} edicto, quod exnunc in antea perpetuis futuris temporibus insignes et magnifici principatus : videlicet regnum

Cap. XXV.
Unverjährtheit
und Erblichkeit
der Fürfürhen-
thümer.

^{a)} ve T C. ^{b)} supradictos T C P. ^{c)} instantari (?) C. ^{d)} presentibus C. ^{e)} sanccimus M T C P. ^{f)} ut M; aut T C; et P. ^{g)} Ueber Rafor B; punitus M T C P. ^{h)} observentur T C. ⁱ⁾ principes M. ^{k)} et subjecti add. M T C P. ^{l)} imperiali add. T C. ^{m)} sanccimus M T C P.

Boëmie, comitatus palatinus^{a)} Reni, ducatus Saxonie et marchionatus Brandenburgensis, terre districtus homagia seu vasallagia et alia quevis ad ipsa spectancia scindi dividi seu quavis condicione dimembrari non debeant, sed ut pocius^{b)} in sua perfecta integritate perpetua maneant^{c)}; [2] primogenitus filius succedat in eis sibi que soli jus et dominium competat, nisi forsitan mente captus^{d)} fatuus seu alterius famosi et notabilis defectus existeret^{e)}, propter quem non deberet seu posset nominibus principari^{f)}, in quo casu inhibita sibi successione secundogenitum, si fuerit in ea progenie, seu alium seniore fratrem vel consanguineum laicum, qui paterno stipiti in descendenti recta linea proximior fuerit, volumus successurum, qui tamen apud alios fratres et sorores se clementem et pium exhibebit, continuo juxta datam sibi a deo gratiam et juxta suum beneplacitum et ipsius patrimonii facultates, divisione scissione seu dimembracione principatus et pertinentiarum^{g)} ejus sibi modis omnibus interdicta.

Cap. XXVI.
Ordnung des
feierlichen Auf-
zuges des Kaisers
und der Kaiserin.

[1] Die, qua solempnis curia imperialis vel regia fuerit celebranda, venient^{h)} circa horam primam principes electores ecclesiastici et seculares ad domum habitacionis imperialis sive regalis, et ibi imperator vel rex ipseⁱ⁾ omnibus insigniis imperialibus induetur et ascensis equis omnibus^{k)} vadant cum imperatore vel rege ad locum sessionis^{l)} aptate, et ibit^{m)} quilibet eorum in ordine et modo supra in lege de ordine processionis ipsorumⁿ⁾ principum electorum plenius diffinito, portabit eciam^{o)} archicancellarius, in cujus archicancellatu^{p)} hec fuerint, super baculo argenteo omnia sigilla et typaria imperialia sive regalia; seculares vero principes electores sceptrum pomum et ensem, secundum quod superius exprimitur, deportabunt; portabuntur eciam immediate ante archiepiscopum Treverensem suo loco trans-euntes primo Aquisgranensis^{q)}, secundo Mediolanensis corona, et hoc ante imperatorem dumtaxat, qui jam imperia-

^{a)} palatinus B. ^{b)} om. P. ^{c)} permaneant T C. ^{d)} Theilweise über Natur B. ^{e)} existat P. ^{f)} principum C. ^{g)} pertinentium C. ^{h)} veniant T P. ⁱ⁾ om. P. ^{k)} omnes M T C P. ^{l)} sessionis C. ^{m)} illic P. ⁿ⁾ om. C. ^{o)} N. add. T P. ^{p)} archicancellariatu M T P; archicancellaritu C. ^{q)} Aquisgranis B; Aquisgrani C.

libus infulis est decoratus, quas gestabunt aliqui principes inferiores ad hoc per imperatorem juxta placitum deputandi.

[2] Imperatrix^{a)} vero^{b)} vel regina Romanorum suis augustalibus amicta insigniis post regem vel imperatorem Romanorum et eciam post regem Boemie, qui imperatorem immediate subsequitur, competentis spacii intervallo^{c)} associata proceribus suisque comitata virginibus ad locum sessionis^{d)} procedat.

[1]^{e)} Statuimus, ut, quandocunque imperator vel rex Romanorum solempnes curias suas celebraverit, in quibus principes electores sua deservire seu exercere debent officia, subscriptus in hiis ordo servetur: primo enim, imperatore vel rege ipso in sede regia sive solio imperiali sedente, dux Saxonie officium suum agat hoc modo: ponetur enim ante edificium sessionis^{f)} imperialis vel regie acervus avene tante altitudinis, quod pertingat usque ad pectus vel antellam equi, super quo sedebit ipse dux et habebit in manu baculum argenteum et mensuram argenteam, que^{g)} simul faciant in pondere duodecim marcas argenti, et sedens^{h)} super equo primo mensuram eandem de aveno plenam accipiet et famulo primitus venienti ministrabit eandem. quo facto figendoⁱ⁾ baculum in avenam recedet et vicemareschallus ejus, puta de Papenheim, accedens, vel eo absente mareschallus curie ulterius^{k)} avenam ipsam distribuet; ingresso vero imperatore vel rege ad mensam principes electores ecclesiastici, videlicet archiepiscopi stantes ante mensam cum ceteris prelatiis benedicent eandem secundum ordinem, qui circa hoc^{l)} eis in superioribus est prescriptus; et benedictione completa iidem archiepiscopi omnes, si assunt, alioquin duo vel unus sigilla ac typaria imperialia sive regalia a cancellario curie recipient, eoque in cuius archicancellatu^{m)} curiam ipsam celebrari continget, in medio procedente et aliis duobus ex alterutro latere sibiⁿ⁾ junctis sigilla et typaria ipsa, omnes quidem baculum, in quo sus-

Cap. XXVII.
Functionen der
Kurfürsten wäh-
rend der Reichs-
und Hofstage.

a) Imperator P. b) eciam C. c) suis add. M T C P. d) sessionis C. e) De officiis principum electorum in solempnibus curiis imperatorum vel regum Romanorum — add. T C P; nachträglich eingefügt auch in B. f) sessionis C. g) qui T. h) sedent P. i) figendo C. k) om. M. l) hec M T C P. m) archicancellariatu M T C P. n) sub M.

pensa fuerint, manibus contingentes ea portabunt et ante imperatorem vel regem reverenter ponent in mensa; imperator vero sive rex eadem ipsis statim restituet, et in cuius archicancellatu ^{a)} hoc fuerit, ut prefertur, is majus sigillum ^{b)} appensum usque ad finem mense gestabit et deinceps, donec ad hospicium suum perveniat, ab imperiali sive regali curia equitando. baculus vero, de quo premititur, esse debet argenteus, duodecim marcas argenti habens in pondere, cujus tam argenti quam precii partem terciam unusquisque archiepiscoporum ipsorum persolvit et baculus ipse protinus una cum sigillis et typariis debet cancellario imperialis curie assignari in versus suos beneplacitos convertendus ^{c)}. postquam autem is, quem ordo tetigerit, portando sigillum majus ab imperiali curia ad hospicium suum redierit, ut prefertur, statim sigillum ipsum per aliquem de suis familiaribus predicto imperialis curie cancellario ^{d)} tenebitur elargiri ^{e)}.

[2] Deinde marchio Brandenburgensis archicamerarius accedat super equo habens argenteas pelves cum aqua in manibus ponderis duodecim marcharum argenti et pulchrum manutergium et descendens ab equo dabit aquam domino ^{f)} imperatori vel regi ^{g)} Romanorum manibus abluendis.

[3] Comes palatinus Reni ^{h)} intrabit similiter super equo habens in manibus quatuor scutellas argenteas cibis impletas, quarum quilibet tres marchas habeat in statera, et descendens ab equo portabit et ponet ante imperatorem vel regem in mensam.

[4] Post hec rex Boemie archipincerna veniet similiter super equo portans in manibus cuppam seu cifum argenteum ponderis duodecim marcharum coopertum vino et aqua permixtum ⁱ⁾ impletum, et descendens de ^{k)} equo cifum ipsum imperatori vel regi Romanorum porriget ad bibendum. sicut autem hactenus observatum fuisse comperimus, ita statuimus, ut peractis per principes electores seculares predictis eorum ^{l)} officiis ille de Falkenstein ^{m)} subcamerarius

^{a)} archicancellariatu M T C P. ^{b)} sigillo P. ^{c)} convertendo C. ^{d)} „remittet super equo, quem juxta proprie dignitatis decenciam et amorem, quem ad cancellarium curie gesserit, ipsi cancellario“ add. M T C P. ^{e)} nota defectum B in margine. ^{f)} om. M T C. ^{g)} imperatoris vel regis T. ^{h)} archidapifer add. T. ⁱ⁾ permixtum T C P. ^{k)} ab C P. ^{l)} ipsorum M. ^{m)} Falkinsteyn C.

equam et pelves marchionis Brandenburgensis pro se recipiat;

[5] Magister coquine de Nortemberg ^{a)} equum et scutellas comitis palatini,

[6] Vicepincerna de Lymburg ^{b)} equum et cifum regis Boemie,

[7] Vicemareschalcus de Papenheim ^{c)} equum baculum et mensuram predictam ducis Saxonie, si tamen ipsi in tali imperiali seu regalia curia presentes existant et eorum quilibet in officio suo ministret; si vero ipsi vel eorum aliquis a prefata curia se duxerint absentandos, extunc imperialis vel regalis curie cotidiani ministri vice absencium, (puta quilibet in loco ejus absentis, cui in vocabulo seu officio communicat) sicut geret ^{d)} officium, sic tollat in premissis et fructum.

[1] Imperialis insuper mensa vel regia sic debet aptari, ut ultra alias aule tabulas sive mensas in altitudine sex pedum sit alcius elevata, in qua preter imperatorem Romanorum ^{e)} dumtaxat vel regem ^{f)} die solempnis curie nemo penitus collocetur. Cap. XXVIII.
Anordnung der
kaiserlichen Tafel.

[2] Sedes vero et mensa imperatricis sive regine parabitur a latere in aula, ita quod ipsa mensa tribus pedibus imperiali sive regali mensa sit bassior et totidem pedibus eminencior supra sedes principum electorum, qui principes suas inter se in una eademque altitudine sedes habebunt et mensas.

[3] Infra sessionem imperialem mense pro septem principibus electoribus ecclesiasticis et secularibus preparentur: tres videlicet a dextris et tres alie a sinistris et septima directe versus faciem imperatoris vel regis, sicut superius in capitulo de sessionibus et ordine principum electorum per nos clarius est diffinitum; ita eciam, quod nullus alius, cujuscunque dignitatis vel status existat, sedeat inter ipsos vel ad mensas eorum.

[4] Non liceat autem alicui predictorum secularium principum electorum peracto officii sui debito se locare ad mensam sibi paratam, donec alicui suorum conprincipum

^{a)} Nortenberg T. P. ^{b)} Lymburg C; Limpurg P. ^{c)} Pappenheim T. ^{d)} gerit T. C. ^{e)} om. C. ^{f)} Romanorum add. C.

electorum ejus officium restat agendum; sed cum aliquis eorum vel aliqui ministerium suum expleverint^{a)}, ad preparatas sibi mensas transeant et juxta illas stando expectant, donec ceteri ministeria sua expleverint supradicta, et tunc demum omnes et singuli pariter ad mensas sibi positas^{b)} se locabunt.

Cap. XXIX.
Verschiedene Be-
stimmungen über
die Wahl-, Krö-
nungs- und
Reichstage.

[1] Invenimus eciam ex clarissimis relatibus et traditionibus antiquorum, illud a tempore, cujus contrarii non habeatur^{c)} memoria, per eos^{d)}, qui nos processerunt feliciter, esse jugiter observatum ut regis Romanorum futuri imperatoris in civitate Frankenfordie celebraretur electio et prima coronacio Aquisgrani et in opido Nuremberg^{e)} prima sua regalis curia haberetur; quapropter certis ex causis eciam futuris premissa servari debere temporibus declaramus, nisi premissis omnibus seu eorum alicui impedimentum legitimum obviaret. [2] quodocunque insuper aliquis princeps elector ecclesiasticus vel^{f)} secularis justo impedimento detentus ad imperialem curiam vocatus venire non valens^{g)} nuncium vel procuratorem cujuscunque dignitatis vel status transmiserit, missus ipse licet loco mittentis juxta datum sibi a deo mandatum admitti debeat; in mensa tamen vel sede, que illi, qui ipsum transmittit, deputata fuerit^{h)}, non sedebit.

[3] Preterea consummatis hiis, queⁱ⁾ imperiali qualibet curia sive regali fuerint pro tempore disponenda, recipiet magister curie pro se totum edificium ligneum apparatus imperialis sive regalis sessionis; ubi sederit imperator vel rex Romanorum cum principibus electoribus ad celebrandas solempnes curias vel feuda sicut premittitur principibus conferenda.

Cap. XXX.
Berechtigunge
der Fürst- und
Bischofämter bei
der Wahl- und
Kronung des
Kaisers.

[1]^{k)} Decernimus hoc imperiali edicto, ut principes electores ecclesiastici et seculares, dum feuda sua sive regalia ab imperatore vel rege recipiunt, ad dandum vel solvendum^{l)}

^{a)} Ueber Kasur geschrieben B. ^{b)} paratas C.P. ^{c)} jam non habetur M T C P. ^{d)} nos B. ^{e)} Nuremberg C. ^{f)} eciam add. M T C P. ^{g)} volens P. ^{h)} fuerat M T C. ⁱ⁾ in add. T C P. ^{k)} De juribus officialium, dum principes feuda sua ab imperatore vel rege Romanorum recipiunt — add. M T C. ^{l)} faciendum P.

aliquid nulli penitus sint astricti; nam pecunia, que tali pretextu persolvitur, officiatis debetur. cum ergo ipsi principes electores cunctis imperialis curie presint officiis, suos eciam habentes in officiis hujusmodi substitutos, datos ^{a)} ad hoc a Romanis principibus et dotatos, videretur absurdum, quod substituti officiales a suis superioribus quocunque quesito colore exenia ^{b)} postularent, nisi forte ipsi principes electores sponte et liberaliter huius aliquid largirentur.

[2] Porro ceteri principes imperii ecclesiastici vel seculares, dum predicto modo eorum aliquis feuda sua ab imperatore Romanorum suscipit vel a rege, dabit officialibus imperialis sive regalis curie sexaginta tres ^{c)} marchas argenti cum uno fertone, nisi eorum aliquis privilegio seu indulto imperiali vel regali tueri se posset et probare se solum vel exemptum a talibus aut eciam aliis quibuscunque, que solvi in suscepcione feudorum hujusmodi ^{d)} consuevissent. predictarum insuper sexaginta trium marcharum et fertonis divisionem faciet. magister curie imperialis sive regalis hoc modo: primo enim decem marchas pro semetipso reservans dabit cancellario imperialis sive regalis curie decem marchas, magistris notariis dictatoribus tres marchas et sigillatori pro cera et pergameno unum fertonem, ita videlicet, quod cancellarius et notarii principi recipienti feudum non ad alium quam ad dandum sibi testimonialem recepti feudi seu simplicis investiture literam sint astricti.

[3] Item dabit magister curie pincerne de Lymburg de prefata pecunia decem marchas, magistro coquine de Nortemberg decem marchas, vicemareschallo de Papenheim decem marchas et camerario de Falkenstein decem marchas, tali tamen condicione, si ipsi et eorum quilibet ^{e)} in hujusmodi curiis solempnibus presencialiter assunt in suis officiis ministrando; si vero ipsi vel aliqui eorum absentes fuerint, extunc officiales imperialis sive regalis curie, qui talibus presint officiis, eorum, quorum suppleant absenciam, singuli singulorum, sicut vicem nomenque et laborem sufferunt, sic lucrum et comoda reportabunt.

[4] Dum autem princeps aliquis equo vel alteri bestie insidens feuda sua ab imperatore recipiet vel rege, equus

^{a)} dantes B. ^{b)} encenia M T C; exenna P. ^{c)} om. P. ^{d)} om. M. ^{e)} cuilibet T.

ille seu bestia, cujuscunque speciei sit, debetur superiori mareschallo, id est duci Saxonie, si presens affuerit, alioquin illi de Papenheim ejus vicemareschallo aut illo absente imperialis sive regalis *) curie mareschallo.

Cap. XXXI.
Notwendige
Sprachkenntnisse
der Kurfürsten.

Cum sacri Romani celsitudo imperii diversarum nationum moribus vita et ydiomate distinctarum leges habeat et gubernacula moderari, dignum est et cunctorum sapientium judicio ^{b)} censetur expediens, quod electores principes ipsius imperii columpne et latera diversorum ^{c)} ydiomatum et lingwarum differentiis instruantur, ut plures intelligant et intelligantur a pluribus, qui plurimorum necessitatibus relevandis ^{d)} cesaree ^{e)} sublimitati assistunt ^{f)} in partem sollicitudinis constituti; quapropter statuimus, ut illustrium principum, puta regis Boemie comitis palatini Reni ^{g)} ducis Saxonie et marchionis Brandenburgensis electorum filii vel heredes et successores, eum verisimiliter Teuthonicum ^{h)} ydioma sibi naturaliter inditum scire presumatur et ab infancia didicisse, incipiendo a septimo etatis sue anno in gramatica Italica ⁱ⁾ ac Slavica ^{k)} lingwis instruantur; ita quod infra quartum decimum ^{l)} etatis annum existant in talibus juxta datam sibi a deo gratiam conditi, cum illud non solum utile, ymo ex causis premissis summe necessarium habeatur, eo quod ille lingwe ut plurimum ad usum et necessitatem sacri imperii frequentari sint solite et in hiis plus ardua ipsius imperii negocia ventilentur. hunc autem proficiendi modum in premissis ponimus ^{m)} observandum, ut relinquatur opioni parentum in filios, si quos habuerint, seu proximos, quos in principatibus sibi credunt verisimiliter successuros, ad loca dirigunt, in quibus de hujusmodi possint lingwagiis edoceri vel in propriis domibus pedagogos instructores et pueros consocios in hiis peritos eis adjungant, quorum conversacione pariter et doctrina in lingwis ipsis valeant erudiri.

*) imperiali sive regali C P. ^{b)} judico B. ^{c)} diversarum B C; diversis T. ^{d)} revelandis T. ^{e)} cesare B. ^{f)} assistant T C. ^{g)} om. M. ^{h)} Theutonicum T; Teutonicum C; Theotonicum P. ⁱ⁾ Ytalica T; Italia C. ^{k)} Slavica C P. ^{l)} quatuordecimum C. ^{m)} posuimus M.

Anhang II.

Einige ungedruckte Urkunden (sämmtlich nach den Originalen).

1. Peter, Erzbischof von Mainz, giebt seinen Willebrief zu der am 28. November 1308 erfolgten königlichen Bestätigung der pfälzisch-bairischen Privilegien (siehe das betreffende Bestätigungsdiplom König Heinrich VII bei Fischer, Kleine Schriften II, 524). Frankfurt 1308, 28. November.

Nos Petrus dei gratia sancte Moguntine sedis archiepiscopus sacri imperii per Germaniam archicancellarius tenore presentium publice profiteamur, quod, cum serenissimus dominus noster Hainricus in Romanorum regem electus illustribus principibus dominis Rudolfo et Ludowico comitibus palatinis Rheni ducibus Bawariae omnia privilegia jura et donaciones a divis imperatoribus et regibus predecessoribus suis ipsis et eorum progenitoribus datas collatas et concessas approbavit ratificavit innotavit et firmavit, nobiscum deliberacione prehabita diligenti, ipsosque et bona¹⁾ eorum et possessiones eorundem, sicut progenitores ipsorum hucusque possiderunt et habuerunt, non infestare turbare molestare promisit suis literis aut alias impedire, ad ratihabitionem promissorum in literis nostri predicti in Romanorum regem electi expressorum, quatenus nostra interest, nostrum adhibuimus et adhibemus consensum auctoritate presentium voluntarium et expressum, dantes has nostras literas in testimonium evidens predictorum nostri sigilli robore communitas. Datum in Frankenfort anno domini millesimo trecentesimo octavo quarto Kalendas Decembris.

Das Siegel hängt an einem Pergamentstreifen. In verso: Bischof von Meincz bestat brieff umb die Kur der pfalz. anno domini 1308. Frankfort 4. Cal. Decembr.

Aus dem geheimen Staats-Archive zu München.

¹⁾ Im Original: bonis.

- | | |
|--|--|
| <p>2. Balbain, Erzbischof von Trier, giebt seinen Willens-
brief in derselben Angelegenheit,</p> <p>3. Heinrich, Erzbischof von Eöln, giebt seinen Willens-
brief in derselben Angelegenheit,</p> <p>4. Rudolf, Herzog zu Sachsen, giebt seinen Willens-
brief in derselben Angelegenheit,
unter gleichem Datum.</p> | } Im geheimen
Staats-Archive
zu München. |
|--|--|

5. Heinrich, Erzbischof von Eöln, giebt dem Grafen Simon von Spanheim Vollmacht, ihm für die bevorstehende Königswahl Hülfsmannschaften gegen bestimmte Bedingungen anzumerben. Eöln 1314, 13. Juni.

Nos Henricus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus sacri imperii per Italiam archicancellarius universis presencia visuris notum facimus, quod nobili viro Symoni comiti de Spanheim consanguineo nostro dilecto damus plenam et liberam potestatem alliciendi et procurandi nobis adjutores, qui nobis in negotio electionis futuri Romanorum regis incumbentis assistant, ubicumque nobis fuerit oportunitum, ac promittendi ipsis ex parte nostra dare ob hoc ¹⁾ et persolvere quatuor milia librarum Hallensium tercio termino et inventionibus certis, prout super hoc enim cum eisdem contigerit concordare, promittentes nichilominus dictum comitem de hiis relevare et indempnem penitus conservare. in cujus rei testimonium sigillum nostrum duximus presentibus apponendum. datum Colonie anno domini M^oCCC^o quartodecimo quinta feria post diem beati Barnabe apostoli.

Das Siegel hängt an einem Pergamentstreifen.

Aus dem allgemeinen Reichs-Archive zu München.

6. Heinrich, Erzbischof von Eöln, verkündet der Stadt Nürnberg die durch ihn vollzogene Königskronung Friedrich's von Oesterreich. Eöln 1314, 25. November.

(Vgl. Heinrich's Verkündung derselben Krönung im Reiche vom 25. November 1314 bei Olenßchlager, Staatsgeschichte, Urkundenbuch S. 72.)

Henricus dei gratia sancte Coloniensis ecclesie archiepiscopus sacri imperii per Italiam archicancellarius prudentibus viris consulibus universitati civium in Nurenberg salutem et sincerum effectum. [1] alias ex parte serenissimi domini nostri domini Friderici Romanorum regis tunc electi a nobis petito, ut, cum rite in Romanorum regem electus esset, ipsum ungere et coronare, prout officium nostrum existeret debitum, curaremus et ne in eadem coronacione perperam procedere videremur, omnibus, si qui forent, qui coronacioni ejusdem se oppo-

¹⁾ ob hoc über Rasur.

suisse voluissent, in specie et in genere vocari peremptorie fecimus coram nobis, interim et cives Aquenses requirentes, ut nos intromississent ad coronacionem eandem faciendam Aquis ut est moris, et quia nihil a quoquam, quod ejusdem domini nostri coronacionem impedire videretur, propositum extitit vel objectum electionemque suam invenimus rite factam, (ne ob dictorum civium Aquensium, qui sic requisiti nos intromittere improvide recusarunt, rebellionem ac sacri Romani imperii et reipublice immo tocius Christianitatis dispendium coronacio eadem plus debito differretur) ipsuun dominum Fridericum in die beate Katherine virginis in opido nostro Bunnensi, quod est infra nostram dyocesim, coepiscopis et nobilibus et proceribus imperii et nostris presentibus in Romanorum regem unximus et coronavimus cum sollempnitatibus debitis et consuetis, eo quod coronacio Romani regis nedum Aquis, immo in aliquo locorum, quem ad hoc elegimus infra nostram dyocesim vel provinciam, a sede apostolica in specialis prerogative indicium nobis et archiepiscopo Coloniensi existenti pro tempore est permissa, de quo literas apostolicas sub veris stilo et bulla habemus, quas ante coronacionem et in eadem (ne propter mutationem loci Aquensis coronacio ipsa minus valida a quoquam putaretur) fecimus clero et populo presentibus tam Colonie quam Bunne solempniter publicari. [2] quam coronacionem sic rite per nos factam intimamus, rogantes et requirentes, quatenus (cum vobis immo universis notorium sit ad nos et non ad alium prefate coronacionis officium pertinere) dicto domino nostro Friderico Romanorum regi sic per nos rite et canonice coronato et obediatis et intendatis, prout predecesoribus suis facere hactenus consuevistis, ut ex hoc vestra fidelitas apud ipsum et sacrum Romanum imperium debeat merito commendari suaque regalis sublimitas ad ea, que ad vestri status et honoris augmentum cedunt, successu temporis ex hoc prestancius suscitetur. datum Bunne anno domini M^oCCC^o quarto decimo in crastino beate Katherine virginis.

Auf der Rückseite des Briefes finden sich Spuren eines aufgedrückten grünen Wachsiegels.

Aus dem allgemeinen Reichs-Archive zu München.

7. Ludwig IV, römischer Kaiser, beurfundet die Zustimmung des Erzbischofs Heinrich von Mainz zu dem Papester Vertrag vom 4. August 1329, welche dieser indeß nur unter Vorbehalt, daß stets nur ein Glied des Hauses die Kurstimme führen könne, gegeben habe. Frankfurt 1340, 8. Sept.

Die Urkunde stimmt mutatis mutandis mit einer entsprechenden Urkunde Ludwig's von gleichem Datum hinsichtlich der Zustimmung Balduin's, Erzbischofs von Trier überein; siehe dieselbe bei Günther, Codex Rheno-Mosellanus III a. 425.

Das Siegel hängt an Seidenfäden; in verso : Super comitatu palatinus (?) Reni, quod solum unus debet esse elect . . . principum. (Schwer leserlich).

Aus dem allgemeinen Reichs-Archive zu München.

8. Ludwig IV, römischer Kaiser, verweist den Grafen Walter von Spanheim von seinem Hofgericht vor das Gericht des Pfalzgrafen Rudolf bei Rhein. München 1340, 2. December.

Wir Ludewig von gotes gnaden Romischer keyser ze allen ziten merer dez riches enbiten dem edeln manne grebin Walter von Spanheim unser huld und allez gut. wizze, daz unser lieber vetter und ffurst Rudolf pfallenczgraf by Reyn und hertzog in Beyern underwiset und gewiset hat, daz du umb solh sache, umb di¹⁾ dich der bissob von Spyr wnser ffurst für unser hofgericht geladen hatte, daz du der selbin sache solt reht nemen und gebin vor unserm vorge- nanten vettern; und also senden und fertigen wir dich für in, wan du siner alten mannen einer bist, nnd wir ym sin reht noch fryheit net wellen brechin noch uberfaren. ze urkund ditz brives, der gebin ist ze Munchen am sunntag nach Andree in dem syben und zweintzigistem jar unsers riches und in dem drizehenden dez keysertumes.

Auf der Rückseite der Urkunde ist das Siegel in rothem Wachs aufgedrückt.

In verso : Graf Walram der Sponheim für hertzog Rudolf pfalzgraffen zu (Das Weitere unleserlich).

Aus dem allgemeinen Reichs-Archive zu München.

9. Heinrich, Erzbischof von Mainz, giebt seinen Willebrief zu einer Reform des Kaiserlichen Hofgerichtes. Frankfurt 1342, 21. September.

Die Urkunde findet sich inserirt in einem unter gleichem Datum von Kaiser Ludwig IV ausgestellten Bestätigungsdiplom der Mainzischen Privilegien, welches abgedruckt ist bei Guden, Cod. dipl. Mog. III, 324.

Das Siegel ist nicht mehr vorhanden; doch ist der Einschnitt, der zur Anhängung desselben diente, wahrnehmbar.

Aus dem geheimen Staats-Archive zu München.

10. Rudolf, Pfalzgraf bei Rhein, giebt seinen Willebrief in derselben Angelegenheit unter gleichem Datum.

Das Siegel hängt an Seidenfäden.

11. Rudolf, Herzog zu Sachsen, giebt seinen Willebrief in derselben Angelegenheit unter gleichem Datum.

¹⁾ Im Original : und statt um di.

Das Siegel hängt an einem Pergamentstreifen.

Beide Urkunden im geheimen Staats-Archiv zu München.

12. Ludwig, Markgraf von Brandenburg, verkündet vornehmlich den wetterauischen Städten und den Castellanen von Friedberg, daß die Herzöge Eric sen. und jun. in einer inserirten Urkunde vom 7. März 1348 versprochen hätten, zum Könige zu wählen, wen er ihnen bezeichnen werde. Ingolstadt 1348, 31. Mai.

(Die inserirte Urkunde bei Niebel, Cod. dipl. Brand. II, 2, 207. Im Auszuge gedruckt nach Freyberg's Extract in Abhandlungen der Münchener Akademie. Histor. Classe, Bd. II, 1. Abth., S. 73, Nr. 2.)

Ludovicus dei gratia Brandenburgensis et Lusatie marchio comes pallatinus Reni Bawarie et Karinthie dux sacri Romani imperii archicamerarius Tirolis et Goricie comes Aquilejensis Tridentinensis et Brixinensis ecclesie advocatus. singulis et universis nobilibus militibus et militaribus civitatumque rectoribus consulibus et universitatibus, quibus presentes exhibite fuerint, et singulariter civitatum Wetrabie rectoribus et universitatibus castellanisque in Fridberg sincere sibi dilectis continue promocionis et benevolenciae quantum poterit omni noticia subscriptorum. noveritis, nos pro firmo super electione regis Romanorum facienda plenum mandatum et posse et auctoritatem generosi principis domini Eri senioris et Eri sui filii Saxonie Angarie et Westvalie ducum avunculorum nostrorum karissimorum firmiss habere, prout videritis et ut scribitur in hec verba :

Nos Ericus senior et Ericus ejus filius dei gratia duces Saxonie Angarie et Westvalie sacrique Romani imperii archimarscalci ad cunctorum cupimus noticiam pervenire, quod diligenti et matura deliberatione prehabita confederati sumus cum magnifico ¹⁾ principe avunculo nostro dilecto Ludowico marchioni Brandenburgensi, ita quod cum et electione nostri et provisorio nomine filiorum domini Alberti quondam ducis Saxonie pie memorie eidem nostro avunculo marchioni Brandenburgensi adhaerere velimus in negotio electionis pronunc faciendo, ita quod, quocunque se diverterit, nos similiter diverteremus et, quamcunque personam eligere in Romanorum, regem decreverit, nos eandem eligere volumus et eligimus sibi in hoc finaliter assistendo. in cujus testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa. datum et actum Saltwedel anno domini millesimo CCC^o quadragesimo octavo feria sexta ante Invocavit me, que est prima dominica in quadragesima.

Quare ut eleccioni premissa, que divina favente clemencia cum solemnitatibus debitis et locis consuetis et solitis rationabiliter et

¹⁾ Im Original : magnifico.

rite celebrari debeat, vestrum consilium juvamen et subsidium, prout hactenus facere consuevistis, efficaciter exhibere diagnemini, vos divisim et perite ea instantia, qua ¹⁾ poterimus, requirimus et hortamur. in cujus rei testimonium presentes sigilli nostri fratrisque nostri ducis Steffani munimine duximus roborandas ²⁾. datum in Ingolstat anno domini millesimo CCC^o quadragesimo octavo sabbato post ascensionem domini.

Die beiden Siegel Ludwig's und Stephan's hängen an Pergamentstreifen; das erstere ist verlegt, das letztere intact.

Aus dem geheimen Staats-Archive zu München.

13. Gerlach, Erzbischof von Mainz, beurkundet, daß er im Falle einer Vacanz Rudolf, Pfalzgrafen bei Rhein, zum König wählen oder, falls dies unmöglich sei, einen andern nur im Einverständniß mit Rudolf wählen werde; ferner —, daß er Rudolf als einzigen Inhaber der pfälzischen Kurstimme anerkenne. (Sine loco) 1351, 2. Februar.

(Erwähnt bei Weizsäcker, Deutsche Reichstagsacten I, 47, Anm. 1; bei Böhmer-Huber, Regesta imperii VIII, p. 543, Nr. 138, wo noch ein Extract in Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XXII, 180 angeführt wird.)

Wir Gerlach von gotes gnaden des heiligen stuols zu Mentze erzbischoff und des heiligen Romschen riches in deutschen landen erzcanceller ³⁾ und kurfürste tun kunt allen den, die disen brieff sehent oder horent lesen, daz wir [1] den durchluchtegesten fürsten herren Rudolph paltzgraven bi dem Rine kurfürsten oberste troszen und vicarien des selben Romschen riches und herzogen in Beyern, (wer iz sache, daz got verbiede, daz daz egenante Romsche riche vervyle oder anders in dheyner hande wie ledeg würde an dem allerdurchluchtegesten fürsten und herren kung Karll unserem gnedegen herren, yzunt Romschem kunge) zu eime Romschem kunge kysen wollen und furdern gegen den andern kurfürsten zu dem selben riche als verre wir mogen bie libe und mit gude als verre unser kure nutze mag gesin mit andern kurfürsten. [2] wer iz aber sache, daz er zu dem selben riche nit kummen mochte oder enwulte bie sime und des riches nutze, so sollen wir doch eintrechtig sin einen andern zu

¹⁾ Im Original : quo.

²⁾ Im Original vielleicht roborandae.

³⁾ Im Original : erzcancell.

kysen zu dem riche als die briefe besagent, die wir under einander zu andern ziten darüber gegeben han. [3] auch daz wir dem egenanten herren Rudolph unsern lieben oheim zu eime kurfürsten bekennen von der pallentzen bi dem Rine an dem Romschen riche und nieman anders und in darvor halten wollen als wir bilche tun, wan wir nyman erkennen beszer recht dar zu haben. und des zu urkunde so geben wir dem vogenanten fürsten herren Rudolph unserm lieben oheim dyaen geinwertegen brieff besigelt mit unserm ingesigel, der geben ist nach gots gebürte druzehenhundert jar und ein und funfzeg of unser frauen tag purification, den man nennet Lychtmesse zu dutsche.

Das Siegel hängt an Pergamentstreifen. In verso : Bischof Gerlachs zu Menze brieff hertzog Rudolffen geben um der Kure, wegen der er ein Kurfurst geburen sy.

Aus dem geheimen Staats-Archive zu München.

14. Ruprecht, Pfalzgraf bei Rhein, beurkundet, daß die Pferde, auf welchen die Fürsten bei Empfang ihrer Lehen geritten haben, dem Kurfürsten von Sachsen als Erzmarschall zufallen müssen. Nürnberg 1355, 6. December.

Diese in den Regesten von Böhmer-Huber nicht aufgeführte Urkunde wird von Pelzel, Bd. II, S. 499 im Texte erwähnt (siehe auch Merger, in der oft citirten Schrift S. 14). Pelzel beruft sich auf Haltaus, Dissertatio de jure publico certo p. 18. Ob die Urkunde auch dort nur erwähnt oder in extenso abgedruckt sich findet, ist mir nicht bekannt.

Wir Ruprecht der altere von gotes genaden pfalnczgrafe by Ryn des heligen Romischen rychs oberigster druhsezze vnd hertzoze in Beyrn erkennen uns offenbar mit diesem brive, daz unsir liber genediger herre der allerdurchlüchtigest hochgeborn fürste vnd herre her Karel der Romische keyser zu allen zeyten merer des rychs vnd kunig zu Behem uns bevalch und hiezz vragen umb sulich roz oder pferde, da die fürsten ire lehen vffe empfaen, wez die von recht solden sin. des habin wir uns ervaren und sin gewest worden von den kurfürsten und von andern fürsten und von vil erbarn herren grefen vnd fryen vnd ducht uns ouch selbe recht sin vnd sprechin für eyn recht, daz die egenanden roz oder pferde nymand anders sullen sin dann unsira oheims des hochgeboren fürsten hertzoze Rudolfs von

Sachsen oder seines untertans, wanne er des heiligen Romischen richs oberigster marschall ist und hat ouch daz von dem Romischen rych zu lehen. mit vrkunde ditz brives gebin under unsirm insigel zu Nürnberg an sand Nycolaus dag, do man zalt von Cristes gepurt drutzehen hundert jare darnach in dem fünfe und fümftzigsten jare.

Das gut erhaltene Siegel hängt an einem Pergamentstreifen. In verso : Pfalzgraff Ruprecht erkennt vmb die rofs und pferde, do die fursten lehen uff entpfahen, wem die zustehen sollenn. 6. Decemder 1355. Darunter von älterer Hand : mare. marschalles ampt 1355.

Aus dem Haupt=Staats=Archive zu Dresden.

15. Karl IV, römischer Kaiser, bestätigt dem Herzog Rudolf von Sachsen=Wittenberg den alleinigen Besitz des Erzmarshallamtes nebst der Kurwürde unter Hinzufügung von Specialbestimmungen betreffs der Erbfolge und giebt schließlich als Kurfürst seine Zustimmung zu dem Inhalt der vorliegenden Urkunde. Nürnberg 1355, 29. Decemder.

In nomine sancte et individue trinitatis feliciter amen. Karolus quartus divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus et Boemie rex ad perpetuam rei memoriam. [1] etsi sollicitudo dignitatis cesaree, in qua nos conditor orbis omnipotens ex sola dignacionis sue bonitate dignatus est collocare, incessanter nos urgeat et frequenter admoneat jugiter esse sollicitos et voluntarios subire labores, quemadmodum a nostris et imperii Romani fidelibus amputemus incommoda et pacis eis et quietis compendia ministremus, fervenciori tamen affectu in illis exercendis cor nostrum accenditur què sacri decus imperii et inclitos principes ipsius imperii electores quadam specialitate concernunt; nam ibi tanto nos ardentius decet intendere, quanto nobis constat evidencius in eorum precellencia sacri imperii magnificenciam altioribus tytulis et honoribus decorari. [2] sane quia sufficienter sumus edocti ac a principibus comitibus baronibus proceribus ceterisque imperii Romani fidelibus experienciam et testimonia luce recepimus clariora, qualiter felicis memorie Albertus quondam Saxonie dux pater illustris Rudolphi ducis Saxonie sacri imperii archimarescalli avunculi et principis nostri dilecti tamquam sacri imperii elector cum consensu voluntate et voto unanimi aliorum principum coelectorum pie recordacionis inclitum quondam Rudolfum Romanorum regem predecessorem nostrum rite et racionabiliter olim elegit et subsequencem divum Adolfum Romanorum regem ac demum idem dux Albertus avunculus noster clare memorie Albertum Romanorum regem dicti Rudolphi quondam regis Romanorum filium tunc Austrie ducem racionabiliter et juxta sacri imperii observanciam et ritum elegit et post

mortem ipsius Alberti regis, dum sacrum imperium aliquantisper variis fluctuaret erroribus, prefatus Rudolfus Saxonie dux avunculus noster carissimus dicti Alberti ducis quondam Saxonie filius celebris ac recolende memorie divum Heinricum avum nostrum dilectum cum coelectoribus suis illius temporis in Romanorum regem elegit, qui post electionem eandem in Romanorum imperatorem extitit solempniter coronatus. manifestum insuper et longe lateque dinoscitur divulgatum nec potest in dubium revocari, quomodo eciam idem avunculus noster dux Rudolfus hoc felici nostro tempore nos in regem Romanorum elegit, sicut eciam post eandem suam et aliorum principum coelectorum suorum electionem in imperatorem Romanorum fuimus feliciter auspice deo et solempniter coronati, prout omnia premissa et singula clarissimo multorum fide dignorum testimonio fulciuntur. [3] hinc est, quod predicti avunculi nostri dilecti ducis Rudolphi tam claro tam manifesto tamque notorio jure multa deliberacione pensato et diligenter inspecto, quod idem diuturna temporum prescripcione habuit et possedit et hodie ex successione et hereditate paterna in eleccione regis Romanorum in imperatorem promovendi possidere dinoscitur et habere, sano venerabilium ecclesiasticorum et illustrium secularium principum accedente consilio et consensu necnon aliorum principum comitum baronum et procerum nostrorum communicato ¹⁾ consilio, futuris cupientes auxiliante domino obviare periculis et materiam succidere dubiorum, ut videlicet jus ²⁾ vox et dignitas seu potestas hujusmodi sibi et suis heredibus ac successoribus illesa perpetue incommutabiliter conserventur et permaneant illibata, irrefragabiliter statuimus et edicto imperiali presenti perpetuis valituro temporibus decernimus et eciam declaramus ex certa nostra scientia de plenitudine imperatorie potestatis, quod antedictus Rudolfus dux avunculus noster dilectus et nemo alius tamquam Saxonie dux et sacri imperii archimarescallus verus et legitimus princeps elector existat sibi que competat, sicut et competit, jus vox et potestas eligendi in eleccione regis Romanorum in imperatorem promovendi. [4] et ne inter heredes ipsius eo defuncto super jure hujusmodi dubitacionum aut licium consurgant materie, decernimus et hoc imperiali edicto statuimus, quod post ejus obitum, quia primogenitus ipsius ab hac luce migravit ³⁾, filio seniori ejusdem Rudolphi ducis avunculi nostri layco dumtaxat, illo quoque non extante ejusdem filii senioris primogenito similiter layco vox et jus predictum seu potestas competat eligendi. si vero ipsius filium seniore[m] absque

¹⁾ Im Original über Rasur geschrieben.

²⁾ Desgleichen.

³⁾ Der erstgeborene Sohn Rudolf's I (Johann) war bereits vor langer Zeit gestorben.

heredibus masculis legitimis laycis seu layco mori contingeret, extunc vox et jus seu potestas eleccionis hujusmodi ad seniore[m] fratrem laycum per veram paternalem lineam ab ipso nostro avunculo descendentem et deinde ad illius primogenitum laycum devolvatur, et talis successio ac devolucio in voce jure et potestate premissis in ducibus Saxonie perpetuis temporibus observetur, ea tamen condicione, ut, si talem primogenitum relictis heredibus masculini sexus defectum etatis patientibus mori contingeret, tunc frater senior ejusdem primogeniti tutor et administrator existat, donec ad legitimam etatem perveniat, qua consequuta sibi dignitatem principatum vocemque jus et potestatem et omnia ab ipsis dependencia teneatur protinus assignare; etatem quippe legitimam in voce eleccionis Romanorum regis decem et octo annos censi statuimus; in principatu vero gubernando circa etatem ipsam leges anteriorum imperatorum Romanorum et regum predecessorum nostrorum decernimus observari. [5] preterea ne super jure eleccionis hujusmodi in ducatu seu principatu Saxonie ullo umquam tempore dubium aliquid oriatur vel scandalum suscitetur seu novitas attemptetur, auctoritate imperiali de prefate nichilominus imperialis plenitudine potestatis declaracionem tamen et decretum hujusmodi approbamus ratificamus et ex certa sciencia nostra in omnibus et singulis punctis articulis et sentenciis confirmamus, supplentes insuper de prefate imperialis potestatis plenitudine ex certa sententia omnem defectum, si quis in presenti privilegio nostro ex obscuritate forte sentenciarum vel defectu verborum aut solempnitatis obmissionem seu alias quovis modo nunc aut futuris perpetuis temporibus inveniretur admissus, eciam si quacumque lege vel statuto publico vel privato cautum existat plenam et expressam talium fieri debere mencionem. nos enim omnibus et singulis, qui contra premissa fieri possent, objectibus, quoad omnia puncta superius facta esse volumus totaliter derogata et auctoritate imperiali prefata omnimode derogamus. [6] nulli ergo hominum liceat hanc paginam nostre majestatis infringere vel ei ausu temerario contraire; si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignacionem nostram et penam mille marcarum auri, quorum medietas erarii nostri seu imperialis fisci, reliqua vero dicti ducis et heredum suorum lesorum usibus applicetur, eo ipso tocians quociens contrafecerit se noverit irremissibiliter incursum. [7] cum autem premissa omnia et singula tanquam Romanorum imperator statuenda et ordinanda duxerimus et solempniter decernenda, ea nichilominus omnia et eorum quilibet ut rex Boemie sacri imperii archipincerna et princeps elector ex causis et rationibus superius expressatis ratificamus approbamus et nostrum eis ac eorum cuilibet benevolum adhibemus consensum pariter et assensum presencium sub

imperialis majestatis nostre sigillo testimonio literarum. datum Nurnberg anno domini millesimo trecentesimo quinquagesimo sexto indictione IX. IV. Kalendas Januarii regnorum nostrorum anno decimo imperii vero primo.

Darunter, auf dem behufs der Versiegelung in die Höhe geklappten Theile der Rückseite : per donimum Johannem Luthomuschlensem episcopum cancellarium Nicolaus de Chremfs.

Das Siegel fehlt ; die Löcher, durch welche die Siegelschnüre gegangen, sind sichtbar.

In verso : Decretum Keyser Karls, das hertzog Rudolff die styme wale eins Romischen Konigs haben soll und nach ime sein eldester sone (etc. etc.).

Aus dem Haupt-Staats-Archive in Dresden.

Einige Worte betreffend das Verhältniß dieser Urkunde zu den beiden bisher bekannten fast gleichzeitigen Bestätigungsdiplomen der sächsischen Kurwürde (6. October 1355 und 27. December 1356)¹⁾ mögen hier angegeschlossen werden. Unsere Urkunde schließt sich, soweit nicht sachliche Differenzen oder Verschiedenheiten in der diplomatischen Ausfertigung dies unmöglich machen, wörtlich an die ihr vorhergehende Urkunde vom 6. October 1355 an, während die dritte, zu Meß ausgestellte Urkunde eine völlig abweichende Ausfertigung darstellt. Bezeichnen wir die 3 Diplome nach der Reihenfolge ihrer Abfassung mit A B C, so liegen die Differenzen formeller Art zwischen A und B einerseits darin, daß das kaiserliche Monogramm und die Anführung von Zeugen in B fehlen, andererseits darin, daß allein in B sich die Bestätigung des Diplomes durch Karl IV als Kurfürsten eingeschoben findet. Die Versiegelung der Urkunde ist unzweifelhaft wie bei A durch Wachsfiegel erfolgt, da im Falle der Versiegelung mit Goldbulle sich dieser Umstand, wie es in C geschehen, im Text angegeben fände. — In sachlicher Hinsicht liegen die Differenzen einzig und allein in dem von uns mit Nr. 4 bezeichneten Abschnitt der Urkunde, welcher im Vergleich mit A eine völlig neue Fassung erhalten hat und in dieser die Urkunde C schon einigermaßen anticiptirt.

Während nämlich A hinsichtlich der Succession einfach das Recht der Erstgeburt mit allen Consequenzen, wie dies ja auch in der Goldenen Bulle geschehen sollte, als Norm aufstellt, ohne speciell auf die sächsischen Verhältnisse einzugehen²⁾, wird bekanntlich in C eine ausdrückliche Ausnahme von

¹⁾ Siehe die erstere Urkunde bei Griebner gen. Stein, Ad auroam bullam Saxoniam. Leipzig 1747. p. 8—13; die letztere mit ausführlichen Anmerkungen ebenda S. 21—80.

²⁾ Dies zeigt sich besonders darin, daß hier mehrfach von dem „primogenitus filius“ als einem Lebenden gesprochen wird, während in B der ganze Passus seinen Ausgangs-

dem soeben erst feierlich proclamirten Grundsatz statuirte, indem statt des unmündigen Neffen Albrecht ein Bruder des regierenden Kurfürsten Rudolf's II., Namens Wenzel, zum Erben bei kinderlosem Ableben Rudolf's proclamirt wurde, obgleich derselbe im Alter dem im Jahre 1350 verstorbenen

	Rudolf I † 1356		
Johann † früh	Rudolf II † 1370	Otto † 1350	Wenzel † 1388
		Albrecht † 1385	Rudolf III.

Vater Albrecht's (Otto) um mehrere Jahre nachstand. Diese eigenthümliche Bestimmung findet sich nun auch in der Urkunde B, also bereits auf dem Nürnberger Reichstage ausgesprochen, wenn auch ohne Nennung der Namen, welche erst auf dem Mezer Reichstag in der Urkunde C erfolgt. Wenn Rudolf II kinderlos stirbe, so soll nach Bestimmung unserer Urkunde das Erbrecht „ad seniore¹⁾ fratrem laycum per veram paternalem lineam ab ipso nostro avunculo (Rudolf I) descendantem et deinde ad illius primogenitum²⁾ laycum“ übergehen, wobei der Umstand, daß der eigentliche frater senior schon seit 6 Jahren gestorben war, auf ihn also das Erbrecht nicht mehr übergehen konnte, daß aber sein Sohn der eigentlich rechtmäßige Erbe war, vollständig verschwiegen wird.

Wurde auf diese Weise schon hier der einzige überlebende Bruder Rudolf's II zum präsumptiven Erben bestimmt, so wird hierdurch auch die Entstehung unserer Urkunde, so kurze Zeit nach Erlaß des Diplomes vom 6. October, uns verständlich. Offenbar hat in der Zwischenzeit zwischen dem eben genannten Tage und dem 29. December Kurfürst Rudolf I, der damals noch lebte³⁾, wohl durch Vermittlung seines Sohnes Rudolf's II, der ihn auf dem Nürnberger Reichstage vertrat, Kaiser Karl IV vermocht, das Erbrecht seinem jüngsten Sohne an Stelle seines Enkels zusprechen zu lassen. So benutzte man denn den Umstand, daß das Rechtsverfahren auf dem Reichstage noch eine Bestätigung des sächsischen Kurrechtes durch Karl IV als Kurfürsten verlangte, die in dem Diplom vom 6. October noch fehlte, — um die Urkunde neu auszufertigen und den betreffenden Passus über die Erbfolge in dem angegebenen Sinne zu verändern oder richtiger: ihn auf die speciellen Verhältnisse des sächsischen Hauses in einem Sinne anzu-

punkt von der Thatsache des Todes des „primogenitus“ Herzog Rudolf's I nimmt. Ueber die merkwürdige Erbfolgebestimmung in C siehe Griebner gen. Stein, S. 61—65; Flathe, Geschichte von Sachsen I, 361.

¹⁾ Der Ausdruck „frater senior“, obgleich nur noch ein Bruder am Leben war, braucht keinen Anstoß zu erregen, da in all diesen drei Urkunden wie auch in der Goldenen Bulle mit diesen Worten nur der auf den Verstorbenen im Alter zunächst folgende Bruder verstanden wird, ohne Rücksicht darauf, ob noch weitere Brüder vorhanden sind.

²⁾ Später Kurfürst Rudolf III.

³⁾ Er starb schon am 21. März 1356.

wenden, in welchem er auf dieselben augenblicklich ohne eine Rechtsverletzung nicht anwendbar war. Vielleicht ist übrigens diese Uebereinkunft damals bloß den Kurfürsten bekannt gegeben worden, da in unserer Urkunde keine Zeugen angeführt werden; auf dem Reichstage zu Metz erst wurde dann mit allgemeiner Zustimmung der Fürsten die Sache deutlich und klar ausgesprochen und an die Oeffentlichkeit gebracht. Zum Schluß füge ich noch hinzu, daß an der betreffenden Stelle unserer Urkunde B noch einige Bestimmungen über vormundtschaftliche Verwaltung bei Minderjährigkeit der Kurfürsten hinzugefügt wurden, die alsdann, wenn auch mit verändertem Wortlaut, auch in C übergingen. — — — Auffallend ist in unserer Urkunde, daß das Kurrecht Rudolf unter Mitwirkung auch der Nichtkurfürsten zugesprochen worden sein soll, was nicht der Praxis entspricht; allein ein Verdacht gegen die Urkunde scheint mir hieraus nicht abzuleiten.

16. Bohemund, Erzbischof von Trier,	} erkennen das Kur- recht Rudolf's von Sachsen an.	Nürnberg	1356,	8. Januar.
17. Ludwig, Markgraf von Brandenburg,		"	"	8. "
18. Wilhelm, Erzbischof von Eöln,		"	"	9. "

Im königlichen Haupt-Staats-Archive zu Dresden. Erwähnt bei Griebner gen. Stein, a. a. O. S. 13, wo übrigens allen drei Urkunden das Datum des 9. Januar zugeschrieben wird. Dieselben stimmen überein mit dem Anerkennungsdiplom Gerlach's von Mainz vom 27. Januar. Uebereinstimmend mit dem Anerkennungsdiplom Gerlach's von Mainz vom 2. Januar (siehe Guden III, 396), welches dem Privileg Karl's vom 29. December nachgebildet ist.

Anhang III.

Bemerkungen zu einigen bereits publicirten Urkunden.

1) 1251? Februar oder März. Wilhelm von Cyfa, Capellan König Wilhelm's fordert zum Kriegszug gegen Conrad IV auf. Das von Bärwalb in dieser Weise näher bestimmte Schriftstück (Baumgartenberger Formelbuch S. 153—156) findet sich ohne Eingang und Abschluß mit dem falschen Namen Ulrich statt Wilhelm (i. e. rex), aber mit richtiger Nennung der Namen Friedrich's II und Conrad's IV in dem genannten Formelbuch überliefert. Der Versuch Bärwalb's, es nicht für fingirt, sondern in obiger Weise für historisch zu erklären, ist mir nicht überzeugend angesichts der Stelle S. 154: Romanorum regi in regem legitime electo et a *sanc-tissimo domino nostro papa*, ad quem ejusdem electionis pertinet confirmacio, *apud Aquis in regem solempniter coronato* ac sacre unctionis crismate delibuto — — se opponunt. Sollte der königliche Capellan in der That eine solche unmögliche Behauptung aufgestellt haben, die er weder selbst glauben noch irgend Jemandem glaubwürdig machen konnte? — Mir scheint dies unannehmbar, und ich bin überzeugt, daß wir es mit einem bloß fingirten Stücke hier zu thun haben.

2) 1263, 31. August apud Urbem veterem. Von diesem Datum liegen uns drei Briefe Urban's IV an König Richard vor (Raynalb 1263, § 43—60, Potthast Nr. 18633 ff.), sämmtlich die Wahlfrage betreffend. Der nach der Aufzählung Raynalb's und Potthast's erste Brief behandelt nur die Beilegung des Titels „rex electus“ und bietet weder besondere Schwierigkeiten noch vorzügliches Interesse, die beiden anderen aber sind sowohl durch ihr eigenthümliches gegenseitiges Verhältniß, das den dritten eigentlich nur als eine Erweiterung des zweiten erscheinen läßt, ein schwer zu lösendes Räthsel für die diplomatische Forschung, als auch durch die in ihnen, besonders in dem dritten enthaltenen Referate der Bevollmächtigten Richard's und Alphons' eine wichtige Quelle für die Geschichte der deutschen Königswahl.

Bezüglich der erstgenannten Schwierigkeit verweise ich auf Buffon, die Doppelwahl des Jahres 1257, S. 125—30, wo der Thatbestand genau dargelegt ist. Da ich keinen Grund sehe die gleichzeitige Absendung beider Schriftstücke zu bezweifeln, so erscheint mir die Lösung als die einfachste, welche in dem kürzeren Schreiben (Potthast, Nr. 18634, Raynalb, § 46—52) den ursprünglich beabsichtigten Brief sieht, der in seiner Darlegung der Sachlage die von den Bevollmächtigten referirten „quasdam consuetudines circa electionem“ nur erwähnt, die Mittheilung der Einzelheiten aber einer mitfolgenden Anlage (d. h. den anderen Brief Potthast, Nr. 18635, Raynalb, § 53—60) überläßt. Diese Anlage, welche wir freilich als bloßes Protokoll zu finden erwarten würden, ist nach der Schwerfälligkeit der damaligen diplomatischen Correspondenz-Gebräuche ihrerseits wieder mit allen Eingangs- und Schlußphrasen und der ganzen Darlegung des Sachverhaltes ausgestattet worden, wie es der eigentliche Brief war.

Was nun den Werth der Briefe als historischer Quellen für die Wahlgeschichte betrifft, so ist jedenfalls in die Treue der Wiedergabe beider Referate von Seiten des Papstes kein Zweifel zu setzen, wie dies schon Buffon S. 129 auseinandergesetzt hat und wie es auch aus dem ganzen Verfahren des Papstes gegenüber beiden Prätendenten in dieser Zeit hervorgeht. Ferner scheint mir auch das beiderseitige Referat über die faktischen Wahlvorgänge im Ganzen glaubwürdig, da die wenigen Differenzen sich durch den unbefangenen Leser leicht aus den verschiedenen Parteauffassungen erklären und demgemäß schlichten lassen, während im Allgemeinen die sonstigen und zugänglichen Quellen jene Referate entschieden bestätigen. Dagegen muß man mit größtem Mißtrauen all den Angaben über vorgebliche Gewohnheiten, Rechte u. s. w. entgegentreten. Es war gerade ein höchst beliebter Kunstgriff, um zur Anerkennung eines usurpirten Rechtes zu gelangen, einfach das Faktum der Usurpation als bloße Ausübung eines längst bestehenden Gewohnheitsrechtes (*ex tempore, cujus memoria non existit*) hinzustellen. So ist es auch hier. Von einer ganzen Reihe der hier als gültige Rechtsgewohnheit hingestellten Bräuche finden wir in früherer Zeit noch keine Spur, wie ich dies in den einzelnen Abschnitten des zweiten Theiles dieser Arbeit an den einschlägigen Stellen hervorgehoben habe; so von der Befugniß des Pfalzgrafen zur Berufung des Wahltages, von dem Schiedsrichteramte desselben bei zwiespältiger Wahl, von den Regeln, daß der Wahltermin nicht über die Dauer eines Jahres, vom Todestage des vorigen Königes gerechnet, hinausgeschoben werden dürfe; daß stets mindestens zwei berechnigte Fürsten bei dem Wahlsacte zugegen sein müssen, daß die Wahl innerhalb der Mauern von Frankfurt zu geschehen habe. Dagegen sind manche der Vorgänge bei der Wahl durch die Entschiedenheit, mit welcher sie hier, besonders von Seiten der Bevollmächtigten Richard's, als gewohnheitsmäßig bezeichnet werden, von da an zu Regeln für die Folge-

zeit geworden, und es hat hierdurch die Doppelwahl von 1257 und speciell das Schreiben Urban's IV von 1263 eine weitreichende Bedeutung gewonnen. Nicht also für die Kenntniß der gleichzeitigen oder vorhergehenden Rechtszustände, wohl aber für die Erklärung der nachfolgenden sind die „consuetudines“ in unseren beiden Schreiben von hohem Werth.

3) 1273. Schreiben Ottocar's II, König's von Böhmen an den Papst. Dolliner, Codex epistolaris Ottocari II, p. 16 ff. Dies ohne Datirung uns überlieferte, aber seinem Inhalte nach in das Ende des Jahres 1273 gehörige Schreiben, in welchem sich Ottocar über die Wahl eines ungeeigneten Grafen zum Könige und über die dabei vorgefallene Verletzung seines Kurrechtes beklagt und den Schutz des Papstes anruft, ist von Lorenz, Wiener Sitzungsberichte S. 206, 207, 210 als Gegenbeweis gegen die Annahme, daß Heinrich von Baiern bei Rudolf's Wahl die siebente Stimme geführt habe, hervorgehoben worden. In seiner „deutschen Geschichte“ hat übrigens Lorenz selbst die aus diesem Brief gezogenen Folgerungen nicht mehr für zwingend erkannt. Die Hauptstelle lautet (Dolliner S. 17) : cum principes Alemannie, quibus potestas est Caesarem eligendi, — — — concorditer in quendam comitem minus ydoneum, solemnibus nostris nunciis, quos Wrauenwrt ubi celebrari debebat electio, nostros procuratores miseramus, contradicentibus et reclamantibus evidenter vota sua direxerunt — — — ad vos — — — recurrimus irrationabiliter praegravati, sanctitatem vestram suppliciter exorantes, quatenus nos non permittatis in jure nostro, quod prefati principes manifestis deprimere conantur injuriis et infestis, aliquatenus conculcari. Hier ist allerdings nur die Rede davon, daß man auf den Einspruch der Bevollmächtigten Ottocar's nicht geachtet habe, und es würde sich danach das Wahlverfahren so darstellen, daß man trotz der mangelnden Einstimmigkeit dem Herkommen entgegen die Wahl vollzogen hätte, ohne auf die siebente Stimme überhaupt Rücksicht zu nehmen. Allein dieser Schluß läßt sich angesichts der gleich zu besprechenden Urkunde Rudolf's von 1275 nicht halten, und zudem ist die bestimmte Angabe der letzteren auch mit der unbestimmten in dem Schreiben Ottocar's nicht unmöglich zu vereinigen. Es ist ja durchaus nicht unwahrscheinlich, daß die Bevollmächtigten Ottocar's von dem Uebereinkommen der anderen Kurfürsten, Heinrich von Baiern ratione ducatus als siebenten Wähler zuzulassen, überhaupt nicht unterrichtet worden sind, und daß der Vorgang sich ihnen als bloße Nichtberücksichtigung ihrer Stimme darstellte. Die bloße Anwesenheit von Bevollmächtigten Heinrich's bei der Wahl war dieser Auffassung nicht im Mindesten hinderlich; denn Heinrich nannte sich wie sein Bruder Ludwig „comes palatinus Rheni“ und die Führung einer Stimme durch mehrere gleichberechtigte Personen hatte damals durchaus nichts befremdliches.

Es muß übrigens bemerkt werden, daß das ganze Schreiben in mancher

Hinsicht verdächtig ist (vgl. Lorenz, Deutsche Geschichte I, 441. Meyer S. 177, 178). Es ist in einer übertriebenen und unwürdigen Sprache, und außerdem merkwürdig wenig zweckmäßig abgefaßt. Es ist durchaus wahrscheinlich, daß eine bloße „Stilübung“ vorliegt, was auch mit der Art der Ueberlieferung des Schreibens sehr wohl vereinbar ist. Vor Allem fällt unter der Masse aufgeregter Phrasen der Mangel klaren Aussprechens der Hauptsache bei dem ersten Blick auf. Weber sagt der König bestimmt und deutlich, worin die Verletzung seines Rechtes bestand, obgleich er doch hier gar nichts zu bemänteln hatte, da die Rechtsverletzung flagrant war, noch betont er selbst mit Entschiedenheit, daß er überhaupt zu den Kurfürsten gehöre. Wenn er sagt, daß die Fürsten, denen das Wahlrecht zusteh, Rudolf einmüthig gewählt hätten, so ist fast eine gezwungene Interpretation nothwendig, um hier ein „mich ausgenommen“ zwischen die Zeilen hineinzulesen¹⁾; die widerstrebenden Bevollmächtigten erscheinen hier bei unbefangener Betrachtung kaum als den übrigen Wählern gleichberechtigt; es ist in der That äußerst unwahrscheinlich, daß der König sich in diesem hochwichtigen Schreiben gerade in der Hauptsache solcher, mindestens sehr mißverständlicher Ausdrücke bedient habe. Bis auf Weiteres wird man dieses Schreiben für die Wahlvorgänge nicht mehr verwerthen dürfen.

4) 1275, 15. Mai. Augsburg. Rudolf, römischer König, erläßt eine Urkunde betreffend den Streit Böhmen's und Baiern's um das Kurrecht. — Diese vielbesprochene Urkunde, deren Aechtheit schon, als sie noch für verloren galt, Bärwalb (Wiener Sitzungsberichte XXI) nachgewiesen hatte, ist jetzt nach dem wiederaufgefundenen Original, das im königlichen geheimen Haus-Archiv zu München aufbewahrt wird, von Wittmann in „Monumenta Wittelsbacensia“ I, 278 abgedruckt. Da durch die Freundlichkeit des Herrn Prof. Rockinger in München es mir möglich war, die Urkunde selbst einzusehen, so konnte ich mich überzeugen, daß ihre Aechtheit nicht dem mindesten Zweifel unterliegt; zugleich konnte ich zwei Differenzen zwischen dem Original und dem Wittmann'schen Abdruck constatiren: im letzten Absatz: prout etiam in praedicta etc. etc. ist statt „uterque“: „utriusque“ und statt „Maurperge“: „Mewrperge“ zu lesen. Bezüglich der ersteren, nicht unwichtigen Stelle wird hierdurch die alte Olenzlagerische Lesart (Urkundenbuch zur Goldenen Bulle S. 39) wiederhergestellt.

Was nun die Bedeutung der Urkunde betrifft, so ist es klar, daß dieselbe kein Recht verleiht noch anerkennt, sondern nur Thatsächliches constatirt. Sie constatirt zunächst das Factum, daß Pfalzgraf Ludwig auf dem

¹⁾ Vgl. dagegen die entschiedene Ausdrucksweise Ottokar's in dem authentischen Briefe vom 9. März 1275 (Boczek, Cod. Morav. IV, 142): electo a quibusdam principibus vocem in electione habentibus, sed non a nobis, qui eligendi de jure ac consuetudine jus habemus.

Augsburger Reichstag die folgenden Aussagen über seine und seines Bruders Heinrich Theilnahme an den Wahlen von 1257 und 1273 gemacht habe, sodann aber auch, daß König Rudolf diese Aussagen als wahrheitsgemäß anerkenne (*prout etiam in praedicta curia Augustensi — — — utriusque ipsorum — — — recognovimus et recognoscimus*). Bezüglich der Wahl von 1257 nun haben diese Aussagen keinen Werth; Ludwig selbst ist Partei und sagt zu Gunsten seines Hauses aus; seine Aussagen konnten aber von Niemandem controlirt werden, da sämtliche Wähler von 1257 bis auf ihn und Ottokar nicht mehr am Leben waren, Ottokar aber bei der Wahl Richard's nicht persönlich zugegen gewesen war. Auch der Graf von Habsburg wird im Jahre 1257 über die Einzelheiten der Wahl nicht so genau orientirt gewesen sein, daß man seiner Bestätigung ein besonderes Gewicht beilegen müßte. Indeß sind auch die Angaben Ludwig's für 1257 bei ihrer Unbestimmtheit ohne bedeutenderes Interesse; da er nicht hervorhebt, daß Heinrich *ratione ducatus* gewählt habe, so kann es sich nur um einen Antheil Heinrich's an der Führung der pfälzischen Stimme gehandelt haben, eine für uns höchst gleichgültige Frage. Anders liegt die Sache bezüglich der Wahl von 1273. Es ist unmöglich, daß hier, anderthalb Jahre nach dem Ereigniß, bei Lebzeiten aller an der Wahl theilgenommenen Wähler, der Pfalzgraf öffentlich eine falsche Aussage hat machen können; es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß auch Rudolf über die Vorgänge seiner eigenen Wahl so genau unterrichtet war, daß er einer falschen Aussage nicht seine Befristigung geliehen hätte. Es unterliegt keinem Zweifel, daß abgesehen von der pfälzischen Stimme Ludwig und Heinrich 1273 auch eine bairische Stimme geführt haben: *vocibus eorumdem fratrum — — — ratione ducatus pro una in septem principum jus in electione regis Romanorum habentium numero computatis*. Die Constatirung dieses Factums durch den König ist, soviel wir wissen, die einzige Folge des 1275 geführten Streites zwischen Böhmen und Baiern gewesen.

5) 1276, 29. Mai. Regensburg. Sühnevertrag zwischen Pfalzgraf Ludwig und Heinrich von Baiern. Dieser bei Wittmann, *Mon. Wittelsbac. I, p. 296 ff.* abgedruckte Vertrag enthält auch einen Punkt betreffs der eben besprochenen Urkunde, der sehr verschieden commentirt worden und auch in der That so schwer verständlich ist, daß ich mit Bestimmtheit einen fehlerhaften Abdruck des Textes annehmen zu dürfen glaubte, bis ich mich durch einen Einblick in das Original (befindlich im Reichs-Archive zu München) von der Irrigkeit dieser Voraussetzung überzeugte. Die Stelle lautet (S. 304): *Item super privilegio dato nobis Heinrico duci in Augusta per dominum Rudolphum regem Romanorum et principes, qui aderant, super electionem, de qua contentio fuit inter nos H. et dominum regem Boemie, profitemur, quod nos Heinricus dux non renuntiamus repetitioni et restitutioni ejusdem privilegii, et quod nos*

Ludovicus dux non consensimus hujusmodi privilegio nec de nostra processit voluntate, quod idem privilegium procederet, et super hoc fratri nostro, cum ab eo requisiti fuerimus, faciemus justitiam vel amorem. Ein Zweifel, daß das privilegium, von dem hier geredet wird, identisch ist mit dem vom 15. Mai 1275, ist wohl nicht gestattet; denn es ist durchaus wahrscheinlich, daß jenes Privileg dem Herzog von Baiern, als dem einen der beiden processirenden, ausgereicht worden ist (Ottokar wird vermuthlich auf eine Ausfertigung verzichtet haben), und somit von diesem wohl als „privilegium datum nobis“ bezeichnet werden konnte. Um so merkwürdiger ist es nun, daß hier bezüglich der Stellung zu dem Privileg eine Differenz zwischen beiden Brüdern hervortritt, während sie nach dem in demselben gegebenen Referat durchaus einträchtig erscheinen. Heinrich ist mit dem Privileg zufrieden; denn er verlangt nur, freilich aus unbekanntem Grunde, eine restitutio und repetitio desselben; Ludwig dagegen erklärt, er habe ihm nicht zugestimmt, es sei gegen seinen Willen ausgesetzt worden, — dasselbe Privileg, welches hauptsächlich nur in einem Referat seiner Aussagen besteht und ihn selbst als Zeugen nennt! Letzteres freilich kann sich auch auf die bloße Anwesenheit des Pfalzgrafen auf dem Reichstage beziehen, wie ja oft die Zeugenreihen auf demselben Reichstage in sämtlichen Urkunden die gleiche Folge von Namen nur um der bloßen Anwesenheit ihrer Träger willen bringen. Wenn es nun demnach nicht unmöglich ist, daß der Pfalzgraf auf dem Reichstage dem Privileg nicht zugestimmt hat, so kann sich dieß nur auf die Form beziehen, in welcher dasselbe schließlich ertheilt wurde; denn daß er gerade die Absicht gehabt hat, überhaupt ein Privileg in der betreffenden Sache zu erlangen, unterliegt nach dem Referate in dem Privileg selbst keinen Zweifel. Die Ursache, warum er schließlich seine Zustimmung verweigerte, muß nun eine solche gewesen sein, welche seinem Bruder durchaus nicht als Grund zur Verweigerung galt; denn dieser ist augenscheinlich gerade wegen dieser Verweigerung auf Ludwig erzürnt¹⁾. Offenbar hatte demnach Ludwig von der Urkunde größere Vortheile für sich selbst erwartet²⁾, und nach der Enttäuschung keinen Willen, einen Brief zu dem ihm nicht genügenden Privileg ausgestellt; denn nur darauf können sich die Worte: „nos — — non consensimus“ beziehen. Heinrich wiederum verlangte von seinem Bruder die

¹⁾ Ludwig erklärt bezuglich: fratri nostro — — — faciemus justitiam vel amorem. Ueber diesen Ausdruck (Deutsch: Recht oder Minne) siehe Weizsäcker, Deutsche Reichstagsacten II, 77, 78.

²⁾ Vielleicht hatte Ludwig erwartet, daß beide Kurstimmen ihm allein zugesprochen würden, obgleich er das nach seinem eigenen Referat kaum erwarten konnte; noch 1294, 19. März redet sein Sohn Pfalzgraf Rudolf von der Möglichkeit mehrere Kurstimmen zu führen. (Referat in der Urkunde König Adolfs. Mon. Wittelsb. II, 86.)

Ausstellung des Willebriefs, der ja natürlich eine Wiederholung des vorliegenden Privilegs enthalten mußte und dasselbe erst zur Rechtsgültigkeit erhob¹⁾; hierauf bezieht sich die Forderung der *repetitio* und *restitutio* desselben Privilegs.

6) 1272 oder 1273. Landshut. Schreiben Herzog Heinrich's an den Papst, abgedruckt bei Bez, *Thesaurus Anecdotorum* II, Col. 137, Nr. 127, 1 und formelhaft ohne Angabe des Ortes und des Ausstellers bei Firmhaber, *Summa de literis missilibus* des Petrus de Halis. *Fontes rer. Austriac.* II, Bd. 6, p. 68. Von der Kopp a. a. O. S. 68, 69 hat dieses Schreiben Heinrich ab- und Ludwig zugesprochen; es läßt sich auch nicht leugnen, daß die Erwähnung Conrabin's (denn dieser ist ja wohl der Neffe Conrad) im Munde Ludwig's verständlicher erscheint als in dem Heinrich's, da letzterer zu Conrabin niemals in näheren Beziehungen gestanden hatte und durchaus nicht veranlaßt war, dem Papst gegenüber diesen heißen Punkt zu berühren. Allein diese Erwägung kann uns doch nicht veranlassen, gegenüber der ausdrücklichen Uebersieferung des Namens Heinrich bei Bez und angesichts des Ausdrucks „*socer noster*“, mit dem König Bela von Ungarn bezeichnet wird, Ludwig den Brief zuzuschreiben; andererseits ist auch jene Erwähnung Conrabin's kein Grund die Autorschaft Heinrich's für unmöglich und das Schreiben für unächt zu erklären; siehe auch Schirmmacher, S. 123, 124. Was nun die Datirung des Briefes betrifft, so hat ihn Boehmer, *Wittelsbachische Regesten* S. 37, in das Jahr 1272 gesetzt, von der Kopp in den Anfang des Jahrs 1273, Schirmmacher a. a. O. und Muffat S. 9 in das Ende dieses Jahres. Das Entscheidende liegt darin, ob man den Brief vor oder nach der Wahl Rudolf's geschrieben sein läßt. Der Brief selbst enthält keinen chronologischen Anhaltspunkt außer der Angabe vom Tode Conrabin's; denn daß ein anderes Schreiben Heinrich's an die Cardinäle²⁾, welches auch des Todes seiner Gemahlin († 24. October 1271) gedenkt, mit unserem Schreiben gleichzeitig sei, wie Muffat und Schirmmacher annehmen, ist durchaus nicht zu entscheiden. Ich bin jedoch der Ansicht, daß für die Abfassung vor der Wahl Rudolf's gar nichts spricht; die Ausführungen von der Kopp's werden hinfällig mit seiner Voraussetzung der Autorschaft Ludwig's. Von einem Kurrecht Baiern's aber, einem „*status inter ceteros imperii Romani electores*“ ist in den letzten Jahren vor der Wahl Rudolf's keine Spur mehr zu finden, ist niemals mehr die Rede. Wenn man früher den Schwabenspiegel als Zeugen anführen konnte, so ist dies nach den neusten Untersuchungen Ficker's jetzt nicht

¹⁾ Ob die anderen Kurfürsten Willebriefe erteilt hatten, wissen wir nicht. Zunächst waren sie gar nicht in den Fall gekommen, da sie auf dem Augsburger Reichstag nicht anwesend waren.

²⁾ Bez a. a. O., Nr. 127, 2.

mehr möglich. Erst bei der Wahl selbst, als die Kurfürsten die Unmöglichkeit sich mit Ottokar zu einigen erkannt haben, wird ein Kurrecht Baiern's wieder zum Vorschein gebracht. Erst nach der Wahl also kann der Brief geschrieben sein, und er paßt auch mit seiner Bitte „*nostrum statum inter ceteros Romani imperii electores paterna benedictione dirigere*“ sehr wohl in die Zeit des Streites um das Kurrecht zwischen Baiern und Böhmen, also in die Jahre 1273—1276.

7) 1290 oder 1298. Ludwig, Pfalzgraf und Herzog von Baiern, ermächtigt Albrecht, Herzog von Sachsen, bei der Königswahl in seinem Namen für Albrecht von Oesterreich zu stimmen. Ohne Ort und Datum. Abgedruckt nach dem Formelbuch König Albrecht's von Oheim im Archiv für österreichische Geschichtsquellen II, 231; von Ficker in Böhmer's Acta imperii p. 710. Die in Böhmer's Regg. nicht mit Sicherheit eingereihte Urkunde hatten Kopp (III, 1, S. 263), Lorenz (II, S. 649), Muffat (S. 21) u. a. in das Jahr 1298 gesetzt und somit dem späteren Kaiser Ludwig zugeschrieben; Ficker hat sie dem Jahr 1290 und somit Ludwig dem Strengen zugetheilt. Ich muß mich hier gegen Ficker für das Jahr 1298 entscheiden. Wenn Ficker es „durchaus unannehmbar“ nennt, daß 1298 die bezeichnete Uebertragung der Stimme stattgefunden habe, so übersieht er auffallenderweise, daß in dem Wahlbrevet betreffend die erste Wahl Albrecht's der erwählende Herzog von Sachsen ausdrücklich bezeugt, daß Ludwig ihm die Stimme übertragen habe (Archiv II, 229). Wenn er ferner darauf hinweist, daß 1290 in der zunächst dem Könige Rudolf die Wahlstimme übertragenden Urkunde König Wenzel eventuell, d. h. für den Fall von Rudolf's Tode, auch den Herzog von Sachsen bevollmächtigt habe (Kopp I, 903), so ist mir nicht ersichtlich, was dies für die Datirung der Urkunde Ludwig's von Pfalz-Baiern beweisen soll. Eine Parallelsirung jener böhmischen mit unserer bairischen Urkunde ist um so weniger überzeugend als ja unsere Urkunde gar nicht von einer eventuellen, sondern definitiven Uebertragung redet und außerdem eine sehr abweichende Formel anwendet :

Acta imp. p. 710.

vive vocis oraculo transtulimus
et praesentibus transfundimus plenitudinem potestatis — — — — —
Albertum — — — nomine et vice
nostri in regem Alemanniae in
futurum imperatorem promovendum (Verbum fehlt) et in omnibus
procedendi tractandi disponendi
ordinandi pronuntiandi nominandi
eligendi et eciam terminandi universa et singula etc. etc.

Kopp I, 904.

transfundimus potestatem et eadem quoad illud jus nobis competens cedimus illa vice, nostro nomine et vice ordinandi constituendi faciendi providendi postulandi seu eligendi — — — — —
illustrem — — ducem.

Ferner klingt auch der Eingang der Urkunde ganz wie ein Versuch, alle Einwendungen gegen das etwa zweifelhafte Kurrecht des Ausstellers abzuschneiden und paßt daher viel besser auf den fast noch unmündigen Bruder des Pfalzgrafen Rudolf, als auf Ludwig den Strengen :

nos excellentissimorum Germanie principum, qui regem Romanorum — — — de jure et antiqua consuetudine jus et potestatem obtinent eligendi tam celebri quam sollempni collegio aggregati ordine geniture. —

Schließlich wird, da wir von einer Uebertragung der Stimme aus dem Jahre 1298 urkundlich wissen, aus dem Jahre 1290 nichts von einer solchen wissen, unsere Urkunde nur in das Jahr 1298 gesetzt werden dürfen.

8) 1291, 7. December und 7. November. Pfalzgraf Ludwig und Gerhard, Erzbischof von Mainz, berufen König Wenzel von Böhmen zur Königswahl; siehe Sommersberg, Scriptt. rer. Siles. I, 946, 947. Beide Urkunden hat Böhmer in den Regg. anfänglich für unächt, resp. verdächtig erklärt; Kopp (III, 1, S. 27) hat sie gleichfalls nicht zu verwerthen gewagt. Später hat Böhmer (Additamentum II, p. XXXIX) seine Zweifel zurückgenommen, nachdem Wattenbach die Urkunde Ludwig's im Original gesehen hatte. Ebenso hat Lorenz, drei Bücher Geschichte und Politik S. 481, beide zu retten gesucht, und Erben und Emler haben wenigstens das Mainzische Aus Schreiben ohne Anstand in ihre Regesten (II, 1197) aufgenommen.

Wenn nun auch die ursprüngliche Annahme Böhmer's, wonach eine Fälschung des Ebitors¹⁾ vorläge, unhaltbar geworden, so bleibt doch die Möglichkeit, daß die von Wattenbach eingesehene Urkunde selbst eine Fälschung gewesen, nicht nur bestehen, sondern wird durch schwerwiegende innere Gründe sehr wahrscheinlich gemacht. (Die Urkunde war mir leider nicht zugänglich, und ich kann daher über äußere Kennzeichen ihrer Aechtheit oder Unächtheit nichts aussagen.) Ferner wird man bei näherer Betrachtung sich überzeugen, daß mit dem pfälzischen auch das mainzische Schreiben steht und fällt.

Beide enthalten gemeinsam eine Arronga, welche den Berufungsschreiben sonst fehlt, und welche sich in großem Wortschwall über das Verhältniß der geistlichen und der weltlichen Gewalt äußert, welches durch den Tod Rudolf's gestört sei. Hierbei spricht das pfälzische Schreiben der weltlichen Gewalt ein gleichgeordnetes, das mainzische ein untergeordnetes Verhältniß zu. Man sieht, die Schreiben sind nach einem Schema gemacht, und wenn sie ächt sein sollten, so wäre es höchst wunderbar, daß sie beide trotzdem an verschiedenen Orten und zu verschiedener Zeit abgefaßt wären und zwei verschiedene Wahltermine feststellten²⁾. Beide zeigen aber auch fernere auf-

¹⁾ Erster Abdruck bei Hagecius, Böhmisches Chronik S. 472.

²⁾ Das mainzer Schreiben hat den tatsächlich eingehaltenen Termin des 2. Mai,

fallende gemeinsame Differenzen von den sonstigen Schreiben. Gerade was Lorenz a. a. O. als einen Gegengrund gegen die Annahme späterer Fabrication anführt, die Form der dreimaligen Ladung, ist mir verdächtig, weil diese Form, so bekannt sie auch sonst dem deutschen Rechte ist, in den Wahlberufungsschreiben fehlt, in welche auch das Formular der Goldenen Bulle sie nicht aufgenommen hat. Dagegen fehlt in unseren Schreiben eine sonst meist hinzugefügte Formel: *si dies feriata non fuerit, alioquin proxima die sequenti non feriata* (oder ähnlich). Sind nun die Schreiben aus all diesen formellen Gründen verdächtig, berücksichtigen wir ferner, daß für ein Berufungsrecht des Pfalzgrafen uns keinerlei sichere Beweise vorliegen, ist ferner die Verschiedenheit der Angaben über Actum und Datum mit der sonstigen Uebereinstimmung der Urkunden unvereinbar, so kann man den Verdacht der Unächtheit nicht ablehnen. Der Verfertiger hat jedenfalls nach Maßgabe des Schreibens Urban's IV von 1263, wo die Gesandten Richard's behaupten, der Erzbischof und der Pfalzgraf müßten womöglich beide den Wahltag berufen, die Fälschung vollzogen; mit ziemlicher, aber doch nicht ausreichender Formellenntniß hat er die beiden Schreiben verfaßt, eine Arronga hinzugebichtet, die er im Sinne der beiden supponirten Briefsteller etwas modifizierte, und um den Gedanken einer schematischen Anfertigung dem Leser nicht aufkommen zu lassen, verschiedenes Actum und Datum, sowie in das pfälzische einen abweichenden Berufungstermin eingefügt.

9) 1338. Beschlüsse des Frankfurter Reichstages.

Die von Müller mit „*Licet juris*“ bezeichnete (siehe Müller II, S. 294 ff.) Constitution liegt bei Nicolaus Minorita und bei Occam in zwei verschiedenen Fassungen vor, deren erstere dem von der Mehrheit erwählten den Kaisertitel nebst allen Rechten, deren letztere ihm nur den Königstitel mit den gleichen Rechten zuspricht. Ferner hat Ficker (Wiener S.-B. XI, 709) ein hierher gehöriges Schriftstück veröffentlicht, welches dem Erwählten zwar nur den Königstitel zuertheilt, aber daneben ausführt, daß das Königthum von dem Kaiserthum nur in nomine, nicht in essencia sich unterscheide, sowie daß der Gewählte, wenn der Papst sich weigere, durch einen anderen katholischen Mann sich zum Kaiser krönen lassen und alsdann den Kaisertitel führen dürfe. Müller ist der Ansicht, daß die Form des Nicolaus M. der ursprüngliche Entwurf des Kaisers, die Form bei Occam das von den Kurfürsten abgeändert beschlossene Gesetz sei, während das von

das pfälzische statt dessen den 30. April. Ich gestehe zu, daß diese Differenz durch Lorenz' scharfsinnige Erklärung sich lösen würde, wenn man die Achtheit beider Schreiben aus anderen Gründen annehmen könnte. Doch muß man berücksichtigen, daß für den von Lorenz supponirten Plan des Pfalzgrafen, seinerseits einen besonderen Wahltag zur Wahl Albrecht's zu Stande zu bringen, uns sonst kein Zeugniß vorliegt und die Annahme dieses Planes eben erst durch den Erweis der Achtheit unseres Schreibens zu begründen ist.

Ficker edirte Schriftstück einen Vermittlungsentwurf darstelle. Wenn ich mit Müller nun völlig darin übereinstimme, daß der Text des Nicolaus M. nicht den des wirklichen Beschlusses darbietet und daß ein Beschluß, der die Kaisermürbe durch die Wahl übertragen werden läßt, niemals gefaßt worden ist, wie ja auch ein solcher Beschluß mit der ganzen reichsrechtlichen Anschauung, die in Deutschland verbreitet war, völlig unvereinbar wäre, so kann ich dagegen in diesem Text auch nicht einen Entwurf des Kaisers erblicken. Abgesehen davon, daß auch dem Kaiser eine derartige Anschauung völlig fremd sein mußte, entspricht sie zugleich gar nicht der Lage, in der er sich befand. Gekrönt als Kaiser war er ja; was konnte ihm daran liegen den Kaisertitel von der bloßen Wahl abhängig zu machen. Dagegen ist der von Ficker edirte Entwurf durchaus der Lage Ludwig's angepaßt und er ist jedenfalls als ein direct unter kaiserlicher Einwirkung ausgearbeitetes Memoire anzusehen. Denn er rechtfertigt erstens die Krönung Ludwig's durch Sciarra Colonna und zweitens die Ausübung der vollen Regierungsrechte auch schon vor dieser Krönung. Das waren die Wünsche, die Ludwig am Herzen liegen mußten¹⁾. Es bezeichnet scharf die machtlose Stellung des Kaisers, daß er einen entsprechenden Beschluß nicht erlangen konnte. Merkwürdig ist dem allen gegenüber, daß sowohl Heinrich von Herborn in seinem bekannten Werke²⁾, als auch Golbast³⁾ ziemlich ausführliche Referate über den gefaßten Beschluß liefern, welche weder mit Nicolaus Minorita noch mit Occam, sondern mit der durch Ficker mitgetheilten Denkschrift übereinstimmen. Hiernach hätte also Ludwig sein Ziel erreicht. Allein da beide über die äußere Beglaubigung der ihnen vorliegenden Texte gar nichts ausgesagen⁴⁾, so kann ihrem Zeugnisse keine andere Bedeutung beigelegt

¹⁾ Die Gedanken dieses Entwurfes entsprechen auch durchaus dem kürzlich von Preger (Abhandl. der Münchner Akademie, Histor. Classe XV, 2, S. 76) veröffentlichten, unzweifelhaft zur Rechtfertigung der Kaiserkrönung verfaßten Memoire aus dem Jahre 1381.

²⁾ Edidit Potthast; f. S. 260, 261. Daß dieser Bericht unmöglich einen förmlichen Reichschluß wieder geben kann, zeigt schon der unerhörte Passus: „Karoli Magni ordinatione, qui imperium in se rapuit a Grecis et in Thentonicos transtulit, sicut et ecclesiam quasi redactam in nihilum resuscitavit et reparavit.“

³⁾ *Imperatorum recessus constitutiones etc.* Bd. III. Offenbach 1610. p. 411.

⁴⁾ Heinrich von Herborn sagt S. 260: Ludovicus imperator — — — capitula plura — — — declaravit constituit autoritatem robur et vim legum de plenitudine imperatoris potestatis eis indidit et — — — promulgavit. De quibus quaedam extrahens hic interponere curavi. Golbast berichtet zuerst über die von ihm in extenso abgedruckte, mit dem Siegel versehene Protestation wider den Paps, ferner über das öffentlich abgelegte Glaubensbekenntniß und fügt dann hinzu: Ad haec multa praecleara proponit publica atque solemni acclamatione novas confirmationes antiquis legibus addens easque corroborans.

werden als die, daß ein Schriftstück dieses Inhaltes existirt hat ¹⁾, wie uns ja auch dasselbe vermuthlich in der Ficker'schen Veröffentlichung erhalten ist. Ob aber dieses, auch als Vorlage schon in der leicht irre führenden Form des erhofften Beschlusses abgefaßte, Schriftstück wirklich Gesetzeskraft erhalten, dafür giebt Heinrich keinen Beweis. Noch viel weniger darf natürlich Goldast als Zeuge gelten, der nicht einmal angiebt, daß er selbst den Text, den er wiedergiebt, eingesehen habe, und zudem selbst in seiner Einleitung den Kaiser nur „alte Gesetze von Neuem bestätigen“ läßt, was auf den Inhalt seines eigenen Referates durchaus nicht passen würde.

Erkennen wir demnach in diesen Ueberlieferungen den Entwurf des Kaisers, in der von Occam aufbewahrten Fassung den officiellen Beschluß, so charakterisirt sich der Text des Nicolaus Minorita als die Arbeit eines ohne specielles Verständniß für die Lage Ludwig's wie für das allgemeine Reichsrecht nur durch den Wunsch schärfster Opposition gegen die Curie angespornten Feindes derselben, eines Minoriten, der sich immerhin in der Umgebung des Kaisers befunden haben mag, jedenfalls aber nicht in dessen Auftrag, sondern aus persönlichem Entschlusse den Kurfürsten diesen Entwurf vorlegte und als er nur abgeändert zur Annahme gelangte, dafür Sorge trug, daß er in Avignon doch irgendwie bekannt ward.

10) 1344. September. Angeblich kurfürstliches Gutachten über die projectirten Sühneartikel zwischen Kaiser und Papst; herausgegeben von Weech, Ludwig der Baier und Johann von Böhmen S. 126. Daß dies in deutscher Sprache abgefaßte Gutachten nicht aus kurfürstlichen Kreisen stammen kann, hat schon Müller II, 335 ff. nachgewiesen. Wenn er jedoch darin „die positiven Vorschläge“ sehen will, „welche der städtische Sprecher in der Städteversammlung im Anschluß an den Beschluß der Fürsten gemacht hat“, so kann ich dem durchaus nicht beistimmen. Officiell in irgend welcher Art kann das Schriftstück nicht sein, da es hinsichtlich der Wahlfragen von durchaus irrigen Voraussetzungen ausgeht, wie sie bei den zu jener Zeit über Reichsachen sehr gut unterrichteten Städten völlig undenkbar sind. Es kennt nur sechs Kurfürsten, zu denen nur im Falle zwiespaltiger Wahl der König von Böhmen hinzutritt, steht also auf dem Standpunkte des Cardinals von Segusio, ein Standpunkt, der sich zwar auch im vierzehnten Jahrhundert noch bei Johann von Victring vertreten findet, in einem officiellen Actenstück aber ganz unerhört wäre. Aus städtischen Kreisen aber kann das Schriftstück schon deshalb nicht stammen, weil es das Majoritätsprincip ausspricht, während die Reichsstädte, wie ich oben gezeigt, stets an

¹⁾ Bei Heinrich von Herbold kommt auch die Frage des Reichsvicariates hinzu und auch diese wird speciel im Sinne Ludwig's, d. h. im wittelsbachischen Hausinteresse gelöst, indem das Vicariat nur dem Pfalzgrafen, nicht auch Sachsen zugeschrieben wird.

der Forderung einmütiger Königswahl festhalten. Der Satz : daz ein erwerter Kunig niht allein einmueticlich, auch in zwaiung von dem merern tail (erwählt werden könne), ist das directe Gegentheil aller sonstigen reichsstädtischen Kundgebungen. — Demnach kann ich in diesem Stücke nur eine Privatarbeit, vielleicht auch nur eine staatsrechtliche Studie aus späterer Zeit erkennen.



Druck von Wilhelm Keller in Gießen.

